327 —— D9.
IX —— 17

J. pr.
9 $\frac{54}{2}$

Sammlung

der

neueſten Merkwürdigkeiten

welche

in das deutſche

ſowohl allgemeine als beſondere

Staatsrecht

einſchlagen.

Bibl. Banz.

Zweyter Band.

Regensburg 1776.

verlegts Johann Leopold Montag.

Haupt-Vorbericht.

Wenn wir den zweyten Band von der Sammlung der neueſten Merkwürdigkeiten ꝛc. nunmehro vollſtändig, in deſſen zwölf einzelnen Stücken und mit dem darüber gefertigten Regiſter dem Publico hiermit überreichen, ſo leget derſelbe einen Beweiß dar, daß Gönner und Freunde ſich angelegen ſeyn laſſen, noch immer ein Vorhaben, welches zum Vortheil des deutſchen Staats-Rechts und deſſen Erweiterung gereichet, willfährig zu unterſtützen, und daß dieſe unſere eben dieſelbe Abſicht zum Vorwurf habende Sammlung eine geneigte Aufnahme findet.

Wir haben ſolche vorberührte edle Verwendungen von verſchiedenen Freunden billig zu rühmen, und ſchmäucheln uns denenſelben ſowohl als noch mehr anderen künftig ein mit Dankuehmigkeit verbundenes Lob für fernerweite Beförderung des durch unſere Bemühungen ſuchenden Endzwecks beylegen zu können.

Dieſer vorliegende zweyte Band faſſet überhaupt 58. Pieçen in ſich. Selbige aber beſtehen in 37. Reichs-Hofraths-Concluſis, ſo cauſas Politicas als Religionis betreffen; in 2. rechtlichen Bedenken über beſondere Rechts-Beſchwerden Sachen; aus 7. Deductionen in remarquabeln Rechts-Angelegenheiten; in 1. Recenſion von einem das deutſche weltliche Staats-Recht betreffenden Buche; aus 2. Reichsgerichtlichen Verfügungen in wichtigen

Materien; und in 9. anderen merkwürdigen Schriften von verſchiedener Art und Inhalt.

Aus mehreren guten Urſachen haben wir für dienlich erachtet ältere Schriften ſowohl als auch ganz neue in dieſem Bande vorzulegen, und über dieſe Wahl iſt bereits das Zeugniß der Zufriedenheit mehrfältig an den Tag geleget worden.

Sollte inzwiſchen die Einverleibung dieſer oder jener Piece die Genehmigung eines und andern unſerer Leſer nicht ſogleich erhalten, ſo können noch Zeit = Puncte und Umſtände eintreten, nach welchen ebendemſelben oder doch vielen anderen eine ſolche Schrift hier vor ſich zu wiſſen angenehm ſeyn und zum Dienſt gereichen kann.

Nach dem allſchon wiederum in unſern Händen ſich findenden Vorrath von nützlichen Schriften, zu Fortſetzung dieſer Sammlung, wird der dritte Band auch nechſtens ſeinen Anfang nehmen.

Regensburg den 18. April. 1776.

Sammlung
der
neueſten
Merkwürdigkeiten
welche
in das deutſche
ſowohl allgemeine als beſondere
Staatsrecht
einſchlagen.

Zweyten Bandes erſtes Stück.

Regensburg 1775.
verlegts Johann Leopold Montag.

Vorbericht.

Wenn hiermit das erſte Stůck des zweyten Bandes unſerer Sammlung der Merkwůrdigkeiten ꝛc. an das Licht tritt, ſo beſtättiget daſſelbe zugleich dasjenige, was ſowohl in dem Vorberichte zum eilften Stücke von einem Göttingiſchen rechtlichen Bedenken ꝛc. als auch in dem Haupt-Vorberichte über den erſten Band dieſer Sammlung, in Betreff deren Fortſetzung, angezeiget worden iſt.

Nebſt einigen vorausgehenden Reichs-Hofraths-Concluſis, in verſchiedenen Sachen, liefern wir in dieſem erſten Stücke das gedachte Rechtliche Bedenken von der Göttingiſchen Juriſten-Facultät, welches in der dem erſten Bande unſerer Sammlung einverleibten Gräflich-Reußiſchen Ritter- und Landſchaftlichen Näheren Erläuterung und Begründung ꝛc. pag. 444. ſich angezogen findet, nach ſeinem vollen Inhalt, doch außer dem in lateiniſcher Sprache prämittirten an und für ſich ohnehin überflüßigen ſkiagraphiſchen Conſpectu. Regensburg den 30. September 1775.

Inhalt.

Inhalt.

Num. 1. Reichs-Hofraths-Concluſum, Jovis 18. Maji 1775. Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Orts Creichgau contra Chur-Pfalz, Reſcr. die Eingriffe wider die Ritterſchaftliche Immedietät auf dem Bock und Damhof, auch zu Maßenbach und Flechingen betreffend. pag. 1.

Num. 2. Reichs-Hofraths-Concluſum, Veneris 19. Maji 1775. Reichs-Ritterſchaft in Franken Orts Gebürg, der Aichinger von Aichneriſchen Unterthanen und Lehenleute zu Seybolsdorf Collecten-Verweigerung betreffend. 1.

Num. 3. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ 19. Junii 1775. Zu Schönthal Gotteshaus contra den Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Würzburg, puncto arreſti & turbationis. 4.

Num. 4. Reichs-Hofraths-Concluſum, de eodem. Zu Schönthal, modo zu Würzburg Herr Biſchoff und Fürſt contra das Gotteshaus Schönthal und deſſen Probſten zu Mergentheim, die, pendente lite, zu Simmeringen gewaltthätig abgeriſſene Gülten-Zoll-Wappen betref. 4.

Num. 5. Reichs-Hofraths-Concluſum, Martis 20. Junii 1775. Zu Nürnberg Bürgermeiſter und Rath contra die Hochfürſtl. Brandenburgiſche Regierung zu Onolzbach & Conſ. Mandati, die Verdrängung aus dem Beſitz des Wegbaus-Juris und Abnahme der Materialien betref. 5.

Num. 6. Reichs-Hofraths-Concluſum, Martis 27. Jun. 1775. Reichs-Hofraths-Jurisdiction, in ſpecie die von dem Nieder-Oeſterreichiſchen Wechſel-Gericht über Joh. Heinrich Reinhard ſich angemaßte Jurisdiction betreffend. 6.

Num. 7. Reichs-Hofraths-Concluſum, Martis 1. Aug. 1775. der A. C. Verwandten Religions-Gravamina betref. in ſpecie zu Landſtuhl A. C. Unterthanen contra die Freyherren von Sickingen, puncto Gravaminum Religionis. 8.

Num. 8. Rechtliches Bedenken über einige Landſchaftliche Beſchwerden der Hochgräflich-Reußiſchen Herrſchaft Gera im Namen der Göttingiſchen Juriſten-Facultät, abgefaſſet von Johann Stephan Pütter, Königl. Großbritan. Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen geheimen Juſtitz-Rath und ordentlichen Lehrer des Staats-Rechts zu Göttingen, im April 1773. 8.

Num. 1.

Num. 1.

Reichs-Hofraths-Concluſum,
Jovis 18. Maji 1775.

Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Orts Creichgau contra Chur-Pfalz, Reſc. die Eingriffe wider die Ritterſchaftl. Immedietät auf dem Bock und Damhof, auch zu Maßenbach und Flechingen betreffend.

Nachdem wegen Maßenbach von den unjuſtificirlichen Unternehmen impetratiſcher Seits von ſelbſten abgeſtanden worden, reſcribatur nunc, ſo viel die Güther Bock und Damhof, dann auch Flechingen betref. cum incl. Exhibitorum de præſ. 27. Jun. 1772. & 24. Jun. 1774. dem Herrn Churfürſten zu Pfalz dieſe eingeklagte widerrechtliche Unternehmungen ſeinen Beamten alles Ernſtes zu ver- und ſie dahin anzuweiſen, daß ſie derſelben, wie auch allen Eingriffen und Anmaßungen gegen die Unmittelbarkeit der Creichgauiſchen Rittergüther und deren Beſitzer gänzlich ſich enthalten ſollen.

Num. 2.

Reichs-Hofraths-Concluſum,
Veneris 19. Maji 1775.

Reichs-Ritterſchaft in Franken Orts Gebürg, der Aichinger von Aichſtamiſchen Unterthanen und Lehenleuthe zu Seybelsdorf Collecten-Verweigerung betreffend.

 1) Po-

1) Ponantur des Herrn Marggrafen zu Anſpach Litteræ hum. ad Imp. d. d. 18. Febr. & præſ. 9. Mart. 1773. ad acta.

2) Mit Verwerfung der darinnen enthaltenen unſtatthaften Paritions-Erklärung und des darauf geſtellten petiti, fiat Reſcriptum Paritorium an denſelben dahin: Nachdeme der Reichs-Ritterſchaft mit dem Jure collectandi in Seybelsdorf auch als ein unabtrennlich annexum das Jus exequendi unſtrittig zuſtehe, mithin derſelben darinnen unter keinerley Vorwand Beeinträchtigungen zuzufügen ſeyen: als habe der Herr Marggraf dem Kaiſerl. Reſcript vom 20. Mart. 1772. völlig Genüge zu leiſten, mithin an ſeinen Beamten zu Seybelsdorf, daß er die, der eingelangten beſcheinigten Anzeige nach, zur Ungebühr weggenommene Ritterſchaftliche Executions-Signatur ſamt dem Spieß des Ritter-Bothens ohne Aufenthalt reſtituiren, auch ſich dergleichen in Zukunft gänzlich enthalten ſolle, unverzüglich gemeſſenen Befehl ergehen zu laſſen, ſub poena realis executionis & termino duorum menſium.

3) Fiant gegen die Reichs-Adelichen von Aichneriſche Unterthanen und Lehenleuthe zu und um Seybelsdorf Patentes ulteriores, daß ſie die à dato der Verkündigung der vorigen Kaiſerl. patentium vom 20. Martii 1772. rückſtändige, denn auch die laufende Ritter-Steuern und Anlagen, nebſt den ſchuldigen Executions-Gebühren, jedoch, ſo viel dieſes betrift, mit Vorbehalt ihres Regreſſus gegen ihre Herrſchaft, daferne dieſe die Erlegung derſelben gehindert hätte, ſofort abführen, übrigens aber demjenigen, was ratione præteriti an die Reichs-Ritterſchaft unterm heutigen dato verordnet worden iſt, ſich unweigerlich fügen, auch ſolches alles ſub poena paratiſſimæ Executionis nicht anders halten ſolle.

4) Cum incluſione derſelben an die Reichs-Ritterſchaft in Franken Orts Gebürg in Originali ad affigendum reſcribatur eidem:

Nach-

Nachdeme Ihro Kaiſerliche Majeſtät die obbeſagte Unterthanen durch die beygeſchloſſene von ihrer Reichs-Ritterſchaft gehörigen Orts zu affigirende Patentes, zur Entrichtung der à dato Publicationis der vorigen Kaiſerlichen Patenten rückſtändigen, dann auch der laufenden Steuern nebſt den ſchuldigen Executions-Gebühren, angewieſen: als habe ſie, Ritterſchaft, darüber und daß der Abtrag gebührend geleiſtet werde, executive zu halten, wegen der ältern Rückſtände aber nebſt einem billigmäßigen Erlaß wegen der erlittenen Unglücksfälle, ſo gut möglich, ein Liquidum zu treffen, und den Unterthanen zu deſſen Abtrag leidentliche Friſten zu ſetzen, auch überhaupt, daß die Unterthanen ſo viel thunlich erleichtert werden, Sorge zu tragen. Im Fall ſich aber darunter Anſtand eräugnen ſollte, davon an Ihro Kaiſerl. Majeſtät ausführlich zu berichten, auch zugleich von wem, und welchergeſtalt der, dem Anführen nach, inſolvent gewordene vorige Einnehmer beſtellt worden, mit anzuzeigen, folglich ſodann weitere Kaiſerl. Reſolution zu erwarten.

5) Reſcribatur quoque dem von Aichner zu Seybelsdorf: Ihro Kaiſerliche Majeſtät hätten aus ſeinem von der Ritterſchaft eingeſandten Schreiben und deren Bericht misfälligſt wahrgenommen, daß er ſich in dem Ritterſchaftl. Steuerweſen alldort nicht nur eine Verhalsſtarrigung ſeiner ſämmtlichen Unterthanen und Lehenleuthen, ſondern auch andere nachtheilige Eingelenke ſtrafbarer Weiſe zu ſchulden kommen zu laſſen kein Bedenken getragen. Gleichwie ihm nun all ſolches Betragen hiermit nachdrücklich und ernſtlich verwieſen werde: alſo habe er ſich deſſen fürs künftige ſo gewis gänzlich zu enthalten, hingegen die Unterthanen zu richtiger Præſtation ihrer Schuldigkeiten, ſo viel an ihme ſelbſt, anzuhalten, als im widrigen excitato fiſcali gegen ihn mit der ſchärfſten Strafe verfahren werden ſolle.

Num. 3.

Reichs = Hofraths = Concluſum,

Lunæ 19. Jun. 1775.

Zu Schönthal Gottes Haus contra den Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Würzburg Mandati, puncto Arreſti & Turbationis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1) Fiat nunc ſo viel die eigenmächtige Arretirung der Gült = Früchte zu Egershauſen betref. rejectis Exceptionibus paritoria cum termino duorum Menſium, ſoviel aber die Anhängung der Zolltafel in Simmeringen anlanget, fiat quoque

2) Rejectis exceptionibus paritoria dahin, daß das Impetratiſche Hochſtift nicht befugt ſeye in Simmeringen eine Zolltafel anzuhängen.

Num. 4.

Reichs = Hofraths = Concluſum,

de Eodem.

Zu Schönthal, modo zu Würzburg Herrn Biſchof und Fürſt, contra das Gottes Haus zu Schönthal und deßen Probſten zu Mergentheim die pendente lite zu Simmeringen gewaltthätig abgerißene Gülten = Zoll Wappen betref. ꝛc.

1) Wird zwar den impetrantiſchen modo impetrantiſchen Cloſter die pendente lite gewalthätige Abreißung der Zolltafel in Simmeringen, hiermit verwießen. Es hat aber, da eben ſub hodierno in Cauſa Schönthal contra Würzburg puncto turbationis & arreſti die Kaiſerl. allerhöchſte Erkenntniß dahin ergangen, daß dem impetratiſchen modo impetrantiſchen Hochſtift nicht gebühre eine Zolltafel in Simmeringen aufzuhängen, für dieſesmal dabey ſein Bewenden.

2) Hat das auf die Reaffixion der Zolltafel in Simmeringen von den impetratiſchen modo impetrantiſchen Hochſtift geſtellte Mandats = Geſuch nicht ſtatt, würde aber

3) Das

3) Daſſelbe puncto juris exigendi telonicum die Sache beßer als geſchehen ad mandatum qualificiren, ſo erfolget auch dieſerhalben fernere Kaiſerl. Reſolution.

Num. 5.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Martis 20. Junii 1775.

Zu Nürnberg Bürgermeiſter und Rath contra die Hochfürſtl. Brandenburgiſche Regierung zu Onozbach & Conſ. Mandati, Die Verdrängung aus dem Beſiz des Wegbaues Juris und Abnahme der Materialien betref.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1) Hat das von parte impetrata wider den impetrantiſchen Theil nachgeſuchte Mandat nicht ſtatt.

2) Fiat, rejectis Exceptionibus tam fori quam reliquis, paritoria cum Extenſione auf all in Exhibitis de præſentatis 28. October. 1774. & 26. Jan. anni currentis angezeigte, nicht weniger auf die in Exhibito de præſ: 19 Maj anni currentis und deßen Beylagen ſub Lit. N. N. O. O P. P. Q. Q. R. R. S. S. & T. T. bemerkte weitere facta; zu welchem Ende

3) Parti impetratæ gedachte Exhibita communiciret werden.

4) Cum hujus Notificatione reſcribatur der am 19. Sept: 1774. erkannten Kaiſerlichen Manutenenz-Commiſſion: Kaiſerl. Majeſt. hätten mißfälligſt vernommen, wie wenig ſie ſich habe angelegen ſeyn laſſen, den ihr ertheilten allerhöchſten Auftrag zum Vollzug zu bringen, und wie gleichgültig ſie denen impetrantiſcher Seits fortgeſezten die öffentliche Ruhe ſtöhrenden Gewaltthaten, der impetrantiſchen öftern Erinnerungen ungeachtet, nachgeſehen habe; allerhöchſt Dieſelbe verſeheten ſich, ſie werde künftig in die-

ſer keinen Verzug leidenden Sache mehreren Eifer, als bishero beſchehen, bezeigen, und befehleten ihr dahero wiederholt allergnädigſt, daß ſie ſammt und ſonders den impetrantiſchen Magiſtrat der Reichsſtadt Nürnberg wider die impetratiſche Beeinträchtigungen auf deren Anzeige in ſeinem Beſiz, ſumtibus partis impetratæ, ohne weiteres, Manu forti, ſchüzen ſolle: als worüber Ihro Kaiſerl. Majeſt. ſeiner Zeit die allerunterthänigſte Befolgungs-Anzeige allergnädigſt gewärtigten. So viel aber

5) Die übrigen in dicto Exhibito de præſentato 19. Maji anni currentis angezeigte in deßen Beylagen ſub Litt L. L. & M. M. bemerkten facta betrift, hat das ad hanc Cauſam geſtellte Geſuch nicht ſtatt, ſondern würde Pars impetrans derowegen ad Cauſam, ſub Rubro Nürnberg Reichsſtadt contra den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach und Onolzbach Mandati, die executiviſche Beyziehung der Nürnbergiſchen Unterthanen zu denen bey jenſeitigen Weg-Reparaturen auferlegten Frohnen betref. anrufen, auch das wider die Fürſtlich-Bayreuthiſche Regierung in Exhibito de præſ: 22. Maji anni currentis angezeigte Factum in ſeparato vorbringen, ſo ergehet auch dißfalls rechtlicher Beſcheid.

6) Communicentur hinc inde die beyderſeits eingebrachten Mandata procuratoria alteris Exemplaribus apud acta retentis.

Johann Georg Reizer.

Num. 6.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Martis 27. Jun. 1775.

Reichs-Hofraths Iurisdiction, in ſpecie die von den N. O. Wechſel-Gericht über Joh. Heinr. Reinhard ſich angemaßte Iurisdiction betref.

1) Po-

1) Ponatur der Kaiſerl. Königl. Böheim und Oeſterreichiſchen Obriſten Juſtizſtelle Reinſinuatum de pr. 9. Jun. an. curr. ad acta.

2) Fiat ulterius inſinuatum in Freundſchaft an dieſelbe dahin: Aus derſelben anhero beliebten Reinſinuato de 9 Jan. laufenden Jahrs habe Kaiſerl. Majeſt. entnommen, wasgeſtalten Kaiſerl. Königl. Obriſte Juſtizſtelle dem Antrag des Kaiſerl. Reichs-Hofraths de 22. an: elapſ. gemäs, in Betref deren zweyen Reinhardiſchen Wechſel a reſ. 130 fl. 53 kr. und 615 fl. 20 kr. den N. O. Mercantil-Gericht die fernere Erkenntniß zu inhibiren, von darumen angeſtanden habe, weilen gedachter Debitor ſich dieſem Gerichtſeywillig und ausdrücklich unterworfen habe, auch das Reinhardiſche Suchen überhaupts dem Treuen und Glauben, Handel und Wandel ſehr nachtheilig und zu vielfältiger Hintergehung der Glaubiger die Veranlaßung geben dörfte, wann ein ſolcher Schuldmann nach der Hand einen Rechtsſtreit beym Reichs-Hofrath anhängig und ſich deßelben Gerichtszwang unterwürfig machen könnte, dahero man für unthunlich finde dem Wechſel-Gericht die Ausübung der demſelben, gegen alle ſo ſich demſelben unterworfen, zuſtändige Iurisdiction zu inhibiren. Nun könne zwar Kaiſerl. Reichs-Hofrath keineswegs umhin ſich wegen deßen allgemeinen und ohne Unterſchied der Perſonen aufgeſtellt werden wollenden Satzes auf das feyerlichſte zu verwahren und ſich jederzeit nach bewanden Umſtänden, bey denen ihm dießfalls zuſtehenden Gerechtſamen zu handhaben. Nachdeme aber gleichwohlen, ſoviel den Reinhardiſchen Caſum ſpecificum betrift, derſelbe lediglich ſeines bey dieſer höchſten Gerichtsſtelle habenden Proceſſes wegen ſich des Reichs-Hofraths Fori zu erfreuen gehabt, ſich aber deßen freywillig begeben, ſo bleibe einer Löbl. Kaiſerl. Königl. Obriſten Juſtiz-Stelle in alle wege frey, gegen deßen Debitorem, nach Anordnung des Wechſelgerichts, fürzugehen.

Num. 7.

Num. 7.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Martis 1. Aug. 1775.

Der Augſpurgiſchen Conf. Verwandten Religions-Gravamina betreffend, in ſpecie zu Landſtuhl Aug. Conf. Unterthanen contra die Freyherren von Sickingen, puncto Grav. religionis, ſive impetrantiſcher Anwaldt Bittner, ſub præſ. 27. Jul. noviſſ. exhibet ſyndicatum juncta legitimatione ad Acta & ſupplicat pro clem. de mandatis procuratoriis more ſolito ordinando & reſolutionem cæſaream maturando. Appon. Lit. A. B. C. & D. cum ult. concl.

1) Cum incluſione exhibiti de præſ. 22. Mart. 1774. reſcribatur nunc dem impetrantiſchen Freyherrn Wilhelm Friederich von Sickingen zu Landſtuhl: daß er über die ſämmtliche von ſeinen Unterthanen Aug. Conf. angebrachte Beſchwerden in termino duorum menſium ſeinen umſtändlichen allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten habe.

2) Communicetur das impetrantiſche Mandatum procuratorium una cum ſyndicatu reſpective in Copia Parti Impetratæ, retento apud acta altero exemplari mandati procuratorii & Inſtrumento originali ſyndicatus.

Johann Georg Reizer,

Num. 8.

Rechtliches Bedenken über einige landſchaftliche Beſchwerden der Hochgräfl. Reußiſchen Herrſchaft Gera im Namen der Göttingiſchen Juriſten Facultät, abgefaſſet von Johann. Pütter, Königl. Großbritanniſchem Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen geheimen Juſtitz-Rath und ordentlichem Lehrer des Staatsrechts zu Göttingen. Im April 1773.

Recht-

Rechtliches Bedenken.

Als uns von der geſammten Hochlöbl. Ritterſchaft und Landſchaft der Herrſchaft Gera drey Bände geſchriebener Sammlungen von Hochgräfl. Reußiſchen Landtags-Abſchieden, und andern Landes-Grundgeſetzen, wie auch Hausverträgen, ſodann 8. Volumina Original-Landſchafts-Acten, ingleichen 8. Volumina landſtändiſche Privat-Acten zugeſandt, und über einige uns vorgelegte Rechtsfragen unſere rechtliche Belehrung begehret worden; demnach erachten wir nach fleißiger derſelben Verleſung und collegialiter gepflogenen Erwegung für recht:

Sind zwiſchen Sr. Hochgräfl. Gnaden Herrn Heinrich dem XXX. Grafen Reuß zu Gera und Dero Ritter- und Landſchaft ſeit einigen Jahren verſchiedene Irrungen entſtanden, wobey mehrere Rechtsfragen in Erwegung kommen, deren jede auf folgenden Geſchichts-Umſtänden und anderen Erörterungen beruhet.

I.

Iſt überhaupt aus der Geſchichte des Gräfl. Reußiſchen Hauſes und deſſen innhabender Lande vorauszuſetzen, daß dieſe mit dem ganzen Vogtlande oder der ehedem ſo genannten terra advocatorum, wovon den größten Theil jetzt Chur-Sachſen, verſchiednes auch Brandenburg-Culmbach und Sachſen-Gotha beſitzt, in vorigen Zeiten zuſammen gehöret, und alſo ein beträchtliches Land ausgemacht haben, das von undenklichen Zeiten her mit einer anſehnlichen Zahl Städte und Rittergüther beſetzt, und noch im XIII. Jahrhunderte unter vier Brüdern, als Vögten und Herren zu Weida, zu Plauen, zu Graitz und zu Gera, vertheilt geweſen.

Nachdem aber die männliche Nachkommenſchaft von dreyen dieſer Brüder nach einander in den Jahren 1236. 1535. 1550. erloſchen, und nur der zweyte Stamm der Vögte und Herren zu Plauen übrig

geblieben, wovon wiederum eine Linie im Jahre 1426. die Burggrafſchaft Meiſſen erhalten, aber 1572. ausgeſtorben, die andere Linie aber in dem heutigen Hochgräfl. Hauſe, jedoch wiederum in eine ältere und eine jüngere Linie vertheilet, welche letztere aus den Herren Grafen zu Gera, Schlaiz und Lobenſtein beſtehet, annoch fortwähret; So ſtehen auch die Ritter- und Landſchaften dieſer drey Länder noch jetzo in ſolcher Verbindung, daß von ſämmtlichen regierenden Herrſchaften noch eine gemeinſchaftliche Regierung zu Gera, und von ſämmtlichen Landſchaften noch von Zeit zu Zeit ein gemeinſamer Landtag gehalten wird.

Daher als die erſte Frage hier zu erörtern iſt: **Was für ein Verhältniß zwiſchen jeder regierenden Herrſchaft und ihrer Ritter- und Landſchaft allhier mit Rechte zu behaupten ſey?**

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich die einem jeden Reichsſtande in ſeinem Lande zuſtehende Landeshoheit durch den Weſtphäliſchen Frieden als eines der feyerlichſten Reichsgrundgeſetze dergeſtalt befeſtiget iſt, daß ein jeder in libero juris territorialis exercitio wider alle und jede Eingriffe eines jeden, er ſey wer er wolle, geſichert ſeyn ſoll. Inſtr. Pac. Osn art. 8. § 1. Daher auch einem regierenden Grafen zu Gera dieſes zu ſtatten zu kommen ſcheinet, daß er in freyer und unbeſchränkter Ausübung ſeiner Territorialrechte auch von ſeinen Landſtänden ſich nicht Ziel und Maaß ſetzen laſſen dürfe, zumal da inſonderheit in gräflichen Ländern vielfältige Beyſpiele zeigen, daß regierende Grafen durch Landſtände nicht ſo eingeſchränket ſind, wie in Fürſtenthümern und größeren Ländern etwa beſondere Verfaſſungen desfalls hergebracht ſeyn mögen;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) unter den ſo zahlreichen und verſchiedenen Teutſchen Ländern und beſonderen Staaten, wenn man ſie

nach

nach ihrem Urſprunge und nach eines jeden innerlicher Beſchaffenheit in nähere Vergleichung ſtellet, doch dieſe allgemeine Uebereinſtimmung in zweyerley Hauptgattungen nicht undeutlich ſich wahrnehmen läßt, daß einige kleine Gebiete urſprünglich nur aus ein oder anderem castro einer gräflichen oder dynaſtiſchen Familie und aus mehreren dazu gehörigen Dorfſchaften entſtanden ſind, deren Einwohner als Leibeigne oder wenigſtens als ehemals geweſene Leibeigne jene Familie als ihre Eigenthums-Herrſchaft anſehen müſſen, ohne daß hier an irgend einige landſchaftliche Freyheiten und Vorrechte zu denken geweſen; dergleichen einzelne kleinere Länder oder auch größere, die nur aus ſolchen kleinern zuſammengeſetzt ſind, noch heutiges Tages in ſolchen Umſtänden ſich befinden, daß man daſelbſt von keinen Landſtänden weiß, und daß man mit Grunde von ihnen ſagen kann, wie der Cammergerichts-Aſſeſſor von Ludolf in ſymphorem. conſult. forenſ. tom. I. conſult. 10. p. 326. ſich ausgedruckt, quod modo magis herili regantur;

Da hingegen 2) andere beträchtlichere Länder, es ſeyn Fürſtenthümer oder Grafſchaften, von eben den Zeiten her, da die heutige Landeshoheit zuerſt ihren Urſprung genommen, ſich ſchon in ſolchen Umſtänden befunden, daß nebſt dem, was die regierende Familie an Lehen oder eigenthümlichen Güthern im Lande gehabt, theils Adeliche, theils Städte, theils Klöſter das Ihrige mit aller Freyheit beſeſſen, und anſtatt, daß bisher der Kaiſer nur ihr wahrer Regent war, mit der Landeshoheit zwar die Fürſtl. oder Gräfl. landesherrliche Gewalt über ſich erkannt, jedoch keinesweges dergeſtalt, daß ſie ſich deren unumſchränkter Gewalt unterworfen, ſondern ſo, daß ſie von nun an in Landesgeſchäften mit zu Rathe gezogen worden, und ohne ihre Einwilligung in wichtigen Dingen um ſo weniger etwas vorgenommen werden können, als nicht nur von jeher, ſelbſt nach dem Zeugniſſe Taciti *de moribus Germanorum* cap. 11. die freyen Einwohner Teutſchlandes von Zeit zu Zeit zuſammen zukommen und

über ihre gemeine Geſchäfte zu berathſchlagen, hingegen nichts weniger als einer deſpotiſchen Regierung gewohnt waren, ſondern auch nach den Umſtänden der mittleren Zeiten es ſich von ſelbſten ergab, daß wider Willen einer aus Ritterſchaft und Städten beſtehenden freyen Landſchaft nicht leicht etwas durchgeſetzt werden konnte, da dieſelben zugleich die wahre Stärke des Landes ausmachten, und auſſer ihnen keine andere Militz oder ſonſtige Hülfsvollſtreckende Hand vorhanden war;

Wovon 3) in neuern Zeiten zwar manches ſich geändert, und inſonderheit nach aufgehobenem Fauſtrechte und nach eingeführtem allgemeinen Landfrieden, auch geworbenem Kriegsvolke, eine Hauptſtütze der bisherigen landſchaftlichen Vorrechte entgangen, daher nunmehro das meiſte darauf angekommen, wie jede Landſchaft bey ſolchen Gelegenheiten, da ſie ihrer Landesherrſchaft Steuern oder andere Vortheile bewilliget, ſich dargegen mit ausbedungenen Reverſalien oder förmlichen Landes-Verträgen oder anderweiter Erledigung ihrer Beſchwerden vorgeſehen. STRUBE, *obſ.* 4. *de ſtatuum provincialium origine* §. 4. p. 176. ſq. Da dann einer jeden Landſchaft die bekannte Kaiſerl. Reſolution vom Jahre 1670. wegen geſuchter Extenſion des jüngſten R. A. §. 180. dahin zu ſtatten kömmt: „einen jeden bey dem, deſſen er berechtiget, und wie es bis dato obſervirt „worden, in alle Wege verbleiben zu laſſen.„ Schmauß corp. jur. publ. p. 1079.

Deſſen 4) auch die Reußiſche Landſchaft ſich um ſo mehr zu erfreuen hat, als ſie ebenfalls von ihren Landesherrſchaften wiederholte Reverſalien erhalten, beſage deren ſie z. E. in den Jahren 1689. 1701. und 1736. ihren Landſtänden verſprochen: „Sie allerſeits und „einen jeden bey ſeinen mit Beſtand hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten, Immunitäten und Gewohnheiten zu „ſchützen;„

Uebri-

Uebrigens 5) allerdings der Erfolg in genauerer Beſtimmung der landesherrlichen oder landſtändiſchen Rechte in mehrern Ländern unterſchiedlich ausfallen, und in einem Lande gegen das andere bald dem Landesherrn bald der Landſchaft mehr oder weniger Recht beylegen können; jedoch im ganzen, nachdem im Hauptwerk doch meiſt überall gleiche Umſtände obgewaltet, ſich wiederum eine ſo große Uebereinſtimmung zeiget, daß, wenn man nur ein oder andere meiſt bald in die Augen fallende ganz beſondere Umſtände jedes Landes bey Seite ſetzet, doch immer gewiſſe analogiſche Schlüſſe von mehreren übereinſtimmenden Landſchafts-Verfaſſungen auch auf andere gelten, wie z. E. aus Vergleichung deſſen, was von der Churſächſiſchen, Braunſchweigiſchen, Mecklenburgiſchen, Würtenbergiſchen, Jülich- und Bergiſchen, Lippe-Detmoldiſchen und andern Landſchaften bekannt worden iſt, ziemlich allgemeine Grundſätze ſich herausbringen laſſen;

Inſonderheit 6) faſt als ein allgemeiner Grundſatz hier angenommen werden kann, daß in Ländern, wo Landſtände ſind, dieſe doch dem Landesherrn in Anſehung deſſen, was er nur für ſeine Cammergüter und nicht für das ganze Land verfüget, oder auch in Anſehung ſolcher Gerechtſamen, die er als beſonders erworbene oder hergebrachte Reſervaten und perſönliche Rechte ſich ausſchlieſſend zueignen kann, nicht Ziel und Maaß ſetzen dürfen, deſto mehr aber auch, wo ganz allgemeine Landesverfaſſungen oder auch beſondere Freyheiten und Rechte der landſchaftlichen Güter in Frage kommen, billig den Landſtänden ihre Concurrenz nicht beſtritten werden kann;

Daher 7) wie in vielen andern Stücken der Teutſchen Reichsverfaſſung, ſo auch hier eine nicht geringe Aehnlichkeit in dem Verhältniſſe der Landſtände zu ihrem Landesherrn und die Reichsſtände zum Kayſer ſich äuſſert, jedoch mit dem Unterſchiede, daß in manchem Betrachte in der Regierung des Reichs der Beytritt der Reichsſtände

deswegen noch von gröſſerem Gewichte iſt, weil das ganze Reich in lauter beſondere Staaten dergeſtalt abgetheilt iſt, daß dem Kayſer von Cammergütern nichts mehr übrig geblieben, die Kayſerliche Gewalt auch in neueren Zeiten mehrere Einſchränkungen, die landesherrliche Macht aber mehreren Zuwachs bekommen hat; wannenhero der ſonſt ſo gewöhnliche Grundſatz, quod tantum valeat quilibet ſtatus in ſuo territorio, quantum caesar in imperio, jetzt in der Anwendung manche nähere Beſtimmung erfordert; Mevius part. 1. *deciſ.* 102. n. 5. part. 3. *dec.* 101. n. 5 Huld. ab Eyben diſſ. *de ſenſu illuſtris regulæ: ſtatus tantum poſſe in ſuis teritoriis, quantum imperator in imperio.*

Solchemnach ſind wir auf obige erſte Frage der rechtlichen Meynung: Daß auch den gräflich-Reußiſchen Landſtänden ſolche Gerechtſamen, die in der allgemeinen Verfaſſung des Teutſchen Reichs gegründet ſind, ſowohl nach dem, worinn mehrere Länder, die Landſtände haben, übereinſtimmen, als nach einer gewiſſen Analogie zwiſchen Reichs- und Landſtänden allerdings zukommen, jedoch ſo, daß in jedem beſondern Falle auf die beſondern Grungeſetze oder das beſondere Herkommen in dieſem Lande ganz eigentlich zu ſehen iſt.

* * * * * *

II.

Wird von allen Geraiſchen Vaſallen die Jagd ausgeübt, obgleich nur einige wenige damit belehnt ſind, die ſich wegen beſonderer Streitigkeiten deshalben verglichen haben.

Inzwiſchen findet ſich 1) vom Kayſer Rudolf dem II. ein Erkenntniß vom 17. May 1583. folgenden Inhalts: „Wofern die „Sachen allenthalben den überſchickten Fragen gemäß ſich verhalten, „und ſonſten weiteres oder erhebliches darwider nicht möchte aufge„bracht werden; ſo wären ſich der Reuſſen von Plauen ꝛc. After„lehn-

„ lehnleute, welchen ihre Afterlehngüter alleine mit den Niederge-
„ richten, und nicht mit den hohen Jagden eingethan und verlehnet
„ worden, die ſtreitigen hohen Wildjagden auf denſelben ihren Lehen-
„ gütern anzumaſſen nicht berechtiget; Sie könnten denn wie zu
„ Recht genugſam ausſpühren und beweiſen, daß ſie ſolche hohe Jag-
„ den nach Verordnung und Brauch der gemeinen beſchriebenen Kay-
„ ſerlichen Rechte über Menſchen Gedenken, oder nach Ausſetzung
„ der Sächſiſchen Rechte, über ein und dreyßig Jahr und Tag mit
„ Vorwiſſen und Gedult obgedachter Reuſſen von Plauen ꝛc. als
„ ihrer Lehens-Herren geruhiglich beſeſſen, genoſſen, und gebrauchet
„ hätten; Alsdenn würden ſie hinfüro dabey billig gelaſſen von Rechts
„ wegen ꝛc. den 17. May 1583.

Desgleichen findet ſich 2) vom 1. Jul. 1596. ein Erkenntniß des Böhmiſchen Hofraths zu Prag, vermöge deſſen die von Schauroth und Etzdorf bey dem Poſſeß der Schweinejagd bis zu endlicher Beſchließ- und Erörterung der Sache verbleiben ſoll. Und iſt nunmehro die

Zweyte Frage:

Ob die Jagden in den Reuſſiſchen Landen zu den Regalien zu rechnen ſeyen?

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich bekannt iſt, wie verſchiedene Rechtsgelehrten, als inſonderheit Ant. Chriſtian Lübbe in der gründlichen Bewährung des Jagdregals 1731. fol. Io. Ad. ICKSTADT *de eo, quod circa venationes iuris eſt*, Würzb. 1737. Io. Ul. CRAMER in *vindiciis regalis venandi*, Marb. 1740 die Jagd ſowohl nach Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts als nach der Teutſchen Reichsverfaſſung für ein Regal halten; daher wenn dieſe Lehre ihre Richtigkeit hätte, wenigſtens eine Vermuthung für die

die Regalität der Jagd auch in den gräflich Reußiſchen Landen ſtreiten würde;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) aus richtigen Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts zwar ſo viel ſich behaupten läßt, daß ein unumſchränkter Regent allenfalls, um gewiſſen Mißbräuchen vorzubeugen, die Jagdfreyheit der Unterthanen einzuſchränken, und alſo in ſo weit gewiſſer maſſen ein Regal daraus zu machen ſich wohl bemächtigen möchte; daß es aber für ſich ſchon ein Regal ſey, um ſo weniger zu behaupten iſt, als weder in der Natur der höchſten Gewalt ein Grund liegt, vermöge deſſen unter derſelben die Jagd mit begriffen ſeyn müßte, noch auch die Jagd an ſich ſo beſchaffen iſt, daß ſie nur vom Regenten ausgeübt, und nicht der natürlichen Freyheit eines jeden Beſitzers auf dem Seinigen zu Jagen überlaſſen werden könnte, welche natürliche Freyheit auch von einer unumſchränkten Regierung nicht ohne beſondere Gründe der gemeinen Wohlfahrt, und vollends von einer mit Landſtänden beſchränkten Regierung oder in Anſehung ſolcher Mitglieder des Landes, die beſondere Freyheiten hergebracht haben, nicht ohne deren Einwilligung eingeſchränket werden kann;

Soviel aber 2) die beſondere Verfaſſung unſerer Teutſchen Länder anbetrifft, hier im Grunde alles darauf ankömmt, ob von der Jagd behauptet werden könne, daß ſie, etwa ſo wie Gold- und Silber-Bergwerke, in vorigen Zeiten ein Kayſerliches oder Königliches Regal in ganz Teutſchland geweſen ſey; Als in welchem Fall die Landeshoheit, wie alle Gerechtſamen, welche die Teutſchen Kayſer und Könige ehedem als Landesherren und Regenten in ganz Teutſchland ausgeübet, nur einige wenige noch jetzt übrige Reſervaten ausgenommen, darunter gediehen ſind, alsdann auch die Jagdgerechtigkeit eben, wie das Gold- und Silber-Bergwerks-Regal, unter ſich begreifen würde; Ludolf *obſ.* 198. n. 7. tom. 2. p. 534. Struben rechtliche Bedenken Tom. 2. p. 291.

Nun

Nun aber 3) von den mittleren Zeiten her zwar ſoviel beygebracht werden können, daß die damaligen Kaiſer oder Könige in ganz Teutſchland größere Forſte für ſich gehabt, und zu Abhaltung unbefugter Jäger mittelſt beſonders vorgeſchriebener Strafen ſogenannte Königl. Bannforſte angeordnet, dergleichen hernach häufig durch Begnadigungen in reichsſtändiſche Hände gekommen ſind; daraus jedoch, daß auch auſſer den königlichen Cammergüthern und Bannforſten die Jagd überall den Königen als ein Regal zugeſtanden, und kein Beſitzer auf ſeinen Güthern ſelbſt zu jagen die Freyheit gehabt habe, auf keine Weiſe folget;

Vielmehr 4) von je her darinn der Haupt-Character der Teutſchen Nation beſtanden, daß alle freye Leute aus der Jagd und dem Kriege ihre Hauptbeſchäftigung gemacht, und nur den Bauern als Leibeignen weder den Gebrauch der Waffen noch die Jagd geſtattet; Daher zugleich begreiflich wird, wie bis auf den heutigen Tag den Bauern ordentlicher Weiſe keine Jagd in Teutſchland zukömmt; da hingegen davon, daß jemals einem freyen Beſitzer ſeiner Güther die Jagd auf denſelben von wegen der höchſten Gewalt wäre ſtreitig gemacht worden, ſich keine Spuhren finden, ſondern alle diejenigen, die als Vorfahren unſers heutigen Adels in Teutſchland anzuſehen ſind, von ihrer urſprünglichen Freyheit her die Jagd-Gerechtigkeit als einem jedem Ritterguthe anklebendes Guthsrecht beybehalten haben, und dazu um ſo mehr berechtiget geweſen ſind, je häufiger ſowohl von Königen als Landesfürſten dem Adel die feyerlichſte Verſicherungen, denſelben bey ſeinen hergebrachten Rechten und Freyheiten zu laſſen, ertheilet worden ſind;

Daher dann 5) bey Uebertragungen adelicher Güther von einem auf den andern es ſehr oft geſchehen, daß der Jagd, als eines von ſelbſten ſich verſtandenen Zugehöres eines Guthes, nicht einmal namentlich gedacht worden; wie dieſes alles, mit ausführlichen Bewei-

ſen jeder einzelnen Sätze, ſowohl in der bekannten Bilderbeckiſchen Deduction gegen die Regalität der Jagden 1723. 1741. fol. als vorzüglich in des Herrn Vicecanzlers Struben *vindiciis juris venandi nobilitatis Germanicæ*, Hild. 1739., und in ſeinen Nebenſtunden 1. Theil p. 182 - 296., und 2. Theil p. 584 - 656. dergeſtalt ins Licht geſetzt und gegen alle Zweifel und Einwendungen vertheidiget worden, daß man ſich ſtatt aller weiterer Ausführung nur darauf zu eines jeden Ueberzeugung berufen darf;

Folglich 6) mit der ganzen Teutſchen Verfaſſung gar wohl übereinſtimmt, daß auch im Geraiſchen die Beſitzer der Rittergüther die Jagd von alten Zeiten her beybehalten haben, ohne ausdrücklich damit belehnet zu ſeyn; mithin ſicher zu behaupten iſt, daß auch hier die Jagd kein Regal ſey, ſondern einem jeden Beſitzer eines Ritterguthes auch darinn ſein Beſitz zu ſtatten kommen müſſe, ohne daß ihm ſolcher von der Landesherrſchaft beſtritten, oder ohne ſeine Einwilligung oder Verſchulden ſein in der geſammten Teutſchen Verfaſſung gegründetes Recht genommen werden kann;

Welches 7) ſo weit gehet, daß auch die jetzt ſo genannte hohe Jagd von den mittleren Zeiten her nicht zu den ehemaligen Kayſerlichen oder Königlichen Regalien gerechnet werden kann, wie in Anſehung der Urkunde von Philippo Suevo: quod populus venationem in Suezzenthal cum ſacramentis in poteſtatem regum firmarit ad venandos apros illic & uſos per tres hebdomades ante æquinoctium autumnale & poſtea usque ad feſtum S. Martini in Hund. *metrop. Saliſb* tom. 1. p. 52. welche von einigen zum Beweiſe dieſer Regalität angeführet werden wollen, in Struben Nebenſtunden part. 1. p. 209. und part. 2. pag. 622. ſq. mit vieler Gründlichkeit gezeiget wird;

Inzwiſchen 8) in dieſem Stücke doch in neueren Zeiten inſonderheit ſeit dem XVI. Jahrhundert her die Umſtände merklich ſich geändert

dert haben, indem nach und nach ſo viel Waldungen in Teutſchland ausgerottet und in gebautes Land verwandelt worden, daß darüber theils gewiſſe Gattungen des höheren Wildes, Wölfe, Bären u. d. gl. ſich faſt gänzlich aus Teutſchland verlohren haben, theils andere doch ſeitdem weit ſeltner als zuvor geworden ſind; daher faſt durchgängig ein Unterſchied zwiſchen der hohen und niedern Jagd gemacht worden, und, wenn gleich letztere nach wie vor dem Adel unbenommen geblieben, doch bey jener mehrere Gründe eingetreten, ſowohl wegen des Verhältniſſes, welches die Hegung des größern Wildprets zum Nachtheile des gemeinen Weſens haben kann, als wegen des dazu erforderlichen gewiſſen Raumes, dieſen Vorzug der Landesherrſchaft, daß ſolche im ganzen Lande die hohe Jagd alleine ausübe, zu geſtatten; deſſen ungeachtet zwar in manchen Ländern die Ritterſchaft auch im Beſitz der hohen Jagd ſich erhalten, und deren Regalität nicht eingeräumet hat; jedoch in vielen, wo nicht in den meiſten Ländern, dieſe Regalität der hohen Jagd in ſo weit zu Stande gekommen iſt, daß man nur diejenigen, ſo beſondere Conceßion darüber erlanget, oder auf anderweit rechtsbeſtandige Art dieſelbe erworben, dabey zu laſſen für recht erklärt hat;

Und dann 9) obangezogene Erkenntniſſe vom 17. May. 1583. und vom 1. Jul. 1596. hinlänglich zu erkennen geben, daß auch in den gräflich Reußiſchen Landen Adeliche, die wegen der hohen Jagd in Anſpruch genommen worden, zwar währenden Rechtsſtreits in ihrem Beſitze gelaſſen, übrigens aber nur diejenigen, welchen die hohe Jagd mit eingethan oder verlehnet worden, oder welche ſonſt eine unfürdenkliche oder allenfalls nach Sächſiſchen Rechten nur auf dreyßig Jahr und Tag geſetzte Verjährung für ſich darthun können, der hohen Wildjagd auf ihren Gütern ſich anzumaſſen für berechtiget erkläret ſind; dergleichen Conceßion oder Verjährung es bey der hohen Jagd ſo wenig als bey der niedern bedürfen würde, wenn jene ſo wenig als dieſe der Regalität unterworfen wäre;

Derowegen gehet auf obige zweyte Frage unſere rechtliche Meynung dahin: Daß in den hochgräflich Reußiſchen Landen zwar nicht die niedere, wohl aber die hohe Jagd für ein Regal zu halten ſey.

* * * * * * * * *

III.

Finden ſich A) nicht nur in der von weiland Herrn Burggrafen von Meiſſen im Septemb. 1551. für die gräflich Reußiſchen Lande errichtete Polizey-Ordnungen, beſage der darinn ausdrücklich geſchehenen Erwehnung klare Spuhren, daß ſolche mit Einwilligung der Landſtände errichtet worden; ſondern es zeigt ſich auch eben dieſes, beſage des uns ſub litt. A. überſandten Convolutes der vorzüglichſten Landesverträge von den Jahren 1575. bis 1699. in mehreren Grundgeſetzen dieſes hochgräflichen Hauſes und Landes.

Denn nachdem z. E. 1) auf dem im Jahre 1662. gehaltenen Landtage die Landſchaft unterm 17. Jan. 1662. in nurbenanntem Convolute ſub A. p. 317. mit Dank erkannt und acceptirt hatte: „Daß die hochgräfliche Herrſchaften bey dem löblichen Herkommen „beruhen und ohne Vorwiſſen dero getreuen Landſtände keine leges „prouinciales verordnen, ſondern dabey der Landſchaft Bedenken in Gnaden erwarten wollen;“ ſo heißt es in dem darauf erfolgten Landtagsabſchiede vom 23. Jan. 1662. in gedachtem Convolute ſub. A p. 355. ſeq: „Wollen wir — die vornehmſten Diſſcrepanzen der ge„meinen und churfürſtlich Sächſiſchen Rechte nebſt andern unter„ſchiedenen und zweifelhaften Rechtsfällen und Fragen mit Fleiß „extrahiren, zuſammenbringen, die Nothdurft dabey erwegen, und „was wir hierunter der Billigkeit und Mildigkeit der Rechte gemäß, „und unſerer treuen Landſchaft und Unterthanen fürträglich zu ſeyn „befunden, erkieſen, verordnen, und in Schriften verfaſſen, jedoch „vor der Promulgation unſern treuen lieben Landſtänden zu Eröff-

„nung

„ nung dero unterthänigen treuen Gutachtens gnädig communiciren „ laſſen. „

Desgleichen heißt es 2) in der am 10. Aug. 1671. von den damaligen Herrn Grafen gezeichneten Erörterung der Ritterſchaftlichen Beſchwerden vom Jahre 1669. art. 15. in vorgedachtem Convolute ſub. A. p. 444. Wegen einer von der Ritterſchaft vorgeſchlagenen Landtagsordnung " wollen gnädige Herrſchaft ihre fernere Meynung ſpe-„ cialius vernehmen, und, daß ſie zugleich einen Aufſatz einer ſo-„ thanen Ordnung übergeben würden, erwarten.

Ferner wird 3) in der am 15. Nov. 1689. gezeichneten Erörterung der Landesbeſchwerden art. 41. in gedachtem Convolute ſub A. p. 584. erwehnet: " Ihro hochgräfliche Gnaden ſeyen aus ganz erheb-„ lichen Urſachen ohnedieß bedacht, eine allgemeine Kirchen-Policey-„ und Gerichts-Ordnung abfaſſen, auch nach beſchehener Commu-„ nication mit der getreuen Landſchaft in Druck publiciren zu „ laſſen. „

Dann iſt 4) in einer unterm 30. Nov. 1695. ertheilten hochgräflichen Erklärung auf eine vorhergegangene landſchaftliche Proteſtation vom 28. Nov. 1695. in beſagtem Convolute ſub A. p. 633. folgendes enthalten: " Den hochgebohrnen Grafen — iſt dero ge-„ treuen Landſtände — eingegebene Schrift vorgetragen worden, „ wasgeſtalt dieſelben dafür hielten, ob ſchiene vermittelſt derer zwi-„ ſchen den damals ſtreitenden Theilen gräflicher Herrſchaft jüngerer „ Linie ſub datis den 25. Decemb. 1693. und 3 Aug. 1694. aufgerich-„ teten Vergleichungs-Receſſen bey unterſchiedenen Stücken die for-„ ma reipublicæ geändert zu ſeyn, und wollte ihnen faſt betrüblich „ fallen, daß dieſelben ohne Zuziehung der Landſchaft wollen geferti-„ get werden, da ſie doch dafür hielten, ſie würden mit ihrem Ein-„ rath und Gutachten vorher zu admittiren geweſen ſeyn. — Ob nun

 „ wohl

„ wohl die gnädige Herrſchaften, wenn ſie neue Landes-
„ Ordnungen zu errichten geneiget ſind, dero getreuen Ständen
„ davon pflegen Nachricht zu geben, wie dann dieſes alſo in der
„ jetzigen Landtags-Propoſition vornehmlich enthalten iſt; ſo iſt doch
„ ſolches auf einen Vergleich, Transaction oder pactum keinesweges
„ zu extendiren, und haben dannenhero gnädige Herrſchaften in ſol-
„ chen negotiis jederzeit freye Hand und Diſpoſition behalten. Je-
„ doch aber, daß die getreuen Landſtände nicht in den Gedanken, ob
„ hätte man eine Aenderung in den Fundamental-Geſetzen, Her-
„ kommen, oder den vormals herausgegebenen Ordnungen jemals in-
„ tendirt, weiter verharren möchten, ſoll denſelben hiermit zur Nach-
„ richt vermeldet ſeyn, daß die oben angeführten Receſſe ſich zuförderſt
„ auf die gräflich Reußiſchen pacta familiae und die Landesverfaſſun-
„ gen lediglich gründen und in keinem Stücke nicht einen Buchſta-
„ ben davon abgegangen, und in effectu nicht ein neuer Vergleich ge-
„ ſtiftet, ſondern nur denen in Streit gezogenen Puncten eine Er-
„ läuterung gegeben worden ſey.„

Endlich haben 5) geſammte Stände von Ritterſchaft und Städ-
ten in einer zu Gera den 9. Dec. 1695. datirten Erklärung auf die
Landtags-Propoſition vom 27. Nov. 1695. in mehrgedachtem Con-
volute ſub A. p. 650. unter andern folgendes einflieſſen laſſen: “ Wir
„ haben hiernächſt in Unterthänigkeit erſehen, wie Eure Hochgräf-
„ liche Gnaden gewillet ſeyen, eine Landes-Conſiſtorial- und Proceß-
„ Ordnung aufrichten zu laſſen. Weil ſolches aber ein Werk von
„ ſehr groſſer Wichtigkeit iſt, und eine ganz genaue Wiſſenſchaft von
„ allen beſondern iuribus, welche in dieſem hochgräflich Plauiſchen Lan-
„ de obſerviret worden, präſupponiret, dergleichen Information aber
„ diejenigen, welche von der getreuen Landſchaft dazu ſollen gezogen
„ werden, in einer kurzen Zeit nicht alle erlangen können; So bit-
„ ten wir unterthänig, ſolche Verrichtung nicht zu übereilen, hinge-
gen

„ gen diejenige Sachen, welche bis anhero einen Zweifel erreget,
„ oder welche nach hieſiger Landes-Verfaſſung von anderer benach-
„ barten Provinzen Rechten abgehen, zuſammen tragen, und dieſel-
„ ben durch dero Herrn Canzler und Räthe mit den Deputirten
„ von der Landſchaft umſtändlich und mit möglichſter Circum-
„ ſpection überlegen zu laſſen, damit ſodann und nach deſſen Er-
„ folg die vorhandenen Conſtitutiones mit beſſerm Suceß und weni-
„ ger Mühe darnach können abgefaſſet und mit Zuziehung der ge-
„ ſammten Landſchaft feſte geſtellet werden.„

Und darauf heißt es 6) in dem hernach erfolgten Landtagsab-
ſchiede vom 12. Decemb. 1695. in gedachtem Convolute ſub A. pag.
661. " Wegen Verfertigung der Landes-Conſiſtorial- und Proceß-
„ Ordnung gehet hochgräflicher gnädigen Herrſchaft Meynung dahin:
„ daß nicht ſowohl ein volumen conſtitutionum, und was in dieſen und
„ jenen Fällen Rechtens ſey, (denn ſolches all zu groß, und da ohne-
„ dem die libri iuris vollauf davon melden) als nach dem von allen
„ beſondern iuribus, welche in dieſen gräflichen Reußiſchen Plauiſchen
„ Landen bisher obſerviret worden, genaue Erkundigung und Infor-
„ mation eingezogen, was in einigen diſcrepanten Rechten ausgezogen,
„ und reiectis aliis opinionibus, pro norma beſtändig zu halten, zuſammen
„ getragen, in gewiſſe Abtheilung gefaßt, denen *Deputatis* der ge-
„ treuen Landes-Stände, wenn ſolches gänzlich projectiret, zuge-
„ ſchicket, eine Zuſammenkunft, über das Werk zu conſultiren,
„ angeſtellet; und mit Canzler und Räthen umſtändlich überleget;
„ und ſodann, wenn nichts weiter dabey zu erinnern, auch mit
„ der Gräfl. Reußiſch-Plauiſchen Herrſchaft älterer Linie der Con-
„ ſtitution und Publication halber, (weil ſie mit göttlicher Hülfe all-
„ gemeine durchgehende Reußiſch-Plauiſche Landes-Ordnungen wer-
„ den und heiſſen ſollen,) Raths ſolle gepflogen und Schluß gema-
„ chet werden.„

Ueber

Ueber alles das iſt auch 7) ſelbſt in der Hochgräfl. Reußiſchen Erb- und Geſchlechts-Vereinigung vom Jahre 1668, wovon ein Abdruck in Lünigs Reichsarchiv ſpecil. ſecul. part. I. (vol. 22.) pag. 909. ſq. befindlich iſt, unter andern §. 68. eine hieher gehörige Stelle enthalten, worinn ſich die Herren Grafen unter einander der Landſtände halber folgendermaſſen verbindlich machen; " Hiernächſt auch „ unſere Vaſallen und Landſtände in guter Acht haben, ihnen gegen „ Leiſtung der Schuldigkeit reciproke Gnade, Huld, Liebe, obrig„ keitliche Landes und Lehensherrliche Treue erweiſen; uns, mit den„ ſelben in wichtigen Landes angelegenen Sachen berathſchlagen; „ was auf Landtägen oder ſonſten mit ihnen beſchloſſen, dem allen„ halben nachſetzen; — bevorab auch die zweifelhaften Fälle und „ Rechtsfragen, ſo ſich bis anhero bey unſern Unterthanen enthalten, „ zu Verhütung künftigen Diſputats und koſtbarer Weitläuftigkeit „ aus landesväterlicher Vorſorge zuſammentragen, ſelbe durch „ Niederſetzung unſerer Räthe und anderer Rechtsverſtändigen, „ ſo mit unſerer Vergünſtigung unſere Ritterſchaft und Räthe „ in Städten hierzu benennen möchten, berathſchlagen, dero recht„ und billigmäßiges Gutachten hierüber abfaſſen, und uns übergeben „ laſſen, ſodann uns darauf ſelbſt landesherrlich reſolviren, und un„ ſere Deciſa darüber gebührendermaſſen publiciren; ingleichen, wo „ es vonnöthen, uns noch fernerer gemeinnütziger Ordnung und Lan„ Satzung vereinigen ꝛc.

Inzwiſchen ſind B) abſonderlich wegen gewiſſer Jagdpatente verſchiedene noch etwas genauer zu erörternde Irrungen entſtanden.

Es war nämlich 1) ſchon in obangezogener Burggräflich-Meißniſch-Gräflich-Reußiſchen Policey-Ordnung vom 8. Sept. 1551. unter andern folgendes von der Jagd geordnet worden: „ Wiewohl „ durch gemeldt unſer Ausſchreiben zuvormal mit Ernſt das Schieſ„ ſen, es ſey mit Büchſen oder Armbrüſten, auch das Stehlen und

Nie-

„ Niederwerfen des Wildprets, als Hirſche, Schweine, Rehe, Ha-
„ ſen, Auerhahnen, Birkhahnen, Rebhüner und dergleichen mehr,
„ welches gar vergeßlich gehalten, verboten worden; Als ſoll män-
„ niglich hiermit angezeigt ſeyn, ſich deſſelben an den Orten und
„ Stellen, da er es nicht berechtiget, und des nicht beſondere Be-
„ freyung oder Erlaubniß von der Obrigkeit hat, auf allen unſern
„ und unſerer Unterthanen Hölzern, Wäldern, Büſchen und Sträu-
„ chen gänzlich enthalten. Würde aber jemand ſolches übertretten,
„ der ſoll zum erſtenmal zehen Gulden zur Strafe, die Hälfte der
„ Obrigkeit, an dem Orte es geſchiehet, die andere Hälfte demjeni-
„ gen, ſo den Thäter angezeiget, unweigerlich und unnachläßig zu
„ geben, ſchuldig ſeyn; da er aber über das, zum andernmal betreten,
„ an Leib und Gut geſtraft werden ꝛc. Desgleichen ſoll niemand
„ Weidwerk zwiſchen Faſtnacht und Bartholomäi treiben, auch in
„ ſolcher Zeit keine junge Vögel ausnehmen, noch auf den Heerden,
„ oder in andere Wege nachſtellen, er habe es denn genugſame Be-
„ freyung, doch in alle Wege, daß den Leuten daraus kein Schaden
„ erfolge, immaſſen es hievorn auch verboten worden.“

Darauf iſt 2) ein zu Gera den 22. Auguſt 1565. von Heinrich Herrn von Plauen dem jüngern unterſchriebnes Jagdmandat an die von der Ritterſchaft in der Herrſchaft Gera ergangen, des Inhalts: — „ Fügen euch zu wiſſen, daß wir bis daher mit Beſchwe-
„ rung vermerket und im Werke befunden haben, daß ſich euer eines
„ Theils zur Ungebühr unterſtanden, mit Hetzen, Jagen, Lauſchen
„ und anderm Weidwerk uns an unſeren Jagden Einhalt zu thun,
„ unſere Güter bejagen, und ſchier bis vor unſere Hofhaltung geja-
„ get, und dadurch das Gehölze und Felder dermaſſen durchhecket,
„ und wüſt gemacht, daß wir das Nachſehen haben und Mangel lei-
„ den müſſen. Weil uns dann nicht gelegen iſt, euch in dem länger
„ zuzuſehen, in Bedacht daß wir einiges Jagens, Hetzens, Lauren

„ oder dergleichen Vornehmen auf unſerm und unſerer Unterthanen „ Gütern nicht geſtändig, als haben wir zu Erhaltung unſerer Ge- „ rechtigkeit und Vorkommung ferneren unbefugten Beginnens aus „ Noth wegen dahin denken müſſen, wie wir hierinn Richtigkeit und „ unſere Jagden erhalten möchten; demnach etliche Hegeſäulen durch „ unſere Herrſchaft im offenen Felde ſetzen laſſen, wie ihr zu erſehen „ habt. Befehlen derentwegen hiemit und gebieten euch ernſtlich bey „ Strafe fünf hundert Gulden, daß ihr für euch ſelbſten hinfürter Ja- „ gens auf unſerer Unterthanen Gütern euch gänzlich enthaltet, bey „ den Euren zu geſchehen auch endlich verſchaffet, und euch zu erlaub- „ ten Zeiten des Haſenjagens, auf was Art das geſchehen mag, wei- „ ter nicht anmaſſet, dann nach Ausweiſung unſerer geſetzten Hege- „ ſäulen bey Verordnung obgeſetzte Strafe von 500. fl., welche uns ein „ jeder, der hierwider handeln wird, ſo oft es geſchiehet, unnachläßig „ bezahlen ſoll. Wir gebieten auch weiter, daß keiner, wer der ſey, „ dem andern an denen Orten, da ſie nicht Geſammt-Gemenge oder „ Verträge (doch daß dieſelben uns nicht nachtheilig ſeyen,) haben, „ fürder bejage; Sondern wir wollen und meynen hiermit ernſtlich, „ daß ein jeder auf dem ſeinen bleiben, und keiner dem andern hierinn „ einigen Einhalt thun ſoll, damit wir zu gebührlichem Einſehen nicht „ bewogen werden; darnach euch habt zu richten. Letztlich begehren „ wir gnädig, es wolle ſich ein jeder, welchem dieſes unſer Mandat „ zukömmt, auf dem Zettel, den der Bote bey ſich hat, mit ſeinem „ Namen oder durch einen andern unterſchreiben.“ Worauf auch die hier vorgeſchriebene Unterſchrift von Seiten eines jeden Ritterguts-Beſitzers, mit der Verſicherung ſich dieſem Ausſchreiben gehorſam verhalten zu wollen, erfolget.

Sodann iſt 3) im Landtags-Abſchiede vom 14. Dec. 1613. folgendes geordnet worden: “Zum dritten das Hetzen, Treiben und „ Hüten auf derer von Adel Gütern; hierüber ſoll ein jeder, ſo ſich „ mit

„ mit Fug wider unſere Jäger oder Schäfer zu beſchweren zu haben
„ vermeynet, auf ſein Anſuchen durch ſonderbare Commiſſarien, ſo
„ wir hierzu verordnen wollen, inſonderheit gehöret, und alsdann nach
„ Befindung mit billigem Beſcheid verſehen werden. Wir wollen
„ uns aber hingegen deſſen gnädig verſehen, es werde ſich ein jeder auch
„ an ſeinem Orte eines mehrern, als er befugt, zur Ungebühr nicht
„ anmaſſen, auch ſonſten der Jagden halber vorgenannten unſeren
„ ausgegangenen Mandaten, Befehlen und wie es ſonſt in benach=
„ barten Fürſtenthümern bräuchlich, allerdings gemäß bezeigen. In=
„ ſonderheit verbieten wir ernſtlich, daß die von Adel, ſo keine Wild=
„ bahn haben, ſich des Schiſſens und Büchſentragens, voraus aber
„ Schützen zu halten, gänzlich äuſſern ſollen, damit uns und denen
„ von der Ritterſchaft, ſo der Jagden befugt, dieſelben zur Unge=
„ bühr nicht mögen geſchmälert werden.“

Zuletzt iſt aber 4) das hauptſächlich jetzt in Frage kommende Jagdpatent vom 11. Nov. 1667. ergangen, worinn unter andern mit vorausgeſetzter Beziehung auf das, was von den Jahren 1565. und 1613. vorhin erwehnet worden, folgendermaſſen fortgefahren wird:
„ Dieweil wir in glaubwürdiger Erfahrung vernehmen, daß wider
„ ſolche Verordnung und Satzung in vielerley Wege gehandelt wor=
„ den ſey, als haben wir die Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, deren auch
„ ſämmtlich, und einen jeden inſonderheit, bevoraus diejenige, ſo
„ des Jagens berechtiget, wiederum zu erinnern, und was wir ſo=
„ wohl zu Erhaltung hochermeldten unſers chriſtſeligen Herrn Va=
„ ters ꝛc. gemachten, und in guter Obſervanz gebrachten, als auch
„ von uns für nützlich und gutbefundenen Ordnungen des Jagd= und
„ Weidwerks an ihm ſelbſt, und jedes dabey zukommenden Rechtes
„ Befugniß und Gerechtigkeit wegen, hinführo gethan und gelaſſen
„ haben wollen, gewiſſe Verordnung hierunter zu machen. Iſt de=
„ rowegen hiermit nochmals unſer gnädiger Wille und ernſter Be=
„ fehl, daß keiner, wer der auch ſey, eines mehrern, als er dies=

„ falls befugt, ſich zur Ungebühr unterfangen, und uns oder ſeinen
„ angränzenden Nachbarn, durchs ganze Jahr zu nahe hetzen, jagen,
„ ſchieſſen, fiſchen, oder einigerley ander Weidewerk treiben oder trei-
„ ben laſſen; ſondern jeder auf dem Seinigen bleiben, und des andern
„ Grund und Boden nicht berühren, vielweniger die Jagden ver-
„ pachten, noch dieſelben zu ungewöhnlicher Zeit anſtellen; der Haa-
„ ſen- und Fuchsjagd, ſowohl des Schwein-Jagens und Schieſſens,
„ von Faſtnacht bis Bartholomäi und des Reheſchieſſens, von
„ Faſtnacht bis Pfingſten ſich aber des Haaſen-Lauſchens' Jagens
„ bey Nachtzeit, und der Drat- und Haarſchlingen (welches bis-
„ her gar gemein werden wollen) zu jeder Zeit durch das ganze Jahr,
„ inſonderheit aber des Schieſſens und Jagens auf Bären und
„ ſchwarz Wildpret, die es nicht befugt ſeyn, gänzlich enthalten ſol-
„ len; diejenigen, ſo von Alters keine Schützen gehabt, weder an-
„ jetzo, noch hinführo Schützen halten, denen es aber nachgelaſſen,
„ und die es befugt ſeyn, ein jeder mehr nicht als einen gebrauchen,
„ und ſolchen Schützen bey unſeren Forſtmeiſtern jedes Orts mit
„ Namen anmelden, der Bauern-Schützen aber ſich gänzlich ent-
„ halten. Auch da einer oder der andere einen gehalten hätte, den-
„ ſelben alſobald abſchaffen; desgleichen ein jedweder ſeinen Unter-
„ thanen und denen Schäfern, daß ſie ihren Hunden Knüttel von
„ rechter Länge anbinden, mit Ernſt anzudeuten und aufzuerlegen
„ wiſſen wird. Nichtweniger wollen wir, daß (auſſer Wanders-
„ Leute und in der ordentlichen Straſſen) alle die von Adel, ſo auf
„ Bauren-Gütern ſitzen, und andere hierunter verdächtige Perſo-
„ nen des Büchſentragens, und Schieſſens bey Tag und nächtlicher
„ Weile ſich gänzlich äuſſern, und deſſen müßig gehen ſollen, damit uns
„ und denjenigen, ſo der Jagden berechtiget, dieſelbe auf ein und
„ die andere Weiſe ungebührlicher maſſen nicht geſchmälert werden
„ mögen. Wollen auch, daß hinführo kein einzig jung Gethierich,
„ an Wild- und Rehe-Kälbern, Säuen, Haaſen und andere auf-

ge-

„ gehoben, noch auch jung Feder-Wildpret, Vögel oder Ey.r aus-
„ genommen, und dadurch die junge Brut verderbet werde, geſtalt
„ denn auf die Verbrecher, die dieſer unſerer Verordnung zuwider
„ handeln, allenthalben fleißige Obſicht beſtellet und gegen dieſelbe,
„ da ſie betreten werden, mit Einbringung der am Ende dieſes unſers
„ Patentes zu eines jedweden Wiſſenſchaft gemachten und angedruck-
„ ten Strafen, ernſtlich verfahren werden ſolle. „

Und da 5) dieſes Jagdpatent mittelſt Reſcripts vom 9. Febr. 1668. in gedruckten Exemplaren auf die Rittergüter verſchickt, und dabey begehret worden, anſtatt einer Recognition: daß das Patent einem jeden Ritterguts-Beſitzer geliefert ſey, daſſelbe zu unterſchreiben; ſo iſt auf jedem Gute das præſentatum, jedoch ohne beygefügte Verſicherung, ſich dieſem Patente unterwerfen zu wollen, darunter geſchrieben. Vielmehr ſind ſeitdem von Zeit zu Zeit von Seiten der Ritterſchaft ausdrückliche Beſchwerden darwider erreget worden, als inſonderheit den 8. Dec. 1669., den 9. Nov. 1689., den 27. Nov. 1695., den 11. März 1720., wie auch im Jahre 1736. bey Gelegenheit der Jagdſchützen auf dem Crameriſchen Rittergute, deſſen Beſitzer deshalb im Aug. 1739. an das Kaiſerliche und Reichs-Cammergericht appellirt hat. Und nachdem noch im Jahre 1743. bey Abfaſſung einer Conceßion wegen Beſtrafung ungeknüttelter Hunde, wider eine im Concepte eingerückt geweſene Clauſel zum Vorbehalte der nach Inhalt der Jagdmandaten competirenden Jurisdiction, von Seiten der Landſtände am 3. Nov. 1743. die Erinnerung geſchehen, daß dieſe Clauſel, weil die Landſtände die Jagdpatente nie anerkannt, wegbleiben möchte, iſt ſolche auch in der Ausfertigung am 30. Jun. 1745. würklich weggelaſſen worden. Daraus erwächſt jetzt die

Dritte Frage:

Ob nicht den Reußiſchen geſammten Ständen bey Errichtung neuer und Erläuterung alter dunkeler Landesge-

 ſetze

ſetze ein *votum deciſivum*, ſo wie den Mecklenburgiſchen Land-ſtänden von Ihro Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät ſelbſten im Jahre 1724. zugeſprochen worden, zuſtehe?

Und ob nicht alle diejenigen Mandate, Patente und Verordnungen, welche im Namen ſämmtlicher Landesherrſchaften oder auch nur eines Special-Landesherrn ins Publicum erlaſſen, dabey aber eine geſammte Ritter- und Landſchaft zuvor mit ihrer Nothdurft und Bedenken nicht gehöret; oder, wenn auch eine deshalbige vorgängige Communication geſchehen, und von den Landſtänden triftige *Monita* gegen den Inhalt ſolcher Verordnungen gemacht, darauf aber eine billigmäßige Abſicht von Seiten der Landesherrſchaften nicht genommen, ſondern *de facto* mit der Publication verfahren worden, die Form eines zu Recht beſtändigen Landesgeſetzes und alſo auch die geſetzliche Verbindlichkeit keinesweges erhalten können?

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich 1) die geſetzgebende Gewalt in jedem reichsſtändiſchen Lande nach der heutigen Teutſchen Reichsverfaſſung ein Stück der Landeshoheit ausmacht, und 2) auch da, wo Landſtände ſind, theils deren Gerechtſame andere Gegenſtände, als inſonderheit z. E. das Steuerweſen betreffen können, ohne daß man es zur allgemeinen Regel annehmen darf, daß ihnen auch ein Antheil an der geſetzgebenden Gewalt überall gebührte, theils aber 3), wo auch letzteres eingeführet iſt, dennoch gemeiniglich nach Beſchaffenheit der Gegenſtände noch manche geſetzliche Verfügungen von Reichsſtänden ohne alle Concurrenz der Landſtände gemacht zu werden pflegen, als inſonderheit wo es nur um ſolche Verordnungen gilt, deren Würkung nur die herrſchaftlichen Aemter und Cammergüter trifft, oder die als Ausflüſſe beſonderer landesherrlichen Reſervat-Rechte, wie z. E. des

Münz-

Münz-und Poſt-Regals, der hohen Gerichtbarkeit u. ſ. w. anzuſehen ſind; endlich auch 4) noch ein groſſer Unterſchied zu machen iſt, ob Landſtände um ihren Rath nach Art eines Gutachtens, ſo nach Befinden befolget oder auch nicht befolget werden kann, oder ob ſie um ihre Einwilligung, ſo daß ohne dieſelbe keine Geſetzgebung ſtatt finde, befraget werden müſſen: Struben Nebenſtunden part. I p. 161.

Wie dann 5) ſelbſt verſchiedene ganz neue mit vieler Vorſicht abgefaßte Landesgrundgeſetze ſolchen Unterſchied beſtärken, indem z. E. der am 9ten April 1770. zu Braunſchweig errichtete Landtagsabſchied in denen demſelben beygefügten Privilegien der geſammten Landſchaft art. 10. p. 7. hierüber folgendes enthält: „ Wie die gnädigſten Landesherren getreue Stände jederzeit als perpetuos patriæ conſiliarios, „ welche die Pflicht auf ſich haben, in Sachen, die des Vaterlandes Wohlfahrt und Beſtes betreffen, ihren Rath, ſo oft ſie gefraget „ werden, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu ertheilen, bey Abfaſſung landesfürſtlicher Geſetze und Verordnungen, von Zeit zu „ Zeit in Rath genommen haben; ſo ſind des Herrn Herzogs Durchl. „ nicht weniger gnädig geneigt, ſo oft die Umſtände es nöthig und „ rathſam machen, der getreuen Stände Gutachten zu vernehmen, und „ ſich ihres Beyraths zu bedienen; " wo ſehr deutlich nur eines Beyraths und Gutachtens, nicht einer nothwendigen Einwilligung gedacht, und noch über dies alles auf die Bedingung geſetzt wird, ſo oft es die Umſtände nöthig und rathſam machen;

Womit auch 6) der Mecklenburgiſche Landsgrundvergleich vom 18. April 1755. übereinſtimmt, indem derſelbe §. 195 — 197. zwar ebenfalls die herzogliche Zuſage enthält: daß wenn allgemeine Landes-Verordnungen zu erlaſſen, die Landſchaft darüber mit ihrem rathſamen Bedenken vernommen, auch auf deren Vernehmlaſſung und Erinnerungen alle billigmäßige landes-väterliche Aufmerkſamkeit gewandt werden ſoll; jedoch mit dem ausdrücklichen Zuſatze: daß dem Landesfürſtlichen hohen iuri ſtatuendi mit ſolcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben ſeyn ſolle;

Aus

Aus welchen beträchtlichen Beyſpielen dann 7) auch in gegenwärtigem Falle dahin: daß den Landſtänden bey Ausübung der geſetzgebenden Gewalt allenfalls nur ein votum conſultativum gebühre, eine gegründete analogiſche Schlußfolgerung um ſo mehr ſtatt zu finden ſcheinen möchte, als auch in denen hier vorausgeſetzten Stellen der Gräfl. Reußiſchen Landes-Receſſe keine ausdrückliche Vorſchrift, daß der Landſtände Einwilligung bey jeder neuen Geſetzgebung nothwendig erforderlich ſeyn ſolle, enthalten iſt;

Schließlich auch 8) inſonderheit bey der wegen der Jagdpatente entſtandenen Frage für deren Verbindlichkeit zu ſtreiten ſcheinet, daß dergleichen Jagdpatente in den Gräfll. Reußiſchen Landen ergehen zu laſſen hergebracht, und deren Verbindlichkeit auch bereits mehrmalen von der Ritterſchaft anerkannt worden ſey, ohne daß alſo jetzt davon zurückgegangen werden könne;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) in Ländern, wo Landſtände ſind, nichts gewöhnlicher iſt, als daß die geſetzgebende Gewalt, wenn ſie gleich ein Stück der Landeshoheit ausmacht, dennoch in ihrer Ausübung, wie viele andere Landeshoheits-Rechte, an Berathſchlagung mit den Landſtänden und deren Einwilligung gebunden iſt, wie denn auch der Sache ſelbſt das ſehr gemäß iſt, daß einer Landſchaft, die mit Beybehaltung ihrer Freyheit, und nicht auf deſpotiſche Art regiert wird, nicht ohne ihre Mitberathſchlagung und Beyſtimmung willkührliche geſetzliche Vorſchriften ertheilet werden;

Solchemnach 2) wenn gleich ſolche Fälle, die nur gewiſſe landesherrliche Reſervat-Rechte in ihrer Ausübung betreffen, oder nur auf die landesherrlichen Aemter und Cammergüter gehen, davon ausgenommen ſind, dennoch andere Verordnungen, welche in die ganze Landesverfaſſung einſchlagen, und im ganzen Lande von gleicher Würkung

kung ſeyn ſollen, oder gar ſolche, welche die Freyheit und Vorrechte einzelner landſchaftlichen Mitglieder einſchränken, deſto billiger an der landſchaftlichen Mitbeyſtimmung gebunden ſind; Strube obſ. 4, *de ſtatuum provincialium origine & juribus* §. 15. p. 194. ſq.

Wie denn 3) auf ſolche Art auch der oben angezogene Mecklenburgiſche Landesgrundvergleich vom 18. Apr. 1755. §. 191 – 199. die Sache ſehr beſtimmt und gründlich dergeſtalt auseinander ſetzt, daß zwar ſolche Verordnungen und Geſetze, welche nur die Aemter und Cammergüter, mithin die darinn geſeſſenen Unterthanen und des Landesherrn eigne in deſſen beſonderen Pflichten ſtehende Bedienten betreffen, dem Landesherrn alleine beſter Gelegenheit und Willkühr nach zu machen unbenommen ſey; ſolche Geſetze aber, welche das geſammte Land mit Inbegriff der Ritter- und Landſchaft angehen, wenn ſie wohl erworbene Rechte und Befugniſſe der Ritter- und Landſchaft betreffen, und denſelben entgegen laufen, oder von deren Minderung oder Abänderung die Frage ſeyn ſollte, ohne der Ritter- und Landſchaft ausdrücklicher Bewilligung nicht errichtet, und alſo in Landesconſtitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathſchlagungen auf allgemeinen Landtägen und darauf erfolgte freye Bewilligung der Ritter- und Landſchaft ichtwas, welches ihren habenden Privilegien, Reverſalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider ſey, keinesweges verordnet, noch der Ritter- und Landſchaft etwas neuerliches aufgelegt, weniger die auf die Cammergüter gerichteten Conſtitutionen auf Ritter- und Landſchaft ausgezogen, noch darnach in den landesherrlichen Gerichten gegen Ritter- und Landſchaft erkannt werden ſolle; obgleich übrigens bey ſolchen Geſetzen, die in Anſehung der landſtändiſchen Gerechtſamen gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheile des ganzen Landes abſichtlich und dienſam ſeyen, obgedachtermaſſen der Landſtände rathſames Bedenken erfordert worden;

Welches alles 4) der Natur der Sache und der ganzen Teutſchen Verfaſſung ſo gemäß iſt, daß man eben ſolche Grundſätze unter ähnlichen Umſtänden, und ſofern nicht beſondere Abweichungen davon in Verträgen oder Herkommen gegründet ſind, auch anderwärts ſicher zum Grunde legen kann, Struben rechtliche Bedenken tom. 3. num. 84. p. 300. ſq.

Wie denn auch 5) der neueſte Würtenbergiſche Erbvergleich vom 27. Febr. und 2. März 1770. claſſ. 1. grav. 6. § 2. die herzogliche Zuſage enthält: „ in denen in dieſem Herzogthume publicirten „ Ordnungen weder durch allgemeine Geſetze, Ordnungen und Ge„ neral-Reſcripte, noch durch beſondere Befehle und Freyheitsbriefe „ einſeitig und ohne vorherige Communication mit dem landſchaft„ lichen engern Ausſchuſſe, ſo hierzu bevollmächtiget, auch deſſen dar„ auf erfolgte freye Miteinwilligung, eine hauptſächliche Aenderung „ vorzunehmen;“

Soviel aber 6) die hier nun noch inſonderheit in Betrachtung kommenden genaueren Umſtände der gräflich Reußiſchen Landesverfaſſung anbelanget, vorerſt in demjenigen, was zwiſchen der Landesherrſchaft und den Landſtänden bisher verhandelt worden, zum öftern wahrzunehmen iſt, daß man mit beyderſeitiger Bewilligung ſich auf die Verfaſſung anderer Chur- und Fürſtenthümer bezogen, welches ſchon zum voraus jener Anwendung deſſen, was in andern Teutſchen Ländern in Anſehung der landſchaftlichen Vorrechte Rechtens iſt, auch hier ein nicht geringes Gewicht giebt;

Demnächſt 7) wenn gleich über die Zuziehung der Landſchaft bey Abfaſſung neuer Geſetze hier noch keine allgemeine grundgeſetzliche Verordnung vorhanden iſt, dennoch theils in obiger Geſchichtserzehlung ſub. A. num. 1. ſchon im Jahr 1662. von den Landſtänden eine herrſchaftliche Erklärung, ohne Vorwiſſen und Bedenken keine leges prouinciales zu errichten, ausdrücklich acceptirt worden; ingleichen die

daſelbſt sub num. 4. angezogene herrſchaftliche Erklärung vom 30. Nov. 1695. ſelbſt das Geſtändniß enthält: daß die gnädige Herrſchaften, wenn ſie neue Landesordnungen zu machen gemeynt ſeyen, den getreuen Ständen davon pflegen Nachricht zu geben; theils auch ſelbſt das sub num. 7. oben angeführte gräflich Reußiſche Hausgeſetz vom Jahr 1668. ſolches als eine ſelbſt unter den Herren des Hauſes Vertragsweiſe anerkannte Vorſchrift beſtärket, daß ſowohl in wichtigen Sachen überhaupt als inſonderheit bey Abfaſſung neuer Landesgeſetze mit den Landſtänden berathſchlaget werden ſolle;

Uebrigens aber 8) auch ohne ausdrückliche Verordnung eines Grundgeſetzes ein bloſſes Herkommen deſſen Stelle hinlänglich erſetzen kann, ſo daß eine Abweichung von dem, was bisher in einem Lande hergebracht iſt, und alſo auf einem ſtillſchweigenden Vertrage zwiſchen Herrn und Landſtänden beruhet, inſonderheit wo es durch eine allgemeinere Verfaſſung mehrerer Länder unterſtützt wird, eben ſo unrechtmäßig, als eine Abweichung von ausdrücklichen landesgrundgeſetzlichen Vorſchriften ſeyn würde;

Da dann 9) aus dem, was in obiger Geſchichtserzehlung von mehreren Fällen aus den Geraiſchen Landtagsabſchieden oder anderen landſchaftlichen Verhandlungen vorkommen iſt, ſich zur Gnüge abnehmen läßt, daß, ſo oft von Abfaſſung neuer Landes-Ordnungen die Frage geweſen, darüber mit den Landſtänden Communication und Berathſchlagung gepflogen, ſolches auch bey vorgekommenen Gelegenheiten von Seiten der Landſtände ausdrücklich in Erinnerung gebracht, von Seiten der Herrſchaft aber nie widerſprochen, vielmehr ausdrücklich bewilliget worden, daß mit den Landſtänden oder deren Deputirten in einer beſonderen Zuſammenkunft darüber conſultirt, ja auch daß ſelbſt von der Landſchaft ein Aufſatz einer neuen Ordnung entworfen werden möchte, derſelben an die Hand gegeben worden;

Welches alles zwar 10) mit dem Namen eines voti deciſiui in dem Verſtande, als ob die Entſcheidung der ganzen Sache jedesmal von der Landſchaft abhienge, nicht füglich belegt werden mag; jedoch auch nicht die bloſſe Benennung eines voti conſultatiui verdienet, als ob es in der Herrſchaft freyer Willkühr geſtellt bliebe, ob und wie weit ſie auf der Landſchaft Aeuſſerung Rückſicht nehmen wolle oder nicht;

In näherer Erwegung 11) ſolchen Falls die Communication mit der Landſchaft am Ende für ſelbige ganz ohne Nutzen, und dem wahren Zwecke der ganzen Sache nicht gemäß ſeyn würde, da es unſtreitig damit die Meynung hat, daß jede neue Geſetze nicht nur nach vorher vernommener Geſinnung und etwaiger Erinnerung der Landſtände, ſondern auch mit gutem Willen der von ſelbigen vorgeſtellten ganzen Landſchaft errichtet werden ſollen; Daher, wenn ſolches nicht ganz vereitelt werden ſoll, wenigſtens den Landſtänden ein votum negatiuum, daß, wenn ſie trifftige Erinnerungen darwider vorzubringen haben, das Geſetz nicht zur Vollziehung gelangen dürfe, billig zuzugeſtehen iſt;

Womit auch 12) die faſt in allen Reußiſchen Landesreceſſen am Ende befindliche Schluß-Formel: daß man ſich eines ſolchen Schluſſes verglichen und vereiniget habe, übereinſtimmt, als welche Ausdrücke bey einem bloſſen voto conſultatiuo nicht füglich ſtatt finden würden;

Dabey jedoch 13) im Fall eines beharrlichen Widerſpruches, und wenn die Landesherrſchaft dafür halten ſollte, daß ihr von den Landſtänden die Einwilligung ohne allen Grund verſaget würde, allenfalls noch der Weg zur Kayſerlichen Entſcheidung an ein oder anderem Reichsgerichte offen bleiben würde, Struben Nebenſtunden part. 1. p. 169. ſq. Wie ſolches in obgedachtem Würtembergiſchen Erbvergleiche vom Jahre 1770, claſſ. 1. grav. 6. §. 2. ausdrücklich feſtgeſetzt iſt: „ daß

» bey-

„ beyden Theilen bevorbleibe, in caſu diſſenſus Kayſerlicher Majeſtät
„ davon die Anzeige zu thun, und die Anſtände zu oberſtrichterlicher
„ Entſcheidung heimzuſtellen; “

Noch mehr aber 14) was inſonderheit die Jagdpatente anbetrifft, der Landesherrſchaft zwar unverwehrt geweſen, nicht nur ihren eignen Amtsunterthanen Geſetze vorzuſchreiben, ſondern auch die von Adel und deren Hinterſaſſen durch angeordnete Hegeſäulen und Strafbefehle von der herrſchaftlichen Jagd abzuhalten; wie dahin auch die in obiger Geſchichtserzehlung angezogenen erſten Verordnungen von den Jahren 1551. und 1565. gehen, welchen daher die Ritterſchaft ſich zu unterwerfen auch keinen Anſtand genommen;

Da hingegen 15) ſo bald es darum gegolten, den Adel in Ausübung ſeiner eignen Jagdgerechtigkeit einzuſchränken, als inſonderheit demſelben die Verpachtung der Jagd oder die Haltung einiger Schützen zu verbieten u. ſ. f., ſolches vermöge obiger Grundſätze, die der ganzen Teutſchen Verfaſſung gemäß ſind, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Ritter- und Landſchaft nicht geſchehen können, oder ſofern gleichwohl die Landesherrſchaft einſeitig darüber etwas verfügen wollen, wie in dem oben angeführten Jagdpatente vom 11. Nov. 1667. der Fall war, ſolches an ſich unkräftig und unverbindlich iſt;

Darwider auch 16) nichts thut, daß jede Beſitzer der Rittergüter, denen dieſes Jagdpatent inſinuirt worden, zu deſſen verlangter Beſcheinigung das præſentatum darunter geſchrieben, indem ſie ſolches auf das an ſie deshalb gelangte Geſinnen nicht verſagen können, daraus aber keine Einwilligung in den Inhalt deſſen, was ihnen inſinuiret worden, gefolgert werden mag, ſondern hierzu allenfalls eine ſolche der Unterſchrift beygefügte Erklärung erforderlich geweſen ſeyn würde, wie bey dem im Jahre 1565. erlaſſenen Jagdmandate geſchehen war, dem ein jeder zugleich die Verſicherung, wie er daſſelbe ſeines Orts befolgen würde, nebſt der Unterſchrift beygefügt hatte;

zumal da 17) ſtatt deſſen vielmehr im Gegentheile ſowohl unmittelbar nach dieſem im Nov. 1667. erlaſſenen Patente ſchon im Dec. 1669., als auch obgedachtermaſſen in der Folge von Zeit zu Zeit ausdrückliche Beſchwerden und Widerſprüche wider dieſes Jagdpatent von der Ritterſchaft angebracht, und von einem Mitgliede derſelben zuletzt gar die Appellation an das Kayſerliche und Reichs-Cammergericht darüber ergriffen, auch einem gegen Beziehung auf die Jagdmandate im Jahr 1743. eingelegten Widerſpruche mittelſt deren Weglaſſung würklich Platz gegeben worden; ſo daß dieſes Jagdpatent weder nach ſeiner erſten Errichtung die Eigenſchaft eines verbindlichen Landesgeſetzes gehabt, noch auch durch nachherige Genehmigung ſolche erlangt hat; Dannenhero halten wir auf obige dritte Frage dafür

Daß bey Errichtung neuer Landesgeſetze, die nicht bloß ein landesherrliches Reſervat-Recht zum Grunde haben, und nicht bloß des Landesherrn eigne Amts-Unterthanen, ſondern das ganze Land mit Inbegriff der Ritterſchaft und Städte verbinden ſollen, auch in den gräflich Reußiſchen Landen den aus Ritterſchaft und Städten beſtehenden Landſtänden eine ſolche Concurrenz von Rechtswegen zukomme, daß ohne ihre Einwilligung kein ſolches neues Geſetz verbindlich ſey, und am wenigſten ſolche geſetzliche Verfügungen, wodurch der Ritterſchaft oder anderer Landſtände eigne Gerechtſamen und Freyheiten eingeſchränkt werden ſollen, ohne deren Einwilligung auf eine verbindliche Art gemacht werden können.

* * * * * * * * *

IV.

Will man den Landſtänden die Cognition in Jagd- und Forſt-Sachen, Handwerk-Sachen, in Steuer- und Geleits- und anderen dergleichen Sachen, ſo doch vermöge alten Herkommens in die Patrimonial-Gerichte gehören, neuerlich ſtreitig machen, und entſteht daher die

Vier-

Vierte Frage:

Ob die adeliche Patrimonial-Gerichte nicht bey der hergebrachten Cognition in ſolchen Arten Sachen billig zu laſſen ſeyen?

Rationes dubitandi.

Ob es nun gleich der allgemeinen Teutſchen Verfaſſung nicht zuwider iſt, daß zur Befeſtigung und Vollziehung gewiſſer höheren Gerechtſamen, die aus landesherrlicher Macht als Reſervat-Rechte im ganzen Lande ausgeübt werden, auch eine beſondere landesherrliche Gerichtbarkeit durch das ganze Land begründet, und keine daraus entſpringende Rechtsſache der Cognition adelicher Patrimonial- oder anderer Nieder-Gerichte geſtattet wird, wie z. E. in den Churbraunſchweigiſchen Landen auf ſolche Art ſeit dem an ſtatt der Contribution eingeführten Licent durchgehends beſondere Licent-Gerichte eingeführet ſind, und keine Licent-Sachen adelichen Gerichten zur Entſcheidung überlaſſen werden, auch in mehreren Ländern ebenmäßig alle Steuerſachen, ingleichen Zollſachen, oder Sachen, die Kriegerfuhren Wegbeſſerung u. d. g. betreffen, zu keiner andern Cognition als vor landesherrlichen Gerichten gelaſſen werden; Etenim mulctæ e. g. defraudati vectigalis ad principem pertinent, non ad mulctas, quæ dominis jurisdictionalibus relinquuntur, ideoque & cognitio mulctæque determinatio eſt principi ejusve præfecto, Heineccii *reſp.* 43. p. 372. Pufendorf. *obſ.* 37. §. 4. 7. 8. vol. 2. p. 147. ſeq. Nach welchen Grundſätzen auch über Fälle, ſo die hohe Jagd betreffen, und ſo in mehr anderen ähnlichen Fällen nur die landesherrliche Cognition billig ſtatt finden zu können ſcheinet;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) in Begründung der Gerichtbarkeit der Regel nach doch nur auf die Perſon des Beklagten und deſſen

ordentlichen Gerichtsſtand zu ſehen iſt, wobey es billig ſo lange bleibt, als nicht etwa wegen beſonderer Natur der Sache eine gegründete Ausnahme davon gezeiget werden kann, ſo wie z. E. in evangeliſchen Ländern mit den geiſtlichen und Conſiſtorial-Sachen das ſeinen guten Grund hat, daß ſolche der Regel nach nicht unter der Patrimonial-Gerichtbarkeit begriffen, ſondern wie ſie unter den Catholiſchen zur biſchöflichen geiſtlichen Gerichtbarkeit, ſo unter den Proteſtanten dem Conſiſtorial-Gerichtsſtande geeignet ſind;

Dergleichen aber 2) von anderen Hoheits-Rechten ſich nicht allgemein behaupten läßt, indem es offenbar viel zu weit gehen, und ohne Grund ſeyn würde, wenn man alle Sachen, die unter der geſetzgebenden Gewalt oder irgend einem andern Hoheits-Rechte begriffen ſind, alleine der landesherrlichen Cognition zueignen und von allem Patrimonial-Gerichtsſtande ausſchlieſſen wollte, wie deswegen der Herr Vicecanzler Strube in den rechtlichen Bedenken tom. 2. p. 522. ganz recht erinnert, daß z. E. das aus landesherrlicher Hoheit herfließende Forſtrecht nur in der Befugniß, Verordnungen in Forſtſachen zu machen, und dieſelben vollſtrecken zu laſſen, beſtehe, ohne daß daraus an ſich auf eine privative Gerichtbarkeit in allen Forſtſachen eine nothwendige Schlußfolge gilt;

Wenigſtens 3) nach der gar verſchiedenen Verfaſſung der vielerley Teutſchen Länder darinn hauptſächlich auf eines jeden Landes Einrichtung und Herkommen zu ſehen, und auch in dieſem Stücke adelichen Patrimonial-Gerichten, denen überhaupt ein in landesherrlichen Reverſalen enthaltenes Verſprechen, einem jeden bey ſeinen hergebrachten Rechten zu laſſen, zu ſtatten kömmt, dasjenige, was ſie hergebracht haben, ferner zu laſſen iſt;

Da dann 4) ſoviel hier eigentlich einſchlagende genauere Umſtände anbetrift, vorerſt in Anſehung der Cognition in Jagdſachen der Ge-

Geraiſchen Ritterſchaft ſelbſt die oben in der dritten Geſchichtserzeh-ſub lit. B. num. 1. angezogene Stelle der burggräflich-Meißniſch gräflich Reußiſchen Polizey-Ordnung vom 8. Sept. 1551. dahin das Wort redet: daß derjenige, der an Orten, wo er es nicht berechtiget, jagen würde, die darauf geſetzte Strafe der Obrigkeit an dem Orte es geſchiehet zu geben ſchuldig ſeyn ſolle; woraus ganz natürlich folget, daß, wenn dergleichen unter einem adelichen Gerichts-Bezirke vorgehet, auch dem adelichen Gerichte ſowohl die Strafe als das Erkenntniß darüber nicht entzogen werden könne;

Desgleichen 5) der am Ende vorbemeldter Geſchichtserzehlung berührte Umſtand auch hier von nicht geringer Erheblichkeit iſt, da eine vorgeweſene Clauſel, kraft deren der Landesherrſchaft die Cognition und Beſtrafung in Jagdſachen vorbehalten werden ſollen, auf Erinnerung der Stände in der unterm 30. Jun. 1745. erfolgten Ausfertigung würklich weggelaſſen worden; auch vorher ſchon den 15. Jun. 1745. die Stände, daß ſie ſich die Cognition in Jagdſachen nicht nehmen laſſen könnten, proteſtirt hatten;

Und wenn dagegen 6) die Landesherrſchaft in Erörterung der Beſchwerden vom 27. Aug. 1755. nur alsdann, wenn Stände nicht nur mit Ober- und Erbgerichten ſondern auch mit der hohen und niedern Jagd zugleich belehnt ſeyen, die Cognition in Jagd- und Forſtſachen zugeſtehen wollen, dazu doch in der That kein rechtlicher Grund abzuſehen iſt, bevorab wenn das Verbrechen ſelbſt nur ein zur niedern Jagd gehöriges Stück zum Gegenſtande hat, wie der Fall vom Rittergute Caaſchwitz vorgekommen, da einer von deſſen Gerichts-Unterthanen wegen eines geſchoſſenen Rebhuhnes in Unterſuchung gezogen worden, und dabey zum Grunde geleget wird, daß dieſes daſelbſt zur niedern Jagd gehöre, welche den Beſitzern beſagten Rittergutes privative zuſtehe, unter welchen Umſtänden gar kein Grund zu erdenken iſt, warum in ſolchem Falle ein adelicher Landſtand, dem ſowohl die-

jenige Art der Jagd, von der hier die Frage iſt, als zugleich die Ober- und Erbgerichtbarkeit zukömmt, nicht auch das Erkenntniß über dieſes, wie über andere Verbrechen haben ſollte, wenn er gleich mit der hohen Jagd, als die hier nicht in Frage ſtehet, nicht belehnet iſt:

Zumal da 7) auch vom Churſächſiſchen Amte Plauen ein Zeugniß vom 18. Apr. 1769. beygebracht iſt: " daß ſowohl im Amtsbezirke „ Plauen als anderen Orten alle Forſt- und Jagdverbrechen, ſie „ mögen beſtehen, worinn ſie wollen, von derjenigen Obrigkeit, ſo „ die Jagdgerechtigkeit und dabey Erb- und Obergerichte zu exerciren „ hat, und damit beliehen iſt, unter welche der Verbrecher gehöret, „ oder wo er betreten wird, den Rechten gemäß und nach den Ge- „ ſetzen beſtraft werden;" Welches Zeugniß hier deſto gröſſeres Gewicht hat, da es nicht nur ein benachbartes Land betrifft, ſondern auch ein ſolches, das ehedem mit den gräflich Reußiſchen Landen zuſammen gehöret, für deren von alten Zeiten hergebrachte gleichförmige Verfaſſung demnach eine groſſe Vermuthung ſtreitet;

Noch weniger 8) abzuſehen iſt, warum in Handwerks-Sachen, ſofern wider adeliche Gerichtsunterthanen geklagt wird, nicht auch die adelichen Gerichte zu erkennen befugt ſeyn ſollten; wie dann auch darüber ein Plauiſches Amtszeugniß beygebracht iſt: " daß die Cogni- „ tion in ſtreitigen Handwerksſachen, in ſofern Handwerker auf dem „ Land geduldet werden, über die adelichen Unterthanen auch von der „ Vaſallen Gerichten in dem Plauiſchen Amtsbezirke exercirt werde."

Endlich 9) wegen Steuer- und Geleits-Sachen allenfalls nur auf nähere Beſtimmung aus der Reußiſchen Landesverfaſſung und auf das deshalb bisher beobachtete Herkommen, wovon in denen uns zugeſandten Acten nichts beſonders erſichtlich geweſen, es ankommen würde, ob etwa wegen ſolcher oder anderer Hoheits-Rechte noch beſondere Ausnahmen ſtatt finden möchten; ſonſten aber den adelichen Gerichten, in Anſehung deſſen, was ſie hergebracht haben, überhaupt

haupt obangezogene herrſchaftliche Zuſagen, ſie bey ihren hergebrachten Rechten zu laſſen, allerdings zu ſtatten kommen muß; So halten wir in Anſehung dieſer vierten Frage dafür: Daß die adelichen Patrimonial-Gerichte bey der Cognition in Jagd- und Forſtſachen, wie auch in Handwerks- und anderen dergleichen Sachen, wie dieſelben ſolche hergebracht haben, ferner billig zu laſſen ſeyen.

* * * * * * * * *

V.

Iſt in der gräflich Reußiſchen Landesverfaſſung unter andern auch dieſes hergebracht, daß nicht nur keine Steuern ohne der Landſtände Bewilligung ausgeſchrieben werden können, ſondern daß auch die Steuer-Anſchläge von jedes Orts Gerichtsherren ſelbſten gefertiget, und dabey der alte Schock- oder Reichspfennings-Fuß zum Grunde geleget, die Rechnungen aber nicht anders als mit Concurrenz der Landſtände abgenommen und juſtificiret werden; Immaſſen davon insonderheit folgende Stellen in den gräflich Reußiſchen Landes-Receſſen vorkommen, als

1) Im Landtags Abſchiede d. d. Schlaitz den 13. März 1618. in obangezogenem Convolute ſub. litt. A. p. 34. ſq. "Wollen unſere „treue liebe Ritter- und Landſchaft zu Bezeugung Dero zu uns „tragender ganz treuen Affection und unterthänig willfährigen Ge„müth „es — jährlich von einem jeden neuen Schock 6. Pfennige „auf drey unterſchiedene Termine — gutwillig contribuiren und „darreichen, dergeſtalt und alſo, daß zuförderſt beydes dem von der „Ritterſchaft, Aemter, Städte und Unterthanen Gute in einen bil„lig mäßigen gleich durchgehenden Anſchlag, wie es ein Erbe dem „andern in brüder- und ſchweſterlicher Theilung zu gönnen pfleget, „gebracht, und deſſen zwey Theile zu vermeldeter Contribution ange„leget und verſchrieben, der dritte Theil aber frey paßiret, über„gangen und nicht eingezeichnet werden ſoll. Wie denn ſolchen An„ſchlag jedes Orts Gerichts-Herr ſelbſten jedoch Beyſeyns mit

Zu-

„ Zuziehung unſerer dazu gleichmäßig verordneten adelichen Deputir-
„ ten aufs gleichſte, beſte und fleißigſte zu befördern, ſich unterthä-
„ nig anerboten, dabey wir es dann gnädig bewenden laſſen, und
„ ſollen ſolche Anſchläge in jeder Herrſchaft auf derſelben Amts- oder
„ Raths-Häuſer zuſammengebracht, auch der Koſten, ſo hierauf
„ gehen wird, von dieſer neuen bewilligten Contribution genommen
„ werden. Und wann nun jeztberührte Contribution mehrgedachte
„ unſere treue liebe Ritter- und Landſchaft uns von Acto auf
„ acht Jahr lang bewilliget, als ſoll dieſelbe auf Martini des mit
„ Gott zukünftigen 1626. Jahres, wiederum ihre Endſchaft er-
„ reichen, und denenſelben zu keiner Erbſchuldigkeit gereichen, noch
„ gedeutet werden, wollen auch immittelſt dieſer acht Jahre über oft
„ gedachte unſere treue Ritterſchaft und Unterthanen, der Reichs-
„ Türken- und Kreysſteuer gänzlich entheben, und dieſelbe immittelſt
„ auf uns nehmen. Da aber nach Endung berührter acht Jahre
„ ſolche Reichs- Türken- und Kreysſteuer anderweit gegeben werden
„ müſte, ſoll dieſelbe alſo dem gleich, wie hievor, von denen Unter-
„ thanen, denen alten Anſchlägen nach, eingebracht und erleget wer-
„ den. Was nun obgedachte treuwillige Contribution einträgt, ſol-
„ ches alles zumal ſoll zuförderſt zu Abſtattung derer Schulden-Po-
„ ſten, dafür obberührte unſere treue liebe Ritter- und Landſchaft ſelb-
„ ſten haftet, und welche dieſelbe zum Theil ſelbſten hergeliehen, ſammt
„ Dero Intereſſe und Zinſen Innhalts übergebenen Verzeichniſſes
„ und ſonſten, (ehe und zuvor ſolche gänzlich abgeleget,) nirgends
„ anders wohin angewendet; da ſich aber ein Uebermaß befinden
„ möchte, damit andere auf unſere Herrſchaften ſtehende Schulden
„ abgetragen werden, geſtalten wir dann zu ſolchem Ende ganz gnä-
„ dig zufrieden, daß oftbeſagte unſere treue liebe Ritter- und Landſchaft
„ hierzu neben uns gewiſſe Ober-Einnehmer, als zweene von der
„ Ritterſchaft und zweene von den Städten verordnen mögen, welche
„ ſolche Contribution aus allen Herrſchaften zuſammen einheben, und
„ fürder an gehörige Orte anwenden, auch jedesmal uns dem Aus-
„ ſchuß der Ritter- und Landſchaft auf Erfordern darvon
„ beſtändige Rechnung leiſten ſollen;“

(Der Schluß folget im Zweyten Stücke.)

Sammlung
der
neueſten
Merkwürdigkeiten
welche
in das deutſche
ſowohl allgemeine als beſondere
Staatsrecht
einſchlagen.

Zweyten Bandes zweytes Stück.

Regensburg 1775.
verlegts Johann Leopold Montag.

Schluß der Schrift:

Rechtliches Bedenken über einige Landſchaftliche Beſchwerden der Hochgräflich-Reußiſchen Herrſchaft Gera, im Namen der Göttingiſchen Juriſten-Facultät, abgefaſſet von Johann Stephan Pütter, Königl. Großbritan. Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen geheimen Juſtitz-Rath und ordentlichen Lehrer des Staats-Rechts zu Göttingen, im April 1773.

2) In Erörterung der Landes-Beſchwerden vom 15. Nov. 1689. art. 10. in gedachtem Convolute ſub A. p. 574. „Wannenhero, und da Ihro Hochgräfl. Gnaden bey Einbringung vorfallender Kriegsſteuern Dero Landſchaft bisher jederzeit Communication thun laſſen, dieſelbe zu Abhörung und Juſtification der hierüber geführten, auch Land- und Trank-Steuer-Rechnungen gezogen, mit ihren habenden Erinnerungen ſie ſattſam gehöret, auch damit fernerweit unveränderlich zu contribuiren erböthig iſt, Sie dargegen des ſichern ungezweifelten Vertrauens leben, es werde die Ritterſchaft hiermit vergnügt ſeyn, und ein mehreres zu begehren von ſelbſten abſtehen.„

3) Im Landtagsabſchiede vom 12. Dec. 1695. in gedachtem Convolute p. 663. „Auch wollen gnädige Herrſchaften laſſen geſchehen, daß zu der Abnahme der Steuer-Rechnungen, ingleichen wenn die Kriegsſteuer in jeder Herrſchaft ausgeſchrieben — gewiſſe Perſonen aus der Ritterſchaft allemal gezogen werden.

„ Nicht weniger gereichet gnädigen Herrſchaften zu Dank und gnä=
„ digem Gefallen, daß Dero getreue Landſchaft zur Sublevation
„ und beſſerer Beſtreitung der Auslöſungs=Koſten einen ganz und
„ halben Landſteuer=Termin auszuſchreiben ſich anheiſchig gemacht.
„ Und ſollen darüber, daß alles freywillig und ohne Schuldigkeit
„ geſchehen, die gewöhnlichen Reverſalien ausgeſtellet werden. „

Worneben 4) eine große Anzahl von Zeit zu Zeit ausgeſtellter herrſchaftlichen Reverſalien, unter andern auch noch zuletzt von dem im Jahre 1764. gehaltenen Landtage, vorhanden iſt. Als inzwiſchen auf dieſem Landtage 1764. zu Tilgung der durch den letztern Krieg veranlaßten Schulden eine neue Contribution auf ſechs Jahre bewilliget, und darüber eine beſondere Contributions=Caſſe errichtet, auch über dieſe Contribution eine von der übrigen Steuer=Rechnung abgeſonderte eigene Rechnung geführet worden; haben des XXX. Herrn zu Gera Hochgräfl. Gnaden nach Ablauf beſagter 6. Jahre 1770. noch eine weitere Fortſetzung dieſer Contribution auf anderweite 6. Jahre begehret, und bey der Gelegenheit behauptet, daß hierzu keine neue Bewilligung vonnöthen ſey, weil die Landſchaft die des Kriegs halber gemachten Schulden von ſelbſten zu bezahlen verbunden ſey. Und als hingegen die Landſchaft ein Exemplar der über dieſe Contribution ſeit 1764. geführten Rechnungen verlanget, ſo wie derſelben ſeit mehr als 100. Jahren jedesmal von den Steuer=Rechnungen ein Exemplar ins landſchaftliche Archiv ausgehändiget worden; ſo iſt auch dieſes Geſuch derſelben abgeſchlagen, und darüber nunmehro die

Fünfte Frage:

Ob nicht ſowohl die Aeuſſerung: daß zu Bezahlung der Landesſchulden die Einwilligung der Landſtände nicht abzuwarten ſey, als auch die verweigerte Ausantwortung eines Exemplars der geführten Contributions=Rechnungen eine gegründete Landes=Beſchwerde abgebe?

Ra-

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich zwiſchen ſolchen Steuern, die zum Beſten der Landesherrſchaft und zur Sublevation derſelben Cammer-Ausgaben bloß aus freyer Willkühr bewilliget werden, und zwiſchen ſolchen Steuern, welche die Tilgung gemachter Kriegesſchulden, die bloß auf dem Lande haften, oder auch durch landſchaftliche Verſchreibungen ſchon ausdrücklich vom Lande übernommen ſind, allerdings in ſo weit ein nicht geringer Unterſchied obwaltet, indem letztere nicht ſo wie jene bloß vom freyen Willen der Landſtände abhangen, ſondern deren Verbindlichkeit zu Tilgung ſolcher Schulden ſchon zum voraus als richtig angenommen werden kann; Daher das gegenwärtig in Frage ſtehende herrſchaftliche Begehren mit der zu Tilgung der Kriegsſchulden bereits im Jahre 1764. verwilligten Contribution annoch bis zu gänzlichem Abtrage der Schulden fortzufahren, ohne erſt eine neue Bewilligung darüber für nöthig zu halten nicht ſo ganz widerrechtlich zu ſeyn ſcheinen möchte; Dem andern landſchaftlichen Geſuche aber wegen Ausantwortung eines Exemplars der Contributions-Rechnung ebenfalls nicht ohne Anſchein entgegen geſetzt wird, daß nur vor der gewöhnlichen Steuerrechnung die Aushändigung eines ſolchen Exemplars hergebracht, und auch ſelbige nur aus Gnaden bewilliget ſey, davon aber auf dieſe auſſerordentlich eingetretene Contributions-Rechnungen um ſo weniger ein Schluß gelte, je bedenklicher es ſey, dadurch die Geheimniſſe des Landes kund werden zu laſſen, und je mehr ſich auf der andern Seite die Landſchaft damit begnügen könne, da theils einer der ritterſchaftlichen Deputirten der jedesmaligen Rechnungs-Abnahme beywohne, theils auch der Landſchaft mehrmalen anerboten ſey, die verlangten Contributions-Rechnungen derſelben jedesmal auf der Regierung zur Einſicht vorlegen zu laſſen;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) in Ländern, wo Landſtände einmal Antheil am Steuerweſen haben, wie dann ſolches eines ihrer allgemein-

meinſten und weſentlichſten Vorrechte iſt, der Satz ganz ohne Ausnahme gilt: daß auſſer Reichs- und Creisſteuern oder was ſonſt durch Reichsgeſetze oder auch durch beſondere Landesgrundgeſetze ein vor allemal feſtgeſetzt iſt, gar keine Steuern ohne landſchaftliche Bewilligung ausgeſchrieben werden können, und, daß ſolches auch der Gräfl. Reußiſchen Landesverfaſſung gemäß ſey, aus obigen Stellen der Gräfl. Reußiſchen Landes-Receſſe ſattſam zu erkennen iſt;

Anbey aber auch 2) in dem den Landſtänden einmal zugeeigneten Antheile an dem Steuerweſen eigentlich zweyerley Dinge in Betrachtung kommen, indem nicht nur die quæſtio an? nehmlich ob die Landſchaft eine gewiſſe Summe übernehmen oder bewilligen wolle? ſondern auch die quæſtio quomodo? wie eine ſolche Summe in mehr oder weniger Steuern auf mehr oder weniger Jahre zu vertheilen, und wie ſowohl die richtige Erhebung als die gehörige Verwendung der bewilligten Steuern zu bewürken ſey? dabey in Berathſchlagung kommen kann: folglich wenn auch jenes ſchon für bekannt angenommen werden könnte, dennoch des letztern halber die weitere Theilnehmung der Landſchaft nicht für unnöthig oder überflüßig und unſtatthaft gehalten werden kann;

Derowegen 3) wie ſolches eben gegenwärtig der Fall iſt, in Anſehung der im Jahre 1764. zur Tilgung der Kriegsſchulden bewilligten Contribution zwar gar wohl ſeyn kann, daß bey der quæſtione an? wegen der Schuld ſelbſt weiter kein Zweifel obwaltet, aber eben die quæſtio quomodo? hier noch um ſo erheblicher iſt, als die Landſtände im Jahre 1764. ſothane Contribution nur auf 6. Jahre bewilliget, folglich zweifelsohne die Meynung gehabt haben, daß in dieſer Zeit die ganze Summe getilgt ſeyn würde; ſo wenig aber gleich damals im Jahre 1764. es bey der Landesherrſchaft geſtanden, ohne ausdrückliche Bewilligung der Landſchaft die Contribution auf mehr oder weniger als auf 6. Jahre zu beſtimmen; eben ſo wenig auch jetzo deren

Ver-

Verlängerung auf anderweite 6. Jahre anders, als mit freyer Bewilligung der Landſtände geſchehen kann;

Vielmehr 4) eben deswegen, weil hier von einer der Landſchaft ſelbſten obliegenden Schuld, die Frage iſt, auch deren eignem Ermeſſen, wie und auf was Art die Mittel zu Tilgung ſothaner Schuld am beſten zu beſtimmen ſeyen, billig zu überlaſſen iſt; aus eben der Urſache aber auch derſelben mit Beſtande Rechtens nicht vorenthalten werden kann, von der bisher zur Tilgung der Capitalien und Intereſſen geſchehenen Einnahme und Ausgabe genauere Einſicht zu nehmen, um darnach den Rückſtand und die Erforderniſſe zu deſſen Abtrage deſto zuverläßiger beſtimmen zu könneu;

Daher 5) wie ohnedem hier hergebracht und der Billigkeit überhaupt ſehr gemäß iſt, daß der Landſchaft jedesmal ein eignes Exemplar der geführten Steuer-Rechnungen ausgehändiget werde, ſo ein gleiches von dieſer Contributions-Rechnung um ſo ungezweifelter zu behaupten iſt, als dieſe ihrer eigentlichen Beſchaffenheit nach ohnehin ſonſt nur einen eignen Theil der Steuer-Rechnung ausmachen würde, der zufällige Umſtand aber, daß man zu mehrerer Bequemlichkeit beyde Rechnungen von einander getrennet, in dieſem weſentlich gegründeten Rechte der Landſtände keine Aenderung machen kann;

Dabey auch 6) daß die Landes-Geheimniſſe zur Ungebühr bekannt gemacht werden möchten, bey dieſer Contributions-Rechnung ſo wenig als bey denen der Landſchaft doch zukommenden Steuer-Rechnungen zu beſorgen iſt, indem die Ritter- und Landſchaft dadurch eben auch ſowohl ihrer Pflicht als ihrem eigenen Intereſſe zuwider handeln würde, und, da die Rechnungen im landſchaftlichen Archive aufbewahret werden, dergleichen nicht zu vermuthen iſt; mithin es allerdings an hinlänglichem Grunde fehlet, wegen ſolcher Beſorgniſſe der Landſchaft ihr einmal an ſolchen Rechnungen, als an gemeinſchaftlichen Urkunden, habendes gegründetes Recht zu entziehen;

Zumal da 7) ſowohl die bloß zur Einſicht auf der Regierung anerbotene Vorlegung der Rechnungen, als auch die Zuziehung eines Ritterſchaftlichen Deputirten zu dem Rechnungsweſen nicht hinlänglich iſt, um die Ritter- und Landſchaft in Stand zu ſetzen, ſowohl jetzt als in Zukunft die ihr nicht zu verſagende Kenntniß von dieſem ſie ſelbſt hauptſächlich betreffenden Geſchäffte zu nehmen, wozu vielmehr auch wegen der Zukunft die Ausantwortung eines Exemplars der Contributions-Rechnungen, wie ſolche bey den Steuer-Rechnungen hergebracht iſt, billig ebenmäßig von der Ritter- und Landſchaft verlanget wird;

Solchemnach ſind wir auf obige fünfte Frage der rechtlichen Meynung; **Daß ſowohl die von Seiten der Landesherrſchaft geſchehene Aeuſſerung, als ob zu Bezahlung der Landesſchulden die Einwilligung der Landesſtände nicht abzuwarten ſey, als auch die verweigerte Aushändigung eines Exemplars der geführten Contributions-Rechnungen allerdings eine gegründete Landesbeſchwerde abgebe.**

* * * * * * * * *

VI.

Iſt das Steuerweſen im Geraiſchen urſprünglich auf den alten modum collectandi nach dem ehemaligen gemeinen Pfennige gegründet, und die Art der Erhebung deswegen nicht nur in der burggräflich Meißniſchen für die gräflich Reußiſchen Lande errichteten Polizeyordnung vom Jahre 1551. den Landſtänden, ſoviel ihre Unterthanen betrifft, lediglich überlaſſen worden, ſondern auch in Gefolg der vorhin in der Vten Geſchichtserzehlung ſub num. 1. vorgekommenen Stelle des Landtagsabſchiedes vom 13. März 1618. in der folgenden Zeit dabey geblieben, daß man in daſigem Lande von keinen anderen Steueranſchlägen weiß, als die von jedes Orts Obrigkeit ſelbſten aufgeſetzt und gefertiget ſind; wie dann überdies die Landſtände auch noch dieſes hier hergebracht haben, daß ein jeder von ihnen die Steuern von ſeinen Unter-

Unterthanen einzeln erhebet, und nur im Ganzen an die gemeinſame Landſteuer-Einnahme einſchickt, ſondern daß auch auf ſolche Art bey Verkauf oder Vereinzelung ihrer Grundſtücke die darauf haftenden Steuern ohne Concurrenz des Steuer-directorii und der herrſchaftlichen Beamten von eines jeden Unterthanen Gerichtsherrn repartirt und ab- und zugeſchrieben werden. Nur iſt wegen ſo genanten Kleinhäusler, die auf eines Rittergutes Grund und Boden erbauet ſind, noch eine beſondere Zwiſtigkeit, da auf dem Landtage im Jahre 1764. vorgekommen, das ſolche jährlich von ihrer Fahrniß 6. Groſchen zur Contributions-Caſſe zahlen ſollen, die Ritterſchaft aber ein Regulativ entworfen, vermöge deſſen ein jeder Kleinhäusler von ſeinem unbeweglichen Gute zu denen von den Rittergütern ſelbſten verwilligten Contributions-Contingenten zur Mitleidenheit gezogen werden, und in ſolcher Abſicht nach Verhältnis des Kaufſchillings jährlich ein Procent ins Rittergut contribuiren, das Rittergut aber dargegen den Kleinhäusler mit jenen 6. Groſchen in der Contributions-Caſſe übertragen ſolle; welches Regulativ die Herrſchaft bisher nicht genehmiget, ſondern in Widerſpruch geſtellet hat. Als inzwiſchen in einer ritterſchaftlichen Vorſtellung gelegentlich einmal des der Ritterſchaft zuſtehenden iuris ſubcollectandi Erwehnung geſchehen; iſt ſolches mittelſt einer Regierungs-Signatur d. d. Gera den 9. Sept. 1772. derſelben ausdrücklich verwieſen worden; und iſt daher die

Sechſte Frage:

Ob der Geraiſchen Ritterſchaft das *ius ſubcollectandi* in Anſehung ihrer Unterthanen in Abrede geſtellt werden könne?

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich das Steuerweſen eines jeden Landes in ſo weit unter der landesherrlichen hohen Gewalt begriffen iſt, daß kein Unterthan im Lande ohne deren Vorwiſſen und Genehmigung mit Steuern

recht-

rechtlich beleget werden kann; daher auch adelichen oder andern Landſtänden nicht zuſtehet, ihren Gerichtsunterthanen ohne von der Landesherrſchaft dazu bemächtiget zu ſeyn neue Steuern und Auflagen aufzubürden; daher, wenn dieſes unter dem Iure ſubcollectandi zu verſtehen, von der Regierung zu Gera nicht ohne Grund behauptet werden möchte, daß das ius ſubcollectandi zu den Landesherrlichen Gerechtſamen gehöre;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) die Anlage neuer Steuern nicht ſowohl ein ius ſubcollectandi, als vielmehr ein ius collectandi principale ſeyn würde, unter dem iure ſubcollectandi aber eigentlich nur das Recht verſtanden wird, vermöge deſſen Steuern, die auf eine der Landesverfaſſung gemäſſe Art von Herrn und Landſtänden bewilliget worden, auf die einzelnen Unterthanen im Lande zu repartiren und von denſelben zu erheben ſind;

Da dann 2) wiederum auf eines jeden Landes Verfaſſung ankömmt, ob und wie weit das einem jedem Landſtande in Anſehung ſeiner Gerichts-Unterthanen zu überlaſſen, oder ebenfalls unter landesherrlicher Auctorität zu bewürken ſey; inzwiſchen in dieſem Verſtande nichts weniger behauptet werden kann, als daß ein ſolches ius collectandi nach der Teutſchen Verfaſſung nur ein landesherrliches Recht ſey, und keinem adelichen oder andern Landſtänden zukomme;

Indem vielmehr 3) nach der wahren Geſchichte des Teutſchen Steuerweſens von Anfang an die Landesherrſchaften ſehr zufrieden geweſen, wenn ſie nur von den Landſtänden dazu, daß ihre Hinterſaſſen und Gerichtsunterthanen eben ſo, wie die herrſchaftliche Amts-Unterthanen, mit Steuern belegt werden dürfen, die Einwilligung erlangen können; da ſie übrigens, wenn ſie nur der auf der Landſtände Antheil gefallene Summe ſich geſichert halten können, deren Vertheilung auf die einzelnen Unterthanen jedem Gutsherrn gerne überlaſſen;

Da-

Daher 4) in gar vielen Teutſchen Ländern, wie z. E. nur aus den Pütteriſchen Rechtsfällen tom. 1. part. 3. p. 680. und p. 704. §. 5. von Anhalt, und tom. 2. part. 2. p. 477. §. 11. vom Eichsfelde, zu erſehen iſt, die Subrepartition der auf den Landtägen bewilligten Steuern jedem Landſtande überlaſſen wird; folglich 5) da hier, wie in der Geſchichtserzehlung vorausgeſetzt iſt, eben das im Geraiſchen hergebracht und ſelbſt in Landesgrundgeſetzen befeſtiget worden, die Ritter- und Landſchaft bey dieſem der Teutſchen Verfaſſung ganz gemäſſen und wohl hergebrachten Rechte billig zu laſſen, und kein Grund abzuſehen iſt, warum bey ſo geſtalten Sachen das Jus ſubcollectandi nach dem hier davon zum Grunde gelegten und richtig beſtimmten Begriffe der Ritterſchaft beſtritten werden könnte; inzwiſchen 6) wenn es dahin ausgedehnt werden ſollte, den adelichen Gerichtsunterthanen ohne Zuthun der Landesherrſchaft und auf dem Landtage nicht bewilligte Steuern oder andere Laſten aufzubürden, ſolches allerdings die Gränzen eines Juris ſubcollectandi überſchreiten würde; auch überhaupt, wenn adelichen Unterthanen in Ausübung oder unter dem Vorwande dieſes Rechts zu nahe geſchehen ſollte, denſelben der Weg an die Landesherrſchaft, um daſelbſt ihre rechtliche Beſchwerden darüber anzubringen, nicht verwehrt werden kann; in welchem Betracht 7) bey dem, was hier von einem ritterſchaftlichen Regulative wegen der Kleinhäusler angeführet worden, ſofern es dabey an der landesherrlichen Genehmigung fehlet, allerdings noch etwas zu erinnern ſeyn kann, ungeachtet ſolches nicht hindert, daß der Ritterſchaft das Jus ſubcollectandi nach dem hier davon gegebenen Begriffe nichts deſto weniger ungezweifelt zukömmt; ſo halten wir auf dieſe ſechſte Frage dafür: Daß das *Jus ſubcollectandi*, nach der hier vorgetragenen Beſtimmung, der Geraiſchen Ritterſchaft in Anſehung ihrer Unterthanen allerdings mit Grunde nicht beſtritten werden könne.

* * *

VII.

Iſt in den Gräflich-Reußiſchen Landen die Regel, daß von allen Rittergütern, welche Ober- und Erbgerichte und ſteuerbare Unterthanen haben und ſchriftſäßig ſind, die Beſitzer ſowohl in den landſchaftlichen Conferenzen als auf Landtägen Sitz und Stimme haben. Als aber das mit vorgedachten Eigenſchaften verſehene Gut Bethenhauſen in vorigen Zeiten ſolche Beſitzer gehabt, die nebſtdem zugleich andere Rittergüter beſeſſen, daher es gekommen ſeyn mag, daß bey ausgeſchriebenen Landtägen des Guthes Bethenhauſen nicht ausdrückliche Meldung mit geſchehen: So wird deſſen jetzigem Beſitzer, dem Herrn Cammerjunker von Schauroth, da derſelbe als ritterſchaftlicher Deputirter präſentiret worden, das Sitz- und Stimm-Recht auf Landtägen in Zweifel gezogen, und entſtehet darüber die,

Siebende Frage:

Ob dem Herrn Cammerjunker von Schauroth, als Beſitzer des ſchriftſäßigen Guthes Bethenhauſen, das Sitz- und Stimm-Recht auf Land- und Deputations-Tägen mit Grund zu verweigern ſey?

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich ſcheinen möchte, daß in Anſehung eines Ritterguthes, deßen Beſitzer das Sitz- und Stimm-Recht auf Land- und Deputations-Tägen nicht beſitzlich hergebracht haben, daſſelbe auch nicht mit Grunde begehret, mithin der Landesherrſchaft, wenn ſie daſſelbe nicht zugeſtehen wolle, es nicht verdacht werden könne;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) im Fall, da einmal die Regel im Lande iſt, daß Rittergüter von gewiſſen Eigenſchaften auch mit dem Vor-

Vorrechte des Sitz- und Stimm-Rechts auf Landtägen begabt ſeyen, ein mit eben den Eigenſchaften verſehenes Ritterguth auch billige Anſprache darauf machen kann; zumal wenn 2) es nur zufälligen Umſtänden zuzuſchreiben iſt, daß deßen vorige Beſitzer, die zugleich andere Güter gehabt, nicht auch ausdrücklich wegen dieſes Guthes mit beſchrieben ſind; und wenn 3) überdies die Landſchaft ſelbſt unter ſich den Beſitzer dieſes Guthes als ihr Mitglied erkennt, da dann von Seiten der Landesherrſchaft kein rechtmäßiger Grund angeführet werden kann, anders als nach bloßer Willkühr, das Sitz- und Stimm-Recht dem Beſitzer eines ſolchen Guthes zu verweigern; vielmehr 4) ein gegen die Landesverfaſſung ſtreitender Widerſpruch daraus entſtehen würde, wenn von wegen eines Ritterguthes, das mit ſteuerbaren Unterthanen verſehen iſt, keiner beym Landtage anweſend ſeyn ſollte, der berechtiget wäre, auch für dieſe Unterthanen die Steuern mit zu bewilligen, wie gleichwohl alsdann der Fall ſeyn würde; ſo ſind wir auch auf dieſe ſiebende Frage der rechtlichen Meynung: **Daß dem Herrn Cammerjunker von Schauroth als Beſitzer des Guths Bethenhauſen das Sitz- und Stimm-Recht auf Land- und Deputations-Tägen mit Grunde nicht zu verweigern ſey.**

*** *** ***

VIII.

Sind verſchiedentlich ſchon Rittergüter in den Gräflich-Reußiſchen Landen von der Landesherrſchaft angekauft, woraus die Abſicht, mit der Zeit der Landſtände ganz ſich zu entledigen, erwachſen dürfte; daher als die

Achte Frage

vorkömmt:

Ob nicht die Auskaufung der Rittergüter in den Gräflich-Reußiſchen Landen, und die damit zu befürchtende Aus-

rottung der Landſtände für eine wichtige Landes-Beſchwerde zu halten ?

Rationes Dubitandi.

Ob nun gleich an ſich der Ankauf adelicher Güter in der natürlichen Freyheit beruhet, mithin, wo nicht beſondere Verträge oder Landes-Grundgeſetze darwider ſind, auch einer Landesherrſchaft nicht gewehret werden kann, Rittergüter in ihrem Lande käuflich oder auf andere rechtmäßige Art an ſich zu bringen, zumal da zu Abfindung nachgebohrner Herren vom Hauſe oder zu beſſerer Benutzung ein oder andern Cammerguts oft ohne alle nachtheilige Nebenabſichten ein ganz untadelicher Gebrauch davon gemacht werden kann;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) in ſofern, als aus den Umſtänden die Abſicht wahrzunehmen iſt, durch Ankaufung mehrerer oder ſämmtlicher Rittergüter in einem bisher mit Landſtänden verſehenen Lande die nur aus Ritterſchaft und Städten beſtehende Landſchaft nach und nach zu entkräften, und was die Ritterſchaft betrift, auf welcher das vorzüglichſte Gewicht beruhet, derſelben ſich ganz zu entledigen, dadurch offenbar die bisherige ganze Landesverfaſſung eine weſentliche Abänderung leiden würde, folglich, da ſolche billig weder directe noch per indirectum einer eigenmächtigen Unternehmung einer Landesherrſchaft frey zu ſtellen iſt, allerdings daraus eine gerechte Landes-Beſchwerde erwächſt; welcher ſchon in mehreren Ländern dadurch vorgebeuget worden, daß in Landesgrundverträgen deshalb Vorſehung geſchehen, daß Rittergüter, als res infeudari ſolitæ, weder durch Kauf- noch ſonſten mit der Landes- und Lehens-Herrſchaft conſolidirt, ſondern immer wieder an andere adeliche Beſitzer vergeben werden ſollen; wie dann 2) auch in mehr anderen Ländern eben dieſer Punct ſchon mehrmalen unter anderen gerechten Landes-Beſchwerden zur Sprache gekommen, Pütters Rechtsfälle Tom. I. Part. 3. p. 532. §. 52. zumal

da nicht nur die Vorrechte der Ritterſchaft ſelbſt hiebey in Betrachtung kommen, ſondern auch ein ganzes Land, das eine blühende Landſchaft hat, ſowohl in Anſehung des Credits als in Anſehung der Freyheit und Wohlfahrt des Landes vor anderen Ländern, die ſich in gegentheiligen Umſtänden befinden, gar merklicher Vorzüge ſich zu erfreuen hat; ſo ſind wir auch auf dieſe achte Frage des rechtlichen Dafürhaltens; Daß die Auskaufung der Rittergüter, ſofern damit die Abſicht, die Ritter- und Landſchaft zu entkräften oder auszurotten, verbunden oder zu beſorgen iſt, allerdings einen gegründeten Gegenſtand einer rechtlichen Landesbeſchwerde abgebe.

*** *** ***

IX.

Will die Landesherrſchaft ſowohl an Ritter- als Bürger- und Bauern Güter, welche öffentlich ſub fide publica verkauft, auch wohl ſchon gerichtlich adjudicirt ſind, für ſich ein Näher- und Einſtands-Recht behaupten, wodurch der Werth ſolcher Güter fällt, und alſo ſowohl die Eigenthümer derſelben als ihre Gläubiger darunter leiden. Daher die

Neunte Frage

iſt:

Ob der Landesherſchaft ein ſolches allgemeines Näherrecht zuſtehe?

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich ein Jus retractus territorialis in ſo weit nicht unbillig zu ſeyn ſcheinet, als einer Landesherrſchaft wenigſtens vor fremden auswärtigen Käufern der Vorzug zu gönnen ſeyn möchte; wie dann auch hin und wieder von einem ſolchen Territorial-Näherrechte wohl Spuhren vorkommen. Joh. EISENHART diſſ. *de retractu territoriali*, Helmſt. 1697. Wolfg. Ad. SCHOEPF diſſ. *de retractu territoriali*, Tubing. 1748.

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil ein jedes Näherrecht doch einen beſonderen Grund in Geſetzen oder Herkommen vorausſetzt, dergleichen alſo auch hier von Seiten der Landesherrſchaft gezeiget werden müßte; ſonſten aber kein allgemeiner Grund abzuſehen iſt, warum der Verkauf der Güter einzelner Unterthanen einer ſo harten Einſchränkung unterworfen ſeyn ſollte, zumal wenn ſolches, wie es ſcheint, nicht nur gegen fremde ſondern auch gegen einheimiſche Käufer behauptet werden ſoll; überhaupt aber vielmehr das, was in voriger Frage vorgekommen, auch hier dahin billig zu ziehen iſt, daß zu Erhaltung des bisherigen Zuſtandes der Landſchaft, inſonderheit bey Rittergütern, eher jeder anderer Privat-Käufer als der Landesherr zum Güterkaufe zu laſſen iſt; überdies auch allerdings in billige Betrachtung kömmt, wie es nicht fehlen kann, daß ein ſolches landesherrliches Näherkaufs- und Einſtands-Recht zuletzt faſt alle andere Käufer abſchrecken, mithin den Werth der Güter ungemein verringern, und alſo jedem Eigenthümer oder auch deſſen Gläubigern nicht geringen Abbruch thun würde; ſo gehet auf dieſe neunte Frage unſere Meynung dahin: **Daß der Landesherrſchaft ein ſolches allgemeines Näherrecht, ſofern nicht etwa noch beſondere Gründe aus des Landes Grundgeſetzen oder Gewohnheits-Rechten angeführt werden können, mit Beſtande Rechtens nicht zuſtehe.**

*** *** ***

X.

Sind ſeit einiger Zeit an verſchiedene Kaufleute zu Gera von dortiger Landesherrſchaft moratoria ertheilet worden, ohne daß man dafür hält, daß ſie einer ſolchen Begnadigung würdig geweſen, und daß eine gehörige cauſæ cognitio vorhergegangen. Wie nun darunter auch auswärtige Gläubiger gelitten, und deswegen Anſtand genommen,

ſelbſt

ſelbſt Mitgliedern der Geraiſchen Ritterſchaft, die ſonſt unverſchuldete und beträchtliche Güter beſitzen, weiter einigen Credit zu geben; So hat die Ritter- und Landſchaft unterm 10. Nov. 1767. deshalb ein Vorſtellungs-Schreiben an den regierenden Herrn Grafen zu Gera erlaſſen, worin ſie am Ende ſich ſo geäuſſert: „Wir wollen uns auf „ einzelne Fälle dermalen nicht einlaſſen, wir bezweifeln auch keines„ weges die Ew. ꝛc. zuſtehende Befugniß, moratoria zu ertheilen; Wir „ bitten nur Ew. ꝛc. daß höchſtdieſelben vor Ertheilung eines geſuchten „ moratorii zuförderſt die Umſtände des Supplicanten unterſuchen, die „ Urſachen, weshalb einer in Verfall ſeiner Nahrung gekommen, genau „ prüfen, und nur alsdann denjenigen dieſe Begnadigung, welche ohne „ dazu gebrachte Schuld durch Unglücksfälle, keinesweges aber durch „ Faulheit und Verſchwendung heruntergekommen.„ Es iſt aber darauf von hochgedachtem Herrn Grafen an die Regierung zu Gera am 20. Jan. 1768. folgendes Reſcript ergangen: „Wir haben aus eurem „ unterm 13. dieſes an uns erſtatteten Berichte und beygefügtem „ Schreiben von der Geraiſchen Ritter- und Landſchaft erſehen, daß „ dieſelbe wegen derer Moratorien, die wir verſchiedenen Kaufleuten „ ertheilet, Vorſtellung gethan. Nachdem aber, ſo viel uns „ wiſſend, kein einiger von der Ritterſchaft bey denenjenigen Kauf„ leuten, ſo moratoria erhalten, eine Forderung gehabt, mithin da „ ſie keinen Schaden dabey haben, die gethane Vorſtellung ein ſtraf„ bares attentatum wider unſere Landeshoheit iſt, da ſie uns in un„ ſern territorial-juribus, worinn ſie nicht das geringſte zu reden ha„ ben, Vorſchriften machen wollen; als habt ihr den Seniorem der „ Ritterſchaft, ſo das Schreiben unterſchrieben, vor euch zu fordern, „ ihm unſer höchſtes Mißfallen, ſo wir darüber empfunden, daß die „ Stände ſich deſſen unterſtanden, zu erkennen zu geben, ihn, daß ſie „ ſich dergleichen Vornehmen bey unvermeidlicher ſcharfer Ahndung, „ nicht weiter unterfangen ſollen, zu bedeuten, und weil wir nicht

„ glau-

„ glauben können, daß die Stände aus eigenem Triebe darauf ver-
„ fallen, vielmehr davorhalten, daß ein ungewiſſenhafter böſer Rath-
„ geber ſie dazu aufgehetzet; Als habt ihr den Seniorem dahin anzu-
„ halten, daß er ſolche angebe. „

Daher nunmehro die

Zehende Frage

erwächſt:

Ob die Ritter- und Landſchaft nicht Urſache habe, es als ein Landesgebrechen anzuſehen, wenn an Leute, die ſowohl ihr eignes als anderer ehrlicher Gläubiger Vermögen liederlich durchgebracht, auch wohl noch anderer Frevelthaten ſich ſchuldig gemacht, *ſine prævia cauſæ cognitione* bloß nach Gunſten willkührliche *moratoria* ertheilet werden?

Rationes dubitandi.

Wiewohl nun allerdings das Recht Moratorien zu ertheilen ein ſolches landesherrliches Recht iſt, an deſſen Ausübung die Landſtände ſich keine Theilnehmung anmaſſen können; daher vorgedachtes Reſcript ſeinen guten Grund zu haben ſcheinen möchte;

Rationes decidendi.

Dieweil aber dennoch es 1) geſetzmäßig iſt, daß Moratorien nicht anders als nach vorgängiger rechtlichen Unterſuchung und aus erheblichen in der Billigkeit und in Rechten gegründeten Urſachen ertheilet werden; Reichspolicey-Ordnung 1577. tit. 23. §. 4.

Widrigenfalls aber 2) nicht nur ein Gläubiger, zu deſſen Nachtheile ein Moratorium ertheilet worden, gegründete Urſache ſich darüber zu beſchweren hat; ſondern auch eine ganz natürliche Folge davon iſt, daß Glaubiger, die einmal darunter leiden, und vielleicht

die Weitläuftigkeit einer darüber mit der Landesherrſchaft einzugehenden Erörterung ſcheuen, oder auch andere, die durch ſolche Beyſpiele abgeſchreckt werden, hernach anderen in einem ſolchen Lande, wo Moratorien über die Gebühr ertheilet worden, wenn ſie ſonſt auch noch ſo begütert ſind, keinen Credit mehr geben;

Folglich 3) durch gar zu leicht und häufig ertheilte Moratorien am Ende ein ganzes Land leidet, und in ſo weit Landſtänden, denen überhaupt die Wohlfahrt des Landes nicht gleichgültig ſeyn kann, und die daſelbſt einzeln auch die Folgen ſolcher übermäßig und an unverdiente Leute ertheilten Moratorien zu empfinden haben, nicht zu verdenken iſt, wenn ſie ſolcherhalb mit geziemenden Vorſtellungen bey der Landesherrſchaft einkommen, und dadurch für die Zukunft weiterem Unheile vorzubeugen ſuchen;

In näherem Betracht 4) ſie dadurch, daß moratoria nur nach Billigkeit und prævia cauſæ cognitione ertheilet werden möchten, weiter nichts, als was ohnehin den Rechten gemäß iſt, begehren, und dadurch weder ſich ſelbſt einige Theilnehmung an Ausübung dieſes Hoheitsrechts beylegen, noch alſo irgend ein attentatum wider die Landeshoheit begehen, ſondern nur eine ſolche Vorſtellung thun, die den landesherrlichen Gerechtſamen ſelbſten kein Ziel und Maaße ſetzt, und die jede Landesherrſchaft von wohlgeſinnten Landſtänden gerne in Gnaden aufnehmen wird; ſo halten wir in Anſehung dieſer zehenden Frage dafür: **Daß die Ritter- und Landſchaft allerdings Urſache habe, es als ein Landesgebrechen anzuſehen, wenn an Leute, die es nicht verdienen,** *ſine prævia cauſæ cognitione* **bloß nach Gunſten willkührlich Moratorien ertheilt werden.**

*** *** ***

XI.

Als im Jahre 1764. auf ein bey Gelegenheit der damaligen Römiſchen Königswahl vom Churfürſtlichen Collegio erlaſſenes Collegial-Schreiben noch von Kaiſer Franz dem I. an alle und jede Reichs-Kreiſe, mithin auch an das Oberſächſiſche Kreisausſchreibamt untern 4. Aug. 1764. ein Kayſerlich Reſcript ergangen: „ Bey „ daſigen Kreismitſtänden forderſamſt zu veranlaſſen, daß die verfallenen Heer- und Commercial-Straſſen wiederum in guten brauch„ baren Stand hergeſtellt, und hierzu ohne Zeitverluſt Hand angelegt „ werde; „ mit der beygefügten Aeuſſerung, wie Se. Kaiſerl. Majeſtät ſowohl zu den Fürſten und Ständen dieſes Kreiſes ſammtund ſonders als auch ſonſten zu allen und jeden, ſo ſich in dieſem Kreiſe befinden, ſich gnädigſt verſähen: „ Sie würden über das allgemeine Beſte ihr ſelbſt„ eigenes dabey mit obwaltendes Intereſſe beherzigen, und keiner dem „ andern die Laſt zuſchieben, ſondern die Bürde gemeinſchaftlich zu „ tragen geſinnet, folglich nicht nur die durch ihre territoria gehende „ Straſſen auf gleichförmige Art repariren zu laſſen, ſondern auch „ pro bono communi nach Lage der Lande, und in billiger Proportion „ das Ihrige mit beyzuwürken bedacht ſeyn; „ So iſt auch im Geraiſchen von der daſigen Landesherrſchaft unterm 1. Oct. 1765. an die Regierung zu Gera folgendes Reſcript ergangen: „ Nachdem „ die Beſſerung der Straſſen von Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſt. ernſt„ lich anbefohlen worden, ſolche General-Beſſerung aber aus dem „ Geleite ohnmöglich beſtritten werden kann, da euch aus den Rent„ rechnungen ſelbſt bekannt, daß ſeit einigen Jahren nie von dem Ge„ leite etwas übrig geblieben, und doch die Straſſen nicht in guten „ Stand gebracht werden können, mithin die ſämmtlichen Untertha„ nen die Straſſen zu beſſern ſchuldig, und die Vaſallen wegen ih„ rer Gerichts-Unterthanen ſich darwider nicht ſetzen können; als be„ fehlen wir hiermit, den Vaſallen, oder deren Gerichten mit ab„ ſchriftlicher Communication des Kaiſerl. höchſten Reſcripts anzu-

deu-

„ deuten, daß ſie ihre Unterthanen, wenn wir ihnen die Zeit und die „ Orte bekannt laſſen machen werden, zur Wegebeſſerung nebſt de„ nen Amtsunterthanen, welche gleichfalls darzu beſchieden werden, „ ſtellen ſollen, und verſehen wir uns zu den Vaſallen, daß, da dieſes „ zu des ganzen Landes Beſten gereichet, ſie ſelbſt ſolches möglichſt „ befördern werden. „ Hierauf hat ſich auch die Ritterſchaft unterm 26. Nov. 1765. erkläret, wie ſie wohl erkenne: „ Daß, da die„ ſes eine allgemein nützliche Sache, nothwendig auch das Ganze „ darauf zu ſehen, und vor die Beſſerung der Straſſe zu ſorgen, auch je„ der das Seinige in dergleichen Fällen, wo ſolche durch allgemeine Ue„ berſchwemmungen oder auch ſtarke militariſche Durchzüge impracti„ cable gemacht worden, beyzutragen ſich nicht füglich entbrechen kön„ ne. „ Daher ſie dann bereit ſeyen, ihre Unterthanen zur vorſeyenden Straſſenbeſſerung auf vorhergehendes Anſagen zu ſtellen. Weil aber aus obigem Reſcripte vom 1. Oct. zu erſehen ſey: „ Wie aus den Ge„ leits-Regale öfters ein Camerale gemacht, und die im Geleite ein„ kommenden Gelder, ſo nach der erſten bey Fundirung des Geleits „ vor Augen gehabten Abſicht lediglich zum Straſſenbau verwandt „ werden ſollten, zum Rentamte geliefert würden; wie dann auch „ ſonſt bekannt ſey, daß die Geleitsgelder und die Pferde, ſo aus dem „ Geleite gehalten würden, die wenigſte Zeit zu ihrer eigentlichen Be„ ſtimmung gebracht würden; „ ſo erbittet ſich die Ritterſchaft nur Reverſalien de in poſterum non præjudicando und daß hinführo die Geleitsgelder zu ihrer Beſtimmung verwand und aus dieſem Regale hinfort nicht ein Camerale gemacht werden ſolle. Von Seiten der Landesherrſchaft iſt aber darauf unterm 19. Febr. 1766. erwiedert worden: „ Die Geleits-Rechnungen zeigten zur Gnüge, daß ſeit etlichen Jah„ ren von den Geleitsgeldern nur etliche wenige Gulden jährlich üb„ rig geblieben ſeyen, womit man in dem Camerale keine große Din„ ge thun könne. Da nun, obgleich alle einkommende Geleitsgelder „ auf Pferde und Handlohn verwandt, und dennoch die Straſſen,

„ ſo durch den Krieg über die Maaße ruiniret worden, noch immer
„ in ſchlechtem Stande ſeyen; ſo ſey gar leicht zu begreifen, daß, da
„ Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät chriſtmildeſten Andenkens allergnä-
„ digſt anbefohlen, die ſämmtlichen Straſſen in tüchtigen Stand zu
„ ſetzen, die allerhöchſte Willens-Meynung nicht erfüllet werden kön-
„ ne, wenn nicht das geſammte Land an die Straſſen-Beſſerung
„ Hand anlege, und aus dieſer Urſache, da es allerhöchſter Kayſer-
„ licher Befehl, ſey nicht zu finden, wie die Ritterſchaft dieſerhalb
„ Reverſales prätendiren könne.„ Worneben auch noch über Anle-
gung neuer Geleits-Zollſtätte und über Erhöhung der Geleits-Abga-
ben Beſchwerde geführt wird; Daher die

Eilfte Frage

iſt:

Ob nicht ſowohl die den Rittergütern angeſonnene Beſſerung der Wege und Heerſtraſſen und im Gegentheile nicht zur eigentlichen Abſicht angewandten Geleits-Caſſen-Einnahme, als auch die Anlegung neuer Geleits-Zollſtätte und Erhöhung der Geleits-Abgaben eine gegründete Landes-Beſchwerde abgebe?

Rationes dubitandi.

Ob es nun gleich mit der vom Churfürſtlichen Collegio zum Beſten des ganzen Reichs veranlaßten und von Kayſerl. Majeſt. genehmigten und in Gang gebrachten Weg- und Straſſen-Beſſerung eine ſolche Bewandtniß hat, daß dieſelbe nicht zu den ordentlichen gemeinen Laſten gezehlet werden kann: ſondern als ein auſſerordentliches Werk anzuſehen iſt, daß aber eben deswegen, gleich anderen von Kayſer und Reichswegen genehmigten und überdies zu eines jeden Landes und aller deſſen Einwohner gemeinem Beſten abzielenden Anlagen, billig auch von einem jeden mit zu tragen, und von anderen Befreyungen

auf

auf dieſen Fall nicht zu ſchlieſſen iſt; daher dann auch im Geraiſchen die Ritterſchaft, wie ſie ſich auch löblich bereits erkläret hat, dieſer Weg- und Straſſenbeſſerung mit ihrem Beytritte ſich nicht zu entziehen Urſache hat; welchem zufolge ferner ſcheinen möchte, daß es auf ſolche Art weder eines Reverſes weiter bedürfen, noch auch nöthig ſeyn werde, der Verwendung und Erhöhung der Geleitsgelder hiebey zu gedenken, da zumal die eigentliche Beſtimmung des Geleits und des dafür zu entrichtenden Geldes nicht ſowohl die Weg- und Straſſen-Beſſerung als vielmehr die Erhaltung der Sicherheit der öffentlichen Straſſen zum Gegenſtande zu haben pfleget.

Rationes decidendi.

Dieweil aber 1) gegenwärtig beyde Theile darinn einig ſind, daß die einkommenden Geleitsgelder zur Wegbeſſerung mit beſtimmt ſeyen, folglich, ſo lange die Wege noch nicht in dem Stande ſind, wie ſie ſeyn ſollen, kein Ueberſchuß von Geleitsgeldern ſtatt finden, und am wenigſten den Cammer-Einkünften, es betrage nun viel oder wenig, beygezehlet werden kann, ſondern billig zu der jetzt vorhabenden neuen Beſſerung der Wege und Straſſen mit anzuwenden iſt;

Sofern aber 2) die Ritterſchaft ebenfalls dazu, wie billig, beytritt, ſolches doch nicht bloß willkührlich von der Landesherrſchaft derſelben zugetheilet und anbefohlen werden kann, ſondern über die Art und Weiſe ihres Verhältniß mäßigen Beytrages billig mit derſelben Verfaſſungs mäßig zu communiciren, folglich auch nicht unbillig iſt, daß die Ritterſchaft, wie bey anderen ihr mit zu Theil werdenden Laſten gewöhnlich, auch hierüber mit landesherrlichen Reverſe verſehen werde, daß dadurch ihren ſonſtigen Freyheiten kein Abbruch geſchehen ſolle;

Uebrigens 3) ſich von ſelbſten verſteht, daß weder neue Geleitszollſtätte eingeführt, noch die bisherigen Geleits-Abgaben eigenmächtig erhöhet werden dürfen, da ſolches offenbar den Reichsgeſetzen, als inſon-

inſonderheit der Kaiſerlichen Wahlcapitulation art. 8. §. 12. und 17. zuwiderläuft; ſo gehet auf dieſe eilfte Frage unſere rechtliche Meynung dahin: Daß die Ritterſchaft, geſtalten Sachen nach, bey dem von ihr zu übernehmenden Beytrage zur Weg- und Straſſen-Beſſerung einen Revers, daß ſolches ihren übrigen Freyheiten unbeſchadet geſchehe, wohl begehren, auch ſonſt die Ritter- und Landſchaft mit Recht verlangen könne, daß die Geleitsgelder nicht anders als ihrer Beſtimmung gemäß angewandt, und daß weder neue Geleits-Zollſtätte angelegt, noch die bisherigen Geleits-Abgaben eigenmächtig erhöhet werden.

*** *** ***

XII.

Iſt unterm 26. Nov. 1695. der Gräflich-Reußiſchen Ritter- und Landſchaft von ihren damaligen geſammten Landesherrſchaften in mehr angezogenen Convolute ſub Lit. A. p. 628. ſq. die Reſolution ertheilet worden: „Imübrigen können zwar Ihro Hochgräfl. Gnaden die Beſtellung eines geſammten verpflichteten Land-Syndici aus bedenk„lichen Motiven nicht bewilligen. Dafern aber die Stände ein oder „ander Herrſchaft inſonderheit zu Abfaſſung der Schriften in ihren „Particular-Sachen vor ſich eines Conſulenten ſich bedienen wol„len, ſoll ihnen ſolches ungewehrt ſeyn.„ Desgleichen enthalten die Reſolutiones Gravaminum vom 14. Nov. 1701. unter andern folgendes: „Dafern auch ſie zu einem fremden Advocato ein beſſeres „Vertrauen, als zu einem hieſigen Advocato jurato hätten, wäre ih„nen gleichfalls unverwehrt, denſelben, wenn er hier den gewöhnli„chen Advocaten-Eyd bey der Regierung dem Herkommen gemäß „abgeleget, zu ihrem Advocaten anzunehmen und zu gebrauchen.„ Als inzwiſchen im Jahre 1724. durch ein landesherrliches Reſcript eine geſchloſſene Zahl von acht Regierungs-Advocaten feſtgeſetzet worden; ſo haben zwar die von der Ritterſchaft ſich nach wie vor ihres eige-

eigenen Conſulenten in ihren eigenen Angelegenheiten bedienet. Da aber neuerdings jetzt dieſem Conſulenten nicht nur die geſuchte Zulaſſung zur Regierungs-Praxi überhaupt abgeſchlagen, ſondern auch den Mitgliedern der Ritterſchaft zugemuthet worden, in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten entweder eines der 8. Regierungs-Advocaten oder eines jeden eigenen Gerichtshalters, ſonſt aber weder des Conſulenten noch eines auswärtigen Advocaten ſich zu bedienen;

So entſtehet die

Zwölfte Frage:

Ob der Ritterſchaft das mit Recht aufgebürdet werden könne, daß ihre Mitglieder in einzelnen Rechtsangelegenheiten nur an ihren Gerichtshalteren oder an den acht ordentlichen Regierungs-Advocaten gebunden ſeyn ſollen?

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich ein jeder Landesherr die Zahl und Eigenſchaft der Advocaten, die zur Praxi bey ſeinen landesherrlichen Gerichten zugelaſſen werden ſollen, durch geſetzliche Vorſchriften zu beſtimmen wohl befugt iſt, ohne daß auch Landſtände in dieſem Stück, da es auf die Art und Weiſe der Ausübung eines bloß landesherrlichen Regals ankömmt, Ziel und Maaß ſetzen dürfen;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil in obangeführten landesherrlichen Reſolutionen die Ritterſchaft einmal die Zuſage erhalten, ſich ſowohl ihres eignen Conſulenten als auch allenfalls eines fremden Advocaten in ihren Particular-Sachen bedienen zu dürfen; welches einmal erlangte Recht der Ritterſchaft ohne ihre Einwilligung durch eine einſeitige anderweite landesherrliche Verfügung um ſo weniger genommen wer-

werden können, je billiger es an ſich iſt, daß Mitglieder einer Ritterſchaft, deren Rechtsangelegenheiten mehrmalen Fälle betreffen können, die mit dem landesherrlichen Intereſſe in einer Colliſion ſtehen, an einer eingeſchränkten Anzahl ſolcher Sachwalter, die in gröſſerer Abhängigkeit vom Landesherrn ſtehen, nicht ſchlechterdings gebunden ſeyen; wie dann die Ritterſchaft in dem Beſitze dieſes Vorrechts auch nach der neuen Verordnung vom Jahre 1724. ſich erhalten zu haben behauptet, mithin billig auch ferner dabey zu ſchützen iſt;

So halten wir in Anſehung dieſer zwölften Frage dafür: **Daß der Geraiſchen Ritterſchaft mit Recht nicht zugemuthet werden könne, in ihren einzelnen Rechtsangelegenheiten ſich nur ihrer eignen Gerichtshalter oder einer der 8. ordentlichen Regierungs-Advocaten bedienen zu dürfen, ſondern daß einem jeden ihrer Mitglieder billig unbenommen ſey, auch ihres Conſulenten, oder auch allenfalls eines auswärtigen Rechtsgelehrten ſich zu bedienen.**

*** *** ***

XIII.

Sollen verſchiedene landesherrliche Conceßionen und Monopolien auch auf die Rittergüter und deren Unterthanen gezogen werden, ohne daß dieſe ſich daran verbunden halten. Inſonderheit wird auf ſolche Art den Beſitzern der Rittergüter zugemuthet, bey Hochzeiten, Kindtaufen u. d. g. ſowohl für ihre Perſonen als für ihre Unterthanen ſich keines andern als des Geraiſchen Stadtpfeifers, ingleichen keines andern, als des von der Landesherrſchaft beſtellten Lumpenſammlers, wie auch des Geraiſchen Cavillers ſich zu bedienen;

Daher die

Drey-

Dreyzehende Frage.

iſt:

Ob die landesherrlichen Conceßionen und Monopolien in Anſehung des Geraiſchen Stadtpfeifers, des Lumpenſamlers, und des Cavillerey-Rechts auch über adeliche Vaſallen und Unterthanen verbindlich ſeyen?

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich einem Landsherrn überhaupt das Recht nicht beſtritten werden kann, in Dingen, die auf die gemeine Wohlfahrt einige Beziehung haben, zu deren Beförderung die natürliche Freyheit der Unterthanen einzuſchränken; wohin dann nicht nur das Lumpenſammlen wegen der davon zu erwartenden Aufnahme der Papiermühlen im Lande zu rechnen iſt, ſondern auch hier abſonderlich dem Geraiſchen Stadtpfeifer eine landesherrliche Conceßion vom 20 März 1687. zu ſtatten kömmt, worinn denſelben aus landesherrlicher Macht die Befreyung gegeben worden: Daß bey Hochzeiten, Kindtaufen und anderen ehrlichen Conventen ſowohl in der Stadt als auf dem Lande bey Aedlichen und Unadelichen in der ganzen Herrſchaft Gera kein fremder Stadtpfeifer oder Spielmann mit ſeiner Aufwartung zugelaſſen werden, ſondern er, der Stadtpfeifer, ſolches alleine bewürken ſolle; Desgleichen der Geraiſche Caviller ſchon vom 11. Jun. 1621. her mit der Meiſterey dergeſtalt belehnet worden, daß er auf allen Geraiſchen Dorfſchaften und in der Stadt vom abgegangenen Viehe die Häute gegen Erlegung 6 ggr. für ſich behalten, den Junkern aber, ſo auf Rittergütern ſitzen, ſolche um 6 ggr. laſſen ſolle;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) von dem, was ein unumſchränkter Regent, nach Grundſätzen des allgemeinen Stadtrechts, oder auch was ein Teutſcher Reichsſtand in Anſehung ſeiner eignen Cam-

mergüter oder Amts-Unterthanen zu verordnen vermag, auf Länder, worinn Landſtände ſind, und auf deren beſonders befreyte Güter keine rechtliche Folgerung gilt; vielmehr insbeſondere der Teutſchen Verfaſſung gemäß iſt, daß, wenn dasjenige, was adeliche Vaſallen aus natürlicher Freyheit auf ihren Rittergütern hergebracht haben, durch landesherrliche Verfügungen eingeſchränkt werden ſoll, dazu ihre Einwilligung zuvor erforderlich ſey, ſonſten aber ohne ſolche Einwilligung geſchehene Einſchränkungen der natürlichen Freyheit zwar die übrigen Unterthanen, jedoch nicht den Adel binden, und inſonderheit auf ſolche Art keinem Dritten ein Recht in Anſehung der adelichen Güter ohne Ritterſchaftlicher Einwilligung beygelegt werden kann;

Daher 2) wenn auch höchſtens von Landespolizey wegen verfüget werden mag, daß keine Lumpen auſſer Landes in fremde Papiermühlen geſchafft werden ſollen, dennoch einem landesherrlich beſtellten Lumpenſammler deswegen kein Monopolium über die adelichen Güter zu ertheilen iſt, ſondern, ſofern nicht mit der Ritterſchaft gutem Willen ein anders beliebt wird, ein jeder Ritterguts-Beſitzer billig die Freyheit behält, wie er auf ſeinem Gute und von ſeinen Unterthanen die Lumpen ſammeln und verkaufen laſſen wolle, ſofern letzteres nur nicht auſſer Landes geſchiehet;

So auch 3) der Geraiſche Stadtpfeifer ein ausſchließliches Recht auf der Ritterſchaft Gütern, ohne deren Einwilligung, von der Landesherrſchaft um ſo weniger erlangen können, je gewiſſer es in ganz Teutſchland die Regel iſt, daß ſolche Stadtpfeifer auſſer der Stadt auf Rittergütern und adelichen Dörfern kein Recht haben, ſondern vielmehr die Muſik in den adelichen Dörfern von den Ritterguts-Beſitzern, an wen ſie wollen, verpachtet, und für den Adel ſelbſten nach eignem Gutfinden erwehlet wird; wie ſolches auch hier von der Geraiſchen Ritterſchaft als ein althergebrachtes Herkommen behauptet wird, worinn obige Conceßion vom 20. März 1687., die zwar von

Bür-

Bürgermeiſter und Rath zu Gera, aber nicht von der Ritterſchaft mit bewilliget worden, keine Aenderung machen kann;

Endlich 4) obige Meiſterey-Belehnung des Geraiſchen Cavillers zwar ſoviel würken können, daß derſelbe, ſofern ſich Adeliche ſeines Dienſtes gebrauchet, die Häute, die er ſonſt gegen Erlegung 6. ggr. für ſich nehmen können, gegen Empfang 6. ggr. auf dem Rittergute zurück laſſen müſſen; Damit aber keinesweges ausgemacht geweſen, daß auch jede Ritterguts-Beſitzer keines andern als des Geraiſchen Meiſters ſich bedienen dürften; in näherem Betracht die Landesherrſchaft demſelben zwar jenes als eine Verbindlichkeit auflegen, keinesweges aber eine Gerechtigkeit zur Beſchwerde des Adels, ohne deſſen Einwilligung, ertheilen können; wie denn überhaupt die Cavillerey nach der Teutſchen Verfaſſung kein ſolches Regal iſt, das auſſer den landesherrlichen Cammergütern auch den Städten und adelichen Gerichten aufgedrungen werden könnte, ſo wenig als ſich eben dieſes von Schweinſchneidern und Schornſteinfegern behaupten läßt, Conſil. Halenſ. tom. 1. lib. 1. cap. 117. n. 3. 4. Jargow von Regalien lib. 1. cap. 5. §. 24. 2. Struben rechtliche Bedenken, tom. 2. p. 274.

Solchemnach gehet auf dieſe dreyzehende Frage unſere Meynung dahin: **Daß die hier vorkommenden landesherrlichen Conceßionen und Monopolien in Anſehung des Lumpenſammlers, wie auch in Anſehung des Geraiſchen Stadtpfeifers und Cavillerey-Meiſters auf die Rittergüter mit Recht nicht ausgedehnet werden können.**

* * * * * * * * *

XIV.

Werden verſchiedene Gerechtſamen, welche die Ritterſchaft unter ihren Freyheiten zehlet, als landesherrliche Regalien in Anſpruch genommen, und entſtehet daher die

Vierzehende Frage:

Ob inſonderheit die Erbauung neuer Wind- und Waſſer-Mühlen an ſolchen Bächen, wo weder dem Landesherrn noch anderen Unterthanen Abbruch geſchiehet, ingleichen die Errichtung der Kalk- und Ziegel-Hütten, die Anlegung neuer Schenkſtätte oder Billards- und Caffee-Schenken, und die Verſtattung des Hausſchlachtens zu den landesherrlichen Regalien gerechnet werden können?

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich alle hier benannte Stücke in ſolcher Beziehung auf das gemeine Weſen ſtehen, daß für ſelbiges aus dem guten oder üblen Gebrauche leicht Vortheil oder Schaden erwachſen kann; Daher allerdings einer jeden Landespolizey daran gelegen iſt, über alles das ein wachſames Auge zu haben, damit nichts gemeinſchädliches daraus entſtehen möge; Woraus demnach ein billiger Grund erwächſt, warum in vielen Ländern nichts dergleichen ohne landesherrliche Conceßion und beſtändige höhere Oberaufſicht geſtattet wird; wie dann von vielen deswegen nicht nur inſonderheit die Mühlen zu Regalien gerechnet werden, Regn. Sixtinus de *regalibus* lib. 2. cap. 3. Besold. theſ. pract. voce Mühlen. Sam. Reinh. Weber diſſ. *de juribus molendinorum* (Argent. 1771.) § 11. ſq. ſondern auch namentlich von Kalk- und Ziegelhütten von einigen eben das behauptet wird, Klock *de aerario* lib. 2. cap. 15. n. 7.

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) daraus, daß gewiſſe Dinge billig unter Aufſicht der Landespolizey gehalten werden, doch noch nicht gefolgert werden mag, daß deswegen die Ausübung ſolcher Rechte ein Eigenthum der Regalität ſey; und daß alſo bloß der Landesherr ſol-

che Rechte ausüben und die davon fallende Nutzungen ſich zueignen könne; indem jenes allenfalls nur ſo viel begründet, daß landesherrliche Geſetze über die Art und Weiſe, wie dergleichen auszuüben, und was für Ziel und Maaß dabey zu beobachten, damit nichts zum Nachtheile des gemeinen Weſens geſchehe, errichtet werden können; dadurch aber die ſonſt einem jeden zuſtehende natürliche Freyheit an ſich noch nicht gehoben wird;

Sodann 2) ein großer Unterſchied iſt, ob dergleichen Dinge auf öffentlichem Grunde und Boden oder in eines jeden Privat-Eigenthume angeleget werden, da von jenem auf dieſes keine Folge gilt, und wiederum auch in Anſehung des Privat-Eigenthums, was einzelnen Bürgern und Bauern nicht geſtattet wird, doch nach der Teutſchen Verfaſſung ein hergebrachtes Vorrecht des Adels und der Landſtände ſeyn kann; zumal wo nicht von älteren Zeiten her, daß etwas ehedem ein kaiſerliches Regal in ganz Teutſchland geweſen, gezeiget werden kann;

Nach dieſen Grundſätzen aber 3) von allen hier benannten Stücken vors erſte klar iſt, daß keines derſelben ehedem jemals für ein kaiſerliches Regal gehalten worden, und alſo in ſo weit nach der allgemeinen Teutſchen Verfaſſung daraus keine landesherrliche Regalien erwachſen, ſondern jedem adelichen oder andern Landſtande auf ſeinen Gütern die natürliche Freyheit hierinn vorbehalten geblieben, ſofern nicht neuere Landesgeſetze eine Aenderung darinn gemacht, die dann wieder doch nicht ohne der Landſtände Einwilligung errichtet werden können; Daher es begreiflich wird, wie in den meiſten Ländern bis auf den heutigen Tag ein jeder Adelicher auf ſeinen Gütern dergleichen auszuüben pfleget;

Wie dann 4) auf ſolche Art namentlich das Recht Mühlen anzulegen, wo nicht ausdrückliche Landesgrundgeſetze ein anders verordnen,

nen, dem Adel durchgängig geſtattet wird, wenn man vorausſetzt, wie ſichs von ſelbſten verſtehet, daß es nicht an öffentlichen großen Ströhmen und Flüſſen geſchiehet, ſondern an Bächen, die zum Rittergute gehören, und ohne daß dadurch weder des Landesherrn noch ſonſt jemandes wohlerworbenen Rechten Abbruch geſchiehet, Caſp. Ziegler *de juribus majeſtaticis* lib. 2. cap 15. §. 44. Wernher part. 2. obſ. 382. Leyser in *med. ad D.* ſpec. 426. Struben rechtliche Bedenken tom. 2. p. 165. Ayrer *de jure principis circa molas* (Goetting. 1772.) ſect. 3. §. 2. p. 34. ſq.

So auch 5) das Recht Kalkſteine zu graben und Kalk- und Ziegelhütten zu erbauen in vorigen Zeiten nie ein kaiſerliches Regal geweſen, und noch jetzo ordentlicher Weiſe der natürlichen Freyheit eines jeden Beſitzers, beſonders was Rittergüter uud Städte betrifft, überlaſſen wird; Seckendorfs Teutſcher Fürſtenſtaat part. 3. cap. 3. §. 1. Carpzov part. 2. conſt. 53. def. 3. wie dann gegenwärtig ſelbſt in dem unterm 9. Nov. 1689. von der Landſchaft von der Ritterſchaft und Stadt Gera erlaſſenen Schreiben um Abhelfung ihrer Beſchwerden, in oftangezogenem Convolute ſub A. p. 505.-535. ſub num. 39. p. 532. ſq. wegen einer von der Landesherrſchaft errichteten Ziegelhütte, wodurch der Ziegelhütte des Raths zu Gera Abbruch geſchehen, Beſchwerde geführt worden, zur hinlänglichen Anzeige, daß auch im Geraiſchen dergleichen Kalk- und Ziegelhütten nicht in die Zahl landesherrlicher Regalien gehören;

Noch weniger endlich 6) wegen Anlegung neuer Schenken oder auch Billards und Caffee-Schenken, und Verſtattung des Hausſchlachtens denen von Adel in Anſehung ihrer Rittergüter und dazu gehöriger Dorfſchaften die Hände gebunden ſind, ſofern nicht ein anderes aus einer beſonderen Landesverfaſſung oder Landesgrund-geſetzen gezeigt werden kann, wovon hier nichts beygebracht iſt,

So gehet auf dieſe vierzehende Frage unſere rechtliche Meynung dahin: Daß weder die Erbauung neuer Wind- und Waſſer-Mühlen an ſolchen Bächen, wo ſo wenig dem Landesherrn als andern Unterthanen Abbruch geſchiehet, noch auch die Einrichtung neuer Kalk- und Ziegel-Hütten, noch die Anlegung neuer Schenkſtätte, Billards und Caffee-Schenken, noch endlich die Verſtattung des Hausſchlachtens zu landesherrlichen Regalien gerechnet werden können.

*** *** ***

XV.

Wird beſchwerend angeführet, daß durch einſeitige ungehört des andern Theils erlaſſene Regierungs-Verordnungen ruhig hergebrachte Befugniſſe vereitelt, und diejenige, ſo dergleichen hergebracht, ihres Beſitzes entſetzet würden, auch ohne daß ſie darüber zu rechtlichem Gehöre gelangen könnten; Daher die

Funfzehende Frage:

entſtehet:

Ob es recht ſey, durch einſeitige Regierungs-Verordnungen jemanden ſeines hergebrachten Rechtes zu entſetzen, und das rechtliche Gehör darüber zu verweigern?

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich für den Fiſcus das bekannte Vorrecht behauptet wird, daß, da ſonſt niemand gehalten iſt, ſeinen hergebrachten Beſitz zu rechtfertigen, dennoch der fiſcus auch vom Beſitzer editionem tituli zu begehren berechtiget ſey; wovon dann nur eine Folge zu ſeyn ſcheint, daß auch einſeitige Regierungs-Verordnungen in ſolchen Fällen ergehen könnten, und daß jedesmal beſonderes rechtliches Verfahren darüber zu geſtatten wegen des unleugbaren Unterſchieds zwiſchen Regierungs- und Juſtitz-Sachen in jenen eben nicht erforderlich ſey;

Ra-

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) in Fällen, da über die Regalität gewiſſer Rechte geſtritten wird, vor allen Dingen zu unterſuchen iſt, ob derjenige, der ein ſolches Recht bisher ausgeübt, ſowohl nach der allgemeinen Verfaſſung des Teutſchen Reichs, als nach der beſonderen Landesverfaſſung deſſelben fähig ſey oder nicht? und dann in jenem Falle, als inſonderheit wo von althergebrachten Gerechtſamen und Freyheiten Teutſcher Landſtände und Rittergüter die Frage iſt, der ganze Grund der Regalität, der den fiſcum ſonſt zur Forderung der editionis tituli berechtiget, wegfällt; Mithin alsdann ein ſolcher, wie ein jeder anderer Beſitzer bey ſeinem ruhig hergebrachten Rechte ſo lange zu laſſen iſt, bis es ihm nach rechtlich geſtattetem Gehöre durch Urtheil und Recht erſt rechtskräftig aberkannt worden;

Dazu aber 2) eine einſeitige Regierungs-Verordnung nicht bemächtiget iſt, indem ein jeder Fall, wo jemanden ſein Beſitz genommen werden ſoll, den er für rechtmäßig angiebt, ſich nie zur bloſſen Regierungs-Sache qualificirt, ſondern allerdings in die Zahl der Juſtiz-Sachen gehöret, worüber niemanden das rechtliche Gehör zu verſagen iſt;

So ſind wir auf dieſe funfzehende Frage der rechtlichen Meynung: Daß es nicht recht ſey, jemanden durch einſeitige Regierungs-Verordnungen ſeines hergebrachten Rechtes zu entſetzen, und das rechtliche Gehör darüber zu verweigern.

* * *

XVI.

Sind wegen der Streitigkeiten, die zwiſchen Lehenherrn und Vaſallen in den Gräflich-Reußiſchen Landen entſtehen können, in den Grundgeſetzen dieſer Lande folgende Stellen enthalten:

1) Im

1) Im Landtags-Receſſe vom 20. März 1575. §. 5.: „Da „zwiſchen den Herren und denen von Adel der Lehen- und Rittergü„ter halber Irrungen und Gebrechen vorfallen würden, welche den „paribus curiæ zu erörtern zuſtändig, ſollen auf vorhergehende Los„zehlung der Pflicht, und Leiſtung eines beſonderen Eydes zu vorſte„henden Sachen, damit ſie uns zugethan, drey oder vier verſtändi„ger von Adel unſere Lehenleute und Unterthanen zu Richtern und „Beyſitzern niedergeſetzet, zuförderſt gütliche Handlung gepflogen, „und, da die Güte entſtehet, vor ihnen zu Recht von Munde in die „Feder mit dreyen gewechſelten Geſetzen verfahren; was eingebracht, „an eine berühmte Juriſten-Facultät oder Schöppenſtuhl, deren ſich „beyde Partheyen mit einander zu vergleichen, oder das an ihrer Ver„gleichung mangelnde nach der Niedergeſetzten Gutachten zu verſpre„chen überſchicket, und was darauf erkannt, ordentlich exequiret wer„den;„

2) Im Landtags-Receſſe vom 16. Dec. 1590. §. 6.: „So „befehlen wir auch vors ſechſte hiermit unſern Räthen und Dienern, „daß ſie — in Sachen, die zwiſchen der Herrſchaft oder Amt denen „von Adel zu Gera ſtreitig werden, in denen ſo vor die pares curiæ, „und denen, ſo vor unſern Hauptmann und Canzler gehören, und „in welchen das Amt Part hält, guten Unterſcheid halten, und da„mit keine Confuſion machen laſſen;

3) In der Gräflich-Reußiſchen Canzley-Amts und Gerichts-Ordnung vom 8. Jan. 1602. cap. 22. 23.: „Cap. XXII. von Pro„ceß in Lehens-Sachen. Demnach ſich auch oftmals unter dem Le„henherrn und Lehenmann, ſonderlich der Felonie oder anderer „Privation halber Streite erregen, welche vor die pares curiæ von „Rechtswegen gehören; ſo ordnen wir hiermit, daß der Lehenmann „zweene unpartheyiſche von Adel ernenne; dergleichen wollen Wir „auch thun, und ſolche vier, neben einem Rechtsgelehrten (wel-

„ cher von den niedergeſetzten Lehenmannen, ſo viel möglich, aus
„ unſern und unſerer geliebten Vettern Herrſchaften, kein fremder
„ aber ohne unſer Vorwiſſen und Einwilligung, darinnen wir uns
„ auch aller Billigkeit erzeigen wollen, gebeten werden ſoll,) nieder-
„ ſetzen, ſie ihrer Eyd und Pflicht, damit ſie uns verwandt, zu die-
„ ſem Werke erledigen und wieder anderweit Gelöbniß thun laſſen,
„ daß ſie ohne Anſehung der Perſon, auch ohne Affecten, zuförderſt
„ die gütliche Vergleichung zwiſchen Herrn und Knecht mit treuem
„ Fleiſſe verſuchen, in Entſtehung aber derſelben, zu Verhütung groſ-
„ ſer Unkoſten, vor dreyen ihres Mittels, als vor zweyen von Adel,
„ und dem Rechtsgelehrten, die Sachen alſo zu rechtlichem Proceſſe
„ und ſchleuniger Endſchaft befördern wollen, wie wir bishero
„ davon im 12. und ſofort biß zu dieſem 22. Capitel dieſes
„ andern Theils der Canzley-Ordnung Verſehung gethan ha-
„ ben, und ſonſten rechtsüblich und bräuchlich iſt. Cap. XXIII.
„ Von Sachen, die nicht vor die pares curiæ gehören, aber doch zwi-
„ ſchen Herrn und ſeinen Beamten und den Unterthanen mißverſtän-
„ dig werden. Sonſten aber, und in Sachen, ſo nicht vor die pares
„ curiæ zu ziehen, ſondern da die von Adel oder andere unſere Unter-
„ thanen ſich über unſere Räthe, alle oder einen zu beſchweren, daß
„ ſie, ihrer Meynung nach, oder ſonſten in unſerm Namen, und we-
„ gen unſers Intereſſe ſie graviren wollten, oder aber es kämen der-
„ gleichen Klagen wider unſern Schöſſer und Landrichter, oder andere
„ unſere Unterbeamte ein; ſo wollen wir im erſten Fall die Sachen
„ ſelbſten, oder durch einen an unſere Statt ſonderlich Deputirten,
„ mit Zuziehung unſerer unbeklagten Räthe, auch Unpartheyiſcher von
„ der Landſchaft, den Kläger und Beklagten hören, und, nach Be-
„ findung der Sache, uns alſo erweiſen, daß ſich niemand darüber
„ mit Fug zu beklagen, da es auch Noth, ferner unverdächtige Com-
„ miſſarien zu weiterem Proceſſe ordnen; Im andern Fall aber, die
„ Schöſſer, Land- und Stadt-Richter, und andere Unterbeamte be-

lan-

„ langend, ſollen dieſelbe von unſern Räthen, wenn ſie das, darum
„ die Beamten beklagt, nicht ſelber befohlen haben, und ſonſten nicht
„ mit intereßiret ſind, im Gegenfall aber vor Commiſſarien, die man
„ bey uns angeben wird, verklaget, und daſelbſt gütlich und recht-
„ lich, unſerer gütlich und Rechtsproceß-Verordnung nach, verfah-
„ ren, ſonderlich aber unſere Räthe und Commiſſarien unſers In-
„ tereſſe wegen ihres Eydes erlediget, und mit andern nothwendigen
„ Handgelöbniß zur Sache unpartheyiſch verpflichtet werden, auch
„ darneben in Lehens- und dieſen Sachen nicht anders, als in andern
„ Streiten zwiſchen den Unterthanen die beneficia leuterationis & ap-
„ pellationis beyden Theilen unbenommen ſeyn.

4) Im Landtags-Receſſe vom 18. März 1618. §. 5. "Vors fünfte iſt
„ zwar bey jetzigen und vorigen unterſchiedenen gehaltenen Landtägen
„ Erinnerung geſchehen, wie es in Zukunft an begebenden Fällen und
„ Beſtellung des Mann- und Lehngerichts gehalten werden ſolle, ge-
„ wiſſe Verantwortung zu machen. Weil aber die Lehens-Sachen
„ oder cauſæ feudales unterſchiedlich, und, nach Verordnung der Rechte,
„ deren etliche vor Königliche Majeſtät zu Böhmen als oberen, etliche
„ aber vor Uns, als unmittelbaren Lehnherrn, und dann etliche vor
„ die pares curiæ gehörig, welcher halben und wie es eines oder des
„ andern Falles, beſonders aber, wenn die Sache vor die pares cu-
„ riæ gehörig, mit deroſelben Wahl und Niederſetzung zu halten,
„ in ebenmäßigen gemeinen kayſerlichen Lehnrechten heilſame und nütz-
„ liche Verordnung zu befinden; nehmlich daß in ſolchen Fällen, da
„ der Lehenherr ſelbſt Kläger, derſelbe ſeines Theils zweene, drey oder
„ mehr ſeiner verpflichteten und geſchwornen Lehenleute (ſo zum rich-
„ terlichen Amt qualificiret und geſchickt,) aus derjenigen curia oder
„ Herrſchaft, in welcher das ſtreitige Lehen gelegen, zu niedergeſetzten
„ Richtern erwehlen, oder verordnen, dann ſolches demjenigen Lehen-
„ mann, ſo er in Anſpruch nehmen will, ſchriftlich ankündigen möge,

„ und wenn ſolches geſchehen, alsdann dem Lehnmann, ſo beſprochen wer„ den ſoll, gleicherweiſe nachgelaſſen, aus ebenmäßiger curia oder Herr„ ſchaft auch ſoviel derſelben ſeiner Convaſallen, als derer von Lehen„ herrn deputiret, niederzuſetzen, da aber hingegen der Lehnmann „ wider ſeinen Lehenherrn Spruch oder Forderung anzuſtellen Für„ habens, daß derſelbe ſolches zuvor ihm, dem Lehenherrn, mit umſtän„ digem Bericht, worauf ſein Suchen beruhe, beſcheidentlich zu er„ kennen geben, und denſelben hierauf mit gebührender Demuth er„ ſuchen ſolle, daß er ſeines Theils zween oder mehr pares curiæ, ſeiner „ Beliebung nach, zu Niedergeſetzten benennen wolle, und hierauf der „ klagende Lehnmann auch ſeines Theils deren gleich ſo viel, als ihrer „ vom Lehenherrn denominiret worden, eligiren möge, vor welchen „ ſodann ſämtlich dieſelbe ſtreitige Lehensſache, vermittelſt rechtlichen „ Proceſſes, ausgetragen werden ſolle; Als laſſen wir es dabey aller„ dings bewenden " Als inzwiſchen die Ritter- und Landſchaft der Herrſchaft Gera bey Gelegenheit einer wider den Herrn von Schauroth auf Caſchwitz und den Ritter- und Landſchaft-Conſulenten Otto angeſtellten fiſcaliſchen Klage unterm 22. Jun. 1769. interueniendo eingekommen, und allenfalls mit Beziehung auf die Canzley-Ordnung vom 8. Jan. 1604. cap. XXII. auf das iudicium parium curiæ provocirt; ſo iſt von der Regierung zu Gera unterm 15. Febr. 1770. darauf zur Reſolution ertheilet: " Daß, da ſeit 100. und mehr Jahren „ alle ſtreitige cauſæ feudales vor der gemeinſchaftlichen Regierung zu „ Gera ohne Widerſpruch ventilirt und entſchieden worden, auch das „ Manngericht in daſigen Landen nicht in Obſervanz ſey, man Be„ denken trage, dem Suchen wegen Niederſetzung eines iudicii parium „ curiæ zu deferiren. Dafern ſie ſich aber deswegen beſchwert zu ſeyn „ vermeynten, ſolle ihnen das rechtliche Gehör verſtattet ſeyn. " Und „ da die Ritterſchaft ferner am 12. Jan. 1770. wider ein Reſcript vom 8. Aug. 1769. und wegen der Cognition in Jagdverbrechen bey ſämmtlichen hochgräflichen Herrſchaften Vorſtellung gethan; iſt auch darauf

am

am 20. Febr. 1772. zur Reſolution ertheilet: „Wie es bey dem Re-
„ſcript vom 8. Aug. 1769. lediglich ſein Bewenden behalte; Wo-
„fern die Ritterſchaft aber auf dem Geſuche des rechtlichen Gehörs
„beſtehen würde, ihr daſſelbe vor der Regierung geſtattet werden ſol-
„le; Immaſſen gegenwärtige Sache weder einen paſſum feloniæ, noch
„eine priuationem feudi betreffe, hinfolglich nach der allegirten Canz-
„ley-Ordnung das Geſuch eines iudicii parium curiæ nicht einmal
„ſtatt haben könne.“ Desgleichen iſt auf Vorſtellungen der Ritter-
und Landſchaft vom 10. März und 1. Aug. 1770. unterm 19. März
1772. die Reſolution ergangen: „Daß derſelben über die Frage: ob
„das geſuchte iudicium parium curiæ in daſigen Landen üblich ſey?
„das rechtliche Gehör vor der Regierung geſtattet, und nach geendig-
„tem Verfahren darüber rechtlich erkannt werden ſolle.“ Und unterm
„9. Sept. 1772. iſt noch folgendes ergangen: Nachdem in Sachen
„das von der geſammten Ritter- und Landſchaft der Herrſchaft Ge-
„ra anverlangte iudicium parium curiæ betreffend, hochgräflich
„ſämmtliche gnädigſte Herrſchaften, jedoch lediglich nur für diesmal
„und ohne alle Conſequenz, in Gnaden geſtatten wollen, daß, vor-
„kommenden Umſtänden nach, dem Regierungs-Collegio allhier,
„zween aus der Ritterſchaft dero Landen, excluſive der Herrſchaft
„Gera, welche dazu von Hochdenenſelben werden ernannt werden,
„als Commiſſarii, auf alleinige Koſten der Geraiſchen Stände, ad-
„jungiret werden; Als wird obbemeldter geſammten Ritter- und Land-
„ſchaft der Herrſchaft Gera ſolches auf ihr anderweit eingegebenes
„Schreiben vom 15. May h. a. mit Beziehung auf die unterm 19.
„März a. c. gegebene Bedeutung zur Reſolution vermeldet.“ Wor-
auf endlich am 7. Oct. 1772. auch noch nachſtehende anderweite Re-
ſolution erfolgt iſt: „Auf das bey hochgräflichen ſämmtlichen gnädig-
„ſten Herrſchaften von der geſammten Ritter- und Landſchaft der
„Herrſchaft Gera anderweit eingegebene unterthänigſte Vorſtellungs-
„Schreiben, wegen Geſtattung des iudicii parium curiæ in cauſis

 feu-

„ feudalibus d. d. 3. Aug. h. a. wird derſelben, auf gnädigſten Be-
„ fehl, hiermit zur Reſolution vermeldet: Daß es bey dem vorigen
„ lediglich verbleibe, jedoch mit dieſer Erklärung, daß die rechtliche
„ zu erörternde Frage nunmehro dahin: Ob das Mann-Gerichte,
„ in den hieſigen Landen noch in vſu ſey, und daher den Ständen, in
„ dahin gehörigen Fällen auf pares curiæ provociren zu können, die
„ Befugniß annoch competire, und ihnen ſolches zu geſtatten ſey? ge-
„ ſtellet, und nach geendigtem Verfahren darüber auswärtiges Er-
„ känntniß eingeholet werden ſolle.“

Daher dann die

Sechszehende Frage

erwächſt:

Ob nicht mit Grunde zu behaupten ſtehe, daß das in den Reußiſchen Landesgeſetzen und Verträgen gegründete *iudicium parium curiæ* annoch, und wenn darauf provocirt wird, in den Reußiſchen Landen gültig und niederzuſetzen ſey? Und ob es nicht in den Fällen, wo ſich ein Vaſall oder anderer Unterthan über die gemeinſchaftliche Regierung zu Gera und deren Glieder ſammt oder ſonders zu beſchweren Urſache hätte, die Diſpoſition der Canzley-Ordnung vom Jahre 1604. cap. XIII. zu Behauptung einer unpartheyiſchen Juſtizpflege ſtatt finden müſſe, mithin zu Erörterung ſolcher Streitigkeiten eine unpartheyiſche Commißion niederzuſetzen ſey?

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich das judicium partium curiæ mit der ehemaligen allgemeinen Gerichtsverfaſſung, da man zu jeden einzelnen Sachen jedesmal beſondere Gerichte niederzuſetzen pflegte, urſprünglich in ſol-

cher

cher Verbindung geſtanden, daß es nicht zu bewundern iſt, wenn mit der in jener allgemeinen Gerichtsverfaſſung vorgegangenen Veränderung, da man nunmehro überall beſtändiger immer aus einerley Perſonen beſtehender Gerichte gewohnt iſt, das judicium parium curiæ an ſehr vielen Orten auſſer Gang gekommen, und in den meiſten Ländern die Regierungen oder andere Juſtitzcollegien völlig an deren Stelle getreten ſind, **Ludovici** Lehensproceß cap. 1. §. 61. ſq. Jenichen *de uſu moderno parium curiæ in judiciis Germaniæ feudalibus*. Gottf. Dan. Hofman *de uſu bodierno & de non uſu parium curiæ*. Boehmer *conſult.* tom. 1. part. 2. dec. 146. n. 2. ſq. p. 588. zumal da auch in ſelbigen gemeiniglich adeliche Mitglieder zu ſeyn pflegen, und am End den Partheyen die Verſchickung der Acten an unpartheyiſche Rechtscollegien zu ſuchen unbenommen iſt; Daher auch gegenwärtig die Regierung zu Gera nicht ohne Grund ſich darauf zu berufen ſcheint, daß ſeit 100. und mehr Jahren kein ſolches Manngericht daſelbſt niedergeſetzt, ſondern alle Lehens-Sachen vor der Regierung verhandelt worden ſeyen;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) der Gebrauch oder Nichtgebrauch der parium curiæ auf eines jeden Landes Verträgen oder Herkommen beruhet, Boehmer *l. c.* n. 5. 6. Ge. Lud. Boehmer *princip. juris feud.* (edit. 2.) § 228. und, wo einmal Landesgrundgeſetze und Verträge darauf gerichtet ſind, bloß daraus, daß einige Zeit her keine Beyſpiele davon vorgekommen ſind, noch kein derogirendes widriges Herkommen gefolgert werden kann, ſondern allenfalls erſt, daß in Fällen, da es begehret worden, ſolches abgeſchlagen, und alſo ex opinione neceſſitatis unterlaſſen ſey, oder daß ſonſt von beyderſeitiger Einwilligung, daſſelbe abkommen zu laſſen, hinlängliche Anzeigen vorhanden ſeyen, dargethan werden müßte;

Ge-

Gegenwärtig aber 2) obangezogene Stellen der Landtags-Abſchiede und der Canzley-Ordnung für die Beybehaltung des judicii parium curiæ ſo klar das Wort reden, als hingegen von der widrigen gegenſeitigen Einwilligung, das in dieſen Geſetzen gegründete Recht wieder aufzuheben, keine rechtliche Spuhren vorhanden ſind; vielmehr davon, daß bisher nicht ſo häufig darauf provocirt worden, die ſehr erhebliche Urſache angeführet worden, daß in vorigen Zeiten ſelbſten Mitglieder der Geraiſchen Ritterſchaft als Canzler oder Räthe in der Regierung geweſen, in dem Betracht man weniger nöthig gefunden habe, auf Niederſetzung eines ordentlichen Manngerichts ſich zu berufen, als unter dem ſeitdem veränderten Umſtänden, da jetzt kein Mitglied der Geraiſchen Ritterſchaft mehr in der Regierung ſitze;

Daher 3) wenn über die Frage: ob im Geraiſchen noch jetzt die Niederſetzung eines Manngerichts begehrt werden könne? es zum rechtlichen Erkenntniß kommen ſollte, wohl nicht zu zweifeln iſt, daß ſothane Frage allerdings zu bejahen ſeyn würde;

Inzwiſchen 4) obangezogene Canzley-Ordnung cap. XXII. ſelbſt die Sache ſo beſtimmt, daß ſie nur von ſolchen zwiſchen Lehnherrn und Vaſallen, ſonderlich der Felonie oder anderer Privation wegen, entſtehenden Streitigkeiten ſpricht, welche vor die pares curiæ von Rechtswegen gehören; und daß hingegen cap. XXIII. andere Sachen, ſo nicht vor die pares curiæ zu ziehen ſeyen, als: „Da die von Adel „oder andere Unterthanen ſich über die herrſchaftlichen Räthe, über alle „oder einen zu beſchweren hätten, daß ſie in der Herrſchaft Namen „oder des herrſchaftlichen Intereſſe wegen ſie graviren wollten, oder „da dergleichen Klagen wider andere Unterbeamten einkämen;“ ausdrücklich davon unterſchieden werden, und eine andere Art mittelſt einer zu ernennenden Commißion darinn zu Werke zu gehen deshalben vorgeſchrieben wird;

Da-

Daher 5) zu welcher Gattung eine Sache gehöre, in jedem Falle, nach deſſen beſonderen Umſtänden, zu beurtheilen iſt, und, wegen der ſowohl deshalb als der Koſten und anderer Umſtände halber, eintretenden Schwierigkeiten, vielleicht neue Bewegungsgründe eintreten können, erſt reiflicher zu erwegen, ob und wie weit mit dem Geſuche eines niederzuſetzenden Manngerichts der vorhabende Zweck zu erreichen ſeyn möchte, zumal wenn noch weiter in Erwegung kömmt, daß es doch dabey nicht ſowohl auf Abfaſſung des Haupterkenntniſſes, als nur auf Inſtruirung des Proceßes ankömmt, und am Ende nicht nur unbenommen bleibt, um Verſchickung der Acten nachzuſuchen, wozu es ohnehin auch bey dem in der Canzley-Ordnung vorgeſchriebenen Wege kommen würde, ſondern auch allenfalls wider ein gravirlich ausfallendes Erkenntnis die Appellation oder andere Rechtsmittel zur Hand zu nehmen; ſolchemnach ſind wir übrigens auf obige ſechszehende Frage der rechtlichen Meynung: **Daß das in den Reußiſchen Landesgeſetzen und Verträgen gegründete** *judicium parium curiæ.* **wenn die vorkommende Sache an ſich dahin gehöret, und es dienſam befunden wird, ſich darauf zu berufen, allerdings annoch für gültig zu halten; und daß auch in anderen in der Canzley-Ordnung** *cap. XXIII.* **begriffenen Fällen um die darinn zu erkennen verordnete Commißion nachzuſuchen unbenommen ſey.**

* * * * * *

XVII.

Ueber alles bißherige entſtehet endlich auch noch die

Siebenzehende Frage:

Auf welche Art und Weiſe die Geraiſche Ritter- und Landſchaft der hier vorgekommenen Beſchwerden, den Rechten gemäß, ſich am beſten entledigen könne?

 Und

Und ob ſie allenfalls auch alleine ohne Beytritt der Landſchaften aus den übrigen Gräflich-Reußiſchen Landes-Antheilen den Weg Rechtens über ihre Beſchwerden angehen können?

Rationes dubitandi.

Ob nun wohl ſcheinen möchte, daß die Ritter- und Landſchaft das leichteſte Mittel, ſich ihrer Beſchwerden zu entledigen, ſelbſt in Händen hätte, indem ſie nur, bis die Landesherrſchaft ihr darinn Gerechtigkeit widerfahren laſſen, mit Entrichtung der Steuern und Abgaben für ſich und ihre Gerichts-Unterthanen zurückhalten dürfte: übrigens auch der Weg an eines der beyden höchſten Reichs-Gerichte derſelben um ſo mehr offen ſtehen würde, als das Recht der Auſträgal-Inſtanz wider mittelbare Kläger zwar Chur- und Fürſten, aber nicht den Grafen zuſtehe; obgleich allenfalls nur noch wegen Trennung der Geraiſchen Landſchaft von den übrigen Gräflich-Reußiſchen Landſchafts-Antheilen einiges Bedenken obwalten möchte.

Rationes decidendi.

Demnach aber und dieweil 1) einer Landſchaft zwar nicht zu verdenken iſt, wenn ſie bey neuen von ihr verlangten Bewilligungen ihre wider die Landesherrſchaft oder deren nachgeſetzte Regierung und Beamten etwa habenden Beſchwerden geziemend vorbringet, wie auf ſolche Art faſt alle ältere Landes-Receſſe vom XV. und XVI. Jahrhundert her zuerſt bewürket worden ſind. Struben Nebenſtunden part. 1. p. 161. Dargegen aber eine Zurückhaltung bereits bewilligter Steuern oder anderer rechtmäßigen Abgaben eine eigenmächtige Selbſthülfe ſeyn würde, wozu ſich die Landſchaft aus keinem Grunde Rechtens befugt halten kann, und wozu alſo derſelben auch auf keine Weiſe zu rathen iſt;

Soviel aber 2) die bey Reichsgerichten anzuſtellende Klage betrifft, nebſt der eigentlichen Auſträgal-Inſtanz, wie ſie in der Cammergerichtsordnung beſtimmt iſt, auch noch dieſes von älteren Zeiten her in der Teutſchen Verfaſſung hergebracht iſt, daß Streitigkeiten zwiſchen Herrn und Unterthanen ordentlicher Weiſe vor des Herrn eigenen Gerichten zu erörtern ſind; welches zwar mit der Auſträgal-Inſtanz in ſo weit übereintrifft, als vermöge der Cammergerichts-Ordnung 1495. tit. 26. Chur- und Fürſten auch von Ritter oder Knecht in erſter Inſtanz nicht anders als vor des Beklagten eignen Räthen belanget werden ſollen; ſo hernach in der C. G. O. 1500. tit. 11. auch auf klagende Bürger und Bauren, mithin auch auf mittelbare Kläger ausgedehnet worden; jedoch in der Maaſſe, daß man dabey nur den Fall vor Augen gehabt, da Bürger und Bauern gegen Fürſten, denen ſie nicht unterthan ſind, zu klagen hätten; Da hingegen in der C. G. O 1521. tit. 34. als man daſelbſt die Auſträgal-Inſtanz zwiſchen Fürſten und Klägern geringeren Standes auf achterley Arten vervielfältiget, am Ende §. 22. die ausdrückliche Verwahrung hinzugefüget worden: " Doch einem jeden — Fürſten, — " auch — Grafen, ſo dieſelben beſondere Gedinge, Gewohnheit " oder Herkommen mit ihren Ritterſchaften, Unterthanen oder Land- " ſaſſen hätten, gegen ſolchen den Ihrigen — daran unabbrüchig; Welche Verwahrung auch ferner ſowohl in der C. G. O. 1555. part. 2. tit. 6. §. 3. als im Concepte der C. G. O. 1613. part. 2. tit. 6. §. 2. von Wort zu Wort beybehalten worden;

Woraus 3) mit Grunde abzunehmen iſt, was zwiſchen dieſem althergebrachten Rechte eines jeden Landesherrn, kraft deſſen ſeine eigne Unterthanen ihn in erſter Inſtanz, nur vor ſeinen eigenen Gerichten zu belangen haben, und zwiſchen der Auſträgal-Inſtanz, welche wider mittelbare Kläger namentlich nur Chur- und Fürſten oder Fürſtenmäßigen beygeleget iſt, für ein Unterſchied obwalte, indem letztere zwar den Grafen,

wenn ſie ein Kläger geringern Standes belanget, nicht geſtattet wird, jenes Recht aber einem jeden Landesherrn, in Anſehung ſeiner eignen Unterthanen nicht beſtritten werden kann, geſtalt auch vorgedachte Verwahrung in der C. G. O. 1521. tit. 34. §. 22. ausdrücklich auf Grafen ſo gut als auf Fürſten mit gerichtet iſt;

Wie dann auch 4) die Verordnung des R. A. 1594. §. 94. 95. „Daß Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten nicht durch den Weg der „Extrajudicial-Appellationen Sachen an das Cammergericht brin„gen, — ſondern ſolche Sachen, da die Obrigkeit tanquam pars „und als ein Widerſacher, und nicht richterlicher Weiſe gehandelt, „an Richter erſter Inſtanz gewieſen werden ſollen,“ nebſt den ebenmäßig zu Aufrechthaltung dieſer erſten Inſtanz abzweckenden Verordnungen des jüngſten R. A. §. 105 106. und der Kayſerlichen Wahlcapitulation art. 19. §. 6. 7. unſtreitig ſowohl den Grafen als Fürſten zu ſtatten kömmt;

Folglich 5) auch gegenwärtige Beſchwerden der Geraiſchen Ritter- und Landſchaft wider ihre gräfliche Landesherrſchaft, der Regel nach, in erſter Inſtanz vor die gräflichen Gerichte gehören, als von welcher Regel nur in ſo weit eine Ausnahme ſtatt findet, wenn entwer ex capite protractæ vel denegatæ iuſtitiæ, oder wegen eigenmächtiger Thätlichkeiten, die ſich zum mandato S. C. qualificiren, Klage bey Reichsgerichten angebracht werden kann, Cramer *obſeruation.* tom. 4. obſ. 1044. p. 96. und Wetzlariſche Nebenſtunden part. 20. p. 101-138.

Wel-

Welches alles 6) in den gräflich-Reußiſchen Landen um ſo weniger Zweifel hat, als, beſage deſſen, was bey obiger XVI. Frage vorgekommen, ſelbſt die gräflich Reußiſche Canzleyordnung cap. 22. und 23. ganz genau beſtimmt, wie ſolche Streitigkeiten entweder vor einem niederzuſetzenden Manngerichte, oder, mittelſt beſonders zu ernennender Commiſſarien, erörtert werden ſollen; wiewohl es auch der Ritter- und Landſchaft unbenommen ſeyn wird, ſtatt deſſen bey der Regierung zu Gera ſelbſten um rechtlich Gehör nachzuſuchen, und nur am Ende ſowohl die Verſchickung der Acten als den Weg der Appellation ſich vorzubehalten;

Da denn übrigens 7) nichts im Wege ſtehen wird, daß nicht die Geraiſche Ritter- und Landſchaft für ſich alleine ihre Beſchwerden zur rechtlichen Erörterung anbringen könnte, indem die ſonſten mit den übrigen gräflich Reußiſchen Landes-Antheilen zu Schlaiz und Lobenſtein beybehaltene Gemeinſchaft in Landtägen und ſonſten doch nicht hindert, daß ein jeder einzelner Landesherr ſeiner Landſchaft beſondere Beſchwerden zufügen, und dieſe alſo auch darüber rechtlich klagen kann; wie in mehr ähnlichen Fällen z. E. die Landſchaft der vier Anhaltiſchen Fürſtenthümer Deſſau, Zerbſt, Bernburg und Cöthen noch in einer ſo genannten Geſammtung oder Gemeinſchaft ſtehet, deswegen aber doch die Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft ihre beſondere Klagen gegen ihre Landesherrſchaft beym Kayſerlichen Reichshofrathe klagend angebracht, und Erkenntniß darauf erhalten hat, Pütters Rechtsfälle part. 3. p. 730. ſq.

Dannenhero gehet auf obige ſiebenzehende Frage unſere rechtliche Meynung dahin; Daß die Geraiſche Ritter- und Landſchaft ihre

Beſchwerden gegen ihre Landesherrſchaft auch ohne Beytritt der übrigen gräflich Reußiſchen Landſchaften im Wege Rechtens anzubringen wohl befugt ſey, und daß ſolches, den Rechten gemäß, in Befolgung der Vorſchriften der gräflich Reußiſchen Canzley-Ordnung cap. 22. und 23. oder auch vor der Regierung zu Gera, mit Bitte um Verſchickung der Acten zu auswärtigem Rechtsſpruche, und mit Vorbehalt der Appellation an eines der beyden höchſten Reichsgerichte geſchehen könne.

Alles v. R. w.

Urkundlich mit unſerem Inſiegel beſiegelt.

(L. S.)

Ordinarius, Senior und ſämmtliche Aſſeſſores der Juriſten-Facultät auf der Königlich-Großbritaniſchen Churfürſtlich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Georg-Auguſtus-Univerſität zu Göttingen.

Menſe Maio 1773.

Sammlung
der
neueſten
Merkwürdigkeiten
welche
in das deutſche
ſowohl allgemeine als beſondere
Staatsrecht
einſchlagen.

Zweyten Bandes drittes Stück.

Regensburg 1775.
verlegts Johann Leopold Montag.

Vorbericht.

In dem Vorberichte zum eilften Stücke des erſten Bandes unſerer Sammlung der neueſten Merkwürdigkeiten ꝛc. haben wir die Anzeige gethan, welchergeſtalt das allda erwehnte Rechtliche Bedenken der Juriſten-Facultät zu Göttingen ſowohl, als die Gräflich-Reußiſche Acten mäßige Geſchichts-Erzehlung ꝛc. in Sachen der Hochgräflich-Reuß-Plauiſchen jüngerer Linie Ritter- und Landſchaft ꝛc. dem zweyten Bande aufbehalten werden müßen.

Dem in dieſer Anzeige liegenden Verſprechen nach, iſt jenes Göttingiſche Rechtliche Bedenken ꝛc. auch ſogleich dem erſten und zweyten Stücke gegenwärtigen zweyten Bandes ſub Num. 8. bereits einverleibet worden. Und anjetzo liefern wir ebenmäßig die gedachte Actenmäßige Geſchichts-Erzehlung ꝛc. in dem hier vorliegenden dritten Stücke ſub Num. 21. ſo weit es der Raum verſtattet; mit welcher jedoch in dem nechſt folgenden vierten Stücke ohne Unterbruch fortgefahren werden wird.

Was aber dieſer Schrift in dem jetzigen dritten Stücke annoch vorausgehet, das leget der gleich nachſtehende Elenchus vor Augen. Regensburg den 24. November 1775.

Inhalt.

Num. 9. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ 3. Jul. 1775. Zu Roſenberg Aug. Conf. Unterthanen contra den Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim, puncto diverſ. Gravaminum. pag. 91.

Num. 10. Reichs-Hofraths-Concluſum, Jovis 6. Jul. 1775. Jeſuiter-Orden, in ſpecie zu Ellwangen Probſt contra Oettingen-Wallerſtein, puncto Arreſti. 91

Num. 11. Reichs-Hofraths-Concluſum, Veneris 7. Jul. 1775. Mahlberg Herrſchaft ſämmtliche Catholiſche Gemeinden contra den Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach & Conſ. Mandati, verſchiedene Religions-Beſchwerden betreffend, 92.

Num. 12.

Inhalt.

Num. 12. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ 17. Jul. 1775. Zu Pfalz-Zweybrücken Herr Herzog contra den Herrn Marggrafen zu Baden, puncto juris Eccleſiaſtici Proteſtantium & Conſiſtorii in der gemeinſchaftlichen Hintern-Grafſchaft Sponheim. 93.

Num. 13. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ 7. Aug. 1775. Zu Oßnabrück Dom-Capitel contra die 3. Dom-Capitularen Aug. Conf. daſelbſt, Reſcripti nunc Decreti. 97.

Num. 14. Reichs-Hofraths-Concluſum, Martis 8. Aug. 1775. Zu Oßnabrück Dom-Capitel contra die 3. Dom-Capitularen A. C. daſelbſt, Reſcripti nunc Decreti. 99.

Num. 15. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ 14. Aug. 1775. Jeſuiter-Orden, in ſpecie die von ſelbem beſeſſene verſchiedene R. Güther betr. 99.

Num. 16. Reichs-Hofraths-Concluſum, Sabathi 19. Aug. 1775. Zu Schwarzenberg Herr Fürſt contra den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach & Conſ. Mandati, verſchiedene Zoll-Neuerung- und Erhöhungen in denen Ober-Aemtern Feuchtwangen und Crailsheim betreffend. 100.

Num. 17. Reichs-Hofraths-Concluſum, Jovis 7. Sept. 1775. Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Viertels am Neckar, Schwarzwald, Ortenauiſchen Bezirks, contra den Herrn Marggrafen zu Baden & Conſ. Mandati, puncto ſpolii & fractæ pacis publicæ, das Guth Ebenung betr. 101.

Num. 18. Reichs-Hofraths-Concluſum, Sabathi 9. Sept. 1775. Jeſuiter-Orden, in ſpecie die zu Augsburg entſtandene Colliſionen und die in des P. Henſels Händen befindliche Pappiere und Effecten betreffend. 103.

Num. 19. Reichs-Hofraths-Concluſum, Jovis 14. Sept. 1775. Zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerſtein contra die Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Regierung zu Mergentheim & Conſ. Mandati, puncto injuſtæ Exactionis Pedagii & juris ſolitarii reparandi vias publicas. 104.

Num. 20. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ 18. Octobris 1775. Zu Petershauſen Reichs-Gotteshaus contra den Herrn Fürſten zu Fürſtenberg & Conſ. Mandati, puncto juris puniendi delicta minora. 106.

Num. 21. Actenmäßige Geſchichts-Erzehlung derer bey E. Hochpreißl. Kaiſerl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar unter dem Namen einer Gräflich-Reuß-Plauiſchen jüngerer Linie Ritter- und Landſchaft gegen ihre geſammte hohe Landesherren unbefugter Weiſe erhobenen Beſchwerden, ſammt deren rechtlicher Erörterung und reſp. Ablehnung, ſo wie ſolche mittelſt abgeforderten Berichts übergeben worden ꝛc. 108.

Num. 9.

Num. 9.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Lunæ 3. Julii 1775.

Zu Roſenberg Aug. Conf. Unterthanen contra den Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim, puncto diverſorum gravaminum, ſive implorantiſcher Anwaldt Bittner, ſub præſ. 2. Martii 1772. exhibet allerunterthänigſte Anzeige ad ultimum Concluſum, & ſupplicat pro clementiſſime decernendo nunc intus petito modo. Appon. Lit. N. a. & b. ac O. in duplo.

Idem ſub præſ. 19. Decembr. a. p. ſupplicat pro clementiſſime maturanda reſolutione.

Haben die impetrantiſche Petita, bewandten Umſtänden nach, nicht ſtatt, ſondern es werden Impetrantes angewieſen, Verfolg des Kaiſerlichen Concluſi de 1. Maji 1772. entweder ein ordentliches Syndicat coram Notario zu errichten, oder zu deſſen Errichtung die Landes-Herrſchaft gebührend anzugehen.

Johann Georg Reizer.

Num. 10.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Jovis 6. Jul. 1775.

Jeſuiter-Orden, in ſpecie zu Ellwangen Probſt contra Oettingen-Wallerſtein, puncto arreſti, ſive implorantiſcher Anwaldt von

Fichtel, ſub præſ. 24. April. a. c. exhibet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte pro clementiſſime decernendo mandato de relaxando arreſto Capitalium & cenſuum ad Collegium Elvancenſe ſpectantium, cum condemnatione in damna & expenſas, app. Lit. A — N. in duplo.

Cum incluſione des impetrantiſchen Exhibiti, de præſ. 24. April. c. a. reſcribatur dem impetratiſchen Theil, den verhängten Arreſt unverzüglich aufzuheben, und ſowohl die Capitalien, als die vertagte und künftige Intereſſen von den in ſeinem Gebiet befindlichen Schuldneren ohne weitern Anſtand ordentlich abführen zu laſſen, und, wie er ſolches theils befolget, theils zu befolgen gedenke, in termino 2. menſ. bey Kaiſerlicher Majeſtät allergehorſamſt anzuzeigen.

Andreas Edler von Stock.

Num. II.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Veneris 7. Jul. 1775.

Mahlberg Herrſchaft ſämmtliche Catholiſche Gemeinden contra den Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach & Conſorten, Mandati, verſchiedene Religions-Beſchwerden betreffend, ſive implorantiſcher Anwaldt Stubenrauch, ſub præſ. 10. April. nup. übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime decernendo intus petito Mandato S. C. pœnali, cum Adj. Num. 1 — 30. in duplo.

Idem, ſub præſ. eodem, exhibet allerunterthänigſte weitere Anzeige, & ſupplicat pro clementiſſime decernendo quantocius petito Mandato, cum extenſione ad hæc quoque nova facta & ferendo præterea ad Dominum Marchionem Badeno-Durlacenſem, intus petito Reſcripto, appon. Num. 31 — 36. in duplo.

Idem,

Idem, ſub præſ. ſupra dicto legitimando ſe ad acta, ſupplicat pro clementiſſime de Mandatis procuratoriis more ſolito ordinando. Appon Mandata cum Sign. ⊙.

1) Würden ſich Implorantes, mittelſt eines Rechts beſtändigen Syndicats, zuförderiſt gebührend legitimiren, und ein ordentliches Notariats-Inſtrument beybringen, ſo erfolget hiernächſt Kaiſerliche weitere Verordnung.

2) Cum hujus notificatione reſcribatur dem Herrn Marggrafen zu Baden: Es wären bey Jhro Kaiſerl. Majeſtät, Namens deren Catholiſchen Unterthanen der Herrſchaft Mahlberg, verſchiedene Religions-Beſchwerden angebracht und um deren rechtliche Abſtellung allerunterthänigſt imploriret worden: Nachdem es aber vor Ertheilung einer allerhöchſten Kaiſerlichen Reſolution in der Hauptſache darum zu thun ſeye, daß zuförderiſt ein förmliches Syndicat errichtet werde: ſo wollten Jhro Kaiſerl. Majeſtät Jhme, dem Herrn Marggrafen, ſolches hiermit zu ſeiner Nachachtung mit dem Befehl bekannt machen, daß er dieſen ſeinen Catholiſchen Unterthanen die Errichtung eines Syndicats, und darüber zu fertigenden Notariats-Inſtruments ohnweigerlich zu geſtatten, und wie er ſolches zu befolgen gedächte, in termino duorum menſium anzuzeigen habe.

3) Ponantur interim, ſo viel die Haupt-Sache betrift, die implorantiſche Exhibita de præſ. 10. April. nuperi ad acta.

Johann Georg Reizer.

Num. 12.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Lunæ 17. Jul. 1775.

Zu Pfalz-Zweybrücken Herr Herzog contra den Herrn Marggrafen zu Baden, puncto juris eccleſiaſtici proteſtantium & Conſiſto-

rii in der gemeinſchaftlichen Hintern-Grafſchaft Sponheim, ſive implorantiſcher Anwald Bittner, ſub præſ. 29. Maj. hup. übergiebt allerunterhänigſte Vorſtellung und Bitte pro clementiſſime decernendo Mandato caſſatorio & inhibitorio intus pluribus petito, cum ſatisfactione violati territorii und des mißhandelten Einſpännigers ac refuſione damnorum & Expenſarum. Appon. N. 1. usque 24. in duplo.

Idem, ſub præſentato 30. ejusdem, exhibet allerunterthänigſte weitere Anzeige und Bitte pro clementiſſime maturando reſolutionem ob moræ periculum petito modo, cum patentibus Cæſareis. Appon. Num. 25. usque 30 incl. in duplo.

Idem, ſub præſ. eod. überreichet allerunterthänigſt fernerweite Attentaten-Anzeige ſammt Bitte pro clementiſſime deferendo, humillimis ultro petitis. No. 31. iu duplo

Idem, ſub præſ. 12. noviſs. übergiebt allerunterthänigſte weitere Beſchwerführung mit Bitte um allergnädigſte Manutenenz-Auftragung an die Creyßausſchreibende Herren Chur-Fürſten cum adj. No. 32. 33. & 34. in duplo.

Idem, ſub præſ. 30. ejusdem, legitimando ſe ad acta, ſupplicat pro clementiſſime de Mandatis Procuratoriis pro Stylo decernendo & reſolutionem Cæſaream maturando. Appon. Mandata procurat.

Econtra Hochfürſtlich impetratiſcher Geheimer Legations-Rath und Anwaldt von Fabrice, ſub præſ. 4. hujus, exhibet allerunterthänigſte Verwahrungs-Anzeige, & ſupplicat pro clementiſſime nil præjudiciale ſtatuendo, ſed partem impetrantem ad forum auſtrægarum Conventionalium remittendo. Cum Adj. Lit. A-I. incl. in duplo.

Idem, ſub præſ. hodierno, übergiebt allerunterthänigſte abermalige Vorſtellung und Bitte pro clementiſſime manutenendo Dominum Marchionem in Poſſeſſione Juris circa ſacra partemque adverſam ad forum auſtrægarum conventionalium remittendo in duplo.

1) Mit Verwerfung der von dem Marggräfl. Badenſchen Anwaldt angebrachten ganz unſtatthaften petitorum, fiat gegen den Herrn Marggrafen zu Baden Mandatum in exhibito de præſ. 29. Maji nup. petitum cum extenſione auf alle in den nachgefolgten impetrantiſchen exhibitis weiter angezeigte facta S. C. cum term. 2. M.

2) Fiant quoque petitæ patentes Cæſareæ an ſämmtliche geiſtliche und weltliche Diener und Unterthanen der Hintern-Grafſchaft Sponheim, ſequentis tenoris:

Ihro Kaiſerl. Majeſt. wären von dem Herrn Herzogen zu Pfalz-Zweybrücken diejenigen Gewaltthaten, mittelſt deren, der Herr Marggraf von Baden die von benannten Herrn Herzogen der gemeinſchaftlichen Grafſchaft Sponheim bis nun zu privative exercirten Direction des proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſens denenſelben zu entziehen, und ſich zuzueignen neuerlich unternommen, und beſcheinigt angezeiget, und wegen Abſtellung der beſchehenen und weiter zu beſorgenden Violenzien um ſchleunige Reichs-Obriſtrichterliche Hülfe angerufen, und zugleich auch um die nöthige Verfügung an ſämmtliche geiſt- und weltliche Diener und Unterthanen benannter Grafſchaft gebeten worden, die theils durch die zeitherige turbationes theils durch die zu ſolchem Ende Marggräflich-Badenſcher Seits diſtribuirte Druckſchrift, in Beobachtung ihrer gemeinſchaftlichen Unterthanen und reſpective privativen Dienſtpflichten irre gemacht werden wollen.

Wie nun dem Herrn Marggrafen von Baden, nach den Reichs-Satzungen, nicht erlaubt ſeye, ſich ſelbſt über ſeine an den Herrn Herzog zu Pfalz-Zweybrücken habende Anſprüche Recht zu ſprechen, ſeine Forderung, mit gänzlicher Umgehung des rechtlichen Weges, durch verpoente Selbſthülfe geltend zu machen, und ſeinen Reichs-Mitſtand des zeitherigem Beſitzes in

territorio communi eigenmächtig zu entſetzen: ſo hätten Kaiſerl. Majeſtät ſich allergerechteſt bewogen geſunden, gegen denſelben das gebetene Pœnal-Mandat unter heutigem Dato zu erkennen, und mittelſt deßen, den Herrn Herzog zu Pfalz-Zweybrücken bey ſeinem zeitherigen Beſitz der privativen Direction des proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſens in der Hintern-Grafſchaft Sponheim, in ſo lange bis ein anders im Wege Rechtens ausgeführet worden, zu ſchützen, alle dagegen Marggräflich-Badenſcher Seits unternommene Thathandlung zu caßiren, und vor die Zukunft zu inhibiren. Allerhöchſt Dieſelben würden auch dieſer ihrer Reichs-Geſetz mäßigen Verordnungen den behörigen Nachdruck zu geben, und ſich deren ungeſäumten Befolgung nöthigenfalls durch Erkennung der bereits gebetenen Manutenenz-Commiſſion zu verſichern, um ſo weniger entſtehen, als im widrigen außer der zeithero ärgerlichen Stöhrung des Gottesdienſtes, auch noch weitere gefährliche Folgen zu beſorgen, die bis jetzo blos durch des Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Mäßigung, und ſorgfältigen Erhaltung von aller Gegengewalt rühmlichſt vermieden worden. Sämtlich geiſt- und weltlichen Dienern und Unterthanen der Hintern-Grafſchaft Sponheim werde alles obige mit der ernſtlichen Weiſung hiemit bekannt gemacht, daß ſich dieſelben ſammt und ſonders weder durch Zureden noch Bedrohen, noch durch die neuerlich im Druck erſchienene Marggräflich-Badenſche Schrift, von der dem Herrn Herzog zu Pfalz-Zweybrücken, als ihrem mit Landes- und reſpective Dienſt-Herrn, ſchuldigen Treuen und Gehorſam abwendig machen zu laſſen, vielmehr des Pfalz-Gräflichen Conſiſtorii Abſchlüßen und Verfügungen in Kirchen- und Conſiſtorial-Sachen, nach wie vor und bis ein anderes in dem ordentlichen Wege Rechtens erkennet worden, die ſchuldige Folge zu leiſten, und hierunter den Kaiſerlichen allerhöchſten Schutz ſo gewiß als im Gegen-

gentheil bey zu verſpührenden Ungehorſam die Kaiſerliche Ungnade und empfindlichſte Strafe zu gewarten hätten.

3) Cum harum Patentium incluſione in originali fiat Commiſſio Cæſarea ad publicandum auf die ausſchreibende Herren Fürſten des Ober-Rheiniſchen Creiſes, & reſcribatur Denenſelben: daß Sie die unverzügliche Publication der bey verwahrten Patentium in der Hintern-Grafſchaft Sponheim per affixum an allen ſonſt öffentlichen Anſchlägen gebrauchten Orten auctoritate Cæſarea zu verfügen, und, wie es geſchehen, Kaiſerlicher Majeſtät in termino. 2. ☽ anzuzeigen hätten.

4) Communicetur partis impetrantis Mandatum procuratorium parti adverſæ, altero exemplari ad acta repoſito.

Johann Georg Reitzer.

Num. 13.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Lunæ 7. Aug. 1775.

Zu Oßnabrück Dom-Capitel contra die 3. Dom-Capitularen A. C. daſelbſt, Reſcripti nunc Decreti, ſive impetrantiſcher Anwaldt Stubenrauch, ſub præſ. 9. Sept a. præt. docendo de inſinuato Decreto lapſoque termino, ſuppl. pro clementiſſime communicanda paritionis edoctione, aut decernendo Decreto paritorio in contumaciam, appon. Concl. & Sig. ☉. & ☽.

Idem, ſub præſ. eodem, producit adjunctum in forma probante & ſuppl. pro ejusd. ad acta poſitione, appon. Concluſum & No. 8.

Idem, ſub præſ. ſupra dicto, legitimando ſe ad Acta, ſuppl. pro clementiſſime de Mandatis procuratoriis conſueto modo ordinando. Appon. Mandata procuratoria.

Idem,

Idem, ſub præſen. 19. Maj. a. c. exhibet allerunterthänigſte Anzeige & ſupplicat. pro clementiſſime rejectis Exceptionibus decernendo Decreto paritorio, appon. Concl. & Sign. ⊙.

Idem, ſub præſ. 12. Junii ejusd. anni, übergiebt allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de præſ. 19. Maji nup. mit Bitte pro clementiſſime ejusd. petitis deferendo. Appon. Sign. ☽.

Idem, ſub præſ. hodierno, producit einige in dem Impreſſo de. præſ. 19. Maji a. c. angeführte Beylagen in forma probante & ſupplicat pro clementiſſime deſuper reflectendo, appon. Concl. & N. 1. 2. 3 & 9.

Idem, ſub præſ. eod. bringet allerunterthänigſte bey die in dem Impreſſo de præſ. 12. Junii nup. angeführte Beylagen in forma probante, nebſt Bitte, pro clementiſſime deſuper reflectendo, appon. Concl. & num. 1. & 2.

Econtra impetratiſcher Anwaldt von Fabrice, ſub præſ. 29. Sept. a. p. überreichet allerunterthänigſte Exceptionales tam fori declinatorias, quam ſub & obreptionis, ſammt Bitte pro clementiſſime reponendo Decreto obreptitie obtento & decernendo intus petito Mandato S. C. pœnali, cum condemnatione in damna & expenſas, appon. Lit. A — K. & Concl. in duplo.

Idem, ſub præſ. 28. ejusdem anni, übergiebt allerunterthänigſten Nachtrag ad exceptiones juncto petito humillimo prioribus inhæſivo, appon. Lit. L. in duplo.

Idem, ſub præſ. eod. legitimando ſe ad acta, ſuppl. pro clementiſſime Mandati procuratorii regiſtrationem & reſpective communicationem decernendo, appon. Mandata procuratoria ſub Lit. M.

Referuntur Exhibita.

Johann Georg Reitzer.

Num. 14.

Num. 14.

Reichs = Hofraths = Concluſum,

Martis 8. Aug. 1775.

Zu Oßnabrück Dom = Capitel contra die 3. Dom = Capitularen Aug. Conf. daſelbſt, Reſcripti nunc Decreti.

Abſolvitur relatio & Concluſum.

1) Mit Verwerfung der ſowohl in puncto fori als übrigen gemachten unſtatthaften Exceptionen, fiat Decretum paritorium cum termino 2. M.

2) Communicetur hinc inde utriusque partis Mandata procuratoria, alteris Exemplaribus apud acta retentis.

Johann Georg Reitzer.

Num. 15.

Reichs = Hofraths = Concluſum,

Lunæ 14. Aug. 1775.

Jeſuiter = Orden, in ſpecie die von ſelben beſeſſene verſchiedene R. R. Güter betreffend, ſive die Reichs = Ritterſchaft am Nieder = Rheinſtrohm überreicht ſub præſ. 21. Maji nup. per Walter allerunterthänigſten Paritorial - Bericht ad Reſcriptum Cæſ. de 28. Jul. a. p. mit Bitte um fernere Kaiſerliche Verordnung, cum adj. a Lit. A — G. incl.

1) Ponatur der Bericht der Reichs = Ritterſchaft am Nieder = Rheinſtrom, de præſ. 2. Maji a. c. ad acta.

2) Reſcribatur eidem ex officio: Nachdeme dieſelbe pflichtmäßig bezeuget haben, daß, die in ihrem Bericht angeführte Güter und Einkünfte zu Fortſetzung derer von den ehemaligen Jeſuiter = Col-

legiis zu Bonn, Coblenz und Siegen beſorgten Catholiſchen Lehr- und Predigt-Anſtalten ohnentbehrlich ſeyen: als wollten Kaiſerl. Majeſt. deren Benutzung und Verwaltung auch nunmehro lediglich allergnädigſt dahin überlaſſen haben. Gleichwie ſich jedoch von ſelbſten verſtehe, daß die hierauf haftende Ritterſchaftliche Freyheiten, nach wie vor, in ſalvo, und ihr, der Ritterſchaft, ſämmtliche Immedietäts- und Collectations-Befugniſſen nebſt dem herkommlichen Abtriebsrecht, vorbehalten blieben: Als habe ſie auch auf beſtändige Wahrung dieſer Gerechtſamen ſowohl, als insbeſondere darauf den ſorgſamſten Bedacht zu nehmen, damit die von den Gütern abfallende Nutzungen würklich und allezeit zu keinem andern Ziel und Ende als zur Unterhaltung Catholiſcher Lehr- und Predigt-Anſtalten allenthalben verwendet werden. In deſſen hie und da wahrnehmenden Contraventions-Fall die alsbaldige Anzeige bey Kaiſerl. Majeſtät durch ſie, die Reichs-Ritterſchaft, einzubringen wäre.

Andreas Edler von Stock.

Num. 16.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Sabathi 19. Aug. 1775.

Zu Schwarzenberg Herr Fürſt contra den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach & Conſ. Mandati, verſchiedener Zoll-Neuerung- und Erhöhungen in denen Ober-Aemtern Feuchtwangen und Crailsheim betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concl.

1) Fiat entgegen Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, auch Ober-Amtleute, dann Zoll-Einnehmere und Ober-Aemter Crailsheim und Feuchtwangen, Mandatum de Caſſandis & reſp.

reſp. reducendis teloniis durante belli tricennalis tempore & poſthac noviter erectis vel auctis, reſtituendis oneribus indebite exactis ac perceptis nec inpoſterum novis auctisque vectigalibus vicinos gravando, deſuperque idonée cavendo ut & de non trahendo litem ſuper Jure territ. in Michelbach, Rechsweiler & Gailsroth in Conſilio imperiali aulico pendentem ad forum Camerale unâ cum refuſione damnorum & expenſarum S. C. reſp. ſub pœna in Capitulatione Cæſarea Art. VIII. §. 13. definita & decem Marcarum auri annexa citatione ſolita & cum termino 2. Menſ.

Num. 17.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Jovis 7. Sept. 1775.

Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Viertels am Neckar, Schwarzwald, Ortenauiſchen Bezirks, contra den Herrn Marggrafen zu Baden & Conſ. Mandati, puncto ſpolii & fractæ pacis publicæ, das Gut Ebenung betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigſt approbiret, deme zu folge:

1) Mit Verwerfung deren von dem Herrn Marggrafen zu Baden wider die Reichsohnmittelbarkeit des Guts Ebenung gemachten ganz ungegründeten Einwendungen, reſcribatur eidem ex officio: Nachdeme ſich derſelbe erkläret habe, daß er die Einkünfte des Ritterguths Ebenung gänzlich zu der ehehinnigen von dem Jeſuiter-Collegio zu Baden beſorgten Erziehung und Unterweiſung der in daſigen Badenſchen Landen befindlichen Catholiſchen Jugend zu verwenden gedenke, dieſem gemeinnützlichen Endzweck aber Kaiſerliche Majeſtät auf keine Art entgegen ſeyn wollten, hierbey auch

aus denen vor ihm beſcheinigten Umſtänden hinlänglichen zu ent- nehmen ſeye, daß hierzu die übrigen Einkünfte des ehemaligen Badenſchen Collegii nicht hinreichen; ſo könnten zwar Aller- höchſtdieſelben in dieſer gedoppelten Rückſicht geſchehen laſſen, daß das Guth Ebenung quoad Dominium privatum von denen zu Beſorgung des Catholiſchen Lehr- und Predigt-Fundi verpflich- tenden Marggräfl. Badeniſchen Adminiſtratoren, ſalvis tamen Juri- bus collectandi & annexis, deren Ausübung der Reichs-Ritter- ſchaft ohnverrückt vorbehalten bleibe, verwaltet und benutzet wer- den, verſehen ſich aber zu ihme, Herrn Marggrafen, allergnä- digſt, daß er ſeinem Anerbiethen die behörige Kraft geben, und die Einkünfte zu keinem andern Endzweck als zu denen in den Ba- den-Badiſchen Landen befindlichen von dem daſigen Jeſuiter- Collegio vorhin verſehenen Catholiſchen Lehr- und Predigt-An- ſtalten ohnabänderlich verwenden werde.

2) Cum hujus notificatione reſcribatur quoque der Reichs-Ritter- ſchaft in Schwaben Viertels Neckar, Schwarzwald, Ortenaul. Bezirks, dieſelben werden hierauf des mehrern entnehmen, was Kaiſerl. Majeſt. wegen des Ritterguths Ebenung zu verordnen nöthig befunden. Obgleich hiernach dieſelbe das Dominium privatum, Benutzung und Verwaltung dieſes Guths denen von dem Herrn Marggrafen zu Baden, zu Beſorgung der Catholi- ſchen Lehr- und Predigt-Anſtalten, beſonders angeordneten Ad- miniſtratorum ohne weiters zu überlaſſen haben, ſo verſtehe ſich jedoch von ſelbſten, daß andurch deren darauf hergebrachten Ju- ribus collectandi & annexis in keiner Maaß einiger Nachtheil zu- gehen dörfe, vielmehr ſolche nicht nur in allen Vorkommenheiten zu behaupten, ſondern auch hauptſächlich dahin der ſorgſame Bedacht zu richten ſeye, damit die Einkünfte, zu der von dem Herrn Marggrafen ſelbſt erbottenen Beſtimmung in Zukunft würklich verwendet werden, ſo bald ſie einige Entgegenhandlung

wahr-

wahrnehmen ſollte, bey Kaiſerl. Majeſt. die behörige Anzeige zu machen hätte.

3) Communicetur das Impetratiſche Mandatum procuratorium impetranti, altero Exemplari apud acta retento.

Num. 18.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Sabathi 9. Septembr. 1775.

Jeſuiter-Orden, in ſpecie die zu Augsburg entſtandene Colliſionen, und die in des P. Henſels Händen befindliche Papiere und Effecten betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kaiſerliche Majeſtät haben auf gehorſamſten Reichs-Hofraths-Gutachten dahin allergnädigſt reſolviret.

1) Ponantur die von dem Herrn Churfürſten zu Trier, als Biſchofen zu Augsburg, und dem daſigen Catholiſchen Magiſtrats-Antheil erſtattete allerunterthänigſte Berichte, de præſ. 9. Decembr. 1774. ad acta.

2) Reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ:

Nachdem Kaiſerliche Majeſtät die von der O. O. Regierung zu Freyburg dem P. Henſel gegebene Inhibition bereits durch die Behörde einziehen zu laſſen allergnädigſt geruhet: ſo habe nunmehro Commiſſio die bey dem P. Henſel befindliche den beeden Bayeriſchen und Oberteutſchen ehemaligen Jeſuiter-Provinzen gehörige Papiere, Capital-Briefe, Gelder, und Effecten, ferner, in ſo weit es etwa, der an ſie bereits ergangenen Verordnung gemäß, noch nicht geſchehen, zu conſigniren, dieſes Verzeichniß, auch die Originäl-Briefe ſelbſten, und andere zur Sache gehörige Rech-

 nungen

nungen und Briefſchaften, nebſt ihren Bericht, durch eine ſichere vertraute Perſon anhero einzuſenden, die Gelder und Effecten bey dem Dom-Capitel zu Augsburg noch zur Zeit in ſichere Verwahrung zu legen, und ſodann den P. Henſel anzuweiſen, daß er ſich ebenfalls hierher zum Kaiſerl. Reichs-Hofrath perſönlich, zu Abgebung der erforderlichen weitern Auskunft, verfügen ſolle. Wes Endes ihme aus obgedachten Geldern ein anſtändiger Vorſchuß zu ſeiner Anheroreiſe, und anfänglich hieſigen Aufenthalt von ihr, der Commiſſion, mitzugeben, und wie ſie all ſolches befolget, in termino 2. M. allergehorſamſt anzuzeigen ſeye.

Andreas Edler von Stock.

Num. 19.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Jovis 14. Septembris 1775.

Zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerſtein Herr Fürſt contra die Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Regierung zu Mergentheim & Conſ. Mandati, puncto injuſtæ Exactionis Pedagii & Juris ſolitarii reparandi vias publicas.

Abſolvitur relatio & Concluſum.

I.) So viel die neuerliche Errichtung der Schranken und Weggelds-Tafel, auch die Erhebung eines neuen Weggeldes, dann die Reparation der Land- und Heerſtraßen im Rieß betrift,

1.) Fiat rejectis tam fori quam reliquis exceptionibus paritoria cum termino duorum menſium.

2.) Wird das impetratiſche Anbringen wegen des impetrantiſchen Verfahrens gegen den Caſtner zu Reimlingen, als ad Cauſam Mandati nicht gehörig, ad ſeparatum verwieſen.

3) Ha-

3.) Haben die impetrantiſche übrige Petita angebrachter maßen nicht ſtatt.

4.) Mit Verwerfung des von dem impetrantiſchen Theil hin und wieder geſchehenen Auszugs einer Oettingiſchen im Rieß ein für allemal unſtatthaften alleinigen Landeshoheit, wird derſelbe hiermit angewieſen, die beſitzlich hergebrachte Straßen-Reparation ultra terminos des Kaiſerlichen heute in ſummariiſſimo ergangenen Erkenntnißes, nicht zu erſtrecken, mithin ſich aller ſonſtigen factiſchen Unternehmung, bey Vermeidung ſchärferer Kaiſerlichen Verordnung, gänzlich zu enthalten.

II.) Was hingegen den, von der impetrantiſchen Regierung mit eingeleiteten Punct des neuen Straßen- und ſogenannten Chauſſée-Baues im Rieß anlanget, wird

5.) Derſelbe an den Schwäbiſchen Creis, als daſelbſt bishero verhandelt, hiermit einſtweilen fernerhin verwieſen; dem zu Folge

6) Reſcribatur erſagtem Creis: es wäre zwar unter heutigem dato die Particular-Strittigkeit wegen der von der impetratiſchen Regierung neuerlich unternommenen Schrankenſetzung, Weggelds-Erhebung und Beeinträchtigung der Oettingiſcher Seits hergebrachten Straßen-Reparation in ſummariiſſimo entſchieden, jedoch aber die von gedachter Regierung bey dieſer Gelegenheit anhero mit eingelenkte Irrung, wegen des neuen Straßen- oder ſogenannten Chauſſée-Baues im Rieß, an den dortigen Creis, allwo ſolche bishero vorgekommen, noch zur Zeit ferner verwieſen worden. Ihro Kaiſerl. Majeſt verſähen Sich alſo zu demſelben gnädigſt, er werde dieſe letztere mit jenen entſchiedene Privat-Differenzien nicht zu vermengende Creis-Angelegenheit dergeſtalt, wie die auf Kaiſerl. Verordnungen gegründete Creis-Schlüße und Obſervanz darunter Maaße geben, förderſamſt weiter zu reguli-

gulirен, folglich es mit dem impetrantiſchen Orden eben ſo wie mit andern Creis eingeſeſſenen Immediatis, welche neue Straſſen gebauet hätten, in allen Stücken zu halten, von ſelbſt bedacht ſeyn.

7.) Reſcribatur quoque dem Fränkiſchen Creis: Jhro Kaiſerl. Majeſtät könnten ſeinen gemachten Anſpruch auf das Straßenbauweſen in den teutſchordiſchen im Rieß gelegenen Ortſchaften als auf eine Fränkiſche Creis-Sache, aus der bloßen Collectabilitæt des Dorfs Pfäfflingen an die Balley Franken, die nur auf einem Privat-Contract beruhe, noch zur Zeit nicht gegründet finden, er habe alſo, wie Jhro Kaiſerl. Majeſt. ſich deßen gänzlich verſehen wollten, der Beſteurung des Dorfs Pfäfflingen unabbrüchig und bis er in ſeparato, der Creis-Verwandſchaft halber, allenfalls ein anderes ordentlich ausgeführet, die Straßbauſache, im Rieß dem Schwäbiſchen Creiſe, wohin derſelbe gehöre, führohin nicht zu ſtreiten, mithin alles, was der Verfaſſung, Ruhe und Ordnung der Creiſe entgegen ſeyn könnte, zu vermeiden.

8.) Wird auch pars impetrata inſonderheit angewieſen, ſich, der Collectabilitæt des Dorfs Pfäfflingen zur Balley Franken unbeſchadet, lediglich zu dem Schwäbiſchen Creiſe, wie, Ausweiß ſeiner eigenen Productorum, vorhin geſchehen, fernerhin gebührend zu halten, folglich zu ſchädlichen Colliſionen der Reichs-Creiſe ſeines Orts weiter keine Gelegenheit zu geben.

Num. 20.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Lunæ 18. Octobr. 1775.

Zu Petershaußen Reichs-Gotteshaus contra den Herrn Fürſten zu Fürſtenberg & Conſ. Mandati, puncto Juris puniendi delicta minora &c.

1mo)

1mo) Communicentur ſextuplicæ parti Imperanti ad notitiam, quo facto inrotulentur Acta.

2do) Ihro Kaiſerl. Majeſt. fänden zu Abſchneidung aller weiteren bishero von beyden Theilen zum Nachtheil unſchuldiger dritter ausgeübter und den Ruheſtand ſtöhrender Thathandlungen Dero proviſoriſche Verordnung dahin zu erlaſſen der Nothdurft, daß ſalvo jure partis utriusque quocunque bis zum Austrag der Sache in Beſtrafung deren in lite befangenen Delictorum minorum, ſo ſich impetrantiſcher in Hartwangen und Sauldorf geſeſſenen Angehörigen zu Schulden kommen laſſen, die præventio dergeſtalt ſtatt haben ſolle, daß derjenige Theil, ſo den andern per Citationem ſive realem ſive verbalem præveniret, das Delictum allein abzuhandeln und der prævenirte Theil ſich dabey keines Eingriffes, am wenigſten aber einer weitern Beſtrafung anzumaſſen habe, imübrigen pars impetrans zwar das proviſorium vom 11. Dec. 1764. noch ferner und bis zum Austrag der Sache zu befolgen, impetratiſcher Theil aber auch ſchuldig ſeyn ſolle, denen von impetrantiſchen Gottes-Haus um die Durchführung ergehenden Requiſitionen in denen Fällen ohnweigerlich ſtatt zu geben, worinnen daſſelbige, nach obigen proviſoriſchen Regulativ, die Prævention erlanget. Ihro Kaiſerl. Majeſt. verſähen ſich hierunter von beyden Theilen die genaue Beobachtung dieſer Proviſional-Verordnung um ſo gewiſſer, als im widrigen Allerhöchſt-Dieſelbe gegen den ungehorſamen Theil zu nöthiger Herſtellung des Ruheſtandes mit unausbleibenden executoriſchen Mitteln vorgehen werden.

3tio) Wird das impetrantiſche Gottes-Haus, in Betreff des Rauch-Geldes und des Lumpen-Handels, ad ſeparatum angewieſen.

Num. 21.

Actenmäßige Geſchichts-Erzehlung derer bey einem hochpreißl. Kaiſerl. und des Heil. Röm. Reichs Cammergerichte zu Wetzlar, unter dem Namen einer Gräflich-Reuß-Plauiſchen jüngerer Linie Ritter- und Landſchaft, gegen ihre geſammte hohe Landesherren unbefugterweiſe erhobenen Beſchwerden ſammt deren rechtlichen Erörterung und reſp. Ablehnung, ſo wie ſolche, mittelſt abgeforderten Berichts, daſelbſt übergeben worden. Mit Beylagen à No. 1. usque 95. Anno 1775.

Inhalt.

Erſter Abſchnitt.

Erörterung derer ſämtl. von denen Gräflich-Reuß-Plauiſchen Land-Ständen aufgeſtellten vermeynten Beſchwerden; als

1) *In Eccleſiaſticis.* a) Wegen der denen Gerichtsherren verweigerten Concurrenz bey Viſitationen, Kirchrechnungen und andern dergleichen Handlungen; b) Wegen Uebergehung ſelbſt der Kirchen-Patronen in ſolcherley Vorfällen, und c) wegen der, blos für die geiſtliche Gerichte gezogenen cauſarum dotationis & alimentationis partus.

2) *In Politicis.* Dieſe betreffen: Grav. I. die, ohne der Stände Einwilligung, in Ao. 1764. emanirte neue Deciſiones. II. das von denenſelben prætendirende votum negativum bey Errichtung neuer Landesgeſetze; III. das in Ao. 1773. ergangene Generale wegen der Advocaten; IV. die Gültigkeit der alten Jagd-Mandate de 1667 & 1699; V. die Cognition in Forſt- und Jagd- desgl. VI. in Handwerks-Geleits- und andern Sachen; VII. die Contributions- und Kriegsſteuer-Anlagen und deren prätendirenden landſchaftliche Bewilligung. VIII. die verlangte Ausantwortung eines Exemplars der Contri-

tributions-Rechnungen in ſpecie, ſo wie IX. eines ebenmäßigen Exemplars der Kriegsſteuer-Rechnungen, ante terminum juſtificationis. X. das jus ſubcollectandi in Anſehung der Reichs- und Creisſteuern; XI. das Sitz- und Stimmrecht für den von Schauroth in comitiis provincialibus. XII. die angebliche Auskauffung der Rittergüther, und XIII. den vermeynten retractum ex jure territoriali; XIV. die Verwendung der Geleits-Gelder und Anlegung neuer Zollſtätte; XV. die beſchränkte Freyheit in Anſehung der Advocaten; XVI. das denegirte Manngericht; XVII. die Ertheilung herrſchaftlicher Privilegien und deren Erſtreckung auf ritterſchaftliche Orte; XVIII. daß keine Poſſeſs gegen landesherrliche Verordnungen ſtatt finden ſolle: XIX. die unterſagten ritterſchaftlichen Convente. XX. die unberichtiget gebliebene Grenzirrungen mit Nachbarn.

Zweyter Abſchnitt.

Beantwortung des jenſeitigen Klagwerks ſelbſt:

Hierbey fehlet es gänzlich an dem Legitimations-Punct, welcher wohl niemalen vollkommen in Richtigkeit geſetzet werden dürfte. Ad §. 1. wird die vorgebliche Schmälerung der Ständiſchen Gerechtſame widerſprochen. Ad §. 2-5. kurze Anmerkungen zu denen jenſeits aufgeſtellten allgemeinen Grundſätzen, inſonderheit wegen der Steuerbewilligungen und eigenmächtigen Convente. Ad §. 6-9. ſimiliter Ad §. 12. die Zuſammenkünfte der Stände in ſpecie betreffend. Ad §. 13. die Ausſchreibung der ſogenannten Kriegs- oder Reichs- und Creisſteuern ſtehet dem Landesherrn privative zu, ſowohl nach denen Reichs- als Landesgeſetzen und dem Herkommen. Ad §. 14. die Ritterſchaft vermiſchet ſolche offenbar mit den übrigen Anlagen. Ad §. 18. die Untererhebung wird derſelben nicht widerſprochen. Ad §. 21. & 22. ſeq. fernere Erläuterung wegen der prätendirenden eigenwilligen Convente. Ad §. 23. wegen des judicii parium, remiſſive. Ad §. 24-36. umſtändliche Beleuchtung des Contributions- und Steuerweſens, welches die Ritterſchaft gänzlich zu verwirren ſucht; wovon jedoch der wahre Grund und ganze Zuſammenhang deutlichſt gezeigt wird. Ad §. 37-52. von den übrigen Beſchwerden, remiſſive, welche der wahre Grund ſind, warum zeither kein Landtag gehalten werden mögen.

Ad §. 53. Ablehnung des ungebührlichen Vorgebens wegen Entſetzung der Stände aus ihren hergebrachten Gerechtſamen ꝛc. Ad §. 54-56. Beſchaffenheit der in ſpecie angeführten Abzugsgelder; — wie nicht weniger Ad §. 57-59. ſq. der Ingerslebiſchen Unterſuchungs-Sache, welche der Grund des ganzen gegenſeitigen Klagwerks iſt. Ad §. 60. ſq. Schluß und gänzliche Ablehnung deſſelben.

Einleitung.

Nicht leicht ſind wohl bey dieſer höchſten Gerichts-Stelle ungemüſſigtere Beſchwerden von Unterthanen gegen ihre Landes-Herren zum Vorſchein gekommen, als die, ſo vor kurzem unter dem Namen einer Gräfl. Reuß-Plauiſchen Ritter- und Landſchaft, jüngerer Linie, mit einem weitgehenden und Geſetz widrigen Mandat-Geſuche, nebſt angehängter ſo rubricirter nähern Erläuterung und Begründung ꝛc. gegen ihre ſämmtliche hohe Landes-Herrſchaften dahier übergeben, und im öffentlichen Druck, ſeither auch weiter in das Publicum ausgebreitet worden. Wie zudringlich dieſe vermeynte Beſchwerden, und wie übertrieben zugleich aber auch höchſtſträflich die Vorſtellung iſt, als ob ſolche von Unterthanen herrührten, die durch die Menge der Abgaben gleichſam zu Boden gedrückt und gar zur Verzweiflung gebracht würden, ſoll dadurch gezeiget werden, wenn die Nichtigkeit aller dieſer unbegründeten, und aus unlauteren Abſichten lediglich herfließenden Querelen in das helle Licht geſtellet, und dabey, wie wenig daran von der vorgeblichen Landſchaft einigen Antheil haben, deutlich vor Augen gelegt wird. Zu deſſen mehrerer Begründung wird man eine umſtändliche Facti ſpeciem derer von gedachter Ritterſchaft im verwichenen Jahre dahier ſchon eingereichten vermeynten Haupt-Gravaminum, welche ſie ſelbſt ihren Beylagen ſub No. 40. andrucken laſſen, præmittiren, und ſolche, ſo viel möglich, zu erörtern ſuchen, hiernächſt aber zur Beantwortung des gegenſeitigen

gen unbefugten Klagwerks, und der ſolchem beygefügten ſogenannten Erläuterung ſchreiten.

Erſter Abſchnitt.

Quoad *Eccleſiaſtica* vermeynet nehmlich a) beſagte Ritterſchaft darinn ein angebliches Gravamen, mit Beziehung auf die Chur- und Fürſtl. Sächſiſche, in ſpecie die Coburgiſche, Kirchen-Ordnung, aufzuſtellen, daß denen bloßen Gerichtsherren, welche nicht zugleich das Patronat-Recht haben, die *Concurrenz* bey Viſitationen, Kirch-Rechnungen und dahin einſchlagenden Handlungen, gegen die klare Diſpoſition ſothaner Verordnungen, als welche in hieſigen Landen, ihrer Meynung nach, ebenfalls ausdrücklich recipirt ſeyn ſollen, gänzlich denegiret werden. So wenig aber die Reception derer Sächſiſchen Rechte, am allerwenigſten aber eben derer Fürſtl. Coburgiſchen, in kirchlichen Sachen irgendwo erwieſen, vielmehr, was von denen Sächſiſchen Rechten und deren Annehmung in denen Gräfl. Reußiſchen Landen diſponiret iſt, lediglich ſeine Beziehung auf das Jus Saxonicum commune in civilibus und auf die Conſtitutiones D. Electoris Auguſti d. a. 1572. quatenus ſunt declaratoriæ hujus juris, hat, wie ſolches aus mehrfachen Stellen der hieſigen Landes-Conſtitutionen, derer man hier verſchiedene ſub No. I. beyfüget, und worinnen das jus civile romanum dem angenommenen Sächſiſchen Rechte ſubſtituiret wird, zum klaren Beweiß, daß bloß vom bürgerlichen Rechte die Rede ſey, ziemlich deutlich erhellet, die, von der gegentheiligen Ritterſchaft, hingegen ſelbſt angezogene Stelle der hieſigen alten Conſiſtorial-Ordnung de 1635. §. VI. das Conſiſtorium nur auf bewährter Theologen in Gewiſſensfällen und Conſiſtorial-Sachen publicirte und in den benachbarten Sächſiſchen Kirchen approbirte Schriften, nebſt dem aber auch auf anderer evangeliſchen Stände des Reichs in Kirchen-Sachen promulgirte Schriften und Verord-

nungen überhaupt, keineswegeſ aber in ſpecie auf die Chur- oder Fürſtl. Sächſiſche Kirchenordnungen, verweiſet: eben ſo wenig ſtehet zu behaupten, daß denen Gerichtsherren, welche nicht zugleich *Patroni* ſind, einige Concurrenz bey den ordinairen Viſitationen, Kirchrechnungs-Abnahmen und was ſonſt dahin einſchläget, gebühre, immaſſen denenſelben hierunter klare Geſetze ſowohl als auch die Obſervanz, faſt durchgehends entgegen ſtehet. Denn ſo wird beydes, nebſt der Aufſicht über die Kirchenkaſten, ſchon, nach der ſub No. 2. hier anliegenden Erledigung derer Landesgebrechen de 1590. §. 18. lediglich zu denen *Regalibus*, welche der Landesherr allein, und deſſen verordneter Superintendent auszuüben hat, und nach dem bey eben dieſem Adjuncto befindlichen Extract der hieſigen Landes-Inſtruction Art. 5. die Kirchrechnungs-Abnahme dem Superintendenten oder *Inſpectori* jeder Dioeces, ſammt dem ihm zugeordneten Politico, welcher ein herrſchaftlicher Diener iſt, ganz alleine zugeſchrieben. Die Obſervanz hingegen, ſo viel die Herrſchaft Gera in ſpecie anlanget, als womit auch die in denen übrigen herrſchaftlichen Landen übereinſtimmet, wird durch das ſub No. 3. anverwahrte Zeugniß des dermaligen Superintendur-Vicarii Näglers und Conſiſtorial-Secretarii Baumgärtels, als welche beyde denen Kirchrechnungs-Abnahmen beyzuwohnen pflegen, zur Gnüge beſtärket. Ueberhaupt aber iſt aus den gemeinen geiſtlichen Rechten bekannt, daß die cura bonorum eccleſiaſticorum una cum viſitatione dem Landesherrn, vi imperii ſupremi, quod in toto territorio habet, zuſtehe. Bœhm. I. Eccl. T. III. L. III. T. 39. §. 44. ſqq. & I. Paroch. S. VI. c. 1. §. 18. it. c. 3. §. 5.

Was aber ad b) von Uebergehung der Kirchenpatronen und Collatoren bey Kirchrechnungs-Abnahmen, wie auch zeitlichen Bauweſen der Kirchen und Schulen, und in ſpecie von dem ſchlechten Pfarr-Bau zu Hirſchfeld und Einmiſchung des Superintendenten in die Kirchengelder angeführet werden will, iſt eines theils ganz gegen die

Wahr-

Wahrheit, andern theils aber aus den dießfallſigen Acten nicht zu befinden, vielweniger erwieſen, vielmehr bezeuget, nebſt dem ſo eben inducirten Atteſtat des Superintentur-Vicarii Näglers auch das hier noch weiters ſub No. 4. angefügte von dem Conſiſtorial-Secretario Baumgärtel, daß die *Patroni* jedesmal, wenn ſie wollen, zu denen Kirchrechnungs-Abnahmen zugelaſſen werden, weniger nicht bey vorfallendem Bauweſen, durch ihre Zuziehung, auch Vorlegung der Riſſe und Anſchläge ꝛc. die herkommliche Communication noch niemals denegiret worden, und dieſe iſt ebenfalls, in Anſehung des Hirſchfelder Pfarr-Baues, teſtantibus actis, geſchehen. Dafern aber übrigens die gravaminirende Ritterſchaft gegen den vormaligen Superintendenten, wie jedoch nicht bekannt, auch einige gegründete Beſchwerden gehabt hätte, würde ſie ſolche, wie billig, ſeiner Zeit an gehörigen Ort und Ende anzubringen, und darauf erforderliche Remedur zu gewarten gehabt haben.

Ad c) ſo ſind die cauſæ dotationis & alimentationis partus, worinn dermalen ebenfalls die Ritterſchaft zu cognoſciren begehret, von Anbeginn der jetzigen Reuß-Plauiſchen Verfaſſung bis auf den heutigen Tag, mehrentheils, und in regula, als ein præcipuum derer denen hohen Landesherren zuſtehenden geiſtlichen Gerichte, angeſehen, und in ſpecie auch, nach Ausweiß des Atteſtati ſub No. 5. vor hieſigem gemeinſchaftlichen Conſiſtorio behandelt worden. Dahingegen iſt nicht bekannt, daß ſich von denen Gerichten der hieſigen Vaſallen dergleichen auch nur angemaßet, noch jemalen eine Contradiction dagegen formiret ſey, außer was erſt ganz neuerlich von dem Beſitzer der zur Herrſchaft Schleiz gehörigen Pflege Reichenfelß geſchehen, welche Sache jedoch noch in unentſchiedenen Rechten ſchwebet. Wenn nun ſolchergeſtalt nicht bekannt, daß die hieſige Ritterſchaft dagegen ein anderes zu Recht hergebracht habe, annebſt aber faſt alle Rechtslehrer der einhelligen Meynung ſind, quod in materia iurisdictionis *con-*

ſuetu-

ſuetudo pro cynoſura habenda ſit, B. de Cramer Tom. III. obſ. 840. p. 253. et 255. Gail. L. I. obſ 57. Carpz. L. I. T. V. Reſp. 49. n. 5. wenn dann den hieſigen geiſtlichen Gerichten, und in ſpecie dem Conſiſtorio, offenbar zur Seiten tritt; ſo iſt nicht abzuſehen, wie hieraus auch nur ein ſcheinbares Gravamen von Seiten der Ritterſchaft irgend erzwungen werden möge.

Quoad Politica ſuchet mehrgedachte Ritterſchaft in ihren von No. I. bis IV. aufgeſtellten vermeynten Beſchwerden hauptſächl. ihren angebohrnen Landesherren das vornehmſte und weſentlichſte Stück ihrer landesherrlichen Gewalt, nehmlich die poteſtatem legislatoriam, durch allerhand ſcheinbare, und in dem von ihr eingeholten Göttinger Reſponſo auf eine weitgehende Art ausgeſchmückte argumenta, gänzlich zu untergraben, und dadurch verſchiedene theils neuere, theils von undenklichen Jahren her aufrecht beſtandene Geſetze und Verordnungen, weil ſie ſolche nicht mit ihren privat-Abſichten vereinbaren zu können glaubt, über den Haufen zu werfen, bloß unter dem ganz unerfindlichen Vorwand, ihrer dabey ermanglenden Einwilligung, als welche bey Errichtung allgemeiner Landesgeſetze, ihrer, und ihrer Herren Reſpondenten einmal vorgefaßten, obgleich ganz irrigen, Meynung nach, dabey etwas weſentliches und nothwendiges ſeyn ſoll. Man muß alſo bey dieſer grundfalſchen hypotheſe, wobey das meiſte in der Folge ankommt, vorerſt ſtehen bleiben, und überzeugend darthun, daß ihr keinesweges dergleichen affectirende Concurrenz gebühre, noch jemalen competiret habe. Ueberhaupt gehet der Urſprung der Landſtände in denen Gräfl. Reuß-Plauiſchen Landen nicht in ſo tiefe Jahrhunderte hinaus, daß man ihre Gerechtſame aus den älteſten Zeiten Deutſchlands und aus der allgemeinen Geſchichte mühſam hervorzuſuchen ſollte nöthig haben.

Dieſem nun zu folge, findet das in dem angezogenen Reſponſo ſub No. I. befindliche Anführen, wasmaaßen in vielen Landen Deutſchlands

lands ſeit dem Urſprunge der Landes-Hoheit ſchon Landſtände vorhanden geweſen, und dieſe ſich niemalen der unumſchränkten Gewalt ihrer Landesherren unterworfen haben, vielmehr dieſe nichts, ohne jener ihre Einwilligung in wichtigen Dingen vorzunehmen befugt geweſen, in Anſehung der Gräfl. Reuß-Plauiſchen Lande ganz und gar keine Anwendung, da zumal aus ganz unläugbaren und vor Augen liegenden Zeugnißen dargethan werden kann, daß keinesweges die Gräflichen Landesbeſitzer, wie gemeiniglich bey ſolchen Landen unterſtellet zu werden pfleget, Spener I. P. III. p. 323-328. ihre Macht und Gewalt der frey willigen Unterwürfigkeit ihrer Stände, ſondern vielmehr einzig und allein denen Begnadigungen der Kayſer, und denen darüber von Zeit zu Zeit erfolgten Beſtätigungen zu verdanken haben, hierinnen aber ihre Vaſallen und dermalige Stände nahmentlich Ihnen mit übergeben und unterworfen worden ſind. Man induciret dieſerthalben den ſchon von Kayſer Ludovico IV. denen ſämmtlichen Herren Reußen und damaligen Voigten zu Plauen, Gera und Weida, wie auch ihren Erben und Nachkommen, ſub dato den 24ſten Juny 1329. ertheilten Regalien-Brief ſub No. 6. welcher alle, den völligen complexum der Landes-Hoheit ausmachende Rechte Denenſelben ganz unumwunden zuſchreibet, und ſo lange und viel die gegründete Vermuthung zu deren unumſchränkten Beſitz und Ausübung für die jetzige hohe Nachfolger darlegt, als nicht, was Ihre Stände dagegen per conceſſiones oder ſonſt zu Recht beſtändiger weiſe würklich hergebracht haben, dargethan werden kann. Nun bemühen ſich zwar dieſe aus allerhand herbeygebrachten Geſetzſtellen und Receßen zu erzwingen, daß ihnen würklich ſchon ſeit den Burggräfl. und folgenden Zeiten her, wo nicht ein votum plane deciſivum, jedennoch wenigſtens ein negativum, welches aber im Grunde faſt auf eins hinauslauft, bey allen wichtigen Landes-Angelegenheiten und allgemeinen Verordnungen zuſtehe. So wenig ihnen aber dergleichen vorhin, und ehe ſie ſich durch das ein-

geholte Reſponſum dazu berechtiget zu ſeyn geglaubt, nur jemalen zu Sinne geſtiegen; So wenig wird auch ein unpartheyiſcher Beurtheiler dieſer Paſſagen das mindeſte zu dieſem Behuf darinnen finden können, am allerwenigſten aber werden ſie auch nur einen einzigen Fall anzuführen im Stande ſeyn, wo ihre Einwilligung bey Landes-Geſetzen erfordert, oder wegen deren Verweigerung ein Landes-Geſetz nicht zu Stande gekommen wäre. Man kann ſie dießfalls ganz getroſt auffordern, iſt aber auch zum voraus verſichert, daß ſie den Beweiß davon in Ewigkeit werden ſchuldig bleiben.

Der Kayſerl. Commißions-Receß, d. d. 3 Nov. 1567. welcher nur generaliter angeführt worden, redet kein Wort von einer ſolchen Zuzieh- und Einwilligung oder voto negativo, und eben ſo wenig ſprechen die übrige Diſpoſitiones von etwas anders als ihren Beyrath und Gutachten. Dieſer iſt und wird ihnen, wo es die hohen Landesherren für gut befinden, und es das allgemeine Wohl des Landes erfordert, in ſo weit es Herkommens iſt, (denn in allen Fällen iſt ſolches, wie unten gezeiget werden wird, keinesweges geſchehen, vielmehr ſtehen ſo zu ſagen hundert Exempel dagegen in contrarium anzuführen) niemalen verweigert. Hieraus aber eine Einwilligung, ohne welcher der Landesherr nichts zu thun ſollte befugt ſeyn, und ein votum negativum zu erzwingen, würde in Wahrheit der Sache die größte Gewalt angethan ſeyn. Der berühmte und gelehrte Herr Vice-Canzler Strube ſiehet in ſeinem Tractate von den Landſtänden P. II. p. 465. der Nebenſtunden, die Sache mit ganz andern Augen an, wenn er ſchreibt: „Gemeiniglich wird nur ihre „Zuziehung und Rath erfordert, welchen NB. allemal zu folgen, „kein Fürſt verbunden iſt. Und Spener in ſeinem deutſchen Iure Publico, P. III. L. II. C. XIII. §. 9. druckt ſich davon ſo aus: „daß es „faſt zur allgemeinen Regel gediehen, daß denen Landſtänden „das Recht auf Landtägen Rath zu geben, aber den Landes-

„herren

„ Herren die Entſcheidung aller vorfallenden Sachen billig zu-
„ zuſchreiben ſey.

Wie genau nun dieſes mit der Reußiſchen Landes-Verfaſſung übereinkomme, mögen die von der querulirenden Ritterſchaf ſelbſt allegirte Receſſe, benebſt denen, welche man noch weiter hinzuzufügen für nöthig erachtet, und welche jene wohlbedächtig hinweggelaſſen zu haben ſcheinet, ſodann aber auch das Herkommen erweiſen. Erſtere reden von nichts anders, als eine Benachrichtigung oder *Communication*, von einer Zuziehung, und höchſtens von ihrem Rath und Gutachten; weiter haben ihre Vorfahren ſelbſt niemals etwas begehret, wie aus ihrer eigenen in beſagtem Reſponſo inducirten Beſchwerungs-Schrift vom 28. Nov. 1694. denen man noch mehrere, wenn es nöthig, hinzufügen könnte, deutlich erhellet, da es heißt: Weilen in dergleichen die Landes-Verfaſſung mit afficirenden Dingen — — ſie mit ihrem treuen Einrath und unterthänigſten Gutachten jederzeit *admitt*iret worden.

Was aber dieſe Zuziehung, dieſer Einrath und Gutachten zu bedeuten habe? beſtimmet der im Jahr 1700. erfolgte Deputations-Tags-Abſchied ganz eigentlich. Denn, da ſie nach ſolchem die das Jahr vorher emanirte Advocaten-Ordnung, benebſt dem Lehen-Mandat, als welche NB. ganz ohne ihre Zuziehung gefertiget waren, angefochten und verlangt hatten, daß ſelbige, bis ſie auf dem folgenden Land-Tage darüber mit ihren Monitis wären gehöret worden, in ſuſpenſo bleiben mögten, wurde dieſes ganz nachdrücklich geahndet, indem es hieß: „ Daß es ſolchergeſtalt das Anſehen gewinnen „ wolle, als ob ſie bey denen *Sanctionibus* und Verordnungen „ ſchlechterdings, und nicht *per modum nudi conſilii* (in der Qualität jedoch ihr Gutachten bisher bey gemeinen Landes-An- „ gelegenheiten bekanntermaßen erfordert worden) ſondern als „ *Legislatores* mit concurriren wollten ꝛc. „ Weil ſie ſich nun im-

mittelſt begriffen, und nur gebeten hatten, „ daß nicht ferner der„ gleichen Landes-*Conſtitutiones* ohne ihre Zuziehung gefertiget „ werden mögten „; So wurde ihnen zwar, mit ihren Monitis annoch gehört zu werden, bewilliget, jedoch bloß in der Zuverſicht, „ ſie „ würden wegen verlangter Zuziehung bey Ausfertigung ein und „ anderer Landes-Conſtitutionen keinesweges anders, als *per* „ *modum* eines getreuen und unvorgreiflichen Gutachtens, nicht „ aber als Geſetzgeber concurriren wollen. „ wie ſolches alles die Anfuge ſub No. 7. des mehrern beſaget.

Dieſes iſt die Hauptſtelle, was dieſen Punct anbelangt, worüber die Querulanten ſich bey denen Göttinger Herren Facultiſten belehren zu laſſen, nicht für gut gefunden. Dieſe giebt mehr als zu deutlich zu erkennen, was die Concurrenz der Stände in den Gräfl. Reuß-Plauiſchen Landen in Vorzeiten zu bedeuten gehabt, und was ſie in Zukunft haben ſollte; dieſe iſt, wie andere Land- und Deputations-Tags-Receſſe, inſtar legis, dieſer iſt bisher ſtricte nachgegangen; nun aber ſoll, weil es denen Herren Reſpondenten alſo gefallen, auf einmal ein anders, und ein votum negativum bey allen Landes-Verordnungen, wo nicht gar deciſivum, ſtatt finden. Welcher Schluß! welche Folge!

Nachdem ſich auch damalen die Stände gänzlich dabey beruhiget, und 1701. bey Gelegenheit der Advocaten-Ordnung noch ausdrücklich declariret, wie ſie gnädigſter Herrſchaft in ihrem hohen *Regali, ferendi leges*, keinen unzuläßigen Eintrag zu thun gemeynet, immittelſt aber in an. 1704. wieder eine Concurrenz, bey Verfaſſung einer Geſinde-Policey- und Tax-Ordnung dergeſtalt verlangten, daß eine Deputation aus ihnen und der Regierung niedergeſetzt, und das von beyden entworfene Project ſodann von gnädigſten Herrſchaften approbiret und promulgiret werden ſollte; So wurde dieſes

ſes anderweit geahndet, und als ein Eingriff in die Poteſtatem legiſlatoriam angeſehen. Doch, da ſie ſich alsbald beſchieden, „ daß ſie „ hieran keinen Antheil zu nehmen hätten, ſondern nur „ als Unterthanen dabey mit ihren dem Lande zum Beſten „ angeſehenen *Monitis* gehöret zu werden gebeten, „ und anbey declariret hatten, daß die Regierung in allewege das Directorium dabey zu führen hätte, ſo ließen die hohe Landesherren Sich dieſe Deputation ſub hac declaratione gefallen, reſervirten aber wieder ihre Jura von neuem; wie ſolches ebenfalls die Beylage ſub No. 8. klärlich erweiſet.

Wo iſt nun hier etwas von einer Einwilligung, ohne welche kein Landes-Geſetz dahier ſollte beſtehen können, wo von einem Voto deciſivo oder negativo, als welches alles ihnen ja durch obige öffentliche Abſchiede und Erklärungen gänzlich abgeſprochen worden, zu befinden? Haben ſie ſich nun hierbey in der Folge immerfort und bis erſt in neuern Zeiten, da es der gravaminirenden Ritterſchaft der Herrſchaft Gera in ſpecie erſt wiederum eingefallen, ein anderes auf die Bahn zu bringen, beruhiget, und iſt ihnen zeither das Herkommen ſchlechterdings entgegen geweſen: ſo iſt nicht zu befinden, wie ſie irgend auch vor dem ſtrengſten Judicio mit dieſem übertriebenen Prætenſo durchzukommen vermögend ſeyn ſollten. Dieſes Herkommen hingegen bewähren ſo viele ſeit der Zeit, ſo wie vorher, ergangene gedruckte und ungedruckte Verordnungen, bey welchen ſie nach dem Adjuncto ſub No. 9. ganz und gar nicht zugezogen worden, wenigſtens würden ſie, daß ſolches geſchehen, erſt zu erweiſen haben. In den übrigen Fällen aber, wo auch mit ihnen communiciret worden, hat es ausdrücklich jedesmal in dem Eingang bloß geheißen: auf unterthänigſten Rath, auf ohnmaßgebliches Bedenken, Gutachten und dergleichen, zum deutlichſten Beweiß, daß ihre Concurrenz nichts anders als die Einziehung eines Conſilii bedeutet habe, und noch bedeute. Uebrigens iſt billig zu verwun-

wundern, wie in dem ſo oft allegirten Reſponſo ad No. III. & Rat. Decid. 12. aus der in denen Landes-Receſſen gemeiniglich befindlichen Schluß-Formel: Daß man ſich eines ſolchen Schlußes vereiniget und verglichen habe ꝛc. mehr als ein Votum conſultativum gefolgert werden will, da dergleichen Receſſe ja niemalen anders als per modum pacti zu Stande kommen, und aus dem Zuthun, Bewilligen und Beſchließen der Stände keine concurrentia circa ipſam poteſtatem legislatoriam gefolgert werden kann; wie hiernach ſelbſt in Inclyta Camera Imperiali erkannt, und von dem wohlſeel. Freyherrn v. Cramer in ſeinen beliebten Nebenſtunden des mehrern gründlich dargethan und ausgeführet worden, als worauf man ſich hier Kürze halber beziehet. *P.* 102. Abhandlung 2.

Iſt nun ſolchergeſtalt ganz unumſtößlich erwieſen, daß die Gräfl. Reuß-Plauiſchen Landes-Herrſchaften überhaupt bey Abfaſſung einiger Geſetze an keine Einwilligung Ihrer Stände gebunden ſeyn; So iſt es nach ihrem Grav. I) in der That eine faſt unleidliche Herausnahme, wenn ſie die bey dem letzten Land-Tage de an. 1764. promulgirte neue Deciſiones, worüber ſie gleichwohl mit ihrem Bedenken damalen vernommen, und wornach ſich nun 10. ganzer Jahre über in judicando geachtet worden, blos aus dem Grunde, weil ihre Erinnerungen nicht überall beabſichtiget ſeyn ſollen, wiederum abzuändern verlangen. Genug, daß ſie damals, ihrem eigenen Anführen nach, damit gehöret ſind, die hohen Landesherren ſind ſolchen jedoch keinesweges blindlings zu folgen verbunden geweſen; ſonſt würde die geſetzgebende Gewalt in der Unterthanen Hände verfallen, ſonſt würden Landſtände, gegen die klare Verordnung der Reichs-Geſetze, würkliche Mitregenten werden.

Eben ſo auffallend aber iſt es, wenn die klagende Ritterſchaft nach Grav. III. das im verwichenen Jahre ergangene Generale, wegen der

der Advocaten, auch bloß um deswillen, weil ſie gar nicht darüber befragt worden, nicht agnoſciren will, da doch eines theils ſolches gar nichts neues enthält, ſondern nur die alte und heilſame diesfallſige Verordnungen von neuem wieder inculciret, andern theils aber ſie eigentlich gar nicht angehet, der Einwand aber von Beſchränkung der natürlichen Freyheit hieher ſo wenig paßet, als es ungereimt iſt, ſolchen gegen ein Geſetz zu allegiren, da, wenn dieſes etwas zu ſtatuiren hindern ſollte, und der Landesherr dazu erſt ſeiner Unterthanen Einwilligung erfordern müſte, ja kein einziges Geſetz zu Stande gebracht werden würde. cit. Strube in den Nebenſtunden, P. II. p. 61. ſqq. & P. III. p. 464. ſqq. Reichard de Jure Stat. provinc. circaleg. ſer. §. 14. p. 30.

Wie denn auch ad Grav. IV. kaum zu reimen iſt, daß die nun ſchon theils über 100. theils über etliche ſiebenzig Jahre ſubſiſtirte Jagd-Mandate de Annis 1667. & 1699. welchen jedoch von Zeit zu Zeit und in allen Fällen, ſo wie der alten Jagd-Ordnung de 1610. welche ebenfalls ohne der Stände Zuthun emaniret und von ihnen ſelbſt, nach dem adjuncto ſub No. 10. endlich anerkannt iſt, nachgegangen worden, fernerhin mißkennet, dagegen aber leere Proteſtationes und eine vor nun faſt 30. Jahren interponirte- aber bis dieſe Stunde, ſo viel wenigſtens hier bekannt, niemalen introducirte Appellation ad Auguſtiſſimum angezogen werden wollen, ohnerachtet jedesmal. nach der Beylage ſub No. 11. darauf erkannt, die Vaſallen ſelbſt darnach behandelt und noch dato zwey verſchiedene fiscaliſche Proceſſe gegen den von Reizenſtein und von Bünau, bey welchem letzteren die Validitæt ſothaner Mandate durch drey von denen Facultäten zu Marburg und Erfurth, desgleichen dem Schöppenſtuhl zu Halle ergangene ganz unpartheyiſche Erkenntniß beſtätiget worden, bey der Gräflichen Gemeinſamen Regierung zu Gera anhängig ſind.

Ad

Ad Grav. V. & VI. ſo iſt es, wie aus dem Göttinger Reſponſo ad quæſt. 4. erhellet, ein ganz neuerfindliches Vorgeben, daß Vaſalli zeither in der poſſeſſione vel quaſi in Forſt- und Jagd-Handwerks-Geleits- und dergleichen Sachen zu cognoſciren ſich ſollten befunden haben. Vielmehr leget ſich, ſo viel die Forſt- und Jagd-Sachen anbelangt, aus dem vorigen induƈto ſowohl, als auch wegen der übrigen aus dem, was unten weiter vorkommen wird, daß ihnen dergleichen niemalen geſtattet worden, und die herrſchaftliche Judicia ſolche von jeher und bis auf den heutigen Tag ruhig und ſolitarie ausgeübet haben, zu hellen Tage. Ob in Anſehung der erſteren ſolches ein Ausfluß der Hoheits-Rechte ſey, oder nicht, und ob die Jagd, zumalen was die niedere anlangt, in hieſigen Landen zu ſelbigen zu referiren ſtehe? als welches letztere nach dem oftbemerkten Reſponſo ad quæſt. II. bezweifelt und negiret werden will, darauf dürfte es um ſo weniger ankommen, als es einmal unleugbar iſt, daß hohe Landes-Herrſchaften dieſe ſpeciem jurisdiƈtionis zeither ganz allein und mit Ausſchließung derer Patrimonial-Gerichte exerciret, einfolglich ſo lange dabey gehandhabet werden müſſen, bis letztere im Wege Rechtens ein anderes und beſſeres ausgeführet. Hierzu iſt ihnen durch die ſub No. 12. accludirte Reſol. Grav. von den Jahren 1751. 55. 63. und 64. das Feld längſtens eröfnet, eben daraus aber, und da ſich niemand zeither weiter gemeldet, zur Gnüge erſichtlich, daß ſie etwas dagegen auszuführen ſich nicht vermögend befinden; inzwiſchen iſt ihnen ex mera gratia, wie der Extraƈt de Anno 1755. beſagt, ſchon ſo viel nachgegeben, daß die, ſo mit Ober- und Erb-Gerichten, zugleich aber auch mit der hohen Jagd beliehen ſind, ſich führohin der Cognition hierunter ſollen unterziehen können, als wobey ſie ſich billig zu beruhigen, und dieſe Nachgiebigkeit als eine Gnade ihrer Landesherren eher anzuerkennen, als dagegen ferner zu queruliren Urſache gehabt hätten. Anſonſten aber kann man im Vorbeygehen hierbey zu erinnern nicht umhin, daß heutiges Tages faſt kein Zweifel mehr übrig ſey, daß die niedere Jagd, ſo wie die

die hohe allerdings zu denen Regalien zu rechnen, B. L. B. de Cram. in Opuſc. T. III. tr. 1. p. 64. ab Ickſtadt de poſſeſſ. I. quaſi regal. &c. da ſich derſelben niemand, wer nicht damit ausdrücklich beliehen, oder ſich deshalben in Rechts verwährter poſſeſſ befindet, wie ſolches auch in denen Gräflich-Reuß-Plauiſchen Landen ganz inconteſtabel hergebracht, zu unterziehen befugt iſt, und dieſes muß in letzteren um ſo mehr ſeine Anwendung finden, als die hohe Landesherren ab ipſis Imperatoribus, vi Inducti ſub No. 6. ſupra, von Zeit zu Zeit damit beliehen ſind, ſolchenfalls aber auch die regalia accidentalia pro eſſentialibus gehalten zu werden pflegen. Schmaus. I. Publ. L. III. c. 2. §. 8. Die Cognition in Handwerks-Sachen gründet ſich ſchon auf der oben berührten Landes-Inſtruction de 1653. S. 1. §. 4. wovon ein Extract ſub No. 13. hierneben zu befinden, desgleichen auf die eigene Declaration der Ritterſchaft d. A. 1730. daß ſie in Handwerks-Sachen keine erſte Inſtanz prätendirten, nebſt dem aber auf die Reſol. Grav. de 1731. 55. & 63. wie die disfallſige Extracte ſub No. 14. des mehrern bezeugen; und daß von jeher die herrſchaftliche Judicia hierinnen ganz allein cognoſciret, beſtärket das ſub No. 15. anverwahrte Zeugniß. Die ebenmäßige Cognition in Geleits-Sachen hingegen beruhet auf die ſub No. 16. beygefügte Extracte der Reſol. de 1751. 1755. und 1763. und in Steuer-Sachen iſt Vaſallis eben ſo wenig etwas geſtattet, noch auch von ihnen, ſo viel bekannt, ſich etwas darunter angemaßet worden.

Ad Grav. VII. Zum Abtrag der, während des letztern Kriegs, in der Stadt und Herrſchaft Gera ausgeſchriebenen Preußiſchen Contributionen, hat eine ziemliche Schuldenlaſt contrahiret werden müſſen. Dieſes iſt mit Vorwiſſen der Ritterſchaft geſchehen, welche die zu dem Behuf aufgenommene Capitalia mit erborgt und die Documente mit unterſchrieben haben. Sothane ohnſtrittige Landſchuld mußte ohnehin von der Landſchaft zu bezahlen übernommen werden, wenn ſie auch ſolche, wie doch auf dem Land-Tag 1764. geſchehen, nicht ausdrücklich übernommen hätte. Ferner iſt zu Eintreibung und Be-

rechnung dieſer Contributions-Anlagen, laut des No. 1. der gegenſeitigen Beylagen allſchon inducirten Land-Tags-Abſchiedes de Anno 1764. eine beſondere Commißion mit Bewilligung der Stände niedergeſetzt worden, ſie nehmen die Rechnung jährlich mit ab, juſtificiren ſolche, wie denn dieſes bis Bartholomæi a. p. geſchehen, und agnoſciren alſo den Rückſtand, mithin iſt ihnen gar wohl bekannt, daß die Contributions-Anlage bis zu völliger Tilgung dieſer Schulden continuiren müſſe, und alſo gar nicht abzuſehen, warum deren weitere Einwilligung bis zu völligem Abtrag dieſer Landes-Schulden nöthig ſeyn ſollte, ſondern ſolches Anſinnen als eine bloße Zudringlichkeit zu betrachten. Mit dieſen Contributions-Anlagen ſind weder die Kriegs-Steuern, noch die Land- und Trank-Steuern zu vermengen. Die erſten werden zu denen nöthigen Landes-Ausgaben, nemlich den Reichs- und Creis-Præſtandis, verwendet, und daß zu denſelben keine Verwilligung nöthig, iſt nicht nur der Natur der Sache, ſondern auch den Reichs-Grund-Geſetzen vollommen gemäß, womit die hieſige Verfaſſung ebenfalls vollkommen übereinſtimmet. Dahero ſind auch von jeher die Ausſchreiben der Kriegs-Steuern ohne vorläufige Verwilligung ergangen, wie unten des mehrern gezeigt werden ſoll. Genug, daß die Stände durch deren richtige Berechnung von der behörigen Verwendung vergewißert werden. Zu denen Land- und Trank-Steuern aber, welche in die Herrſchaftlichen Caſſen geliefert werden, iſt eine Verfaſſungsmäßige Verwilligung hergebracht, ſo der Landſchafft niemals denegiret worden, und wegen dieſer, nicht aber wegen der Kriegs-Steuer, werden die Landtägliche Reverſales, ſo wie ſolche die Ritterſchaft ſelbſt ſub No. 3. ihrer Beylagen inducirет, und deren, wenn es nöthig, noch mehrere beygebracht werden könnten, ertheilet. Denen Ständen iſt auch dieſes alles gar wohl bekannt, und nur neuerlich werden von ihnen dieſe Zweifel und Einwendungen, um eine Verwirrung zu erregen, auf die Bahn gebracht.

Ad Grav. VIII. Daß die Contributions-Anlage-Rechnungen ein Capitel der Steuer-Rechnungen ſeyn, iſt nach dem was ad præcedentem numerum geſagt worden, ein willkührliches und falſches Aſſertum. Der Endzweck, warum die Ritterſchafft die Aushändigung eines Exemplars der jedesmaligen Contributions-Anlagen-Rechnungen verlanget, iſt, um den Statum der Caſſe deſto beßer einzuſehen, und die nöthigen Erinnerungen dagegen machen zu können. Dieſer Enzweck wird dadurch hinlänglich erreicht, wenn ihnen die Acta und Rechnungen, ſo lange und ſo offt ſie wollen, ad perluſtrandum vorgeleget werden, wie ſich die Landes-Herrſchafft der Herſchafft Gera mehrmalen dahin erkläret hat. Ein Exemplar aber ihnen auszuantworten, iſt von derſelben nicht ohne Grund bisher denegiret, weil es bedenklich und dem Landes-Credit nachtheilig ſcheint, zu einer etwaigen Divulgirung dadurch Gelegenheit zu geben. Daher bey dieſem erheblichen Grund der denegation und da ein Landesherr in regula nec documenta nec rationes ſeinen Unterthanen zu ediren verbunden, als worauf ein höchſtes Reichs-Gericht ſchon ehedeßen in cauſa des Herrn Herzogs von Ahremberg contra ſeine Unterthanen attendiret hat, vid. Cram. Nebenſtunden P. 84. p. 125. jenes Anverlangen der Ritterſchaft nichts anders als ein eigenſinniges unnöthiges poſtulatum angeſehen werden kan. Dieſen jedoch ſo hoch angezogenen im Grunde aber nichts bedeutenden Streit in das helleſte Licht zu ſetzen, liefert man in der Kürze hier den ganzen Acten mäßigen Verlauf. Erſt in dem Jahr 1768, nachdem beſagtes Contributions-Weſen, Inhalts des ſub No. 1. der jenſeitigen Druckſchrift bereits inducirten Land-Tags-Abſchiedes de 1764. mit Zuziehung und Zufriedenheit der ritterſchaftlichen Deputirten auch in der Herrſchaft Gera war reguliret, und vier ganzer Jahr im Gang, auch die Rechnungen von ihnen, oder denen aus ihren Mitteln darzu Verordneten, juſtificiret geweſen, fiengen ſelbige auf einmal an, nach dem jenſeitigen inducto No. 30. die *Communication* ſothaner Rechnungen, und ſo gar Abſchriften davon noch nach zu begehren. Die Contributions-

butions-Commiſſion hielte dieſes ſo wenig, als Illuſtriſſimus Geraaus, vermöge der Beylagen No. 31. ibid. für nöthig, eben darum, weil, wie gedacht, verſchiedene aus denen Mitteln gedachter Ritterſchaft ſich bey ſothaner *Commiſſion* ſelbſt befänden, und denen übrigen von den *quæſtionir*ten Rechnungen die erforderliche Nachrichten hinlänglich zu geben vermögten. Worwider auch derjenige von denen ritterſchaftlichen Deputirten, der Land-Cammer-Rath von Ziegenhird, ſo den ad Regimen dieſerhalben erſtatteten Bericht, d. d. 3. Jun. d. a. mit unterzeichnet, ſelbſt nichts zu erinnern hatte. Hiermit war es ſtille bis zu dem Jahr 1770. da die auf dem bemeldten Land-Tag 1764. erfolgte erſte Bewilligung dieſer Anlagen, welche blos zum Behuf der von vorigem Kriege her rückſtändiger Contributionen, und alſo zu ſolchen Schulden, wofür die Ritter- und Landſchaft ſelbſt eingetreten war, und dieſe guten Theils mit contrahiret hatte, angewendet werden ſollen, zu Ende gegangen war; und des regierenden Herrn Grafen zu Gera Hochgräfl. Gnaden, da in dieſem Jahre kein neuer Land- oder Deputations-Tag gehalten werden können, die Contribution davon auf anderweite 6. Jahre der Ritter- und Landſchaft durch ein beſonders Ausſchreiben angeſonnen hatten. Damals nun fieng mehrbemeldte Ritterſchaft wiederum an, vorerſt eine förmliche und vollſtändige beſondere Rechnung der ſämmtlichen während des Krieges auf das Land erborgten Capitalien, und ſodann eine eben dergleichen von denen zeither erhobenen Contributions-Anlagen zu verlangen, ehe und bevor aber dieſes in Erfüllung geſetzet worden, die angeſonnene Bewilligung und weitere Abrichtung dieſer Anlagen zu verweigern, und alſo gleich anfangs den Weg der Selbſthülfe auf eine widerrechtliche Art einzuſchlagen, wie das bey der Gräfl. Regierung zu Gera deshalben übergebene Schreiben, benebſt dem Auszug ihrer Vorſtellung ad Illuſtriſſimum, ſo beydes ſub No. 17. zu befinden, deutlich ausweiſet. Zwar hat ſelbige ſich dabey der ſcheinbaren Vorſpiegelung bedienet, daß die ver-

verlangte Aufſtellung beſonderer Rechnungen um ſo nöthiger ſey, als aus denen, ſo wegen der Contribution geführet worden, der wahre Status paſſivus nicht vollkommen zu entnehmen, indem vieles davon an Capital und Zinſen zeither aus der Kriegs-Steuer-Caſſe, wohin es doch nicht gehöre, bezahlet, erſterer auch ſeit dem in an. 1764. beſchehenen Angeben ſich um ein merkliches vergrößert habe, und wie annoch eine Summe von ungefähr $\frac{100}{m.}$ Thlr. nach 6. Jahren zu bezahlen ſtehen ſolle, da ſolche vom Anfang nur auf $\frac{134}{m.}$ Thlr. überhaupt angegeben worden, faſt unbegreiflich ſey.

So gewiß es aber iſt, daß beyde ſowohl die Contribution- als Kriegs-Steuer-Caſſe (aus welcher lezteren eigentlich, wie ad Grav. VII. gezeiget worden, die onera publica, an Reichs-Creis- und andern dahin gehörigen Præſtandis beſtritten werden) lediglich zu Landes-Ausgaben gewidmet, und kein Heller davon in die herrſchafftliche æraria einfließet, wie aus denen unten vorkommenden Berichten zu erſehen, auch die Rechnungen darüber beyde unter Mit-Aufſicht und in Beyſeyn der Ritter- und Landſchafft aufgeſtellet und juſtificiret werden: ſo gewiß iſt es auch, daß ſie aus beyden dasjenige, ſo ſie verlangt, vollkommen und eigentlich erſehen, und, wo ſie Defecte wahrgenommen, gnugſam zu erinnern und anzuzeigen im Stande geweſen ſey. Illuſtriſſimus gaben ihr dieſes, nebſt übriger hinlänglicher Erläuterung durch das von ihr ſelbſt No. 35. inducirte gnädigſte Reſcript vom 9ten April ej. an. zu erkennen, auf eine unſchickliche Art aber recoquirte ſie wieder das vorige in der ſub No. 18 Extracts weiſe beyliegenden Vorſtellung, vermeynte, daß, weil ſie von der Kriegs-Steuer-Rechnung ein beſonderes Exemplar bekäme, ſie auch dergleichen von der Contribution nothwendig haben müßte, und declarirte nochmals, daß, „ wenn ihr nicht willfahret würde, ſie ſich zu einer „ weitern Bewilligung nicht verſtehen könnte.

Hierauf eröffneten Ihro Hochgräfl. Gnaden derſelben per Reſcriptum d. d. 24. Aug. d. a. vi No. 19. die Urſache, warum Sie die Extradition des quæſtionirten Rechnung-Exemplars für bedenklich hielten, ſtellten ihr jedoch, wie derſelben vorhin ſchon unverwehrt geweſen, nochmals ausdrücklich frey, ſothane Rechnungen ſo offt und ſo lange ſie es benöthiget, einzuſehen; Wobey ſie ihr zugleich ſelbſt den Vorwurf machen mußten, daß die wenigſte ihrer *Deputirte* zeither weder bey denen *Seſſionen* noch bey Abnahme der Rechnungen erſchienen ſeyn, und ſie ſich alſo ſelbſt beyzumeßen hätten, wenn ſie von dieſem Schuldenweſen keine hinlängliche Nachricht erlangen können. Da ſie nun dieſes wohl eingeſehen haben mag, und im Grunde nichts erhebliches dagegen vorzubringen vermogt, ſo bewilligte ſie zwar, laut des No. 36. von ihr ſelbſt inducirten Schreibens vom 5. Octobr. ej. an. zwey Steuer-Termine, unter neuerlich hinzugefügten Bedingniſſen, reſervirte aber anbey nicht nur ihr voriges Poſtulatum, ſondern verlangte auch zugleich, daß wegen derer ohne ihre Bewilligung ausgeſchriebenen Steuern, womit ſie ohne Zweifel die Kriegs-Steuern bezielet haben mag, ihr Reverſales ertheilet werden möchten, welcher letzteren wegen gleichwohl niemalen einige in Vorzeiten ertheilet worden ſind. Nachdem aber immittelſt die neue Bewilligung wieder zu Ende gieng, und die ritterſchaftliche Deputirte mit fernern Vorſtellungen inſiſtirten, anbey vorſpiegeln wollten, als ob mit ihnen vom Anfang, der Kriegs-Schulden halber, keine gehörige Communication gepflogen ſey; ſo ſuchten Illuſtriſſimus ſelbige auch hierunter durch das Extracts weiſe ſub No. 20. beygefügte Reſcript vom 3. April 1771. zu deſabuſiren, und, als ſie auch hiergegen mit der weiteren unziemlichen Vorſtellung ſub No. 21. unterm 8. Jun ej. an. einkamen, darinnen die Reverſales anderweit urgirten, und ſich, ob ſie gleich nur einen Theil der Landſchaft ausmachten, und ſich keiner von den übrigen Ständen noch geregt hatte, als Repräſentanten ſämtlicher Unterthanen und des ganzen Reußiſchen Volks auf-

aufwarfen, bedeuteten ſie Ihro Hochgräfl. Gnaden nochmals nach dem Reſcript vom 28. Nov. ſub No. 22. daß die *Reverſales* bloß von der Land- und Trank-Steuer zu verſtehen, daß ſie ferner aus denen reſp. Kriegs-Steuer- und Contributions-Rechnungen den ganzen Schulden-Etat erſehen, und wenn ſie ja, wie es das Anſehen habe, ein Mißtrauen gegen Ihro Beamten, ſo dabey im letztern Kriege adhibiret worden, haben ſollten, ſie ſolchen bey der Gräfl. gemeinſamen Regierung belangen könnten. Sie beruhigten ſich jedoch ſo wenig auch hierbey, daß ſie vielmehr unterm 15. May 1772. behaupteten, wie hierdurch eine mutatio formæ reipublicæ bezielet würde, und verlangten bey der Regierung, wie ſie ſchon vorhin gethan, eine Berichts-Erſtattung an geſammte gnädigſte Herrſchaften. Geichwie dieſe aber auch nicht anders ermeſſen konnten, als daß ihnen durch die mehrmalen bewilligte Vorlegung der Rechnungen ein ausreichendes Genügen geſchehen: ſo ließen es dieſelbe dabey bewenden, und konnten anbey nicht umhin, denen Querulanten die Arroganz, daß ſie die Repräſentanten des ganzen Reußiſchen Volks ſeyn wollten, zu verweiſen. Gegen beydes kamen ſie nun abermalen reſp. unterm 31. Jul. und 24. Sept. d. a. theils bey denen geſammten hohen Herrſchaften, theils bey Dero Regierung ein, beſchwerten ſich über die zuletzt ab Illuſtriſſimo Gerano gedachtermaßen erlaſſene Reſcripte, ſuchten ihre Prætenſa, und daß ſie ſich als Repräſentanten des ganzen Volks geriret, wiederum zu rechtfertigen, apprehendirten auch daß ihnen ein gewiſſer herrſchaftlicher Befehl in Form einer Signatur zugekommen und erklärten nunmehr am Ende, auf eine ziemlich bedrohliche Weiſe, „ daß wenn „ ihnen nicht gewillfahret würde, ſie ſich ſodann zu keinerley „ Bewilligung weiter verſtehen könnten, vielmehr ſolche gänz- „ lich verbitten und mit der Zahlung Anſtand nehmen müßten, „ wie ſolches die Auszüge aus dieſem weitläuftigen und einem Tractat ähnlichen Schreiben ſub No. 23. des mehrern beſtärken, und wollten ſie ſolchergeſtalt nun gar keine Abgaben in allen mehr präſtiren.

Hier-

Hierüber wurde ihnen, nach No. 24. das Mißfallen geſammter hohen Herrſchaften anderweit zu erkennen gegeben, und ſie dabey bedeutet, wie ſie wegen eines Special - Gravaminis gemeinſchaftliche Bewilligungen (geſtalten ſich dann, wie ſchon oben erwehnet, kein einziger der übrigen Stände dagegen im mindeſten zu ſetzen, beyfallen laſſen) zu verweigern nicht vermögten.

Damit aber war es noch nicht genug, vielmehr verlangten ſie nunmehr auch auf einmal mit Ungeſtüm, daß, weil ihnen auf dem letzten Land-Tage bloß die Vorlegung der Kriegs-Steuer-Rechnung, vor dem Termin deren Abnahme zugeſichert worden, ihnen nunmehr auch das Exemplar davon ſelbſt, wie jedoch nie zuvor geſchehen, vor beſagtem Termine ausgeantwortet werden mögte, unter abermaliger Bedrohung, "wie ſie ſonſt eine *Spolien* und *Turbations*-Klage gegen das Steuer-*Directorium* einreichen würden." Dieſes bewähret der Extract ſub No. 25. Illuſtriſſimus Geranus erklärten Sich auch hierbey wieder, der Billigkeit gemäß, daß ihnen nach Inhalt des Land-Tags-Abſchiedes die Vorlegung der quæſtionirten Rechnung nicht verſaget würde, die Ausantwortung eines Exemplars hingegen vor deren Juſtification, als Obſervanz widrig, keine Statt finde, wie ſolches das Adjunctum No. 26. beſaget. Unter welchen herben expreſſionen ſie aber auch hiergegen gravaminiret, beweiſet das unterm 27ſten Octobr. d. a. eingebrachte und Extractsweiſe ſub No. 27. befindliche Schreiben, worinnen ſie nochmals ihrem vorigen lediglich inſiſtiret, und zweymal auf rechtliches Gehör *provoci*ret hat. Nun war alſo nichts mehr übrig, als ihrem eignen Verlangen zu willfahren. Dieſes geſchahe durch die Reſolution ſub No. 28. worinnen ihr nochmalen eröfnet wurde, daß die Vorlegung der Contributions-Rechnung, ſo oft und ſo lange ſie es nur haben wollten, geſtattet werden ſolle. Statt ſich dieſem aber zu fügen, kamen ſie unterm 29ſten May 1773. vi accluſi ſub No. 29. wiederum bey geſamten Herr-

ſchaften,

ſchaften, blos wegen *Extradition* der Kriegs-Steuer-Rechnung *ante terminum juſtificationis*, ein, und gaben abermals zu erkennen, "wie „ſie ſonſt mit weiterer Steuer-Verwilligung und Rechnungs-*Juſtification* zurückhalten würden.„ Desgleichen inſiſtirten ſie ſub eodem dato, vi adjuncti ſub No. 30. wegen des anverlangten Exemplars von denen Contributions-Rechnungen, und verbaten ſo lange, bis ihnen hierunter willfahret würde, "durchaus alle weitere „Contributions-Anlagen, worinnen auch ſolche beſtünden, desgleichen die willkührliche Ausſchreibung extraordinairer Kriegs-Steuern. Der Contributions-Rechnung wegen wurde ihnen nochmals, nach No. 31. unterm 6ten Auguſt d. a. das rechtliche Gehör angeboten, ſo wie wegen der Kriegs-Steuer-Rechnung, weshalben ſie ebenfalls, nach No. 32. darauf provociret, unterm 13ten Octobr. ej. a. wie das accluſum No. 33. beſaget. Und weil immittelſt wegen unterbliebenen Land-Tages die Land- und Trank-Steuer zu Ende gegangen, hierzu aber ihre Verwilligung eigentlich herkömmlich war, ſo ließen geſammte Herrſchaften, zu Vorkommung aller Querelen, deren fernere Continuation bis zu dem künftigen Land-Tage durch ein beſonderes Ausſchreiben an ſämtliche Stände, nach No. 34. geſinnen. Faſt zu gleicher Zeit aber kam die Ritterſchaft der Herrſchaft Gera, nach No. 35. mit einer förmlichen Appellation an Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät ein, proteſtirte wider die executiviſche Beytreibung aller unbewilligten Land-Kriegs- wie auch anderer Steuern, unter nochmaliger prätendirenden Communication der quäſtionirten Rechnungen. Da ſie ſich nun zugleich hierinn, mittelſt Beylegung eines 80. jährigen Extracts aus den Steuer-Rechnungen, vi No. 36. über die viele in dem letzten Jahre ausgeſchriebene Steuern beſchweret hatte, ſo wurde ihr durch die Reſolution No. 37. daß, wie ihr eigener Extract beſage, die Erforderniſſe der Ausgaben nicht alle Jahr gleich ſeyn, zu den Ausſchreiben der quäſtionirten Kriegs-Steuern hingegen die Ritterſchaft niemalen *concurriret* habe, zu erkennen gegeben, im übrigen aber ſie auf

die vorherige Reſolutiones, ſomit auch auf das ihr ſchon verſchiedentlich geſtattete rechtliche Gehör verwieſen. Die ihr angeſonnene weitere Bewilligung der Land- und Trank-Steuer wollte ſie hiernächſt, nach No. 38. eben ſo wenig eingehen, weil ſie einmal deshalben appelliret, und ihr auch die auſſerordentliche Convente, wovon unten vorkommen wird, wären unterſagt worden. Die darauf ertheilte Reſolution iſt No. 39, enthalten. Immittelſt erfolgte doch die Verwilligung ſämmtlicher Stände, die Geraiſche Ritterſchaft hingegen inhærirte dabey beſonders, unterm 6ten Novembr. beſagten Jahres ihrer vorigen Proteſtation und Appellation, vi accluſi No. 40. welche ſie nicht nur, nach No. 41. unterm 24. Dec. d. a, ſondern auch nachher bey denen ergangenen Ausſchreiben, nach denen unten bey dem Bericht des Gräflichen Steuer-Directorii zu Gera No. 91. vorkommenden Subadjunctis, lit. C. & D. mehrmalen und erſt ganz neuerlich, nach der weitern Anfuge ſub No. 42. wiederholet, und ſolchergeſtalt ihre Weigerungen bis auf den heutigen Tag fortgeſetzet, und demnach nicht nur ihren Special-Landes-Herrn, ſondern auch geſammte Herrſchaften an Ihrem beſt hergebrachten Collectations-Rechte, zumal, ſo viel die Contributions- und Kriegs-Steuern betrift, offenbar zu behindern geſucht hat.

Ad Grav. IX. Bey Abnahme der Kriegs-Steuer-Rechnung iſt, wie ſchon aus dem vorhergehenden erhellet, bisher und ſo viele Jahre hindurch üblich geweſen, daß denen von der Ritterſchaft, welche in- und vor dem Termino die Steuer-Rechnung zu durchſichtigen gnugſame Gelegenheit haben, erſt nach der Abnahme ein Exemplar zugeſtellet worden, und iſt ihnen hingegen die Communication ſothaner Rechnung, vor deren Juſtification, noch niemalen zugeſtanden worden. Anjetzt verlangen dieſelben, daß ihnen ſogleich bey Beſtimmung des Termins zur Abnahme, und alſo 8. oder 14. Tage vorhero, ein Exemplar davon ſelbſt zugefertiget werden ſoll. Von dem, was bisher

in

in uſu & obſervantia geweſen, haben aber gnädigſte Landes-Herrſchaft abzugehen billig Bedenken getragen, zumalen, da kein Grund dieſes bloß auf eine Neuerung abzielenden poſtulati abzuſehen, es müßte denn, wie zu vermuthen, dieſer ſeyn, daß nur unnöthige Weiterungen intendiret, und deſto beſſer auf unnöthige Widerſprüche und Monita der Bedacht genommen werden könne. Welches inconveniens von des Landes-Herrſchaft billig vermieden wird.

Ad Gravam. X. Dem Gräflich-Reuß-Plauiſchen Hauſe gebühret, wegen der Ihm ohnſtreitig competirenden Landes-Hoheit, das Recht, die Reichs- und Creis-Steuern in Ihrem ganzen Territorio auszuſchreiben, welches Recht eigentlich das Jus Subcollectandi in ſich begreift. Dieſe Reichs- und Creis-Onera ſowohl, als die verwilligte Provincial- oder Land-Steuren werden, nach dem einmal feſtgeſetzten Steuerfuß und dem mit Bewilligung der Stände ſchon vorlängſt eingeführten Steuer-Cataſter, nicht nur auf die ganze Ortſchaften, ſonderu auch auf die einzelne ſteuerbare Güter, repartiret. Es iſt alſo keine andere hiervon abweichende Suprepartition als möglich zu gedenken, noch dürfen die Ritter-Guts-Beſitzer von dem Steuer-Cataſter abweichen, und einem ſteuerbaren Gut ein mehreres aufbürden, als es nach ſelbigem zu contribuiren hat. Jedoch competiret der Ritterſchaft der Herrſchaft Gera beſonders das Recht, durch gewiſſe verpflichtete Einnehmer in ihren Ortſchaften die Steuern colligiren und an die Steuer-Einnahme liefern zu laſſen, welches Recht, die Steuern zu ſubcolligiren, ihr nicht ſtreitig gemacht wird. Ohnerachtet nun alſo gedachte Ritterſchaft in Anſehung dieſer perpetuirlichen Real-Onerum oder Collectarum, welche, nach dem Fuß des Steuer-Cataſtri, eingehoben werden, nichts mehrers als dieſe Subcollection oder Untereinhebung von ihren einzelnen Unterthanen, prätendiren kann, auch auf den Land-Tägen de Ao. 1727. und 1731. laut Beyfuge ſub No. 43. ſelbſt eingeſtanden hat, daß ſie nichts weiter prätendire, und daß

es

es ihr einerley ſey, ob man ſothanes Recht ein jus ſubcolligendi oder ſubcollectandi nennen wolle; ſo wird jedoch, da jetzt aus vorherigen Land-Tags-Handlungen alles mögliche, wenn es auch ſchon längſt abgethan wäre, mit gutem Vorbedacht hervorgeſucht wird, um nur die Differenzen zu vermehren, auch dieſe Streitigkeit aufs neue rege gemacht, und ſchlechterdings begehret, daß man ihnen ein jus ſubcollectandi einräumen, anmit Gelegenheit geben ſolle, ihre Rechte etwa künftig über die Gebühr zu extendiren, indem unter dem jure ſubcollectandi entweder das Recht, die Reichs- und Creis-Steuern auszuzuſchreiben, oder aber das Recht alle und jede Steuern zu ſubrepartiren, verſtanden werden kann. Worauf aber dieſelbe eine abſchlägige Reſolution mit einem Verweiß, daß ſie eines juris ſubcollectandi ſich anmaſſe, ſo doch ein Regale ſey, von Rechtswegen erhalten müſſen. Nichtsdeſtoweniger haben gnädigſte Landes-Herrſchaft aus überwiegender Milde, nach der Anlage ſub No. 44. dennoch den Ständen das rechtliche Gehör über dieſen paſſum, da ſie zumal darauf provociret, bey ihrer Regierung verſtatten, und alſo die Sache in recto juris tramite erörtern, und durch auswärtiges rechtliches Erkenntniß entſcheiden laſſen wollen, welches rechtliche Gehör dieſelbe aber mit dem ſchnödeſten injurieuſen Ausdruck ganz von der Hand gewieſen, daß „die Regierung durch einſeitige Cabinets-Ordres à tramite juſtitiæ „abzuweichen bewogen werden mögte,„ wie ſolches aus No. 45. zu erſehen. Dergeſtalt iſt das Betragen der Ritterſchaft bey ihren bisherigen Differenzen beſchaffen geweſen. Schlechterdings und ſogleich ſoll man ihren petitis, wie ſie es nur verlangen, willfahren, und woferne dieſes nicht geſchiehet, und nur auf rechtliches Gehör und das dem geringſten privato competirende jus defenſionis provociret wird, ſo iſt und bleibt Herr und Diener den irreſpectueuſeſten und bitterſten Vorwürfen bloßgeſtellt.

(Die Fortſetzung folget im vierten Stück.)

Sammlung der neueſten Merkwürdigkeiten

welche

in das deutſche

ſowohl allgemeine als beſondere

Staatsrecht

einſchlagen.

Zweyten Bandes viertes Stück.

Regensburg 1775.

verlegts Johann Leopold Montag.

Fortſetzung der Schrift:

Actenmäßige Geſchichts-Erzehlung derer bey einem hochpreißl. Kaiſerl. und des Heil. Röm. Reichs Cammergerichte zu Wetzlar, unter dem Namen einer Gräflich-Neuß-Plauiſchen jüngerer Linie Ritter- und Landſchaft, gegen ihre geſammte hohe Landesherren unbefugterweiſe erhobenen Beſchwerden ſammt deren rechtlichen Erörterung und reſp. Ablehnung, ſo wie ſolche, mittelſt abgeforderten Berichts, daſelbſt übergeben worden. Mit Beylagen à No. 1. usque 95. Anno 1775.

Ad Grav. XI. Daß von allen Ritter-Gütern hieſiger Lande, welche Ober- und Erb-Gerichte und ſteuerbare Unterthanen haben, und die auch ſchriftſäßig ſind, die Beſitzer auf Land-Tägen Sitz und Stimm-Recht haben, dergeſtalt, daß dieſes Recht gar nicht verlohren gehen, noch von dem Ritter-Gut getrennt ſeyn könne, wird zwar von den Ständen vorgegeben, iſt aber irrig, da in hieſigen Landen mehrere dergleichen Ritter-Güter befindlich, welche kein Sitz- und Stimm-Recht hergebracht haben, wie das ſub No. 46. befindliche Zeugniß beſaget. Es haftet dieſes Recht zwar auf dem Gute, nicht aber dergeſtalt, daß es davon nicht getrennt ſeyn, noch verlohren gehen könne. Da man daher nicht gefunden, daß die jeweilige Beſitzer einiger Cenſiten und Unterthanen zu Betenhauſen, Hirſchfeld und Frankenau, bey welchen nicht einmal ein Ritterſitz befindlich, dieſer Lehnſchafften halber ſeit undenklichen Zeiten ad Co-

mitia vociret worden, wie ſolches zugleich aus dem ſo eben beygebrachten inducto erhellet, der jetzige Beſitzer hingegen, der von Schauroth, ſolches von gnädigſter Landes-Herrſchafft nicht als einen paſſum gratiæ, ſondern als eine Schuldigkeit verlanget; So haben gnädigſte Herrſchafften billigen Anſtand genommen, ihm ſo ſchlechterdings zu deferiren, jemehr hierunter Ihre eigene jura verſiren, iedoch auch ihm das rechtliche Gehör über dieſen paſſum, vi adj. ſub No. 47. verſtatten und die Sache vor hieſiger Regierung rechtlich erörtern und entſcheiden laſſen wollen. Hierüber kann alſo weder der von Schauroth, noch am allerwenigſten die Ritterſchafft, welche die Sache eigentlich gar nicht tangiret, ſich beſchweret erachten. Demohngeachtet iſt auch dieſes rechtliche Gehör auf eben die unſchickliche Art, wie ad num. præced. erwehnet, gänzlich depreciret worden.

Ad. Grav. XII. Daß dem Lehnherrn in alienatione feudorum, vermöge ſeines dominii directi, das Vorkaufs-Recht competire, iſt ſchon juris communis, ſpeciatim aber ſolches auch, nach dem adj. No. 48. in hieſigen Provincial-Geſetzen, in alienatione tam voluntaria quam neceſſaria gegründet, und von der Ritterſchafft ſelbſt ehedeſſen mit deutlichen Worten anerkannt und zugeſtanden, deswegen auch bisher in allen Fällen ohne Widerſpruch ausgeübet worden. Wie daher gnädigſte Landes-Herrſchafft das jus protimiſeos nicht als Landes-Herrſchafft, ſondern als Lehns-Herrſchafft ausüben, ſo bedienen Sie Sich Ihres Rechts, und es kann der ohnſtreitige Satz des natürlichen Rechts, qui jure ſuo utitur, neminem lædit, allhier ſeine vollkommene Anwendung finden. Noch nie iſt es wohl erhört worden, daß hierinnen nach der Abſicht oder den cogitatis, die einer, der ſich ſeines Rechts bedient, etwan haben könnte, jemanden ein ohnſtreitiges jus quæſitum entzogen, und derſelbe an deſſen Ausübung behindert werden ſolle. So gewiß es daher iſt, daß gnädigſte Landes-Herrſchafften dieſe Befugniß haben, ſo wenig dürfen Dieſelben

Sich durch den Einwand, daß die pretia der Ritter⸗Güter dadurch geſchwächet und auch die Anzahl der Landſtände verringert werde, an deſſen Ausübung behindern laſſen. Es würde ſonſt gar kein jus protimiſeos, ſo doch auch jure Saxonico, ob conſanguinitatem & vicinitatem ſo gar in allodio ſtatt findet, ausgeübet werden dürfen, denn es ſtehet dem ohngeachtet einem jedem zu licitiren frey, und daß hierdurch die Anzahl der Land⸗Stände verringert werde, iſt als kein damnum poſitivum anzuſehen, weshalb die von der Ritterſchaft einem juri perfecte quæſito zu widerſprechen ſich in den Sinn kommen laſſen dürfen.

Ad Grav. XIII. Es iſt von denen Landesherren dergleichen Vorkaufs⸗Recht bey ſolchen Gütern, die jure allodii beſeſſen werden, nie behauptet worden. Denn da dergleichen Recht in jure communi nicht gegründet, ſo ſetzet es ſpecialem legem vel obſervantiam voraus. Die Landes⸗Herrſchafft hat alſo hierinnen der Rittſchafft noch nie Gelegenheit zur Beſchwerde gegeben. Sollte es aber an einigen Orten, wie bey der Stadt Gera, ſpecialis obſervantiæ ſeyn, und die Landesherrſchaft ſich deßelben bedienen wollen, ſo würde denjenigen, welche dabey intereſſiret ſind, allenfalls das rechtliche Gehör in caſu contradictionis zu verſtatten ſeyn, und in ſolchen Fällen, da die Ritterſchaft gar nicht dabey intereſſiret iſt, wie z. E. bey Bürger⸗ oder andern Herrſchafftlichen Gütern, ſo ſiehet man gar nicht, wie dieſelbe ein gravamen dieſerhalb formiren könne, zumahl wenn, wie bishero beobachtet worden, von den dergeſtalt iure retractus acquirirten Gütern, die Steuren keinesweges in Abgang gebracht werden; als welches lediglich aus guter Geſinnung von hochgedachter Landesherrſchafft geſchehen, maßen ſich dieſelbe ſolche ſonſt von dergleichen acquirirten Gütern entrichten zu laßen, gleich Ihren Vorfahren, keinesweges für ſchuldig erachten.

Ad Grav. XIV. Das Gräfl. Reuß⸗Plauiſche Hauß iſt mit dem Zoll⸗ und Gleits⸗Regali allergnädigſt beliehen, und aus der Gemein⸗

ſchafftlichen Gleits-Caſſe werden fürs erſte, wie ſolches die Rechnungen ausweiſen, die von jeher gewöhnliche Onera, beſonders die Wege- und Straßen-Beßerung beſtritten; hiernächſt aber wird der ſich etwa ergebende Ueberſchuß, ohngeachtet dergleichen bisher entweder gar nicht exiſtiret, oder doch ſehr wenig betragen, indem die diesfallſigen Intraden zu den ordinairen Ausgaben nicht einmal zulangen, zum Gemeinſchafftlichen Rent-Amt, als welches zu Unterhaltung der gemeinſamen Collegiorum und anderer dahin gehörigen Abgaben lediglich gewidmet iſt, wie von jeher geſchehen, eingeſendet, mithin heißt dieſes gar nicht aus den Geleits-Geldern eine Cameral-Revenüe machen. Die nach geendigtem Krieg von Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt anbefohlne Straßen Reparatur wovon bey dieſem Punct in dem Göttinger Reſponſo No. XI. die Rede, war ein extraordinarium quid, welche aus der ordentlichen Geleits-Einnahme nicht beſtritten werden konnte, wie die Stände ſelbſt anerkannt, und ſich dahero der Concurrenz nicht entbrochen haben. Dergleichen außerordentlicher Beytrag kann daher niemals auf ordentliche aus der Caſſe zu beſtreitende Onera und die mäßigen alljährlich vorfallenden Wegebeßerungen gezogen werden, mithin iſt die von der Ritterſchafft anbegehrte Ausſtellung eines desfalſigen Reverſes ſo unnöthig als überflüßig anzuſehen. Dieſes Gravamen muß alſo als eine bloße Zudringlichkeit, und Einmiſchung in das der Landes-Herrſchafft allein competirende Zoll- und Geleits-Regale betrachtet werden, deſſen ſich die Stände um ſo mehr entbrechen ſollten, da ihnen bereits auf dem Land-Tage de Ao. 1684. ad grav. 18. zur Reſolution ertheilet worden: „Gnädigſte Herrſchafft „iſt mit dem Geleits- und Zoll-Regali beliehen, und dahero ſolches an „allen und jeden Orten Dero Herrſchafften zu exerciren befugt, kom„met alſo der Ritterſchafft gar nicht zu, Ihro Hochgräfl. Gnaden vorzuſchreiben„ wie ſolches die Anfuge ſub No. 16. ſupra enthält. Daß übrigens denen Reichs-Geſetzen zuwider neue Zoll- und Geleits-Stätte errichtet worden wären, worunter wenigſtens die weni-

ge ſchon länger denn vor 100. Jahren gegen die Unterſchleiſe errichtete Bey- und Wehr-Zölle nicht zu rechnen ſeyn werden, negiren gnädigſte Herrſchaften in totum, und wird, da es grundfalſch iſt, von denen Ständen nimmermehr zu erweiſen ſeyn.

Ad Grav. XV. Die Gültigkeit der Advocaten-Ordnung ſelbſt, in welcher auf der Stände eignen in Ao. 1695. beſchehenen Antrag ein gewiſſer numerus der Regierungs-Advocaten beſtimmet wird, und andere von der Regierungs-Praxi ausgeſchloſſen werden, iſt vormals von denen Ständen im Grunde niemals angefochten, ſonder nur ein und anderes dagegen erinnert, und beſonders ein Temperament, in Anſehung ihrer eignen Rechtshändel zu erhalten, geſucht worden. In An. 1701. erhielte zwar die Ritterſchaft nach dem adj. ſub No. 22. der gegenſeitigen Beylagen, die Reſolution, daß ſie ſich in ihren Angelegenheiten, licet *tantum in cauſis inter Dominum directum & Vaſallum*, auch ihres Conſulenten oder allenfalls eines fremden Advocaten, ſolle bedienen können. Dieſe Reſolution hat aber dieſelbe niemals acceptiret, ſich auch dieſer Conceſſion nicht bedient, vielmehr ihre eigentliche Prätenſion, ſich ſo in- als ausländiſcher Advocaten nach Gefallen bedienen zu dürfen, immer fortgeſetzt. Endlich erklärte ſich dieſelbe auf dem Land-Tag 1722. dahin, daß ſie nur wegen ihrer Gerichtshalter eine Ausnahme verlangte, nehmlich ſich derſelben in ihren eignen Rechts-Angelegenheiten bedienen zu dürfen, im übrigen aber ließen ſie die Advocaten-Ordnung in ihrem hohen Werth beruhen, worauf denn ihr auch verſtattet worden, ſich ihrer Gerichtshalter zu Sachwaltern bey der Regierung zu bedienen, welches ſeit 54. und mehr Jahren geſchehen, und weiter keine Erinnerung dagegen gemacht worden. Wie ſolches die Anlage No. 49. ſattſam bewähret. Anjetzt aber, und beſonders ſeit dem ihrem Coſulenten die geſuchte praxis bey dem Regierungs-Collegio denegiret worden, (daher der Schlüſſel zu dieſen Widerſprüchen leicht zu

finden) läßt die Ritterſchaft ſich aufs neue in den Sinn kommen: 1) Die Gültigkeit der Advocaten-Ordnung ganz in Zweifel zu ziehen, weil ſie bey deren Abfaſſung nicht zu Rathe gezogen worden, noch in deren Publication gewilliget hätte. 2) Auf die erſte Reſolution de Ao. 1701. ſich zu berufen, jedoch ſelbige noch weiter zu extendiren, als ſie eigentlich lautet, und zu behaupten, daß in allen ihren Rechts-Angelegenheiten, und alſo nicht einmal bloß in cauſis contra Dominum directum, ihnen, ſich jedes fremden oder auswärtigen Advocaten zu bedienen, verſtattet werden müſſe.

Allein, ad 1) Wenn man auch der Ritterſchaft die prätendirte Concurrenz bey der Geſetzgebung einräumen wollte, ſo wider die ganze bisherige Verfaſſung niemals geſchehen kann, jemehr dadurch alle Mittel und Wege zu heilſamen und nöthigen Geſetzen abgeſchnitten werden würden; ſo iſt es doch eine Ungebührniß, ſolche auf Anordnungen zu erſtrecken, welche von dem Landesherrn bloß in Anſehung der Landesherrlichen Collegiorum gemacht werden, und offenbar die Ritterſchaft tangiren, beſonders aber, da die Advocaten-Ordnung gedachtermaſſen ſchon von der Ritterſchaft *diſertis verbis agnoſciret* worden iſt.

Ad 2) kann man hier wohl ſagen, quod ad jura renunciata non detur regreſſus, da ſeit Ao. 1722. die Ritterſchaft es ſich nicht einfallen laſſen, die Admiſſion fremder Advocaten zu verlangen, und alſo, wenn ſie auch ein Recht aus der erſten Reſolution de Ao. 1701. erlanget hätte, ſich deſſen niemals bedienet, vielmehr ſolches, wie alle jura, die nicht res meræ facultatis ſind, längſt non utendo verlohren gegangen, nicht zu gedenken, daß gedachte Reſolution de Ao. 1701. nur die Admiſſion fremder Advocaten in cauſis inter Dominum & Vaſallum, nicht aber in quacunque cauſa, wie doch jetzt von der Ritterſchaft prätendiret wird, verſtattet.

Die-

Dieſem allen ohngeachtet, haben gnädigſte Landes-Herrſchaft, vi accluſi ſub No. 50. das rechtliche Gehör über dieſen paſſum bey hieſiger Regierung der Ritterſchaft ebenmäßig zu verſtatten, und ab impartialibus darüber rechtlich erkennen zu laſſen, Sich erboten. Eine gröſſere Billigkeit kann man ſich kaum vorſtellen, und nichts deſto weniger will auch dieſes die Ritterſchaft, nach dem ſub No. 51. anverwahrten Schreiben, nicht einmal acceptiren, ſondern provociret ſogar, auf eine kaum glaubliche Art, zu Entſcheidung dieſer ſo wenig in receſſu habenden Sache auf die Niederſetzung eines Mann-Gerichts, wovon bey dem folgenden Gravamine weiter gehandelt werden wird, oder einer unpartheyiſchen Commiſsion. Es ſoll ſchlechterdings ihren petitis gewillfahret werden, geſchiehet dieſes nicht, ſo entblödet man ſich nicht ſo gar von Drangalen und Druck, der ihnen zugefüget werde, zu ſprechen, ohne zu überlegen, daß beſonders, was das petitum in dieſer Sache anlanget, es wegen mehr als einer Urſache bedenklich iſt, auswärtigen Advocaten die praxin in hieſigen Landen zu geſtatten, ja es ſcheinet, als wenn ſelbſt das Göttingiſche Reſponſum in facto vorausſetze, was doch ſich ganz anders verhält, nehmlich, daß die Ritterſchaft ſeit der in Ao. 1701. ertheilten Reſolution ſich in den Beſitz des Rechts, fremde Advocaten zu adhibiren, erhalten habe.

Ad Grav. XVI. Das Mann-Gericht oder Judicium Parium Curiæ ſchreibet ſich aus der alten deutſchen Verfaſſung her. Seit der Zeit aber, da die Judicial-Verfaſſung in Deutſchland in eine ganz andere Form gebracht worden, iſt es auch in den mehreſten Provinzen notoriſcher maſſen in deſuetudinem gekommen, und werden die Lehns-Sachen vor denen Landesherrlichen Gerichten mit entſchieden. In den Gräfl. Reußiſchen Landen iſt es ebenfalls nicht anders gehalten, ſondern alle und jede cauſæ feudales, etiam inter dominum & vaſallum, ſind von jeher bey der Regierung ventiliret und decidiret worden, wie inſonderheit, ſo viel das letzte anbelangt, aus beyliegendem Extract ſub No. 52. zu erſehen, und daher der Schluß auch leicht auf das übrige

zu

zu machen iſt. Denn, ohnerachtet die Canzley-Ordnung de an. 1664. Cap. XXII. das Judicium Parium Curiæ, jedoch nur in cauſa feloniæ & privationis feudi, verſtattet, ſo wiſſen doch die Stände nicht einen einzigen Fall nahmhaft zu machen, obwohlen, wie leicht zu erachten, von Zeit zu Zeit viele cauſæ feudales vorgefallen, da ein iudicium parium curiæ niedergeſetzt worden wäre. Es iſt alſo dieſes Geſetz nie zur Obſervanz gekommen, vielmehr per non uſum, imo uſum contrarium abrogirt worden.

Alle Jura, welche nicht als res meræ facultatis anzuſehen, ſondern ſich ex lege, privilegio, pacto & uſu herſchreiben, gehen, wie alle Rechtslehrer ſtatuiren, und, denen Rechten nach, ſtatuiren müßen, ſolo non uſu, ſaltim uſu contrario verlohren, weil dergleichen non uſus & uſus contrarius tacitam renunciationem in ſich begreifet, mithin iſt von dem Recht, welches die Stände aus der angezogenen Canzley-Ordnung etwa erlangt hatten, eben daſelbe zu behaupten. Es würden ſonſt gar keine leges non ſcriptæ & conſuetudines, welche doch der legislator ſelbſt agnoſciren muß, ſtatt finden können, und wenn dieſes nicht eine ſtillſchweigende Einwilligung heißen ſoll, daß die Stände Jahrhunderte hindurch ihre Lehns-Streitigkeiten und ſelbſt diejenige, ſo zwiſchen ihnen und denen dominis directis vorgefallen, wie die angezogene Beylage erweiſet, vor der Regierung behandeln laſſen, ſo weiß man nicht, was nur irgend zu einer ſtillſchweigenden Einwilligung erforderlich ſeyn ſollte. Ja es iſt ſo gar dieſes Geſetz per legem noviorem, nehmlich die Landes-Instruction de Ao. 1653. vi inducti ſub No. 13. ſupra, abrogiret, immaſſen nach dieſer alle Lehns-*Juſtitien*-Sachen vor der Gemeinſchafftlichen Regierung behandelt werden ſollen, welches bisher ohne die geringſte contradiction geſchehen, und ſolchergeſtalt dieſem legi, dafern er auch nicht klar disponiren ſollte, offenbar interpretatio uſualis zur Seite getreten iſt. Gleichwohl will es der Ritterſchaft nunmehr erſt einfallen, ſich auf das Mann-Gericht und judicium parium curiæ in allen und jeden ih-

ihren Streit-Händeln, die nicht einmal cauſæ feudales, geſchweige ſolche ſind, ſo nach angezogener Canzley-Ordnung ad judicium parium curiæ ſich qualificiren, zu berufen; wenn in ihren Rechts-Sachen legale Termine angeſetzet werden, das Erſcheinen zu depreciren, und ſo mit allen Gerichts-Zwang völlig zu eludiren, ohnerachtet eben die von ihr angezogene Canzley-Ordnung P. II. C. I. diſertis verbis zugleich diſponiret, daß alle Streitigkeiten, ſo zwiſchen denen Gräfl. Herrſchafften und ihren Unterthanen, über Ihre Hoheits-Rechte, *Regalien* und andere Gerechtſame vorfallen, bey Dero Regierung angebracht, und erörtert werden ſollen; immaſſen aus dem Adjuncto ſub No. 53. klärlich zu erſehen. Nichts deſtoweniger haben Gnädigſte Landes-Herrſchafft, denen es doch nicht zuzumuthen, Sich aus dem Beſitz Ihrer Gerechtſame, worunter dieſes eines derer vorzüglichſten, daß die Lehns-Streitigkeiten vor der gemeinſchafftlichen Regierung erörtert und entſchieden werden, ſogleich ſetzen zu laſſen, denen Ständen das rechtliche Gehör über dieſen paſſum der Statthafftigkeit des Iudicii Parium Curiæ vor der gemeinſchafftlichen Regierung, ſo wie auch bereits in Ao. 1770, wiewohl vergebens, geſchehen, zu verſtatten, nach der Beylage ſub No. 54. Sich erboten, und man hätte glauben ſollen, daß von ihnen dieſes mit beyden Händen acceptiret werden würde. Allein mehr ex diffidentia cauſæ, als aus einem andern Grund, wollen die Stände auch dieſes ſich nicht gefallen laſſen, ſondern verlangen, nach der ſub No. 55. dagegen eingebrachten Vorſtellung, eine beſonders dazu niedergeſezte Commiſſion, mit gänzlicher Ausſchließung der gemeinſchafflichen Regierung, ohngeachtet dieſe den Proceſs bloß inſtruiret, und die Acta, wenn ſolche geſchloſſen, an ein auswärtiges Dicaſterium zum rechtlichen Erkenntniß zu verſenden pflegt, mithin einiger Schein der Partheilichkeit, als möglich nicht zu gedenken iſt. Und obzwar die hohe Landesherren auch hierunter zu allem äußerſten Ueberfluß in tantum nachgegeben, und nach der ſub No. 56. angefügten Reſolution, jedoch ohne

Conſequenz verſtattet haben, daß zwey aus gedachter Ritterſchafft ihren Mitteln der Regierung in dieſer Sache als Commiſſarien beygeordnet werden ſollen; So hat doch auch dieſes ſo wenig, als da über die nach dem vorhergehenden No. 54. aufgeworfene Frage annoch ohnnöthiger Scrupel erregt, und daher dieſe nach der weiteren Anlage ſub No. 57. noch in etwas abgeändert worden, das geringſte zu verfangen vermogt, vielmehr ſind die Contradicenten lediglich bey ihrer vorgefaßten Meynung ſtehen geblieben, und haben die Regierung gänzlich von dieſer Sache durch inepte Vorſpiegelungen noch immerfort excludiret wiſſen wollen, immaſſen die ſub No. 58. extractsweiſe anverwahrte Vorſtellungen vom 3ten Auguſt und 25ſten Novbr. 1772. des mehrern deutlich beſagen.

Solchergeſtalt ſollen alſo auch hohe Landesherrſchaften des Rechts, die mit ihren Unterthanen habende Streitigkeiten vor ihren eigenen Judiciis entſcheiden zu laſſen, verluſtig gehen, ohnerachtet, bekannten Sächſiſchen Rechten nach, ſothanes Befugniß nicht einmal einem Ritter-Guts-Beſitzer, der mit der Patrimonial-Jurisdiction beliehen, ſtreitig gemacht wird, wie ſolches quotidiana praxis bewähret. Zwar beruft ſich hierinnen die Ritterſchaft auch auf das Cap. 23. P. II. der Canzley-Ordnung. Allein, es redet daſſelbe offenbar nur von ſolchen Sachen, die wider die Perſonen der Herrſchaftlichen Räthe und Beamten anhängig gemacht werden, in welchen, jedoch auch nur nach Unterſchied der Fälle, eine Commißion ſtatt finden ſoll, nicht aber von Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherrn und ſeinen Unterthanen, als in welchen das Landesherrliche Judicium, deſſen Membra auf die Juſtiz verpflichtet ſind, allezeit judex competens iſt und bleibet, je mehr hierinnen nicht von ihm ſelbſt Sententia abgefaßt wird, ſondern Acta nach einem Ausſpruch verſendet werden.

Ad Grav. XVII. Das Recht, Privilegia zu ertheilen, iſt ein weſentlicher Theil der Landeshoheit, und fließet aus der geſetzgebenden Gewalt,

Gewalt, da nur derjenige, welcher Legiſlator iſt, auch einem oder dem andern, præter vel contra jus commune etwas indulgiren kann. Ob daher wohl bey Ertheilung der Privilegien, und beſonders der Monopolien, wie überhaupt bey der Geſetzgebung, der Wohlfahrt des Landes nicht entgegen gehandelt werden muß, ſo kann man doch das Recht, Privilegia oder Monopolia zu ertheilen, dem Legiſlatori nicht gänzlich abſprechen. Werden ſolche Privilegia gegeben, die dem Lande nicht ſchädlich oder wohl gar vortheilhaft, wodurch auch ſonſt keines jura perfecte quæſita beeinträchtiget werden, ſo obligiren dergleichen Privilegia alle Unterthanen, und niemand kann ſich dagegen ſchützen, als wer ein Jus vere quæſitum in contrarium ſive prohibendi dagegen allegiren und beweiſen kann. Dieſe ſo bekannte und ganz ohnſtreitige Sätze haben ſonſt die von der Ritterſchaft gar nicht in Zweifel gezogen, noch ſich dagegen movirt, vielmehr hat hohe Landesherrſchaft ſich das Recht, Privilegia zu ertheilen, auf dem Land-Tage de an. 1699. ausdrücklich vorbehalten, laut der Anlage ſub No. 59. und beyliegender Extract ſub No. 60. beſaget, wie dieſes Regale in ſo ältern als neuern Zeiten ohne Widerrede exerciret worden, wobey jedoch gnädigſte Landesherrſchaft, ſchädliche Monopolia zu ertheilen, jederzeit Bedenken getragen.

Nur aber erſt neuerlich laſſen die von der Ritterſchaft mit einer ganz unerhörten Arroganz, auch dieſes Landesherrliche Recht zu beſtreiten, ſich beygehen. Wollte einer oder der andere ſich etwa auf ein ſimile privilegium cum jure prohibendi berufen, ſo würden hohe Landesherrſchaft ihn allezeit von ſeiner Verbindlichkeit frey ſprechen, oder wenigſtens ihm das rechtliche Gehör verſtatten, und den Erweiß nachlaſſen. Allein, hierauf wird der Widerſpruch nicht gegründet. Nein, bloß die natürliche Freyheit der Ritterſchaft ſoll weder durch ein Geſetz, noch durch ein Privilegium eingeſchränkt werden dürfen. Dieſelbe will bloß in ſtatu naturali leben. Kein Superior ſoll die Macht

haben, ihre natürliche Freyheit im geringſten einzuſchränken. Und es ſoll als eine Læſion ihrer Gerechtſame ſchon angeſehen werden, ſo bald ihrer Einbildung nach ein ertheiltes Privilegium ihrer Convenienz nicht gemäß, oder dieſer und jener dadurch ein commodum zu verlieh-ren glaubt, welches er vorher gehabt hat. Ja, es iſt die Arroganz der Stände, beſonders nachdem ihnen, welches freylich zu beklagen, der Muth durch das einſeitig abgefaßte und mit lauter falſchen Præſuppoſitis angefüllte Göttingiſche Reſponſum, mehr als jemals geſtie-gen, auf einen ſolchen Grad angewachſen, daß dieſelbe bey Inſinuation Landesherrlicher Verfügungen und Privilegien, und gar ſolcher, die nur erneuert, bereits aber vor hundert Jahren gegeben worden, und ſeitdem ohne Contradiction ſubſiſtiret, die Parition ſchlechterdings denegiret, auch die Inſinuanda Reſpectswidrig remittiret, ſomit höchſte Landesherrſchaft in ihren ohnſtreitigen Landesherrlichen Gerechtſamen auf eine höchſtſtrafbare Weiſe turbiret haben, wie z. E. durch die Beylage ſub No. 61. documentiret wird. Solchergeſtalt ſehen nicht nur die Regenten ſich in allen zum Beſten ihrer Unterthanen ohne je-mands Præjudiz zu ergreifenden Maas-Regeln, durch den bloßen Dünkel etlicher weniger Unterthanen die Hände gebunden, ſondern auch redliche auf die Beobachtung ihrer Pflicht bloß aufmerkſame Diener, ihrer Amtsführung täglich Hinderniſſe im Wege, und ſich ſelbſt aller Verachtung bloß geſtellet, ja, es wäre zu befürchten, daß höchſte Landes-Herrſchaft in kurzem dieſe übelgeſinnte als Coimperantes zur Seite haben, und ſie in allen Regierungs-Geſchäften um Erlaubniß fragen müßten, woferne ſelbige nicht zu E. höchſten Reichs-Gericht, daß daſſelbe in ſothanes Unweſen gerechteſtes Einſehen ha-ben werde, das zuverſichtliche Vertrauen faſſen könnte.

Ad Grav. XVIII. Daß die Regierung die Hypotheſin angenommen habe, jemanden einſeitig ſeines Rechtes und Beſitzes zu entſetzen, iſt von der Wahrheit ſo weit entfernt, daß vielmehr alle Acta judicialia

und der tägliche Modus procedendi das Gegentheil bewähren, maſſen vielmehr über die Langwierigkeit der Proceſſe mehrmalen geklaget worden, als daß ſelbige zur Ungebühr verkürzet würden. Beſonders hat was den hier angezogenen Fall anlanget, der von Schauroth zu Caſchwiz ſeit 1709. 1713. 1717. 1724. 1751. 1765. 1767. verſchiedene Regierungs-Verbote auf die Beſchwerde des Geraiſchen Nachrichters, dieſen in ſeiner Befugniß wegen des Cavillerey-Rechts, durch ſeinen Schäfer nicht turbiren zu laſſen, erhalten, dem ohngeachtet aber keine parition geleiſtet, ſondern ſich auf einen Beſitz bezogen, mithin nach dem accluſo ſub No. 62. die Bedeutung, daß ihm die gegen die wiederholte Regierungs-Verbote geſchehene actus, tanquam poſſeſſorii nicht zu ſtatten kommen mögen, erhalten, welches denen Rechten allerdings gemäß. Dem ohngeachtet iſt hernach auf des Nachrichters ordentliches Anbringen ihm das rechtliche Gehör verſtattet und Citatio cum termino erlaſſen worden, deſſen aber der von Schauroth ſich entbrochen, und ganz unſtatthaffter Weiſe auf das judicium parium curiæ, eben als ob dieſe Differenz pro cauſa feudali zu achten wäre, provociret. Einen andern Fall, worinnen einſeitig jemand ſeines Rechts oder Beſitzes entſetzet worden wäre, wißen die Stände ſelbſt nicht nahmhafft zu machen, und fällt alſo auch dieſes Gravamen, als ganz unerheblich dahin.

Ad Grav. XIX. In aurea bulla ſowohl als in allen Kayſerlichen Wahl-Capitulationen, und beſonders in noviſſ. Art. XV. §. 3. iſt ausdrücklich verſehen, daß dergleichen Convente der Land-Stände ohne Vorbewußt des Landesherrn nicht ſtatt finden ſollen. Wenn man überleget, zu welchen Zerrüttungen dergleichen Zuſammenkünfte Gelegenheit geben können, und daß ſolche im Grunde dem Verhältniß des Landes-Herrn gegen ſeine Unterthanen ganz zuwiderlaufend ſind, ſo wird man die rationem ſothaner heilſamen Geſetze und deren Nothwendigkeit leicht einſehen. Nicht einmal einer andern Geſellſchafft in

dem Staat werden Zuſammenkünfte und Berathſchlagungen ohne Vorwiſſen und Beyſeyn des vornehmſten und oberſten Mitglieds der Geſellſchafft geſtattet, vielweniger können alſo Land=Stände und Unterthanen über öffentliche Landes=Angelegenheiten ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Landesherrn, als des vornehmſten Mitglieds in dem Staat, ſich berathſchlagen. Es haben daher in einem ähnlichen Fall hohe Landes=Herrſchafften ſelbſt vom Kayſer Leopoldo, glorwürdigſten Andenkens, ein allergnädigſtes Mandatum pœnale in An. 1691. allbereits erhalten, wie ſolches die Anfuge ſub No. 63. in extenſo enthält, als Ihre Land=Stände dergleichen Zuſammenkünfte und Berathſchlagungen anzuſtellen ſich gelüſten ließen, und ſolches iſt denenſelben ſeiner Zeit gehörig inſinuiret. Wannenhero auch denen Reichs=Geſetzen und Natur der Sache ganz gemäß, daß, als erſt neuerlich die Ritterſchafft Gera, einen allgemeinen Convent, um, wie ſie ſelbſt angeführet, ſich über das allgemeine Wohl des Landes zu berathſchlagen, in der Reſidenz und unter den Augen des Landesherrn, vi Documenti ſub No. 64. öffentlich ausgeſchrieben, ihr ein abermaliges Verbot, ſo ſub No. 38. ihrer eignen Beylagen zu befinden, in eben denſelben Ausdrücken, als es ehemals geſchehen, wiederum zugefertigt, auch hernach, auf ihre darüber geführte Beſchwerde, die Reſolution ſub No. 39. ibidem dahin ertheilt worden, daß es dabey verbleibe, jedoch ihnen die Convente, auf erbetene Erlaubniß, und wenn ſie die puncta deliberanda einſchicken, verſtattet ſeyn ſollen.

In dieſem allen aber hegen die von der Ritterſchafft ganz verſchiedene principia. Convente ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Landesherrn anzuſtellen, ſoll etwas erlaubtes ſeyn, und ſie wollen ſich in dem Beſitz des Rechts, dergleichen halten zu dürfen, befinden, welches ihnen aber, ohngeachtet es auch in facto irrig iſt, maſſen von dergleichen öffentlichen Conventen nichts bekannt worden, contra legem pro-

prohibitivam ſo wenig adminiculiren wird, als es auch nur contra privatum adminiculiret, wenn jemand ſich auf den Beſitz, einen andern zu injuriiren, berufen wollte. Es iſt auch dieſem vermeynten Einwand ſchon in beſagtem Jahre 1691. als ſich die Ritterſchafft dazumal ebenfalls darauf ſteifen wollen, durch das ſub No. 65. extractsweiſe beyliegende Landesherrliche Reſcript gnugſam begegnet und gezeigt worden, daß die allegirte poſſeſs bloß von ſolchen Zuſammenkünften, die entweder auf Erfordern der Herrſchafften, oder wenigſtens mit ihrem Vorwiſſen und Genehmigung geſchehen, zu verſtehenſey; Wie denn auch die Ritterſchafft und Stände der übrigen Gräfl. Reuß. Plauiſchen Herrſchafften, oder deren Deputirte niemalen der gleichen Zuſammenkünfte und Conferenzen angeſtellet, noch die Auslöſung aus denen Steuer-Caſſen dazu erhalten haben, außer 1) von denen Land- und Deputations-Tägen, 2) bey denen Steuer-Rechnungs-Abnahmen, und 3) wenn ſie von denen Landesherren bey außerordentlichen Angelegenheiten convociret worden ſind; daher denn auch dieſelbe noch nach dem ergangenen Kayſerlichen pœnal-Mandat, wenn die Landes-Herrſchafft davon Nachricht erhalten, in ſpecie der Geraiſchen Ritterſchafft mehrmalen unterſaget ſind, wie aus dem ferneren Actenmäßigen Atteſtat ſub No. 66. zur Gnüge zu entnehmen.

Ad Grav. XX. Dieſes Gravamen iſt wohl ſehr unnöthig und überflüßig als ein wichtiges Landes-Gravamen, aus leicht zu erachtenden Abſichten, angebracht. Beyliegender Extract ſub No. 67. beſaget daß die vorgefallene Grenz-Differenzen ſo zahlreich, wichtig und erheblich nicht ſind, als von denen von der Ritterſchafft vorgegeben werden will. Es iſt jedesmal, auf eingegebene Implorationes, das behörige verfüget worden, und das die wenige Differenzen ſich nicht in einer andern Situation befinden, weder Gnädigſter Herrſchafft noch der Regierung, ſondern, da überhaupt dergleichen Irrungen mit Benachbarten mancherley Schwierigkeiten bey ſich haben, entwe-

weder den Nachbarn, oder denen dabey intereſſirten ſelbſt, daß ſie nicht weiter darum behörig imploriret, zuzuſchreiben, maſſen, falls dieſerhalb fernerweite Inſtanz geſchehen ſollte, die Regierung hierauf das nöthige zu veranlaſſen, keinen Anſtand nehmen wird, und iſt alſo gegenwärtiges Gravamen, als ein gravamen de futuro, lediglich anzuſehen.

Zweyter Abſchnitt.

So wie nun hierdurch allen dieſen Gravaminibus prætenſis hinlänglich begegnet worden: Alſo ſollen auch ferner die daraus gezogene Folgen und das darauf gebaute Klagwerk nunmehr ebenfalls in ihrem Ungrund dargeſtellet werden, wobey man ſich jedoch zuförderſt bey dem erſten und Haupt-Punct, ratione legitimationis in etwas aufzuhalten gemüßiget findet. Schon die im verwichenen Jahre dahier zum Vorſchein gekommene Gravamina prætenſa und das dabey befindliche Schreiben, womit ſelbige übergeben worden, wie ſolches ſub No. 68. hier angeſchloſſen iſt, giebt deutlich zu erkennen, daß ob zwar auch das nomen collectivum der Ritter- und Landſchaft dabey mißbrauchet, ſich dennoch niemand, als die einzelne Deputirte der geſamten Ritterſchaft unterzeichnet befinden, dieſe aber repräſentiren noch keinesweges, wie ihnen ſchon durch die ſub No. 69. anliegende Reſolution d. d. 30. Nov. 1695. und wie oben vorgekommen, neuerlich mehrmalen zu erkennen gegeben worden, die ganze Landſchaft, denn hierzu gehören auch die ſämtliche Städte, wenn gleich die eine groſſe Anzahl ausmachende herrſchaftliche Unterthanen nicht mitgerechnet werden, und daß erſtere gar keine legale Wiſſenſchaft, vielweniger einigen Antheil an dieſem vermeinten Klagwerk haben, zeiget ſchon das ſub No. 70. ferner beygefügte Protocoll, benebſt dem auf das Circulare der Oberherrſchaftlichen Ritterſchaft ergangenen Voto des Stadt-Raths zu Lobenſtein ſub No. 71. Daß aber auch nicht einmal die geſamte Ritterſchaft im Grunde daran wahren Theil nehmen könne, beweißen außer dem inducto No. 70. die zu gleicher Zeit ſowohl, als

auch

auch nachher, nicht lange vor erhobener Klage, von denen aus der Herrſchaft Schleiz und Lobenſtein (als zu welcher letztern die von Ebersdorf mit gehöret,) bey ihren hohen Special-Landesherrn ſelbſt eingereichte und ſub No. 72. 73. 74. & 75. hier accludirte Schreiben, worinnen ſie deutlich bekennen, daß ſie eigentlich keine Beſchwerden haben, ohnerachtet doch die nomine der geſamten Ritter- und Landſchaft aufgeſtellte Gravamina eine wie die andere der gnädigſten Herrſchaften, den einzigen Punct wegen des Contributions-Weſens ausgenommen, auf vollkommen gleiche Weiſe tangiren, und was dem Special-Landesherrn der Herrſchaft Gera denegiret werden will, auch denen übrigen durch eine nothwendige Folge denegiret werden muß. Hieraus aber, und da gedachte beyde Ritterſchaften, die von ihren ſpecialen Landesherren eben ſo gut wie von jenem unverrückt hergebrachte Gerechtſame noch niemalen in particulari angefochten, ergiebt ſich ſonnenklar, daß ſelbige bloß durch Vorſpiegelungen von gemeinſamen Beſchwerden, um daran, ohne faſt zu wiſſen, warum? mit Theil zu nehmen, durch die Ritterſchaft der Herrſchaft Gera verleitet worden ſeyen. Ja, man weiß es gewiß, daß auch nicht einſt alle aus der Herrſchaft Gera, wenn ſie viritim und eidlich darüber ſollten vernommen werden, den vorgeſpiegelten Antheil daran bis dato genommen haben, und wenn es zur genauern Unterſuchung kommen ſollte, kaum einige wenige übrig bleiben dürften. Dieſe wenige Singuli aber, die ſich nicht begnügen, ihren Lehens- und Landesherrn, durch ungebührliche extenſion ihrer Gerechtſame ſich an die Seite zu ſetzen, ſondern auch ſogar eine unerlaubte eminenz über ihre Mitſtände der übrigen Herrſchaften zu arrogiren, indem ſelbige in dem angefügten in einer vor der Regierung anhängig geweſenen Rechts-Sache ausgeſtellten an und vor ſich ungebührlichen Atteſtato ſub No. 76. ſich, beſage der Unterſchrift, gleichſam als deren Vorgeſetzte geriret, und ihren älteſten Deputirten gleichſam ein beſonderes departement zugeeignet, hätten ſich billig um

 ſo

ſo mehr entſehen ſollen, dergleichen ganz ungegründete Beſchwerden bey E. höchſten Gerichtsſtelle anzubringen, da, ob ſie ſchon ſelbſt bey hohen Landesherrſchaften ihre vermeyntliche Gravamina eingegeben, dieſe aber, nach vorhergegangenen reifen deliberationibus, Reſolution darauf zu ertheilen, eben im Begriff geſtanden, ja ſothane Reſolutiones durch Dero ſingula Vota bereits abgefaßt geweſen, und durch eine beſondere Conferenz zum völligen Abſchluß gebracht werden ſollen, wie das Atteſtat ſub No. 77. klärlich darweiſet, dennoch ſolches auf eine faſt nicht erhörte Art nicht einmal abgewartet worden iſt. Es dürften auch die dermalige ohngemüßigte Beſchwerden Zweifels ohne gänzlich unterblieben ſeyn, wenn nur die Gräfl. Regierung, die wider den von Ingersleben immittelſt anhängig gemachte Vernehmungs-Sache, wie unten ausführlicher gezeiget werden ſoll, hätte niederſchlagen können und wollen, denn, obwohlen der von Ingersleben ſeine Landesherren gröblich injuriiret, und daher ſolches, tanquam rem bene geſtam, ſchlechthin zu überſehen ohnmöglich geweſen, ſo haben dennoch einige, hierbey nicht einmal intereſſirte, von der Ritterſchafft, denen dergleichen Handlungen ganz erlaubt zu ſeyn ſcheinen, nach Maasgabe des adducti ſub No. 95. infra, der Gräfl. Regierung anzuſinnen ſich nicht entblödet, jene Vernehmungs-Sache ganz zu ſiſtiren, mit angefügter Drohung, daß ſie widrigenfalls ihre ſämtliche Gravamina. ſo doch mit jener Vernehmungs-Sache gar keine Verbindung haben, bey E. höchſtpreißl. Kayſerl. und Reichs Cammer-Gericht anhängig machen würden. Was daher von einem aus Rache und zum Schrecken, damit nur jene Unterſuchungs-Sache aufgehalten oder gar rückgängig gemacht werde, angeſponnenen Klagwerk zu halten ſey, kann man jedem Unpartheiiſchen anheimſtellen, ſo wie auch der Ton, welcher in dem ganzen angezogenen Schreiben herrſchet, was ſowohl hohe Landes-Herrſchafft als Dero nachgeſetzte Collegia von dergleichen Geſinnungen zu gewarten haben, auf das deutlichſte im Voraus zu erkennen giebt. Auch muß man ſich wun-

wundern, wie der angebliche Anwald, ſo dieſes Klagwerk eingereichet, ſich als einen *Syndicum* der erwehnten ganzen Ritter- und Landſchafft darzuſtellen, unterfangen, da doch derſelbe noch bis dato nicht das geringſte zu ſeiner Bevollmächtigung beygebracht, auch ſchwerlich aus angezeigter Beſchaffenheit von der geſamten Landſchafft beyzubringen im Stande ſeyn dürfte; dahero dann, und weil es ſolchergeſtalt ſchon an dem puncto legitimationis überall fehlet, die hohe Landes-Herrſchafften zuverſichtlich verhoffen, daß um ſo weniger auf deſſen bodenloſes Geſuch die mindeſte Ruckſicht werde genommen, vielmehr er damit gänzlich, ob defectum legitimationis, à limine Inclyti hujus Iudicii abgewieſen werden. Die Sache aber ſelbſt anlangend, ſo iſt man gewillet, dem jenſeitigen Klagwerk, und vornehmlich der zu deſſen vermeinten Begründung aufgeſtellten ſogenannten Erläuterung auf dem Fuſſe nachzugehen, und das gehörige dabey, ſo ferne es noch nicht geſchehen, Punct für Punct in das vollkommenſte Licht zu ſtellen.

Ad §. 1. Die ganze dieſſeitige vorausgehende Actenmäßige Geſchichts-Erzählung aller vermeinten ritterſchafftlichen Beſchwerden erweiſet, daß nichts von Thathandlungen der Herrſchafften, nichts von einem ruhigen Beſitze der vermeinten Vorrechte auf Seiten der Vaſallen bekannt ſey; und iſt alſo ein Widerſpruch, etwas von deren Stöhrung oder gar Untergrabung zu gedenken, vielmehr das ganze jenſeitige Abſehen bloß dahin gerichtet, um Herrſchafftliche ruhig hergebrachte Vorrechte gänzlich zu unterdrücken, die Landesherrliche Gewalt zu ſchmälern, und die bisherige wahre Verfaſſung des Landes gänzlich über den Haufen zu werfen, anbey auch das Forum der Gemeinſchafftlichen Regierung, ohngeachtet dieſe es ſich zur vornehmſten Pflicht machet, einen jeden, und vornehmlich die Land-Stände bey ihren vor ſich habenden gegründeten Rechten zu ſchützen und zu handhaben, völlig zu eludiren.

Ad §. 2 uſq. 5. Die allgemeine principia, ſo hier vorangeſchickt werden, ſind vorlängſt bekannt, und haben, cæteris paribus, ihre gute Richtigkeit, nur finden ſelbige guten theils in hypotheſi hier durchaus keine Anwendung, weil die Stände dieſes und jenes, inſonderheit in Steuer-Sachen, hergebracht zu haben behaupten, was ſie doch notorie nicht haben, wenigſtens erſt von ihnen bewieſen werden muß, ſo durch die meiſt in unbeglaubter Form beygebrachte inducta noch keinesweges geſchehen. Das aber hat und behält ſeine gute Richtigkeit, daß alle Streitigkeiten, ſo mit den Ständen eines Landes, es ſey nun wegen des Steuerweſens, oder ſonſt, ſich entſpinnen, wie B. de Ludolf in der beygebrachten Note ſagt, nicht ſowohl ex principiis communibus politicis, als ex peculiari reipublicæ German. *ſingularum provinciarum conſtitutione* beurtheilet werden müſſen. Und bey dieſen letzten wird man auch vornehmlich ſtehen bleiben. Ganz irrig iſt es aber, wenn nach dem 4ten §. der Schluß gemacht werden will: die Stände haben einige Steuern zu bewilligen, ergo müſſen ſie zu allen concurriren. Dieſes heißet offenbar vom Theil aufs Ganze ſchließen. Daß bey Reichs- und Creyß-Steuern, und was dahin zu referiren, keine Bewilligung nöthig, erweiſen die klaren Reichs-Geſetze, wie oben ſchon gezeiget iſt, und unten des mehrern wird gezeiget werden; Wollen einige Stände ſolche aber hergebracht zu haben, behaupten, müſſen ſie ſolches beweiſen. Wann dieſelbe auch ferner die in der Kayſerl. Wahl-Capitulation verbotene Convente, nur auf die, ſo wegen des Steuerweſens angeſtellet werden, ausdeuten wollen, ſo laufet ſolches gegen den klaren und deutlichen Sinn dieſer Geſezſtelle, als welche dergleichen nicht nur über Steuer-Deliberationen, ſondern generaliter auch in andern Sachen ſchlechterdings verbietet, als weshalben man ſich auf alle Unpartheiiſche, ſo davon geſchrieben haben, und auf dasjenige, ſo beſonders bey dem XIX. Punct der vermeinten Beſchwerden angeführet worden, Kürze halber beziehet. Von andern Landen läßet ſich kein

kein Schluß auf die hieſigen machen, und wenn man auch zugiebet, daß Stände ohne des Landesherrn Vorwiſſen in öffentlichen Landes-Angelegenheiten *neceſſitate id exigente*, zuſammen kommen können, ſo verſtehet ſich ſolches von einem wahren Fall der Noth, als z. E. in Kriegs-Zeiten, wo ſie nicht allemal copiam principis zu haben vermögen, in ihren eigenen Angelegenheiten hingegen, wird ihnen ſolches, wenn ſie es gebührend anzeigen, und die Urſachen ihrer Zuſammenkunfft eröffnen, befindenden Umſtänden nach, nicht verwehret.

Ad 6 - 9. Was hier noch weiter von Ausſchreibung der Land-Täge und Erörterung der mit den Ständen ſich ereignenden Beſchwerden angeführt werden will, wird ebenfalls niemand in regula bezweifeln, die Application davon aber wird dahier, wie unten gezeiget werden ſoll, durchgehends fehlen, zumalen hier nicht ſowohl, wie ad §. 1. erinnert worden, von einem ruhigen Beſitz der Stände, da man hiervon gar nichts weiß, als vielmehr von einem ſolchen, welchen die Landesherren durchgehends vor ſich haben, die Rede iſt.

Ad §. 12. Iſt dieſes anzumerken, daß, da die Auslegung hiernach gemacht werden könnte, als ob dem Ausſchuß der Landſchaft zwiſchen der Zeit, wenn kein Land-Tag iſt, publice geſtattet wäre, eigene Zuſammenkünfte und Deputations-Täge, ohne der Landesherren Vorwiſſen zu halten, oder ſonſt die vorfallenden Landes-Angelegenheiten zu beobachten, ſolches keinesweges angehe, und keine Zuſammentret- und Berathung weder des Ausſchuſſes noch der ſämtlichen Stände, ohne vorherige Convocation oder ausdrückliche Bewilligung der Landesherren, ſtatt habe, wie bereits vorhin erinnert worden.

Ad §. 13. Iſt grundfalſch, wenn dieſe Bewilligung auf Reichs- und Creis-Steuern, oder hier ſogenannte Kriegs-Steuern, ausgedeutet werden will, wie ſchon aus obiger Specie Facti ad Grav. VII. zu erſehen. Man wiederholet jedoch nochmals anhero, daß dieſe ein jeder Landesherr, laut derer in der Mitte liegenden klaren Reichs-Geſetze. R. I. de 1543. §. 24. de 1555. §. 82. & 1576. §. 11. 12. ohne Bewilligung ſeiner Stände zu erheben befugt ſey, und daß er ihnen ſolche nur, und die Nothdurft derſelben, gehörig kund zu machen nöthig habe. Auch können nach dem 14. und 15. §. des letzt erwehnten Reichs-Abſchiedes die Unterthanen dazu durch gebührende Zwangs-Mittel von ihrer Obrigkeit angehalten werden, im Fall der Saumſal und Widerſetzlichkeit hingegen ſollen dieſelbe *in pœnam dupli* ohnwiderſprechlich gefallen ſeyn, dargegen aber keine Proceſſe beym Cammer-Gerichte wider ihre Obrigkeit erkannt werden. Hiermit ſtimmet ebenfalls das ohnunterbrochene Herkommen in denen Gräfl. Reuß. Plauiſchen Landen und die Receſſe überein. Was übrigens von der ſo gutherzigen Bewilligung der Stände hierbey gerühmet werden will, läſſet man an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, weiß aber auch, daß die Stände nur mehr als zu wohl überzeugt ſeyn müſſen, daß ſie ſchwerlich leidlicher in irgend einem andern Lande, als dem Gräfl. Reußiſchen, hierunter dürften gehalten werden, als weshalben man ſich auf die Beylage ſub No 70. ſupra beziehet.

Ad §. 14-17. Man muß daher billig erſtaunen, was die Ritterſchaft für eine recht gefliſſentliche Verwirrung, in Anſehung des Steuer-Weſens, macht, und aus dem alten Beet-Receß d. 1485. deduciren will, daß gegen Bewilligung der Beetſteuer, welche nicht viel bedeutet, die Reichs-Creis- und andere öffentliche Anlagen gleichſam aufgehoben ſeyn und ceſſiren, weniger nicht aus dem Fond der Land- und Trank-Steuer dieſelbe zugleich mit beſtritten werden ſollen. Wie ſehr auch dieſelbe aus abgebrochenen Stellen der Gräfl. Reuß-Plauiſchen Landes-Conſtitutionen à No. 4. usq. 10. ihrer Beylage

lage dieſes immer vollkommen darzuthun vermeinet; ſo wird es doch nicht ſchwer fallen, ſie und einen jeden davon ſofort des geraden Gegentheils zu überführen und zu zeigen, daß ſothane Reichs- und Creis-Steuern, oder Kriegs-Steuern, je und allewege, auch von den älteſten Zeiten her, von denen übrigen namentlich unterſchieden, hierüber keine Bewilligung verlangt, ſondern dieſe blos auf die Land- und Trank-Steuern reſtringiret worden ſind; wie durch integrale, deutliche und beglaubte, nicht aber durch kurze und abgebrochene Stellen der Landes-Conſtitutionen unwiderſprechlich dargethan werden ſoll. Denn ſo heißt es ſchon in dem Land-Tags-Abſchiede de 1613. nach der Beylage No. 78. nachdem die Trank-Steuer auf 12. Jahr wiederum verwilliget war, daß die Landſchaft dagegen mit andern Anlagen NB. auſſer der Reichs-Steuer verſchonet werden ſolle.

Aus dem von der Ritterſchaft No. 4. ihrer Beylagen ſelbſt inducirten Land-Tags-Abſchiede de 1618. hingegen erhellet deutlich, daß daſelbſt von der erhöheten Trank-Steuer, zu Abtragung der auf ſämtlichen Herrſchaften gehafteten Schulden, die Rede ſey, und daß, weil die Trank-Steuer zu deren völligen Tilgung nicht hinger eicht, die Landſchaft noch eine beſondere Steuer weiters, von jedem Schock, nemlich ſechs Pfennige, als ein Surrogatum auf 8. Jahre verwilliget, und daß dagegen, nemlich gegen dieſe außerordentliche und vermehrte Bewilligung, die Landes-Herrſchaft ſie NB. dieſe Zeit über, der Reichs- und Creis-Steuern, (welche ſie ſonſt darneben abzugeben gehabt hätte) immittelſt aus Erkenntlichkeit und guten Willen enthoben habe; immaſſen ſolches der ſub No. 79. anverwahrte vollſtändigere Extract beſaget. Eben ſo leget ſich aus dem Land-Tags-Abſchiede de 1655. ſub No. 80. zu heiterem Tage, daß daſelbſt zweyerley Steuern namentlich ausgedruckt werden, als 1) die ſo zu Bezahlung der in Kriegs-Läuften gemachten Schulden, und 2)

die

die zu andern Reichs- und Creis-Anlagen, auch ſonſtigen *Expeditionibus publicis* erhoben werden ſollen, und von dieſer letzten heißt es ausdrücklich, daß ſolche dem Lande zukommen, i. e. obliegen, und daß ſolche, nachdem es die Nothdurft erfordert, abſonderlich abgekündiget werden ſollen. Deßgleichen wird ex poſt nochmalen wiederholet, daß wegen der Reichs- und Creis-Steuern, auch anderer Anlagen und Beſchwerungen, die Herrſchaften ſich einen wie den andern Weg vorbehalten, ſolcherhalben, erheiſchender Nothdurft nach, mit Anſetzung ganzer oder halber Steuer-Termine, Anſtalt zu machen. Wollen ſie alſo ſelbſt die Anſtalt dazu machen, wollen ſie ſolches nach Nothdurft thun, wollen ſie ſolches abſonderlich abkündigen, oder, nach der gleichlautenden Sprache der Reichs-Geſetze, ihren Unterthanen kund machen, und behalten ſie ſich ſolches bey andern Verwilligungen ausdrücklich bevor, wie mag ſich nur vernünftiger Weiſe jemand beyfallen laſſen, daraus zu erzwingen, daß ſie auch dieſerthalben erſt die Bewilligung ihrer Stände, welche ja kein Reichs-Geſetz erfordert, abwarten ſollen? Eben dieſes, und daß ſothane Bewilligung blos auf die Land- und Trank-Steuern gehe, giebet der Land-Tags-Abſchied de 1662. ſub No. 81. gleichfalls, nebſt dem, ſonnenklar zu erkennen, daß daſelbſt wiederum von denen in Kriegs-Zeiten contrahirten Steuer-Schulden und deren Abführung die Rede, und daß wegen der übrigen *onerum publicorum*, als welche die Landſchaft, auſſer der bewilligten Land-Steuer abſonderlich getragen, die Landes-Herren ſich nochmalen vorbehalten haben, derenthalben, was jedesmal die Nothdurft erfodern mögte, von Landes-Obrigkeit wegen Anſtalt zu machen und einbringen zu laſſen.

Als daher die Ritterſchaft bey dem Land-Tage de 1689. ein mehreres, und daß auch dieſe Steuern ohne ihr Vorwiſſen und Beratſchlagung nicht ausgeſchrieben werden mögten, verlanget, iſt ſolches

ches, da deren Einbringung aus dem *jure collectandi* flieſſe, und zu denen Hoheits-Rechten gehöre, ſchlechterdings widerſprochen, und haben die Landes Herrſchafften anbey geäuſſert, daß wie Sie bisher der Landſchafft bey Einbringung der vorfallenden Kriegs-Steuern jederzeit *Communication* thun laſſen, (i. e. ihnen ſolche nach dem Sinn der Reichs-Geſetze angekündiget, oder kund gemacht,) ſie zur Abhörung und Iuſtification der Rechnungen mit zugezogen —— alſo ſelbige auch ferner damit *continuiren* wollten, in Hoffnung, daß die Landſchafft damit vergnügt ſeyn, und ein mehreres zu begehren, von ſelbſt abſtehen würde; wie ſolches ab der ſub No. 82. anverwahrten Erörterung der Landes-Gebrechen de hoc anno des breitern zu erſehen. Wann daher beſagte Ritterſchafft für jetzo aus dem Land-Tags-Abſchiede d. 1695. ein anderes erzwingen will, ſo widerſpricht doch ſolches ihrem eigenen poſtulato, ſo ſie nicht nur eodem anno in ihren damals NB. unerörtert gebliebenen und auf den folgenden Land-Tag verwieſenen Gravaminibus angebracht, ſondern auch in dem folgenden 1696. Jahre wiederholet haben, nach No. 83. ſchnurſtracks, und vi adj. No. 84. iſt ihr auf beydes in Ao. 1699. weiter nichts zur Reſolution geworden, als daß bloß bey Abnahme der Steuer-Rechnung, wie bisher alſo auch künftig Zwey aus ihren Mitteln, dem Herkommen nach, dazu gezogen werden ſollten, einfoglich in dem übrigen Suchen nicht geheelet worden. Von ihrem Special-Landesherrn hingegen iſt ihre weiters begehrte Concurrenz vor Ausſchreibung dieſer Steuern in dem Jahre 1697. und 1702. ausdrücklich und rotunde nochmalen abgeſchlagen, wie ſolches der unten vorkommende Bericht des Steuer-Collegii ſub No. 91. infra eigentlich und zur Gnüge darweiſet. Seitdem aber iſt es über dem, ſo wie zuvor, in unverrückten Herkommen bis auf den heutigen Tag dabey geblieben, daß niemalen vor Ausſchreibung der Reichs- und Creis- oder ſogenannten Kriegs-Steuern einige Verwilligung derſelben erfordert worden, vielmehr dieſe Ausſchreiben jedesmal privative von

dem Special-Landesherrn jeder Herrſchafft ergangen ſind, immaſſen, ſo viel in ſpecie die Herrſchafft Gera anbelanget, ſolches ebenfalls erſagter Bericht darleget.

In Anſehung der übrigen Herrſchafften hingegen die pflichtmäßige Atteſtate der dortigen Steuer-Directoriorum ſub No. 85. 86. & 87. und ſomit, daß hierunter eine Gleichförmigkeit in den geſamten Gräflichen Reußiſchen Landen, Jüngerer Linie, gehalten werde, ganz überzeugend beſtärken. Zum Ueberfluß aber will man noch weiter gehen, und kürzlich anzeigen, daß ihnen auch ex poſt ein mehreres nicht geſtattet worden. Denn ſo haben ſämtliche Stände in An. 1701. bloß gebeten, daß die Steuer-Rechnungen mit Zuziehung ihrer geſamten *Deputir*ten abgenommen werden mögten. Worauf es in der darauf erfolgten Reſolution geheißen: Daß ſolches gleich nach geendigten Land-Tage geſchehen ſolle, und bliebe es bey dem; *ratione numeri Deputatorum*, ihnen vorhin ertheilten Beſcheide.

Ao. 1736. erinnerten ſelbige blos die Abnehmung der rückſtändig gebliebenen Steuer-Rechnungen, und daß damit von Jahr zu Jahr continuiret, oder die Rechnungen auf jedem Land-Tage ſämtlichen Ständen ad monendum vorgeleget werden mögten. Die darauf erfolgte Erörterung hingegen lautete dahin: Die rückſtändigen Steuer-Rechnungen wären ſeidem abgehöret, und ſolle künftig alle Jahre damit continuiret werden, wegen Zuziehung der *Deputir*ten aber bliebe es bey dem Herkommen; wie ſolches die Anfuge No. 88. darweiſet. Ao. 1741. urgirten ſie nur wieder ihre Zuziehung zu den Rechnungs-Abnahmen. Es hieß aber vi No. 89., daß ſolche niemalen verweigert worden, ſondern immer von ihren Deputirten dabey geweſen; bey welcher *Obſervanz* es nochmalen ſein Verbleiben habe. Ao. 1745. ſind ſie des nehmlichen bedeutet worden; wobey es denn auch bis auf den heutigen Tag geblieben iſt.

Da

Da dieſes nun ſochemnach ſeine ungezweifelte Richtigkeit hat, ſo iſt nicht abzuſehen, wie aus dem No. 2. der jenſeitigen Beylagen inducirten alten Beed-Receſs d. 1485. ein anderes, und daß die Landesherrſchafften gegen dieſe Abgaben die geſamte Reichs- und Creis-Steuern in perpetuum übernommen haben ſollten, nur irgend erzwungen werden möge, da ja der onerum publicorum imperii mit keinem Worte darinnen gedacht, um ſo weniger auch damalen noch die Abſicht darauf gerichtet werden können, als erſt in der Mitte des nächſtfolgenden Seculi der heutige modus collectandi, nach welchem denen *immediatis* alleine die collectæ imperii auferlegt, und ihren Unterthanen dagegen zu ſubcollectiren nachgelaßen iſt, aufgekommen, ſtatt daß vorhin ſowohl mediati als immediati per communem denarium collectiret worden ſind, und auf dieſe Art der Landesherr blos pro ſua rata den Beytrag aus ſeinen Cammergütern zu thun gehabt hat. Limn. add. ad I. Publ. T. III. L. IV. c. VII. n. 54. ſqq. R. I. d. 1555. §. 82. & d. a. 1576. §. 11. 12. &c. cf. Cram. T. I. obſ. 168. Von dieſer Zeit an haben die Gräfl. Reußiſchen Landes-Herrſchafften ihre Unterthanen auch zu denen oneribus publicis imperii ganz unwiderſprechlich, und bis auf den heutigen Tag *ſubcollectiret*, wie die bereits oben angezogene Beylagen ſub N. 85. 86. & 87. klärlich erweiſen; und durch die von Jahr zu Jahr durch die Stände ſelbſt mit juſtificirten Rechnungen iſt dieſes Beſteurungs-Recht toties quoties anerkannt und ganz außer allen Streit geſetzet, nicht zu gedenken, daß der angezogene Beed-Receſs noch ausdrücklich die Clauſel enthält. „ daß alles andere, ſo außer „ dieſer Land-Beede die Herrſchafft an den Gütern hergebracht, „ oder ſonſten von Rechts wegen habe, auch fernerhin bleiben ſoll. Uebrigens iſt in den gegentheiligen inducirten Beylagen, wie ſchon aus deren Rubric ſelbſt abzunehmen, und die oben allegirten Landtags-Receſſe des mehrern beſtärken, von Abführung rückſtändiger Kriegs-Schulden und onerum plane extraordinariorum die Rede, als weshalben, da ſolche auf das Land contrahiret worden, ſich eine vorgängige

Communication und Berechnung mit den Ständen von ſelbſten verſtehet. Die Kriegs-Steuern oder Reichs- und Creis- Onera hingegen ſind, wie oben ſattſam dargethan worden, niemalen darunter begriffen, noch eine Bewilligung derſelben erforderlich geweſen, als welchem Aſſerto ſchlechterdings widerſprochen wird.

Wann nun die heilſamen Reichs Verordnungen es hierunter in allem, wie es von Alters Recht und Herkommen iſt, lediglich belaßen; die Kayſerl. Wahl-Capitulation auch Art. XV. §. 2. denen Ständen des Reichs ausdrücklich zuſichert, daß ihre Landſaſſen und Unterthanen „ von denen rechtmäßig hergebrachten Steuern un„ ter keinem Schein eximiret und befreyet werden ſollen: ſo iſt es eine recht unverantwortliche Zudringlichkeit von Seiten der klagenden Ritterſchafft, wenn dieſe ſich dagegen auf einmal einfallen laßen will, ihre Unterthanen neuerlich zu eximiren, ja ſelbſt ein Mandat auch dieſerthalben gegen ihre Landesherren zu bitten, da ja in allem Betracht, und zumal wegen durchgehens ermangelnden facti iniuſtificabilis gar kein Mandat ſtatt findet. Cram. T. I. obſ. 394. p. 850.

Ad §. 18. ſqq. Wird der Ritterſchaft die Untererhebung der Steuern, ſo weit ſie ſolche hergebracht, niemalen verwehret, ſondern iſt ihr bereits an. 1730. und noch im vorigen Jahre zugeſtanden. Das daraus aber gefolgerte jus ſubcollectandi, als welches, vermöge des obangeführten, eigentlich dem Landesherrn, ratione collectarum imperii, gebühret, iſt ganz unerfindlich. Man beziehet ſich deshalben blos auf das, ſo ad Grav. X. weiters angeführet worden.

Ad §. 21. & 22. Die Convente der Land-Stände, welche hier ganz unſchicklich wieder mit eingemiſcht werden, gehören hieher gar nicht, und was der Landtags-Abſchied de 1662. §. 5. wovon ein integraler Auszug dahier ſub No. 90 zu befinden, davon diſponiret, gehet offenbar nur *ordinaire* und einmal feſtgeſezte Zuſammenkünfte,

welche jedem Land- und Deputations-Tage, zu vorläufiger Berathſchlagung der Stände, vorhergehen, und davon, wie auch, wenn ſonſt die hohen Landesherren ſie beſonders zu dieſem und jenem erfodern, ſind auch die ſub No. 16. angeführten Auslöſungs-Koſten zu verſtehen.

Ad §. 22. Das Kaiſerl. Mandat beweiſet ein für allemal die Ungültigkeit dieſer Convente, nirgends aber iſt zu befinden, daß daſſelbe anwiederum caßiret oder aufgehoben ſey, und muß daher ſolches noch immer die Ritterſchaft legis inſtar obligiren. conf. ab Eyb. in tr. de Mandat. S. C. in collect. ſcriptor. ſuor. p. 246 wie denn auch der angezogene zwiſchen den Landes-Herrſchaften ſelbſt, ihrer jurium condominialium halber, ex poſt abgeſchloſſene Vergleich beſagte Ritterſchaft im mindeſten nicht tangiret. Daß aber dergleichen Convente nachher immer ruhig fortgeſetzt ſeyn ſollten, wird ſchlechterdings widerſprochen, vielmehr ſind ſelbige mehrmalen inhibiret, wenn ſie der Landesherrſchaft kund geworden, wie ſolches aus dem inducto No. 66. ſupra zu erſehen.

Ad §. 23. Was wegen eines judicii parium hier angeführet iſt, desgleichen wegen beſonderer Commißionen, iſt bereits oben ad Grav. XVI. zur Gnüge erörtert, und findet daſelbſt ſeine Erledigung; ſo wie dasjenige, wegen der ad Grav. XV. wobey man nur bemerkt, daß zwar das, was in an. 1701. denen Ständen nachgegeben worden, wobey ſie ſich jedoch ſelbſt nicht beruhiget, angeführet, dasjenige hingegen, was an. 1722. communi placito dagegen beliebet worden, gänzlich übergangen wird, wie ſolches in mehrern andern Dingen geſchehen.

Ad §. 24 - 36. Wegen des dahier hauptſächlich vorkommenden Contributions- und Steuerweſens, wie auch inſonderheit wegen der Umſtände, worinn ſich die Gräfl. Lande zur Zeit des letzteren Krieges verſetzt befunden, und was dabey vorgegangen, beziehet

man ſich vorerſt auf die deshalben von dem Steuer-Directorio ſowohl als der Contributions-Commißion, deßgleichen von dem Gräfl. Amte zu Gera eingegangene und ſub No. 91. 92. & 93. angeſchloſſene pflichtmäßige und umſtändliche Berichte, als woraus in Anſehung des letzteren zur Gnüge zu entnehmen, daß die ſämmtliche hohe Landes-Herrſchaften, in ſpecie aber Ihro des XXXſten Herrn Hochgräfl. Gnaden zu Gera, bey dem damaligen Nothſtand ihrer Unterthanen keine müßige Zuſchauer abgegeben, ſondern alles dasjenige in Uebermaße gethan haben, was patriotiſchen, und um das Wohl ihrer Unterthanen eifrigſt bekümmerten Regenten, nur immer möglich geweſen; ſo wie in Anſehung des erſteren, daß die Ritterſchaft auch hierwider die Reichs- und Creis- oder Kriegs-Steuern mit der Contribution offenbar vermiſche, und was von bloßer Vorlegung der Kriegs-Steuer-Rechnung auf dem letztern Land-Tage (vermöge ihres inducti No. 24.) diſponiret iſt, nunmehr auf deren Communication und Ausantwortung eines Exemplars vor deren Juſtification, desgleichen auf die Ausantwortung eines Exemplars der Contributions-Rechnung, welches jedoch beydes nicht herkömmlich geweſen, ausgeleget werden wolle.

Aus obiger ad Num. VIII. beygebrachten wahren und Actenmäßigen Geſchichts-Erzehlung leget ſich ſonſt, ſo viel dieſen Punct betrifft, zu heiterem Tage, daß dieſe Beſchwerde der Ritterſchaft blos einzig und allein daher rühre, daß ihr von der Kriegs-Steuer-Rechnung kein Exemplar, ehe und bevor ſelbige abgehöret, und juſtificiret, von der Contributions-Rechnung hingegen gar keines abgegeben, anbey in Anſehung der Kriegs-Steuern keine Bewilligung zugeſtanden werden wolle, und daß ſie keines von dieſen Stücken hergebracht habe. Von der Kriegs-Steuer-Rechnung erhält ſie zwar ein Exemplar, der Obſervanz nach, jedoch niemalen eher, als bis ſelbige juſtificiret worden, ob ſie gleich vorher die Rechnungen,

ſo

ſo viel ſie will, einſehen kann; und dieſes iſt ihr blos in dem letzten Landtags-Abſchied durch die Vorlegung beſagter Rechnung bewilliget; hiervon aber den Schluß eben auf die Contributions-Rechnung, welches ein ganz neues Weſen iſt, zu machen, gehet um deswillen nicht wohl an, weil ihr blos das Exemplar von jener ex ſpeciali gratia ſeiner Zeit zugeſtanden worden, und ſie ſolches ehedem gar nicht, ſo wie die Stände der übrigen Herrſchaften, beſage der inductorum ſub No. 85. 86. & 87. ſupra, bis auf den heutigen Tag nicht erhalten. So unleugbar es anbey ferner iſt, daß ſie auch, ohne von letzterer ein Exemplar eben zu ihrem Archiv zu erhalten, aus dieſer ſowohl, als der Kriegs-Steuer-Rechnung den ganzen Landes-Schulden-Etât, desgleichen, wohin die zeither erhobenen Gelder verwendet worden, gnugſam einſehen und beurtheilen können; ſo wie ſolches der ſub No. 92. ſupra eingezogene pflichtmäßige Bericht ſattſam zu erkennen giebt; ſo offenbar beruhet es auch in einem wahren Eigenſinn, daß ſie nun in ganzen 6. bis 7. Jahren und ſo lange dieſe Differenz gewähret, ſich im geringſten nicht einmal bequemen wollen, eine genaue Einſicht von dieſem Rechnungs-Weſen, ohnerachtet von ihren Deputirten der Contributions-Commißion mit zugeordnet ſind, ſelbige auch die dießfalſige Rechnungen bis zu dem allerletzten Jahre, die von denen Kriegs-Steuern hingegen bis und zu dem Ausgang des 1771. Jahres mit juſtificiret haben, zu nehmen. Die öftern Declarationes, daß ihr ſolche, ſo oft und ſo lange ſie es nur wünſchen, vorgelegt werden ſollen, und die mehrmalige Geſtattung des rechtlichen Gehörs über dieſen Punct bezeugen ſolches deutlich, und juſtificiren das Verfahren des ſpecial hohen Landesherrn. So wenig auch irgend in dieſe Rechnungen einige Poſten, ſo dahin nicht gehören, gezogen werden, und ſo wenig davon das mindeſte in die herrſchafftliche Caſſen eingefloſſen, wie die Querulanten noch nicht beyzubringen vermögend geweſen, noch irgends beybringen werden: ſo wenig haben ſie bis dieſe Stunde noch einige reelle Defecte

dage-

dagegen aufzuſtellen vermocht, ohnerachtet die ſämtlichen Rechnungen, wie geſagt, reſp. bis zu dem 1771. und 1773ſten Jahre abgehöret und von ihren Deputirten mit juſtificiret ſind. Iſt auch bey der Kriegs-Steuer-Rechnung dadurch einige Unordnung erwachſen, daß darinnen verſchiedene eigentlich in die Contributions-Caſſe gehörige Paſſiv-Capitalia und Zinſen verrechnet ſind, ſo iſt doch nicht abzuſehen, was dieſes im Grunde verſchlage, oder was dem Lande für Nachtheil daraus erwachſen, da daßelbe ja zu einer wie der andern Caſſe contribuiren, und die aus dieſer beſtrittene Nothdurft der andern nothwendig zur Erleichterung gedeihen muß. Eben daraus aber, und weil die Kriegs-Steuer-Caſſe zeither mehr beſtritten, als ſie geſollt hat, iſt der Grund zu befinden, daß in dem Jahre 1766, als worüber die Ritterſchafft Klage führet, mehr Steuern, als etwa ſonſt in denen vorherigen ausgeſchrieben werden müßen. Eben daher, und wegen der nach dem Jahre 1770. guten theils zurückgebliebenen Contributions Anlagen, läßet ſich ferner ganz natürlich begreiffen, warum auch in der Folge etwa ein und andere Kriegs-Steuern mehr als ſonſt erforderlich erhoben werden müßten, da zumal die auſſerordentliche Cammer Gerichts-Viſitations-Koſten nun in das 8te Jahr währen, und ſonſt hin und wieder außerordentliche Beyträge zu den Collegial-Caſſen und ſonſt vonnöthen geweſen ſind; bey dem allen aber dürfte ſich, nach einem genauen Calculo doch noch finden, daß die bisher erhobene Steuern noch keinesweges dasjenige Quantum einſt erreichen, oder wenigſtens überſteigen, was in manchen andern Jahren, beſage ihres eigenen oben inducirten Extracts, eingenommen und erhoben worden iſt.

Gefliſſentlich confundiret dieſelbe die Contributions- und Kriegs-Steuer-Anlagen in ihren Supplicis ſowohln als deren angeführten vermeinten Erläuterung. Zu jenen ſind 6. Steuern auf dem letzten Land-Tage bewilliget, und ſeitdem usque ad annum 1770, von da aber in dem folgenden 1771ſten Jahre 5, in denen letztern hingegen

bis jetzt nur 4. erhoben worden. Daß aber dagegen die Kriegs-Steuern, welche ihre ganz beſondere Verwendung haben, gänzlich ceſſiren ſollen, ſtehet nirgends geſchrieben, und woher hätte alsdann die Nothdurft der onerum publicorum an Reichs- Creis- und übrigen præſtandis beſtritten werden ſollen? Keinesweges ſind alſo die 18½ Steuern ſtatt verwilligter 6., in dem gedachten 1766ſten Jahre zur Contribution erhoben. Dieſes iſt eine offenbare Verdrehung und falſches Vorgeben. Nicht mehr als 6. ſind dazu eingebracht, von denen übrigen hingegen 11. zur Kriegs-Steuer, und 1½ als die verwilligte 3 halbe Land-Steuern, in die Herrſchafftl. Caſſe, wie von jeher geſchehen, gefallen, und wenn ſie ſich ja über deren Vielheit wundern will, darf ſie nur den inducirten Rechnungs-Extract benebſt denen in Ao. 1735. von ihr übergebenen deſideriis, ſo oben ad No. 88. zu befinden, anſehen, ſo wird ſie daraus entnehmen, daß nach erſterem die Nothdurft in manchen Jahren wohl noch höher, und in beſagtem 1735ſten Jahre über 15. Steuern zur Kriegs-Caſſe allein, ohne daß ſie ſich damals weiter darüber beſchweret, angeſtiegen ſey. Von einigen dieſerthalben vorgekommenen Klagen der Unterthanen iſt auch bis dieſe Stunde nicht das mindeſte bekannt, vielweniger bey der hohen Landes-Herrſchafft ſelbſt, oder deren nachgeſetzten Steuer- und Contributions-Departemens, wie ſich doch gebühret hätte, jemalen etwas angebracht; und wenn daher die Geraiſche Ritterſchafft ein ſolches, beſage ihres inducti ſub No. 27. vorſpiegeln will, ſo leget die dießeitige Anfuge ſub No. 94. dargegen klar vor Augen, daß unter 34. Herrſchafftlichen Amts- und Dorff-Schultheißen, (wovon nur wenige außen geblieben) ſo viel deren vernommen werden können, auch nicht ein einziger zu befinden ſey, ſo von der, Nahmens ſämtlicher adelichen- und anderer Dorffſchafften in der Herrſchafft Gera aufgeſtellten Beſchwerde nur einmal die geringſte Wiſſenſchafft, geſchweige einigen Antheil daran habe; ja, es ergiebt ſich daraus noch weiter, daß auch nicht einmal die ſämtliche adeliche Dorffſchafften

den vorgeſpiegelten Theil daran nehmen können, indem kaum einige wenige dieſelbe veranlaſſet, und ſich daraus nur allzudeutlich erbricht, daß es mit dieſer ganzen Sache ein bloſſes angezetteltes Weſen ſeyn müſſe.

Anſonſten aber iſt ausgemacht, daß hier, ſo viel die Contribution betrifft, von Abführung wahrer Landes-Schulden die Rede ſey, die Stände ſolche ſelbſt bey dem letztern Land-Tage agnoſciret, ja durchgängig ſelbſt contrahiret haben. Da auch ferner zeither, wie vorhin berühret, keine realen Defecte dagegen angegeben werden mögen, und dann keinem Zweifel unterworfen, daß alle dieſe auf das Land einmal contrahirte Schulden, daſſelbe mag deren Abtrag ferner bewilligen oder nicht, ganz nothwendig bezahlet werden müſſen, einfolglich im eigentlichen Verſtande hier keine Bewilligung Platz greifet, (indem die geſunde Vernunft ſchon zu erkennen giebt, daß, wenn das Land, und in ſpecie die Ritterſchafft, dieſer von ihnen ſelbſt contrahirten Schulden halber gerichtlich belanget werden ſollte, es auf ihre Einwilligung, ob ſie bezahlen wolle oder nicht, in keine Wege ankommen würde,) ratione modi hingegen die Einrichtung ſchon bey lezterem Land-Tage mit gemeinſamen Einverſtändniſſe geſchehen, die deshalben ausgeſtellten Reverſales aber nur darauf ihre Beziehung haben, daß die Ritterſchafft, welche ſonſt ſteuerfrey iſt, von ihren eigenen Gütern einen Beytrag, welchen Sich jedoch die Landes-Herrſchafften auch von den Ihrigen auf gleiche Weiſe gefallen laſſen, mit geleiſtet, die fernere Continuation dieſer Contributions-Steuern anbey von der Stadt Gera, wie auch dem Adjuncto ſub No. 70. zu erſehen, auf keine Weiſe verweigert wird; So läſſet ſich gar nicht abſehen, wie ſolche bloß über den nichtigen Streit, wegen extradition der Rechnungs-Exemplarien, und wegen der bey ſolchen Anlagen prætendirenden fernerweiten Bewilligung, von einem Theil derſelben, als welcher die Geraiſche Ritterſchafft nur ausmachet, einſeitig, will-

führ-

ſührlich, und per modum einer unerlaubten Selbſthülfe, mit Hintanſetzung des ſo oft anerbotenen Weg Rechtens, welchen dieſelbe in dergleichen Sachen, vigore Capitul. Nov. Art. XIX. §. 6. auf keine Weiſe bey ihrer ordentlichen Obrigkeit decliniren kann, aufgehalten werden möge. Nicht zu gedenken, daß auch nicht einſt eine Urſache zu befinden, warum die Ritterſchafft der Herrſchafft Gera allein zu den anverlangenden Rechnungs-Exemplarien ſoll berechtiget ſeyn, da keiner von den übrigen Ständen im ganzen Lande, weder an Ritterſchafften noch Städten, dergleichen vi adjuncti ſub No. 85. 86. & 87. bis dieſe Stunde begehret, vielweniger erhalten hat, erſtere alſo ſich um ſo füglicher mit dem ex ſpeciali gratia ihr ſchon verwilligten Exemplar der Steuer-Rechnung, wann ſolche juſtificiret worden, zu begnügen Urſache hätte.

Ad §. 37. Beziehet man ſich lediglich auf dasjenige, ſo oben ad Grav. XVIII. bereits erinnert worden.

Ad §. 38. Dieſe gehäufte Beſchwerden haben die Stände ſelbſt lediglich veranlaſſet, und es hat nicht anders ſeyn können, als ſie damit entweder gänzlich ab- oder zu dem allenfallſigen Weg Rechtens zu verweiſen; wie die obige Erörterung derer ſämtlichen aufgeſtellten Beſchwerden des mehrern beſaget, und daß die Urſache ihres jetzigen Klagewerks in dem über die, gegen den von Ingersleben anhängig gewordene Unterſuchungs-Sache gefaßten Unwillen zu ſuchen ſey, wird unten noch weiters gezeigt werden.

Ad §. 39-49. Beziehet man ſich bloß auf dasjenige, ſo ſchon oben ad §. 24. ſqq. dieſerhalben umſtändlich geſagt worden; ſo wie ad §. 50. auf dasjenige, ſo der Conferenzen halber ad Grav. XIX. berühret iſt. Ad. §. 51. uti ad §§. præcedentes.

Ad §. 52. Was es mit dem jure ſubcollectandi für Bewandniß habe, iſt ad Grav. XI. zur Gnüge erörtert. Ueber dieſe und ähnliche

Beſchwerden aber einen Land-Tag zu veranlaßen, war um ſo ohnnöthiger, als ſelbige am Ende doch nicht anders, als bey der ohnaufhörlichen intention ſolche, es koſte, was es wolle, durzuſetzen, in via juris auszumachen geweſen, und dieſer iſt ihnen zum öfftern anerboten. Daß aber in und nach dem Jahre 1770. zumal wegen der eingetretenen großen Hungers-Noth, wovon ſich kaum jetzo die Unterthanen zu erholen vermocht, kein Land-Tag gehalten werden können, iſt den Ständen mehr als zu wohl bekannt, und haben ſie ſolches ſelbſt in dem Schreiben No. 41. ihrer Beylagen, außerdem aber auch zum Theil die übrige Ritter- und Landſchafft, nach dem dißeitigen adjuncto ſub No. 71. ſupra, anerkennen müſſen; folglich die Ausſtellung deßelben nicht an den Herrſchafften gelegen, dahingegen aber iſt nachher die Anhäuffung ihrer vermeynten Beſchwerden, welche keinesweges auf einen Land-Tag gehören, vielmehr nur zur Behinderung anderer Land-Tags-Deliberationen gereichet haben würden, als die wahre Urſache anzuſehen, warum es bis dato damit unterblieben, und davon kann die Schuld auf niemand, als auf die Stände ſelbſt redundiren.

Ad §. 53. Ganz unbeſcheiden aber iſt es, wenn ſie bey allen ihren Streitigkeiten das eigne höchſte Landes-Iudicium, der Gräflichen Canzley-Ordnung, P. II. C. I. entgegen, gänzlich decliniren, und ſelbiges auf eine unerhörte Art, gleichſam zu ihrem Widerſacher machen will. Von einer Beſitzentſetzung der Stände iſt hier übrigens, wie ſchon oben erwehnet, gar keine Frage, wohl aber von einer faſt unaufhörlichen *turbation*, welche die hohe Landes-Herren, in dem, was ſelbige rechtmäßig hergebracht, von jenen zu befahren haben, wie oben zur Gnüge erwieſen.

Ad §. 54-56. Die hier ſehr übel mit eingemiſchte Sache wegen des Abzugs-Geldes bey der Stadt Gera, kann wohl nicht anders, als vom Zaun abgerißen, angeſehen werden. Fürs erſte tangiret ſolche

che weder geſamte Landes-Herren, noch deren jetziges Regierungs-Collegium, da keines von den vormaligen Membris deßelben mehr vorhanden iſt. Fürs andere kann man wohl die querulirende Ritterſchafft fragen: quid tua intereſt? ſie repræſentiret ja keinesweges die ganze Landſchafft. Fürs dritte iſt ja dieſelbe vorlängſt in den Weg Rechtens eingeleitet, und zu auswärtigem Erkenntniß verſchickt, einfolglich das vermeynte Gravamen gehoben. Nur hat ſolches zu deſto mehrerer Beſchönung der Ingerslebiſchen Unterſuchungs-Sache, wohin es doch in keine Wege gehöret, mit den Haaren herbey gezogen werden ſollen.

Ad §. 57.-59. Was es mit dieſer Sache für eine Bewandniß habe, wird ſich aus folgenden zur Gnüge und völligen Ablehnung deſſen, als ob der von Ingersleben ſeines Amts, qua Senior und Deputirter der Ritterſchafft, unverhörter Dinge ganz entſetzet ſey, darlegen. Als nehmlich die Ritterſchafft wegen des angezogenen juris ſubcollectandi & ſuffragii in comitiis provincialibus ſelbſt auf rechtlich Gehör provociret, und die Gräfliche Regierung dazu bereits rechtlichen Termin angeſetzt hatte, ließ ſich ſelbige, an ſtatt den von ihr verlangten Weg Rechtens mit unterthänigſten Dank zu ergreiffen, vi accluſi No. 45. ſupra kurz vor dem Termin ganz unerwartet beygehen, deßen Fortgang unter verſchiedenen nichtigen Einwendungen, inſonderheit aber, als ob dieſe Sache vor die Regierung nicht gehöre, gänzlich zu decliniren, dabey aber auch die ganz ungebührliche raiſon mit hinzuzufügen; weil die Membra Regiminis in ſpecialen Herrſchafftlichen Pflichten, und ſich leicht durch einſeitige *Cabinets-Ordres ex tramite juſtitiæ & proceſſus* herausſetzen laſſen dürften.

Dieſe, den reſpect hoher Landesherren ſowohl, als auch Dero nachgeſetzten Regierungs-Collegii ſehr gröblich violirende Herausnahme, welche in allem Betracht den Nahmen einer injuriæ atrocis verdienet, haben erſtere, wie billig, ſich dergeſtalt zu Gemüthe gezogen,

 daß

daß ſie der letzteren gnädigſt aufgegeben, den von Ingersleben, als jetzigen Senior der Ritterſchafft, welcher das quæſtionirte Schreiben einzig und allein eigenhändig unterzeichnet, benebſt dem von dieſem ſelbſt nachher angegebenen und vorhin wohl bekannt geweſenen Concipienten darüber zur Rede ſetzen, und, wenn beyde ſich zu dem ihnen vorzulegenden Schreiben ſelbſt und reſp. ihrer Unterſchrifft bekennen würden, über dieſe Begünſtigung auswärts rechtlich erkennen zu laſſen. Nachdem nun beſagter von Ingersleben ſolches zu diffitiren nicht vermogt, vielmehr pure deßen Inhalt benebſt ſeiner Unterſchrifft recognoſciren müſſen, und kaum ein und andern leeren Behelf zu ſeiner Beſchönigung beyzubringen gewuſt hat; So iſt ihm die obige Andeutung ſofort geſchehen, und eine Friſt zu Beybringung ſeiner etwaigen ferneren Nothdurft verſtattet, zugleich aber bekannt gemacht, wie gnädigſte Landes-Herrſchafften ihn, bis zu ausgemachter Sache, nicht weiter für einen Deputirten offt benannter Ritterſchafft erkennen, noch in dieſer qualitæt einige Schreiben von ihm annehmen würden, inmaßen das darüber abgehaltene und ſub No. 49. der jenſeitigen Anfugen befindliche Protocoll des mehrern beſaget. Zugleich iſt dem Concipienten des quæſtionirten Schreibens und Ritterſchafftlichen Conſulenten, eine gleichmäßige Bedeutung, jedoch ohne den letzten Anhang, geſchehen. Ob nun wohl erſterer damals nichts dagegen, als was die Regiſtratur beſaget, angeregt, vielmehr ſich noch eine längere Friſt, als ihm zuerſt concediret worden, ausgebeten, wegen der weitern auf Herrſchafftlichen Befehl geſchehenen Aeußerung hingegen, wie er ſich ſolches müße gefallen laßen, teſtante dicta regiſtratura in fine, ſelbſt zu erkennen gegeben; So haben ſich doch die übrige Mit-Deputirte der Ritterſchafft bald darauf einfallen laßen, ſub vana ſpecie, als wenn ihrem Mitſtande durch die angebliche Suſpenſion von ſeinem Officio an ſeiner reputation zu nahe getreten, und da auch in dem äußerſten Fall nichts weiter gegen ihn erkannt werden möge, von der execution gleichſam der Anfang gemacht ſey, gegen alles

weitere Verfahren zu proteſtiren, und an E. hochpreißl. Cammer-Gericht dieſerhalben anmaßlich zu appelliren, auch ſothane Appellation zugleich mit auf ihrem vorberührten Conſulenten zu erſtrecken, immaßen ſolches das ſub No. 95. anliegende Schreiben bewähret, und in eben dieſem Schreiben befindet ſich die angehängte Bedrohung, wie ſie nunmehro auch keinen weitern Anſtand nehmen, ſondern mit ihren ſämmtlichen vermeinten Beſchwerden bey dieſer höchſten Gerichts-Stelle hervortreten würden, zum deutlichſten Beweiß, daß, da ſie zuvor noch keinen Schritt dieſerhalben gethan, vielmehr noch immer erſt die erforderliche Reſolution auf ihre überreichte Beſchwerden natürlicher Weiſe zu erwarten gehabt, dieſe Sache den alleinigen Beweggrund zu ihrem nachherigen Klagwerk abgegeben habe. Schon dieſer Schritt muß, auch wider der anmaßlichen Kläger eignen Willen, das kläreſte Beyſpiel einer mehr als zu viel affectirenden independenz geben, und daß ſie zwar ihre hohe Landesherren und Dero Regierung aufs empfindlichſte beleidigen, ſich aber nicht der Iuſtiz gemäß, ob denenſelben gleich wie einem jeden niedern Richter, dieſe injuriam ipſis illatam ſelbſt zu vindiciren, nach allen Rechten erlaubt geweſen, Gail. L. I. obſ. 39. behandeln laßen, dargegen aber aller Iuſtiz und Strafe vermeintlich den Rücken kehren wollen.

So unplatzgreiflich dieſe frivole Appellation in dieſer bloßen Unterſuchungs-Sache geweſen, indem ſelbige ſowohl denen bekannten allgemeinen Reichs-Geſetzen, als auch inſonderheit dem, denen geſammten Gräfl. Reußiſchen Herrſchafften allergnädigſt ertheilten Privilegio de non, vel certo modo non appellando, (wegen deßen freventlichen Violirung ſich Hochdieſelbe noch die Uebertreter auf die darinnen ſancirte Poen belangen zu laßen, ausdrücklich vorbehalten,) ſchnurſtracks entgegen, dieſes auch die anmaßlichen Appellanten ſelbſt wohl eingeſehen haben, indem ſie ſolche keinesweges

fort-

fortzuſetzen ſich gelüſten, ſondern offenbar deſert werden laſſen, dagegen aber viam Mandati, welcher jedoch in dergleichen Sachen zum Præjudiz der erſten Inſtanz ganz und gar nicht einſchläget, Cram. cit. T. I. obſ. 394. p. 850. ergreiffen, und dieſe nichtige Beſchwerde unter andern ſpeciös aufgeputzten, zum Durchſchlupfen mit verhüllen wollen; Um ſo weniger hat ſelbige auch noch zur Zeit dabey ſtatt haben können, als denen Appellanten nicht das mindeſte Gravamen zugefüget worden, vielmehr dem von Jngersleben und Conſorten, durch Verſtattung ihrer weitern Nothdurft und Zuſicherung ohnpartheiiſchen Erkenntniſſes, dergleichen ohnehin, zumal in ſolchen Sachen, allemal prævia transmiſſione actorum erfolget, ein ſo volles Maaß von allen dem, was Recht und Billigkeit nur immer erfordern mögen, angediehen iſt, daß ſich auch niemand vernünftiger Weiſe einmal beygehen laſſen könnte, darüber Beſchwerde zu führen.

Grundfalſch iſt es aber, und der Wahrheit ganz entgegen, wenn von einer Entſetzung des von Jngersleben, wie ſowohl in ſupplicis, als der beygeſchloſſenen ſo betitulten Erläuterung dahin geſchrieben worden, hin und wieder geſprochen wird, da nicht einmal von einer eigentlichen Suſpenſion die Rede, indem die hohe Landesherren den benannten von Jngersleben weder à conſortio equeſtri, noch deſſen Deputirten gänzlich excludiret, vielmehr, nach deutlichem Jnhalt der Worte, nur ſo viel declariret haben, wie „ Sie ihn für einen Rit„ terſchafftlichen Deputirten ferner nicht erkennen, noch in dieſer Qua„ litæt einige Schreiben weiter von ihm annehmen würden, und zwar beydes *NB.* bis zu ausgemachter Sache Wo iſt hier von einer völligen *Suſpenſion*, da ja nicht einmal ein ſonderliches munus vorhanden, wo ſo gar von einer *remotion* oder Entſetzung, welche doch noch himmelweit von der erſten unterſchieden, auch nur im geringſten die Rede? Geſetzt aber auch, daß eine würkliche Suſpenſion vorhanden wäre; ſo iſt jedoch bekannten Rechtens, quod in delicto ejusmodi noto.

torio & confeſſato, dergleichen hier offenbar vorhanden, omnis ſolemnitas juris remiſſa intelligatur, und der judex in injuria quoque ſibi ipſi illata, nicht ſowohl cognoſcendo, als ſofort exequendo & puniendo, ſalva juſtitia, verfahren kann, Gail cit. loco, & Carpzov Pr. Crim. P. II. qv. 95. No. 84. aus welchem allen alſo die Nichtigkeit auch dieſer Beſchwerde hinreichend ſich an den Tag leget.

Ad §. 60. uſq. ad fin. Die hierausgezogene Folgen zerfallen daher, nach allem vorausgeſetzten, in das leere Nichts, und wenn der gegenſeitige Federführer dabey ſchon von Kaiſerlichen Commiſſionen und Protectoriis ſprechen will, ſo muß man ſich darüber billig zum höchſten verwundern, und kann nicht umhin, denſelben auf die ſo bündige Kaiſerliche Wahl-Capitulation und andere Reichs-Grund-Geſetze zurück zu verweiſen. Denen hohen Landesherren aber muß billig zu Gemüthe dringen, daß die beygebrachte Vorſtellungen dergeſtalt übertrieben ſind, daß es nicht ärger ſeyn kann, da bey der landkündigen Milde dieſer ſämmtlichen Regenten es offenbare Verunglimpfungen ſind, wenn denenſelben Unterdrück- und Enervirungen Ihrer Lande beygemeßen werden wollen, welche doch in dem Gräfl. Reußiſchen, Gott Lob! bis dato noch nicht erhöret worden ſind. Uebrigens wiederholet man nochmals, daß hier von keiner Bekränkung Ständiſcher Iurium, ſondern von Schmälerung Herrſchafftlicher Gerechtſame einzig und allein die Rede ſey, wobey man das eigene Geſtändniß der Stände beſtens acceptiret, daß ſich die Landesherren dabey, vermöge der angezogenen Wahl-Capitulation, ſelbſten zu *manuteniren*, beſtens berechtiget ſind, und von der bekannten Gerechtigkeits-Liebe dieſes höchſten Iudicii zum voraus verſichert iſt, daß ſie von demſelben auch dabey auf alle Weiſe werden gehandhabet werden.

Beylagen.

No. 1.

Extracte aus der Burggräflichen Ordnung in Sachen gute Policey, Juſtitien und gerichtliche Proceſſe betreffend, de Anno 1551.

No. 2.

Extracte, aus dem Abſchiede und Erörterung derer von der Ritterſchafft eingegebenen Beſchwerungs-Puncten und Landgebrechen. Gerau den 16. Dec. 1590. ingl. aus der Landes-Inſtruction de anno 1653.

No. 3.

Atteſtatum der Gräflich-Reuß-Plauiſchen gemeinſchaftlichen zu Abnahme und Juſtification der Landkirchen-Rechnungen gnädigſt verordneter. Commiſſarien, de dato Gera den 19. Julii 1774.

No. 4.

Atteſtatum des Gräflich-Reuß-Plauiſchen gemeinſchaftlichen Conſiſtorial-Secretarii, de dato Gera den 19. Julii 1774. die Zuziehung der mit dem Jure Patronatus beliehenen Vaſallen zu allem Bauweſen an geiſtlichen Gebäuden auf dem Lande ꝛc. betref.

No. 5.

Atteſtatum ebendeſſelben, de eodem, die allein vor das Conſiſtorium gehörigen cauſas dotationum & alimentationis partus im Geraiſchen betreffend.

No. 6.

Begnadigungs- und Regalien-Brief Kaiſers Ludovici IV. de dato 24. Junii 1329. die den Herren von Reußen ꝛc. verliehene Landes-Hoheit betreffend.

No. 7.

Extract aus dem Deputations-Abſchiede, de anno 1700. die Advocaten-Ordnung und verlangte Concurrenz der Landſtände bey Landes-Conſtitutionen betreffend.

No. 8.

No. 8.

Extract aus den Erörterungen der Gravaminum de anno 1704. wegen Ausfertigung der Geſinde- Policey- und Tax-Ordnung ꝛc.

No. 9.

Verzeichniß von allerhand Mandaten und Landesherrlichen Verordnungen, welche, ſo viel zu befinden, ohne Communication mit denen Ständen emanirt und publicirt worden.

No. 10.

Extract aus der Erörterung der Landes-Gebrechen de 1618. & 1751. die Wald-Ordnungen betreffend.

No. 11.

Verzeichniß von verſchiedener herrſchafftlicher Judiciorum Cognitionen in Forſt- und Jagd-Sachen und daß die von Adel und deren Unterthanen nach den älteren und neueren Jagd-Mandaten behandelt und beſtraft worden.

No. 12.

Extracte aus der Reſolution Gravaminum de 27. Nov. 1751. ingl. aus der Erklärung auf der Landſchaft Deſideria de annis 1755. 1763. & 1764. Jurisdictionem Foreſtalem betreffend.

No. 13.

Extract aus der Landes-Inſtruction von 1653. Lehens- Juſtiz- und Gerichts-Sachen betreffend.

No. 14.

Extract aus dem Land-Tags-Protocoll, de 29. Nov. 1730. & de annis 1731. 1755 & 1763. Handwerks- auch Innungs- und Gleits-Sachen betreffend.

No. 15.

Atteſtat aus dem Gräfl. R. Plauiſchen Archive vom 2. Sept. 1774. die immediate Cognition der Regierung in Handwerks-Sachen betreffend.

No. 16.

Extracte aus den Reſolutionen Gravaminum, de 1648. & 1751. auch Erklärungen auf die Landſchaftliche Deſideria de 1755. die Belehnung mit dem Gleits- und Zoll-Regali betreffend.

No. 17.

Schreiben der Ritterſchaft der Herrſchaft Gera an die gemeinſchaftliche Regierung daſelbſt, vom 10. Mart. 1770. die Communication der Berechnungen von aufgenommenen Capitalien durante bello und Contributions-Anlagen betreffend.

No. 18.

Extract fernerweiten Schreibens der Geraiſchen Ritterſchaft an beſagte Regierung, de 27. Junii 1770. in eadem materia.

No. 19.

Reſcriptum Illuſtriſſimi Gerani darauf, de 24. Aug. 1770.

No. 20.

Extract aus dem herrſchaftlichen Reſcripte an die Regierung, de dato 3. April. 1771. die von den Land-Ständen verlangte Communication mit ihren bey dem Ausſchreiben extraordinairen Anlagen und Steuern betreffend.

No. 21.

Extract abermaliger Vorſtellung der Geraiſchen Ritterſchaft an die geſammte Regierung, de 8. Junii 1771. eandem materiam betr.

No. 22.

Extract herrſchaftlichen fernerweiten Reſcripti, vom 28. Nov. 1771. die Bezahlung der Landes-Schulden und verwilligte Land-Trank-Steuer betreffend.

No. 23.

Extract aus dem Schreiben der Geraiſchen Ritterſchaft an ſämmtliche Herrſchaften, vom 31. Julii 1772. um Verwendung zur Remedur der Ritter- und Landſchaftlichen Beſchwerden, in ſpecie die

die Aushändigung der Contributions-Rechnungen und widrigen Falls ſich zu keinerley Bewilligung weiter verſtehen zu wollen betreffend.

No. 24.

Reſolution vom 12. Octobr. 1772. auf das vorgehende Schreiben de 31. Jul. 1772.

No. 25.

Extract ferneren Repräſentations-Schreibens der Geraiſchen Ritterſchaft bey geſammten gnädigen Herrſchaften, de 3. Auguſti 1772. die gemeinſchaftlichen Gravamina betreffend.

No. 26.

Reſolutio de 11. Novembr. 1772. auf das Schreiben der Geraiſchen Ritterſchaft vom 3. Aug. d. a.

No. 27.

Extract einer bey ſämmtlichen Landesherrſchaften wiederholten Vorſtellung der Geraiſchen Landſchaft, vom 27. Octobr. 1772. um Verſtattung rechtlichen Gehörs puncto jetzt verweigerter Contributions- und Land-Schulden-Rechnungen.

No. 28.

Reſolution de dato 15. Januar. 1773. auf das vorhergehende Schreiben, die Vorlegung der Contributions-Rechnungen bey der Regierung ſo lang und oft es nöthig betreffend.

No. 29.

Extract abermaligen Vorſtellungs-Schreibens beſagter Ritterſchaft, de 29. Maji 1773. die Communication der Steuer-Rechnungen vor deren Juſtification bey unterbleibender weiterer Steuer-Verwilligung betreffend.

No. 30.

Extract fernerer Vorſtellung von eben derſelben, de dato 29 Maji 1773. die Verbittung aller weiteren Contributions-Anlagen und Ausſchreibung auſſerordentlicher Kriegs-Steuern biß zur Erhaltung eines Exemplars von ſämmtlichen Contributions-Rechnungen ꝛc. ꝛc. enthaltend.

No. 31.

Reſolutio d. d. 6. Aug. 1773. auf vorſtehendes Schreiben, de 29. Maji ejusd. a. das verſtattete rechtliche Gehör bey der Regierung betreffend.

No. 32.

Extract aus dem Schreiben der Geraiſchen Ritterſchaft, vom 31. Aug. 1773. die Extradition eines Exemplars der Steuer-Rechnungen und Provocation auf die Niederſetzung eines Mann-Gerichts betreffend.

No. 33.

Reſolutio vom 13. Octobr. 1773. auf das vorhergehende Schreiben, das zu verſtattende rechtliche Gehör aber bloß vor der Regierung betreffend.

No. 34.

Herrſchaftliches Ausſchreiben wegen der Land- und Trank-Steuern, vom 8. Sept. 1773. an die Deputirte der Ritterſchaft.

No. 35.

Fernerweite Vorſtellung der Gräflich. Ritterſchaft, vom 14. Sept. 1773. an ſämmtliche gnädigſte Herrſchaften, die Proteſtation wider die executiviſche Beytreibung unbewilligter Land- und Kriegs- auch anderer Steuern enthaltend

No. 36.

Extract aus denen Geraiſchen Steuer-Rechnungen, de 2. Maji 1687. biß 1758.

(Der Schluß folget in dem fünften Stücke.)

Sammlung
der
neueſten
Merkwürdigkeiten
welche
in das deutſche
ſowohl allgemeine als beſondere
Staatsrecht
einſchlagen.

Zweyten Bandes fünftes Stück.

Regensburg 1775.
verlegts Johann Leopold Montag.

Vorbericht.

So ſehr wir wünſchen die Beylagen, welche zu den Schriften gehören die wir unſerer Sammlung einverleiben, jedesmal auch in extenſo mit beyfügen zu können: ſo ſehr ſehen wir uns doch öfters behindert dieſem unſern Wunſche ein Genüge zu leiſten.

Gegenwärtig tritt eine doppelte Hinderniß wiederum dißfalls ein.

Diejenigen Beylagen, welche die ſub Num. 21. pag. 108. beygebrachte Gräflich-Reußiſche Actenmäßige Geſchichts-Erzehlung ꝛc. ꝛc. bey ſich führet, ſind 95. an der Zahl und machen weit über $2\frac{1}{2}$ Alphabet aus.

Jedermann fället in die Augen, daß dieſe Menge und Stärke derſelben den gröſten Theil dieſes ganzen zweyten Bandes anfüllen würde, wir aber dadurch die Schranken des Raums in dieſer Sammlung völlig überſchreiten müſten, und das Verlangen des Publici vieler Pieçen darinnen habhaft zu werden, nicht ſtillen könnten. Wir finden uns alſo genöthiget mit der Angebung derſelben Rubriquen uns bloß zu begnügen.

Eine andere Hinderniß aber eräugnet ſich bey der ſub Num. 29. pag. 198. inſerirten Freyherrlich-Gültlingiſchen Criminal-Anzeige ꝛc. ꝛc. Dieſe beſtehet in dem gänzlichen Mangel der darinnen angezogenen Beylagen, indem dieſelben gar nicht, mittelſt des Drucks, communiciret, ſondern, dem Vernehmen nach, nur bey dem hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gerichte alleine mit übergeben worden ſind.

Ueberhaupt aber haben wir dieſe Schrift, welche bereits in des bekannten Reichs-Tags-Diarii V. Bande pag. 249. umſtändlich recenſirt worden iſt, hier beyzubringen aus einer zweyfachen Urſache uns bewogen geſehen, einmal weil ſelbige in ſehr geringer Anzahl in Comitiis ausgetheilt, zum andern aus eben dieſem Grunde mehrfältiges Verlangen geäußert worden iſt, dieſelbe allgemeiner bekannt gemacht zu wißen und zu Handen zu bekommen.

Was übrigens dieſes vorliegende fünfte Stück außer dieſen obgedachten Schriften enthält, zeiget der ſogleich nachſtehende Inhalt. Regensburg den 20. Decembr. 1775.

In-

Inhalt.

Schluß der Beylagen zu der Schrift: Actenmäßige Geſchichts-Erzehlung derer bey einem hochpreißl. Kaiſerl. und des Heil. Röm. Reichs Cammergerichte zu Wetzlar, unter dem Namen einer Gräflich-Reuß-Plauiſchen jüngerer Linie Ritter- und Landſchaft, gegen ihre geſammte hohe Landesherren unbefugterweiſe erhobenen Beſchwerden ſammt deren rechtlichen Erörterung und reſp. Ablehnung, ſo wie ſolche, mittelſt abgeforderten Berichts, daſelbſt übergeben worden. Mit Beylagen á No. 1. usque 95. Anno 1775. pag. 181.

Num. 22. Reichs-Hofraths-Concluſum, Martis 10. Octobr. 1775. Zu Tiefenthal Catholiſche Unterthanen contra die Gräflich-Leiningen-Weſterburgiſche Vormundſchaft Mandati & Paritoriæ. 191.

Num. 23. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ 12. Octobr. 1775. Zu Tiefenthal Catholiſche Unterthanen contra die Gräflich-Leiningen-Weſterburgiſche Vormundſchaft, Mandati & Paritoriæ. 191.

Num. 24. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ 23. Octobr. 1775. Jeſuiter-Orden, in ſpecie das von der Reichs-Ritterſchaft Hegeu in Beſitz genommene Rittergut Linz betreffend, modo zu Fürſtenberg Herr Fürſt contra ermeldte Reichs-Ritterſchaft, Reſcripti. 192.

Num. 25. Reichs-Hofraths-Concluſum, Veneris 27. Octobr. 1775. Jeſuiter-Orden, in ſpecie das von der Reichs-Ritterſchaft Hegeu in Beſitz genommene Rittetgut Linz betreffend. 193.

Num. 26. Reichs-Hofraths-Concluſum, Martis 28. Nov. 1775. Jeſuiter-Orden, in ſpecie das von der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Viertels Hegeu in Beſitz genommene Rittergut Linz betreffend. 193.

Num. 27. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ 20. Nov. 1775. Mahlberg Herrſchaft ſämmtliche Catholiſche Unterthanen contra den Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach & Conſ. Mandati, verſchiedene Religions-Beſchwerden betreffend. 196.

Num. 28. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ 27. Nov. 1775. Der Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend, in ſpecie zu Landſtuhl Aug. Conf. Unterthanen contra die Freyherren von Sickingen, puncto Gravaminum Religionis. 197.

Num. 29. An Jhro Röm. Kaiſerl. auch in Germanien und zu Jeruſalem Königl. Majeſtät allerunterthänigſte pflichtmäßig vermüßigte Criminal-Anzeige und Bitte, wie darinn. Jn Sachen des Freyherrn Samuel Friedrich von Gültlingen, des Herzogthums Würtemberg Erbkämmerer, wider die Reichsritterſchaft in Schwaben Orts am Kocher und Konſorten, Landfriedebruch, Mord und Raub auf dem Wildenhof, betreffend. Mit Anlagen von Num. 1. bis 28. incl. Exhibirt bey höchſtpreisl. Kaiſerl. Reichshofrath den 3. Decembr. 1773. 198.

Schluß

Schluß der Beylagen zu der Schrift:

Actenmäßige Geſchichts-Erzehlung derer bey einem hochpreißl. Kaiſerl. und des Heil. Röm. Reichs Cammergerichte zu Wetzlar, unter dem Namen einer Gräflich-Reuß-Plauiſchen jüngerer Linie Ritter- und Landſchaft, gegen ihre geſammte hohe Landesherren unbefugterweiſe erhobenen Beſchwerden ſammt deren rechtlichen Erörterung und reſp. Ablehnung, ſo wie ſolche, mittelſt abgeforderten Berichts, daſelbſt übergeben worden. Mit Beylagen à No. 1. usque 95. Anno 1775.

No. 37.

Reſolution auf die Vorſtellung der Geraiſchen Ritterſchaft vom 14. Sept. 1773. d. 14. Januarii 1774. die eingegebene Appellation wegen Ausſchreibung der Kriegs- und Contributions-Steuern ꝛc. ꝛc. betref.

No. 38.

Schreiben der Geraiſchen Ritterſchaft vom 4. Oct. 1773. auf das herrſchaftliche Ausſchreiben wegen der Land- und Trank-Steuern, die wider das Ausſchreiben, die Land- und Trank-Steuern zu continuiren, eingewandte Appellation und Nachſuchung eines Mandati Caſſatorii betref.

No. 39.

Reſolution vom 2. Nov. 1763. auf das vorſtehende Schreiben die demohngeachtet zu continuiren haben ſollenden Land- und Trank-Steuern betref.

No. 40.

Extract aus dem bey ſämmtlichen Herrſchaften eingereichten Schreiben der geſammten Ritter- und Landſchaft ſämmtlich Reußiſcher Herrſchafften jüngerer Linie vom 6. Nov. 1773. die Land- und Trank-Steuer gegen die verheißene Ausſtellung der Reverſalien ſalva prot. & appellat. continuiren zu wollen.

No. 41.

Schreiben der Geraiſchen Ritterſchaft, d. d. 24. Dec. 1773. ad Regimen, die nunmehrige Proſequirung der ergriffenen Appellation gegen die Ausſchreibung und executiviſche Eintreibung der Kriegs-Steuern betreffend.

No. 42.

Schreiben der Geraiſchen Ritterſchaft ad Celſiſſimum XXX. vom 21. Maj. 1774. wider das Steuer-Ausſchreiben vom 9ten Maj. d. a.

No. 43.

Extracte aus dem Deputations-Tags-Abſchiede vom 29. Novembr. 1727. aus dem Protocoll, de eodem dato, und aus der Erledigung der Landes-Gebrechen vom 16. Februarii 1731. das der Ritterſchaft nicht zukommende Jus ſubcollectandi betreffend.

No. 44.

Der Geraiſchen Ritterſchaft Provocations-Schreiben auf rechtliches Gehör wegen des verlangten Juris collectandi vom 31. Aug. 1773. dann Regierungs-Reſolution darauf vom 13. Octobr. 1773. das rechtliche Gehör der Ritterſchaft verſtattend.

No. 45.

Schreiben der Geraiſchen Ritterſchaft an die geſammte Regierung vom 10. Januarii 1774. worinnen ſelbige das rechtliche Gehör ∽pto juris ſubcollectandi & juris ſuffragii in Comitiis decliniret.

No. 46.

No. 46.

Atteſtatum vom 19. Aug. 1774. daß verſchiedene Geraiſche Ritter-Güther zu Landtagen ſeit mehr als hundert Jahre her nicht convociret worden.

No. 47.

Reſolutio an die Geraiſche Ritter- und Landſchaft das von derſelben prätendirte 1) Jus ſubcollectandi 2) Jus ſuffragii in Comitiis betreffend, vom 8. April 1773. ingleichen Regierungs-Reſolution darauf vom 13. Octobr. 1773. das gebetene rechtliche Gehör nachlaſſend.

No. 48.

Extracte aus denen von der geſammten Ritterſchaft bey dem Landtage 1678. übergebenen Gravaminibus das Jus protimiſeos eines Special-Landesherrn bey Alienation eines Ritterguths betref. dann aus denen darauf ertheilten Reſolutionibus de 1684. das dem Lehensherrn vorbehaltene Jus protimiſeos betreffend.

No. 49.

Extracte der von der Geraiſchen Ritter- und Landſchaft bey dem Landtage de anno 1722. eingebrachten Erinnerungen betreffend, wegen der Admiſſion der von Adel beſtalten Gerichts-Verwalter in ihrer Principalen Rechtsſachen; ferner aus dem Landtags-Protocoll vom 18. Nov. 1722. und dann aus dem Landtags-Protocoll vom 25. Nov. 1722. die Zulaſſung und Acceptation der Ritterſchaftlichen Gerichtshalter bey der Regierung aber nur in ihrer Principalen-Sachen betreffend.

No. 50.

Regierungs-Reſolution vom 8. April. 1773. worinnen der Geraiſchen Ritterſchaft wegen der Admiſſion auswärtiger Advocaten das rechtliche Gehör verſtattet worden.

No. 51.

Vorſtellung der Geraiſchen Ritterſchaft vom 29. Maji 1773. wider die vorſtehende Reſolution vom 8. April. d. a.

No. 52.

Verzeichniß von 31. allerhand Rechtsfällen ſo zwiſchen den Gräflich-Reuß-Plauiſchen Lehns-Herrſchaften und ihren Vaſallen ſeit länger den hundert Jahren ſelbſt in cauſis Feloniæ & privationis feudi bey der gemeinſamen Regierung zu Gera verhandelt worden.

No. 53.

Extract Canzley-Ordnung de 1604. von den vor der Canzley gehörigen Sachen in prima inſtantia.

No. 54.

Regierungs-Reſolution an die Geraiſche Ritterſchaft, vom 15. Febr. 1770. auch 19. Mart. 1772. daß dem Suchen wegen Niederſetzung eines Mann-Gerichts oder Judicii Parium Curiæ nicht zu deferiren ſey, rechtliches Gehör aber von der Regierung verſtattet werde.

No. 55.

Extract Schreibens der Geraiſchen Ritter- und Landſchaft, d. d. 15. Maji 1772. daß lites, darinnen ein Theil Judex & actor zugleich ſeyn muß, nicht vor die Regierung ſondern vor eine Commißion gehören.

No. 56.

Regierungs-Reſolution an die Geraiſche Ritterſchaft, de dato 9. Sept. 1772 daß wegen des anverlangten Judicii Parium Curiæ, zwey aus der Ritterſchaft als Commiſſarii bey dem Regierungs-Collegio zu admittiren.

No. 57.

Regierungs-Reſolution, d. d. 27. Octobr. 1772. die Entſcheidung der Frage: ob die Stände auf Pares Curiæ in dahin gehörigen Fällen provociren können und ihnen zu geſtatten ſey? betref.

No. 58.

Extract aus dem Schreiben der Geraiſchen Ritterſchaft an ſämmtliche

che Herrſchaften, d. d. 3. Aug. 1772. daß Streitigkeiten, ſo mit einer cauſa feudali verwandt ſind, zwiſchen Landesherrſchaften und Vaſallen von Paribus Curiæ unterſuchet und entſchieden werden müßen. Ferner, Schreiben einer geſammten Ritter- und Landſchaft der Herrſchaft Gera vom 25. Novembr. 1772. an ihren Landesherrn, daß die Frage von dem Mann-Gerichte vor der Landes-Regierung, ſo die eigentliche Vices actoris dabey vertrete, nicht ventilirt und entſchieden werden könne.

No. 59.

Extract aus den Reſolutionibus Gravaminum de anno 1699. daß die Herrſchaft privilegia gewißen Perſonen zu ertheilen befugt.

No. 60.

Ertheilte Herrſchaftliche Privilegia, Conceſſiones und Monopolia betreffend, nach den Archival-Acten von anno 1494. biß 1774.

No. 61.

Herrn Heinrich des XXX. jüngerer Reuß, Grafen und Herren von Plauen Patent vom 3. Nov. 1773. das Monopolium für den Pappiermacher Kiſchendorf zu Greiz enthaltend, nebſt Verzeichniße wo dieſes Patent zur Subſcription zu inſinuiren geweſen.

No. 62.

Reſcript an die adeliche Schaurothiſche Gerichte zu Kaſchwitz, vom 18. Febr. 1178. des Nachrichters daſelbſt Beſchwerden betreffend.

No. 63.

Kaiſers Leopoldi Mandatum Sine Clauſula ad- & dehortatorium an die Reußiſche Ritterſchaft, d. d. 20. Martii 1691.

No. 64.

Herrn Hanß Adam von Ingersleben Circular-Schreiben an die Geraiſchen Stände, de dato 22. Maji 1773. wegen einer vorzunehmenden Zuſammenkunft und mündlichen Beſprechung.

No. 65.

Extract Reſcripti Herrn Heinrich des erſten, d. d. Köſtriz den 17. April. 1691. daß Zuſammenkünfte der Ritter- und Landſchaft ohne Landesherrlichen Vorwißen und Einwilligung nicht angeſtellet werden dürffen.

No. 66.

Gräflich-Reuß-Plauiſchen gemeinſchaftlichen Archivarii Atteſtatum vom 29. Aug. 1774. daß Deputati des Ausſchuſſes einen Convent der Ritterſchaft auszuſchreiben nicht befugt.

No. 67.

Atteſtatum eben deſſelben Archivarii, d. d. Gera den 26. Sept. 1774. Gränz-Irrungen einiger Ritter-Güther mit Benachbarten betreffend.

No. 68.

Schreiben der geſammten Reus-Plauiſchen Ritterſchaft, womit ſelbige ihre vermeintlichen Gravamina übergeben haben, d. d. 13. Sept. 1773.

No. 69.

Extract aus der herrſchaftlichen Reſolution vom 30. Nov. 1695. auf der Geraiſchen Ritterſchaft Schreiben de eod. dato, daß die Ritterſchaft in der Herrſchaft Gera einen gemeinſchaftlichen Landſchafts-Syndicum weder vorſchlagen, noch einſeitig die ganze Landſchaft repræſentiren könne.

No, 70.

Verhör der beeden Bürgermeiſter und des Stadtſchreibers der Stadt Gera. Actum Canzley Gera am 2. Aug. 1774. wegen des zu Wetzlar nomine geſammter Ritter- und Landſchaft contra Hochgräfl. ſämmtliche Herrſchaften angebrachtes Klagewerk und Mandats-Geſuchs.

No. 71.

Circular-Schreiben des älteſten Schleiziſchen Landes-Deputirten, de dato 9. Nov. 1772. einen zu haltenden Landtag, die Situation

des

des Contributions- und Landes-Debit-Weſens und den von der Geraiſchen Ritter- und Landſchaft geſuchten Beytritt zu den über Gravatorial-Puncte entſtandenen Mißhelligkeiten betref.

No. 72.

Entſchuldigungs-Schreiben der Lobenſteiniſchen Ritterſchaft wegen Theilnehmung an den Gravaminibus der Geraiſchen Ritterſchaft, de dato 13. Nov. 1775.

No. 73.

Eben dergleichen von der Schleitzer Ritterſchaft, de dato 26. Octobr. ejusd. anni.

No. 74.

Schreiben an Herrn Grafen Heinrich dem andern jüngerer Linie ꝛc. von Dero Vaſallen, d. d. 11. Jan. 1773. deren Beytritt zu den Geraiſchen Ständen puncto gemeinſchaftlicher Landes-Gravaminum betreffend.

No. 75.

Schreiben an Herrn Grafen Heinrich den XXIV. von deren Ständen, vom 15 Januar. 1773. dererſelben Beytritt zu den Landes-Gravaminibus der Geraiſchen Ritter- und Landſchaft betref.

No. 76.

Atteſtatum aus den Landſchaftlichen Actis, de dato 17. Sept. 1767. daß nach der in den Reußiſchen Landen jüngerer Linie Landes-Verfaſſung von einem Speci l-Landesherrn niemalen einſeitige Befehle ergehen können, und eine legale von den Ständen angenommene Jagd- und Wald-Ordnung nicht vorhanden ſey.

No. 77.

Atteſtatum des G. R. P. gemeinſchaftlichen Regierungs- und Conſiſtorial-Regiſtratoris, de dato 2. Aug 1774. daß die Ritter- und Landſchaft der Herrſchaften Gera, Schleitz und Lobenſtein auf übergebene Gravamina, die herrſchaftliche Deliberationes und Reſolutiones nicht erwartet, ſondern ſolche eher bey dem Reichs-Gerichte angebracht habe.

No. 78.

No. 78.

Extract aus dem Land-Tags-Abſchiede vom 16. Decembr. 1613. wegen Verſchonung mit anderen Anlagen, außer der Reichs-Steuer.

No. 79.

Extract aus dem Landtags-Abſchiede, vom 13. Mart. 1618. die Enthebung der Ritter- u. Landſchaft und Unterthanen von Reichs-Türken- und Creis-Steuern bey Continuation der alten Trankſteuer und jährlicher Contribution der Sechs-Pfennige von einem jeden neuen Schock.

No. 80.

Extract aus dem Landtags-Abſchiede, de anno 1655. die Abſtattung der noch reſtirenden in Kriegs-Zeiten gemachten Steuer-Schulden und andere Anlagen zur Reichs- und Creis-Hülfe betr.

No. 81.

Extract aus dem Landtags-Abſchiede vom 23. Jan. 1662. die Ausfertigung herrſchaftlicher gewöhnlicher Reverſalien über eine gewiße von Ritterſchaft und Städten verwilligte Land-Steuer betr.

No. 82.

Extract aus denen Erledigungen derer Landes-Gebrechen, de anno 1689. daß das Directorium des Steuer-Weſens und die Verordnung eines Steuer-Inſpectoris nicht den Landes-Ständen, ſondern der Landes-Herrſchaft gebühre.

No. 83.

Extracte aus denen von der Ritter- und Landſchaft in denen Herrſchaften Gera und Schleitz unterm 28. Novembr. 1695. übergebenen Gravaminibus; ingl. aus denen von der Geraiſchen Ritterſchaft unterm 21. Mart. 1696. übergebenen fernerweiten Gravaminibus, Steuer- und Einquartierungs-Sachen betreffend.

No. 84.

Extract aus der Erledigung derer anno 1695. und 1696. übergebenen

Gra-

Gravaminum de anno 1699. daß bey Abnehmung der Steuer-Rechnung 2. vom Ausſchuß der Ritterſchaft und bey der Trank-Steuer-Ober-Einnahme 2. vom Adel ſich befinden mögen.

No. 85.

Atteſtatum vom 17. Aug. 1774. vom Gräfl. Reuß-Plauiſchen Amtmann und Steuer-Directorio, das Ausſchreiben der Kriegs-Steuern in der Herrſchaft Lobenſtein, und die Direction des Steuer-Weſens ꝛc. betref.

No. 86.

Atteſtatum von dem Gräfl. Reuß. Pl. Steuer-Directorio in der Herrſchaft Schleitz, de dato Schleitz den 20. Aug. 1774 daß die Kriegs-Steuern von der Landesherrſchaft ohne vorherige ſonderbare Bewilligung der Landſtände ausgeſchrieben, die Steuer-Rechnungen alle zwey Jahre in Beyſeyn zweyer Ritterſchaftlicher Deputirten abgenommen, den Landſtändiſchen Deputirten die unumſchränkte Einſicht derſelben geſtattet, kein beſonderes Rechnungs-Exemplar aber abgegeben und dieſes niemals anders gehalten worden ſey.

No. 87.

Atteſtatum des Steuer-Directorii in der Gräfl. Reuß. Pl. Herrſchaft Ebersdorf, de dato Ebersdorf den 24. Aug. 1774. Eben deſſelben Inhalts.

No. 88.

Extracte aus den am 11. Nov. 1701. übergebenen Gravaminibus der geſammten Stände von Ritterſchaft und Städten der Herrſchaft Gera, Schleitz und Lobenſtein; ferner aus den Reſolutionen auf die Präliminar-Schrift de anno 1701. dann, aus denen von der Ritterſchaft der Herrſchaft Gera unterm 20. April 1736. übergebenen Gravaminibus; und aus den darauf ertheilten Reſolutionibus Gravaminum de anno 1739. die Abnahmen der Steuer-Rechnungen mit Zuziehung der Ritterſchaftlichen Deputirten dabey ꝛc. betreffend.

No. 89.

Extracte aus den von der Ritterſchaft der Herrſchaft Gera unterm 6. Octobr. 1741. übergebenen Gravaminibus; ingleichen aus dem

Protocoll vom 9. Nov. 1741. und aus den Reſolutionibus Gravaminum de 1745. die Zuziehung der Stände per Deputatos bey Abnehmung der Steuer-Rechnungen betref.

No. 90.

Extract aus dem Landtags-Abſchiede vom 23. Januarii 1666. die Erſetzung erledigter Stellen bey den Ritterſchaftlichen Ausſchüſſen betreffend.

No. 91.

Pflichtmäßiger Bericht des Steuer-Directorii vom 10. Aug. 1774. in Betreff der von der Ritter- und Landſchaft bey dem Cammer-Gerichte übergebenen Beſchwerden.

No. 92.

Actenmäßige Beantwortung der zum Contributions-Weſen verordneten Commißion, de dato 8. Aug. 1774. über einige der Ritter- und Landſchaftlichen Beſchwerden betreffende Puncte.

No. 93.

Erinnerungen über ein und andern von der Geraiſchen Ritterſchaft in dem 2ten Theil ihrer Supplication angeführten ungegründeten Umſtand.

No. 94.

Regiſtratur. Canzley Gera am 26. Septembr. 1774. über die Abhörung der aus den Dorfſchaften erſchienenen Schultheißen, deren Wiſſenſchaft und Antheil an einem von einem Advocaten an die Ritter- und Landſchaft im Namen ſämmtlicher adelicher und anderer Dorfſchaften in der Herrſchaft Gera gerichteten Schreiben vom 9. May 1767. betreffend.

No. 95.

Schreiben von der Ritterſchaft der Herrſchaft Gera vom 16. April. 1774. an die gemeinſchaftliche Regierung daſelbſt, nebſt einem Inſerate. Das Verfahren der Regierung gegen den Ritterſchaftlichen Seniorem bey den jetzigen Umſtänden betref.

Num. 22.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Martis 10. Oct. 1775.

Zu Tiefenthal Catholiſche Unterthanen contra die Gräflich-Leiningen-Weſterburgiſche Vormundſchaft Mandati & Paritoriæ, ſive impetrantiſcher Anwaldt von Fichtl ſub præſ. 23. Junii a. c. exhibet allerunterthänigſte Beſchwerungs-Anzeige & ſupplicat pro clementiſſime decernenda nunc executione reali. Appon. Concl. cum Num. 10. & 11. in duplo.

Idem ſub præſ. 17. Jul. ejusd. anni accuſando lapſum termini, ſupplicat pro clementiſſime decernenda nunc executione reali; Appon. Concl.

Econtra impetratiſcher Anwaldt Braun, ſub præſ. 12. Junii d. a. überreicht allerunterthänigſte Exceptiones ſub- & obreptionis ſammt Bitte pro clementiſſime caſſando Mandato Cæſareo cum condemnatione in expenſas. Appon. N. 1 — 24. & Concl. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Johann Georg Reitzer.

Num. 23.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Lunæ 12. Octobr. 1775.

Zu Tiefenthal Catholiſche Unterthanen contra die Gräflich-Leiningen-Weſterburgiſche Vormundſchaft, Mandati & Paritoriæ.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1) Fiat nunc etiam rejectis exceptionibus paritoria cum termino duorum menſium, & cum extenſione ad nova facta.

2) Communicetur zu dem Ende partis Impetrantis Exhibitum de præſ. 23. Junii aup. Parti Impetratæ ad notitiam.

Johann Georg Reitzer.

Num. 24.

Reichs ≈ Hofraths ≈ Concluſum,

Lunæ 23. Octobr. 1775.

Jeſuiter ≈ Orden, in ſpecie das von der Reichs ≈ Ritterſchaft Hegeu in Beſitz genommene Rittergut Linz betreffend, modo zu Fürſtenberg Herr Fürſt contra ermeldte Reichs ≈ Ritterſchaft, Reſcripti; ſive der Herr Fürſt von Fürſtenberg ſub dato 9 & præſ. 28. Sept a. c. exhibet per Schroetter allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Cæſareum de 31. Mart. h. a. cum Adj. a Num. 1 — 16. incl.

Econtra Reichs ≈ Ritterſchaftl. Hegeuiſchen Anwaldt von Blumenfeldt ſub præſ. 3. Aug. a. c. exhibet allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Cæſareum de 31. Mart. h. a. ſammt Bitte pro clementiſſime deſuper reflectendo, intusque petitis deferendo; Appon. Sign. ⊙. cum Subadjunctis Num. 6 — 11. & Concl.

In eadem, die K. K. Böhmiſche Oeſterreichiſche Hof ≈ Canzley ſub præſ. 20. Jul. a. c. überreichet ein freundſchaftliches Anſinnen, der R. R. Bezirks Hegeu innbemeldte Kaiſerliche Reſolution bekannt zu machen.

Erſagte K. K. Böhmiſche Oeſterreichiſche Hof ≈ Canzley ſub præſ. 2. huj. übergiebt abermalige freundſchaftliche Erinnerung, die Bekanntmachung der in Sachen ergangenen allerhöchſten Reſolution an die Reichs ≈ Ritterſchaft Hegeu betreffend.

Fiat Votum ad Sacram Cæſaream Majeſtatem.

Andreas Edler von Stock.

Num. 25.

Reichs=Hofraths=Concluſum,

Veneris 27. Octobr. 1775.

Jeſuiter=Orden, in ſpecie das von der Reichs=Ritterſchaft Hegeu in Beſitz genommene Ritterguth Linz betreffend.

Legitur nuper decretum Votum, & approbatum.

Andreas Edler von Stock.

Num. 26.

Reichs=Hofraths=Concluſum,

Martis 28. Nov. 1775.

Jeſuiter=Orden, in ſpecie des von der Reichs=Ritterſchaft in Schwaben Viertes Hegeu in Beſitz genommene Ritterguth Linz betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs=Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret. Deme zu Folge

1) Ponantur die Berichte de R. R. Bezirks Hegeu und des Herrn Fürſten zu Fürſtenberg reſpective de præſ. 3. Aug. und 28. Sept. nebſt den Inſinuatis in Freundſchaft der K. K. Böhmiſchen O. Hof=Canzley ad Acta.

2) Fiat an letztere Reinſinuatum in Freundſchaft Nachdeme bey der R. R. in Schwaben Bezirks Hegeu wegen Verabfolgung der von dem Ritterguth Linz bishero erhobenen Einkünften kein weiterer Anſtand vorwalte, als daß nur hiergegen die ſämmtliche auf dieſes Guth einigen Bezug habende und zu deßen Verwal-

tung ohnentbehrliche Urkunden und Acten extradiret werden mögten, ſo wolle man bey Einer löblichen K. K. beſtellten Oeſterreichiſchen Hof-Canzley dahin in Freundſchaft angetragen haben, der V. O. Regierung oder einer andern zur Adminiſtration des ehemaligen Jeſuiter-Collegii zu Coſtanz, wo jene Papiere bis anhero aufbehalten worden, angeordneten Stelle die alsbaldige Weiſung zugehen zu laßen, damit die wechſelſeitige Ausantwortung der erſtgedachten Acten und Urkunden gegen die eingezogene Revenüen ohnverweilt bewürket werden könne.

3) Reſcribatur der Reichs-Ritterſchaft Bezirks Hegeu ex officio, Nachdeme Kaiſerliche Majeſtät die allergnädigſte Weiſung an die Behörde würklich ſchon ergehen laſſen, daß die zu dem Ritter-Guth Linz gehörige Urkunden und Acten ihr, der R. R. ausgehändiget werden ſollen, ſo bald die zu dem Coſtanzer Studien-Fundo durch allerhöchſt-Jhro nachdrücklichen Entſchlieſſung gewidmete von 2. Jahren her rückſtändige Einkünfte dahin richtig geſtellet, und wegen der künftigen Verwaltung dieſes Guths mit der V. O. Regierung das behörige Einverſtändniß getroffen ſeyn würde, als habe ſich R. R. hienach zu achten und zu deßen genauer Befolgung das mit der V. O. Regierung hierunter nöthige Benehmen ohne weitern Verzug zu veranlaſſen.

So viel aber die zu Linz beſtehende activa betreffen, wollten hiermit Kaiſerl. Majeſt. den Particular-Debenten die alte Reſten à 763. fl. 41. kr. ſo, wie der Kirche die Helfte ihrer Schuld mit 1063. fl. ſammt rückſtändigen Zinſen in allerhöchſten Gnaden nachgelaßen, auch von ſämmtlichen dieſen Capitalien die Zinſen durchaus auf 4. pro Centum herabgeſetzet haben; wo ſodann aus denen, was übrig bleiben möchte, ſowohl als von den Zinſen deren von ihrer Bezirks-Caſſa ſelbſt an das ehemalige

Col-

Collegium zu Coſtanz ſchuldigen 2600 fl. in ſoweit dieſe Schuld nicht zu andern würklichen exiſtirenden Stiftungen gehöre, etliche Knaben N. N. Hegeuiſchen Unterthanen, welche von Zeit zu Zeit als die würdigſte, nach Abmaß der über ihre Sitten und Studien beyzubringenden Zeugnißen, erfunden würden, und ſchon die erſte Rudimenta bis ad Grammaticam zurück geleget hätten, bis zu End ihrer Studien, jeder mit 100 fl. zu unterhalten, und von ſolchen ein oder andere aus dem Ort Linz ſelbſten, der die hinlängliche Fähigkeit dazu haben würde, der jedesmalige Vorzug zu verſtatten ſeye; Alß worüber, wie ſie N. N. all ſolches in ſeine vollkommene Richtigkeit gebracht habe, Kaiſerl. Majeſt. die umſtändlich fernere Anzeige ſeiner Zeit gewärtigten. Nechſt deme habe N. N. auch in Anſehung der auswärtigen Capitalien à 21790 fl. bey jenen Landes-Herrſchaften, in deren N. Territoriis ſolche angeleget ſind, die nöthige Erinnerung zu machen, damit nicht minder dieſe deren zweckmäßige und dem ehemaligen Jeſuiter-Inſtituto angemeßene Verwendung allenthalben vorzukehren, in den Stand verſetzt würde. Und gleichwie ſich endlich aus dem von dem Herrn Fürſten zu Fürſtenberg ad Reſcriptum de 31. Mart. c. a. wegen des Hofs Kreewind erſtatteten allerunterthänigſten Bericht veroffenbare, daß dieſer Hof niemals ein Appertinenz Stück des Ritterguths Linz geweſen; dahingegen der auf die pro Anno 1773. ſchon vertagte Gült à 50. Malter Früchten, und nachhin daraus erlößte 263 fl. 50. kr. bishero gelegte Arreſt von beſagtem Herrn Fürſten bereits aufgehoben und dem daſigen Lehenhuber aufgetragen worden ſeye, daß er ſolches Geld nach Linz einliefern ſolle; als habe zwar N. N. zu deßen Bezug, in ſoferne es etwa noch nicht geſchehen, die erforderliche Verfügung zu treffen, in Zukunft aber von weiterer Anmaſſung dieſes Hofes und der davon abfallenden Einkünften ſich bewandten Umſtänden nach gänzlich zu enthalten.

Andreas Edler von Stock.

Num.

Num. 27.

Reichs-Hofraths-Concluſum.

Lunæ 20. Nov. 1775.

Wahlberg Herrſchaft ſämmtliche Catholiſche Unterthanen contra den Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach & Conſ. Mandati, verſchiedene Religions-Beſchwerden betreffend: ſive impetrantiſcher Anwaldt Stubenrauch ſub præſ. 17. Octobr. noviſſ. docendo inſinuationem Reſcripti accuſandoque lapſum termini, ſupplicat pro clementiſſime decernendo nunc ulteriori Reſcripto magis ſerio. Appon. Documentum inſinuat. & Concl.

Idem ſub præſ. eodem, überreichet allerunterthänigſte Anzeige wegen Errichtung des Syndicats neuerlich erregter Anſtände nebſt Bitte: pro clementiſſime decernendo intus petito ulteriori Reſcripto. Appon. 37. 38. & Concl. in duplo.

Econtra der Herr Marggraf zu Baden ſub dato 28. Aug. & præſ. 29. Sept. nup. exhibet per de Fabrice allerunterthänigſte Paritions-Anzeige ad Reſcript. Cæſareum de 7. Jul. 1775.

Idem de Fabrice ſub præſ. 2. Octobr. noviſſ. übergiebt allerunterthänigſt weitere Anzeige ad Reſcriptum Cæſareum de 7. Jul. anni curr. und Bitte pro clementiſſime deſuper reflectendo, ſubditos cum novis querelis ratione erectionis Syndicatus repellendo & paritionem pro ſufficienti acceptando. Appon. Lit. A. in duplo.

Fiat Reſcriptum ulterius an den Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach; Nachdeme zu Errichtung eines Rechts beſtändigen Syndicats der Beyſitz eines herrſchaftlichen Beamtens nicht nöthig, ſondern hinlänglich ſey, wann ſolches mit Vorwiſſen der Landsherrſchaft durch den von denen Unterthanen requirirten Notarium

tarium zu Stand gebracht werde, als verſähen ſich Ihro Kaiſerliche Majeſt. zu dem Herrn Marggrafen, daß er ſeinen Catholiſchen Unterthanen die Errichtung eines Rechts genüglichen Syndicats ohne Beyzug ſeines Amts geſtatten, und, wie derſelbe dieſem nachgekommen, Allerhöchſtderoſelben in termino duorum menſium anzeigen werde.

Johann Georg Reizer.

Num. 28.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Lunæ 27. Novemb. 1775.

Der Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend, in ſpecie zu Landſtuhl Aug. Conf. Unterthanen contra die Freyherren von Sickingen, puncto Gravaminum Religionis; ſive impetrantiſcher Anwaldt Bittner ſub præſ. 24. hujus docendo de inſinuato reſcripto lapſoque termino ſupplicat pro clementiſſime Informatoriales communicando, aut retro petitis deferendo. Appon. Num. 1. & 2.

Econtra impetratiſcher Anwaldt Schumann ſub præſ. 23. ejusdem, ſupplicat pro clementiſſime concedendo alio termino bimeſtri ad informandum. Appon. Concl.

Idem ſub præſ. eodem documentat inſinuatam paritionis edoctionem plenariam & ſupplicat pro hujus ad acta poſitione, Appon. document. inſinuat.

Detur parti impetratæ adhuc petitus terminus duorum menſium ad informandum, damit es anderweiter Verordnung nicht bedürfe.

Johann Georg Reizer.

Num. 29.

An Ihro Römiſch⸗Kayſerl. auch in Germanien und zu Jeruſalem Königl. Majeſtät allerunterthänigſte pflichtmäßig vermüßigte Criminal⸗Anzeige und Bitte, wie darinn. In Sachen des Freyherrn Samuel Friedrich von Gültlingen, des Herzogthums Würtemberg Erbkämmerer, wider die Reichsritterſchaft in Schwaben Orts am Kocher und Konſorten, Landfriedebruch, Mord und Raub auf dem Wildenhof, betreffend. Mit Anlagen von Num. 1. bis 28. incl. Exhibirt bey höchſtpreisl. Kayſerl. Reichshofrath den 3. Decemb. 1773.

Allerdurchlauchtigſt⸗ Großmächtigſt⸗ und Unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer, auch in Germanien und zu Jeruſalem König,

Allergnädigſter Kayſer, König und Herr Herr!

Der Freyherr von Gültlingen würde ſelbſten eine unverantwortliche Schuld auf ſich laden, wann er Euer Kayſerlichen Majeſtät jenen an dem 16ten November 1771. verübten Landfriedensbruch länger unangezeigt laſſen⸗und das unſchuldig vergoſſene Blut dererjenigen, welche an jenem ſchrecklichen Tage ein Opfer der unmenſchlichen Wuth ſeiner Feinde geworden ſind, vergeblich wollte verrauchen laſſen, welches noch jetzo heiß um Rache gen Himmel ſchreyet. Bevor man aber an die Erzehlung jener ſchwarzen Geſchichte gelanget, muß man von deren Veranlaſſung forderſamſt das Nöthige prämittiren.

§. 1. Nachdeme im Jahr 1737., mit dem ertrunkenen Johann Ludwig von Vohenſtein der Vohenſteiniſche Mannsſtamm ausgeſtorben war, nahmen deſſen drey Schweſtern, Eleonora Magdalena Juliana, jetzo verwittibte von Jungkenn, Maria Auguſta, vermählte von Nettelhorſt, und Johanna Dorothea Charlotta, vermählte von Bernerdin, die Herrſchaft Adelmannsfelden und Zugehör in gemienſchaftlichen Beſitz.

§. 2. Bemeldete Frau von Nettelhorſt brachte ihren Antheil an beſagter Herrſchaft zu einem Drittheil pro indiviſo auf ihre beyde Fräulein Töchter, Charlotta Chriſtine Auguſten, welche mit Anwalds Principalen dem Frhrn. von Gültlingen vermählet wurde, und Carolinen Wilhelminen vermählte von Harling. All dieſe zuſammen beſaſſen und benutzten die Herrſchaft Adelmannsfelden ꝛc. in unzertheilter Gemeinſchaft.

§. 3. Gleichwie aber die gemeinſchaftliche Nutznieſung allerdings viele Beſchwerlichkeiten mit ſich führet; ſo wurden dadurch ſämtliche Erbintereſſenten veranlaßt, in den Jahren 1748. und 1754. in gewiſſer Maaſe, eine Theilung fürzunehmen, welche aber nur ſo weit gienge: um denenjenigen vielen Inconvenienzien und Beſchwerlichkeiten, welche die Gemeinſchaften gemeiniglich mit ſich zu führen pflegen, nur etwelcher maſſen zu eluctiren = im Gegentheil aber die Güter und Revenüen deſto beſſer und ruhiger genieſſen zu können. Die Gemeinſchaft der Güter und Herrſchaft ſelbſten aber wurde dadurch nicht aufgehoben.

§. 4. Vielmehr wurden in denen bey dieſer Theilung und über ſelbige errichteten Receſſen und beſchwornen Verträgen, davon hier ein Extrakt *ſub Num*. 1. neben gehet, dieſe ohnehin noch in der Gemeinſchaft befangene Güter, durch einen fideikommiſſariſchen nexum noch dergeſtalt mit einander verbunden, und dabey ſolche Veranſtal-

tungen feſtgeſetzt, daß nichts von dieſen ſämtlichen Gütern jemals an einen Fremden kommen ſollte.

§. 5. Nachdeme beſagte Frau von Gültlingen ſchon unter dem 7. Februar. 1755., durch ein, vor reſpective 7. und 10. Zeugen, errichtetes Teſtament, ihren Eheherrn in ihr ſämtliches Vermögen- wann ſie aber mit Verlaſſung ehelicher Leibesfrucht verſterben würde, in ein Kindstheil deſſelben, zum Erben eingeſetzt hatte, verſtarb ſie im Jahr 1768., und hinterlieſſe drey adeliche Kinder, namentlich Chriſtianen Friederiken Auguſten, Carl Ludwig Imanuel, und Wilhelm Heinrich, welcher letztere Sohn im Jahr 1769. ſeiner ſeel. Frau Mutter in die Ewigkeit nachgefolget iſt.

§. 6. Schon im Jahr 1767. ſetzte ſich der Frhr. Anſelm von Adelmann Kayſerl. Rath und Kammerherr, Fürſtl. Ellwangiſcher geh. Rath. und Oberamtmann zu Absgemünd, auch Ritterrath des Kantons Kocher, jenen oben (§. 4.) bemeldeten Verträgen vom Jahr 1748. und 1754. zuwider, als Käufer, in den Beſitz von der Helfte des Nettelhorſtiſchen ein Drittheils, nemlich des Harlingiſchen Antheils an der Herrſchaft Adelmannsfelden ꝛc. Worüber Anwalds Principal am Kayſerl. und Reichs Kam. Gerichte Klage erhoben, auch daſelbſt bereits unter dem 22. Febr. 1771. Citatio ad videndum reſtitui erkannt- und die Sache nunmehro usque duplicas verhandelt worden iſt.

§. 7. Nun lieſſe ſich auch die obenbemeldete verwittibte Frau Generalin von Jungkenn einfallen, ihren ein Drittel Antheil der ganzen Herrſchaft Adelmannsfelden, an die Freyherren von Racknitz für die Summe von 30000. fl. und 250. Dukaten Schlüſſelgeld käuflich abzugeben, und dieſer Verkauf wurde am 13. Octob. 1771. ohne alles Vorwiſſen noch Bewilligung der übrigen Miterbintereſſenten, den obenangeführten Familienverträgen e diametro zuwider, derge-

geſtalt vollkommen, obgleich ganz nichtiglich abgeſchloſſen, daß ſogar noch an dem bemeldeten 13ten Octob., der ſchriftliche Kaufkontrackt *ſub Num.* 2. ausgefertiget wurde.

§. 8. Tags darauf aber, nemlich erſt unter dem 14. Octob. 1771. meldete ſie, beſagte Frau von Jungkenn, wie das in Copia *ſub Num.* 3. beygehende Schreiben ausweiſet, dem Frhrn. von Gültlingen, daß ſie ſolchen Kauf eingegangen habe, und weil ſie doch ihre beſchworne Schuldigkeit aus den Verträgen nicht gänzlich vorbeygehen konnte, ſo bothe ſie ihme annoch den Kauf an, wann er, Frhr. von Gültlingen, Luſt hierzu hätte.

§. 9. Ob nun gleich jener Verkauf eines Antheils von nicht nur einem gemeinſchaftlichen, ſondern auch Fideikommißgute auf eine gedoppelte Weiſe null und nichtig war, wie in der *ſub Num.* 4. beygehenden Erklärung der Theilung und Theilungsreceſſen des breiteren ausgeführet iſt, alſo daß die Frau Generalin von Jungkenn, durch ſolche Rechts- und vertragswidrige Handlung, ſich dieſes vermeyntlich verkauften Antheils allerdings *ipſo jure* verluſtig gemacht hatte; ſo wollte doch der Frhr. von Gültlingen, *ex capite caducitatis* gegen ſie nicht verfahren, er ſtellte ſich vielmehr, wie ſein *ſub Num.* 5. hier beykommendes Antwortſchreiben vom 18ten deſſelbigen Monats ausweiſet, *NB.* aus beſonderer Devotion und Neigung zum Frieden, ſogleich ſelbſt als Käufer dar, und zwar unter all jenen Bedingniſſen, wozu ſich jene anmaßliche Käufere auch erbotten hatten. Nicht allein alſo aus den Theilungsreceſſen, ſondern auch noch zweytens aus ſeiner beſchehenen Acceptation der von der Frau von Jungkenn an ihn erlaſſenen Kaufsdeclaration, wodurch, zwiſchen ihme und der Frau von Jungkenn, ein Kauf neuerdings berichtiget war, kame nun dem Frhrn. von Gültlingen ein zweyfach gegründetes Recht auf dieſen quäſtionirten Antheil an der Herrſchaft Adelmannsfelden zu.

§. 10. Allein auch hierbey lieſſe es der Frhr. von Gültlingen nicht bewenden, er dachte nun, als ein in allen Stücken redlicher und gewiſſenhafter Cavallier, auch ſeiner Seits auf die Erfüllung ſeines geſchloſſenen Kaufkontraks, und auf eine reelle Befriedigung der Frau von Jungkenn. Er bezog ſich deswegen am 21. Octob. 1771. nach der kopeilichen Anlage *ſub Num.* 6. forderſamſt auf ſein voriges Schreiben vom 18. deſſelbigen Monats und daß ſeit ſelbiger Zeit der Kauf, zwiſchen ihme und der Frau von Jungkenn, berichtiget worden wäre, und der quäſtionirte Antheil nunmehro ihme zugehöre. Weilen er aber auch ſeiner Seits ſchuldig wäre, die Frau von Jungkenn, wegen der quäſtionirten Kaufſumme, zu befriedigen, hingegen aber, bis das von ſeinem Herrn Schwiegervater zurückgelaſſene = hiezu ſattſame Vermögen *, ihme gehörig zu Nutzen käme, Ihme, ohne ſich ſonſten, in ſeinen Berneckiſchen Gütern, wehe zu thun, nichts beſſeres übrig bliebe, als entweder mit der Frau Verkäuferin ſelbſt oder mit jemand anders ein billiges pro Cento auszumachen, ſo bate er zugleich, daß die Frau von Jungkenn feſtſetzen möge, ob er das Kapital, zur Heimzahlungszeit, Poſtenweiß = oder auf einmal abtragen ſolle, um ſeine Einrichtung und Maasregeln darnach treffen zu können. Er verlangte dahero auch von der Frau von Jungkenn das Koncept des Kaufbriefs, und um alles vor dieſelbe deſto honorabler anzugreifen, ſelbſt die Loszehlung der Unterthanen von ihren bishero aufgehabten Pflichten und Anweiſung an ihn, in folgenden wohlbedächtlichen Worten: Auch um alles vor Euer ꝛc. ſelbſten deſto honorabler anzugreifen, mir die aparte ſchriftliche ſelbſtige declaration puncto Loszehlung der Unterthanen von ihren bishero aufgehabten Pflich=

* Welches, wie in obiger Beylage Num. 4. angeführet iſt, der Kanton Kocher dem Frhrn. von Gültlingen, ſeinen ſolennen Ehepacten ſchnurſtracks zuwider, mit Jungkenniſch ſelbſtiger Beyhülfe, gewaltſamſt vorenthält, um ſolchen auch dieſes Zahlungsmittels zu berauben, und ihre Sprachen, ſo wie geſchehen, aufs allerungerechteſte zu führen.

Pflichten und nunmehrige ſelbſtige Anweiſung an mich, receßmäßig, anjetzo in Güte ſchleunigſt zugehen zu laſſen.

§. 11. Inzwiſchen hatte nun ſchon, unter dem 17ten deſſelbigen Octob. Monats, der Frhr. von Racknitz das ſub Num. 7. neben gehende Schreiben an den Freyherrn von Gültlingen abgelaſſen, worinnen er ſeinen anmaßlichen Kauf als gültig behaupten will, und den ganzen Innhalt der obberührten Theilungsreceſſen, welcher auf die Beybehaltung dieſer Güter gehet, dergeſtalt verdrehet, daß ſchon daraus leicht abzuſehen war, wie er ſich durch jene Verträge in ſeinem vermeintlichen Kaufe nicht werde ſtöhren laſſen. Er ſagt ſogar darinn: er hege zu dem Frhrn. von Gültlingen das Zutrauen, daß derſelbe keine vergebliche Eingelenke oder Reſervationen gegen ihn an den Tag legen werde 2c. welches alles Anwalds Principalen von der Intention ſeiner Gegnere, und wie dieſe ihn bey ſeinem Rechte aus den Verträgen zu belaſſen, keineswegs geſinnet wären, vielmehr alles mögliche anwenden würden, ihme ſolches Recht zu erſchweren, und dadurch endlich gar aus den Händen zu winden, um ſo mehr hinlänglich überzeugen muſte, als ihme leyder das oben (§. 6.) ſchon angeführte Beyſpiel, von der Adelmänniſchen Beſitzergreifung, noch in friſchem Angedenken war.

§ 12. Jedoch auch dieſes bewegte Anwalds Principalen zu weiter nichts, als daß er unter eben dem 21. Octob. wo er ſein oben ſub Num. 6. beygelegtes Schreiben an die Frau Generalin von Jungkenn abließe, dem Hrn. Ritterrath von Racknitz, durch das hier *ſub Num.* 8. copialiter beygehende Schreiben, den Endzweck der Theilungsreceſſen: conſervationem familiæ, dabey aber auch ſeine eigene Pflicht, ſolche Güter nicht an Fremde kommen zu laſſen, deutlich erklärete. Wie aber nun der Bote, welchem beyde Briefe auf die Poſt zu überliefern anvertrauet waren, an eben demſelbigen Nachmittage, von Ellwangen wieder zurückkame, und die Nachricht mitbrachte, daß die jungen Herren von Racknitz, ſchon Tags vorher daſelbſt bey

dem

dem Herrn von Adelmann angekommen wären, und ihr Oncle, der Ritterrath Freyherr von Racknitz, entweder auch ſchon incognito daſelbſt ſey, oder, ſo wie fünf Tage darauf würklich geſchehen, noch nachkomme, oder der Frhr. von Adelmann zum weiteren Vollmacht habe; wie Anwalds Principal ſich davon ferner aus der Ellwangiſchen Zeitung nach Ausweiſung des Extrakts *ſub Num.* 9. vollkommen überzeugt fande; wie er weiter die beſtändige Communication und Beſchickungen zwiſchen denen von Bernerdin, von Adelmann und von Racknitz in Erfahrung brachte; da er überdieß, aus alle dem bisherigen ſicher ſchließen konnte, daß dieſe Herren von Racknitz aus keiner leeren Abſicht, ſondern, nothwendiger Weiſe, wegen der Beſitzergreifung, dahin gekommen wären; da er noch weiter wußte, daß der Frhr. von Adelmann, als ſein Hauptfeind, alles anwenden- und es an keiner Gelegenheit würde ermangeln laſſen, um jene in den Beſitz zu ſetzen; Da Ellwangen nur noch 2. Stunden von dem loco quæſt. folglich die einbrechende Gefahr, daß jene in dem Beſitze zuvorkommen mögten, allſtündlich bevorſchwebte; ſo wäre nunmehro kein Augenblick mehr zu verſäumen, wenn der Frhr. von Gültlingen ſolches Gut noch ohne daſſelbige erſt durch langwierige Proceſſe zu evinciren, behaupten- und in Ruhe und Friede- ohne Aufſtand und Streit zu deſſen ruhigen Beſitze gelangen wollte.

§. 13. Man beziehet ſich hier nochmals auf die ſchon oben ſub Num. 4. beygefügte Erklärung, worinn gezeigt worden iſt, daß jener Verkauf des in communione und Fideikommiß befangenen quäſtionirten Antheils an Adelmannsfelden auf eine gedoppelte Weiſe null und nichtig- und daß der Frhr. von Gültlingen zu der Beſitzergreifung dieſes Antheils auf mehr als zweyfache Weiſe berechtigt geweſen ſey. Anwalds Principal hatte auch, nach ſeiner obigen Kaufdeklaration ſub Num. 5. der Frau von Jungkenn alle Bedingniſſe zu leiſten ſich erboten, welche ſie nur von den anmaßlichen Käufern von Racknitz zu gewarten hatte, alſo daß dadurch der Kauf zwiſchen ihme und der Fr. von Jungkenn würklich berechtigt war. Er hatte ihr, nach ſeinem

nem weiteren obigen Schreiben ſub Num. 6. die Zeit, wann = und die Art und Weiſe, wie der Kaufſchilling berichtiget werden ſollte, in ihr ſelbſt eigenes Belieben geſtellet, auch die Loszehlung der Unterthanen von ihren aufgehabten Pflichten, und deren Anweiſung an ihn ausdrücklich anverlangt. „ Die Frau von Jungkenn, welche ihren quäſtionirten Antheil nicht länger zu behalten geſonnen war, mußte ohnehin, aus Vertrags = mäßiger und eidlicher Pflicht, dem Frhrn. von Gültlingen dieſer Güter Antheil vor allen Fremden überlaſſen, ſie mußte alſo auch ihme die Beſitznehmung deſſelben geſtatten, nach obigem Extrakt der Theilungsreceſſen ſub Num. 1. und Erklärung ſub Num. 4. Wann dieſe fremde Anwalds Principalen in dem Beſitz zuvor kamen, und er hernach ſein Recht, durch eine weitläuftige Revocationsklage ſuchen mußte, ſo ware die Frau von Jungkenn dabey allemal, wegen ihrer Bezahlung ſelbſt am übelſten mit daran, ja ſie kame, wegen ihrer Contravention der Verträgen und Eydes in weit gröſere zeitliche und ewige Verantwortung. Unter ſolchen Umſtänden alſo, und da man, ob moræ periculum, die ausdrückliche Intention der Fr. von Jungkenn, wegen der ohnumgänglich nöthigen Beſchleunigung der Beſitzergreifung, ohnmöglich abwarten konnte, muſte man nothwendig zu demjenigen ſchreiten, was die Fr. von Jungkenn nicht nur zu deklariren verbunden = und eydlich verbunden war, ſondern was ſie auch, wenn ſie ſelbſt zugegen geweſen wäre, vernünftiger Weiſe nothwendig würde deklarirt haben. Wann alſo Anwalds Frhlr. Principal zu der Zeit, mit der Beſitznehmung fürſchritte, wo allſtündlich zu beſorgen war, daß Fremde, welche gar kein Recht dazu hatten, darinnen zuvorkommen würden, ſo thate er nichts anders, als wozu er ohnehin genugſam berechtigt war, und wozu ihn intentio præſumta ſeu conſenſus præſumtus der Fr. Verkäuferin ſelbſt anwieſe.

§. 14. In Anſehung der bey der Beſitzergreifung von den neuen Unterthanen einzunehmenden Huldigung, hatte die Sache auch um ſo weniger Anſtand, als, auſſer dem, daß hier periculum in mora war, wo die von Anwalds Principalen beſonders anverlangte Pflichtsentlaſſung nicht abgewartet werden konnte, dieſe, ſchon bey der nach der Theilung beſchehenen Huldigung, in ihren geleiſteten Pflichten, auf die Theilungsreceſſe angewieſen waren. „ Und daß hierauf, am 22. Oct. 1771. ſowohl dieſe Huldigung, als ganze übrige Beſitzergreifung des Frhrn. von Gültlingen mit voller Zufriedenheit und Freywilligkeit aller neuen Unterthanen und in beſter Ruhe und Frieden = ohne alle Widerrede = vielweniger Aufſtand und Streit, bewerkſtelliget worden ſey, beweiſet die darüber gefertigte Notariatsurkunde *ſub Num.* 10.

§. 15. Noch einige Tage nach dieſer beſchehenen Beſitzergreifung kame auch nun das von der Fr. von Jungkenn unter dem 21ten deſſelbigen Octob. Monats abgelaſſene Schreiben, welches hier *ſub Num.* 11. in copia beygeleget wird, worinnen ſie nicht nur acceptiret, daß Anwalds Frhlr. Principal alles dasjenige erfüllen wolle, wozu ſich der von Racknitz erbothen habe, ſondern auch demſelben meldet: wie daß die von Racknitz ſich anheiſchig gemacht hätten, die Kaufſumme entweder baar = oder in annehmlichen Kapitalien zu berichtigen, und dem Freyherrn von Gültlingen daraufhin auch freygeſtellet, ſich ſelbſt eine kurze Friſt zu beſtimmen, binnen welcher der bewußte Kaufſchilling auf eine oder die andere Art entrichtet werden ſolle.

§. 16. Abſeiten des Hrn. Ritterraths von Racknitz aber liefe nun das d. d. Ellwangen den 26. Octobr. 1771. abgelaſſene Schreiben ein, *ſub Num.* 12. worinn dieſer nicht nur gegen den genommenen Beſitz proteſtirte, und die Zurückgebung und Wiedererſtattung aller Schäden und Unkoſten anverlangte, ſondern auch im Weigerungsfall drohete: Daß ſolche verteufelt curiöſe Auſtritte zum Vorſchein

ſchein kommen würden, die ſich der von Gültlingen nicht vermuthen möchte.

§. 17. *NB.* Anſtatt nun daß des Ritterkantons Kocher Directorialpflicht erfordert hätte, hierbey ſowohl ihren Ritterrath von Racknitz- als auch die Fr. von Jungkenn zu belehren, daß jener beſchehene Verkauf null und nichtig ſey, und ſolche zu ermahnen, daß ſie Anwalds Principalen in ſeiner Befugniß nicht turbiren ſollten, und anſtatt daß dieſes Ritter-*Directorii* Obliegenheit geweſen wäre, ſogar den Freyherrn von Gültlingen ſeiner rechtlichen Befugniß zu belehren, wann er ſolche nicht ſelbſten gewußt hätte, keinesweges aber denſelbigen auf Irrthümer verleiten zu wollen, ſo machte hingegen, dieſes Ritter-*Directorium* an dem nemlichen 26. Octobr. nach der Anlage *ſub Num.* 13. gleiche Aeuſſerung mit ſeinem Ritterrath von Racknitz, nannte die von Gültlingiſche Beſitznehmung eine höchſtverpönte Vergewaltigung und ſtrafbahren Meineid, warnete den Freyherrn von Gültlingen, den Kanton Kocher nicht zu nöthigen, zu denjenigen Mitteln zu ſchreiten, welche die Reichsgeſetze, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und eines Beſitzſtandes, verordneten, ermahnete ihn, von einer ſo nichtigen Poſſeſſion abzuſtehen, und woferne er, der Auslöſung halber, ein gegründetes Recht zu haben vermeine, ſolches, gebührender Orten, in gebührendem Wege Rechtens, zu ſuchen, mit dem Bedeuten, daß der Kanton, auſſerdem, bey wider Verhoffen continuirender Turbation, und ruheſtöreriſchen Betragen, gegen den von Gültlingen, die nachdrücklichſte Maasregeln auf benöthigten Fall, militariſche Mannſchaft gebrauchen- und von der von Gültlingiſchen unruhigen Aufführung Ihro allerhöchſten Kayſerlichen Majeſtät, die allerunterthänigſte Officialanzeige thun werde.

 §. 18.

§. 18. Hiergegen bezog ſich Anwalds Principal in ſeinem, unter dem 28. deſſelbigen Monats, an den Kanton Kocher erlaſſenen Antwortſchreiben, in der Anfuge *ſub Num.* 14. lediglich auf den hier oben ſub Num. 1. beygebrachen Familienvertrag, und die rechtliche Ausführung des Reichsritterſchaftlichen Einſtandrechts, in Extractu *ſub Num.* 15. forderte den Kanton zu Aufrechthaltung deſſelben auf; behauptete ſein Vorkaufsrecht, und widerlegte hingegen die unſtatthaftigkeit der vermeintlichen Ausloosung, verlangte auch, mit Beyfügung obbemeldter Urkunden, die Sache bey dem Höchſtpreißlichen K. K. Gericht anzubringen und ein Manutenenz-Mandat zu erbitten.

§. 19. Unterdeſſen kam die Frau von Jungkenn in eigener Perſon, nebſt einem bey ſich gehabten ſogenannten Heilbronniſchen Commiſſario, unter dem 2. Nov. ganz ohnvermuthet zu Adelmannsfelden an, um daſelbſt, wie ſich nachgehends geäuſſert hat, wieder Beſitz zu nehmen. Wie nun Anwalds Principal ſolches noch in eben der Nacht erfuhr, ſo ſchickte derſelbige ſogleich des andern Morgens, und zwar wohl bedächtlich, um deſto geneigteres Gehör zu finden, ſeinen Gärtner, welcher bey denen von Jungkenn ſelbſt in großen Gnaden in deren Dienſten geſtanden hatte, an ſie ab, um ihr, nebſt unterthäniger Reſpectsvermeldung auszurichten: wie ſich der Freyherr von Gültlingen, über die glückliche Ankunft der Frau Generalin und über das Vergnügen, dieſelbe wieder perſönlich ſehen und ſprechen zu können, ſehr erfreue, indeſſen aber glaube, daß ſolche Ankunft in keiner andern Abſicht als Gaſtweiß geſchehen ſey, und um die in dem vorigen Schloſſe noch habende Meubles transportiren zu laſſen, ſomit folglich das Schloß ihme von Gültlingen zu raumen, gleichwie es dann auch, nach gegenwärtigen Umſtänden, ohnmöglich eine andere Intention mit jener Ankunft haben könne. Dieſer Friedensbothe brachte aber die Nachricht zurück, wie er zu der Frau von Jungkenn,

wel-

welche bey denen von Bernerdin logire, nicht ſeye fürgelaſſen worden, ſondern dieſe ihm nur hätte heraussagen laſſen: daß ſie nicht als ein Gaſt, ſondern nur zu dem Ende hier wäre, um dasjenige, was ihr wäre geraubt worden, wieder in Beſitz zu nehmen, und benachrichtigte zugleich Anwalds Principalen, wie ſchon in dem Schloſſe ſeine Siegel von den beyden obſignirten Zimmern abgeriſſen wären.

§. 20. Noch an demſelbigen Sonntage forderte auch die Frau von Jungkenn durch die Adelmänniſche Amtsknechte von Hohenſtadt ꝛc. auch durch zwey Bernerdiniſche- und 2. Adelmänniſche Adelmannsfelder Unterthanen, die bereits verkaufte- und Anwalds Principalen mit Huldigungspflicht zugethane Unterthanen, bey Zuchthausſtrafe auf den 4. Nov. vor ſich, welche aber, wohl wiſſend, daß ſolches auf nichts anders, als eine vertragswidrige Uebergebung an einen Fremden abzielen könne, auf eine ſolche unerlaubte Vorladung nicht erſchienen.

§. 21. Es wurde deswegen am 5. Novembr. dieſe Ladung, durch einen reitenden Ritterboten, wiederholt, und die am vorigen Tage ausgebliebene Unterthanen, unter voriger Bedrohung, an dem nemlichen Tage zu erſcheinen, weiter fürgeladen; ſtatt deſſen aber meldeten ſie ſich zum Theil freywillig bey Anwalds Principalen, in den ſie alles Zutrauen und Liebe geſetzt hatten, um von demſelbigen Verhaltungsbefehle einzuholen, theils aber wurden ſie auch, bey Ihme zu dem Ende zu erſcheinen, fürgefordert, um ſie in der Sache des mehreren belehren zu können.

§. 22. Inzwiſchen hatte der Freyherr von Gültlingen nicht geſäumet, ſeine Gerechtſame einem Hochpreißlichen Kaiſerl. und Reichs-Cammergericht fürtragen zu laſſen, um daſelbſt ein Manutenenzmandat auszuwürken.

§. 23. Während der Zeit aber da er ſeinen zu ihme verſammleten neuen Unterthanen Unterricht- und Verhaltungsbefehle ertheilte, überbrachte ihm der Ritterſchaftliche Kanton Kocheriſche Secretair Huch ein Schreiben, von dem Kanton Kocher, mit der mündlichen Aeuſſerung: daß er, Freyherr von Gültlingen, die abtrünnige und meyneidige Unterthanen der Frau Generalin von Jungkenn abzutretten, dieſe aber von neuem zu huldigen verbunden wären. Er thate dieſen Vortrag mit vieler Haſtigkeit und Reſpects widrigen Redensart auch öfterer Wiederholung der Ausdrücken von Rebellen und Meyneidigen; wodurch er das Temperament des Freyherrn von Gültlingen in ſolche Bewegung ſetzte, daß ſich dieſer mündlich erklärete: Wie er den Innhalt des überbrachten Schreibens nun ſchon hinlänglich wiſſe, da er ſolches wohl annehmen, aber nicht erbrechen würde, und zugleich dem Secretair Huch, unter nachdrücklicher Bedrohung bedeutete, ſich, nach abgelegtem Auftrage, nunmehro zu enfernen, und dem wohllöblichen Kanton, dieſe ſeine Antwort, mit dem Zuſatze, zurück zu bringen: Daß die Sache, bey dem höchſten Richter, behörigen Orts angebracht wäre, und überhaupt, in dieſer- und eigener Sache, der Kanton, welcher ohnehin keine Inſtanz habe, nichts verfügen könne.

§. 24. Hierauf ließe der Kanton Kocher unter dem 7. Novembr. durch eben dieſen Secretair Huch, ein Patent, zu Adelmannsfelden an das ſchwarze Brett anſchlagen, worinn die ſämtliche Unterthanen, von Directions wegen, auf Anſuchen der Frau Generalin von Jungkenn, an dieſe wieder zurück verwieſen, die dem Freyherrn von Gültlingen geleiſtete Huldigung für nichtig, die Unterthanen aber für Meyneidige und Rebellen erkläret wurden, gegen welche, widrigenfalls, mit empfindlicher Leibes- und Zuchthauß- Strafe verfahren werden ſollte.

§. 25. Den 8. Novembr. rückten, auf Anſuchen des Kantons Kocher, 25. Mann Reichsſtadt-Gemündiſche Musquetier, unter Anführung des Lieutenants Stadtlingers, zu Adelmannsfelden ein (unten §. 27. & Num. 15.)

§. 26. Weil nun Anwalds Principal in der Beſorgniß ſtunde, es möchten dieſe neue Unterthanen mit Gewalt aus ihren Häuſern genommen und gezwungen werden, der Frau von Jungkenn neuerdings zu huldigen, (um wie §. 28. bemerkt, dadurch Gelegenheit zu erhalten, denen anmaßlich fremden Käufern zu dem Beſitz zu verhelfen) und er hierdurch aus ſeiner angefangenen Beſitzung geſetzt werden wollen, ſo verſammlete er, noch an dem Abend deſſelbigen Tags, dieſe Unterthanen, welche in etlichen vierzig Mann beſtehen, zu ſich, in ſeinen ganz ohnſtrittig eigenthümlichen Ritterſitz den Wildenhof genannt, um ſolche ſo lange bey ſich zu behalten, bis das höchſtrichterliche Manutenenz-Mandat eingegangen ſeyn würde. Und weilen dieſe Unterthanen meiſt unbemittelte Leute waren, welche von ihrer Hände Arbeit ſich nähren müſſen; ſo bezahlte er bis auf den Tag vor dem Blutbade, jedem täglich 20. kr. um ſolche, wegen ihrer Verſäumniß, ſchadlos zu halten.

§. 27. Um auch alles menſchmögliche zu bewürken, daß er, von ſolchen feindlichen Hülfsvölkern, nicht etwa aus Unwiſſenheit ſeiner Gerechtſame und Berufung auf die allerhöchſte Juſtiz, Thätlichkeiten mögte ausgeſetzt ſeyn; ſo benachrichtigte er den Reichsſtadt Gemündiſchen löbl. Magiſtrat, durch ein eigenes Schreiben, nicht nur von ſeiner Gerechtſame aus Familienreceſſen, ſondern auch den von ſeinem mit der Frau von Jungkenn noch ſelbſt geſchloſſenen Kaufe, und dem höchſten Richter gethanen Anzeige, proteſtirte gegen das Unternehmen der Soldaten, und warnete den Magiſtrat für Schaden;

wann

wann derſelbige zumalen möchte hintergangen worden ſeyn, weil einer deſſen Syndicorum des Anſtifters von Adelmanns cauſidicus wäre, wie die beygehende Kopeyen dieſes Schreibens, und Recepiſſe vom 9. Novemb. 1771. *ſub Num.* 16 ausweiſen. In welch letzterem ſich beſagter Magiſtrat noch damit entſchuldigt, daß dieſes Commando, auf ernſtliches Anſuchen einer hohen Reichsritterſchaft, Orts am Kocher, wäre abgegeben worden.

§. 28. Da nun dem Ritterkanton Kocher die Gerechtſame der Vohenſteiniſchen Erbintereſſenten ſchon zum voraus bekannt ſeyn mußten, indeme wenigſtens der Kanton Kocheriſche Konſulent Klotz, viele Jahr lang, in den Proceſſen dieſer Erbintereſſenten advocando bedient geweſen war, auch der von Gültlingen, (wie oben §. 18.) ſchon angeführt worden iſt, dem Kanton Kocheriſchen Ritter-Directorio, erſt noch bey dieſem Vorfalle, am 28. Octob. 1771. den gedruckten Extrakt des Theilungsreceſſes ſelbſt zugeſchickt hatte, woraus daſſelbige ſich, von der ihme als Erbintereſſenten zuſtehenden Gerechtſame, genugſam belehren konnte; da ferner Anwalds Principal gegen dieſes Ritter-Directorium gar nicht einmal vermuthen durfte, daß daſſelbige offenbare Bekränkungen in ſeiner Gerechtſame wider ihn werde durchſetzen, vielweniger mit Gewalt, ja mit Mord, Raub und Blutvergieſſen, werde durchſetzen wollen; ſo mußte er nothwendig alle dergleichen Veranſtaltungen nur für bloße Drohungen halten, wodurch das Ritter-Directorium (worunter man hier überhaupt nur deſſen übelgeſinnte Räthe verſtehen will) beſonders aber der Ritterrath von Adelmann, theils aus Vorliebe gegen ihren Mitritterrath, den anmaßlichen Käufer von Racknitz theils aus Haß gegen den Frhrn. von Gültlingen, dieſen nur abſchrecken wollten, um dadurch Gelegenheit zu erhalten, dem von Racknitz zu dem Beſitze zu verhelfen; wogegen aber Anwalds Principal §. 26. bemeldte Fürkehrung um ſo viel nöthiger zu ſeyn glaubte, hingegen einen Angrif-

grif, zumalen einen mörderiſchen Angrif, um ſo weniger ſich konnte in den Sinn kommen laſſen, als er, eines theils, ſich nicht auf dem neuerkauften Gute, ſondern auf ſeinem ganz ohnſtrittigen Eigenthume, dem (§. 26.) vorbenannten Wildenhof, ſich befande, und als er andern theils ſicher glauben mußte, das löbliche Ritter-Directorium werde wenigſtens ſo viel Achtung für dem Kayſerlichen und Reichs Cammergerichte hegen, daß, zumalen bey ſeiner allgemein bekannten Familien-Gerechtſame, forderſamſt ein höchſtrichterliches Dekret von daher würde abgewartet werden, weil er ſich ſchon unter dem 6. Novemb. gegen den abgeordneten Ritterſchaftlichen Sekretär Huch darauf berufen hatte. (§. 22.) „Deme allen ohnerachtet aber wurde ſchon am 16. November der vorbeſchloſſene Blutrath ins Werk geſetzt, und auf Anwalds Principalen vorbeſagtem ohnſtrittig eigenthümlichen Wohnſitz jene ſchwarze Uebelthat verrichtet, wofür die Menſchlichkeit zittert und die ſpate Nachwelt noch erſtaunen wird.

§. 29. Ganz frühe in der Nacht vor dieſem blutigen Tage waren alle Waldungen um den Wildenhof mit den von Adelmänniſchen Bauren beſetzt, welche theils mit Feuergewehr- theils mit mörderiſchen Prügeln verſehen waren, um eine etwaige Flucht des Frhrn. von Gültlingen zu verhindern.

§. 30. Schon um 7. Uhr deſſelbigen Morgens geſchahe der würkliche Anzug von 25. Mann Gemünder Musquetiers, unter dem Commando ihres Lieutenants Stadtlinger, und von eben ſo viel Herzoglich-Würtembergiſchen Huſaren zu Fuß, unter Anführung des Lieutenants von Ohen, welche letztere, die ganze Nacht, zu Hohenſtadt bey dem Ritterrath von Adelmann in Wohlleben zugebracht hatten, damit ſie zu der zu verübenden That recht zubereitet würden.

§. 31. Erſtere beſetzten die Geſindſtube, worinn ſich die unſchuldige Unterthanen gedrängt auf einander = und ohne allen Widerſtand befanden, die Huſaren aber poſtirten ſich mit flanquirenden Säbeln vor denen Fenſtern des von Gültlingiſchen Wohnzimmers, und ihr Anführer rief: Mord Sakrement! Herr von Gültling gucken ſie heraus!

§. 32. Als nun der Frhr. von Gültlingen ſich in der Stube zeigte, und jetzt der Lieutenant fortfuhr: Der Herzog von Würtemberg läßt Ihnen befehlen, ſich mit ihren Leuten zu ergeben, gab dieſer zur Antwort: Er habe ſeine Sache bey dem höchſten Richter bereits angebracht, und foderte von dem Lieutenant, daß er ihme ſeinen Befehl und Ordre ſchriftlich aufweiſen ſolle.

§. 33. Ob nun gleich die hochſchwangere Frau Gemahlin des Frhn. von Gültlingen dieſen Lieutenant, mit gen Himmel aufgehobenen Händen, um Abwendung aller Thätlichkeiten bate, und ihres Kindes in Mu[illegible]leibe zu ſchonen flehete, ſo kommandirte dieſer dem ohnerachtet die Zimmerleute zu Einhauung der Thüren, und kurz darauf ſeine Huſaren zum Feuer, worauf, ſowohl von dieſen als von den Gemünder Soldaten Schuß auf Schuß donnerte, und keine Seele verſchonet wurde.

§. 34. Ein Todter und ein tödlich Verwundeter lagen bereits auf der Erde ausgeſtreckt, als die Huſaren, durch die von ihnen gänzlich zuſammen gehauene Fenſter, das von Gültlingiſche Zimmer erſtiegen, und alles wütende Kriegsvolk und Pöbel durch die eingehauene Thüren eindrang. Alles bat um Pardon, um Erbarmen und Gnade, und jedermann ſuchte ſich für der Wuth der Feinde zu verſtecken, und jedermann erbote ſich zu ergeben; Ergeben aber und Gefangen führen, war dieſen Blutdürſtigen nicht genug, der einmal beſchloſſene Blutrath mußte, mit Ströhmen von Menſchenblut, ausgeführet werden, und ob ſich gleich niemand zur

Weh=

Wehre geſtellet hatte, noch jetzo widerſetzte', (unten §. 53. Num. 19.) ſo wurden doch alle, die ſich gutwillig übergeben hatten, auch die ſchon ſchwer verwundet waren, durch ſchieſſen, hauen, ſchlagen ꝛc. noch immer weiter auf die unmenſchlichſte Weiſe behandelt, und hier war weder Gnade noch Erbarmen bey denen, die alle Menſchlichkeit vergeſſen hatten:

§. 35. Ein Gemünder Soldat ſchoß noch nach dem aus der obern Kammer um Pardon laut ſchreyenden Anſpachiſchen Advokaten und den von Gültlingiſchen Sekretair Henninger. Auch ſelbſt nach der Frau von Gültlingen wurde geſchoſſen, als ſie mit aufgehobenen Händen um Gnade und nur ihres Kindes im Mutterleibe zu verſchonen bate.

§. 36. Der Hr. Ritterrath von Adelmann führte ſelbſten eine Rotte von 300. bis 400. Bauren, von Schechingen her zum Schachtfelde an, allwo er ſolche, vermittels der Sturmglock zuſammen gebracht hatte, und um dieſe deſto grimmiger zu machen, hatte er ihnen ſchon vorhero alles Preiß gegeben, was ſie auf dem Wildenhof finden würden, dieſe verübten mehr als viehiſche Grauſamkeit gegen die arme Unterthanen, und es raubte und plünderte wer nur greifen konnte, alſo daß von allem Vorrath und Hausgeräthe nicht der Nagel in der Wand ſtecken blieb, ja das übrige wurde zerſchlagen, was die Räuber nicht mitnehmen konnten, ſie führten ſogar Wägen in ihrer Rotte mit ſich, um darauf den Raub wegzubringen.

§. 37. Man will hier nur einige wenige beſondere Umſtände jener unmenſchlichen Mißhandlungen erzehlen, weil es all jene gräßliche Thathandlungen, wofür die Natur ſchauert und erſtaunet, anzuführen, viel zu weitläuftig wäre:

§. 38. Der Mord einer einzigen Seele ware bey einer ſo verruchten Handlung, welche die beſagte Ritterſchaft durch dieſen ſchrecklichen Ueberfall, ganz ohne alle Befugniß, ja blos als eine Bekränkung wider Anwalds Principalen offenbare Gerechtſame, unternahm, eine vor aller Welt Richtern unverantwortliche und höchſtſtrafwürdige Thathandlung, und bey dem erſten Eintritt dieſer Rotte durch die eingeſprengte Thüre, lag ſchon der erblaßte Körper des durch die Thüre erſchoſſenen Schaufelmacher Doderers für aller dieſer wütenden Angeſichtern, anſtatt aber von dieſem traurigen Anblicke abgeſchreckt zu werden, wann zumalen dieſe Beſtürmung weiters nichts zur Abſicht haben ſollte, als fürgebliche Rebellen ihrer vorigen Herrſchaft zuzuführen, eilete vielmehr jedermann bey dieſem Schreckbilde vorbey, um dem übrigen gleiches Schickſal widerfahren zu laſſen.

§. 39. Vier Huſaren ſetzten zugleich dem Gottfried Schiele ihre Karabiners auf die Bruſt, als er eben über den erblaßten Doderer wegſprang, und in der Angſt von der jetzt eingefallenen Thüre profitiren- und der Todtesgefahr entlaufen wollte, und ſie waren ſchon im Abdruck, als er ſich, in dieſer Beſtürzung, das Herz faßte, die ſo nahe Feuerröhren mit beyden Händen wegzuſchlagen, ſo daß alle vier Schüſſe unter ſeinen Armen wegdonnerten. Ergrimmt über dieſen mißlungenen Mord, ſchlugen ihm jetzt alle die umgewendete Gewehre über den Kopf, daß er ſogleich betäubt zu Boden ſank, und kaum konnte er ſich wieder ein wenig entſinnen, als er noch zwey Säbelhiebe über den hintern Theil des Kopfes bekam, und nun, mit Blut überzogen, in den Hof, in die Miſtgrube, geſchleift wurde, wohin man alle bey Haufen zuſammen warf. Noch hier, wie er ſo jämmerlich mißhandelt ausgeſtreckt lag, fragte der zu dieſem Blutbade verordnete Ritterſchaftl. Commiſſarius Hr. General von Wöllwarth mit Namen nach ihm, weil er ſich aber für Schmerzen, Betäubung und Todesge-

gefahr, nicht mehr regen konnte, befahl er: dieſem Hund noch einen Stoß zu geben, er möge noch leben oder nicht! worauf ihm ſogleich ein Gemünder Soldat einen ſchrecklichen Stoß in die Rippen verſetzte.

§. 40. Hanß Veit Schön der ſich auf den obern Boden geflüchtet- und hinter das Kamin verſteckt hatte, wurde, von etlichen Gemünder Soldaten bey den Haaren herfürgezogen und erſtlich barbariſch geſchlagen, ſodann die Stiege hinunter und auf den Hof zum Haufen geworfen, worauf er noch einen Säbelhieb in den Kopf bekam, auch ihme noch ein Loch in den Kopf geſchlagen- und er noch weiter jämmerlich zerprügelt wurde, alſo daß er den rechten Arm, acht Tage lang, nicht zu dem Munde bringen konnte.

§. 41. Joh. Mich. Roeck ſprang ebenfalls, wie er den Doderer todt zur Erde fallen geſehen, durch die eingehauene Haußthüre hinaus, wobey er von einem Huſaren tief in den Kopf gehauen- von den Adelmänniſchen Bauern aber zu Boden geſchlagen- und ſo oft er ſich wieder aufrichten wollen, allemal wieder darnieder geſchlagen- und endlich zu dem Haufen in die Miſtgrube geworfen wurde, worauf erſt noch die Gemünder Soldaten ihren Muthwillen an ihm ausübeten, die mit Flinten ganz unbarmherzig auf ihn los- und ihn faſt zu todt ſchlugen.

§. 42. Auf den Hanß Georgen Hopf, der in einem Nebel von Pulver Dampf in der untern Stube ſtand, ſchoß ein Huſar ſo nahe, daß ihme das Pulver in dem Backen ſtecken blieb, die Kugel aber durch den einen Backen durch- und durch den andern wieder hinaus fuhr, ihm die Zähne einſchlug und ein Stück von der Zunge mit wegriß. Kaum hatte er in dieſem erbärmlichen Zuſtande eine kleine Weile auf dem Fusboden ausgeſtreckt gelegen, wobey er faſt in ſeinem Blute erſtickt wäre, als ein Gemünder Soldat auf ihm zulief und mit der Flinten einen ſolchen entſetzlichen Stoß auf das Kreutz verſetzte, daß er

er glaubte, es wäre ſolches mitten entzwey. Doch auch dieſes ware noch nicht Marter genug, ein Huſar, als er ſchon von dem heftigen Verbluten ganz kraftlos war, riß ihn auf und warf ihn zu dem Haufen der übrigen, wo alsdann die Adelmänniſche Hochſtädter Bauren ganz unmenſchlich- und ſo lange auf ihn zuſchlugen, bis er völlig vor todt da lag. Worauf man ihn nebſt andern, aus Muthwillen, noch mit Eyern in das Geſicht warf, und nachgehends als man den Michael Röck zum Haufen gebracht, ſie beyde nochmals dergeſtalt zerſchlug, daß es ein Wunder von der Welt iſt, daß beyde noch ihr wiewohl armſeliges Leben davon gebracht haben. Als deſſen hochſchwangere Frau, die für Beſorgnis und Seelen Unruhe um ihren Mann, während dem Lermen, auf den Wildenhof lief, von dem Adelmänniſchen Bauſchreiber, Poppel, entdeckt wurde, ſchrie dieſer ſogleich den andern zu, man ſollte ſie todt ſchlagen, ſie ſeye auch eine Rebellin und nicht mehr werth als ihr Mann! Die Hochſtädter Bauren ſchlugen hierauf barbariſch auf ſie zu- und ſchlugen ihr den Rücken ganz braun und blau, der Bauſchreiber Poppel wollte ſie zu dem Haufen der Elenden ſchleppen, ja als ihn noch ein Soldat, wegen ihrer hohen Schwangerſchaft, warnete, verſetzte dieſer nochmals, es gehöre ihr nichts beſſeres als ihrem Manne, man ſolle ſie nur todt ſchieſſen! Kurz, ſie wurde ſo unmenſchlich mißhandelt, daß ſie etliche Tage darauf abortirt hat.

§. 43. Nach dem Michael Vogt wurde von 4-5. Soldaten, mit Flinten und darauf gepflanzten Bajonetten, zugleich geſchoſſen und geſtoßen. Im Hofe bekam er noch 5. Hiebe, einen in den Kopf, zwey über die Schultern, und zwey in die linke Hand, wovon ihm dieſe ganz ſteif und todt iſt, ja er wäre ohnfehlbar in Stücken zerhauen worden, wann die Menge der Säbelhieben, wodurch einer den andern verhinderte, angegangen wären. Hierauf wurde er ſo lange zerſchlagen, bis er zu Boden fiel und für todt liegen blieb.

§. 44. Um den Hannß Georg Strobel ſchlugen in der Küche die feindliche Kugeln von allen Seiten wie ein Kieſelwetter zuſammen wovon er endlich an dem Leibe geſtreift- und durch den linken Arm getroffen wurde. Kurz darauf wurde er von zwey Huſaren, bey den Haaren, zum Hauſe hinaus geſchleppt, wobey er noch einen Säbelhieb über den Kopf- und von den Bauern unſägliche Schläge bekam, bis er endlich zu dem Haufen geworfen wurde.

§. 45. Nach dem Andreas Kieſel waren ſchon zwey Schüſſe fehlgegangen, als er nochmals, mit beeden gen Himmel aufgehobenen Händen, erbärmlich- aber vergebens um Pardon rief, ſondern ein Huſar ſchoß ihm, ganz in der Nähe, juſt durch die beede aufgehabenen Hände, wodurch er von der rechten Hand den Zeigefinger ganz verlohr, die linke Hand aber dergeſtalt durchſchoſſen und zerſplittert wurde, daß nachgehends 25. Stücke Bein heraus genommen worden ſind. So ſchmerzhaft verwundet ſchleppte man ihn heraus in den Hof, wo ſelbſt er von den Adelmänniſchen Bauren noch dergeſtalt zerprügelt wurde, daß ſein Rücken und rechter Arm völlig pechſchwarz geworden iſt, und ihme die Haut davon gieng, und als er, von ſolchen Schlägen ſchon entkräftet, auf den Haufen geſunken war, ſchlug ihm noch ein Gemünder Soldat, mit ſeinem Flintenkolben dermaßen an den Kopf, daß die Flinte davon entzwey ſprang, welcher erſchreckliche Schlag ſo beſchaffen iſt, daß er dieſen als ein lebenswühriges Zeichen zu fühlen hat, wie er dann auch ſeine linke Hand gar nicht mehr brauchen kann.

§. 46. Martin Varian wurde durch einen Schuß in den linken Arm getroffen, als eben zu gleicher Zeit noch zwey Kugeln ihme ganz genau an den Augen vorbeyfuhren. Als er hierauf auf den Hof getrieben wurde, ſchlug und hieb alles, was er nur von Bauern und Soldaten um ſich ſahe, unbarmherzig auf ihn zu, und viele ſchrien:

ſchlagt den Hund vollends todt! Er bekam hierbey 3. Säbelhiebe, und wurde endlich bey dem Haufen, mit Flinten, zu Boden geſchlagen.

§. 47. Als, gegen das Ende dieſer Metzelung, die Hochſtädter Bauren Lermen machten, daß der Schmidt, Andreas Wemmer, in der Stuben wäre, ſtürmten zugleich beyläufig 14. Huſaren hinein, und ſchoßen und hieben alle nach ihm, und hierauf fielen ihm alle die zugegen waren zugleich in die Haare. Er entwiſchte noch in den Hof, wurde aber abermals, von 2. Huſaren, bey den Haaren ergriffen, und als dieſe mit ihm unter die Bauren kamen, mit Hauen, Gabeln, Beilen, Prügeln ꝛc. ꝛc. auf den Kopf- und endlich zu Boden geſchlagen, wobey der General Frhr. von Wöllwarth noch zurief: ſchlagt recht zu, ſchlagt recht zu! Ein Huſar hielte ihm, noch auf dem Hofe, den Karabiner ganz kurz auf den Leib, und durchſchoß ihme den rechten Arm. Die Gemünder ſchrien: unſern Tampour her, die Canaille iſt veſt! und dieſer ſprang hinzu, und hieb ihm in den Kopf. Als er ſchon zu Boden geſchlagen war, huben ihm die Bauren noch die Beine auf, und ſchlugen ihn, mit mehr als Türkiſcher Unbarmherzigkeit, von unten herauf, und nach dem Gemächte, und wie er nun ſchon halb todt und ſinnlos da lag; ſo tratte, ſtieß und ſchlug noch jeder vorbeygehender nach ihm. Der Adelmänniſche Secretarius Glück ſetzte ihm noch hier mit eigener Hand das bloſe Couteau auf die Bruſt, um, wann er ſich noch rege, ihn zu erſtechen, und der Hochſtädter Amtknecht ſtieß ihn mit der Fauſt über das Geſicht hinauf. Abermals kamen 5. Bauren, der Schloßbauer und ſein Bruder ſamt dem großen Wirthsknecht, von Schechingen, der ſogenannte Buttbauer und der Müllerknecht, von Reichertshofen, ſämtl. Adelmänniſcher Herrſchaft, und ſchlugen alle neuerdings auf ihn; bis endlich der General von Wöllwarth befahl, man ſollte ihn nicht gar todt ſchlagen, und dem Schmidt ſelbſten zurief: dir Kanaille ſollte man es ſo — — machen, d. i. henken!

§. 48.

§. 48. Unter dieſem gemarterten Haufen lag auch der von Gültlingiſche Sekretair Henninger, der, ohnerachtet ſeiner Hauptwunde und Schlägen der Hohenſtädter Bauren, ohnablåßig in ſeinem Blute um Pardon für die hochſchwangere Frau von Gültlingen ſchrie. Als er nun dieſen endlich bey dem General Frhrn. von Wöllwarth bewürkte, und, nebſt der Frau und Fräulein, auch der Frhr. von Gültlingen von zwey Huſaren herbeygeführet wurde, wurde dieſem von Gültlingen, auf deſſen Tod alles angeſehen war, noch in dem Angeſichte des Hrn. Generals, von einem Adelmänniſchen Bauern, dem hierbey ſo berüchtigten ſogenannten Buttbauern, von Schechingen, eine ſchwere Wunde über den Kopf geſchlagen, ohne daß dieſer Böſewicht nur einen Verweiß darüber bekam, auch die Frau und Fräulein von Gültlingen, durch den wütenden Pöbel, mit Gewalt zu Boden geſtoſſen.

§. 49. Gleiches Unglück erlitte auch der, zu Verfaſſung der Schriften an das K. und R. Kammergericht, erſt einige Tage vor dem Blutbade, auf den Wildenhof berufene Advokat Reynitzſch, welcher, nachdeme ſich das erſte Feuer in etwas gelegt hatte, dem kommandirenden Officier zu erkennen geben wollte, daß ſein Principal entſchloſſen ſey, ſich an ihn ſelbſt zu übergeben. Ohne aber von den Feinden weiter angehört zu werden, wurde er erſtlich ſeiner Sackuhr beraubt, und darauf, durch das in die Thüre gehauene Loch, bey den Haaren, in den Hof geſchleppt, wo ihme noch viele zu beyden Seiten in die Haare fielen, und er, auf lautes Zuruffen des Gemünder Lieutenants Stadlinger, von deſſelben Tambour, mit dem Pallaſch über den Kopf gehauen wurde, weil dieſer Lieutenant, ſamt den übrigen Feinden, ihn für einen Notarium hielten, und deswegen mit lauter Stimme zuriefe: Schlagt den Notarius todt! ſchlagt den Notarius todt! Von denen von Adelmänniſchen Hochſtädter Bauren fiel hierauf ein Regen von Stockſchlägen auf ihn, wodurch ihme die beyden Röhren ſeines vordern Arms entzwey geſchlagen, der

Kopf von neuem verwundet, und der Rücken mit ſchwarzen Flecken überzogen wurde. In dieſem erbarmungswürdigen Zuſtand wurde er dem von Adelmänniſchen Beamten, dem Bauſchreiber und Schultheiſſen von Schechingen übergeben, der ihn, unter den ſchrecklichſten Schmäh- und Läſterungen, nebſt zweyen Bauren, in dem Angeſichte der Herren Ritterräthe, nach einem Holz vorbeyſchleppte, bis wohin ihme noch ein nachreitender Huſar folgte, welcher um ſeine Schritte zu verdöppeln, ihme mit der Fläche ſeines Säbels ohnaufhörlich auf den aufgeſchwollenen Rücken ſchlug, worunter jener Unmenſch, der von Adelmänniſche Beamte Glück, drohete, daß er ihm noch die Seele aus dem Leibe reiſſen wolle. Dieſer ließ ihn noch, auf ſein anhaltendes Bitten, ihn zu verbinden, auf einen Brachacker niederlegen, wo der von Adelmänniſche Diener ihn ſeines Geldes, ſeiner Brieftaſche, ſeines Pettſchafts und alles übrigen, ſogar des Zahnſtechers beraubte ꝛc.

§. 50. Ein Würtembergiſcher Huſar fande den 6. jährigen von Gültlingiſchen einzigen Sohn ohnangekleidet in einem Bette liegen, durch welches mehr als 50. Kugeln geſchoſſen waren, und kaum konnte ſein Säbel die Wuth eines von Adelmänniſchen Bauern abhalten, welcher dieſe Unſchuld mit einem Prügel erſchlagen wollte.

§. 51. Dieſes iſt der ſummariſche Auszug, von jenem bey Chriſten nie erhörten Blutbade, wo man ſich nicht begnügte, Menſchen — — und Leute, die ſo wenig Luſt zur Gegenwehre hatten, daß ſie vielmehr alle um Pardon, um Gnad und Erbarmung baten, alle ſich zu ergeben ſchryen, und ſich für der Wuth der Feinde verkrochen, durch Schüſſe, Hiebe, Schläge und Stöſſe, entkräftet bey Haufen zu Boden zu werffen, ſondern auch die bis zur Sinnloſigkeit gemarterte Menſchen, ſo lange man nur ein Zeichen des Lebens

an ihnen verſpüren konnte, quälte, wie dieſes theils aus dem Abriſſe *ſub Num.* 17. theils auch, wie erbärmlich dieſe Leute zugerichtet worden ſind, aus dem Berichte des Chirurgi *ſub Num.* 18. des mehreren zu erſehen iſt.

§. 52. Auch hieran wollten die von Wuth-Mord und Raubbegierde entbrannte von Adelmänniſche Bauern ſich noch nicht begnügen, ſie wollten erſt noch zu Mordbrennern werden, und trugen Stroh zuſammen, welches die ausgelaſſene Gemünder Soldaten auch würklich anſteckten, wodurch der ganze Wildenhof gewiß in die Aſche würde gelegt worden ſeyn, woferne nicht die etwas billigere Huſaren ſolches wieder ausgelöſcht hätten.

§. 53. Fünfe der gefangenen Unterthanen wurden hieraufin Ketten und Banden geſchlagen, alle übrige aber, nebſt dem Secretair Henninger, zuſamt den Geſchloſſenen in einer Gewölbſtube des Schloſſes zu Adelmannsfelden verwahret, und nachdeme ſämtliche Unterthanen noch in ihrem Blute, unter den härteſten Bedrohungen, einem Fremden zu huldigen waren gezwungen worden, wurden ſie bis auf die 5. Geſchloſſenen, allerſeits ihres Arreſtes entlaſſen, jedoch, des folgenden Tags mehreſten Theils ins Verhör gezogen, und hauptſächlich dieſen Unſchuldigen aufzudringen, daß ſie aus dem von Gültlingiſchen Hauſe geſchoſſen haben ſollten. Ob nun gleich gegen einen ſolchen unbefugten Angrif, die keinen Rechten zuwider laufende, und ſelbſt in dem Naturrecht gegründete Defenſion dem von Gültlingen und bey ihme befindlichen Unterthanen allerdings beſter maſſen erlaubt, und ſie dazu, zumalen unter gegenwärtig hierbey concurrirenden triftigen Umſtänden, wohl befugt geweſen wären, ſo wollen doch dieſe alle einſtimmig und Mann für Mann mittels cörperlichen Eides erhärten,* daß

* Welches durch das eydliche Verhör vom 4ten Febr. 1772. würklich von 50. Zeugen geſchehen iſt.

daß niemand im Hauſe Schießgewehr – auch niemand nur den Vorſatz gehabt habe, zu ſchieſſen, welches auch zwey an ihren Wunden Verſtorbene noch auf ihrem Todbette bekräftiget – darauf das heil. Abendmahl empfangen – und ſolches mit ihrem Tode beſiegelt haben, nach dem kopeylich anliegenden Zeugniſſe des Pfarrers zu Adelmannsfelden ſub Num. 19.

§. 55. Nachdeme man nun kaum die Ohnmachten abgewartet hatte, in welche der Frhr. von Gültlingen von einer in die andere zu fallen anfieng, wurde dieſer, nebſt ſeiner Frau Gemahlin und beyden Kindern, unter ſtarker militariſcher Bedeckung, bis zu der einige hundert Schritte von dem Wildenhof liegenden Hammerſchmidte, zu Fuß fortgebracht, und zwar ſämtlich benannte in ihren Nachtkleidern, und der 6. jährige junge Baron von Gültlingen, unerachtet der rauhen Novemberwitterung, ſogar im bloſſen Hemde, in die daſelbſt, mit Ellwanger Poſtpferden beſpannt – ſchon vorhero bereit geſtandene Kutſche der Frau von Jungkenn, gefangen nach Adelmannsfelden gebracht, und unter militariſcher Bekleidung, zum Spott zweymal im Schloß-Hofe im Triumph herum – endlich aber in ſeinen eigenen Gaſthof, zum Hirſch, geführt, woſelbſt ſeine Wunden verbunden – er von ſeiner Fr. Gemahlin und Kindern getrennet, und in dieſer erbärmlichen Geſtalt nach Schwäbiſchgemünd in Gefangenſchaft gebracht – und als ein Criminalgefangener gehalten wurde. Von dar wurde er den 26. Nov. nach Eßlingen abgeführt, und daſelbſt in einer Stube, worinn einige Jahre vorher ein Miſſethäter verwahret worden war, der durch das Rad vom Leben zum Tode gebracht worden iſt, bis auf den 14. Jenner 1772. gefangen gehalten, wo er erſt, auf wiederholte gnädigſte Mandata des Kayſerl. und Reichs Kammergerichts losgelaſſen werden mußte.

(Der Schluß folget im ſechſten Stücke.)

Sammlung
der
neueſten
Merkwürdigkeiten
welche
in das deutſche
ſowohl allgemeine als beſondere
Staatsrecht
einſchlagen.

Zweyten Bandes ſechſtes Stück.

Regensburg 1775.
verlegts Johann Leopold Montag.

Inhalt.

Schluß der Schrift: An Ihro Römiſch Kaiſerl. auch in Germanien und zu Jeruſalem Königl. Majeſtät allerunterthänigſte pflichtmäßig vermüßigte Criminal-Anzeige und Bitte, wie darinn. In Sachen des Freyherrn Samuel Friedrich von Gültlingen, des Herzogthums Würtemberg Erbkämmerer, wider die Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Orts am Kocher und Konſorten, Landfriedebruch Mord und Raub auf dem Wildenhof betreffend. Mit Anlagen von Num. 1. bis 28. incl. Exhibirt bey höchſtpreisl. Kaiſerl. Reichshofrath den 3. Decemb. 1773. pag. 225.

Num. 30. Supplic an das Kaiſerliche und Reichs-Cammer-Gericht des Freyherrn von Gültlingen, de dato 24. Aprilis 1775. 237.

Num. 31. Verzeichniß der Namen der Herren Subdelegirten Claſſis IIItiæ. 240.

Num. 32. Reichs-Hofraths-Concluſum, Veneris 21. Julii 1775. Wild- und Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenſtein Concurs, Adminiſtration und Inquiſition betreffend. 243.

Num. 33. Reichs-Hofraths-Concluſum, Veneris 3. Novembris 1775. Wild- und Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenſtein Inquiſitions-Weſen betr. 248.

Num. 34. Recenſion von des Herrn Johann Chriſtian Majer D. und Prof. zu Jena Teutſchen weltlichen Staats-Rechte. 250.

Num.

Num. 35. Pro Memoria, de dato Wetzlar Mens. Martii 1775. des Reichs Stadt Ulmiſchen Subdelegati, Herrn von Wölkern, in der Grafen-Sache abgelegtes Votum betreffend. 255.

Num. 36. Pro Memoria des Herrn Subdelegati von Wölkern, de dato Wetzlar den 5. Sept. 1775. das von Sr. Kaiſerl. Majeſt. den Gebrüderen von Wölkeren übertragene Reichs Lehen betreffend. 259.

Num. 37. Kurze doch gründliche Nachricht wie von jeher in dem Reichsdorf Gochsheim, ohnweit Schweinfurth, verfahren worden, wenn bey Reichs-Schultheiſſen derer Gerichtsmänner, und derer ſogenannten Stuhlbrüdere Veränderungs-Fällen, nach dem Schutz-Vertrag de 11. Jan. 1575, und dem ohnvordenklichen Herkommen, auch in ältern Zeiten bereits erfochtenen Kaiſerl. und Reichs-Cammergerichtlich-allerhöchſten Erkänntnißen, zu gültigen Wahlen geſchritten worden; dann was vor ohnbefugte Neuerungen ſeit kurzen dagegen, zum äuſerſten Præjudiz der innerlichen Verfaſſung, und totalen Ruin derer Gemeinds-Genoſſen, von einigen ihr Privat-Intereſſe lediglich zum Augenmerk habenden Gerichts-Leuten unternommen worden ſind. Gedruckt im Jahr 1775. 262.

Schluß der Schrift:

An Ihro Römiſch-Kayſerl. auch in Germanien und zu Jeruſalem Königl. Majeſtät allerunterthänigſte pflichtmäßig vermüßigte Criminal-Anzeige und Bitte, wie darinn. In Sachen des Freyherrn Samuel Friedrich von Gültlingen, des Herzogthums Würtemberg Erbkämmerer, wider die Reichsritterſchaft in Schwaben Orts am Kocher und Konſorten, Landfriedebruch, Mord und Raub auf dem Wildenhof, betreffend. Mit Anlagen von Num. 1. bis 28. incl. Exhibirt bey höchſtpreisl. Kayſerl. Reichshofrath den 3. Decemb. 1773.

§. 55.

Doch genug von dieſer fürchterlichen Geſchichte, welcher man nur noch beyfügen muß: daß auſſer denen in Mutterleibe verunglückten Kindern, 6. Menſchen, theils während dieſem Blutbade auf dem Platz todt geblieben, theils kurz darauf, an ihren Wunden, verſtorben ſind, und daß der Werth desjenigen, was dem Frhrn. von Gültlingen, dabey geraubt, zerſchlagen und verdorben worden iſt, wie er ſolches in einer bey dem Kayſerl. und Reichs Kammergericht übergebenen Deſignatione Spoliorum, nach dem allergeringſten Anſchlage, angegeben hat, um ſolche allſtündlich beſchwören zu kennen, ſich über 7000. fl. belaufe.

§. 56. Die *Auctores* dieſer verabſcheuungswürdigen That⸗handlung, theilen ſich in unterſchiedene Klaſſen: 1.) in diejenigen, welche die Veranlaſſung hiezu gegeben, 2.) welche die ſchreckliche Befehdung und Blutbad veranſtaltet und angeordnet haben, und 3.) welche ſolches haben ausführen helfen. Alle dieſe Auctores muß man hier in ihrer beſondern Klaſſe anführen.

§. 57. I. In die erſte gehöret die Fr. Generalin von Jungkenn, die Familie von Bernerdin zu Adelmannsfelden, der anmaßliche Käufer Hr. Ritterrath von Racknitz, und eine in Sachen der Gebrüdern Onz von der Ley, wider die Bohenſteiniſche Allodialerben auf den Kanton Donau erkannte und niedergeſetzte Executions⸗ und Liquidations⸗Commißion. Dann, wann dasjenige gegründet iſt, was das Kanton Kocheriſche Ritter⸗Directorium in ſeinem unter dem 30. Dec. 1771. an das Kayſerl. und Reichs Kammergericht erſtatteten Berichte, angiebt, ſo hat erſtere durch ein Schreiben vom 24. Octob. deſſelbigen Jahres, von dem beſagten Kanton, Ritterſchaftliche Hülfe und nachdruckſamſte Maasregeln gegen den Frhrn. von Gültlingen, anverlangt, und zwar war jenes ihr Begehren um ſo unjuſtificirlicher, je Geſetz und Vertragswidriger ihr, mit dem Frhrn. von Racknitz, ohne alle Einwilligung noch Vorwiſſen der Mitintereſſenten, abgeſchloſſener Verkauf⸗ und je unwiderſprechlicher hingegen die Befugniß des Frhrn. von Gültlingen zu ſeiner unternommenen Beſitzergreifung geweſen war, wie in der oben *ſub Num.* 4. beygelegten Erklärung der Theilung und Theilungsreceſſen ꝛc. weiter ausgeführet iſt. Geſetzt aber auch, die Fr. von Jungkenn, welche doch würklich, wie klar am Tage liegt, ihren verkauften Antheil an Adelmannsfelden nicht ſelbſt behalten wollte, ſondern, ihren eydlichen Verträgen zuwider, hierdurch nur trachtete, ſolchen Antheil den fremden Käufern von Racknitz in die Hände zu ſpielen, hätte würklich geglaubt, gegen die von Anwalds Principalen beſchehene Be⸗

ſitz⸗

ſitzergreifung ſelbſt, eine rechtsbegründete Beſchwerde zu haben, ob ihr gleich, oben in Num. 4. deducirter maſſen, nichts als actio venditi ad ſolvendum pretium, und zwar jetzt noch nicht, ſondern erſt auf den Fall, wenn ſich Anwalds Principal darinnen ſaumſelig bezeigte, zukam, ſo ſtund ihr doch nicht via facti, durch die bemeldete Reichsritterſchaft zu, ſondern, wann ſie gegen Anwalds Frhln. Principalen hierinn eine gerechte Sache zu haben vermeynete, ſo mußte ſie, gegen ihn, als einen Immediatum, an einem der höchſten Reichsgerichten dießfalls ein Mandat auswürken. Je weniger ſie alſo hierüber das hochlöbliche Ritter-Directorium hätte angehen ſollen, deſto mehr verfällt ſie dieſerwegen mit in culpam, wann ſich, zumalen bey weiterer allerhöchſter Unterſuchung, (nemlich zwiſchen ihr und denen Mitconföderirten) noch des mehreren veroffenbaren wird, wie ſie jenen Weg hauptſächlich aus der Urſache ergriffen habe, weil ſie ſich daſelbſt der Gewalt unfehlbar getröſten, wo der Käufer von Racknitz und der Frhr. von Adelmann, der Anwalds Principalen abgeſagter Feind und in dieſem ganzen Verkauf mit unter der Decke war, als Mitritterräthe ſaſſen.

§. 58. Die von Bernerdin, welche ihr beſchworner Vertrag, eben ſo gut, als die Frau von Jungkenn, anwieß: Die ſämtliche Güter und Herrſchaften wo möglich bey der Familie zu erhalten, welche ebenfalls in dieſen Verträgen geredet, gelobet und verſprochen hatten, darwider nun und nimmermehr zu reden oder zu handeln, noch weniger zu geſtatten, daß ſolches von jemand anders geſchehe, Beſchl. des Haupt- und Neb. Receſſes (ſupra in No. 1.) hielten ebenfalls gleich Anfangs mit denen von Racknitz und von Adelmann zu (ſupra §. 12.) und da ſie aus dieſem genauen nexu, und weil die Frau von Jungkenn, auch ſelbſt der Hr. General von Wöllwarth, der ſchon wenigſtens ſeit dem 9. Nov. in Adelmannsfelden war, ſich bey ihnen einquartiret hatten, die Beſtellung der Herzog-

lich ſ Würtembergiſchen Huſaren unfehlbar müſſen vorausgewußt haben, welche Anwalds Principal gewißlich ſ und ſomit das ganze Blutbad würde haben verhindern können, wann er im Voraus Nachricht davon ſ und ſomit Gelegenheit gehabt hätte, Ihro Herzogl. Durchlaucht von ſeiner Gerechtſame zu belehren; ſo verheeleten ſie vielmehr ſolches ſorgfältigſt für ihm, ſie bezeigten hingegen nicht nur ihre Freude, als nachgehends Anwalds Principal, ſamt den Seinigen, ſo abſcheulich mißhandelt, in dem Schloßhofe zu Adelmannsfelden, im Triumph aufgeführet wurde, und tractirten noch alle, die das Blutbad ausgeführet hatten, den Hrn. General von Wöllwarth, den von Adelmann, und Conſulenten Klotz *, freudenvoll, ja das hier ſub Num. 20. in copia beygefügte Schreiben der Frau von Bernerdin an des Frhrn. von Gültlingen Ehegemahlin, beweiſet jene Approbation klar. Und ob ſie gleich, nach jenem widerrechtlich beſchehenen Verkaufe, auf Anwalds Principalens ausdrücklich beſchehenes Zureden, damals nicht einmal einen Antheil an dem quäſt. Gute nehmen wollten, ſondern ihm, bey ſeiner Beſitzergreifung, dazu Glück wünſchten, ſo ſuchen ſie nun demſelbigen, durch eine an dem Kayſerl. und Reichs Kammergericht erſt lange nach ſeinen eingeführten Proceſſen eigends angeſtellte Intervention, den ganzen neu erkauften Antheil aus den Händen zu reiſſen, aus keiner andern Abſicht, als wann alle gegentheilige unſägliche Caballen fehlſchlagen ſollten, ſolches Gut noch etwas dadurch an jene Fremde zu bringen.

§. 59.

* Welch beede letztere, wie aus dem oben ſub Num 17. ſattſam beſcheinigten gemahlten Abriß dieſes grauſamen Blutbades zu erſehen, um alles, ſo wie geſchehen, dirigiren, gleich beym Anfang ſchon, nur etliche hundert Schritt vom Gültlingiſchen Wohnhaus, auf einer Anhöhe unter einer Menge Adelmänniſcher zu beſagtem Erfolg aufgebottener Bauren, ſich poſtirt, und nach vollbrachtem Morden, Rauben und Plündern, mit einem ſtarken Auszug von ſolchen, ſiegreich in Adelmansfelden eingezogen.

§. 59. Der Käufer von Racknitz prophezeyte ſchon in ſeinem oben ſub Num. 12. angelegten Schreiben vom 26. Octob. 1771. (§. 16. ſupra) Anwalds Principalen 21. Tage voraus: Daß ſolche verteufelt curiöſe Auftritte zum Vorſchein kommen würden, die ſich der von Gültlingen nicht vermuthen möchte! Wer ſollte wohl glauben, daß er als Mitritterrath nicht bemühet geweſen ſeyn möchte, ſeine Prophezeyung wahr zu machen?

§. 60. Was die obbeſagte Kaiſerliche Commißion in Sachen Onz von der Ley wider die Vohenſteiniſche Allodialerben bey dieſer Sache veranlaßt, und mitbewürket hat, deſſen ganze Geſchichte hier fürzubringen, würde viel zu weitläuftig fallen. Inzwiſchen laſſen ſich aus dem *ſub Num.* 21. copeylich beygehenden Schreiben ihre dem Kanton Kocher zu dem militariſchen Ueberfall ſelbſt an Handen gegebene Rathſchläge, und aus der am Kayſerl. und Reichs-Cammergerichte dieſſeits unter dem 1. Oct. a. c. producirten Vorſtellung daſelbſt in ſpecie von dem 14. §. an, bis zu Ende des Membri 1mi deren Geſinnung gegen Anwalds Principalen ſchon zum Theil abnehmen, *Num.* 22.

§. 61. Die Veranſtaltung des Blutbads, wird gröſtentheils dem hochlöbl. Directorio des Ritterkantons Kocher, insbeſondere aber dem von Adelmann und Conſulenten Klotz eigen verbleiben. Aus dem in obiger Beylage ſub Num. 16. enthaltenen Recipiſſe erhellet ſchon, daß die Reichsſtadt Gemündiſche Soldaten auf dieſes Kantons alleinige Requiſition abgeordnet worden ſind. Und die *ſub Num.* 23. & 24. copeylich nebengehende Schreiben beweiſen, wie viele Mühe ſie ſich geben mußten, Ihro Herzogl. Durchlaucht von Würtemberg zu Verabfolgung Dero Huſarenkommando zu vermögen, hochwelche ſo ſchwer daran gekommen, daß dieſes Kommando nicht ehender als bis auf das zweyte Requiſitionsſchreiben erfolgt iſt. Man legt aber auch ſolche Schreiben noch zu dem Ende mit bey, damit

Euer Allerhöchſt Kayſerl. Majeſt zugleich daraus erſehen mögen, wie eines Theils beſagte Ritterſchaft Ihro Herzogl. Durchlaucht, mit gänzlicher Hinterhaltung Anwalds Principalens Gerechtſame, auf die unverantwortlichſte Weiſe hintergangen- und hingegen nur geſucht haben, ſolchen mit den allerſchwärzeſten Farben abzumahlen, und wie ſehr ſolche andern Theils bemühet geweſen ſey, dieſen beſchloſſenen Blutrath ganz ohne allen Verzug und recht-übereilt ins Werk zu ſetzen, damit ſie ja vorderſamſt ihren Muth an dem von Gültlingen kühlen möchten, bevor ſie durch ein höchſtrichterliches Manutenenzmandat daran können verhindert werden. Dieſe Ritterſchaft hat alſo nicht nur die Veranſtaltung mit denen Herzogl. Würtembergiſchen Huſaren und Gemünder Soldaten getroffen, ſondern jene Herzogliche Würtembergiſche Huſaren waren auch in ihrer *ſub Num.* 25. beygehenden Ordre angewieſen, daß ſie ſich lediglich an dieſes Ritter-Directorium halten ſollten, von dem Directorio ſelbſt ware zu Ausführung des Blutraths der Herr General von Wöllwarth eigends als Commiſſarius beordert, und weil das Herzogl. Würtembergiſche Schreiben vom 5. Dec. 1771. hier *ſub Num.* 26. noch weiter ausweiſet, daß jenes löbl. *Directorium*, wegen dem guten Verhalten der Huſaren, ein eigenes Dankſagungsſchreiben an beſagt Ihro Herzogl. Durchlaucht abgelaſſen hat, ſo hat ſolches dadurch noch jenen ganzen Fürgang, ſo blutig er auch immer ausgeführt war, approbirt.

§. 62. Wie geſchäftig der von Adelmann hierbey war, der alle ſeine Bauren, welche noch die allerabſcheulichſte Schandthaten, an den ſchon gemarterten, verübet haben, in eigener Perſon dazu aufgebotten- auch die Huſaren in der Nacht vorher in Hohenſtadt präparirt hatte, iſt oben in der Blutgeſchichte (§. 30. & 36.) ſchon fürgekommen. Er iſt auch als ein Todfeind des von Gültlingen, der ſelbſt ſchon einen Antheil an dieſer Herrſchaft Adelmannsfelden in Beſitz genommen, und darüber mit Anwalds Principalen

in

in Proceß befangen iſt, (§. 6.) auch in dieſer Sache gleich Anfangs heimlich mit unter der Decke geſteckt hat, und der endlich, aus einer gegen Limburg auf der Breitenanger Wieſe verübten blutigen Handlung ſchon bekannt iſt, bereits verdächtig genug.

§. 63. Das Amt des Conſulenten Klotz ergiebt ſchon von ſelbſt, daß er um die Veranſtaltungen des Blutbads nicht nur Wiſſenſchaft gehabt, ſondern ſolche ſelbſt habe mitbeſorgen helfen, zumalen er ſich auch gleich darauf in Adelmannsfelden bey der Commiſſion eingefunden, welche den gemarterten Unterthanen die Ausſagen zum Protocoll abnöthigen wollte, daß von ihnen aus dem Wildenhof ſey geſchoſſen worden, und ſie ſich zur Wehre geſetzt hätten: Welches alles bey dieſem noch um ſo unverantwortlicher iſt, je mehr er, als 10. jähriger eigener Sachwalter der Vohenſteiniſchen Erbintereſſenten, von deren- und folglich auch Anwalds Principalens Gerechtſame vollkommen unterrichtet ſeyn mußte, (§. 28.) auch durch den, von Anwalds Principalen, unter dem 28. Oct. 1771. erſt noch an die Ritterſchaft überſchickten Extract des Theilungsreceſſes der Vohenſteiniſchen Erbintereſſenten, und rechtliche Ausführung des Vohenſteiniſchen Einſtandsrechts (§. 18. ſupra) neuerdings daran erinnert worden war, conferatur infra Num. 27. ad §phum 69.

§ 64. III. Bey der Ausführung des blutigen Vorgangs iſt der von Adelmann, wie ſchon aus vorſtehendem erhellet, eben ſo hart als der Hr. Commiſſarius von Wöllwarth implicirt, und hieher gehören endlich noch die Subſidiarvölker, der von Adelmänniſche Secretair oder Beamte Glück und die Adelmänniſche Baurenrotte.

§. 65. Die Regul, vulnera non dantur ad menſuram, fällt jederzeit dem Auctori zum Präjuditz; Das ſämtliche Directorium al-

ſo,

ſo, oder vielmehr diejenige Ritterräthe, welche dieſes Blutbad veranſtaltet- und die Ordre dazu ertheilet haben, behalten darüber allemal die Verantwortung, ob ſie gleich nicht alle zugegen ſeyn konnten oder waren. Wie vielmehr Verantwortung aber der Freyherr von Wöllwarth verdiene, unter deſſen Augen, als dazu beſtellten *Commiſſario*, dieſe Geſchichte mit jener unmenſchlichen Grauſamkeit ausgeführet worden iſt, der ſelbſt die Wütenden in ihrer Wuth zur Unmenſchlichkeit aufmunterte (§. 39. & 47.) ſelbſt wie der von Gültlingen, vor ſeinem Angeſichte den mörderiſchen Schlag auf den Kopf bekam, nicht einmal eine ſaure Mine gegen den Böſewicht vermerken läßt, (§. 48.) und der, unerachter er noch in ſeiner Hitze von dem herzugekommenen Hauptmann von Onz, an die große Verantwortung über das vergoſſene Menſchenblut erinnert- und zur Menſchlichkeit ermahnet wird, dennoch von allem nichts hören will, ſondern das Blutvergieſſen approbiret. Welche Verantwortung dieſer Hr. General auf ſich habe, ergiebt ſich leicht von ſelbſt.

§. 66. Was die Herzogl. Würtembergiſche Huſaren betrift, ſo iſt oben (§. 61.) ſchon angewieſen worden, durch was für Hintergehung Ihro Herzogl. Durchlaucht zu Verabfolgung dieſes Commando veranlaßt worden ſind. Ihrer Ordre nach, waren ſie auch lediglich zum Dienſte des Ritter-Directorii angewieſen (§. 61. & Num. 25.) alles was dieſe alſo thaten, gehet folglich auf Rechnung des Ritter-*Directorii*, oder deſſen hierzu beſtellten *Commiſſarii*, und des von Adelmann. Auch müßen alle mißhandelte ſelbſt, ſamt Anwalds Principalen, denen Huſaren die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß dieſe ſich vor allen andern noch am menſchlichſten betragen haben, und daß Anwalds Frhrl. Principal, nächſt Gott, ihnen die Erhaltung ſeines einzigen Söhnleins zu verdanken habe. (§. 50.)

§. 67. Eine ganz andere Beſchaffenheit hat es hingegen mit den Reichsſtadt Gemündiſchen Hülfsvölkern, deren Magiſtrat längſt vor dem Blutbade von Anwalds Principalens Gerechtſame und dem höchſten Richter allbereits gethanen Anzeige ſchriftlich belehret, und für Schaden gewarnet worden war, welche Soldaten auch weit mehrere Unmenſchlichkeit verübet haben, worinn ſich ſelbſt ihr Lieutenant Stadlinger beſonders herfürthate.

§. 68. Die Schandthaten der Baurenrotte liegen zwar hauptſächlich auf ihres Anführers des Frhrn. von Adelmann Seele, und ſind noch über dieß bey allen dieſen ahndungswürdig, vorzüglich aber verdienet der Beamte Glück, der ſogenannte Buttbauer von Schechingen (§. 48.) und der Bauſchreiber Poppel hier ſogleich namentlich beygefügt zu werden.

§. 69. Da nun oberzehlte gräßliche That, welche von der Reichsritterſchaft des Kantons Kocher und dem Freyherrn von Adelmann, am 16ten November 1771. auf Anwalds Principalen eigenthümlichen Hofe, coadunatis hominibus, mit ſo vielem Blutvergieſſen, Mord und Raube, ohne alle richterliche Befugniß, vielmehr noch zum Deſpect der höchſten Reichsrichterlichen Jurisdiction und darauf beſchehenen Berufung, vi offenſiva verübt worden iſt, ſich zu einem öffentlichen Landfriedebruch und ad inquiſitionem criminalem um ſo ungezweifelter qualificiret, als die beſagte Ritterſchaft, bey Euer allerhöchſten Kayſerlichen Majeſtät in ihren, in dieſer Sache, unter dem 22. Nov. 9. und 16. Decemb. 1771. präſentirten Officialberichten, ſolchen Aufſtand, ſelbſt, als ein *crimen fractæ pacis publicæ* und *ad inquiſitionem criminalem* gehöriges *factum* denunciirt hat, nur mit dem Unterſchiede, daß ſie, die Ritterſchaft, ſich nicht als Verbrechere und dieſes delicti ſchuldig angegeben hat, ſondern vielmehr ſolches noch dem von ihr ſo ſchwer mißhandelten Freyherrn von

Gültlingen hat imputiren wollen, wogegen aber durch das unter dem 17. Dec. 1771. nach weltkündiger allerhöchſter Gerechtigkeit ergangene hier *ſub Num.* 27. zur geſchwinden allerhöchſten Einſicht beygelegte höchſtverehrlichſte *reſolutum*, auf jene eigene gegentheilige-ohnfehlbar ſehr partheyiſch fürgebrachte Geſchichtserzehlung und Denunciation, zwar das *crimen fractæ Pacis Publicæ* nicht mißkannt-hingegen aber ſchon vorläufig allergerechteſt erkannt worden iſt: Daß das ſämtliche Ritterſchaftliche Begehren nicht ſtatt habe, weil aus jenen vorgebrachten Umſtänden, ſich nicht erzeige, daß ein *Crimen fractæ Pacis publicæ*, oder ſonſtiges *ad inquiſitionem criminalem* qualificirtes *factum NB.* auf Seiten des von Gültlingen begangen worden ſey.

§. 70. Da auch ferner, nach dem hier *ſub Num.* 28. weiter mitfolgenden Warnungsſchreiben *, Anwalds Principal, ohne daß ſeine Feinde von ſolchen Thathandlungen abgeſchreckt werden, ſich niemals ſicher wiſſen kann.

§. 71. Und da endlich ſowohl ratione Perſonarum immediatarum & in uno eodemque delicto comprehenſarum connexitatis-als auch ratione cauſæ ſeu delicti Euer Kayſerlichen Majeſtät allerhöchſte Juriſdiction ſowohl ohnſtrittig als alleinig gegründet iſt;

§. 72. Als gelanget an Euer Kayſerlichen Majeſtät hiemit unterzeichneten Anwalds nomine Principalis allerunterthänigſte pflichtmäßig

* (Nach welchem ſeine ungerechteſte Gegnere, in Verbindung ſeiner eigenen leiblichen Brüdern, weilen in deren vorhabenden Dilapidirung der mit Würtemberg umfangenen Gültlingiſchen Familiengüter, er, als Senior Familiæ, ihnen, pflichtmäßig im Wege ſteht, den völligen Entſchluß gefaßt, alles daran zu rücken: ihn entweder *totaliter* zu enerviren, oder auf ewig einzuſperren, oder im Duell zu erlegen.

mäßig vermüßigte Denunciations-Anzeige und allerdevoteſte Bitte: Allerhöchſtdieſelben geruhen gnädigſt, wider die Verbrechere und Ueberfahrere den Kayſerlichen Reichs Hoffiſcal zu excitiren, und gegen ſolche, nach Maasgabe der heilſamen Reichsgeſetzen, und zu Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe und Friedens, allergerechteſt fürfahren zu laſſen.

Hierüber ꝛc.

Euer Kayſerlichen Majeſtät

Allerunterthänigſter.

Anmerkung: Dieſe vorſtehende Schrift begleitete bey deren Uebergabe an den Herrn Cammer-Richter folgendes Inſinuations-Schreiben des Freyherrlich von Gültlingiſchen Anwalds zu Wetzlar.

Unterthänigſte Declaration und Bitte in Sachen des Freyherrn Samuel Friedrich v. Gültlingen, des Herzogthums Würtemberg Erbkämmerern, wider den Kanton Kocher und Conſorten. *Citat onis & Mandatorum de reſtituendo, ſatisfaciendo &c. &c. S & C.C.* Mit Anlage *ſub Num.* 1. Exhibirt den 23ten Febr. 1775. *Dr.* Seipp. Wetzlar gedruckt bey Georg Ernſt Winkler.

Hochgebohrner Reichs Graf,
Römiſch Kayſerl. Majeſtät Cammerrichter,
Gnädigſter Graf und Herr!

Da, dem äußerlichen Vernehmen nach, der Freyherr von Adelmann, welcher, als ein gerichtlich confeßirter Hauptgegner des Freyherrn von Gültlingen, ohnermüdet iſt, deſſen Gerechtſame auf

alle mögliche Weiſe zu bekränken, in kurzem hierher nach Wetzlar kommen ſoll, ſo iſt letzterer zwar verſichert, daß jener durch alles mögliche Unternehmen, ihme in ſeinen gerechteſten Sachen keinen Nachtheil werde bewerkſtelligen können; eben darum aber, und da er doch gewißlich nicht vergebens hierher kommt, befürchtet Er leider, daß derſelbe jetzt, wo Anwalds Herr Principal hoffet, daß nunmehro ſeine gerechteſte Sachen zur endlichen Höchſtrichterlichen Entſcheidung werden fürgenommen werden, nur die gerechteſte Deciſion dieſer Sachen werde aufzuhalten- und zu verzögern ſuchen, indeme er, wenn er nothwendig ſelbſt ſchon lange einſehen muß, daß ein rechtlicher Ausgang ihm ſehr empfindlich fallen müße, ſich ohngezweifelt bemühen wird, die Sachen in einen Vergleich einleiten zu wollen.

Damit alſo ein ſolcher höchſtſchädlicher Verzug der endlichen Deciſion dieſer Sachen hieraus nicht erwachſen möge, ſo findet Anwalds Herr Principal ſich forderſamſt genöthiget, hierdurch zu declariren: daß er keinen andern Ausgang aller ſeiner Sachen, als alleinig die Höchſtrichterliche gerechteſte Entſcheidung erwarte, und lieber alles Elend in der Welt erdulten, als ſich jemals in einen Vergleich einlaſſen werde, wie dann auch aus dem ganzen Verlauf ſeiner Sachen von ſelbſt ſchon abzunehmen iſt, und aus der hier pro ſola notitia hujus archidicaſterii *ſub Num.* 1. an Ihro Allerhöchſte Kayſerliche Majeſtät übergebenen Criminal-Anzeige noch deutlicher erhellen wird, daß ſolche Sachen, um Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit willen, die ſtrengſte Höchſtrichterliche Beſtrafung ex officio Judicis verdienen, und dahero zum Vergleiche gar nicht qualificiret ſind.

Wannenhero an Euer Hochgräfl. Excellenz vielmehr Anwalds Nahmens ſeines Frhrn. Principalen unterthänigſtes Bitten ergehet: dieſe hiermit übergebene Criminal-Anzeig, deren ganzer Inhalt ſich

ex

ex actis Cameralibus vollkommen verificiret, bey Allerhöchſt Ihro Kayſerlichen Majeſtät kräftigſt zu unterſtützen.

Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräfl. Excellenz

Unterthänigſter.

Num. 30.

Supplic an das Kaiſerliche und Reichs-Cammer-Gericht des Freyherrn von Gültlingen, de dato 24. Aprilis 1775.

In denen beſonders miteinander connexen äußerſt privilegirten Sachen

1) pto reimmiſſionis in den vormalig Jungkenniſchen Antheil an Adelmannsfelden.

2) pto reſt.tut. und Immiſſionis in dem vormalig Harlingiſchen Antheil, deßen ebenfallſiger Detentor auch der Freyherr von Adelmann qua fax & tuba belli iſt.

3) pto reſtit. derer weiters ſpecificirten Spoliorum und Detentorum &c.

4) pto reſtitutionis derer 30000 fl. Holz-Arreſtgeld, von der Donauiſchen Commißion.

5) pto ſatisfactionis vor Herrn und Unterthanen, à 150000 fl. und 27400 fl. vor unſchuldig ausgeſtandene ſo viele Grauſamkeiten, welchen, deducirter maßen, man dieſſeits nullo modo entgehen

 können,

können, ohne wider Eyd, Pflicht, Gewiſſen und Ueberzeugung zu handeln.

6) pto Satisfactionis und Ehrenerklärungen contra Herrn Lt. Emerich und den von ſolchem und Conſorten verhetzten damahligen Herrn Advocat Sattler.

7) pto Kräftigſter Unterſtützung der Criminal-Anzeige, welche, wie aus nachſtehenden Extracten und dem was ſchon anderweit von der Gegnere Beſtechungen und Meineidigmachung der Unterthanen, wie auch wegen den noch weitern Nachſtellungen nach meiner eigenen Perſon, ad Acta cameralia gebracht worden iſt, je länger, je nöthiger wird, bittet um gerechteſte Endurtheln Samuel Friedrich von Gültlingen. Wetzlar den 24. April. 1775.

Extract.

Bericht-Schreibens an mich von Gültlingen von meinem dermaligen Amts-Verwalter Steiner, d. d. Adelmannsfelden, auf dem Wildenhof den 9. April. 1775.

P. P.

Jetzt iſt die unterm 2ten huj. Euer ꝛc. ſchon gemeldete Execution eingerückt, nemlich zwey Kayſerliche Werber, welche zu Dinkelsbühl auf Werbung liegen, und läßt Herr Eggelhaf oder vielmehr Herr Baron von Adelmann die vormalig Jungkenniſche Unterthanen ſcharf exequiren, unter der Anführung des ſogenannten Adelmänniſchen Holzwarts von Allmannsrothen, welcher von Haus zu Haus mit ihnen gehet — Es iſt ein Jammer und Elend bey denen armen verlaſſenen Leuten. Jetzt werden ſie vollends auf einmal ruinirt. Auf was ſolches angeſehen, will Euer ꝛc. ſelbſten zu urtheilen überlaſſen.

Nota.

Nota. Die Abſicht zwecket dahin ab, ſolche bis dahin zu kränken, daß ſie aus äuſſerſter Noth, zumalen da ſie beſorgen müßen, der von Adelmann werde obige zwey Kayſerliche Soldaten durch ſeine berüchtigte Bauren, ſchon wieder zu unterſtützen wiſſen, gezwungen werden ſollen, zu der Gegenſeite überzutretten, und gegen ſchändliche Beſtechungen die bereits in actis mehr erprobter maßen ſchon vielen öffentlich angebotten worden ſind, die Wahrheit verläugnen ſollen.

Da aber die Frau Verkäuferin von Jungkenn durch den anmaßlichen Verkauf vom 13. Octobr. 1771. wie derſelbe Kaufbrief Articulo 6to ausweißt, dem Käufer überlaſſen hat, daß derſelbe NB. nach erhaltenem Beſitz des Guths in Anſehung dieſer bey denen Unterthanen haftenden Ausſtände ſolche Unterthanen, welche aber jetzo an Indemniſation und Satisfaction über etliche 20000 fl. mehr als die anmaßliche Ausſtände ausmachen, zu fordern haben, NB. Nach Thunlichkeit und poſt liquidationem, zur Errichtung anhalten ſolle; So iſt klar genug, daß der Frau von Jungkenn ſelbſt nicht vielweniger aber den von Adelmann zuſtehe, die ohnehin ſo erſtaunend mißhandelte und ruinirte Unterthanen wegen ſolcher Ausſtände zu exequiren, oder vielmehr, obbeſagter maßen, unter dem Vorwand der Execution, zum falſchen zu verleiten, und noch darzu denen gerechteſten Geſinnungen unſers re vera allergerechteſten Kayſers Joſephi IIdi zuwider, ohne Allerhöchſt Deroſelben Genehmigung, Kayſerliche Werber, Aufſehen volleſt, darzu zu mißbrauchen.

Die Beſchleunigung der dieſſeitigen Reimmißion, Reſtitution, Indemniſation und Satisfaction ſammt kräftigſter Unterſtützung der Criminal-Anzeige ꝛc. ꝛc. alleine iſt hinreichend, dergleichen weiterem Unheil zu ſteuern, ſonſten beſtändig ein Cammerbot um den andern mit Inhibitionen auf dem Weg ſeyn müßte,

te, weilen die Gegnere Tag täglich auf neue Chicanen ſtudiren. Um gerechteſte Endurtheln ſeufzet dahero gar ſehr, und bittet darum wehmüthigſt in tiefeſtem Reſpect Samuel Friedrich Freyherr von Gültlingen.

Extract

Ferneren Berichtsſchreibens an mich von Gültlingen von meinem dermaligen Amtsverwalter Steiner d. d. Adelmannsfelden, auf den Wildenhof den 14. April. 1775.

P. P.

Am verwichenen Dienſtag als den 11. huj. iſt die Execution wieder von Adelmannsfelden abgegangen, hingegen iſt denen vormahligen Unterthanen gedrohet, wenn in Zeit 14. Tagen, der alte Reſt nicht vollends bezahlt ſeye, daß ſolche aufs neue wieder einrücken ſolle.

Der Allerhöchſte ſtehe dem Gerechten bey, und zerſtöhre alle liſtige Anſchläge der Feinde.

Num. 31.

Verzeichniß der Namen der Herren Subdelegirten
Claſſis IIItiæ.

Kaiſerliche hochanſehnliche Herren Commiſſarien,
Herr Franz Gundacker Reichs-Graf von *Colloredo &c. &c.* und
Herr Georg Baron von Spangenberg ꝛc. ꝛc.

1) Chur-Mayntz,

Herr Director. Geſ. Johann Chriſtoph Chryſoſtomus von Keller, wirkl. Geheimer und Reviſions-Rath, und

1) Chur-Brandenburg,

Herr Georg Friedrich v. Böhmer, Geheimer Regierungs-Rath.

Herr

Und Herr Johann von Horix, wirkl. Geheimer und Reviſions-Rath.

2) Chur-Böhmen,

Herr Joſeph Ignatz von Hormayer, Edler von Hartenburg, Tyroliſcher Gubernial-Rath.

3) Eichſtädt,

Herr Ernſt Joh. Edler von Haimb, Geheimer Rath.

4) Straßburg,

Herr Johann Heinrich Joſeph Loskant, Hof- und Regierungs-Rath.

5) Hildesheim,

Herr Franz Leopold Kerſting, Hof und Regierungs-Rath.

6) Freyſingen,

Herr Alexander Franz Hammer, J.U.D. Geheimer Rath.

7) Lüttich,

Herr C. Ludwig von Magis, Geheimer Rath.

Herr Georg Friedrich von Böhmer, Geheimer Regierungs-Rath.

2) Chur-Braunſchweig,

Herr Johann Philipp Conrad von Falke, Hofrath.

3) Magdeburg,

Herr Theodor Edler von Emmighaus, Geheimer Regierungs- und Creis-Directorial-Rath.

4) Sachſen-Weimar,

Herr Philipp Freyherr v. Gemmingen zu Guttenberg, Fürſtlich-Sachſen-Gotha und Altenburgiſcher Geheimer Legations- auch Hof- und Juſtitzrath.

5) Braunſchweig-Calenberg,

Herr Ludwig Adolph Chriſtian Grollmann, Regierungs-Rath.

6) Baden-Hochberg,

Herr Simon Volz, Geheimer Rath.

7) Würtemberg,

Herr Fr. C. Wachter, Regierungs-Rath, und Hof-Gerichts-Aſſeſſor.

8) Pfalz-Simmern,

Herr von Huber, Churpfälziſcher Geheimer und Regierungs-Rath.

9) Reichs-Prälaten in Schwaben,

Herr Joh. Chriſtian Mayer von Roſenau, Reichsſtift Salmannsweiliſcher Rath und Canzler.

10) Reichs-Grafen in Schwaben.

Herr Carl Caſpar Hertwig, Chur-Trieriſcher Hof- und Reviſions-Rath, auch Gräflich-Metternichiſcher Canzley-Director.

11) Reichsſtadt Ueberlingen.

Herr Franz Conrad von Lenz, wirkl. Kaiſerl. Rath und Burgermeiſter und Syndicus daſelbſt.

12) Reichsſtadt Schwäbiſch-Gemünd.

Herr Joſeph Aloyſius Leiswinger, Conſulent allda.

8) Mecklenburg-Güſtrau,

Herr Joachim Heinrich von Schröder, Geheimer Juſtitz-Rath.

9) Sachſen-Henneberg,

Herr Johann Auguſt Heinrich von Röder, Cammerherr, Hof- und Juſtitz-Rath, auch Geheimer Referendarius.

10) Reichs-Grafen in der Wetterau.

Herr Detmar Heinrich Grün, Burggräfl. Kirchberg-Sayniſcher Canzley-Director und Reichsgräfl. Rath.

11) Reichsſtadt Lübeck.

Herr Chriſtian David Evers, Syndicus allda.

12) Reichsſtadt Speyer.

Herr Wilhelm Chriſtoph Donauer, Conſulent und Syndicus allda.

Num.

Num. 32.

Reichs-Hofraths-Concluſum.

Veneris 21. Julii 1775.

Wild- und Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenſtein Concurs, Adminiſtration und Inquiſition betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea : Kaiſerl. Majeſt. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt; deme zu Folge

1) Ponantur ſämtliche von der Kaiſerl. Commiſſion eingeſchickte Inquiſitions-Acta, nebſt den Defenſional-Handlungen, und reſp. petitis pro gratia cæſarea des Wild- und Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenſtein und Greheweiler, und der bey den Coinquiſiten Schad und Breckenfeld ad acta.

2) Fiat wider nur beſagten Rheingrafen Carl Magnus ſententia condemnatoria dahin: daß derſelbe deren von ihme ſelbſt eingeſtandenen ſchändlichen Betrügereyen, ohnverantwortlichen Mißbrauch der Landesherrlichen Gewalt, und vielfältig begangener, befohlener und zugelaſſener Fälſchungen halber zehen Jahre lang auf einer im Römiſchen Reich gelegenen Veſtung in peinlichen Haften zu halten, der bis anhero genoſſenen Competenz gänzlich zu priviren, und ſtatt derſelben ihme nichts, als der höchſt nothdürftige Lebens-Unterhalt aus ſeiner Concurs-Maſſa abzureichen ſeye.

3) Fiat quoque wider die Coinquiſiten Schad und Breckenfeld Sententia dahin: daß denſelben wegen der ihnen bey dieſer Inquiſition zur Laſt bleibenden gröſtentheils ſelbſt einbekannten vielfältigen Betrügereyen, Fälſchungen, argliſtiger Verleitung anderer, und

Mitwürkung zu denen - von dem Wild- und Rheingrafen Carl Magnus begangenen Verbrechen, der von erſterem fünf, und von letzterem drey Jahre lang erlittene Arreſt, als eine Strafe zuzurechnen, der Erſatz ſämtlicher auf ihre bisherige Verwahrung, und Inquiſition ergangener Commiſſions- und anderer Unkoſten aufzulegen, jenes aber, was etwa nach deren Abzug von ihrem Vermögen und Habſchaft irgendwo übrig bleiben mögte, in gerichtlichen Beſchlag zu nehmen, und ſodenn beyde dieſe Coinquiſiten unter Abſchwörung der Urphede binnen Monats-Friſt aus den geſammten oberrheiniſchen Creis-Landen auf allezeit zu verweiſen ſeyen.

4) Cum incluſione harum Sententiarum reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ ex officio: Solche dieſen drey Inquiſiten auctoritate Cæſarea behörig zu publiciren, und ihres ganzen Inhalts in ohnverweilten Vollzug zu ſetzen, dem Wild- und Rheingrafen aber insbeſondere bey Publication der ihn betreffenden Urthel zugleich mit zu bedeuten, daß obſchon derſelbe wegen der ſich zu Schulden gebrachten höchſt ärgerlichen Vergehungen eine härtere Strafe allerdings wohl verdienet hätte, Röm. Kaiſerl. Majeſtät jedoch in allergnädigſter Rückſicht ſeiner allerunterthänigſten Bitte: pro gratia Cæſarea Allerhöchſtdero Kaiſerl. Milde der Strenge der Rechten für diesmal vordringen, und es bey der ihme zuerkannten Gefängniß-Strafe bewenden zu laſſen, geruhet hätten. Nach dergeſtalten beſchehener Ankündigung habe ſofort Commiſſio den Rheingrafen alſogleich in gefänglicher Verwahrung ſo lange bewachen zu laſſen, bis ſie ſich wegen deſſelben Ueberbringung auf eine Veſtung mit dem oberrheiniſchen Creis- Ausſchreib- Amt, an welches untereinſtens ſub hodierno dato Kaiſerl. Majeſtät die deshalb nöthige Weiſung ertheilet hätten, näher benommen haben werde. Was aber die übrige in dieſem Inquiſitions-Weſen mit-verwickelte Perſonen anlange, ſo ſeye

A. das

A. das etwa in dem Röm. Reich hinterlaſſene Vermögen des entwichenen ehemaligen Ober-Schultheiſen Häffner, ſowohl, als auch des geweſenen Canzley-Secretarii, und nachhinigen Gräfl. Iſenburgiſchen Amtmanns Arnoldi mit der rechtlichen Annotation zu belegen, und beyde bey ihrer über kurz oder lang erfolgenden Zurückkunft in Arreſt, und weitere Inquiſition zu nehmen.

B. Seye der anno 1761. in Rheingräfl. Dienſte als Hofrath und Canzley-Director getrettene nunmehrige Naſſau-Uſingiſche Geheime Rath Kremer über die verſchiedentlich wider ihn vorgekommene Beſchuldigungen zuvorderiſt annoch generaliter zu conſtituiren, und deſſelben Auſſage nebſt Bericht und Gutachten an Kaiſerl. Majeſt. zu Faſſung fernerweiten allerhöchſten Entſchlieſſung einzuſenden.

C. Fänden ſich Kaiſerl. Majeſt. allergerechteſt bewogen, den Notarium Soreeczansky wegen der in officio notariali ſich ſelbſt geſtändiger maſſen zur Laſt gelegten großen Nachläßigkeit, dieſes Officii von nun an für verluſtig zu erklären, und befehlen dahero Commiſſioni allergnädigſt, demſelben das Notariats-Signet und Diploma abzunehmen, und an Allerhöchſtdieſelbe ad caſſandum einzuſenden. Nicht minder wollten

D. Kaiſerl. Majeſt. den flüchtigen Notarius Cullmann, da er auf die ergangene Edictal-Citation nicht erſchienen, wegen argliſtiger Fertigung einiger falſchen Notariats-Inſtrumenten, einsweilen in Contumaciam ſeines Notariat-Amts entſetzet haben, und habe Commiſſio ſolche obriſtrichterliche Verfügung nicht nur zu jedermanns Nachricht und Warnung in die öffentliche Reichszeitungen einrücken zu laſſen, ſondern auch denſelben, ſo bald er ſich wiederum auf Reichsboden erblicken ließe, zu peinlichen Haften zu bringen, und, rechtlicher Ordnung nach, mit der Criminal-Inquiſition wider ihn fürzuſchreiten, in Anſehung der ehemaligen

Canzley-Secretarien Michaelis und Goetz und des Amtmanns Schröter aber

E. Nachdeme ſich gegen dieſe kein weiterer Verdacht einer argliſtigen Begehung geäuſſert, nichts ferners vorzunehmen,

F. könnten zwar Kaiſerl. Majeſt. die bey den betrügeriſchen Geldlehnen gebrauchte, zum Theil bereits generaliter inquirirte einheimiſche und auswärtige Mäckler von der Special-Inquiſition ohne Unterſchied noch zur Zeit nicht befreyen, gleichwohlen jedoch geſchehen laſſen, daß deren Beſtimmung ſowohl, als

G. die Inquiſition der des getriebenen Betrugs, und unterloffener Fälſchungen ſelbſt bewußten, oder etwa gar Theil daran genommen habenden Glaubigern, wie auch

H. verſchiedener unter den Gemeinds-Vorſtänden, und andern Mitgliedern befindlicher, von der Unrichtigkeit der Schuld-Verſchreibungen unterrichtet geweſenen Scribenten, bis auf den Ausgang der zwiſchen den Gemeinden, Gläubigern, und übrigen darunter befangenen Theilen angeſtellten Verhandlungen mehrerer Zuverläßigkeit halber, ausgeſetzet bleibe. Immittels habe

I. Commiſſio zu Unterſuchung der dem Breckenfeldiſchen Eheweib angeſchuldigten Unterſchrift eines falſchen Namens in der Solms-Rödelheimiſchen Obligation die betreffende Interrogatoria nach Hildesheim zu verſchicken, und ihre Verhör allda per requiſitoriales zu bewürken, dahingegen

K. dem Häffneriſchen Eheweib der von ihr einbekannten gleichen Vergehung halber, ihr faſt drey Jahre lang erlittener Arreſt in pœnam imputiret werde, wobey ſich übrigens von ſelbſten verſtehe, daß die Jura partium wider ſämtliche bey dieſem Inquiſitions-Weſen zum Vorſchein gekommene Complices, und auf

das

das Vermögen derſelben ſowohl, als auch auf die Hinterlaſſenſchaft des ſchon verſtorbenen ehemalig Greheweileriſchen Hofraths und nachherigen Reichsſtadt Frankfurther Syndici Lautz, jedermänniglich ratione regreſſus & Indemniſationis vorbehalten blieben. Endlichen habe auch Commiſſio zu Erſparung der Unkoſten, und gleichwohlen ohnumgänglicher Beförderung der wider den jüngeren Rheingrafen Ludwig Wilhelm bereits eingeleiteten Inquiſition die Interrogatoria über die auf denſelben hafftende Imputata behörig zu verfaſſen, und an die Obrigkeit des Chur-Sächſiſchen Orts Obergurb, als ſeines damaligen Aufenthalts, damit er alldorten ad Protocollum darüber vernommen werden möge, requirendo einzuſchicken, alsdenn aber den Erfolg nebſt umſtändlicher Bemerkung, in wie weit ſeine Auſſage mit denen wider ihn ſchon im Mittel liegenden Angaben übereinſtimmen, oder nicht, an Kaiſerl. Majeſtät zu berichten; auch wie ſie überhaupt ſämtlich vorſtehende Verordnungen theils befolget, theils zu befolgen gedenke, in termino 2. M. allergehorſamſt anzuzeigen, ihre über dieſe doppelte Inquiſition von Zeit zu Zeit erſtattende Berichte aber jedesmalen in ſeparato, ohne Einmiſchung deren das Debit- und Adminiſtrations-Weſen betreffenden Gegenſtände an Kaiſerl. Majeſt. gelangen zu laſſen.

5) Reſcribatur ex officio dem Herrn Churfürſten zu Maynz als Biſchoffen zu Worms, und dem Herrn Churfürſten zu Pfalz, als den beyden ausſchreibenden Fürſten des Oberrheiniſchen Creiſes: Nachdeme Kaiſerl. Majeſt. von Reichs-Obriſtrichterlichen Amts wegen der ältern Wild- und Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenſtein und Greheweiler wegen verſchiedener ſich zu Schulden gebrachten ſchweren Verbrechen zu einer 10jährigen Gefängniß-Strafe zu verurtheilen allergerechteſt nöthig befunden: So wollten nunmehro Allerhöchſtdieſelbe ihnen, Creisausſchreibenden

den Herren Fürſten die Auswahl einer hiezu ſchicklichen Veſtung allergnädigſt überlaſſen, und hiermit aufgetragen haben, daß ſie denſelben von dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Weilburg als bishero angeordneten Inquiſitions-Commiſſario übernehmen, an das ihme zu beſtimmende Gefängniß-Ort überbringen, auch für ſeine Verwahrung und nothdürftige Verpflegung Sorge tragen, bey allem deme aber zum Beſten ſeiner vorhin ſo ſehr beſchwerten Concurs-Maſſæ auf alle mögliche Koſten-Erſparung den vorderſamſten Bedacht nehmen, und wie ſie dieſen Allerhöchſt-Kaiſerl. Auftrag allenthalben vollzogen, in termino 2. M. berichtlich anzeigen ſollen.

6) Injungatur dem Kaiſerl. Reichs-Hofraths-Thürhüter, die Inſinuation dieſes letzteren Reſcripti zu bewürken, und wie es geſchehen, ad acta anzuzeigen.

Johann Georg Reitzer.

Num. 33.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Veneris 3. Novembris 1775.

Wild- und Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenſtein Inquiſitions-Weſen betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kaiſerl. Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofrath allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret; deme zu folge

1) Ponatur der Kaiſerl. Commiſſions-Bericht de præſ. 18. Sept. nup. ſamt deſſen Nachtrag, ad acta.

2) Haben ſämtliche in denen Interceſſionalibus des Herrn Marggrafen zu Baden, des Herrn Fürſten zu Salm-Salm, der

Wild-

Wild- und Rheingräfin zu Rheingrafenſtein und der Rheingräflichen Gemeinden und Pfarrern geſtellte Petita nicht ſtatt.

3) Hat das von dem Coinquiſiten Schad und Breckenfeld angebrachte Begehren ebenmäßig nicht ſtatt.

4) Cum horum notificatione reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Weilburg, als in Sachen verordneten Kaiſerlichen Commiſſario: Es habe derſelbe nunmehro a) die Transportirung des Wild- und Rheingrafen auf eine Veſtung, ohne weiteres möglichſt zu beſchleunigen - ſo viel hiernächſt b) das Geſuch des Creis-Lieutenants Böck anlange, ſeye demſelben dahin zu willfahren, daß ihm, in Anbetracht des ſtrengen Dienſts, wehrend deſſelben das halbe Commando-Geld verabreichet werde. c) Verſtehe es ſich von ſelbſten, daß dem Wild- und Rheingrafen Carl Magnus a die Publicationis Sententiæ die vorhin gezogene Competenz nicht mehr zu verabreichen ſeye, maßen ſolche ihm im erſten Urthel pœnæ loco ausdrücklich benommen worden. d) Die Coinquiſiten Schad und Breckenfeld betreffend, ſeye die Execution des wider dieſelbe ergangenen Urthels durch den Rückſtand der Inquiſitions-Köſten, nicht aufzuhalten, das Schadiſche Haus und Mobiliar-Vermögen (jedoch mit Ueberlaſſung der dem Schad zum Abzug ohnentbehrlicher Nothdurft) plus Licitanti abzugeben, deſſen Forderung an die Wild-Rheingräfin beyzutreiben, und gedachter Coinquiſitus Schad mit dem Juramento manifeſtationis zu belegen, wegen der Breckenfeldiſchen Forderung an die Gräflich-Iſenburgiſche Debit-Maſſa aber, werde Commiſſio angewieſen, dießfalls unter dem gehörigen Rubro anzurufen, wo ſodann weiterer Beſcheid erfolgen ſolle. e) Sey von den aus den Häffneriſchen Mobilien erlößten 168. fl. 36. kr. der Rhein-Gräflichen Debit-Maſſe nur ſo viel zu vergüten, als auf die vorläufige Unterſuchung der ihme mit wider Wahrſcheinlich-

keit imputirten Vergehungen, und die damit verbundene Beſchäftigung aufgegangen, und dieſerhalben á Commiſſione die behülfliche Verfügung zu treffen. f) Die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen ehemalig-Greheweileriſchen Hofraths und nachherigen Reichsſtadt Frankfurtiſchen Syndici Lautz anlangende, habe Commiſſio abzuwarten, ob- und wie ex parte Creditorum der vorbehaltene Regreſs werde geltend gemachet werden. Endlich begnehmigten g) Kaiſerliche Majeſtät, vorkommenden Umſtänden nach, den Vorſchlag der Subdelegations-Commiſſion, daß der Rhein-Graf Ludwig Wilhelm nochmahlen zur perſönlichen Erſcheinung, unter der Verwarnung, vorzuladen, daß Er im widrigen Fall nicht nur ſeiner Competenz priviret ſeyn, ſondern auch übrigens criminaliter in Contumaciam wider ihn verfahren werden ſolle; wie dann auch Commiſſio ſothane Commination im Nichterſcheinungsfalle, ohne weitere Rückfrage und Annahm einiger entſchuldigung, in Vollzug zu ſetzen, hiemit angewieſen werde; im übrigen wollten Kaiſerliche Majeſtät, wie die an Jhn, Herrn Fürſten, ergangenen Verordnungen auch in denen noch rückſtändigen Puncten befolget worden, deſſelben allerunterthänigſte Anzeige, von Zeit zu Zeit gewärtigen.

Num. 34.

Recenſion von des Herrn Johann Chriſtian Majer D. und Prof. zu Jena Teutſchen weltlichen Staats-Rechte.

Jn Deutſchland ſind, wie bekannt, Reichsmaieſtät und Landeshoheit miteinander auf eine ganz ſonderbare Weiſe vereinbart, und eben darinn unterſcheidet ſich dieſer Staat von allen übrigen uns bekannten Staaten, daß er in einem Betrachte als römiſch-deut-

deutſches Reich einen einzigen Staatskörper formirt, und im andern Betrachte, eine Menge einzelner für ſich beſtehender Staaten enthält. Diß, und noch viele andere damit verwandte Umſtände haben in dem deutſchen Staate zwiſchen der oberſten Gewalt und der Unterthanſchaft, eine Menge und Mannigfaltigkeit von in einanderhängenden Verhältniſſen, und, zur Beſtimmung ſo vieler und mannigfaltiger Rechte, eine ſo ſehr weitläufige Staatsgrundgeſetzgebung veranlaßt, daß es keine ſo leichte Sache iſt, aber auch alle Anſtrengung des Verſtandes verdient, das ſo weitläufige und ſo ſehr verwikelte deutſche Staatsrecht in ein wohlgeordnetes Syſtem aufzufaſſen. Der Mühe mochte ein ſolches Werk um ſo viel mehr lohnen, da in keinem Staate einer ſo großen Menge von Bürgern an Erlernung und Kenntniß der Staatsrechts Wiſſenſchaft, theils Amtes theils Standes halber gelegen iſt und gelegen ſeyn muß, als in Deutſchland. Weil nun der größte Theil der öffentlichen Aemter, die ſelbſt durch die Staatsverfaſſung vervielfältiget worden ſind, ſo mannigfaltige gelehrte Kenntniſſe erfordern, und die dazu erforderliche Vorbereitung auf den Univerſitäten geſchehen ſoll, ſo ſind auch daſelbſt für dieſen nun unentbehrlich gewordenen Theil von Amtswiſſenſchaft des deutſchen Staatsrechts, ſeit langen Zeiten her akademiſche Vorleſungen gehalten, eigene Lehrſtühle angeordnet, und ſogenannte Leſebücher geſchrieben worden, und es iſt bekannt, daß Studium und Wiſſenſchaft des deutſchen Staatsrechts durch dergleichen Anſtalten einen merklichen Fortgang gewonnen haben. Wenn aber einerſeits bey einer ſo beträchtlichen Menge unſerer deutſchen Bürger Amtes halben eine gründlich gefaßte Känntniß unſerer Staatsrechtswiſſenſchaft erfordert wird, ſo kan ſie anderſeits unſer zahlreicher hoher regierender Adel, ſelbſt auch vom andern Geſchlechte, ſeines vorzüglichen Standes wegen, nicht wohl entbehren, da unſern höchſt und hohen Ständen des Reichs und Landesregenten, bey Führung ihrer erhabenen Würde täglich bald Reichs- bald Landesſachen vorge-

tragen werden, deren Beurtheilung und Entſcheidung ohne nähere und umſtändlichere Kenntniß der deutſchen Staatsrechtswiſſenſchaft, wie leicht zu erachten, nicht wohl vorgenommen werden kann. Für dieſen vornehmeren Theil des leſenden Publikum dünkt uns, iſt ein Handbuch, das eine vollſtändige Theorie unſers deutſchen Staatsrechts in ſich enthielte, und daneben kurz, deutlich, faßlich, ohne alle Schulgelehrſamkeit und in deutſcher Sprache geſchrieben wäre, bisher ganz und gar nicht vorhanden geweſen. Der Herr Verfaſſer des gegenwärtigen verehret die Verdienſte unſerer ehemaligen und jetztlebenden berühmten Staatsrechts Lehrer und Schriftſteller ſo gut als einer, und lieſet täglich ihre gelehrte Schriften, um ſich immer weiter in unſerm weitläufigen Staatsrechtsſyſteme zu unterrichten. Er denket aber auch nicht einen einzigen dieſer großen Männer mit dieſem ſeinen Urtheile zu beleidigen, ſo wenig als es ihren Ruhm nur etwas verdunkeln kann, daß ſie bey ihren Schriften nicht auf alle mögliche Gattungen von Leſern Rückſicht genommen, und dieſelben ſo zu ſagen mehr für Gelehrte als Ungelehrte geſchrieben haben. Um nun aber dieſen gänzlichen Mangel eines ſolchen Handbuchs in etwas zu erſetzen, und noch daneben, weil es überhaupt an der Erlernung unſerer deutſchen Staatsrechtswiſſenſchaft ſo viel gelegen iſt, und dabey zur Erleichterung derſelben, auf die Form des Lehrſyſtems alles ankömmt, eine Probe von einem neuen Lehrgebäude dem geneigten Publikum zur Prüfung vorzulegen, ſo hat er um ſo weniger Anſtand genommen, die Anzahl unſerer Lehrbücher des deutſchen Staatsrechts mit einem neuen zu vermehren, wovon unter obigem Titel die zwey erſten Bände nun bereits die Preſſe verlaſſen haben, und der letzte ſie noch vor Oſtern verlaſſen wird. Der Hr. Verf. muß es freylich der Prüfung und dem Urtheile anderer billigen, weder gegen ſeine Perſon noch ſein Buch aus andern niedrigen Nebenabſichten eingenommenen und der Sache verſtändigen Leſern überlaſſen, ob und wie weit er mit dieſem Buche die

da-

dabey gehabte gedoppelte Abſicht erreicht habe? Doch in ſo ferne für das Studium der deutſchen Staatsrechtswiſſenſchaft, und zu deſſen Erleichterung ein neues Lehrſyſtem darinn aufgeſtellt ſeyn ſoll, ſo dürfte nicht undienlich ſeyn, hievon (eine kurze Anzeige) zur Ueberſicht der ganzen Oekonomie des Buchs, zu machen. Weil er glaubt, daß alle mögliche Rechte und Verbindlichkeiten, die in das Verhältniß zwiſchen dem Oberherrn und den Unterthanen, und alſo zum Staatsverhältniſſe gehören, eines von beiden, entweder die öffentliche Verfaſſung oder die Regierung des Staates, bald mittel- bald unmittelbarer Weiſe betreffen, ſo hat er auch das ganze Lehrſyſtem dieſemnach in zwo Abtheilungen geſchieden, in deren erſtern, von der öffentlichen Verfaſſung, und in der andern, von der Regierung gehandelt wird. Zu der öffentlichen Verfaſſung gehören die Beſtandtheile des Staats, die die Bürger und das Territorium deſſelben ſind. Weil aber die Bürger, in Hinſicht der ihnen zukommenden mannigfaltigen Rechte und Verbindlichkeiten, vornehmlich auf eine dreyfache Art betrachtet werden können, bald als geſamte Bürgerſchaft, im Verhältniſſe gegen andere Staaten; bald als Oberherr und Unterthanen; bald als die geſamte Unterthanſchaft, im Verhältniſſe gegen den Oberherrn: ſo beſteht alſo die erſte Abtheilung von der öffentlichen Verfaſſung, aus den 4 folgenden Kapiteln: Erſtes Kap. Von der geſamten Bürgerſchaft oder dem Staate überhaupt; Urſprung, Namen, Rang und Wappen; Oberſte Gewalt; Regierungsform; Regierungsfolge; Religion und Wohlfahrt des Staats — ſind die hier vorkommenden Materien; in dem zweyten Kap. von den Bürgern des Staats, I. Abſchn. des Oberherrn perſönliche Beſtimmungen und bürgerliches Verhältniß; II. Abſchn. der Unterthanen, weſentliche und zufällige Beſtimmungen, Eintheilungen und Klaſſen; in dem dritten Kap. von der geſammten Unterthanſchaft, im Verhältniſſe gegen den Oberherrn I. Abſchn. die Staatstagsſachen II. Abſchn. die Staatsverſammlungen III. Abſchn.

die Staatsſchlüſſe. In dem vierten Kap. von dem Territorium des Staats: Begriff, Umfang und Eintheilungen deſſelben. Die andere Abth. von der öffentlichen Regierung, handelt im erſt. Kap. von den Bedürfnißen derſelben, welche I. Abſchn. in dem Staatsminiſterium II. Abſchn. in den Nationaltruppen, und III. Abſchn. in den öffentlichen Einkünften, nach ihren mannigfaltigen Gattungen, beſtehen. Das zweyte Kap. von den Beſtandtheilen der Regierung ſelbſt, handelt im I. Abſchn. von der Oberherrſchaft über die Perſon der Unterthanen, und alſo von der oberhauptlichen geſetzgebenden Richterlichen, und Criminalgewalt. II. Abſchn. von der Beförderung der gemeinen Wohlfart, oder der Staatspolicey: und endl. im III. Abſchn. von der Vertretung des Staats gegen Auswärtige: alſo von Geſandtſchaften, Bündniſſen, Krieg und Frieden. Das wäre nun alſo kurz das Modell von dem Lehrgebäude, das er ſich, der leichten und faßlichen Ueberſicht wegen, zur Anordnung eines Staatsrechtsſyſtemes entworfen hat. Weil aber in Deutſchland für das erſte, neben dem Staatsſyſteme des deutſchen Reichs, iedes einzelne Land wieder ein eigenes Staatsſyſtem ausmacht, die Beſtimmungen der Maieſtät des Reichs aber nach ſeiner Verfaſſung und Regierung betrachtet, von den Beſtimmungen der Landeshoheit und der dortigen Verfaſſung und Regierung merklich verſchieden ſind: daneben, weil für das andere dieſe letztern, ob ſie ſchon großentheils auf der Individualgrundgeſetzgebung iedes Landes beruhen, doch in ſo ferne und in ſo weit, als ſie aus der allgemeinen Reichsgrundgeſetzgebung und Reichsverfaſſung herrühren, mit einander übereinkommen, und in ein poſitives allgemeines Landſtaatsrechtſyſtem aufgefaßt werden können: und weil endlich für das dritte, in beiderley deutſchen Staatsſyſtemen, in dem Reiche ſowohl als in den einzelnen Landen die allgemeinen Grundſätze des Staatsrechts, in ſo weit ſie nicht durch poſitive Beſtimmungen gewiſſe Abfälle leiden, von gar mannigfaltigem Gebrauche ſind; ſo iſt er aus dieſen Gründen bewogen

wor-

worden, nach ſeinem Modell ein dreyfaches Lehrgebäude von Staatsrecht aufzuführen: nemlich I. ein allgemeines Staatsrecht, das die allgemeinen Grundſätze enthält, und zugleich dem Leſer die Oekonomie des ganzen Lehrgebäudes, das nun auch in den beiden folgenden Rechtsſyſtemen beybehalten iſt, nach allen ſeinen Haupteintheilungen vorläufig bekannt machen ſoll; ſodann II. das poſitive Reichsſtaatsrecht, das den ganzen Umfang aller der poſitiven, im Verhältniſſe zwiſchen dem Oberhaupte und den Gliedern des Reichs geltenden Rechte und Verbindlichkeiten in ſich enthält; und endlich III. das poſitive allgemeine Landſtaatsrecht, das alle die poſitiven, im Verhältniſſe zwiſchen dem Landesherrn und ſeinen Unterthanen geltenden Rechte und Verbindlichkeit enthält, die, in ſo ferne ſie auf der allgemeinen deutſchen Staatsverfaſſung, und allgemeinen Reichsgrundgeſetzgebung beruhen, in allen und jeden deutſchen Landen von unbeſchränkter und unbezweifelter Gültigkeit ſind. Auf dieſe Art hat ſodann jeder Leſer an dieſem Landſtaatsrechte zugleich ein Lehrſyſtem an der Hand, deſſen hier unbeſtimmtgebliebene Fächer er nunmehr ſelbſt zu ſeinem weitern Gebrauche mit den individuellen Beſtimmungen der poſitiven Grundgeſetzgebung ſeines Landes gar leicht näher beſtimmen und ausfüllen kann.

Num. 35.

Pro Memoria, de dato Wetzlar Mens. Martii 1775. des Reichs-Stadt Ulmiſchen Subdelegati, Herrn von Wölkern, in der Grafen-Sache abgelegte Votum betreffend.

§. 1.

Unter verſchiedenen andern zu Regensburg bißher zum Vorſchein gekommenen Exhibitis, welche einen Bezug auf die bey der jetzt

zu

zu Wezlar anweſenden zwoten Viſitations-Claſſe, nach der-von Ihro lezt verſtorbenen Chur-Fürſtl. Gnaden zu Maynz Hochſeel. Gedächtniß, geſchehenen Ausſchreibung, eingeruckte Subdelegation derer Weſtphäliſchen Herren Grafen Catholiſchen Theils haben, iſt auch ein aus ſieben Punckten beſtehender ſchrifftlicher Aufſaz bekannt geworden, welcher beſonders quoad Punctum 4tum theils auf in facto unrichtige Nachrichten ſich ſtützet, theils die Gerechtſame derer Kaiſerl. Freyen Reichs-Städte auf eine unglimpfliche Art, jedoch vergeblich, zu beſtreiten, ſich bemühen zu wollen ſcheinet. Indeme es darinnen heißt: „ Der Widerſpruch zu Wezlar ſeye nicht „ von einigen auf der Evangeliſchen Seite, ſondern von allen ge„ ſchehen, den Reichs-Städtiſch Ulmiſchen ausgenommen, deſſen „ Votum aber, weilen die Reichs-Gräfliche Deputationes, res Collegii „ Principum wären, in dieſem Fall ohnehin keine Attention ver„ diene.

§. 2. Der Herr Verfaßer des obgedachten aus ſieben Puncten beſtehenden Exhibiti, iſt entweder von deme, was bey dem Viſitations-Congreß zu Wezlar vorgehet, nicht vollkommen unterrichtet; oder er mißkennet die wohlhergebrachten Gerechtſame derer Kaiſerl. Freyen Reichs Städte mit Vorſatz und Vorbedacht.

§. 3. Dann Imo iſt der Widerſpruch gegen den Reichs Gräflich-Weſtphäliſchen Catholiſchen Herrn Subdelegatum, nicht von allen Evangeliſchen fürtreflichen Subdelegationen, ſondern von denen Chur- und Fürſtlichen, nebſt dem Reichs-Gräflich-Fränckiſchen Herrn Subdelegato, geſchehen. Der Herr Stadt Augsburgiſche führte ein Votum plane ſingulare, welches weder pro noch contra gezählet werden konte, indeme er den Antrag machte: „ Daß „ der Herr Sublegatus v. Hertwig, über die im Eingang des vor„ treflichen Chur-Sächſiſchen Voti vorgekommene Anſtände, ver„ nommen werden mögte.

§. 4.

§. 4. Der Herr Stadt Ulmiſche aber ware weit entfernet, bey gegenwärtiger Viſitations-Deputation, einer Cognition über ein ſtrittiges Jus Deputationis, ſelbſten ſich anzumaßen; ſondern ſein Votum gienge lediglich dahin: „ Wie er wünſche, daß nach dem in verſchiedenen vorſtimmenden fürtreflichen Votis, geſchehenen Antrag, der Reichs-Gräflich-Weſtphäliſche Herr Subdelegatus, über die vorgekommene Anſtände, (welche vorzüglich Jura tertii betreffen,) vernommen werden mögte. Wo inzwiſchen zu Beförderung des von Kayſerl. Mayeſtät und dem Reich ſo hoch anempfohlenen Viſitations- und Reviſions-Geſchäffts, die quaeſtionirte Vollmacht, ſalvo jure cujuscunque und biß von der höchſten Geſez gebenden Gewalt ein anders verordnet würde, einsweilen angenommen werden könnte.

§. 5. Seine Bejahungs-Gründe waren alſo: a) die Beförderung des von Kayſerl. Maieſtät und dem Reich ſo hoch anempfohlenen Viſitations- und Reviſions-Geſchäffts. b) Könne dieſes ſalvo jure cujuscunque, und c) bis von der höchſten Geſezgebenden Gewalt ein anders verordnet würde, geſchehen. Wobey d.) gewünſchet wird, daß der Reichs Gräflich-Weſtphäliſche Herr Subdelegatus über die vorgekommene, und Jura tertii betreffende Anſtände, vernommen werden mögte. Er votirte alſo lediglich auf ein zur Beförderung des Geſchäffts abzielendes Proviſorium, ohne ſich in die Cognition eines Deputations-Rechts einzulaſſen; und hierinnen waren Maiora mit ihm vollkommen einſtimmig.

§. 6. Dieſe fürtreffl. Majora haben auch IIdo nach dem glor- und preißwürdigſten Beyſpiel Jhro Kayſerl. Majeſtät und des geſammten Reichs, wie auch nach dem unwiderſprechlichen ältern Reichs-Herkommen, die unſtrittigen Gerechtſame derer Kayſerl. Freyen Reichs-Städte bey Deputationibus Imperii, und beſonders bey Viſitationen des K. R. Cammer Gerichts, ein gleiches Stimm Recht, mit denen Höchſt und Hohen Herren Chur-und Fürſten auch Fürſt mäſ-

 ſigen,

ſigen, zu führen, gerechteſt anerkannt; welches ihnen daher, von dem Herrn Verfaſſer des Eingangs gedachten Exhibiti, ſchwerlich wird entzogen werden können.

§. 7. Daß aber auch die Gerechtſame derer Kayſerl. Freyen Reichs-Städte in rebus Collegii Principum mitzuwürcken, allerdings merckliche Rückſicht verdienen, deßhalb will man den Herrn Verfaſſer mehrbemelden Exhibiti, auf die zu Anfang dieſes Jahrhunderts bekannt gewordene Ausführung der „Urſachen, warum das Reichs „Städtiſche Collegium bey Introduction neuer Fürſten in den Reichs-„Fürſten-Rath, nicht ausgeſchloſſen werden könne; hiermit verwieſen haben.

§. 8. In die übrigen in mehrgedachtem Exhibito aufgeſtellten Sätze verlangt man dermalen nicht hineinzugehen, iſt aber jedoch der Meynung; Daß, da das Chur-Maynziſche Convocations-Schreiben, in der Aufſchrift zwar an das Weſtphäliſche Grafen-*Collegium* gerichtet geweſen, im Context aber ausdrücklich gemeldet worden: daß eine Benennung N. B. zu Vertrettung der Grafen-Stellen, auf dem Catholiſchen Reichs-Ständiſchen *Latere*, geſchehen mögte; es ſich von ſelbſten verſtanden habe, daß man keinen Collegial-Stimm-Vertretter des Weſtphäliſchen Grafen-Collegii verlange, ſondern daß die Weſtphäliſchen Herren Grafen Catholiſchen Theils, wegen Beſchickung des dermaligen Reichs-Cammer Gerichtlichen Viſitations-Convents, ſich untereinander zu vergleichen belieben mögten. Wezlar Menſ. Mart. 1775.

Num.

Num. 36.

Pro Memoria des Herrn Subdelegati von Wölkern, de dato Wetzlar den 5. Sept. 1775. das von Sr. Kaiſerl. Majeſt. den Gebrüderen von Wölkern übertragene Reichs Lehen betreffend.

§. 1.

Die Gebrüdere Lazarus Carl, und Carl Wilhelm von Wölckern, wovon erſterer das Amt eines vorſitzenden Aſſeſſoris im Stadt- und Ehe-Gericht zu Nürnberg bekleidet, und ſeit 1771. bis 1775. als Reichs-Stadt Nürnberg- und reſpect. Ulmiſcher Subdelegatus zur Viſitation des Kayl. Reichs-Cammer-Gerichts angeſtellt geweſen, lezterer aber zu Altdorf, als alldaſiger Nürnbergiſcher Pfleger ſich aufhält, erkauften, vermög eines unterm 14. Dec. 1763. abgeſchloßenen Kauf-Contracti, von dem inzwiſchen verſtorbenen Plaz-Hauptmann der Nürnbergiſchen Vorſtadt Wöhrd, Philipp Ernſt von Imhof, bis auf Allerhöchſt Kayl. und Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſchen Lehens-Conſens, dem gedachten Imhof gehörigen Reichs-Lehenbaren Siz, nebſt einen kleinen Garten zu Kalchreuth bey Nürnberg, wie auch einige daſelbſt gelegene Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſche Mannlehenbahre Güter und Unterthanen, unter der Bedingung, daß der Verkäufer von beeden allerhöchſt und hohen Lehenhöfen, den Conſenſum ad alienandum auf ſeine eigene Koſten impetriren und beybringen ſolle.

§. 2. Von Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſcher Seite erhielte Verkäufer auch bald darauf den erforderlichen Conſens, und die Käufere wurden mit dieſen-von daher zu Lehen gehenden Gütern und Unterthanen, ſchon den 23. Aug. 1764. beliehen und reſpect. immittiret. Bey Höchſtpreißl. Reichs Hof-Rath hingegen, wurde dem

Verkäufer unterm 18. Octr. 1764. der gebettene Conſenſus ad alienandum abgeſchlagen.

§. 3. Käufere ließen alſo dieſe Sache einige Zeit erliegen. „Da aber dem Verkäufer, welcher in ziemlichen Schulden ſteckte, „an der Ertheilung des allerhöchſten Kayſerl. Conſenſus allerdings ſehr „viel gelegen war; indem dieſes geringe Reichslehen, welches wie „§. pho 1. gedacht, lediglich in einem Hauß und Garten beſtehet, „und mit obbemelden Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſchen „Mannlehenbaren Stücken, ſchon über dritthalb hundert Jahr „gleichſam conſolidirt und vereinbaret geweſen, auch ohne dieſelben „gar nicht genutzet werden kan, ihme zur Laſt fiele; ſo erſuchte er „die Gebrüdere von Woelckern verſchiedentlich, bey Kayſerl. Majeſt. „um allergnädigſt zu ertheilenden Conſenſum ad alienandum wieder„holter allerunterthänigſt zu ſuppliciren.

§. 4. Eingangs gedachter älterer Bruder ließe ſich daher bewegen, für ſich und in Bevollmächtigung ſeines jüngern Bruders Carl Wilhelms von Woelckern, im Monath Jul. 1772. pro clementiſſime impertiendo Conſenſu Cæſareo ad acquirendum feudum in Kalckreuth ſitum, & acceptando humillimos novos Vaſallos, bey Kaiſerl. Majeſt. Höchſtpreißl. Reichs-Hof-Rath abermals allerunterthänigſt anzuruffen, worauf unterm 12. Nov. 1773. das allerhöchſt verehrliche Concluſum ergienge: „Daß Ihro Kayſerl. Majeſtät die Be„lehnung mit dieſem Reichs-Lehen, denen Gebrüdern von Woel„ckern ex nova gratia zu ertheilen, allergnädigſt geruhet hätten.

§. 5. Wie nun aus vorerzählten Umſtänden ſich erprobet, daß a.) dieſes Reichslehen von gar keiner Erheblichkeit iſt, und ohne die ſchon über dritthalbhundert Jahr damit verbunden geweſene Hochfürſtl Culmbachiſche Lehenſtücke und Unterthanen, gar nicht genutzet werden kan; b.) der Haupt-Vortheil des erhaltenen Kayſerl. Obriſtlehns

lehnsherrl. Conſenſus auf Verkäufern, den inzwiſchen verſtorbenen von Imhof und deßen Erben gefallen iſt; indem c.) die Gebrüdere von Woelckern dieſes Lehn Kauf-Weiſe und alſo titulo oneroſo acquirirt haben; und d.) der erhaltene Kayſerl. allergnädigſte Conſenſus ihnen nur in Anſehung der erlangten Belehnung zu ſtatten gekommen iſt, auch e.) dieſer allerhöchſt verehrl. Conſenſus ſchon unterm 12 Nov. 1773. und alſo lange vorher ehe man noch an die unterm 25. Nov. 1774. erfolgte Eröfnung der Zwoten Reichs-Cammer-Gerichtlichen Viſitations-Claße gedencken konnte, erfolgt iſt; auch auf die bey dieſer Zwoten Claße geſchehene Vorgänge, nicht den geringſten Bezug hat, noch haben kan; ſo erhellet hieraus die in einem gewißen zu Regensburg zum Vorſchein gekommenen Pro-Memoria verbreitete Unwahrheit; „ob hätten Ihro Kayſerl. Majeſtät, einen ſubdelegirten „durch ein verliehenes Reichs-Lehn, wider die Gebühr zu handeln, „gewonnen; und die dadurch zu Schulden gebrachte höchſtverpönte Calumnie, womit deren Verfaſſer Ihro Kayſerl. Majeſtät höchſt vermeßener Weiſe zu beleidigen, und den bisherigen Subdelegatum von Woelckern zu beſchmitzen ſich erkühnet hat, ganz augenſcheinlich. Endes unterſchriebener aber will die dagegen vorzukehrende gerechteſte Ahndung Ihro Kayſerl Majeſtät zu allerhöchſt gefälliger Maßnehmung mit getroſtem Muthe allerunterthänigſt überlaßen.

Wezlar,
den 5. Sept.
1775.

L. C. von Woelckern.

Num.

Num. 37.

Kurze doch gründliche Nachricht wie von jeher in dem Reichsdorf Gochsheim, ohnweit Schweinfurth, verfahren worden, wenn bey Reichs-Schultheiſſen-derer Gerichtsmänner, und derer ſogenannten Stuhlbrüdere Veränderungs-Fällen, nach dem Schutz-Vertrag de 11. Jan. 1575, und dem ohnvordenklichen Herkommen, auch in ältern Zeiten bereits erfochtenen Kayſerl.-und Reichs-Cammergerichtlich-allerhöchſten Erkänntniſſen, zu gültigen Wahlen geſchritten worden; dann was vor ohnbefugte Neuerungen ſeit kurzen dagegen, zum äuſerſten Præjudiz der innerlichen Verfaſſung, und totalen Ruin derer Gemeinds-Genoſſen, von einigen-ihr Privat-Intereſſe lediglich zum Augenmerk habenden Gerichts-Leuten unternommen worden ſind. Gedruckt im Jahr 1775.

Das Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät und dem Heil. Röm. Reich lediglich und allein unterworfene-ohnweit Schweinfurth gelegene Dorf, Gochsheim, über welches laut Vertrags de dato 11. Jan. 1575. das Hochfürſtl. Hochſtift Würzburg blos die Schutz-Herrſchaft erhalten, hat unter andern, von jeher, und noch, das Recht und die Gerechtigkeit gehabt, einen Reichs-Schultheiſſen aus ſeinen Mitteln zu erwehlen, auch das Gericht und Stuhl zu beſetzen, ohne daß die Gemeinde zuvor einen dergleichen neu-elegirten Reichs-Schultheißen, Gerichts-Mann, oder Stuhl-Bruder, dem Schutz-Herrn præſentiren, und vorſtellig machen, am wenigſten aber eine Confirmation hierüber erwarten muß; doch beſaget der

nur

nur angezogene Schutz-Vertrag mit klaren Worten: „Daß wir „vor Alters Herkommen, in zutragenden Todes-Fällen und „Veränderungen der Reichs-Schultheißen, jedesmal ein „Reichs-Schultheiß aus den ſieben Gerichts-Perſonen er„wählt und genommen werden ſoll. ꝛc. Obwohlen nun zu Zeiten weiland des Herrn Biſchoffen Julii, Hochfürſtl. Gnaden, mithin wenige Jahre nach dem errichteten Schutz-Vertrag man ſich, Hochſtiftiſcher Seits, beygehen laſſen, in ſothane Gerechtſame einen Eintrag zu machen; ſo iſt doch, nach vorgängig bey dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gricht darüber auf die Pfandungs-Conſtitution erhobene Klage, den 18. Januar. 1597. ein Mandatum und Citation, und unterm 6. Sept. d. a. Sententia paritoria, ergangen, worauf von dergleichen Eingriffen deſiſtiret, und erſtbemeldter Schutzverträglichen Verordnung von Zeit zu Zeit, bey ſich ergebenden Fällen, ohne jemands Widerrede, pünktlich nachgelebet worden, biß vor kurzem, da eines Theils die innerliche Diſſidien in dem Gericht, occaſione der erfolgten Abſetzung des propter crimen termini modi zu Schulden gekommenen ehmaligen Reichs-Schultheiſſens, Veit Heimerich, entſtanden, und andern Theils das nächſtgelegene Hochfürſtl. Würzburgiſch-löbliche Ober- und Kellerey-Amt Maynberg ſich neuerdingen, Receſs-widrig, in dieſes Caſſations-Weſen anmaßlich-& incompetenter, eingemiſchet, und nach denen bey dem Höchſtpreißl. Kayſerl. Reichs-Hofrath faſt unzehlbar eingereichten allerunterthänigſten Klagen, die ohnerhörteſte Gewaltthaten gegen die ihre Reichs-Umittelbarkeit aufrecht zu erhalten geſuchte Mitgliedere des Gerichts und Stuhl, auch andere gleichfalls unſchuldige Gemeinds-Genoſſen, wegen der Uebermacht, vollſtrecket hat, wovon aber, und ſolche punctatim anzuführen, um deswillen abſtrahiret wird, weilen man dermalen nichts anders intendiret, als dem unpartheiſchen Publico, in möglichſter Kürze, vor Augen zu legen, daß die Caſſation des mentionirten Reichs-Schultheiſſen, Veit Heimerich, mit eben ſolchem recht-

rechtlichen Grund, und in der vorgeſchriebenen Ordnung, als die darauf gefolgte Wahl des Gerichtsmanns, Jorg Merzens, zur Reichs-Schultheiſſen-Stelle, geſchehen; hingegen jene, nach dem Todt des erſtern, nur von einigen Widriggeſinnten-mehreſten Theils als Mitſchuldige angeklagten Gerichts-Perſonen, mithin á Complicibus Delictorum, einſeitig unternommene Election des durch einen ihm eingegeflößten Hochmuth zu dem Gegentheil übergegangenen zeitherigen Bauern-Meiſters, Wilhelm Reinhardt; eines ohnvermöglichen- und wegen ſeines hohen Alters, dem Amt nicht mehr vorſtehen könnenden-folglich ſich nach denen adverſantiſchen grundverderblichen- und Verfaſſungs-widrigen Abſichten leiten laſſenden Manns, auf keine Weiſe gerechtfertiget werden könne, ſondern, als ein Actus nullus, conſequenter invalidus, zu conſideriren ſeye. Soviel nun den abgekommenen Reichs-Schultheißen Veit Heimerich betrifft, ſo beglaubigen die vorliegenden Acta, daß Er

Imo. Wegen des begangenen Verbrechens eigenmächtig und heimlich-ohne Zuziehung derer Feld-Beſichtiger-oder ſogenannten Siebner, zum empfindlichen Schaden ſeines angränzenden Nachbarn, verſchiedene Markſteine gehoben, und ſolche zu ſeinem Vortheil 10½. Ruthen weit in des andern Feld verſetzet habe, und daß derſelbe, als ſolches ruchtbar wurde, vor das Hochfürſtl. Würzburgiſche Cent-Amt citiret, die Sache von dem Cent-Grafen und Schöpfen, vigore Protocolli de 11. Junii 1767. auf das legaleſte unterſuchet, derſelbe durch ohnverwerfliche Zeugen des commiſſi delicti überführet, ſolches auch endlichen von ihme freymüthig eingeſtanden, und nur um eine leidendliche Strafe gebethen worden, welche er nicht nur, ohne Widerrede, bezahlet, ſondern auch die-von denen Cent-Schöpfen in dem Wirthshauß verzehrte Zeche ad 5. fl. 7. ß. mit allem Willen abgeführet hat.

Obwohlen nun gehörter Veit Heimerich nachmahlen allerley kahle Eingelencke dagegen inſtigiret; ſo können doch ſolche um ſo weniger releviren, eines Theils, weilen bey der Inquiſition derſelbe nicht nur per teſtes überwieſen worden, ſondern auch, andern Theils, per propriam Confeſſionem ſich ſchuldig gegeben, nicht minder in continenti zu Erlegung der mulctæ einverſtanden hat, und es bleibet allemal richtig, quod facta, pro infectis, haberi non poſſint. Arg. L. 12. ff. §. 2. de capt. & de poſtlim. & redempt. âb hoſt.

IIdó. Hat dieſer untreue Haußhalter, und Gemeinds-Vorſteher, Veit Heimerich, zu jenen Zeiten, als die beede Gerichts-Männere Matheß und Jacob Geyere die Bauern-Meiſter-Stelle verſehen, von denen ad neceſſitates publicas gewidmeten Gemeinds-Gelderen, ohne der Communität Vorwiſſen, 200. fl. als ein angebliches Anlehen zu ſich genommen; Weilen er aber mit dem Gerichts-Schreiber Fleiſchmann (welcher das gemeine Weſen auf mancherley Weiſe, beſonders mit Verfälſchung derer Bauern-Meiſtern-Manualien und Rechnungen, um viele 1000. fl. betrogen, worüber auch dieſer in Inquiſition gekommen) dann denen erſtbeſagten beeden Geyern, und dem heil. Meiſter, Lorentz Deppert, wie in Actis criminalibus gleichfalls erprobet iſt, unter einem Huth geſpielet; ſo ſind nicht nur, ſolche Zeit über, und bis dieſe Stunde, hievon keine Zinſen abgeführet ſondern auch in letztern Jahren, zu Gunſten des Heimerichs, und der Gemeinde Nachtheil, das Capital und die Intereſſen, gar aus denen Bauer-Meiſter-Manualien und Rechnuugen, gottloſer Weiſe, gelaſſen worden; Wann nun aber

IIItió. erſt nominirter Reichs-Schultheiß Veit Heimrich das Gericht und Stuhl, einmühtig eine verbindliche eigenhändig unterſchriebene Convention (welche ein jeder gewählt-werdender neue Gerichts-

 Mann

Mann und Stuhl-Bruder gleichmäßig agnoſciren- und ſubſcribiren muß) im Jahr 1740. ſchon dahin erichtet, „daß, wann
„ein Reichs-Schultheiß, Gerichts-Mann oder Stuhl-Bruder,
„in eine öffentliche Sünde, Schande und Laſter gerathen würde,
„als da ſind Diebſtahl und Ehebruch ꝛc. derſelbe ſich ſogleich
„ſeines Stands und Amts verluſtiget gemacht haben, und
„nicht mehr im Gericht und Stuhl gedultet werden ſolle,
„wozu ihn kein Recht geiſt- und weltlich zu ſchützen ver-
„mag.„ Vor recenſirte Unthaten aber, nach Vorſchrift der
„peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, noch weit beträchtlicher,
„als ein gemeiner Diebſtahl, ſind, folglich auch eine höhere
„Strafe darauf geſetzet, iſt annebſt

IVtò. Der Veit Heimerich, theils aus eigener Gewinnſucht, theils wegen ohnerlaubter Nachläßigkeit und denen geſpielten Streichen des Gerichts-Schreibers Fleiſchmann den Stoff ſuppeditiret, nothfoglich auch ſich, vel ob culpam commiſſionis vel omiſſionis des Erſatzes wegen, der dadurch in die bitterſte Armuth gerathenen Gemeinde allerdings reſponſabel gemacht hat, wovor ſeine Erben noch tenent ſeyn müſſen; ſo läſſet man es ohnbedenklich auf eines jeden ohnpræoccupirte Dijudicatur ankommen, ob dem Heimerich, durch die rechtlich erfolgte Dienſt-Abſetzung, zuviel geſchehen? oder, ob das Gericht, Namens der Communität, nicht Urſache über Urſache gehabt habe, gegen Ihn in ſolcher Maas endlich vorzuſchreiten, bevorab da er, auf Inſtigation ſeiner Adhærenten und Helfers-Helfern, die ihme- in Conſideration ſeines hohen Alters zuvor angebottene honette ſchriftliche Entlaſſung von dem Reichs-Schultheißen-Amt auf das ſchnödeſte und verächtlichſte ausgeſchlagen hat?

So-

Sowohl wegen der Juſtiz-Adminiſtration, als auch, weilen die bey der Hochfürſtl. Würzburgiſchen Regierung anhängig gemachte Fleiſchmänniſche Inquiſitions-Sache, dann andere tägliche Vorkommenheiten, keinen langen Verzug der Wieder-Beſetzung dieſer erledigten Reichs-Schultheißen-Stelle geſtatteten, ſahe ſich ſolchemnach das NB. damalen aus 7. Perſonen würklich beſtandene mithin complet geweſene Gericht vermüßiget, ad ductum des Schutz-Vertrags, und der bisherigen Obſervanz, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, welche dann, per eminenter majora, auf den Bauer-Meiſter Jorg Merzen ausfiele, der auch dieſes ſein Amt, mit beſter Zufriedenheit der ganzen wohlgeſinnten Gemeinde (zumalen bey denen eingetretenen betrübteſten Umſtänden und Zeiten, wo ſich ex poſt der Veit Heimerich an das Hochfürſtl. Würzburgiſche Ober- und Kellerey-Amt Maynberg neuerlich, wider Pflichten und Gewiſſen, angehänget, und die ohnausſtehlichſte Verfolgungen, Einfälle, Wegſchleppung vieler Gerichts- und andern Gemeinds-Genoſſen, nacher Maynberg, und in das Würzburgiſche Zuchthauß, nebſt andern damit verknüpften ſchwerſten Executionen, gröſtentheils gefliſſentlich veranlaſſet) ſo lang rühmlich begleitet hat, biß, nach dem emanirten und vor die Communität unglücklich ausgefallenen Concluſo clemmo. de 29. April. 1773. alle vorhergegangene Kayſerl. allerhöchſte Reſcripta und Ordinationes aufgehoben, und Er von der Hochfürſtl. Würzburgiſchen Regierung wiederum in ſein voriges Bauern-Meiſter-Amt zurückverwieſen, hingegen der Heimerich neuerlich, als Reichs-Schultheiß, eingeſetzet worden, demſelben auch die ruckſtändige Emolumenten, unter dem angedroheten ſchärfeſten Zwang, vergütet werden müſſen, wovon aber das in denen Reichsgeſätzen vergönnte Remedium Juris, nemlich die Reviſion, interponiret worden, welche Sache dato noch in ohnentſchiedenen Rechten ſchwebet.

Gleich-

Gleichwie man aber ſich circa merita cauſæ hujus Reviſionis nicht zu divulgiren, ſondern blos die letzthin, nach des Veit Heimerich Tod, nur von einigen abſeitigen Gerichts-Männern anmaßlich veranſtaltet- und vollſtreckte Reichs-Schultheißen-Wahl, wider die in continenti, und in ipſo actu illicito per Notarium & teſtes eingelegte Proteſtation, dermalen näher zu beleuchten gedenket: Ob nehmlich nicht nur ſolche, ſondern auch jene nachgefolgte derer von dem Gegentheil denominirten neuen Gerichts-Männern und Stuhl-Brüdern, von einem rechtlichen Beſtand ſeyn können? oder ob nicht dadurch ein abermaliger ohnverſchmerzlicher Bruch in den Schutz-Vertrag quæſt. und die bishero mit ſo vieler Mühe und Sorgfalt zu handhaben geſuchte Aufrechthaltung des von Alters radicirten Herkommens, zum völligen Untergang der bedrangten Gemeinde, gemacht worden, ſomit das jenſeitige Verfahren nicht gänzlich zu caſſiren ſeye? Alſo muß man hier etwas zurückgehen, und kann, wegen des ſtarken Einfluſſes, ohnangeführt nicht bleiben, daß, als der Veit Heimerich, in conformitate altefati Concluſi clemmi. de 29. April. 1773. wiederum zur Reichs-Schultheißen-Stelle gelanget, der Uebermuth des Gegentheils ſoweit geſtiegen ſeye, daß derſelbe ſich nicht entblödet, jene Gerichts-Männer und Stuhl-Brüdere, welche während der von dem Georg Merzen begleiteten Reichs-Schultheißen-Station durch ordentliche Wahlen von dem Schutz-Vertragsmäßig aus 7. Perſonen beſetzten Gerichts hierzu gelanget, ohne vorgängig hierzu erhaltene Kayſerl. allermildeſte Begnemigung und Erlaubniß, pendente reviſorio, Knall und Fall abzu- und die erledigte Stellen mit lauter ſolchen Leuten neuerdings zu beſetzen, welche von ſeiner Parthey, und nach der Pfeife des Veit Heimerichs, deren beeden Geyere, des heil. Meiſters Lorenz Deppert, und des inzwiſchen auch der Gemeinde abtrünnig gewordenen Syndici, Veit Riegel, tanzen muſten.

(Der Schluß folget im ſiebenden Stücke.)

Sammlung
der
neueſten
Merkwürdigkeiten
welche
in das deutſche
ſowohl allgemeine als beſondere
Staatsrecht
einſchlagen.

Zweyten Bandes ſiebendes Stück.

Regensburg 1776.
verlegts Johann Leopold Montag.

Vorbericht.

Der gleich nachſtehende Elenchus zeiget was das vorliegende ſiebende Stück des zweyten Bandes dieſer unſerer Sammlung ꝛc. vor Schriften in ſich faſſet.

Wegen zwo derſelben haben wir Anmerkungen hier beyzufügen.

Die erſte iſt, daß die beyden Pro Memoria, auf welche das ſub Num. 40. abgedruckte Pro Notitia ſeine Beziehung hat, allſchon dem ſechſten Stücke des jetzigen zweyten Bandes ſub Num. 35. & 36. pag. 255. und 259. einverleibt ſich finden.

Die zwote Anmerkung betrift den unter Num. 50. inſerirten Summariſchen Inhalt ꝛc. Es iſt derſelbe ein Inbegriff von einer Schrift, welche am 20. Decembr. vorigen 1775. Jahres in loco Comitiorum ad ædes Legatorum von Bamberg zwar diſtribuiret, aber davon einer jeden Geſandtſchaft nur ein einziges Exemplar pro Notitia überreichet worden iſt. Dieſer Umſtand ſowohl, als daß dieſelbe mit ihren Beylagen ſelbſt an dem Orte ihres originis, zu Bamberg, wegen ihrer Stärke, die etwas über 10. Alphabet hinanſteiget, in einem gar namhaften Geldpreiß ſtehet, verurſachet deren ungemeine Seltenheit. Um ſo häufiger iſt denn die Nachfrage darnach, und das Verlangen des Publici ihren Inhalt zur Wiſſenſchaft zu bringen.

Wir haben uns dahero bewogen gefunden, um demſelben auch dadurch einen Dienſt zu leiſten, beſagten Summariſchen Inhalt, wie derſelbe der Haupt-Schrift ſelbſt vorgedruckt iſt, hier um ſo mehr mitzutheilen, als man die Sache, ſo in der Abhandlung vorgetragen wird, ziemlich umſtändlich daraus erſehen kann. Regensburg den 20. Februar. 1776.

Jn-

Inhalt.

Schluß der Schrift: Kurze doch gründliche Nachricht wie von jeher in dem Reichsdorfe Gochsheim, ohnweit Schweinfurth, verfahren worden, wenn bey Reichs-Schultheiſſen, derer Gerichtsmänner und derer ſogenannten Stuhlbrüdere Veränderungs-Fällen, ꝛc. ꝛc. zu gültigen Wahlen geſchritten worden. ꝛc. ꝛc. ꝛc. pag. 269.

Num. 38. Reichs-Hofraths-Concluſum, Veneris 7. Julii 1775. Bücher-Commiſſion im Reiche, in ſpecie die Vorfallenheiten in re libraria betreffend. 276.

Num. 39. Reichs-Hofraths-Concluſum, Martis 28. Novemb. 1775. Zu Nördlingen Bürgermeiſter und Rath contra die Fürſtl. Oettingiſche Regierung zu Wallerſtein, die unbildvolle Begegnung und Hemmung des Commercii Litterarum betreffend. 282.

Num. 40. Pro Notitia des Gräflich-Evangeliſchen Subdelegati zu Wetzlar, Herrn Detmar Henrich Grün, de dato Wetzlar den 8. Januarii 1776. 283.

Num. 41. An das K. und R. Cammer-Gerichte Supplic des Freyherrn von Gültlingen, ſeine Sache nach den bereits ergangenen Urtheln für beſchloßen anzunehmen. 290.

Num. 42. Freyherrn von Gültlingen Pro Memoria, de dato Wetzlar den 26. Septembris 1775. den Reichs-Ritterſchaftlichen Herrn Conſulenten Klotz betreffend. 291.

Num. 43. Declaration des Reichs-Ritterſchaftlichen Herrn Conſulenten Klotz, de dato Eßlingen den 30. Octobris 1775. gegen das vorſtehende von Gültlingiſche Pro Memoria. 293.

Num. 44. Decret, Veneris den 2ten Decembr. 1774. Die von den Ackerleuten zu Schweinfurth in Sachen contra das daſige Hoſpital ergriffene Appellation betreffend. 296.

Num. 45. Reichs-Hofraths-Concluſum, Veneris 18. Novembris 1774. Zu Schweinfurth, einige Burger und Ackerleute, contra den Magiſtrat und das Hoſpital daſelbſt Appl. 296.

Num. 46. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ 8. Maji 1775. Schweinfurth, Stadt, die üble Verwaltung der gemeinen Güther und ſchlechte Juſtiz-Pflege daſelbſt betreffend, in ſpecie Geisler contra den Magiſtrat zu Schweinfurth, Appell. puncto ſuſpenſionis ab officio Adti. 297.

Num. 47. Reichs-Hofraths Concluſum, Lunæ 8. Maji 1775. zu Schweinfurth Bürgermeiſter und Rath contra Geißler & Conſorten, puncto intentatæ ſeditionis. 298.

Num. 48. Reichs-Hofraths Concluſum, Lunæ 20. Novembris 1775. Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Orts Creichgau contra Chur-Pfalz Reſcripti, das Hinſelder Weggeld betreffend. 298.

Num. 49. Gemeiner Beſcheid eines hochpreißlichen Cammer-Gerichts zu Wetzlar, Publ. in Aud. 17. Jan. 1776. Die von den Cammer-Procuratoren, nach dem neueren Reichs-Schluß vom 23. Octobris 1775. zu fertigenden Verzeichniße ihrer Sachen, worinnen ſie bedient ſind, betreffend. 299.

Num. 50. Summariſcher Inhalt der Schrift: Die durch die allgemeine teutſche und beſonders Babenbergiſche Geſchichte aufgeklärte, durch Urkunden beſtätigte, durch ausgetragene Geſetze unterſtützte und gegen die im Jahre 1771. neuerlich hervorgetretene Hochfürſtl. Brandenburgiſche Deduction verthätigte Landes-Hoheit des Kaiſerlichen Biſt- und Fürſtenthums Bamberg über den Marck-Flecken und das geſammte Amt Fürth ꝛc. ꝛc. ꝛc. 300

Schluß

Schluß der Schrift:

Kurze doch gründliche Nachricht wie von jeher in dem Reichsdorf Gochsheim, ohnweit Schweinfurth, verfahren worden, wenn bey Reichs-Schultheiſſen, derer Gerichtsmänner und derer ſogenannten Stuhlbrüdere Veränderungs-Fällen, ꝛc. ꝛc. zu gültigen Wahlen geſchritten worden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf die dieſerhalben bey dem höchſtpreißlichen Kaiſerlichen Reichs-Hofrath abgedrungene allerunterthänigſte Beſchwerden kame ein anderweites allerhöchſt und allergerechteſtes Concluſum de 16. Sept. a. p. zum Vorſchein, worinnen Ihnen „ dieſer hierunter begangene Unfug in Kaiſerlichen Ungnaden verwieſen, „ und daneben anbefohlen worden, die attentative entſezte Gerichts-„ Männer und Stuhl-Brüder, welche hiemit in ihre vorige Stel-„ len, wovon Die neuerwählte alſofort zu amoviren, wiederum ein-„ geſezt würden, führohin dabey ohngekränkt zu laßen, und von die-„ ſen und andern dergleichen Thätlichkeiten inskünftige um ſo ge-„ wiſſer abzuſtehen ꝛc. als anſonſten Kaiſerliche Majeſt. ihrem Frevel „ durch ſchärfere Verordnung Einhalt zu thun ſich vermüßiget ſehen würden. Die Reſtitution erfolgte zwar, jedoch nur, wie beßer unten vorkommen wird, auf eine kurze Zeit.

Inzwiſchen wurde doch das Gericht wiederum mit 7 Männern beſetzet, daß man zur Wahl eines neuen Reichs-Schultheiſſen,

weilen binnen dieſer Zeit der Veit Heimerich geſtorben, hätte Ordnungs und Schuz Vertrags mäßig fürſchreiten können.

Alleine die Gegenparthey beſorgte, es mögte ein ſolches ſubjectum darzu gelangen, welches ihre verderbliche Abſichten vereitlen, deren Herrſchbegierde und Haabſucht Einhalt thun, denen zum Untergang der Communitæt abzweckenden Ausſchweifungen und verbottenen Anhang ſich widerſezen, die auf das Höchſte geſtiegene Uneinigkeit unter denen Gemeinds-Genoßen gütlich beylegen, ſofort das jenſeits aus bloßer Boßheit und Paſſion bishero nicht nur mit Fleiß unterhaltene ſondern täglich ſich vergrößernde Feuer der Verbitterung löſchen dörfte; Dahero erfrechte ſie ſich an die beede Gemeinds-Syndicos, Johann Krug und Peter Bernhardt, am 28. Octobr. des verſtrichenen Jahrs einen Receſſum in Scriptis, juncta proteſtatione & eventuali Appellatione ad Auguſtiſſimum zu überſenden und in ſolchem auf das keckmüthigſte zu äußern:

„ Es ſeye ihnen die verläßige Nachricht zugegangen, wasmaſſen
„ man Willens wäre, das vacante Reichs-Schultheiſſen-Amt
„ wiederum zu beſezen; Nun ſeyen zwar, nach dem allerhöchſten
„ Kaiſerlichen Concluſo vom 16. Sept. d. a. Sie, beyde Syndici,
„ nebſt denen pendente lite gekührten Stuhl-Brüdern die in
„ ſolcher Zeit erhaltene Stellen wiederum eingeſezet worden;
„ Weilen aber von dem Ausgang des Reviſorii abhange: ob die
„ damals vorgenommenen Wahlen für beſtändig beſtehen könn-
„ ten? von ſofort ſelbſten folge, daß N. B. aus ſolchen Perſonen, die
„ nur pendente reviſione & interimiſtice bey ihren Stellen zu
„ belaſſen ſeyen, reſpective weder jemand zum Reichs-Schult-
„ heiſſen-Amt erwählet, noch andere in das Gericht promovirt,
„ auch keine Wahlen im Stuhl vorgenommen werden könnten,
„ übrigens aber pendente lite & reviſorio nichts zu innoviren
„ ſeye; Als würden Syndici von ſelbſten begreifen, daß zur Zeit

„ mit

„ mit der Wahl eines Reichs-Schultheiſſens, dann derer Gerichts-
„ und Stuhl-Männer ohne Begehung eines attentati nicht vor-
„ geſchritten werden möge, und ſezeten dahero zu ihnen das Ver-
„ trauen, ſie würden von ihren widerrechtlichen Vorhaben um
„ ſo mehr abſtehen, als dieſelbe gegen dergleichen intendirende
„ Wahlen ſolenniſſime proteſtiret auch an Kaiſerliche Majeſt.
„ eventualiter allerunterthänigſt appelliret haben wollten ꝛc.

Die Syndici und gut geſinnte Gemeindsgenoßen merckten nun bald, was man hierbey im Schild führe, und daß das Abſehen lediglich dahin gehe, das Wahl-Geſchäft eines neuen Reichsſchultheiſſen bis auf beſſere Conſtellation zu hintertreiben; muſten aber zugleich bewundern, daß ihre Antagoniſten ſich unterwunden haben, zum äußerſten Deſpect eines Höchſtpreißlichen Kaiſerlichen Reichs-Hofraths das vorangezogene allergnädigſte Concluſum, nach ihrer eigenen Willkühr, auszulegen, demſelben eine offenbar falſche Deutung anzudichten, und denen wider eingeſezten Gerichtsmännern proprio auſu, excluſivam unter dem Scheingrund zu geben, daß eines theils die litiſpendentia und das Reviſorium ihnen im Wege ſtehe, andern Theils ſothane Reſtitutio in priſtinum Officium ein interimiſtiſches Werk ſeye, welches dieſe Perſonen ohnzuläßig mache, dergleichen Stellen begleiten zu können. Alle dieſe vom Zaun gebrochene Argumenta waren nun wohl, wegen der offenbaren Hinfälligkeit, nicht der geringſten attention würdig, vielmehr ſtacke ganz was anders dahinter, indeme der Gegentheil dadurch nur Zeit zu gewinnen ſuchte. Den Bauern-Meiſter Willhelm Reinhardt von der andern Parthey, unter einer dieſem alten Greiſen ſüß eingegangenen Verſicherung, daß man ihn zum Reichsſchultheiſſen eligiren wolle, ab- und in ſein Nez zu ziehen, welches ihme auch bey deßen imbecillitate animi, ſenſuum & corporis, leichtlich glücken konnte, wiewohlen mittlerweile abermalen ein Strich durch die Rechnung gemacht wurde, weilen der Gerichtsmann Jacob Geyer inzwiſchen auch das Zeitliche verlaßen hatte.

Aus Furcht, daß der ebenfalls in einem hohen Alter ſich befindende Johann Mattheß Geyer und der vorbemeldte Bauern-Meiſter, Wilhelm Reinhardt, dieſem bald nachfolgen dörften, mithin das bisherige platterdings das leidige Intereſſe und die Fortdauer derer innerlichen Mißhelligkeiten zum Objeƈt habendes Syſtema eine merkliche Abänderung leiden mögte, ignorirten dieſelbe ihren in dem angezogenen Receſſu in Scriptis aufgeſtellten Grundſaz, daß pendente lite & reviſione ohne Begehung eines Attentati nichts innoviret werden dürfte, ſondern ſchritten vielmehr am 24. Oƈtobr. a. p. mit Ausſchluß derer beyden Syndicorum und Gerichtsmänner, Johann Krug und Peter Bernhardt, de faƈto zur Reichsſchultheißen-Wahl ohne auf die ſowohl durch einen Kaiſerlichen geſchwohrnen Notarium cum teſtibus, auf dem Rathhauſe zu Gochsheim, ohne auf die in ipſo aƈtu der anmaßlichen Eleƈtion dagegen eingelegte feyerliche Proteſtation, als dem von den mehreſten in loco anweſend geweſenen Gemeinds-Gliedern erfolgten förmlichen Widerſpruch, das mindeſte Augenmerk zu richten. Wann alſo in Gefolg des mehrmahlen angeführten Schuz-Vertrags kein Reichs-Schultheiß erwählet werden kann, falls das Gericht, woraus er nothwendig genommen werden muß, nicht mit 7. Perſonen würklich beſezet iſt; lezteres aber, theils wegen Abgang des Jacob Geyers, theils weilen die beede Gerichts-Männer, Krug und Bernhard, als Syndici und Sprechere der Gemeinde, dieſem illegalen Wahlgeſchäft nicht haben beywohnen können und dörfen, ſo bleibet es allemahl richtig, daß ſolches in ſubſtrato vor ungültig, folgſam null und nichtig zu achten ſeye, maßen die in dem Schuz-Vertrag expreſſe vorgeſchriebene Form und Ordnung übergangen, ſomit keine allgemeine freye ſondern nur eine durch etliche der Communitaet ungetreue Glieder vollſtreckte- und nach Gunſten angeſtellte Wahl widerrechtlich unternommen worden iſt. Daferne auch von denen Gegnern eingewendet werden wollte, daß die Wahl quaeſt: auf den Wilhelm Reinhardt per majora ausgefallen ſeye, ſo beſeitiget ſich doch dieſer Vorwurf abermalen, weilen ab-

abſolute 7. Votanten hätten gegenwärtig ſeyn ſollen und müßen, welches aber weder geſchehen, noch geſchehen können, und die Mehrheit derer Stimmen hätte erſt in dem Fall zu decidiren vermogt, wann das Gericht förmlich beſezet geweſen, dann die dabey einzuhaltende und expreſſe vorgeſchriebene Ordnung beobachtet worden wäre.

Auſſerdeme iſt und bleibet allezeit gegenwärtiger actus unkräftig und invalidus, welcher denen tertiis nichts praejudiciren kann, quia actus contra legis vel ſtatuti prohibitionem factus nullus eſt, & vitiatur quoties in eum caſum incidit, à quo incipere non potuit, ſed, omiſſa forma Legis, corruit.

per Vulgata.

Und obwohlen das Axioma juris nicht unbekandt iſt; Major pars quod facit, id cæteri quoque feciſſe videntur; ſo leidet doch dieſe Regel in Collegialibus quaeſtionibus, ubi de jure ſingulorum quaeſtio eſt, aut ubi de infringendis libertatibus-etiam præſcriptione quæſitis, agitur, einen gänzlichen Abfall, ex ratione, quoniam in his, quæ competunt pluribus, ut ſingulis, major pars non poteſt praejudicare minori, quod enim omnes tangit, ab omnibus etiam eſt approbandum.

Zudeme ſtehet noch dieſem einſeitigen ungültigen Wahl-Geſchäfte entgegen, daß Syndici und Gemeinde, ſo balden ſie von dem jenſeitigen Vorhaben Nachricht bekommen, alles dasjenige beobachtet, was in ihren Mächten geſtanden, indeme das bey dem Höchſtpreißlichen Kaiſerlichen Reichs-Hofrath allerunterthänigſt exhibirte Inſtrument bekräftiget, daß der Notarius mit ſeinen Zeugen an dem Wahltag als dem 24. Nov a. p. auf öffentlichen Rathhauſe zu Gochsheim gegen dieſes Geſchäfte nicht nur proteſtiret, ſondern ſogar ad Auguſtiſſimum provociret und appelliret, dagegen aber die ſchnöde Antwort erhalten hat:

„Sie fahreten fort, und wähleten einen Reichs-Schultheiſſen.

 Ein

Ein weiteres zu thun, ſtunde in ihren Kräften nicht; Genug quod Proteſtationes & Provocationes praeſertim à notario & teſtibus, ac ſtante pede jus proteſtantium illaeſum conſervent und man bey dergleichen Eräugnißen ſich ſo gut, als möglich helfen müßen, je weniger in derer Syndicorum Mächten ſtunde, oder auch conſilii vel prudentiæ geweſen wäre, zu Verhütung noch größerer Inconvenienzien oder eines völligen Aufſtandes der Gemeine andere Mittel vor die Hand zu nehmen, zumalen da die Widriggeſinnte auch nicht einmal die eingewandte förmliche Appellation reſpectiret, ſondern gleichſam zum Troz ihr ſich einmal in den Kopf geſeztes ohnerlaubtes Beginnen mit Gewalt durchzutreiben ſich nicht entſehen haben.

Die dermalige Umſtände können vor die Gemeinde ohnmöglich fataler ſeyn; denn, der anmaßliche Reichs-Schultheiß, Wilhelm Reinhardt verſichert, in una eademque Perſona exemplo nunquam audito, dieſe Stelle und das Bauernmeiſter-Amt zugleich, welches ſo lang die Verfaßung zu Gochsheim iſt, weilen es incompatible officia ſind, nicht geſchehen, und dadurch hat er Gelegenheit bekommen, zwar die Gemeind-Geldere in Empfang zu nehmen, die er aber zur Beſtreitung derer erogandorum publicorum und beſonders derer ohnumgänglich erforderlichen Proceßkoſten nicht verabfolgen läßet, ſondern ſolche dem Gegentheil zuſpielet, wohlfolglich in dieſer der Communitaet, welche um ihre Freyheit und Immedietaet ſtreitet, ſo äußerſt angelegenen Rechtfertigung mit dem Gegentheil colludiret, ja mit ſeinen Helfers Helfern noch alle Kräfte anſpannet, damit denen treu und wohlgeſinnten Gemeinds-Genoßen der Credit, zu Erborgung der hierzu erforderlichen Geldere, aller Orten benommen werde, um der Gemeinde die Media zu dergleichen ohnumgänglichen Auslagen zu benehmen, und ſie dadurch zu nöthigen, in Ermangelung derer Mitteln, nicht nur den Reviſions- ſondern auch den Fleiſchmänniſchen Inquiſitions- und Appellations-Proceß künftighin liegen zu laſſen, welches

frey-

freylich ihm und ſeinen Anhängern, ein gewonnen Spiel ſeyn würde. Hierbey aber iſt es allein nicht geblieben, ſondern die Kühnheit erſtreckte ſich noch ſo weit, daß (weilen man glaubte, es müſten auch diejenige neuerliche, vermög allerhöchſten Concluſi vom 16. Sept. a. p. wiederum abgeſchafte Gerichtsmänner und Stuhl-Brüdere zu ihrer Satisfaction de novo eingeſetzet werden) wenige Tage hierauf eine ebenmäſſige Wahl derer abgängigen Gerichtsleute und Stuhl-Brüdere vorbeygienge, wo dann die nehmliche Amovirte wiederum zu ihrer vorigen Dignitaet gelanget ſind, damit künftighin ex altera parte bey allen Gelegenheiten, wo nicht Vota unanimia, doch wenigſtens majora, vorhanden ſeyn mögten.

Bey welcher Occaſion dann die abermals eingelegte Proteſtationes und Berufungen keine andere Würkung, als bey der vorigen anmaßlichen Reichs-Schultheißen Wahl gehabt haben.

Die nunmehro verführt werdende abominable Wirthſchaft kann man ſich leicht vorſtellen.

Der ſich als Reichsſchultheiß gerirende Bauern-Meiſter Wilhelm Reinhardt, mehr ein Kind, als zu einem Reichsſchultheißen tüchtiger Mann, verſiehet beyde Aemter. Er und ſeine Bundsgenoſſen nehmen die von der Communitaet abfallende jährliche Intraden ein, verwenden ſolche, da ſie doch ad neceſſitates publicas deſtinirt ſind, nach eigenem Gefallen, wohin ſie wollen: Die Proceſſ-Koſten bleiben zum bitterſten Schaden, ohnabgeführt, woran doch das weſentliche Glücke der Gemeinde abhanget; wohin das Geld verſchleudert wird, weis niemand; die Gott gefällige Iuſtiz-Adminiſtration iſt die ſchlechteſte, und wird nur nach Convenienz verwaltet, wobey die Wohlgeſinnten mehreſten Theils, wegen Feindſchaft, den Kürzern ziehen müßen; Der Gerichtsſchreiber Fleiſchmann, mit dem Mattheß Geyer, Lorenz Deppert, und dem abgeſprungenen Veit Riegel führen allenthalben das Ruder, bedrucken die Gemeinsleute, die nicht mit ihren Streichen

einhalten, auf das erbärmlichſte; die Syndici und Gemeins-Gliedere müßen nur in der Stille ſeufzen, und dörfen keine vernünftige Remonſtration machen, wenn ſie ſich nicht allen ohnerlaubten Extremitæten ausſetzen wollen; in Summa es iſt leider! bey dieſer Communitæt eine ohnbeſchreibliche Confuſion, und ſolche üble Wirthſchaft, daß, wann dem Jammer vollen Zuſtand dieſer treu gehorſamſten und zu denen Reichs-Anlagen jederzeit willigſt contribuirenden Communitæt nicht in Zeiten noch, und auf das ſchleunigſte allermildeſt abgeholfen, und die allerhöchſte Remedur, durch Caſſirung dieſer dem gemeinen Weſen alles Unheil anſtiftenden Perſonen, verſchaft wird, derſelben völlige Untergang ſo nahe als das Emigriren deren mehreſten Unterthanen ſiehet, weilen ſie dergleichen ohnjuſtificirliche Bedruckungen ohnmöglich länger auszuhalten im Stande ſind, und durch die ſich aufdringende eigennützigen Vorſtehere an den Bettelſtab gebracht werden müſſen. Somit gehet das ganze gemeine Weſen aufeinmal zu Grunde.

Num. 38.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Veneris 7. Julii 1775.

Bücher-Commiſſion im Reich, in ſpecie die Vorfallenheiten in re libraria betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret. Deme zu allerunterthänigſter Folge:

1mo) Ponantur der Kaiſerl. Bücher-Com. allerunterthänigſte Berichte, de præſ. 16. Aug. & 24. Nov. a. pr. dann 9. Jan. 7. & 21. Febr. &. 2. Mart. a. c. ad acta.

2do) Reſcribatur ex officio dem Herrn Churfürſten zu Sachſen: Kaiſerlicher Majeſtät ſeye von Allerhöchſt-Dero Com. zu Frankfurth, das-

daſjenige] Mandat, ſo der Herr Churfürſt unterm 18. Dec. 1773. des Bücher-Handels halber in ſeinen Landen publiciren laßen, allerunterthänigſt vorgeleget worden. Ob nun zwar Allerhöchſt-Dieſelbe Ihm, Herrn Churfürſten, ſo viel die diesfalls für ſeine Lande getroffene Einrichtung überhaupt betreffe, eine Hinderung in den Weg zu legen, nicht gemeynet ſeyen: ſo verſeheten Sich Allerhöchſt-Dieſelbe dennoch zu Deſſelben bekannten partiotiſcher Denckungs-Art, daß beſagtes Mandat keinesweges auch auf die von Allerhöchſt-Ihro, Krafft des in dem geſamten Reich habenden Bücher-Regals, ertheilten Kaiſerl. Druck-Privilegia und mit ſolchen in dem Reich zum Vorſchein gekommenen oder noch kommenden Wercke zu erſtrecken, von ſelbſten geneigt ſeyn werde, und ſeyen daher wie Er, Herr Churfürſt, dieſem nachzukommen gedencke, in term. 2.) deßen allergehorſamſte Befolgungs-Anzeige gewärtig.

3tio) Reſcribatur quoque ex officio der Landgräfl. Heßiſchen Regierung zu Hanau: Je weiter Kaiſerl. Majeſtät jederzeit entfernet geweſen, denen Ständen des Reichs in denenjenigen Policey-Verfügungen und ſonſtigen Anordnungen, ſo Sie, nach Beſchaffenheit ihres Landes und zu Beförderung deſſen Nuzen und Aufnahm, zu treffen für gut finden mögen, wenn ſelbe, nach Vorſchrift der Geſeze, abgemeßen, und denen Allerhöchſten Reichs-Oberhaupt- und Obriſtrichterlichen Vorrechten nicht nachtheilig oder zu nahe tretend ſeyen, im geringſten einzugreifen: deſto mißfälliger habe Allerhöchſt-Denenſelben fallen müßen, aus dem Allerhöchſt-Ihro von der Kaiſerl. Bücher-Com. im Reiche eingeſchickten Circulari, welches ſie, Regierung, zu Beförderung des vorhabenden ſogenannten Bücher-Umſchlags im Octobr. abgewichenen Jahrs durch öffentlichen Druck bekannt machen laſſen, wahrzunehmen, wasgeſtalten dieſelbe mit sträfl. Uebertretung der erſteren und offenbarer Benachtheilung der lezern ſich nicht ent-

ſehen, in gedachtem Circulari bey dem, zu Schlichtung der zwiſchen denen dem jetzgedachten Bücher-Umſchlag beſuchenden Buchhändlern entſtehenden Irrungen, angeordneten Gericht alle Berufung auf ein anderes Gericht zu unterſagen, ferner der Verlag und Bücher-Verkauf von allerhand Gattung und Inhalt, es mögen Original-Auflagen oder Nachdrücke ſeyn, auch unangeſehen, ob ein anderer ein Privilegium impreſſorium darauf erhalten, öffentlich zu geſtatten, und endlich, mit gänzlicher Aufhebung der Buchdrucker-Zunfft-Gebräuche, die Buchhändler und Verleger von aller Cenſur frey zu ſprechen. Kaiſerl. Majeſtät fänden ſich dahero von Reichs-Oberhaupt- und Obriſtrichterlichen Amts wegen allergerechteſt bewogen, dieſe Reichs-Geſez widrige und Allerhöchſt-Dero Kaiſerl. Gerechtſame ſelbſten angreiffende bemerckte Stellen dieſes Circularis andurch zu caſſiren und zu annulliren, und verſeheten ſich zu derſelben, befehleten derſelben auch hiemit ernſtgemeſſenſt, ſich dergleichen fernerhin um ſo gewißer nicht mehr zu Schulden kommen zu laſſen, und wie ſie dieſem Kaiſerl. Befehl die allerunterthänigſte Folge zu leiſten gedencke, längſtens in term 2.) anzuzeigen, als Allerhöchſt-Ihro anſonſten gegen dieſelbe, nach Vorſchrift der Geſetze, mit Excitirung des Fiſcals und andern der Sache angemeßenen Verfügungen fürzugehen nicht entſtehen würden.

4to) Fiat ex officio renovatio der das Bücher-Weſen im Reiche betreffenden Kaiſerl. Patentium, de 10. Febr. 1746 mutatis mutandis.

5to) Cum harum incluſione uti & notificatione der ſowohl membro 2do & 3tio erlaſſenen Kaiſerl. Verfügungen, wie auch des Membro ſubſeq. erkannten Kaiſerl. Reſcripts an den Magiſtrat zu Frankfurth, in originali in ordine ad inſinuandum, reſcribatur der Kaiſerl. Bücher-Com. Aus denen verſchiedenen Anſchlüßen werde

de dieſelbe erſehen, was Kaiſerl. Majeſtät auf derſelben an Allerhöchſt-Jhro erſtattete verſchiedene Com. Berichte, ſowohl wegen des Chur-Sächſiſchen Mandats wie auch des von der Land-Gräfl. Heßiſchen Regierung zu Hanau jüngſt durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Circularis insbeſondere, als auch wegen des einberichteten Verfalls des Bücher-Weſens in Frankfurth überhaupt zu reſolviren allergnädigſt gut gefunden. Und obzwar nun Jhro Kaiſerl. Majeſtät ſich ſowohl von Seiten des Herrn Churfürſtens von Sachſen, als auch der Land-Gräfl. Heßiſchen Regierung zu Hanau, allerdings verſeheten, daß ſie dieſer Kaiſerl. Geſinnung in alle Wege nachkommen und die ſchleunigſte Folge zu leiſten nicht entſtehen werden: ſo wollten dennoch Allerhöchſt-Dieſelbe Jhr, Com. Cæſareæ, hiermit den beſondern Auftrag ertheilet haben, vorzüglich in Anſehung lezterer alle mögliche Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, wie dieſer Kaiſerl. Obriſtrichterlichen Anordnung in allem nachgelebet worden, in nicht verhoffenden widrigen Fall aber davon alſogleich die pflichtſchuldigſte Anzeige zu thun, auch damit ſich jeder den vorhabenden Bücher-Umſchlag etwa beſuchen mögender Buchhändler, Drucker oder Verleger für Schaden und der ſonſt zugewarten habenden Geſez mäßigen Beſtrafung zu hüten wiſſen, dieſe Kaiſerl. Verordnung auf der nächſten Frankfurther Meſſe auctoritate Com. Cæſareæ, bekannt zu machen, und hiebey überhaupt alles dasjenige zu beobachten, was ihre Amts-Pflicht dießfalls erfordere. Gleichwie übrigens ſo viel das Bücherweſen im Reich überhaupt betrift, Kaiſerl. Majeſt. durch die unterm heutigen dato erneuerte und beygeſchloßene Kaiſerl. Patentes, welche dieſelbe, wo es erforderlich, durch Requiſitoriales und wie es ſonſt Herkommens ſey, zu publiciren habe, denen eine geraume Zeit her mißfälligſt wahrgenommenen Mißbräuchen, Unterſchleifen und Vergehungen gegen die diesfalls vorhandene

 heil-

heilſamſte Reichs-Satzungen und von Kaiſerl. Majeſt. Vorfahrer ins Reich erlaßenen Obriſtrichterlichen Anordnungen hinlänglich vorgebogen zu haben erachteten: ſo habe Com. ihren obhabenden Pflichten gemäs, den erforderlichen Bedacht dahin zu nehmen, daß dieſen Kaiſerl. Patentibus in allen und jeden auf das genaueſte nachgelebet werde, auch gegen diejenige, ſo denenſelben entgegen zu handlen, oder ſich in ein oder andern gar zu widerſetzen unterfangen ſolten, nach Vorſchrifft derſelben und Beſchaffenheit der Umſtände, mit denen angemeßenen Zwangs-Mitteln fürzugehen, und des Endes wegen der erforderlichen aſſiſtenz der Magiſtrat der Reichs-Stadt Frankfurth, an welchen Kaiſerliche Majeſtät gleichergeſtalt unterm heutigen dato, nach der gleichmäßigen Anlage, dißfalls das nöthige zu erlaſſen unvermanglet, zu requiriren, und ſich überhaupt und in allen, nach Anleitung des von weil. Kaiſers Franciſci Glorw. And. bey Gelegenheit der Erkenntniß der Kaiſerl. Patentium unterm 10. Febr. 1746. erlaßenen beſonderen Kaiſerl. Reſcripts, auf das genaueſte zu benehmen, und, ſoviel die Auflage des Meß-Catalogi in ſpecie belange, den unterm 23. Dec. 1769. dißfalls mit einem Privilegio impreſſ. begnadigten Notarium Boehm in Zukunft zu deßen Auflage und Lieferung der bey jeder Meße gewöhnlichen Exemplarien anzuhalten, und wie ſie dieſem allen die allerunterthänigſte Folge geleiſtet und zu leiſten gedencke, Kaiſerl. Majeſt. in term. 2 M. allerunterthänigſt anzuzeigen.

6to) Cum ſimili incluſione der erneuerten Kaiſerlichen Patentium in originali, reſcribatur quoque ex officio dem Magiſtrat der Reichs-Stadt Frankfurth: Nachdeme Kaiſerliche Majeſtät die von ihres Herrn Vatern weil. Kaiſers Franciſci Majeſtät glorw. And. unterm 10. Febr. 1746. erlaſſenen Patentes unterm heutigen dato zu erneueren allergerechteſt bewogen worden:

ſo

ſo habe Magiſtrat ſolche gebührendermaßen zu publiciren, und auch ſeines Orts die obrigkeitliche ſchuldige Sorge zu tragen, daß denenſelben in allen und jeden von ſeinen untergebenen Druckern, Verlegern und Buchhändlern und allen denenjenigen, ſo an dem Bücherhandel, es ſeye auf was Art es wolle, Theil nehmeten, die gebührende Folge geleiſtet werde, wie ſich dann Allerhöchſt-Dieſelbe übrigens überhaupt der genaueſten Befolgung von Allerhöchſt-Jhro Vorfahren am Reich, in Betreff des Bücherweſens, von Zeit zu Zeit ergangenen Kaiſerl. Verordnungen, und insbeſondere des von Allerhöchſt gedacht weil. Kaiſers Franciſci Majeſt. glorw. And. unter dem nehmlichen dato an denſelben erkannten Reſcripts, in ſo fern ſolches bisher nicht geſchehen, und daß er vorzüglich der Kaiſerl. Bücher-Com. an welche Kaiſerliche Majeſt. unterm heutigen dato gleichergeſtalt die erneuerten Kaiſ. Patente gelangen laßen, in derſelben pflichtmäßigen Beobachtung und Ausübung derſelben darinn gegebenen obriſtrichterlichen Weiſungen keine Hinderniß in Weg zu legen, ſondern viemehr auf derſelben Requiſitio alle erforderliche Aſſiſtenz leiſten werde, allergnädigſt verſeheten, und wie ſie dieſem Kaiſerl. Befehl nachgekommen und ferner noch nachzukommen gedencke, in term. 2 M. derſelben allerunterthänigſte Anzeige gewärtigten.

7mo) Injungatur dem Reichs-Hofraths-Thürhüter die Inſinuation der membro 2do & 3tio enthaltenen Kaiſerl. Verfügungen zu beſorgen, und wie ſolches geſchehen, gebührend ad acta zu dociren.

Andreas Edler von Stock.

Num. 39.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Martis 28. Novemb. 1775.

Zu Nördlingen Bürgermeiſter und Rath contra die Fürſtl. Oettingiſche Regierung zu Wallerſtein, die unbildvolle Begegnung und Hemmung des Commercii Litterarum betreffend.

1) Cum incl. Exhibiti de 13. Nov. a. c. & cum Notificatione infra decreti Reſcripti, reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Oettingen-Wallerſtein:

Kaiſerl. Majeſt. hätten aus dem angeſchloſſenen Exhibito mit Befremden wahrnehmen müſſen, welche Irrungen zwiſchen deſſen nachgeſetzter Regierung und dem Magiſtrat der Stadt Nördlingen, wegen der in einem unterm 4. Aug. a. c. von gedachtem Magiſtrat erlaſſenen Schreiben, dem Anſchein nach, ganz ohne üble Abſicht eingefloſſene Ausdrücke, ſich entſponnen, und welchergeſtalt deſſen nachgeſetzte Regierung auf eine unziemliche Weiſe ſich benommen. Gleichwie nun Kaiſerl. Majeſt. dem Magiſtrat unter heutigem dato ſein Betragen ver- und ihn zu allen Reichsſtändiſchen freundnachbarlichen Benehmen gegen Ihn, Herrn Fürſten und deſſen nachgeſetzte Regierung, angewieſen hätten, auch der vollen Ueberzeugung lebten, Er, Herr Fürſt, werde an dergleichen nur zur Verbitterung, Unanſtändigkeiten und zum Nachtheil des gemeinen Weſens Anlaß gebende Benehmen keinen Gefallen finden: ſo gewärtigten Kaiſerl. Majeſt. auch von Ihm, daß Er ſeiner nachgeſetzten Regierung das Unanſtändige in ihrem Betragen pro præterito verweiſen, pro futuro aber ſolche alles Ernſtes darzu anhalten werde, ihren Reichs- und Creis-Mitſtänden weder in ſo unziemlichen Ausdrücken oder Form zu be-

begegnen, noch durch Unterbrechung des Commercii Litterarum, die zum Beſten benachbarter Stände unumgänglich erforderliche Communication zu hintertreiben.

2) Reſcribatur quoque dem Magiſtrat der Reichs-Stadt Nördlingen: Kaiſerl. Majeſt. hätten aus ſeiner eingereichten Vorſtellung und deſſen Beylagen mit Mißvergnügen wahrnehmen müſſen, daß wie Er, Magiſtratus, durch ſein unanſtändiges Benehmen ſich diejenige Irrungen zugezogen habe, welche zur gegenwärtigen Klage Anlaß gegeben. So wie nun Ihm pro præterito dieſes alles Ernſtes verwieſen werde, und auch gleichergeſtalt ſub hodierno das Behufige zu Abſtellung weitern Unfugs an den Herrn Fürſten zu Oettingen-Wallerſtein erlaſſen worden: ſo verſehen ſich auch Kaiſerl. Majeſt. zu ihm, Magiſtrat, daß er künftig und pro futuro ſich aller Beſcheidenheit, und überhaupt eines anſtändigen Betragens gegen ſeine Reichs- und Creis-Mitſtände, als wozu er hiemit alles Ernſtes erinnert würde, befleißigen werde.

Num. 40.

Pro Notitia des Gräflich-Evangeliſchen Subdelegati zu Wetzlar, Herrn Detmar Henrich Grün, de dato Wetzlar den 8. Januarii 1776.

Es iſt eine — von dem Reichs-Stadt Ulmiſchen — zur geendigten 2ten Claſſe der extraordinairen Reichs-Viſitations-Deputation ehedem ſubdelegirten Lazarus Carl von Wölckern ſub dato Wezlar den 5ten Sept. 1775. zwar namentlich vollzogene — jedoch an dieſem Ort wohlbedächtlich verborgene Schmäh-Schrift anderwärts ins Publicum ausgeſtreuet worden, und erſt vor wenigen Tagen von Regensburg aus nach Wezlar gelanget, vermittelſt deren „dem „Verfaſſer eines gewiſſen zu Regensburg zum Vorſchein gekommenen

„Pro

„ Pro Memoria mithin dem aus deſſen Unterſchrifft ohnehin bekann- ten — auch gegenwärtiges unterzeichneten Subdelegato Schuld ge- geben wird, er habe darinnen die Unwahrheit verbreitet: „ als hätten „ Jhro Kaiſerl. Majeſtät einen Subdelegirten, durch ein verliehenes „ Reichs-Lehen, wider die Gebühr zu handeln, gewonnen. Dieſes hat der gedachte von Wölckern eingerucket, und jede Zeile vorge- ſtrichen und bezeichnet, eben als enthielte dieſe Worte das von ihm angezogene Pro Memoria.

Wann hingegen das hintergangene Publicum folgende anhero gehörige eigentliche Worte: „ das anſtößigſte war, daß das Votum „ eines — zu einem Reichs-Lehen gelangten Civitatenſis, welcher „ wann eine Frage über zum Reichs-Fürſten-Rath gehörige Stim- „ men in Betreff der conſtituirenden Perſonen vorkommt, als worin- „ nen ſie nichts zu ſprechen haben, á voto billig abſtrahiren ſolten, „ das Vorhaben alleine zu Stand bringen muſte. Man introducirte „ alſo, durch den gewonnenen Stadt Ulmiſchen den unqualificirten „ Weſtphalum neuerlich zu dieſer Reichs-Viſitations-Deputation ꝛc. mit jenen vergleichet: ſo wird daßelbe von ſelbſten nicht zweifeln, daß Lazarus Carl von Wölckern, indem er den allerhöchſten Namen Jhro Kaiſerl. Majeſtät, welcher, einzeln genommen, in dem ganzen Pro Memoria nicht vorkommt, ſodann die Worte: **wider die Ge- bühr zu handeln**, vermittelſt, einer gefährlichen Erdichtung hinzu- gefüget und untergeſchoben, nicht weniger die ausdrücklichen Worte: **Zu einem Reichs-Lehen gelanget**, in die Worte: **durch ein ver- liehenes Reichs-Lehen gewonnen**, mit Vorbedacht verwandelt, nämlich dieſes Wort: **gewonnen**, aus dem folgenden — durch einen Punct von dem vorhergehenden völlig unterſchiedenen Satz ungebühr- licher Weiſe entlehnet, und eigenbeliebig in den vorhergehenden, und zwar in die Stelle des Worts: **gelanget**, zu gefliſſentlicher Verdre- hung geſetzet, ja ſo gar dem **gewonnen**, anſtatt es in ſeiner wahren

Be-

Bedeutung dem Wort: verlohren entgegen geſetzet wird, den außerordentlichen Sinn einer Beſtechung mit äußerſter Gefährde angedichtet und beygelegt, ſomit eine überaus beleidigende Unwahrheit verbreitet habe, ganz augenſcheinlich derjenige ſeye, auf welchen ſeine eigene Worte eine volle Anwendung verdienten, nämlich derjenige, „ welcher dadurch eine höchſt verpönte Calumnie, womit er den Ver- „ faſſer des Pro Memoria zu beſchmitzen ſich erkühnet, ſich zu ſchulden „ gebracht habe.

Dieſer unbefugte und gehäßige Ausleger der Worte eines Dritten, giebt zugleich durch dergleichen wohlbedächtliche und Gefährde volle Verdrehungen, ein rechtes Anliegen und Vorſatz zu erkennen, um das äußerſte aller Verbrechen, namentlich eine höchſt verpönte Calumnie, womit der Verfaſſer Ihro Kaiſerl. Majeſtät höchſt vermeſſener Weiſe zu beleidigen ſich erkühnet habe, zu erfinden und auszukünſteln, und ſolches Unterzeichnetem calumnioſe mit beyzumeſſen. Er heget zugleich die verborgene Abſicht, um derer Evangeliſchen Chur- und Fürſten fürtrefliche Herren Subdelegirte dritter Claſſe, an welche unterzeichneter Verfaſſer ſein Pro Memoria gerichtet und gelangen laſſen, zu beſchwärtzen, als wären ſie im Stande, ſolche Schriften, welche Ihro Kaiſerl. Majeſtät vermeſſener Weiſe beleidigten, an- und wohl aufzunehmen. Ja es ſtreitet die Vermuthung gegen ihn, daß er derjenige ſeye, welcher dieſe in ſeiner offenen Schmäh-Schrift herrſchende gehäßige Beſchuldigungen und Unwahrheiten, durch Poſt- Zeitungen in und außerhalb Teutſchlandes ausbreiten zu laſſen beſorgt geweſen. Daß der von Wölckern am 12 Novemb. 1775. zu einem Reichs- Lehen gelangt ſeye, davon war ſchon das Publicum durch J. J. Moſers 1tes Stück des Reichsſtaats Handbuches vom Jahr 1773. pag. 51. benachrichtiget worden, ehe und bevor am 7. Jul. 1775. Unterzeichneter ſein Pro Memoria verfaſſet. Eben alſo beruhete ſchon auf einem offenen Reichs- Viſitations- Deputa-

tions-Protocoll vom 29. Novembr. 1774, daß der Evangeliſche Reichs-Deputations-Theil, dieſen von Wölckern, (ſomit die demſelben anvertrauete Stadt Ulmiſche Stimme) zu der Zeit als iura Statuum Evangelicorum in Frage ſtunden, verlohren, der Catholiſche Theil hingegen denſelben gewonnen — und dadurch die würckliche Introduction eines Reichs-Gräflich-Weſtphäliſch-Catholiſchen Subdelegirten zu Stande gebracht habe.

Außer dieſem Reichs-Viſitations-Protocoll iſt es das am 20. Jul. 1775. erfolgte Concluſum aller Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Stände, welches keinen Zweifel übrig läßt, daß der von Wölckern, als ehemaliger Reichs-Stadt Ulmiſcher Subdelegirte, von denen Grundſatzen des Evangeliſchen Reichs-Theils abgewichen, und dadurch, daß er von dem Evangeliſchen Reichs-Deputations latere ab und übergetreten, ſomit Zulaſſung und Aufnahme des Catholiſch Weſtphäliſchen bewürcket habe, der Schuldigkeit eines Evangeliſchen Stimm-Führers nicht nachgekommen ſeye. So gewiß es aber iſt, es ſeye der Welt bekannten ruhmwürdigſten Gedenckens-Art Kaiſerl. Majeſtät und Dero allerhöchſten Willensmeynung zuwider, daß jemand von ſeiner Schuldigkeit abweiche; und ſo wenig Ihro Kaiſerl. Majeſtät am 12. Novemb. 1773. als Allerhöchſtdieſelben die Einwilligung zur Belehnung ertheilet, eine zufällige Ereigniß, welche erſt ein ganzes Jahr hernach erfolget iſt, zum voraus bekannt geweſen, nämlich daß die Reichs-Stadt Ulm bey der am 23. Novembr. 1774. eröffneten 2ten Reichs-Viſitations-Claſſe den von Wölckern zu ihrem Subdelegirten ernennen werde: ſo wenig hat das Pro Memoria mit einer Sylbe angedeutet, daß jenes Abweichen, Ihro Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſten Intention gemäß, oder wohl gar von dieſem allergerechteſten Reichs-Oberhaupt die Belehnung in der Abſicht, um zur Introduction eines Reichs-Gräflich-Weſtphäliſch-Catholiſchen Subdelegirten eine Stimme zu gewinnen angediehen ſeye,

als

als welches deſſen unterzeichneter Verfaſſer weder gedacht, noch geſchrieben, noch möglicher Dinge hat dencken oder ſchreiben können.

Hätte Unterzeichneter, als er, ohne ein Urtheil, zu geſchweige zu jemandes Nachtheil darüber zu fällen, jener bekannten Ereigniſſe Erwehnung gethan, aus denſelben die Folge ausdrücklich gezogen, es ſeye wahrſcheinlich, der von Wölckern habe in dem Irrwahn geſtanden, er erzeige ſich gegen Kaiſerl. Majeſtät für die ihm angediehene Belehnung dankbar, wann er bey dieſem — die Gerechtſame aller Evangeliſchen Stände des Reichs betreffenden Gegenſtand, von denen — ſolche ſchuldigſt vertheidigenden Evangeliſchen Subdelegationen ſich abſondere; ſo würde doch, in der Beymeſſung einer danckbarlichen Geſinnung gegen Kaiſerl. Majeſtät, an und vor ſich nichts Beleidigendes anzutreffen ſeyn. In Erwehnung desjenigen alſo was Ihro Kaiſerl. Majeſtät, vermöge dero allerhöchſten Gemüthsbilligkeit, von einem Evangeliſchen Stimm-Führer nicht verlangen, nämlich in dem Abweichen von denen Rechten und Grundſätzen Evangeliſcher Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, würde alſo die Unterzeichnetem beygemeſſene Beſchmitzung beruhen, welches Abweichen doch der von Wölckern ſowohl ſelbſten begangen, als ſelbſten durch ein öffentliches Reichs-Protocoll auf die Nachwelt alſo verbreitet hat, daß Unterzeichneter ſolches ungeſchehen zu machen, oder zur Verheimlichung etwas beyzutragen gantz unvermögend geweſen.

Zwar unternimt dieſer von Wölckern in einem anderweiten ohne Namens-Unterſchrifft, und lediglich unter Benennung des Orts Wezlar den — Marz 1775. herausgegebenen Pro Memoria, unter dem Vorwand, er wolle die Gerechtſame derer Reichs-Städte vertheidigen, ſeine eigene Defenſion, und vermeynet ſolche, in deren 3ten, 4ten und 5ten §phen durch den unbündigen Schluß zu vollenden, daß, gleichwie der Reichs-Stadt Augſpurgiſche Herr Subdelegatus (welcher ſich dadurch von dem Evangeliſchen Reichs-Viſitations-

Theil mit nichten abgeſonderet,) den Antrag gemacht, es möge der ſich meldende Herr Weſtphäliſche, über die im Eingang des vortreflich Chur-Sächſiſchen Voti vorgekommenen Anſtände (mithin vor ſeiner würcklichen Admiſſion) vernommen werden: alſo habe er, von Wölckern, gewünſchet, man möge eines weilen den Herrn Weſtphalum und deſſen Vollmacht annehmen, und hernach denſelben über die vorgekommene Anſtände vernehmen, wobey er, Evangeliſcher Stimm-Führer, zugleich die Evangeliſche Gerechtſame für Iura tertii erkläret. Allein deutlicher kann wohl kein Zunftgenoſſe ſich bloß geben, als wann er ſein Votum, vorerſt auf die Annahm des Meiſters, und hernach auf die Qualification und Vernehmen über die Anſtände einrichtet. Dem von Wölckern ähnlichen Reichs-Städtiſchen, (welche doch, wie in dem §. 7. des ſo eben erwehnten Pro Memoria behauptet wird, in rebus Collegii Principum ohne Unterſchied mitwürcken ſollen,) iſt alſo an dem Intereſſe des hohen Fürſtlichen Collegii ſo wenig gelegen, daß ſie ganz verkehrter Weiſe, die Candidaten erſt in hochdaſſelbe einführen, und hernach über die Anſtände vernehmen wollen. Ein ſolcher Wunſch eines Vernehmens nach der Aufnahme, iſt von Catholiſchen vortreflichen Subdelegationen keinesweges geäuſſert worden, und findet in ſich ſelbſten und in einer rechtlichen und vernünftigen Verfahrungs-Art keinen Grund, mithin muß der Bewegungsgrund außer demſelben anzutreffen ſeyn. Geſetzt nun, es beſtünde ſolcher nicht in einer ſonſt an und vor ſich ſehr löblichen Danckbarkeit; welches doch der von Wölckern durch eine von niemand veranlaßete müheſame Vertheidigung der irrigen Meynung, als wäre er — aus bloßer Gnade beliehener extraneus, dem allerhöchſten Begnadiger eben keinen Danck ſchuldig geweſen, mehr vermuthlich gemacht als aus dem Wege geräumet zu haben ſcheinet; ſo müſte die Beweg-Urſache zur beſchmitzenden Aufopferung der Gerechtſame eines Dritten, in einem gewiß weniger löblichen Gegenſtand als die Danckbarkeit iſt, beruhet haben.

Schlieſ-

Schließlich iſt annoch mit wenigem bemercklich zu machen, daß Reichsſtändiſche Subdelegationen befugt ſeyen, bey allen Vorfallenheiten, ſo mündlich als ſchriftlich, gantz frey und offenherzig unter ſich vertrauliche Communication zu pflegen, auch des Endes in Conferenz zu treten. Wollte man Evangelicis ſolches verargen, ſo müſte man eine Verbindlichkeit anzuführen wiſſen, warum dieſe den Umſturz ihrer Grundſätze, ſelbſten von Seiten ihrer eigenen Glaubensgenoſſen, unter einem tiefen Stillſchweigen gedultig zu ertragen ſchuldig ſeyen. Da es aber daran ermangelt, ſo kan ſich auch niemand über eine Verletzung einer Verbindlichkeit, oder über ein ihm wiederfahrnes Unbild beſchweren, zumahlen wann eine Aeuſſerung lediglich unter ſich, und im Vertrauen auf die gehörige Geheimhaltung geſchehen wäre. Es hat aber Unterzeichneter ſein Pro Memoria vom 7. Julii verwichenen Jahrs, bloß und allein an die Theilhabende Evangeliſche Chur- und Fürſtliche Geſandtſchfften überſendet, und darinnen mit ausdrücklichen Worten gemeldet, daß ſolches im engſten Vertrauen geſchehe. Es iſt alſo keinesweges dieſe in einer gemeinſamen Angelegenheit zu denen Berathſchlagungen und Conferenzien derer Evangeliſchen Subdelegationen gehörige, jemandes Beleidigung aber nicht zur Abſicht habende ein Pro Memoria betitulte vertrauliche Zuſchrifft, noch iſt es deren Verfaſſer, ſondern es iſt die dem billig gehegten Vertrauen entgegen laufende Handlung desjenigen, ſo dieſe Privatzuſchrift dem Willen ihres Verfaſſers offenbar zuwider zu verbreiten und dem von Wölckern mittelbar oder unmittelbar mittheilen zu machen für gut befunden, ja es iſt der von Wölckern ſelbſten, welcher, um Evangeliſche Subdelegationen zu beſchwärtzen, ſich ſelbſt beſchwärtzend, zu weiterer Verbreitung allen Fleißes beförderlich geweſen, worüber er ſich zu beſchweren haben würde, in dem Falle ihm ein mehreres Nachtheil, als er ſich ſelbſten vorhin zugezogen gehabt, zugewachſen wäre.

Dasjenige, ſo von dem 29 Novembr, 1774 bis zum 7. Jul. 1775. die hohe Herren Committenten des Unterzeichneten erlitten, hat dieſen veranlaſſet, und ihn aufgefoderet, ſeiner Schuldigkeit gemäß, mit jenen ebenmäßig verletzten fürtreflichen Subdelegationen vertrauliche Communication gehörig ohnumwunden zu pflegen, die Quellen dieſer Duldungen und deren Folgen auszudrucken, und die gutfindende Rettungsmittel vorzuſchlagen. Dieſes war allein der Endzweck der Zuſchrifft, und die Erfüllung ſeiner Pflichten und Schuldigkeiten darf niemand verarget — oder als ein Unrecht ausgeleget werden.

Dieweilen hingegen der von Wölckern ganz offenbar unbefugt, erdichtet und verdrehete, auch im höchſten Grad verhaßte und benachtheiligende Unwahrheiten ins Publicum ausgeſtreuet hat, ſo hat er ſich für denjenigen in groſzer Uebermaße dargeſtellet, wofür er unterzeichneten ungebührlich zu verſchreyen ſich erkühnet. Wetzlar den 8ten Jan. 1776.

Detmar Henrich Grün.

Num. 41.

Kurze Supplic an das K. und R. Cammer-Gerichte, des Freyherrn von Gültlingen, ſeine Sache nach den bereits ergangenen Urtheln für beſchloßen anzunehmen.

O. T. d. 28. Auguſt. 1775.

Dris Seipp.

In Sachen von Gültlingen contra Canton Kocher & Conſ. Mandatorum de reſtit. reſarciendo & ſatisfaciendo &c. S. & C. C.

Bitte in Gemäßheit der höchſt-venerirlichen Urtheln vom 18. Nov. a. p. & 10. May. h. a. die Sache um ſo mehr juxta ipſiſſima verba

da Sententiæ, von Amtswegen für beſchloßen anzunehmen, als ſchon ſo offt die äußerſte Nothwendigkeit ſämtlicher (*) Endurtheln unumſtößlichſt documentirt worden, und dahero bey dißeitigem loco Replicarum bloß ſchriftlichen kurzen Receſſ (**) vom 16. Jul. a. p. gar keine ſolche Beylage befindlich, welche in vorliegender-auf Bericht und Gegenbericht erfolgten Mandats Sache dem Gegentheil ein Recht ad duplicandum gegeben, ſondern die damalige Beylage nur ein kurzer gedruckter Extract aus dem gegneriſch eigenen Zeugen-Rotulo war, als womit der auch gedruckte Ritterſchaftliche Bericht ſelbſten übereinſtimmet. Womit ſich reſpectuoſeſt empfiehlet.

B. de. Gültlingen.

(*) Conf. der dißeitige gedruckte Sollicitir-Zettel vom 24. Apr. 1775.

(**) welcher für gar nichts neues, ſondern blos als ein Index & Extractus der zuvor ſchon verhandelten Acten angeſehen werden kann.

Num. 42.

Freyherrn von Gültlingen Pro Memoria, de dato Wetzlar den 26. Septembris 1775. den Reichs-Ritterſchaftlichen Herrn Conſulent Kloß betreffend.

Solcherley Inquiſitionen, in welcher der Rittſchaftliche Canton Kocheriſche Herr Conſulent Kloß fünf Monath lang hier geweſen, und ſolchergeſtalten ſchuldig erfunden worden: daß ſolchem von dem Höchſtpreißlichſten Kaiſerl. und Reichs-Cammergericht lebenslänglich hieſige Stadt verbotten worden, und was dergleichen mehr! pflegen ſonſten, ſo wie ich gebethen, die erforderliche Feſtſetzung, oder, bey erfolgter Loslaßung, eine gewöhnliche Urphede: ſich an Niemand, und vorzüglich an dem rechtmäßigen von dem höchſten Gericht

richt ſelbſt aufgeforderten Denuncianten auf keinerley Weiſe ungebührlich zu rächen —

Der geſtern von meinen Ritterſchaftlichen Gegnern abgehaltene Receſſ aber iſt all derley rechtlichen Erforderniſʒen dergeſtalten entgegen, daß ſogar darinnen declarirt wird, „ Herr Conſulent Kloʒ müße, ſeit „ ſeiner Zurückkunft, die wichtigſte Publica beſorgen, Ritter-Con„ vente und Tagfahrten mit Benachbarten beſuchen, und noch im„ merdar zum Schriftſteller wider mich gebraucht werden.

Von der Zierde vor die quæſtionirte Ritterſchaft, einen ſolchen, wie Herr Conſulent Kloʒ dahier erfunden-beurthelt-und fortgewieſen worden, zu Ritterconventen und dergleichen zu gebrauchen, will ich nichts! Daß aber ich, als ein in allen unſchuldig und ehrlich erfundener Mann, ſtatt Urphedsmäßigen Schuz, und ſtatt der ſonſtigen Praerogativen eines Immediati, der Feder eines ſolchen ſoll unterworfen ſeyn, kann und wird die Gerechtigkeits- und Billigkeits-Liebe des Höſtpreißlichſten Kaiſerl. und Reichs-Kammergerichts, wie ich hoffe und bitte, gewiß nicht zugeben. Ich repetire dahero in allem priora, in ſpecie auch, was ich den 28. Aug. h. a. judicialiter, zu Beſchleunigung der Endurtheln in allen meinen Sachen, laut der gedruckten Anlage, ad Protocollum gegeben, und empfehle mich zu höchſten Hulden, Gnade, und Protection. Weʒlar den 26ten Sept. 1775.

Samuel Friederich Freyherr von Gütlingen, Senior familiæ, des Herzogthums Würtemberg Erb-Cämmerer.

Num.

Num. 43.

Declaration des Reichs-Ritterſchaftlichen Conſulenten Klotz, de dato Eßlingen den 30. Octobris 1775. gegen das vorſtehende von Gültlingiſche Pro Memoria.

An das Publicum!

Ohneracht dem Herrn Samuel Friedrich von Gültlingen und ſeinem Buchdrucker von Einem höchſtpreisl. Kammergericht ſchon vor einiger Zeit ernſtlich gebothen worden, ſich der Divulgirung injurioſer Scartequen zu enthalten; ſo hat ſich derſelbe dennoch unterfangen, mich in ſeinem unterm 26. September jüngſthin gedruckten Pro Memoria auf das gröbſte zu injuriiren, und fälſchlich vorzugeben, als ob mir wegen einer von ihm gegen mich, bey dieſem höchſten Gericht beſchehenen Denunciation, die Stadt Wetzlar lebenslänglich verbothen worden ſeye.

Zur Rettung meiner Ehre muß ich aber dagegen öffentlich declariren: daß dieſes Vorgeben eine unverſchämte und ſchändliche Calumnie ſeye, weshalben ich bereits bey dieſem höchſten Gericht um gebührende Genugthuung eingekommen bin, und ſolcher täglich entgegen ſehe, auch ſelbſt das Hochlöbl. Kanton Kocheriſche Directorium vor mich deswegen zu interveniren geruhet hat. Dann nicht einen Augenblick, vielweniger lebenslänglich, iſt mir die Stadt Wetzlar verbothen worden, und ſtehet mir frey zu jeder Zeit dahin zu gehen.

Um aber die Ununterrichtete, denen die Gültlingiſche Schmähſchrift zu Geſicht kommt, zu belehren, und zugleich den niederträchtigen Character des Hrn. von Gültlingen einigermaaſen kenntbar zu

machen, welcher mich malitioſer Weiſe, wiewohl vergeblich, in Unglück ſtürzen wollen; ſo muß ich folgendes bemerken:

Ich bin im Jahr 1763. von ihm und ſeinen von Vohenſteiniſchen Mitintereſſenten zu Adelmannsfelden in einer gewiſſen mir von ihnen aufgetragenen Rechtsſache, nach Wetzlar geſandt und bevollmächtiget worden, darinn Reſtitution zu ſuchen, und alles anzuwenden, was zum Vortheil der mir anvertrauten Sache gereichen könnte.

Da ich in keinen Eydespflichten gegen das höchſtpreisl. Kammergericht ſtehe; ſo ſuchte ein und anderes in Erfahrung zu bringen das nach dem Kameral-Proceß ein Geheimniß iſt.

Dieſes, und was ich ſonſt noch äußerlich bey meiner Sollicitatur in Erfahrung brachte (wahr oder falſch, dann dieſes konnte ich nicht immer ſogleich unterſcheiden,) berichtete ich dem Hrn. von Gültlingen, in vollem Vertrauen, daß ich es mit einem ehrlichen Mann zu thun hätte.

Er genehmigte auch alles, was ich zum Beſten der mir anvertrauten Sache thate, bezeugte darüber ſeine groſe Zufriedenheit, ja er muthete mir in der Folge noch weit mehr zu, welches, wenn ich es hätte befolgen wollen, mich in ſchwere Verantwortung hätte bringen können.

Natürlicher Weiſe waren meine an ihn erlaſſene Berichte Geheimniſſe zwiſchen ihm und mir; und wer ſolte ſich wohl vorſtellen, daß ein Mandans gegen ſeinen Mandatarium ſo treulos handlen, und das, was ich ihm in ſeiner eigenen Sache und zu ſeinem Nuzen, bona fide, berichtete, boshafter Weiſe, blos um mir zu ſchaden, verrathen ſolte?

Dennoch that dieſes Hr. von Gültlingen, und producirte nach einem Zeitverlauf von 12. Jahren, meine Briefe beym höchſtpreisl.

Kam-

Kammergericht, blos aus Rachſucht, weil ich, als beſtellter und verpflichteter Conſulent des Hochlöbl. Kantons am Kocher, in deſſen Proceß gegen ihn, die Feder führen mußte.

Ob eine dergleichen ſchändliche Action unter die Prärogativen eines Immediati, deren er in ſeiner Scarteque gedenkt, gehöre? ſolches überlaſſe ich der ehrliebenden Welt zur Beurtheilung.

Was er ferner von Arreſt und Urphede herkommen läßt, ſolches verſtehe ich nicht. Ich bin keinen Augenblick im Arreſt geweſen, was ſoll daher die Urphede de non ulciſcendo? Muß es ihm doch wohl wegen dieſer ſeiner unredlichen Handlung ſelbſt bange ums Herze ſeyn!

Ob ich der Reichsritterſchaft, welcher ich ſchon 20. Jahre mit gnädiger Zufriedenheit zu dienen die Ehre habe, eine Zierde bin? mögen diejenige beurtheilen, denen zugleich zu entſcheiden zukommt, ob es ihnen eine Zierde ſeye, daß Hr. von Gültlingen ein ritterſchaftliches Mitglied iſt?

Ob er aber ſelbſt der in allem unſchuldig erfundene Mann ſeye, ſolches wird ſich am Ende der gegen ihn noch fürwährenden Inquiſition erſt zeigen.

Dieſes ſeye zur Nothwehr genug, um dergleichen unverſchämte Calumnien von mir abzuleinen.

Solte man nicht einen ſolchen Menſchen öffentlich auszeichnen, damit ein jeder in der menſchlichen Geſellſchaft wiſſen könne:

Hunc tu Romane caveto!

Eßlingen den 30. October
1775.

C. E. Klotz,
Reichsritterſchaftl. Kanton Kocheriſcher
Conſulent.

Num. 44.

Decret,

Veneris, d. 2ten Decembr. 1774.

Zu Folge des Herrn Reichs-Hof-Raths-Agenten v. Stieve Schreiben, und des beygelegten Reichs-Hof-Raths-Concluſi, iſt die von denen Ackerleuten gegen das löbl. Hoſpithal dorten pendent geweſene Appellation, pto juris paſcendi, abgeſchlagen, und des Concipiſten derer Ackerleute, Herrn Hof-Rath Dr. Geißlers, anzügliche Schreibart verwieſen worden, mit der Commination ſchärferer Ahndung in nicht Unterbleibungs-Fall.

Decret: Solle das Original-Reſcript ſelbſt abgewartet werden, darauf man ſehen wollte, was in der Sache zu thun ſeye.

J. C. Merck, Regiſtr.
Præſ: d. 2. Decembr. 1774.

Num. 45.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Veneris, 18. Novembris 1774.

Zu Schweinfurth, einige Burger und Ackersleute, contra den Magiſtrat und das Hoſpithal daſelbſt Appl. ſive appellantiſcher Anwaldt von Fabrice ſub præſ. 2. Maji a. c. überreichet allerunterthänigſten Gegen-Bericht juncto petito hum.mo legali. Cum adj. à Lit. F. usque P. incl. & Concl. in duplo.

Idem, ſub præſ. eodem, producit Inſtrumentum Syndicatus & ſupplicat pro ejusdem Regiſtratione & Communicatione. Appon. Lit. Z.

E con-

E contra Reichs-Stadt Schweinfurthiſcher Anwaldt von Stieve ſub præſ. 28.ten April. ejusd. anni, docendo de inſinuato Concluſo lapſoque termino, ſupplicat pro clem.me deficientibus partis adverſæ productis Informatorialium petitis deferendo. Appon. Concl. & document. Inſin.

1mo) Werden die gebethene Appellations-Proceſſe ſammt übrigen in libello Gravaminum geſtellten *petitis* hiermit abgeſchlagen; Idque

2do) Notificetur Judici à quo per Reſcriptum pro Complemento Juſtitiæ.

3tio) Wird Parti Appellanti und Deſſen appellantiſchen Schriftſteller ihre anzügliche Schreibarth, in Kayſerl. Ungnaden, verwieſen, mit der Verwarnung, ſich derſelben inskünftige um ſo gewiſſer zu enthalten, als anſonſten mit ſchärferer Ahndung gegen ſie vorgegangen werden ſolle.

4to) Ponatur partis appellantis verbeſſerte Vollmacht ad acta.

Johann Georg Reitzer.

Num. 46.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Lunæ 8. Maji 1775.

Schweinfurt, Stadt, die üble Verwaltung der gemeinen Güther, und ſchlechte Juſtiz-Pflege daſelbſt betreffend, in ſpecie Geisler contra den Magiſtrat zu Schweinfurt, Appell. puncto ſuſpenſionis ab officio Adti., ſive appellantiſcher Anwaldt Dietterich ſub præſ. den 24. April. noviſſ. introducendo appellationem, deducendoque gravamina ſupplicat pro clementiſſime decernendis appellationis proceſſibus, ſed ſuſpenſa eor. expeditione decernendo intùs petito reſcripto de reſtituendo in officium cum condemnatione in damna & expenſas. Appon. N. 1. usque 20. Concl. in duplo.

Idem, ſub præſ. eodem, producendo Mandata procurat. ſupplicat pro clementiſſime eorundem regiſtratione & communicatione. Appon. Mand.

E contra appellatiſcher Anwaldt v. Stieve ſub præſ. 13. Martii nup. accuſando lapſum termini ad producendum libellum gravaminum præfixi ſupplicat pro clementiſſime appellationem nunc pro deſerta declarando. Appon. Concl.

Cum incluſione Exhibitorum reſcribatur dem Magiſtrat der Reichs-Stadt Schweinfurt um Bericht cum termino duorum menſium.

Johann Georg Reitzer.

Num. 47.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Lunæ d. 8. Maji 1775.

Zu Schweinfurt Burgermeiſter und Rath contra Geisler und Conſorten, puncto intentatæ ſeditionis.

Abſolvitur relatio & concludit.

Soll nach eingegangenem Bericht in causa Dris Geisler contra den Magiſtrat, puncto ſuſpenſionis ab officio Advocati auch in hac causa weitere Kaiſerl. Verordnung erfolgen.

Johann Georg Reitzer.

Num. 48.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Lunæ 20. Nov. 1775.

Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Orts Creichgau contra Chur-Pfalz, Reſcripti, das Hinfelder Weg-Geld betreffend.

De-

Detur parti impetratæ ex officio terminus 2 Menſium ad ſatisfaciendum Reſcripto Cæſareo d. 29. Maji nuperi ſub comminatione, daß anſonſten Reſcriptum paritorium in Contumaciam erkannt ſeyn ſolle.

Num. 49.

Gemeiner Beſcheid eines Hochpreißl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar, Publ. in Aud. 17. Jan. 1776.

Zu allerunterthänigſter Befolgung des, auf das unterm 23. Octob. vorigen Jahrs beliebte Reichs-Gutachten, erfolgten allerhöchſten Kaiſerl. Commiſſ. Ratific. Decrets &c. und in deſſen Gemäsheit an das Kaiſerl. Cammer-Gericht allergnädigſt ergangenen Reſcripts vom 30. Nov. beſagten Jahrs, iſt ſämtlichen Procuratoren hiermit Ernſt gemeſſenſt anbefohlen, daß ein jeder derſelben

1) Nach Inhalt des neuern Reichs-Schluſſes §. 5. ein Verzeichnis aller Sachen, in welchen er bedienet iſt, mit der Anmerkung, in welchem Jahr, Monat und Tag eine jede Sache bey dem Cammer-Gericht angebracht, auch wann, und in welchem Punct, oder ob definitive darinn ſubmittiret, verfertigen, annebſt bey einer jeden Sache, was ſolche betreffe, mit wenigen Worten ausdrücken; und zu welcher Gattung der privilegirten, oder ob ſolche hochwichtig, oder aber nur, ihrer Eigenſchaft nach, zu denen ordinairen Sachen gehörig zu ſeyn ihme bedünke, anfügen, von denen Sachen aber, welche verglichen ſeynd, oder welche die Parthie ruhen zu laſſen, ihme, Procuratorn, befehligt hat, nur allein die Rubriquen bemerken und dieſes Verzeichniß innerhalb 4 Wochen dem Kaiſerl. Cammer-Gericht in duplo einreichen; Sodann

2) nach Maßgab des §. 7. allerhöchſten Ratificatorii der vertragenen Sachen unter die im Reichs-Abſchied vom Jahr 1557. §. 56. geſetzten Strafe jedesmal bey Gericht anzeigen ſolle.

Hermann Theodor Moritz Hoſcher,
Kaiſerl. Cammer-Gerichts-Protonotarius mppr.

Num. 50.

Summariſcher Inhalt
von der Schrift:

Die durch die allgemeine Teutſche und beſonders Babenbergiſche Geſchichte aufgeklärte, dann durch jene von denen Römiſch-Teutſchen-Königen und Kaiſern verliehene Gnaden Urkunden beſtättigte, nicht minder durch die ohnverwerflichſte Reichs-Grund- und andere ſowohl unmittelbar als mittelbar ausgetragene Geſeze unterſtüzte, und gegen die im Jahr 1771. neuerlich hervorgetretene Hochfürſtlich-Brandenburgiſche vermeintliche *Deduction* ſtandhafteſt verthätigte Landeshoheit des Kaiſerlichen Biſt- und Fürſtenthums Bamberg über den Marktflecken und das geſammt Amt Fürth. Mit Beylagen, *à Num.* 1. *usque ad Num.* 172. *incluſive.* Bamberg, gedruckt bey Johann Georg Klietſch, Univerſitäts-Buchdruckern. 1774.

Summariſcher Inhalt
Erſter Abſchnitt.

„Wird der weitwendige Güther-Stand deren ehemaligen Grafen von Babenberg, bis auf das bekannte Schickſaal des „leztern Grafen Adalbert, geſchilderet. „ Güther Stand derer alten

Gra-

Grafen von Babenberg unter denen Carolingiſchen Königen wird erwieſen. Derenſelben von dem Reich innen gehabte anſehnliche Lehenſchaften. Prüfung derer von dem von Falkenſtein hierüber gemachten Aeußerungen. Geſchichte des Kriegs zwiſchen denen Grafen von Babenberg und dem Biſchoffen Rudolph zu Würzburg, und ſeinen Brüdern, Heßiſchen Geſchlechts. Schickſal des lezten Babenbergiſchen Grafens Adalbert.

„ Zweyter Abſchnitt. Wohin die Güthere des lezten Grafen „ von Babenberg nach ſeinen Ableben gediehen. „ Deſſen geſamte Güthere fielen dem Reich heim, blieben auch bey demſelben bis auf die Zeiten Kaiſers Ottonis II. Welcher den gröſten Theil dieſer allodial-Güther en ſeinem Enkel dem Sohn Hezilonis, oder Heinrici Rixoſi, eigenthümlich überlaſſen hat. Hezilo oder Heinricus Rixoſus wird, durch Kaiſerliche Begnadigungen, in dieſe vormalens geſchenkte Güthere wieder eingeſezt. Was dieſe Kaiſerliche Schankung in ſich begrifen habe. Wird fortgeſezt und noch weiters erkläret. Die Civitas Babenberg ware in dem damalens, ſo benennten Pago Volcfeld gelegen. Dieſes nur beregten Pagi damalens natürliche Gränzen, und welche einzelne Güther in dieſem bezielten Pago zu jener Zeit gelegen waren, werden hier angezeiget. Von dem Pago Volcfeld ſchreitet man, näherer Kentniß wegen, auf den ehehin ſo benannten Pagum Ratenzgouue. Jene in dieſem geregtem Pago Ratenzgouue, befindliche Praedia werden gegenwartig nahmhaft gemacht. Von dieſem nur erwehntem Pago Ratenzgouue iſt unterſchieden der Pagus Rangouue, deſſen eigentliche Gränzen. Benennung deren in dem eröfterten Pago Rangouue gelegenen nahmhaften Praediorum, Caſtrorum und derer vormals dahin gehörigen Vicorum, Villarum &c: Pagus Nortgouue. Deſſen ältere ſittliche Verhältniß unter denen Fränkiſchen Königen Carolingiſchen Stammens. Die natürliche Lage dieſes großen Pagi Nortgouue wird hier feſtgeſezet und werden die hierinnen vorgefundene nahmhafte Güthere einzeln erwehnet. Die fernere darinnen gelegene Ort-

ſchaften und Güthere. Das ſo benannte Altenfurt iſt von unſern gegenwärtigen Fürth wohl zu unterſcheiden. Welches aber niemals ein in vorigen Zeiten ſo benanntes Palatium Regium wäre. Die von Kaiſer Ottone II. Heinrich dem II. vollkommen geſchenkte Civitatem Babenberg verſchreibet er, Heinrich der II. als ein Leib Geding ſeiner Königlichen Gemahlin Cunegund.

Dritter Abſchnitt. „ Urſprung des Hochſtifts Babenberg. „ Wo ſonach er gedenket, mit Bewilligung ſeiner Gemahlin, und ſeines Bruders Brunonis dieſe Civitatem Babenberg zu Errichtung eines Biſtums zu widmen. Hierzu aber ſchiene die Einwilligung des jezeitig Würzburgiſchen Biſchofs Heinrichs erforderlich; welcher zwar anfänglich, jedannoch unter gewißen Bedingniſſen, hierzu ganz leicht ſich hat erfinden laſſen. Deßen hiernechſtiger Verweigerung aber werden durch den Synodum francofurtanam de anno 1006. gewiße, und nicht mehr zu verfehlende Schranken geſetzt. In dieſer Zuverſichtsvollen Hoffnung gienge König Heinrich der Zweyte nach Babenberg, und ließe daſelbſt den erſten Stiftungs-Brief feyerlichſt ausfertigen. König Heinrich der Zweyte gienge vom Bamberg nach Maynz, hieſelbſt wurde die von Würzburg an Bamberg abzutrettende Geiſtliche Gerichtsbarkeit über den Pagum Ratenzgouue und einen Theil des Pagi Volcfeld, zu Stand gebracht, wohingegen Würzburg zu einer Vergeltung, 150. Manſos in und bey Meinungen überkommen hat. Nach dieſer Berichtigung erfolget auch die Päbſtliche Beſtättigung des neu errichteten Biſtums Bamberg. Hier wird des von König Heinrich hierauf veranlaßten und von dem damaligen Mäynzer Erz-Biſchofen Willigiſo in dem Jahr 1007. ausgeſchriebenen Synodi francofurtanæ erwehnet, bey welcher Gelegenheit die weitere Fundi Dotales Acceſſorii des Biſttums Babenberg erzehlet werden.

Vierter Abſchnitt. „ Urſprüngliche dotal-Güthere für „ die damals ſogenannte St. Georgen Brüdere, oder das heutig „ Bam-

„ Bambergiſche hohe Dom-Capitel, wo beſonders der Locus furti „ bemerket und deſſen Lage in dem Mittlern Zeit-Alter gründlich aus- „ geführet wird „ König Heinrich der Zweyte hat denen ſo genannten St. Georgen Brüderen beſondere dotal-Güther angewieſen. Dieſe werden einzeln erzehlt, als I. Locus Holzheim II. Locus Pferingun. III. Locus furti. Das Wort Locus deutete damals keinen geringen Güther Zuſtand an. Das ohnweit Nürnberg liegende Fürth iſt gleich anfänglich denen St. Georgen Brüderen mildiglichſt zugedacht worden. Oetteriſche Gedanken. Dieſe werden widerleget. I. II. III. IV. V. und ſo weiter, VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. ferners und mehrers. Die ehemalige Länder Lage kann aus denen heutigen Land-Charten nicht gründlich überſehen werden. Ganz ſelbſtige Folgerungen aus der damalig natürlichen Lage des ſogenannten loci Fürth. Um aber die jenſeitige vermeintliche Gründe, bey einem jeden Saz dießeits gehörig zu prüfen, muß man in Gleichförmigkeit der unſrigen ad §. 45. angebogenen Charte der Herrſchaft Abenberg ausdrücklich gedenken. Dieſes Abenberg aber ware ein gleichfallſiger Mitbeſtandtheil des Hochſtifts Babenberg, welches Imo, ſodann IIdo bewieſen wird. Hieraus wird der ferner und weitere Beweiß gezogen. Dieſes Beweiſes Erſterer ſodann zweyterer Grund. Gegen die nur beregte Kaiſerlich-Fridericianiſche Urkunde de anno 1160. hat der gegentheilige Verfaſſer zwar verſchiedenes einzuwenden ſich zu einem vermeyntlichen Geſchäft gezählet. Alleine es wird demſelben Schritt für Schritt begegnet.

Fünfter Abſchnitt. „ Dieſe denen vorberegten Fratribus St. „ Georgii mildeſt zugedachte weitwendige und damalens ſogenannte „ Loci waren allemahl ein urſprünglicher mit Beſtandtheil des Ba- „ benbergiſchen Biſt- und Fürſtentums, welches aus denen nach- „ herigen Königlich- und Kaiſerlichen Beſtättigungs- und Erweiterungs „ Urkunden noch mehrers erhärtet wird. „ Ob nun zwar der Locus

Furti als ein beſonderer fundus dotalis des heutigen hohen Dom-Capitels, demſelben alſogleich, bey der erſten Stiftung angewieſen wurde, ſo ware doch ſolcher allemahl, und gleich urſprünglich ein wahrer Beſtandtheil des Babenbergiſchen Hochſtifts, ſomit iſt das Eigenthum über den erſagten Locum furti dem dießeitigen Fürſtenthum zu gleicher Zeit mit verliehen worden. Welches Imo ſodann IIdo und ſo weiters IIIio erwieſen wird. Welch ſämmtliche Beweißthümere aber allſchon in dem allgemeinen Staats-Recht begründet ſeyn. Ob man zwar an der Richtigkeit dieſes Vorſazes zu jener Zeit nicht zweifeln konnte, wo die Communio Bonorum Eccleſiaſticorum poſitiva alleine obgewaltet: ſo hat doch dieſe nemliche Lehre eben dieſe Verhältniß auch nach jenen Zeiten beybehalten, wo ſolche iſt aufgehoben worden. Somit bliebe allemal das Eigenthum dieſer von der Menſa Epiſcopi abgeſonderten Clöſter und nachherigen Capitels Gütheren bey demjenigen Biſtum, welchem dieſelbe unterwürfig waren. Dieſe überhauptige Lehren werden beſonders auf das Hochſtift Bamberg verwendet und hieſelbſt gezeiget, daß auch in Rückſicht des heutigen Amts Fürth nicht anderſt könne geſprochen werden. Kaiſer Conrad der IIte, oder Salicus genannt, beſtättigte und erweiterte die erſte Bambergiſche Stiftungs Briefe, welches nehmliche auch von Kaiſer Heinrich den III. noch merklicher aber von Kaiſer Heinrich den IV. geſchehen iſt. Beſonderer Auszug und Beweis aus der Gnaden-Urkund Kaiſer Heinrich des IV. de anno 1062. Gegentheilige Einwürfe gegen dieſes Diploma Henricianum. Welche aber Säze für Säze, und zwar ad a. ad b. ad c. ad d. ad e. ad f. ad g. ad h. ad i. ad k. ad l. abgelehnet und am Ende in ihrer Nichtigkeit hergeſtellet werden. Weitere K. Bekräftigung und Erweiterungs-Urkunde von K. Heinrich den V. Lothario Saxone, Conrado III. Friderico II. als welcher beſonders das Jus de non evocando ſubditos Bambergenſes bekräftiget hat, dem Biſtum-Bamberg verliehen. Zuſatz zu dem oben angeführten Diploma. Kaiſers Friderici I. woraus erſcheinet, daß dem Hochſtift Bamberg in denen ſämtlichen ihme gnädigſt

digſt zugedachten Gauen nicht alleine die Bürgerliche ſondern auch die Fraiſchliche Obrigkeit ſeye, bekräftiget worden, beſondere von K. Friederich dem II. dem Hochſtift Bamberg zugefloßene Begnadigung. Weiteres Diploma Confirmatorium Heinrici VII. und Ludovici IV. bevorab in Anbetracht des Juris de non evocando ſubditos Bambergenſes ſowohl in Bürgerlichen als Peinlichen Vorkommenheiten. Dieſes nehmliche und ein weit mehrers geſchahe von Kaiſer Carl den IV. welches einzeln angeführet, auch ganz ohntrüglich bewieſen wird, daß dem Hochſtift-Bamberg das ohneingeſchränkte Beſteurungs-Recht ſeiner ſämtlichen Unterthanen Hinter-und Beyſaßen auch deren Schutz verwandten Juden, in allen ſeinen Ländern, gefolglich auch zu Fürth, mildiglich ſeye ertheilet worden. Weitere von dem Römiſchen K. Wenzel für das Hochſtift und Fürſtenthum Bamberg ausgefloſſene Bekräftigungs- und Erweiterungs-Urkund bevorab des Juris de non evocando ejus ſubditos quoscunque ad aliena judicia und ausdrücklich zu den ehemaligen Kaiſerlichen Land Gerichten. Somit konnte niemand in denen geſamten Bambergiſchen Landen der Ausübung einer Gerichtsbarkeit ſich unterziehen, auſſer er iſt von einem zeitlichen Herrn Biſchofe und Fürſten hierzu vereigenſchaftet geworden K. Rupertus Palatinus bewährete dieſes nämliche. Weit ausdrücklicher aber gienge zu Werke K. Friederich der III. Beſonders hieraus gezogene und auf die damahlige Fürther Beſchaffenheit beſchehene Verwendung die Bambergiſche Dom-Probſteyiſche und andere Capituliſche Unterthanen konnten, in Verfolgung dieſer Begnadigungs Urkund, für keinen der beyden damaligen auch ſonſt blühenden Land-Gerichten zu Auerbach und Nürnberg, ſondern alleinig bey jenen-dem Biſtum Bamberg ganz alleine geeigneten Gerichten, in prima vel ſecunda inſtantia belanget werden. Da nun aber der hohe Gegentheil hierauf das Hochſtift Bamberg, dann deßen Dom-Capitel in dem dießeitigen Jurisdictions-Poſſeſſions-Stand zu beeinträchtigen angeſtanden, ſo hat ſich erſagtes Dom-Capitel an den K. Friedrich den III. nothgedrungen gewendet. Hierauf erfolgte ein Kaiſerliches Strafgeboth an

Herrn Johannſen und Albrechten Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg. Brandenburg gelebte aber demſelben nicht, ſondern ſuchte vielmehr ein Privilegium Confirmatorium ihrer widerrechtlich angemaßten Landgerichtlichen Befugnißen. Dieſes aber wurde auf des impetrantiſchen Bambergiſchen Dom-Capitels weiteres Nachſuchen von dem hochbelobten K. Friederich dem III. wiederum zernichtet. Weitere Kaiſerl. Fridericianiſche zielſetzliche Beſtimmung, daß kein Bambergiſcher Burger oder Unterthan, oder deren Güthere von einem höchſten oder hohen Stand des Reichs auf Rechts gehäßiges Vorbringen deren Land-Grafen zu Heſſen und deren von Waldeck bekümmert oder beläſtiget werden ſolle. Nachdruckſamſter K. Fridericianiſcher weiterer Befehl an den Bambergiſchen Stadtrath, dann geſammte Bambergiſche Unterthanen, daß ſie vor keinem andern Richter als ihrem zeitlichen Biſchofen und Fürſten einige Gerichts oder-Gerechtigkeitspflege zu nehmen hätten. Gegentheilig vermeintlicher Einwurf hingegen, welcher aber alſogleich abgefertiget wird. Der Römiſch-Teutſche König Maximilian der I. bekräftigte die geſamte Bambergiſche Privilegien und Freyheiten, bevorab den geſammten Beſitzſtand der Bambergiſchen Oberſten Rei Judiciariæ ſowohl in Bürgerlichen als peinlichen Fällen. Alle etwa dagegen von andern erhaltene Briefe oder privilegien werden hier ausdrücklich widerrufen und zernichtet. Er beſtättigte auch ſo weiters das allſchon von K. Friederich dem IIten dem Hochſtift Bamberg ertheilte privilegium, beſage weßen niemand in des Hochſtifts Landen ohne ausdrückliche Erlaubniß eines zeitlichen Herrn Biſchofens und Fürſtens zu Bamberg einen feſten Plaz anlegen und erbauen könne. Fernere prächtige Beſtättigung des uralten Bambergiſchen privilegii de non evocando ſubditos Bambergenſes ad aliena Judicia in allen ſowohl bürgerlichen als peinlichen Fällen, bevorab auch zu denen Kaiſerlichen Hof- und ehemaligen Kaiſerlichen Landgerichten. Abermaliges privilegium confirmatorium juris de non evocando für das

Bam-

Bambergiſche Domcapitel, dann die geſammte Bambergiſche Geiſtlichkeit gegen die beede Land-Gerichte zu Nürnberg und Auerbach cum clauſula annulatoria & caſſatoria aller etwa dagegen von anderen erhalten ſeyn mögenden Kaiſerlichen Begnadigungen. Bambergiſche ohnverneintliche Schlüſſe hieraus. Der hohe Gegentheil konnte alſo, gegen die viel ältere Bambergiſche Gerechtſame in dem geſamten Bambergiſchen Landes Bezirk kein neues Halsgerichte anlegen. Urſache, warum man ſofort keine weitere Kaiſerliche Beſtättigungs-Urkunde hier mehr anführet. Jene dem Bambergiſchen hohen Dom-Capitel verliehene Regalien konnten doch nicht anderſt als ſub authoritate & Directione des Ihrigen Herrn Biſchofs und Fürſtens ausgeübet werden; welches beſonders von dem Regali Monetandi bewieſen wird. Ueberhauptige Urſach hievon. Da dem Kaiſerlichen Hochſtift Bamberg, nach und nach der Complexus deren vorderſten Regalien, über deßen geſammte Lande ſomithin auch über das Amt Fürth gnädiglichſt iſt verliehen worden, ſo hat daßelbe auch über die Gegenſtände dasjenige erhalten, was man heut zu Tage die Landes-Hoheit nennet. Bündiger Beweis daß das Amt Fürth, zu denen Hochfürſtlich-Bambergiſchen urſprünglichen Landen jederzeit gehöret habe.

Sechſter Abſchnitt. „Enthaltet in ſich die ehemaligen Quel„len der heut zu Tage ſogenannten Landeshoheit, gelegenheitlich weſ„ſen die vorderiſte Regalien nahmhaft gemacht werden. Die vorderſte Regalien werden hier nahmhaft gemacht. Welches erwieſen wird. a.) b.) c.) Die Geiſtliche Fürſten hatten die heut zu Tage ſo genannte Landeshoheit weit ehender als die nachherige Grafen erſchritten. Richtige Verwendung der oben angeführten und ſogenannten Pragmaticæ Friderici I. d.) das obige wird ferner erwieſen e.) f.) g.) und h.)

Sie-

Siebender Abſchnitt. „ Abhandlungen von denen ehemaligen „ und ſogenannten Kirchen-Voigten, ſowohl in dem älteren, mit- „ leren als jüngeren Zeitalter. „ Hingegen thut nichts, daß die ehemalige St. Georgen Brüdere ihren Advocaten über Fürth gleich anfänglich gehabt haben. Welcher auch Burggraf Conrad der Alte ware. Denn dieſes alles wird ſogleich gehoben, wann man nur die richtige Begriffe von denen ehemaligen und nachherigen Kirchen-Voigten innen hat. Der wahre Urſprung der ehemaligen Kirchen-Voigten iſt unter Kaiſer Conſtantino M. zu ſuchen. Dieſe waren damals nicht anderſt, als platte Oeconomie. Verhältniß derſelben, unter denen Fränkiſchen Königen. Abänderung derſelben in dem ſogenannten Aevo Medio. Hier wird der gegentheilige Herr Deducent auf andere Wege gewieſen. Der auf Herrn Burggrafen Conrad den Alten hieraus verwendete Schluß ſeltſamer Gedanken des Brandenburgiſchen Herrn Deducentens wird widerleget. Erſte Eintheilung deren Kirchen-Voigten in dem ſogenannten mittlern Zeitalter. Die Advocati Pactitii waren à potiori temporarii & perſonales. Hiernechſt aber hat man auch Advocatos ſic dictos perpetuos geſehen. Welches hingegen ad caſus exceptionis gehöret. Unterſchied inter Advocatos temporarios & perpetuos. Landesherliche Unterthanen konnten in dem Fortgang des Mittlern Zeitalters, da ihr gnädigſter Fürſt den Complexum deren Vorderſten Regalien erhalten hat, ohne deßen Vorwißen, in keinem fremden Schuz ſich begeben. Welches ſie auch heut zu Tage nicht unternehmen können. Deßen zur Zeit noch überhauptiger Beweiß. Die advocatia perpetua gienge in regula nicht auf alle und jede Erben ohne Unterſchied des Geſchlechts. Ein aus den Vermuthungs-Regeln wohl zuſammen gezogener Schluß. Der jährliche Gehalt deren Advocatorum pactitiorum ware unterſchiedlich. Salarium eines jeden Advocaten, welcher über ein Haupt-Guth deren vormaligen St. Georgen Brüderen zu Bamberg, iſt beſtellet geweſen, wird hier beſtimmt. Einige Anmerkungen zu der Advocatia perpetua wurde weiters in

Gene-

generalem, particularem & individualem eingetheilet. Dieſes wird aus denen Bambergiſchen Urkunden bewieſen. Amt eines ehemaligen Kirchen Voigts, der nur ein Villicus Oeconomus, Protector oder ein Cauſidicus ware. Das Amt hingegen deren Advocatorum von denen Zeiten an da denen teutſchen Kirchen die ſelbſtige Ausübung derer ihnen verliehenen Regalien bevorab die gerichtliche Bothmäßigkeit und beynebens die eigene Aufſtellung ihrer Advocaten iſt erlaubet worden, wird hier geſchildert. Urſache, warum die Gattung dieſer Advocaten ſeye eingeführet worden. Hieraus überkommet der gegentheilige Herr Deducent ſeine abermalige Abfertigung. Einige Kirchen-Voigte hatten aus dem reinen Triebe ihres Gewißens, noch bey ihren Lebens-Tagen, ihr Amt aufgegeben. Welcher merkliche Satz hier durch Beyſpiele erwieſen wird. Der jenſeits angegebene und ſo benennte Zweyte Burggräflich-Conradiniſche Schankungs-Brief de anno 1314. kann ohnmöglich beſtehen. Und wann ex ſuppoſito nunquam concedendo ſolcher einſtweilen angenommen würde, ſo beweiſet ſolcher mehr gegen als für das hohe Haus Brandenburg.

Achter Abſchnitt. „Rechtliche und aus denen jüngern Reichs-„Grund Geſetzen ohntrüglich hergeſtellte Ausführung deren vormals „ſo genanten Schutz-Verwandtſchaften.„ Die Advocatos pactitios treffen wir nicht allein bey den teutſchen Stiftern und Kirchen, ſondern auch bey weltlichen mindermächtigen Ständen an, weßen Urſache auch nicht weit her zu hohlen iſt. Merklicher Unterſchied zwiſchen einem wahren Landes-Schutz und zwiſchen einer platten wiewohl auch erblichen Schutz-Gerechtigkeit. Weſentliche Abänderung dieſer Advocaten unter der Regierung K. Maximiliani I. Sonderlich nach deſſelben im Jahr 1495. verkündeten Land-Frieden. Verordnung deren nachherigen Reichs-Geſetzen, bevorab des Oßnabrückiſchen Friedens-Schlußes, dann deren Kaiſerlichen Wahl-Capitulationen von denen Schutz- und Schirm-Ertheilungen. Wird der wahre Sinn des Religions-Friedens und deßen §. 23. hier hergeſtellet.

Neunter Abſchnitt. „Von der ehemalig und nachherigen advocatia über den Locum oder das heutige Amt Fürth.“ Die ehemaligen Advocati Fürthenſes hatten nur ein perſönliches Amt. Gleichwie dann auch die Herren Burggrafen zu Nürnberg Zollneriſcher Linie eine lange Zeit poſt medium Saeculi XIII. nur eines perſönlichen Rechts wegen der Burggraviæ Norimbergenſis ſich zu erfreuen hatten. Hieraus ergiebt ſich der erſte ganz natürliche jedannoch bündige Schluß, welchem der Zweyte eben ſo richtig nachfolget. Dieſes wird zum Ueberfluß, per inductionem verſchiedener, nach dem bekannten und im Jahr 1314. erfolgten Ableben des Herrn Burggrafens Conrad des ältern bethätigten Vorſpielen, als I.) des Arnolds von Seckendorf, welcher auch von Bamberg als ein Advocatus temporarius über Fürth, in Saeculo XV. aufgeſtellet wurde. Die aus dieſer Urkunde rechtlich gezogene Folgerungen werden ganz ohnverneinlich ſeyn. Eben dieſes wird II.) erwieſen durch die von Wilhelm von Rechberg zu Hohen-Rechberg, in Betreff dieſes Vorwurfs, ausgeſtellte Reverſales. Das Hochfürſtliche Haus Brandenburg hat die in actis wiewohlen widerrechtlich vorgekommene Heu- und Grummet-Fuhren von denen Fürther Unterthanen, aus keiner vollkommenen Verbindlichkeit jemalens zu erfordern gehabt. Welches ganz ohntrüglich erwieſen wird. Uebergang zu denen gegentheiligen Gründen, welche wörtlich angemerket werden. Dieſe aber werden ganz ohnwiderſprechlich abgefertiget. Weitere Brandenburgiſche vermeyntliche Gegenäußerungen, welchen aber vollkommen begegnet wird. Herr Burggraf Conrad der alte konte keiner Erbſchuz-Gerechtigkeit über das Amt Fürth ſich nur von weiten anrühmen. Fernerer hieraus genommener Beweiß, daß denen nachherigen Nürnbergiſchen Herren Burg- und Marggrafen zu Brandenburg dieſer Erbſchutz über Fürth niemalen zugekommen ſeye. Wird der weitere Brandenburgiſche Einwurf von denen ehemaligen Kaiſerlichen Grafen Beringer und Heinrich auf dem Nortgau widerleget. Burggraf Conrad der Alte hat von Bamberg als ſeiner vorwürfigen-Lehen Herrſchaft, niemals ein Jus Advocatiæ Fürthenſis ad

ſuos

ſuos collaterales tranſmiſſibile innen gehabt. Nach jener von dem Herrn Burggrafen Conrad dem Alten an den Herrn Biſchof Leupold beſchehenen Lehen-Refudation und deßen ſo weiters erfolgten Ableben hat ein zeitlicher Bambergiſcher Herr Dom-Probſt ex jure delegato Epiſcopi einen zeitlichen Advocaten über Fürth aufgeſtellet. Uebergang zu dem anmaßlich Brandenburgiſchen Schutzhaaber à 23. Sra, Nürnberger Gemäßes. Die Cadolzburger angeführte dießfallſige Amtsrechnung wird hier Anfangs überhauptig hiernechſt aber auch beſonders geprüfet. Der hieraus anmaßliche Brandenburgiſche Erbſchutz widerſtrebet ſonderheitlich jener zwiſchen denen beyden Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Häuſern in Franken anno 1437. beſchehener Grundtheilung. Der Auszug derer vorwürfig Onolzbacher Amts-Rechnungen wird, nach der zweyfachen Herausgebung deren Brandenburgiſchen Herren Schriftſtellern, angeführet, woraus ohnverneinliche Widerſprechungen ſich von ſelbſten herlegen, welche einzeln und zwar I. dann II. ferners III. und IV. und ſo weiter V. dann nicht minder VI. nebſt der hieraus beſchehenen Folgerung VII. und endlichen VIII. dießeitig erprobet werden. Weiterer Nachtrag zu dieſem merklichen Satz. Die ſonſt nicht leicht zu glaubende Eintreibungs-Art dieſes anmaßlichen Schutzhaabers. Uebergang zu dem ſogenanten Fürther Amts-Büttels-Korn. Hieraus gezogener Ungrund warum Brandenburg anno 1719. den Bambergiſchen Dom-Probſten in Camera Imperiali puncto juris percipiendi avenam ohnmittelbar belanget habe. Dieſes angegebene Fürther Büttels-Korn, nach dem Sinne deren Herren Gegneren, wird in ſeiner Ohnſtichhaftigkeit hergeſtellet. Es wird demnach dieſe hier gegenſtändliche Sache nicht ſowohl aus der Lehre der ſo genannten Reſtitutionis in integrum Pragmaticorum ſondern Reſtitutionis in integrum, ſecundum Jus Civile, zu entſcheiden ſeyn. Noch eine beſondere Anmerkung wegen des Fürther-vormalens von Brandenburg ſelbſten gegenſtändlich nicht genennten Amts ſondern Fürther Land-Knechts. Welchen auch nicht entgegen ſtehet das jenſeits angerühmte Cadolzburger Saalbuch de anno 1532. dann jener im Jahr 1615. mit der Fürther Gemeinde eingegangen ſeyn ſollende Vertrag.

Die

Die anmaßliche Schutzfuhren beruheten anfänglich auf einen platten und ohnverneinlichen Precario. Der hohe Gegentheil kann auch niemals erweiſen, daß dieſe qualitas originaria in ein Recht der vollkommenen Verbindlichkeit ſeye verändert worden. Die Gegneriſche vermeintliche Gründe werden hier ſtandhaft abgefertiget. Herr Marg- und Burggraf Johannes ware kein Advocatus Fürthenſis. Folge hieraus I. II. Die ganze Fürther Sache muß aus dem Lehen Auflaßungs-Briefe Herrn Burggrafs Conrad des Alten de anno 1303. alleinig, nicht aber aus jenen anmaßlichen Donations-Briefe de anno 1314. ermeßen werden. Das Hochſtift Bamberg war gleich Anfangs ein wahres mit der Reichs-Standſchaft verherrlichtes Fürſtenthum. Erſter und Zweyter jenſeits ertraumter Einwurf hingegen, welche widerleget werden. Die jenſeitige Beylage, ſub Num. 72. beweiſet gar nichts gegen Bamberg. Weiterer Beweiß, daß die Brandenburgiſche Beylage ſub Num 90. nichts gegen das Hochſtift Bamberg erhärte. Brandenburgiſche Einwürfe gegen das ſo benannte Laudum Wilhelminum. Welche aber abgefertiget, hiernechſt aber das ernannte Laudum ſtandhaft gerettet wird. Deßen vollkommener Rettung erſter ſodann zweyter Grund. Ferner dritter Grund. Der jenſeitige Herr Verfaßer unterwindet ſich die dießeits von K. Maximiliano II. anno 1573. bekräftigte Gnaden-Urkunde in puncto receptionis Judaeorum Fürthenſium anzutaſten. Er bekommt aber auch hier ſeine vollſtändige Abfertigung. Wahre Urſache, warum der Bambergiſche Herr Dom-Probſt Martin von Lichtenſtein anno 1435. an den Herrn Burggrafen Friederich pro exceptione von dem Burggräflichen Land-Gerichte 50. Gulden gezahlet und Georg von Schaumberg anno 1452. nur ad dies vitæ von nur erwehnten Land-Gerichte befreyet worden. Weitere Brandenburgiſche Anfechtung des von Kaiſer Matthia anno 1613. dem Bambergiſchen Herrn Dom-Probſten Johann Chriſtoph Neuſtätter, Stürmer genannt, ertheilten Schutz-Briefes. Welche aber auf das hinlänglichſte abgewieſen wird.

(Der Schluß folget im achten Stücke.)

Sammlung
der
neueſten
Merkwürdigkeiten
welche
in das deutſche
ſowohl allgemeine als beſondere
Staatsrecht
einſchlagen.

Zweyten Bandes achtes Stück.

Regensburg 1776.
verlegts Johann Leopold Montag.

Inhalt.

Schluß des Summariſchen Inhalts der Schrift: Die durch die allgemeine Teutſche und beſonders Babenbergiſche Geſchichte aufgeklärte, dann durch jene von denen Römiſch-Teutſchen-Königen und Kaiſern verliehene Gnaden Urkunden beſtättigte, nicht minder durch die ohnverwerflichſte Reichs-Grund- und andere ſowohl unmittelbar als mittelbar ausgetragene Geſetze unterſtüzte, und gegen die im Jahr 1771. neuerlich hervorgetretene Hochfürſtlich-Brandenburgiſche vermeintliche Deduction ſtandhafteſt verthätigte Landeshoheit des Kaiſerlichen Biſt- und Fürſtenthums Bamberg über den Marktflecken und das geſammt Amt Fürth. Mit Beylagen, á Num. 1. usque ad Num. 172. incluſive. Bamberg, gedruckt bey Johann Georg Klietſch, Univerſitäts-Buchdruckern, 1774. pag. 313.

Num. 51. Pro Memoria des Königl. Schwediſchen Regierungs-Raths, Herrn Ludwig von Heß, de dato Hamburg den 22. Dec. 1775. wegen einer von dem Hamburger Zeitungs-Schreiber der daſigen Gazette einverbleibten Stelle. 347.

Num. 52. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ 22. Januar. 1776. Zu Nürnberg Bürgermeiſter und Rath contra die Hochfürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſche Regierung & Conſorten, Mandati nunc vice verſa Reviſionis, die Verdrängung aus dem Beſitz des Wegbauens-Juris betreffend. 351.

Num.

Num. 53. Reichs-Hofraths-Concluſum, Lunæ. 5. Februarii 1776. Der A. C. Verwandten Rel. Gravamina betreffend, in ſpecie zu Landſtuhl A. C. Unterthanen contra die Freyherren von Sickingen, puncto Gravaminum Religionis. 353.

Num. 54. Zum Höchſtpreißl. Kaiſerl. Reichs-Hofrath allerunterthänigſte in Jure & facto beſtgegründete Exceptiones ſub & obreptionis, nec minus exceptio litis in Camera Imperiali ab anno 1573. pendentis, juncto petito humillimo legali, pro caſſando clementiſſime Mandato S. C. &c. &c. in Sachen Herrn Fürſtens zu Schwarzenberg ꝛc. wider das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg-Onolzbach ꝛc. die hohe Obrigkeit und Territorium auch die daraus flieſſende Novalzehendbarkeit betreffend. Mit Anlagen von 1. -- 30. ꝛc. 353.

Schluß

Schluß des Summariſchen Inhalts der Schrift:

Die durch die allgemeine Teutſche und beſonders Babenbergiſche Geſchichte aufgeklärte, dann durch jene von denen Römiſch = Teutſchen = Königen und Kaiſern verliehene Gnaden Urkunden beſtättigte, nicht minder durch die ohnverwerflichſte Reichs = Grund = und andere ſowohl unmittelbar als mittelbar ausgetragene Geſeze unterſtüzte, und gegen die im Jahr 1771. neuerlich hervorgetretene Hochfürſtlich = Brandenburgiſche vermeyntliche *Deduction* ſtandhafteſt verthätigte Landeshoheit des Kaiſerlichen Biſt = und Fürſtenthums Bamberg über den Marktflecken und das geſammt Amt Fürth. Mit Beylagen, *à Num. 1. usque ad Num. 172. incluſive.* Bamberg, gedruckt bey Johann Georg Klietſch, Univerſitäts-Buchdruckern. 1774.

Zehender Abſchnitt. „Geſchichte desjenigen was bey jener „nach Verkündigung des Oßnabrückiſchen Friedensſchlußes zu „Nürberg angeordneten Reichs = Deputation und deßen ſub-„delegirten Commiſſion anno 1650. und 1651. verhandelt und von „daher ausgeſprochen worden iſt, wo am Ende der im Jahr 1717. „ohne Vorwißen des damahligen Herrn Biſchoffens zu Bamberg „eingegangene Receß bemerket, dann ferners ohnantaßtlich erwieſen „wird, daß ſolcher von dem hohen Gegentheil gegen das Hochſtift „Bamberg nicht im Geringſten könne angeführt werden„ Gegentheilig verneinlicher Hervortritt gegen das Reichs = Deputations-

Urtheil de anno 1651. Geſchichtmäßige und ohnverwerfliche Veranlaßung deſſelben wird fortgeſetzet. Ausdrückliche Geſinnung des Herrn Biſchofs und Fürſtens zu Bamberg Melchioris Ottonis an die zu Nürnberg verſammelte hohe Reichs- Deputation. Worauf ſodann die Geſetz mäßige Fürladung des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach erkant worden iſt. Welchem nicht entgegen ſtunde, daß in der ergangenen Expedition ſtatt des Namens Brandenburg-Onolzbach, Brandenburg-Culmbach, geſtanden iſt. Die dießfallſige Subdelegati werden hier benennet. Eröfnung dieſer Reichs-Subdelegations-Commiſſion unterm 17. Nov. 1650. Wiederholter mündlicher Vortrag des Bambergiſchen Gevollmächtigten Cornelii Gobelii. Anmaßliche Exceptiones Dilatoriæ & Declinatoriæ des Brandenburgiſchen Sachwalters Eyſelein, von welchem er aber in Verfolgung der Sache gröſten Theils abgegangen, und ſofort von der hohen Reichs-Subdelegations-Commiſſion das erſte interlocutorie-Urtheil ergangen iſt, hierauf weiters gewagte Eingelenke des Brandenburgiſchen benamten Herrn Vertretters. Bambergiſche gründliche und vollſtändige Antwort hierauf, und rechtliches Petitum. Weiters anmaßlicher Brandenburgiſcher Satz hierauf. Wird der jenſeitige Ungrund, (daß Bamberg die Handlung anno 1622. auferleget worden ſeye, aus denen alten Cameral-Acten de annis 1612. und 1622. beſonders aufgekläret. Gegen jenen bathe Bamberg, ad probandum Fundamentum agendi pro examinandis teſtibus und obſchon Brandenburg dagegen proteſtirte, ſo hat doch Bamberg ſeinen vorigen bittlichen Antrag wiederholet. Wo ſo weiter der Bambergiſche Sachwalter in termino ulterius praefixo einen zwar weitwendig mündlichen Replicantiſchen Receſſ abgehalten, in demſelben aber alles vollkommen entſchöpfet hat, was etwa noch übrig hätte ſeyn können. Bey welcher Gelegenheit er die bündigſte Reichs-Grund-Geſetze für ſeinen hohen Theil anführet, zugleich aber zeiget, daß ſolche allemal für Bamberg nicht aber für Bran-

Brandenburg das eigentliche Wort ſprechen thäten. Entdecket hierbeynebens die wahre Urſache, warum jene ſchon vorlängſt bey dem Kaiſerlichen und des Reichs Cammergericht in ſubmiſſis gelegene Fürther Strittſache Obriſtrichterlich nicht ſeye entlediget worden. Er beweiſet ſofort, daß die dießeitige Gerechtſame nicht allein auf die Eingeſtändniß deren jenſeitigen Beamten, ſondern auch vorzüglich des Herrn Marggrafen ſelbſten beruhen thäten. Nicht minder thäte das Laudum Wilhelminum de anno 1460. allſchon klares Ziel und Maaß geben, daß Brandenburg in den Fürther Jurisdictional-Poſſeſſions-Stand ſich nicht im geringſten einmiſchen könnte. Wobey er die abermalig jenſeitige Einbekänntniß, daß Brandenburg die Lautenholziſche Lehen, worauf anjezo das prächtige Fürther Geleits-Haus ſtehet, ſine titulo beſize, vollkommen angenommen hat. Er widerſprache ſo weiter nicht allein der poſt motus bellicos anerſt aufgekommenen Brandenburgiſchen Hand-Angelöbniß, ſondern auch der jenſeits vorgebildeten Fürther Schutz-Gerechtigkeit. Wiederholte endlichen ſeinen ſchon mehrmahlen gemachten bittlichen Antrag, daß die von ihme vorgeſchlagene Gezeugen dermaleinſt mögten abgehöret werden. Duplicæ Brandenburgicæ. Triplicæ Bambergenſes. Quadruplicæ Onoldinæ. Vollkommene Berichtigung des ab Seiten Onolzbach bis hieher angefochtenen Herzoglich-Braunſchweigiſchen Commiſſorialis. Neuere Bambergiſche Anzeige derer von Brandenburg anerſt & durante Commiſſione hujus Executionis gewagten Attentaten. Onolzbachiſcher Geſandter will zu ſeiner eingebildeten Rettung einen neuen Nebenweg eröfnen, welchen aber der Bambergiſche Mandatarius in Zeiten verſchlaget. Mit Wiederholung ſeiner ehemaligen Bitte. Onolzbach gedenket die ſeinige vorige Gedanken durchzutreiben, welche aber Bamberg auf das neue entkräftet. Die fürtrefl. Herren Subdelegati bringen dem Brandenburgiſchen Herrn Anwaldt andere Begriffe bey, wo ſonach er die dießfalſige Güte quoad quaeſtionem an? einzugehen ſich erkläret hat, welche

der Bambergiſche Herr Geſandte, zur allenfalſigen Anhörung, ſich auch gefallen ließe Dieſe aber wurde verſchlagen, wo ſonach von der hohen Reichs = Deputation das Interlocutorie = Urtheil ergangen iſt. Welches dem Onolzbachiſchen Herrn Sach = Vertretter richtig inſinuirt wurde. In weßen Gemäßheit die vom Bamberg producirte Zeugen richtig ſeyn abgehöret worden. Hieraus gezogener ohnverneinlicher Beweiß, daß dem Hochſtift Bamberg vor dem Jahr 1618. die geſammte res judiciaria zugekommen ſeye. Nach hinlänglich inſtruirter und beſchloßener vorwürfigen Sache erſtatteten die Herren Subdelegati an die ihrige hohe Höfe die ſchuldigſte Relationen, welche auch von daher gerechteſt begnehmiget und das Haupturtheil endlich verkündiget worden iſt. Ehe aber dieſes bewürket worden, ſo ergiengen vorher von der hohen Reichs = Deputation an das Kaiſerliche Reichs = Cammer = Gericht die der Sachen angemeßene Promotoriales, bevorab daß ex actis completis ehebaldigſt mögte referirt und die vorſtändige Stritt = Sache entſchieden werden. Schlüße aus dem vorhergehenden, und ohnverwerflicher Beweiß, daß der Bambergiſche Geſandte Cornelius Gobelius dem hohen Hauſe Brandenburg niemals die Landes = Hoheit über Fürth eingeſtändiget habe. Wahre Urſachen, warum derſelbe auf die Reſtitution der Fraiſch = Zoll = Steuer und Schutzes, das iſt, des jenſeits anmaßlichen Juris impertiendi ſalvum conductum in Cauſis criminalibus nicht geklaget habe? Die Brandenburgiſchen Schein = Gründe, welche wir Auszugs weiſe in dem unſerigen §. 148. hergeleget haben, werden hier auf das ſtandhafteſte widerleget. Wobey aber gezeiget wird, daß der Bambergiſche Anwald (praeſcindendo von jenem Brandenburgiſcher Seits ermächtigten Jure impertiendi) Salvum Conductum in cauſis criminalibus auch auf die in cauſis civilibus & Steuralibus abermalens gegentheilig gebildete Schutzgerechtigkeit bey der hohen Reichs = Deputation mit libelliret habe. Hier wird das mancherley Bedeutung ſonſt ausgeſetzte Wort verglaiten ſowohl in theſi als hypotheſi in ſeinen wahren Verſtand vor=

vorgeſtellet. Der zwiſchen dem hohen Hauſe Brandenburg und dem Bambergiſchen hohen Dom-Capitel im Jahr 1717. eingegangene und ſobenannte Interims Receſſ verbindet nicht im geringſten das Hochfürſtliche Biſthum Bamberg.

Eilfter Abſchnitt. „Weiters fortgeſetzte Erzählung desjenigen, „was hiernechſt auf die Brandenburgiſche weiters gewagte Eingriffe „bey dem Hochpreißlichen Kaiſerlichen Reichs Hof-Rath bis auf das „Jahr 1715. verhandelt worden. „ Jenes von der hohen Reichs-Deputation unter dem $\frac{24}{14}$. Maji anno 1651. verkündete und oben beziehlte Urtheil hat die ohnverneinliche Rechts-Kraft erſchritten. Worgegen Onolzbach, bey Gelegenheit der Wolf Scherzeriſchen Mühle, einen neuern Eingrif zuwagen ſich nicht entblödet hat. Gegen dieſe abermahlige Eingriffe mußte die Bambergiſche hohe Dom-Probſtey ganz nothgedrungen den Weg Rechtens bey dem Kaiſerlichen Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath in via proceſſus ſummariiſſimi einſchlagen. Von welcher obriſtrichterlichen Quelle hiernechſt ein allergerechteſtes Mandatum reſtitutorium & inhibitorium de non amplius contraveniendo ſententiæ à Commiſſariis Deputatorum Imperii latæ S. C. ausgefloßen iſt. Ob nun zwar Brandenburg hierauf geſuchet hat, per initam cum damnificato tranſactionem von dieſer ihme aufliegenden Sache ſich herauszuziehen, ſo hat jedoch Bamberg nicht abgelaßen die ſeinige dießfallſige Zuſtändigkeiten durch dem Weg Rechtens fortzuſetzen. Das dießfallſig ohnausbleibliche Paritorie-Urtheil würde auch ganz ſicher vor dem Jahr 1715. erfolget ſeyn, wenn Bamberg durch die nur zum Schein von Brandenburg vorgeſchlagene Tractatus Concordiæ ſich abermalen nicht hätte einſchläfern laßen. Dieſes Paritorie-Urtheil ware zwar eine platte ſententia inhaeſiva, nichts deſto minder hat der hohe Gegentheil zwey Remedia Juris dagegen vermeyntlich eingewendet. Dieſe beyde anmaßliche Rechts-Behelfe muſten aber ganz natürlich vom Kaiſerlichen Reichs-Hofrath verworfen werden. In-

halt des vorbemerkten Paritorie=Urtheils. Die Mandats=Sache wegen dem Kernerischen Hausbau muſte ganz natürlich ex identitate rationum mit abgethan ſeyn. Concluſum des Hochpreißlich=Kaiſerlichen Reichs=Hofraths de 11. Maji 1716. Beſag weßen die jenſeits nachgeſuchte Reſtitutio in integrum & ſupplicatio 1mo) verworfen, ſodann 2do) die Commiſſio ad exequendum würklich iſt erkannt worden. Anmaßlicher Onolzbachiſcher Recurſus ad Comitia. Welcher aber in ſeinen Ohngrund ad §. pho 3. bishieher, in der gegenwärtigen Verthätigungs= und Gegen=Deduction iſt hergeſtellet worden. Gleichwie dann auch jenes weitwendige Vorſtellungs=Schreiben, welches Onolzbach an Kaiſer Carl den VI. Glorwürdigſter Gedächtniß erlaßen hat, als durchaus ohngegründet hergeleget wird.

Zwoelfter Abſchnitt. „ Verfolg und Schluß des von Brandenburg in neuern Zeiten angemaßten Fürther Erb= und Landesſchutzes mit ſchlüßiger und ſtandhafter Widerlegung deren jenſeit weitwendig jedannoch allemal ohnſtichhaftigen Anſpruchs=Gründen. „ Weitere Brandenburgiſche Gedanken, daß Bambergiſcher Anwalt Cornelius Gobelius auf das territorium über Fürth zugleich nicht libelliret habe, werden hier ferners widerleget. Nachtrag zu dem Reichs Deputations=Urtheil de anno 1651. dann zu der Paritorie de anno 1715. nicht minder zu jenem anno 1717. zwiſchen dem Hauß Brandenburg und dem Bambergiſchen Dom=Capitel alleinig eingegangenen Receſſ. Fernere Brandenburgiſche Gründe, wegen der anmaßlichen Schutz= und Schirm=Gerechtigkeit über Fürth. Erſter, zweyter und dritter Grund. Vermeintlicher Beweiß des erſten, zweiten und dritten Grundes. Erbildete hieraus gezogene Brandenburgiſche Folgerungen. Der erſte diesfalſige Schlußſatz will zwar durch den vermeyntlichen Conradiniſchen Brief de anno 1314. Der zweyte durch die von denen Fürthern Zeit für Zeit nachgeſuchte Beſtättigung dieſes Schutz=Briefes, der dritte durch die jeweilige Ablieſe=

lieferung des Schutz-Haabers und alljährliger Leiſtung derer Frohn-dienſten, der vierte ex Elogiis teſtium, und aus den Fällen, wo denen Fürthern der Onolzbachiſche Schutz würklichen angediehen iſt, erwieſen werden. Und obwohlen Bamberg verſchiedenes hiergegen eingewendet, ſo thäte doch dieſes alles, nach dem anmaßlichen Sinn des Brandenburgiſchen Herrn Deducentens, nichts erheben, weilen der hohe Gegentheil in dem Beſitze des Landes und Erbſchutzes über Fürth ſich befinden ſolle. Dieſes will noch jenſeits durch die bekannte Fraiſch-Sache, in cauſa Nürnberg contra Brandenburg unterſtützet werden. Alleine dem hohen Haus Brandenburg iſt zu keiner Zeit ein Landes- und Erb-Schutz über das Amt Fürth zugekommen, welches a) b.) c.) d.) e.) f.) g.) h.) i.) k.) bewieſen wird. Die Geiſtliche Fürſten haben die heut zu Tage ſo genannte Landes-Hoheit viel ehender als die Grafen erhalten. Wird das jenſeits in §. 177. vorgebildete Lemma, welches einen Landes- oder Erbſchutz über Fürth nach ſich tragen ſollte, überhauptig und beſonders entkräftet. Dieſem vorgängig, ſchreitet man auf die Widerlegung des erſten, ſodann des zweyten, ferner des dritten, nicht minder des vierten, weiter des fünften und endlichen des ſechſten und ſiebenden Brandenburgiſchen Beweiſes. Das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg ware von dem Jahr 1618. in dem Beſitze, durch die ihrige Truppen die alljährliche Fürther Kirchweyhe beſchützen zu laſſen. Was aber von dem jenſeitigen Beſitz-Stand des alljährlich nach Cadolzburg abgelieferten Schutz-Haabers und deren von denen Fürther Unterthanen zu leiſtenden Frohnfuhren eigentlich zu halten ſeye, ein ſolches iſt allſchon oben gezeiget worden. Bürgere und Bauern konnten in vorigen Zeiten nicht im geringſten beſtimmen, worinnen weſentlich die heut zu Tage ſo benannte Landes-Hoheit beſtanden ſeye. Dieſe können auch ohnmöglich die ehemalige Verhältniß des Burggrafthums Nürnberg überſehen, und durch die ihrige Ausſage beſtimmen. Aus dieſen folget nun ganz ohnverneinlich, daß die jenſeitige oben angeführte Schluß-Sätze von ſelb-

ſten

ſten verfallen. Gleichwie dann auch die dieſerhalben vermeyntlich jenſeitige Beweiſe in ihrer Ohnrichtigkeit ſich herlegen. Vornechſt man auch dieſeits nicht nöthig hat, mit denen jenſeitigen Scheingründen ſich mehreres aufzuhalten, bevorab da jene im 16. Seculo zwiſchen Nürnberg und Brandenburg abgewaltete Fraiſch-Strittſache, nach der oben beſchehenen Ausführung, das Hochſtift Bamberg nicht im geringſten bezielet hat.

Dreyzehender Abſchnitt. „Geſchichts mäßig und gründliche „Vorſtellung deren vormals üblichen Kampf-Gerichten.„ Der Brandenburgiſche Herr Deducent gedenket zwar den ſeinigen vorgebildeten Satz durch jene vorhin und in Fürth gehalten ſeyn ſollende Kampfgerichte zu begleiſtern. Alleine es werden, Erſtlich) dieſe gegentheilig ſo hoch angerühmte Kampfgerichte, ſowohl in ihrer vormalig als nachherigen Verhältniß hergeleget und gezeiget, daß ſolche keine wahre Judicia ſondern nur Media Probationis extraordinariæ geweſen ſeyen. Beſonders aber wird hier die ſo oft und groß angeprieſene Kampf-Gerichts-Ordnung Burggrafthums Nürnberg ordentlich geprüfet. Wo ſonach ein jeder geneigter Herr Leſer von ſelbſten erachten wird, was von ſolcher eigentlich zu halten ſeye. Weiterer Beweiß, daß die vorhinnige Beſuchung deren Kampf-Gerichten nicht für die Erkenntniß eines ordentlichen Gerichts ſondern nur für eine Gattung eines außerordentlichen Beweiſes ſeye gehalten worden. Sodann wird die Frage aufgeworfen, ob das Vorſitzrecht bey einem ſolchem Kampfgericht auch die Landes-Hoheit über jenen Bezirk, in welchem ſolches gehalten wurde, nach ſich getragen habe? Welches ganz gründlich verneinet wird; wo ſonach die dieſerhalbige Verneinungs Gründe an und vollkommen ausgeführet werden. Hieraus wird nun ſchlüßig zuſammen gezogen, daß der gegentheilige Herr Deducent in ſeinen dießfaſigen Schlußfolgerungen, hier abermals unglücklich gefahren ſeye. Der Bambergiſche Beſitzſtand der Fürther

Ge-

Gerichtsbarkeit, wird aus denen ſelbſt eigenen Brandenburgiſchen und älteſten diesfalſigen Handlungen unterſtützet. Welcher aber noch weiters und hierdurch bekräftiget wird, daß Erſtens) der jezeitige Bambergiſche Herr Dom-Probſt die ſeinige widerſpenſtige Further Lehenleute bey dem Bambergiſchen Landgericht ſelbſten belanget habe. Und ſodann daß zweytens) das Kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil die an daſſelbe anno 1566. klagbar gebrachte Sache des Further Juden Weibs Händlin, entgegen und wider den gleichfallſigen Further Schutz-Juden Hoim, auf die Bambergiſche Hervortrettung in ulterius cognoſcendo habe erſitzen laſſen.

Vierzehender Abſchnitt. „Von dem Berufungs-Recht deren Further Amts-Unterthanen an das Bambergiſche Hof- und „Saalgericht nicht minder von der ehemaligen dem Bambergiſchen „Landgericht über das Amt Furth und deßen Unterthanen zugeſtandenen Gerichtsbarkeit„ Beweis des Hochfürſtlich-Bambergiſchen Juris recipiendi provocationes à Judicio Furthenſi tam quoad Petitorium quam quoad Poſſeſſorium. Hierinnen ſeyn wir mit dem Brandenburgiſchen Verfaſſer einig, quod poſſeſſio antiquior vincat noviorem. Allein dieſes wird nur für das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg, nicht aber für den hohen Gegentheil am Ende und bey einem jeden einzlen dießfallſigen Saz, ſich verwenden laſſen. Deme nicht entgegen ſtehen die gegentheilig angerühmte Actus poſſeſſorii, welche alſogleich einzeln angeführet werden. Noch auch die berichtigte Cunz Meyeriſche Vorkommenheit. Dieſe einzle jenſeits angerühmte Actus poſſeſſorii de 16. Sæculo werden hier auch einzeln erzehlet. Die von dem Brandenburgiſchen Herrn Deducenten geſchehene Schilderung der Cunz Meyeriſchen Vorkommenheit. Die jenſeits angebliche Actus poſſeſſorii werden aus denen annoch vorſeyenden Cameral-Acten ganz weiters ohnantaſtlich widerleget. Wird gezeiget, daß die Cunz Meyeriſche Sache für das Hochſtift und Fürſtenthum Bamberg, das allemal ohnwankelbare

Wort führen müße. Ohnverneinliche Schluß Folgerung aus der Cunz Meyeriſchen, rechtlichen Ordnung nach, abgewandelten Stritt und reſpective Appellations- und ſogearteten Remiſſions-Sache. Somit fället alles von ſelbſten hinweg, was der gegentheilige Herr Deducent hier vorzubilden ſich beſchäftiget hat. Die Jud Fränkliſche Sache, worauf der gegentheilige Herr Verfaßer einen anmaßlichen Beſitz-Actum zu gründen ſich unterwunden hat, wird ganz anderſt, nach der wahren vorwürfigen Verhältniß, hergeſtellet, als ſolche von ihm iſt angegeben worden. Schlüßlich wird auch dem jenſeitigen vermeintlichen Behelfe, welches aus einen von dem Kaiſerlichen und des Reichs hochpreißlichen Cammer-Gerichts unter dem 22. Nov. 1754. ergangenen Vorbeſcheid erholet werden will, dieſſeits vollkommen begegnet.

Funfzehender Abſchnitt. „Die Fraiſchliche hohe Obrigkeit „über Fürth gehöret ganz ohnzweifentlich, ſowohl poſſeſſorie als pe„titorie, (quamvis cum proteſtatione expreſſa de ſe nullatenus intromittendo in Petitorium) dem Kaiſerlichen Hochſtift und Fürſtenthum „Bamberg.„ Uebergang zu jenem dem Kaiſerlichen Hochſtift Bamberg, über das Amt Fürth, ſowohl poſſeſſorie als petitorie zukommenden Blutbann. Deßen petitorium wird cum proteſtatione expreſſa hier erwieſen. Welches aus der Confirmations-Urkunde Kaiſer Conradi IIdi. ſodann K. Henrici III. ferner Henrici IV. Friderici I. und Kaiſer Caroli IV. beſtättiget wird. Das Bambergiſche diesfallſige Poſſeſſorium wird allſchon à Sæculo XV. einzeln und bis auf das Jahr 1572. her erzehlet. Urſache, warum man die gegenſtändliche Beſiz-Handlungen über das Jahr 1572. weiters nicht anführe. Der hohe Gegentheil hat auch poſt litem jam dudum cœptam die Hochfürſtlich-Bambergiſche maleficiſche Obrigkeit noch ſchier am Ende des XVI. Jahrhunderts anerkannt. Dieſem vorgängig, ſchreitet man dieſſeits auf die jenſeitige ſowohl petitoriſch als poſſeſſoriſche Gründe. Erſterer

rer vermeintlich gegentheilig petitoriſcher Grund, welchem der Zweyte, ſodann der dritte, vierte und fünfte nachfolgen. Welche aber einzeln und gründlich entkräftet werden. Die Würde eines Burggrafens an und für ſich ſelbſt giebt niemand eine maleficiſche Obrigkeit. Urſprung deren Burggrafen. Die nachherige Burggrafen hatten nicht einerley Gerechtſame. Deßen Beweiß aus denen ſelbſt eigenen Chur-Brandenburgiſchen Aeußerungen gegen das Magdeburgiſche Burggrafthum. Welche auf den vorwürfigen Fall mit aller Beyfälligkeit verwendet werden. Aus dem obigen Saz, daß alle Burggrafen nicht von gleichen Gerechtſamen waren, folgen nun merkliche Schlüße. Welche ſofort beſteifet werden. Es waren zwey Burgen in Nürnberg, nemlich die Kaiſerliche und Burggräfliche Burg, dieſe aber iſt im 15. Jahrhundert abgebrennt und an Nürnberg verkauft worden. Das Amt Fürth hat niemalens zu dem hiernechſt anerſt angelegten Burggrafthum Nürnberg gehöret, ſo mithin konnten die Inveſtitura Rudolphina und die ſogenannte Aurea Bulla K. Carl 4ten die vorher erſchrittene Hochfürſtlich-Bambergiſche Gerechtſame nicht entkräften. Anmaßlich gegentheiliges Poſſeſſorium will erwieſen werden. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. und endlichen XII. Alleine dieſes ſämmtliche Vorgeben erhaltet Schritt für Schritt ſeine rechtliche Abfertigung. Das Hochſtift Bamberg ware viele Jahre, ante litem cœptam in dem Beſiz der Fraiſchlichen Obrigkeit, auch in Anbetracht jenes Fürther Antheils welcher gegen Cadolzburg gelegen. Dieſes wird bewieſen, der jenſeits angemerkte Auszug des ſo benannten Cadolzburger Saal-Buchs de anno 1532. beweiſet gegen den dieſſeitigen hohen Theil gar nicht das geringſte. Hier leget ſich auf das ohnverneinlichſte abermalen dar, daß das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg die peinliche hohe Obrigkeit über das Amt Fürth nicht heimlich, ſondern mehr als in plena meridie ausgeübet habe. Jener zwiſchen Nürnberg und dem Hochfürſtl. Haus Brandenburg in Sæculo XVI. obgewaltete Fraiſch-Proceß hat das Fürſtenthum Bam-

berg nicht das geringſte angegangen. Welches gründlich erhärtet wird. Merkliche Bewerfung auf die alte 47. & 49. Actor. Cam. Pœnal. Ab dieſem letztern erſcheinet, daß der Reichs-Stadt Nürnberg hiernechſt nicht mehr beygefallen ſeye die Hochfürſtlich-Bambergiſche maleficiſche Obrigkeit in dem Amt Fürth fernerweiters anzutaſten. Das Hochſtift Bamberg iſt bey jenem zwiſchen Nürnberg und dem hohen Haus Brandenburg in Sæculo XVI. obgewalteten Fraiſch-Proceß niemalen interviendo eingekommen. Welches auch noch zum Ueberfluß bewieſen wird. Hier wird jener zwiſchen dem Kaiſerlichen Hochſtift Bamberg, dann dem Hochfürſtl. Haus Brandenburg im Jahr 1538. errichtete und ſogenannte Vorchheimer Receſs angeführet, gründlich erkläret, beynebens aber auf das ſtandhafteſte bewieſen, daß ſolcher das weſentlichſte und ohnabbrüchige Wort, ſowohl pro præterito als futuro NB. in Anbetracht des Further Amtes, für hoch erſagtes Fürſtenthum Bamberg ſpreche. Unrichtiger von dem Brandenburgiſchen Herrn Deducenten aus jenem im Jahr 1766. verkündeten Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheil gefolgert werden wollende Schluß. Die Ohnrichtigkeit deſſelben wird noch zum Ueberfluß bewieſen. Hier wird ferner der 9. Actor. Cam. Mand. Pœn. in Faſc. 2. in das eigentliche klare geſetzet. Aus dieſem wird erſcheinen, daß die gegentheilig vorgeſchlagene Zeugen, nach dem Sinne und Wünſchen des Brandenburgiſchen Sachwalters, nicht haben ausſagen können. Nicht anzuregen, daß die mehreſte derſelben auch teſtes in propria cauſa geweſen ſeyen. Welchem auch nicht entgegen ſtehet, daß einige derenſelben ſich angeäußeret haben, wie die Fraiſchliche Obrigkeit in dem Amt Fürth ſeye ſtrittig geweſen. Alleine dieſe Außſage beweiſet gar nicht das mindeſte gegen das Kaiſerliche Hochſtif Bamberg. Welches noch zum Ueberfluß ex Elogio teſtium auf das von Bamberg geſtellte allgemeine 20ſte Fragſtück erwieſen wird. Hierausgezogene und bündige Schlüße, welche den vorwürfigen Beweiß-Grund, nemlich daß das Hochſtift Bamberg, ante litem cœptam ſich

in

in den älteſten Beſiz-Stand der Fraiſchlichen Obrigkeit über Fürth befunden habe, noch weiters beſtärken. Aus welchen die poſt litem cœptam Hochfürſtlich-Brandenburgiſcher Seits Zeit für Zeit gewagte Beeinträchtigungen nicht das mindeſte erzwingen. Zumalen das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg gegen einen jeden ab Seiten Brandenburg beſchehenen diesfallſigen Beeinträchtigungsfall die ſeinige feyerliche Verwahrungen eingeleget hat. Das diesfallſige Bambergiſche und NB. rechtliche Uebergewicht haben allſchon die Brandenburgiſche Sachwaltere eingeſehen; dannenhero dieſelbe für die ihrige hohe Principalſchaft weit räthlicher angeſehen haben, wenn ſie mit Hinanſetzung des vorwürfigen Poſſeſſorii in das vorwürfig anmaßliche Petitorium einſchlagen könnten. Dieſe Abſicht aber hat man ab Seiten Bamberg alſogleich ganz vernünftig eingeſehen, ſomit hat man ſich nicht verleiten laſſen, den Weg des poſſeſſoriſchen Proceſſes zu ver- und in den Weg des petitoriſchen Proceſſes ſich einzulaſſen. Der zehende und eilfte vermeyntlicher Brandenburgiſcher Gründe werden weiters ſtandhaft abgelehnt, zugleich aber gezeiget, daß Gyllmann und Thilemann de Benignis nicht diejenige Männer ſeyen, welche ſich vorwürfig einiges Trauen und Glauben erwerben können. Gleichwie denn auch ferners bewieſen wird, daß die Rationes decidendi die Rechts-Kraft ordentlicher Weiſe nicht erſchritten. Welches um ſo mehr ſich bewahrhaftet, als beynebens auch grundfalſch iſt, daß das Amt Fürth in dem Nürnbergiſchen Burggrafthum gelegen ſeye. Dannenhero auch denen weitern Gegneriſchen Einſtreuungen ganz ausdrücklich und bevorab jenem Angeben, daß Bamberg anerſt die ſeinige Beſitzhandlungen ab anno 1510. herzehle, um der geliebten Wahrheit willen muß widerſprochen werden. Wohl aber wird ferner und künftighin ohnverneinlich ſeyn, daß jener im Jahr 1593. zwiſchen Bamberg und Brandenburg eingegangene Receß zu ſeiner Vollſtändigkeit gediehen ſeye. Weiterer Beweiß desjenigen, was man allſchon in dieſem Paragrapho ausgeführet hat, nemlichen daß die mehre-

mehreſten deren vorwürfigen Gezeugen teſtes in propria cauſa geweſen ſeyen. Das Nürnbergiſche Land = Gericht ware nichts anders, als ein willkührliches Gericht. Uebergang zu den anmaßlich Brandenburgiſchen und dießfallſigen petitoriſchen Gründen. Welche einzeln und zwar I. ſodann II. ferner III. nicht minder IV. und ſo weiter V. abermalens VI. bevorab VII. ſchlüßlichen VIII. und IX. erzehlet werden. Dieſe aber werden Satz für Satz entkräftet.

Sechzehender Abſchnitt. „Ohnlaugbarer Beweiß, daß dem „Biſt = und Fürſtenthum Bamberg das Münz = Recht in dem Amt „Fürth ſowohl poſſeſſorie als petitorie immerhin zukomme.„ Rechtlicher Beweiß, daß dem Hochſtift Bamberg ſub directione & auctoritate Epiſcopi das Münz = Recht über das Amt Fürth in petitorio ganz ohnverneinlich zukomme. Dieſes wird auch quoad poſſeſſorium hier ausgeführet. Urſache warum man bey dieſem Regali nicht ſo häufige Beſitz = Handlungen anführen könne. Fernere Urſache warum die Fürther Kirchweyhe noch heut zu Tage auf den Sonntag nach Michaelis einfället. Noch ein merklicher Actus poſſeſſorius von dem XVII. Jahrhundert her, welcher die Hochfürſtl. Bambergiſche hohe Münz = und andere Gerechtſame über den Markflecken Fürth beſteifet. Das Jus Mercatus gehöret dem Bambergiſchen hohen Dom-Capitel ganz ohnſtrittig, tam in petitorio quam in poſſeſſorio.

Siebenzehender Abſchnitt. „Rechtliche Ausführung des in „Amte Fürth dem Hochſtift Bamberg ſowohl poſſeſſoriſch als peti„ toriſch ganz ohnwandelbar zukommenden Zollrechts.„ Wie denn auch das eigentliche Zollrecht in Fürth dem Hochſtift Bamberg in Radice, dann deſſen hohen Dom = Capitel in Petitorio ganz ohnlaugbarlich zukommt. In weſſen Beſitze daſſelbe auch bis ſchier zu Ende des XVII. Jahrhunderts ſich befunden hat. Brandenburgiſche Eingriffe dargegen. Worgegen Bamberg die Obriſtrichterliche Hülfe bey dem Kaiſerlichen hochpreißlichen Reichs = Hofrath alleruntertha-

nigſt

nigſt angehen mußte. Wovon hernach auch ein allergerechteſtes Mandatum S. C. iſt erkannt worden. Die Gelegenheit zu dieſem Mandats-Proceß. Ob zwar der hohe Gegentheil vermeintliche und ſogenannte Exceptiones ſub- & obreptionis dargegen eingewendet: ſo iſt doch denenſelben durch die Bambergiſche weitere Handlungen dergeſtalten begegnet worden, daß ein ſiegreiches Urtheil für Bamberg erfolgen müße. Gegentheilig anmaßliche Gründe. Erſter, zweyter, dritter, vierter, fünfter und ſechſter Grund; welchen aber ſammt und ſonders a. b. c. d. auf das ſtandhafteſte begegnet wird. Gleichwie denn auch der jenſeitige in §. 224. und deſſen dritten Scholio angeführte Gegenſatz nicht alleine entkräftet, ſondern auch die wahre Antwort ad Art. IV. 16. Mand. Pœn. hergeſtellet wird. Hieraus folget nun der ohntrüglich gezogene Schluß. Sollte aber auch ex ſuppoſito nunquam concedendo der hohe Gegentheil in poſſeſſione des Zoll-Regalis über Fürth vom hochpreißl. Kaiſerlichen Reichs-Hofrath geſchützet werden, ſo kann doch jener hieraus keine Landeshoheit über Fürth erzwingen.

Achtzehender Abſchnitt. „Von dem Beſteurungs-Recht „über das Amt Fürth, bey welchem beyfällig die Ankunft derer Her„ren Burggrafen zu Nürnberg, und nachherigen Herren Marggrafen „von Brandenburg, in Franken ſamt denen von ihnen per titulos „mere particulares nach und nach erworbenen Aemtern und Güthern „auf das ohntrüglichſte hergeſtellet wird.„ Uebertritt zu dem Beſteurungs-Recht über das Amt Fürth, daß dieſes dem Kaiſerlichen Hochſtift Bamberg in petitorio quamvis proteſtatione conſueta zukomme, wird hier ganz ſtattlich erwieſen. Das dießfallſige Poſſeſſorium wird auch ex Elogio deren ſonſt dieſerhalben befangenen Zeugen, ausgeführet. Die aus dieſer nur beziehlten Zeugen-Auſſage rechtlich gezogene Folgerungen. In welcher Ueberdenkung man Bambergiſcher Seits jenes von dem hochpreißlichen Kaiſerlichen und des Reichs

Cam-

Cammer-Gericht im Jahr 1766. gefällete Urtheil, quoad membrum IV. gar nicht überſehen kann. Gelegenheit und Anfang des ganzen vorwürfigen, dann bey dem Kaiſerlichen Cammer-Gerichte anhängigen Fürther Proceſſes. Von welcher allerhöchſten Quelle ein Mandatum S. C. erkannt und dem hohen Impetrantiſchen Gegentheil inſinuiret worden iſt. Das Hochſtift Bamberg ſetzte den ſeinigen Beſitzſtand in puncto juris collectandi anno 1594. ganz geſetzmäßig fort. Dieſer wurde auch in dem 30jährigen Krieg durch die von Seiten Bamberg beſchehene Einquartierung derer freundlich und feindlichen Kriegesvölkern in dem Amt Fürth weiters fortgeſetzt. Gegen welche Ausübung auch die von Cadolzburg an den Bambergiſchen Herrn Dom-Probſten erlaſſene Intercesſionales ganz natürlich nichts erwürken konnten. Das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg hat ſich aber durch dieſe Beſitz fortſetzliche Handlungen nicht des geringſten attentati ſchuldig gemachet, bevorab da der jemalige Bambergiſche Herr Biſchoff und Fürſt Neidhard durch die hellautende Beſtimmung des Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchieds de anno 1594. zu Fortſetzung dieſes Beſitzſtandes, iſt vermüßigt worden, um aber den gegentheiligen Herrn Deducenten nicht das geringſte ſchuldig zu bleiben, ſomit das hochgeehrte Publicum vollkommen aufzuklären, ſo müſſen wir deſſen ſowohl petitoriſch als poſſeſſoriſche jedannoch vermeyntliche Gründe auch anführen; welche, quoad petitorium, angeführet werden. Wo ſonach das jenſeitig erbildete Poſſeſſorium, aus denen ſelbſt eigenen gegentheiligen Aeußerungen getreulich hergeleget wird. Dieſe gegentheilige Scheingründe werden aber erſtens, zweytens und drittens widerleget. Zu deſſen näheren Aufklärung wird die Frage unterſuchet, worinnen erſtens das Recht eines Burggrafens zu Nürnberg ſowohl vor als nach der Kaiſerl. Rudolphiniſchen Belehnung beſtanden ſeye? Sodann zweytens, ob mit Fug Rechtens von einem Nürnbergiſchen Herrn Burggrafen könne geſprochen werden, daß er Voigt über die Nürnbergiſche Provinz geweſen ſeye, ſomit daß er die von dieſer Land-

Vogtey

Vogtey zu entrichten geweſene Einnahme beſorget habe? Die Herren Burggrafen zu Nürnberg, nachdeme ſie aufgekommen, waren bis auf die Zeiten K. Rudolphs des Habsburgers nur platte Beamte. Verfolglich hatten ſie bis dahin ihr dießfallſiges Amt höchſtens nur perſönlich begleitet, welches aber in ſeinen Einkünften nicht gar vieles, noch weniger aber ein heut zu Tage ſo benenntes Territorium be- und nachgetragen hat. Was der Belehnungs-Brief K. Rudolphs des Habsburgers, vermög weſſen er Friederich Burggrafen zu Nürnberg anno 1273. belehnet, in ſich begriffen habe. Die in denen alten Urkunden vorfindige Ausdrückungen Comitatus & Comitia ſeynd wohl zu unterſcheiden. Welchem das Diploma Caroli IV, de anno 1363. auch vorwürfig, nicht im geringſten entgegen ſtehet, ſintemalen die Herren Burggrafen zu Nürnberg durch die Kaiſerliche Rudolphiniſche Belehnung, kein territorium, ſondern erſt viele Jahre hernach ihre heut zu Tage anſehnliche Städte, Schlößere, Märke, und Güttere, NB. diverſis titulis, diverſis temporibus, & diverſis auctoribus erhalten haben. Welches nicht alleine Pfanner bezeuget, ſondern auch per inductionem bewieſen wird. Dieſe nach und nach (diverſis titulis) von dem hohen Gegentheil erworbene Städte, Schlößere, Märke und Güttere wurden ſonach ad unum complexum gerechnet, und anno 1437. in das ſogenannte Burggrafthum und unterhalb des Gebürges eingetheilet. Was zu jenen gehöret. Gelegenheitlich weſſen a.) Bayreuth, b.) Culmbach, c.) Hof, d.) Wohnſiedel, und e.) Neuſtatt, bemerket werden. Sämmtlicher Beweiß, von welchen einzeln Vorfahrern quibus titulis ſolche an die nachherige hohe Herren Adquirenten, Zolleriſchen Stammens, gediehen ſeyen. Dieſe (das ſeynd die Lande unterhalb des Gebürgs) wurden in vier Ober-Aemter eingetheilet, und zwar Imo. in Onolzbach, IIdo in Schwabach, IIItio in Crailsheim, dann IV. in Uffenheim. Die vier beregte Ober-Aemtere hat der hohe Gegentheil auch nur titulis particulativis und eine lange Zeit, nach der erhaltenen Comitia Burggraviæ Norinbergenſis

an ſich gebracht. Somit können ohnmöglich dieſe anerſt nachhero erkaufte Gütere eine alſchon vorhero und im Jahr 1273. von K. Rudolph dem Habsburger, ſub nexu feudali maſculino, überkommene Comitiam, in ſich begriffen haben. Die Ausdrückung Comitia Burggraviæ kann mit der platten Beſtimmung Comitia oder Burggraviæ nicht vermenget werden. Wahrer Grund dieſer weſentlichen Unterſchiedenheit. Dieſer zeiget auch, warum gegen das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg das Diploma Caroli IV. welches die Herren Burggrafen zu Nürnberg erhalten, nichts gewühriges erzwingen könne. Ausführung deßen, was Herr Burggraf Friederich und erſter Churfürſt zu Brandenburg auch der von Kaiſer Sigismund käuflich erhaltenen Chur-Brandenburg und nach jener an die Reichsſtadt Nürnberg ſofort verkauften Burggräflichen Burg, ſammt dem Amt, Gericht rc. an die nur beſagte Reichs-Stadt Nürnberg überlaßen hat. Ob nun zwar der verkaufende hohe Gegentheil ſich einige jedannoch ohnbenannte Zuſtändigkeiten in der Kaufs-Urkund vorbehalten hat, ſo können doch dieſe Vorbehältniße dem Hochſtift Bamberg nicht das geringſte vernachtheiligen; welches bewieſen wird. Ein zeitlicher Herr Burggraf zu Nürnberg ware niemals ein Land-Voigt, der jenſeits ſo betitelten Nürnbergiſchen Provinz. Brandenburgiſche Einwendung hingegen, welche aber ſtattlich entkräftet wird. Weitere Ausführung, daß Herr Burggraf Friederich, Kraft der Rudolphiniſchen Belehnung, de anno 1273. keinen Complexum Jurium & bonorum überkommen habe. Somit wird von ſelbſten erſcheinen, daß die von denen nachfolgenden Nürnbergiſchen Herren Burggrafen eine lange Zeit hernach & titulis mere particularibus erworbene Aemtere, Güttere und Ortſchaften keine partes Conſtitutivæ des Nürnbergiſchen Burggräflichen Amtes und Würde geweſen ſeyen. Vierter gegentheiliger Einwurf, welcher ab einem vom Herrn Churfürſten Albrecht an den Bambergiſchen Herrn Biſchoffen und Fürſten Philipp der Fürther Steuer halber anno 1481. erlaßen ſeyn ſollenden Schreiben hergeholet werden will. Welcher aber

aber vollkommen abgelehnet wird. Und zwar durch den erſten, zweyten, dritten, vierten, fünften, ſechſten, ſiebenden, achten, neunten, zehenden, ſodann eilften, und endlichen durch den zwölften Bambergiſchen Grund. Deren Unterſtüzung aus dem Herrn von Ludolph. Allſchon nach dem allgemeinen Staatsrecht ſeynd alle Unterthanen ſchuldig, zu den allgemeinen Beſchwerden des Staats, einen dem ihrigen Vermögen angemeßenen Beytrag zu leiſten. Dieſer Grundſatz kann ganz füglich in dem teutſchen Staatsrecht verwendet werden. Nach der ſelbſt eigenen Bekenntniß ware das hohe Hauß Brandenburg niemalens in dem Beſiz von denen Fürther Amts-Unterthanen einige Steuern zu erheben. Allenfallſige Weiſſagung für die Fürther Unterthanen. Hier wird der (30.) p. 255. ſeqq. der Alten Cameral-Acten aufgekläret. Was aber die gegentheilige fünfte Einwendung belanget, ſo erſcheinet alſogleich, daß das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg jene im Jahr 1542. von denen Fürther Amts-Unterthanen abzuführende Steuern nicht als ein hoher ausſchreibender Fürſt des Hochlöblich Fränkiſchen Creiſes, ſondern als ein wahrer Fürther Landes Herr erhoben habe. Es iſt ein bloßes jenſeitiges Angeben, daß die beyde Hochfürſtliche Häußer Brandenburg-Culmbach und Brandenburg-Onolzbach, des Fürther Amtes halber, unter einander ſpennig geweſen ſeyen. Dieſe Ohnerfindlichkeit wird auch noch zum Ueberfluß bewieſen. Der fünfte Brandenburgiſche Einwurf wird hier entkräftet. Eigentliche Urſache, warum das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg anno 1525. und 1528. die Fürther Amts-Unterthanen in das allgemeine Mitleiden nicht mit gezogen habe. Der jenſeits zur Ohngebühr angeführte (67.) Actor. Camer. wird hier aufgekläret, und ſodann bewieſen, daß die confeſſio erronea des dießeitigen Anwaldts gegen das Kaiſerliche Hochſtift, nichts erhärte, oder doch, daß ſolches gegen jene Einbekenntniß anwieder in den vorigen Stand einzuſetzen ſeye. Dieſes ſämmtliche wird noch zum Ueberfluß ex Elogio teſtis 7. ad Art. probat. 26. dießeits erhärtet. Die hieraus gezogene und

ohnverneinliche Schlüße. Dem Hochſtift Bamberg ſtehet auch, den 6ten gegentheiligen Einwurfs Grund betreffend, kein lex pactitia prohibitiva entgegen, welches hier und noch weiters erwieſen wird. Wird dem ſiebenden jenſeits gebildeden Grund vollſtändig begegnet, gelegenheitlich weßen auch ausgeführet wird, daß dem Hochſtift Bamberg bey der im Jahr 1542. im Amt Fürth erhobenen Steuer, keine Vitioſitas Actus könne aufgehalſet werden, und zwar um ſoweniger als der hohe Gegentheil keinen einzigen Beſitz actum in Anbetracht jener im Amt Fürth einmal erhobenen Steuer, aufzubringen vermögend wäre, ſo kann ſolches auch hierinnen nicht momentaneé geſchützet werden. Und wenn auch das vorwürfige Poſſeſſorium entlediget iſt, ſo ſtehet eben demſelben in petitorio die ohnverneinliche Exceptio juris tertii entgegen. Werden die übrigen im §. 241. getreulich ausgezogene jenſeitige Einwürfe beantwortet. Der wahre titulus ſpecialis wegen welchen dem Kaiſerlichen Hochſtift Bamberg das Beſteurungs-Recht über ſeine ſämmtliche ſomit auch über die Fürther Unterthanen in petitorio zukommet, iſt nicht aus der Urkunde K. Carl des IV. de anno 1360. ſondern von dem Jahr 1377. zu erholen. Es thut aber gar nichts zur Sache, daß ex ſuppoſito ad interim admiſſo, die Fürther Unterthanen zu der Hußiten-Steuer im Jahr 1430. nicht ſeyen gezogen worden. Dann hieraus können dieſelbe für ſich nichts günſtiges folgeren, immaßen ihnen die klare rechtliche Verfügung entgegen ſtehet. Und auch ein jeder dritter wird durch die bekannte Exceptionem, tua non intereſt, abgewieſen. Welches erſtere auch noch, durch die ſelbſt eigene Aeußerung des gegentheiligen Herrn Deducentens, unterſtützet wird; woraus noch merkliche Schlüße gezogen werden, und zwar Imo daß das Jahr 1542. ſo zu ſagen, der Annus Normalis ſeye, woraus das Beſteurungs-Recht, ſowohl in petitorio als poſſeſſorio am beſten bewieſen wird. IIdo. Welches beſagte Jahr auch, in Anbetracht des Fürther Amtes, das poſſeſſoriſche Wort für das Hochſtift ganz ohntrüglich führet. Wo aber weder IIItio der vermeintliche Donations-Brief Herrn Burggrafen Conrad des alten de anno 1314.

weder die NB. beſchehen ſeyn ſollende Bekenntniße deren Herren Biſchöffe und Fürſten zu Bamberg, noch auch des Bambergiſchen hohen Dom-Capitels, etwas nachtheiliges erwürken, bevorab, da auch ex ſuppoſito non conceſſo das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg gegen die allenfallſige widrige Bekänntniße deren verlebten Regenten in den vorigen Stand alle Augenblick wieder muß eingeſetzet werden. Wahre Urſach, warum die wahre Verhältniß der Further Streitſache, ſchier bis auf gegenwärtige Zeiten, nicht ſo aufgekläret geweſen. Der anmaßliche Schutz-Haaber und die auch zudringliche Frohn-Fuhren können mit jenem, bey denen Italiaenern vormals üblichen Fodro und ſo benannten Paratis, nicht in eines geſetzet werden.

Neunzehender Abſchnitt. „Das ſo genannte Jus Sequelæ „oder die Landes-Folge, iſt ſowohl quoad Poſſeſſorium, als Petitorium dem Kaiſerlichen Hochſtift Bamberg ganz alleinig geeignet.„ Uebergang zu der ſogenanten Heeres- und Landes Folge. Dieſe gehöret auch in dem Amt-Furth quoad Petitorium dem Kaiſerlichen Hochſtift Bamberg ganz ohnverneinlich zu, welches erwieſen wird I. II. Somit können ſich die Unterthanen mit keiner Verjährung ſchüzen, wenn ſie auch in hundert uud mehr Jahren zu Erfüllung dieſer Pflicht nicht ſeynd angewieſen worden. Dieſe nehmliche hohe Zuſtändigkeit kommet dem Hochſtift Bamberg quoad Poſſeſſorium zu; welches erwieſen wird. Allenfallſiger Einwurf hiergegen. Welcher aber abgelehnet wird. Anmaßlich gegentheilige Gründe, und zwar erſterer, zweyter, dritter, vierter, fünfter, ſechſter, ſiebender und achter. Dieſe gegneriſche Einſtreuungen aber erhalten die ihrige vollkommene Abfertigung und nemlichen I. II. III. woſelbſt bewieſen wird, daß die ſogenannte Analogia Juris bey dem Teutſchen Staats-Recht mit deßen wahren Kenntniß zu verwenden ſey. IV. V. VI. VII. VIII.

Zwanzigſter Abſchnitt. „Von der wahren Further Landes-Huldigung.„ Das ſogenannte Jus homagii, wenn man ſolches überhaup-

hauptig betrachtet, iſt eine Gerechtſame die viele Bedeutung in und unter ſich begreiffet. Das Recht aber, eine wahre Landes-Huldigung einzunehmen, iſt ein Jus diſcontinuum. Hieraus erſcheinet ganz klar, daß die Landes-Unterthanen zu Erfüllung dieſer Pflicht nur werkthätig verbunden ſeyen, wenn ſie von ihrem Landes-Herrn hierzu angewieſen werden. Eines theils. Andern Theils aber, daß ſie in deſſen Unterbleibung ſich auf keine Verjährung bewerfen können; welches aus denen Geſchichten erwieſen wird. Die würkliche Einnahme einer Landes-Huldigung iſt dannenhero kein weſentlicher Theil der Landes-Hoheit; welche auch denen Unterthanen keine neue Pflicht aufleget. In weßen Betrachtung auch die neueſt mildeſte Fürſten zu Bamberg keine Landes-Huldigung eingenommen haben. Dieſes nun voraus geſetzt, iſt ganz leichte die gegneriſche Scheingründe zu beantworten, welche in ihrer Schwäche alſogleich erſcheinen, und zwar erſtens) ſodann zweytens,) ferner drittens,) nicht minder viertens) ſomit bleibet allemahl wahr, daß die Fürther Amts-Unterthanen, ſobald ſie hierzu befehlet werden, dem Bambergiſchen hohen Landes-Regenten die wahre und eigentliche Landes-Huldigung zu thun, ſich nicht entſchlagen können. Zumalen das hohe Haus Brandenburg in dem Beſitze dieſer vorwürfigen Gerechtſame ſich zu keiner Zeit befunden hat; welches auch in poſſeſſorio eventualiter reprobando hier nur zur Belehrung des teutſchen Publici aus der jenſeits ſelbſt veranlaßten und aufgeführten Zeugen-Ausſage beſtärket wird. Und wenn auch ſchlüßlichen die Fürther Amts-Unterthanen ex ſuppoſito nunquam concedendo den vorbemerkten Eyd dem hohen Gegentheil einmal abgeleget hätten, ſo iſt doch ſolcher niemalens, als ein wahres und eigentliches Juramentum Homagii ſed tantum ſimplicis Protectionis, wiewohlen allemahl widerrechtlich, anzuſehen.

Ein und zwanzigſter Abſchnitt. „Von dem ſogenannten Fürther-Gelaits-Recht.“ Hier wird auf das ſogenannte Jus conductus übergegangen. Worinnen ſolches beſtehe. Um aber dieſes gründ-

lich

lich zu überſehen, müßen die hierzu nöthige Begriffe wohl von einander geſetzet werden, aus welcher Sonderung ſodann erſcheinet, in welcherley Bedeutung dieſe Gerechtſame können genommen werden. Was das nur bemerkte jus Conductus in ſeinen erſten Begrif enthaltet. Dieſes wird in verſchiedene Gattungen eingetheilet. Das Recht die Reiſende zu gelaiten, iſt ordentlicher Weiſe heut zu Tage ein Theil der Landes-Hoheit. Ob man zwar in dem Ausnahms-Fall verſchiedene Beyſpiele findet, daß teutſche Reichs-Fürſten, ſolches in fremden Landes herrlichen Bezirken auszuüben, auch befugt ſeyen. Dieſes nemliche ſo benennte Jus conductus wird in dem zweyten Begriffe hergeſtellet, das Jus conductus wie wir ſolches, nach der erſten Schilterung, hergeſtellet haben, iſt zu keiner Zeit ein urſprünglich Burggräfliches Gelait geweſen. Welches erwieſen wird I.) und ſo dann II.) Hieraus ergiebet ſich der wohlbündige Schluß, daß dieſes Gelaits-Recht dem hohen Gegentheil nicht jure & vigore Burggraviatus Norici zugekommen ſeye, welches weiter erhärtet wird. Bey weſſen Gelegenheit auch angeführet wird, daß die neueſte von Kaiſerlicher Majeſtät für die Nürnbergiſche Herren Burg- und nachherige Herren Marggrafen zu Brandenburg erhaltene Belehnungs-Briefe gegen das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg, nichts erzwingen. Jenes von Kaiſer Carl dem IV. denen Herren Burggrafen zu Nürnberg wiewohlen nur revocabiliter ertheilte Gelait ware kein liegendes ſondern ein fahrendes und ſogenanntes Straßen-Gelait; Welches ſie aber nur zu gewißen Zeiten ausüben konnten. Daß dieſes anmaßlich Brandenburgiſche Gelait kein liegendes Gelait geweſen ſeye, wird hier noch weiters bewieſen. Und wenn auch, ex ſuppoſito nunquam concedendo, dieſes vermeintliche Gelait, ein ſo benenntes ſtill liegendes Gelait geweſen wäre, ſo konnte doch ſolches keine Landeshoheit über Fürth erfolgern. Das Gelaits-Recht, wie wir ſolches in der zwoten Ideé hergeleget haben, iſt auch ebenfalls einem jeden Landes-Herrn in regula geeignet. Jedannoch werden von dieſer Regel jene beſonders hierüber ein-

eingegangene Verträge nicht ausgeſchloßen. Gefolglich gehörte dieſes nur erſagte Gelaits-Recht vor dem Jahr 1538. dem Kaiſerlichen Hochſtift Bamberg ganz alleinig zu. Da aber das Hochſtift Bamberg mit dem hohen Hauß Brandenburg (jedannoch nur auf 7. Jahre) einen dießfallſigen Receß eingegangen, ſo hat ſich wegen Ausübung dieſes Gelaits-Rechtes auf die eben beſtimte 7. Jahr eine Abänderung ergeben. Nach erloſchenen dieſen 7benjährig beregten Zeitraum hat das Hochſtift ſeine vorhin innen gehabte und dießfallßige Gerechtſame anwieder erſchritten. Wornechſt dann geſchehen iſt, daß nach dieſem Zeitverlauf das Biſt- und Fürſtenthum Bamberg das Jus ſalvi Conductus in peinlichen Fällen ganz allein ertheilet habe. Verhältniß dieſes Gelaits-Rechtes, nach jenem wiewohlen nur auf 7. Jahre eingegangenen und ſogenannten Vorcheimer Receß de anno 1538. Wie dieſes Gelaits-Recht, nach den weitern zwiſchen denen beyden Hochfürſtlichen Häußern im Jahr 1593. eingegangenen Receß, ſich hergeleget habe. Uebergang zu dem vorwürfigen und jenſeits anmaßlichen Petitorio und Poſſeſſorio. Gegentheiliges Petitorium wird hier einzeln erzählet und zwar erſtens, zweytens und drittens. Anführung des vermeinten gegentheiligen Poſſeſſorii. Alleine es leget ſich das praetenſum dießfallſige petitorium alſogleich- und das ebenfallſig erbildete Poſſeſſorium in ſeiner Blöße her. Weßen Ohnrichtigkeit, auch noch weiters Saz für Saz ausgeführet, und am Ende bewieſen wird, was aus Fürth noch werden wird, in ſo ferne der gegentheilig anmaßlichen Gelaits-Befugniß von dem Obriſten Richteramt nicht in Zeiten die hinlängliche Schranken verſchafet werden.

Zwey und zwanzigſter Abſchnitt. „Von dem Wald- und „Jagdrecht in dem Amt Fürth.„ K. Heinrich der II. hat denen damaligen St. Georgen Brüdern, alſogleich bey der erſten Stiftung, die anſehnlichſte Wälder und den Wildbann auch mit übertragen. Dieſer nemliche groſe König hat dieſe beede Regalien bey dem Hochſtift

ſtift Bamberg erweitert, da er die beyde Praedia Cenna und Uraha, und ſofort alle zu dieſem praedio Uraha eingehörige und in dem Nortgau gelegene Ländereyen benanntlich den zwiſchen denen Schwabach und Pegniz Flüſſen gelegenen Forſt &c. demſelben freygebigſt geſchenket hat. Welche nur beregte zwey Regalien, in Anbetracht des Bezirks, noch mehr verherrlichet wurden, da K. Heinrich der IV. dem Hochſtift Bamberg einen ſogenannten Bannum (Wildbann) übertragen hat. Deßen Größe und Weitwendigkeit wird, nach der natürlichen Lage, geſchildert. Hier wird beyfälliger weiſe angeführet, wie die Reichsſtadt Nürnberg den Belehnungs-Brief K. Rudolphi Habsburgici, in Anbetracht des Nürnbergiſchen Forſt und Wildbannes, erkläre. Urſache, warum man ſich mit denen dießfallſigen Beſitzhandlungen nicht aufzuhalten habe.

Drey und zwanzigſter Abſchnitt. „Von dem Jure Reformandi tam antiquo quam novo in dem Amte Fürth.„ Vor denen Religions-Irrungen iſt einem zeitlichen Herrn Biſchof zu Bamberg, auch über das Amt Fürth, das Jus circa Sacra Directivum und als Landes-Herrn das Jus circa Sacra Executivum zugekommen. Unterſuchung der Frage: weme poſt invecta diſſidia Religionis das bekannte Jus Reformandi Novum über das Amt Fürth zukomme? Dieſes wird ganz übel ein Jus Majeſtaticum circa ſacra Conventionale genennet. Das kurz beregte Jus reformandi Novum gehöret nicht der Reichs-Stadt Nürnberg. Nicht einmal hat dieſelbe das Recht einen Augſpurger Confeſſions-Verwandten Pfarrer über die Fürther S. Michaelis-Kirche zu praeſentiren. Die Abhörung der Fürther Kirchenrechnung gehöret dem Hochſtift Bamberg, und wird ſolche durch einen zeitlichen Dom-Probſtey-Verwaltern abgehöret. Dem hohen Hauß Brandenburg gehöret auch nicht das vorbemerkte Jus Reformandi Novum über das geöfterte Amt Fürth. Welches erwieſen wird erſtens, zweytens. Gegentheilige Aeußerungen in Betref dieſes Gegenſtandes, und

drittens, jenſeits anmaßliche Beweiſe deſſelben. Dieſe aber werden gründlich widerlegt, und zwar erſtens, ſodann zweytens, ferners drittens, nicht minder viertens. Gleichwie dann auch der weitere vermeyntliche Einwurf welcher ſub Lit b. iſt angemerket worden, ſeine fernere ohnantaſtliche Abfertigung überkommet. Hieraus wird das teutſche Publicum von ſelbſten erſehen, daß erſtens) dem Bambergiſchen Herrn Dom-Probſten nicht könne verſaget werden, wenn er einen Fürther Gerichtsſchreiber Catholiſcher Religion aufſtellet, und daß zweytens) dem Fürther Frühe Meßner nur gedachter Catholiſcher Religion nicht könne verbotten werden, wenn er ſeine Frühe-Meße in Fürth, der Catholiſchen Religion nach, leſet.

Vier und zwanzigſter Abſchnitt. „Von dem ſogenannten „Jure circa Adeſpota in dem Amt Fürth.„ Beſchluß deren vorderſten dem Kaiſerlichen Hochſtift Bamberg zuſtehenden Regalien; welche durch das Jus circa Adeſpota hergeſtellet wird. Dieſes Recht wird nach den allgemeinen Staatsbegriffen hier geſchildert. Beyſpiele hiervon. Verwendung dieſer allgemeinen Lehre, auf den Fürther Haupt-Stiftungs-Brief. Aus dieſem erſcheinet nun von ſelbſten, daß dem hohen Gegentheil zu keiner Zeit zugekommen ſeye, einige öde, jedannoch aber Fürther Gemeindplätze in Beſitz zu nehmen, noch weniger anmaßlich zu erlauben, daß einige widerſpenſtige Fürther Gemeinds-Genoßene auf ſolche jene dem hohen Haus Brandenburg Lehenrührig ſeyn ſollende Häuſere aufbauen könnten. Welche Ohnbefugniß der Brandenburg-Onolzbachiſche Herr Marggraf Joachim Ernſt ſelbſt nicht mißkennen konnte. Und iſt darob der eigentliche Entſcheidungs-Grund jenes vom Kaiſerlich-Hochpreißl. R. H. R. im Betref dieſes Gegenſtandes verkündeten Paritorie-Urthels ganz leichte zu überſehen. Die aus dieſem höchſt verehrlichen die Rechts-Kraft ſchon längſt erſchrittenen Kaiſerlich-obriſtrichterlichen Urtheil von ſelbſten fließende Folgerungen werden hier nahmhaft gemachet,

und zwar erſtens, zweytens und drittens. Ja das gegentheilige hohe Haus bekennet, Kraft deren werkthätigen dann der vorwürfigen Sache angemeßenen Handlungen, daß das Amt Fürth außer dem Marggräflich-Brandenburgiſchen Territorio gelegen ſeye. Bündig und zuſammengezogene einzelne Folgerungs-Sätze, daß dem Kaiſerlichen Hochſtift Bamberg der Complexus potiorum Regalium über das Amt Fürth, ganz richtig zukomme.

Fünf und zwanzigſter Abſchnitt. „Von denen Braune-„ckiſchen und Eybiſchen Lehen, und ſogenannten Afterlehen.„ Weitere Ausführung, daß dem Hochſtift Bamberg ein geſchloſſener Fürther Grund und Boden wenigſtens in Radice mildiglichſt ſeye verliehen worden. Gelegenheitlich weſſen und zu deſſen näheren Herlegung, man auf die ſogenannte Brauneckiſche und Eybiſche Lehen und Afterlehen verfallen muß. Abkunft deren von Brauneck. Dieſes vormalens berühmte Geſchlecht hatte Reichs-Fuldaiſche und auch Bambergiſche nahmhafte Lehen innen. Sie beſaßen auch ein anſehnliches Stück von der alten Reichsherrſchaft Büdingen. Dieſe männliche von Braunecк aber ſeynd anno 1390. ausgeſtorben. Deren beyde weibliche Erben werden hier benennet. Wo ſofort K. Wenzel anno 1390. den Herrn Burggrafen Johann, mit jenem von Brauneckiſchen Reichslehen, jedannoch NB. nur überhauptig belehnet hat. Wo zugleich auch der damalig Bambergiſche Herr Biſchoff und Fürſt Lamprecht verſchiedene hierdurch erledigte Lehen in ſeinen Beſitz nahme. Die hierob entſtandene Irrungen werden erzehlet. Das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg aber erhielte ein obſieglíches Urtheil. Bamberg hat ſonach eine Vertauſchung, in Betreff einiger ihme heimgefallenen Lehen mit dem Hochſtift Würzburg gemachet. Die hierob aus jener vom K. Wenzel dem Herrn Burggrafen Johann beſchehenen Belehnung, zwiſchen denen von Brauneckiſchen weiblichen Erben, dem hochbeſagtem Herrn Burggrafen

entſtandene Zwiſtigkeiten werden durch einen Vergleich beygeleget. Hier muß ganz nothfolglich Herr *Koppius* widerleget werden. Welche widerlegende Anmerkungen fortgeſetzet werden. Weſſen Gegentheil auch noch zum Ueberfluß aus jenem zwiſchen Bamberg und Brandenburg im Jahr 1466. des Brauneckiſchen Lehensheimfalls wegen eingegangenen Receſs erwieſen wird. Woraus denn die ſogenannte Eybiſche Afterlehen entſtanden ſind. Dieſes neuen Vaſallen vorzügliche Verbindlichkeit. Daß aber die beſagte von Brauneck namhafte Güthere von dem Hochſtift Bamberg zu Lehen erkennet haben, wird hier noch weiters bewieſen. Dieſer neue Brauneckiſche Lehen-Nachfolger und nachmalige neue Vaſall von Eyb aber ware nicht im Stand die Nürnbergiſche diesfallſige Afterlehen-Leute zu der ihrigen ohnmittelbaren Pflicht-Erfüllung werkthätig anzuhalten, deſſen Urſache wird hier angeführet. Auf daß aber der Nürnbergiſche Stadt-Rath hiergegen keine weiters verzögerliche Eingehänge unternehmen konnte, ſo hat ſich Albrecht Churfürſt zu Brandenburg an Kaiſer Friederich den III. gewendet, und von daher erhalten, daß er mit jenem Lehen, welche die von Brauneck von dem heiligen Reich ſollen anerkennet haben, belehnet worden. Dieſe erhaltene Belehnung aber konnte der damalige Herr Biſchoff und Fürſt Georg nicht gleichgültig anſehen, weſſen diesfallſigen Anſpruch auch hochgedachter Churfürſt Albrecht nicht mißbilligen konnte. Dannenhero es zu einem neuen Receſs im Jahr 1474. gekommen iſt. Weſentlicher Inhalt dieſes neuen Receſſes, merkliche und ohnverneinliche Schlüße hieraus, welche dem in Franken regierenden hohen Hauſe Brandenburg allemal entgegen ſtehen.

Sechs und zwanzigſter Abſchnitt. „Von dem ſo hochgeprieſenen Kaiſerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg.“ Weiterer Uebertritt zu dem ſogenannten Nürnbergiſchen Land-Gericht. Wo aber zuvörderiſt von dem überhauptigen Urſprung deren

ſo

ſo benannten Kaiſerl. Land-Gerichten, dann deren in Aevo Medio fortgehenden und heutigen Verfaßungs mäßigen Befugnißen ordentlich muß gehandelt werden. Die vormalige Ausdrückung: das Nürnbergiſche Landgericht wird mit der jenſeits gebrauchten Benennung. Das Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg, gegen die vorige Geſchichte, ganz übel vermenget. Welches erwieſen wird. Eigentliche Zeit-Beſtimmung, in welcher dieſe Benennung aufgekommen iſt. Urſprung deren vormalens ſo benennten Kaiſerlichen Land-Gerichten. Welche Unterſuchung aus denen Geſchichten Teutſchlands fortgeſetzet wird. Dieſer wahre Urſprung, und deren eigentliche Verhältniß wird hier dargeſtellet. Obzwar die Römiſch teutſche Regenten in dem Aevo ſic dicto Medio die Gerichtsbarkeit durch die Comites als ihre vorzügliche Richtere, ausüben ließen, ſo haben ſie doch gewiße von ihnen errichtete Stiftere von der geſammten Gerichtsbarkeit und denen erwehnten Grafen vollkommen ausgezogen. Welches recapitulative mit Anführung des Kaiſerlichen Hochſtifts Bamberg bewieſen wird, der ohnmittelbare Urſprung deren ehehin ſogenannten Kaiſerlichen Land-Gerichten iſt alſo in den Zeiten deren wiewohlen nur auf gewiße Jahre eingegangenen K. Landfrieden, zu erfinden. Welches in nachſtehenden erwieſen wird. Hierbey aber wollen wir gar nicht in Abrede ſtellen, daß dieſe ſo beregte Land-Gerichte, auch hiernächſt wegen denen damaligen bekannten und betrübten Zeitläuften hier und dort Judicia ſed mere Compromiſſoria geworden ſeyen. Dieſes wird hier erwieſen. Erweiterte Befugniß deren Kaiſerlichen Land-Gerichten und woher dieſe Erweiterung geſchehen. Dieſes wird durch nachfolgende Zeugniße erhärtet. Wo bevorab des von Ludwigs hierob geäußerte beyfällige Meynung angemerket zu werden, wohlverdienet. Es wäre aber nur zu wünſchen geweſen, daß die vormalige Kaiſerliche Land-Gerichte die ihnen von Kaiſerlicher Majeſtät zielſetzlich fürgeſchriebene Wege genau eingehalten hätten. Hieraus entſtunden die betrübteſten Mißhelligkeiten, welche auch gar oft in Land und Leut der-

verderbliche Kriege ausgebrochen ſeynd. Dieſe werden hier aus den Geſchichten des Herzogthuns Bayern, und des dießeitigen Biſt- und Fürſtenthums ganz ohntrüglich erwieſen. Dieſe betrübteſte Umſtände wurden aber, durch das obangeführte Laudum Wilhelminum de anno 1460. glücklich beſeitiget. Nothfolglich und ganz angemeßene Schlüße hieraus. Das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg hat hier nichts ex Aemulatione ſondern wegen ſeiner nur platten Vertheidigung unternommen. Die ehemalige Kaiſerliche Land-Gerichte ſeynd aber erſtens, durch den Kaiſerlichen Landfrieden Maximiliani I. ſodann zweytens durch die nachhero bekräftigte Landes-Hoheit, ferner drittens, durch die Kaiſerliche Wahl-Capitulationen, nicht minder viertens durch die nachherige Reichs-Grundgeſetze und endlichen fünftens durch den Oßnabrückiſchen Friedensſchluß platte Landesherrliche Gerichte geworden. Erſter, zweyter, dritter und vierter Satz werden hier gründlich und vollkommen ausgeführet. Der ſogenannte Herraſiſche Vertrag gehet das Hochſtift Bamberg ganz natürlich nicht das geringſte an. Hier wird nach einem wiederholten Auszug die ehemalige mitlere und heutige Beſchaffenheit des ſogenannten Kaiſerlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg dargeſtellet. Und zwar da ſolches anno 1140. aufgekommen iſt. Und ſonach, wie es dem Grafen Friederich von Zollern, vom Kaiſer Rudolph dem Habsburger für ſich und ſeine Männliche Deſcendenten anno 1273., als ein Reichslehen, iſt verliehen worden. Kraft dieſer Kaiſerlichen Belehnung hat der neue Herr Vaſall kein heut zu Tag ſo genanntes territorium erhalten, ſondern nur das Recht Namens Kaiſerlicher Majeſtät dieſem Gericht vorzuſitzen den K. Landfrieden zu erhalten auch denenjenigen, welche die Gerichtbarkeit prorogiren, oder ob protractam vel denegatam Juſtitiam klagen würden, Recht und Gerechtigkeit mitzutheilen. Und ſo weiter die eines Laſters halber verdächtige Perſonen anzuhören und ihre Unſchuld daſelbſt rechtfertigen zu laßen. Nicht aber ſolches wenn ſie des angeſchuldeten Laſter ſeynd überwieſen worden, zu beſtraffen. Der ordentliche Sitz dieſes

ſes Land-Gerichtes ware vordeßen Nürnberg. Und ſoferne auch ex ſuppoſito non conceſſo ſolches ehehin in Fürth iſt gehalten worden, ſo iſt doch hierdurch Fürth von der Landesherrlichen Bothmäßigkeit des Biſt- und Fürſtenthums Bamberg nicht ausgezogen worden. Welches mit der Gleichniß des heutigen Kaiſerlichen und des Reichs Cammer-Gerichts erwieſen wird. Nach denen Zeiten Kaiſer Friederichs des III. wurde es noch Cadolzburg, Neuſtadt und endlich nach Onolzbach transferirt. Von den Zeiten Kaiſer Carls des IV. haben die Herren Burggrafen die Erlaubniß erhalten, einen Vicarium über daßelbe aufſtellen zu können. Da die beede hohe Brandenburgiſche Häuſere anno 1437. ſich von einander abgetheilt, ſo haben ſie doch das Nürnbergiſche Land-Gericht und deſſen Befugniße keinen von beeden hohen Häuſern zugetheilet, ſondern ſolches in der Gemeinſchaft behalten. Woraus abermal erſcheinet, daß das hohe Haus Onolzbach, wegen dieſem Land-Gericht, kein territorium überhaupt, ſomithin auch daſſelbe nicht in Fürth anforderen könne. Weilen dann die Gerichtsbarkeit des Kaiſerlichen Land-Gerichtes zu Nürnberg, wegen denen in Teutſchland ehehin ſich ſelten vorgefundenen Gerichten eines, dann dem ſchier Zügellos geherrſchten Fauſt und Kolbenrecht andern Theils, auch von vielen Reichs-Unterthanen durch die ihrige ſelbſt eigene Bewilligung prorogiret wurde, ſo iſt ganz leichte (wiewohlen gegen die ordentliche und innere mehr befeſtigte Reichsfaßung) geſchehen, daß ſich das öfters benennte Land-Gericht, für das ganze Landgericht des Römiſchen Reichs geachtet hat. Dieſe aber jenſeits erweitert werden wollende Zuſtändigkeiten konnten die benachbarte hohe Fürſten des Reiches nicht mit gleichgültigen Augen anſehen, ſondern ſie mußten ſich, nach Verhältniß deren damaligen Zeitläuften, durch eigene Rettungs-Mittel verthädigen. Welche aber zur öffentlichen dann Land und Leute verderblichen Fehde ausgebrochene Irrungen obſtehendermaßen, beſonders was Bamberg belanget, durch das Laudum Wilhelminum beygeleget wurden. Dieſes

nem-

nemliche Laudum hat der ehemalig Hochfürſtlich = Brandenburgiſche Hofrath und Archivarius Jung J. C. ſelbſten eingeraumet. Gegen welche Einbekenntniß nicht das geringſte erhebet, was er, J. C. derſelben anmaßlich beygefüget hat. Denn dieſe vermeyntliche Beyſätze werden I. und II. ganz ſtandhaft entkräftet, welches ferner durch weitere dieſſeitige Gründe unterſtützet wird. Hieraus werden ſonach die ohntrüglich gezogene Schlüße geliefert. Beynebens aber wird bewieſen, daß dieſes jenſeits angegebene Diploma confirmationis nicht ohneingeſchränkte ſondern beengte Wörter in ſeinem Munde geführet hat. Somit daß alterato & rurſus alterando ſtatu Germaniæ es von ſelbſten und um ſo mehr verfallen müße, als die vorhinnig gelegenheitliche Bewegſame dieſer Land-Gerichten, ob der vollbürtigen und weiters bekräftigten Landes = Hoheit an und für ſich abgehen thäten. In weßen kluger Einſicht auch K. Friederich der III. die Schwäbiſche Reichsſtädte von dem Nürnbergiſchen Land-Gericht vollkommen frey erkläret hat. Das Kaiſerliche Hochſtift Bamberg hingegen brauchte keine ſolche dießfalſige Befreyung, weilen es, wegen ſeinen ſämmtlichen Beſtand Theilen, ob jura quaeſita antecedentia, dem Nürnbergiſchen Land-Gericht, niemalens iſt unterwürfig geweſen. Gegentheilig petitoriſche Einwürfe dagegen, und zwar erſterer, zweyter, dritter, vierter, fünfter, ſechſter, ſiebender, achter, neunter und zehender, dann eilfter vermeyntliche Einwürfe. Welche aber einzeln und gründlich widerleget werden. Die diesfalls anmaßliche actus poſſeſſorii werden aber, näherer Aufklärung halber, in drey Haupt-Claßen eingetheilet. Die erſte fänget an von dem Jahr 1394. und ſchließet ſich mit dem Jahr 1459. die zweyte erhebet ſich von dem nur gedachten 1459. Jahr, und gehet fort bis auf das Jahr 1495, von welchem die dritte will angefangen werden. Der erſten vermeintlichen Claſſe wird hier bündig begegnet. Gleichwie auch die zweyte und dritte Claße ihre gründliche Abfertigung überkommen. Der hohe Gegentheil hat von vieler Zeit an getrachtet das Kaiſerliche Hochſtift aus dem Beſitze der Landes-

desſhoheit über Fürth, hinauszuwerfen, und ſich in deßen Poſſeſſion bald aus der Vorſpieglung der natürlichen Lage des Amts Fürth, bald durch das in Fürth gehalten ſeyn ſollende Kampf-Gericht, ferners durch einen anmaßlichen Erb-und Landes-Schutz durch die in Fürth ausgeübte hohe Fraiſchlichkeit durch das Vorgeben, daß Fürth zu dem Ober-Amt Cadolzburg gehöret habe, durch das angerühmte Jus Conductus, durch eine erbildete Mitbelehnſchaft, durch das neuerlich eingeführte Jus reformandi Novum, durch allerhandige facta turbativa, durch Beyhülfe deren ungetreuen Unterthanen zu Fürth und endlichen durch den anno 1717. eingegangenen Receſſ einzuſchwingen. Welches ſämmtliche Vorgeben aber à Num I. uſque XII. vollkommen widerleget wird. Bey dieſen nun hergelegten, und weiters ausgeführten triftigſten Umſtänden wird das Poſſeſſorium der Landeshoheit über Fürth dem Kaiſerl. Hochſtift Bamberg nicht können abgeſprochen werden. Hieraus weiters gezogener bündiger Schluß.

Sieben und zwanzigſter Abſchnitt. „Von denen in facto anerſt kurzhin vorgefundenen Novis.„ Man hätte aber nur, Bambergiſcher Seits, gewünſchet, daß, nach zielſetzlicher und von einer hohen Reichs-Deputation anno 1651. beſchehener Vorſchrift, die ſämmtliche bey einem Hochprießlich Kaiſerlichen und des R. C. G. in Betreff deren Fürther Angelegenheiten, vormalens verhandelte Acten zuſammen wären regiſtriret worden, damit ſoweiters vollſtändig aus denenſelben hätte können referiret werden. Wäre dieſes nicht unterblieben, ſo würde hieraus von ſelbſten ſich ergeben haben, in welcher platten Verhältniß der ſelbſt eigene gegentheilige Rechtsfreund das Nürnbergiſche Land-Gericht einbekennet habe, ſomit dasjenige ex propriis confeſſatis erſcheine, was wir von demſelben intuitu Prorogationis & meræ Purgationis deren ſobenannten Inzichtern, allſchon oben bemerket und weiters ausgeführet haben. Deſſen weiterer Beweiß aus der jenſeitig dießfallſigen Eingeſtändniß. Hieraus weiters gezogene

Folgerungen, dann die aus jenſeitig ſothaner ſelbſt eigenen Eingeſtändniß genommene und unterſtützte Beweiße, daß das geöfterte Land-Gericht keiner Jurisdictionis Ordinariæ ſondern nur Voluntariæ ſich zu erfreuen, nicht aber die Zuſtändigkeit gehabt habe, die eines Laſters halber beſchuldigte und hiernächſt deßen überzeugte, behörig zu beſtrafen, ſondern ſolche an ihre eigentliche Obrigkeit zu remittiren. Wo ſonach das auch jenſeits ſo oft angerühmte Jus ſalvi conductus ſowohl vor dem Jahr 1538. als nach demſelben bis auf 7. Jahre und ſo weiter nach deren Verlauf, bis auf das Jahr 1593. wiederholter maßen und noch weiters ex propriis confeſſatis hergeſtellet wird. Und wenn die ſämmtliche Acten, obſtehender maßen, vollkommen wären regiſtriret worden, ſo würde man zweytens gefunden haben, daß der hohe Gegentheil das anjezo und anderſt vor kurzen Zeiten, verneinet werden wollende Laudum Wilhelminum mit dürren Worten einbekennet habe. Dieſes kurz bezielte laudum Wilhelminum wird ex inſtrumentis noviter repertis noch weiters aufgekläret. Gegen dieſe Einbekenntniß hat zwar der jehinnige gegentheilige Anwaldt einige anmaßliche beſchränket werden wollende Einwendungen zu machen ſich zu einem großen Geſchäfte genommen. Alleine es erſcheinet aus gegenwärtigen ganz ohntrüglich, daß dieſe müheſame Wendungen auch ſchon damalens nichts haben erzwingen können. Welches hier noch zum Ueberfluß gründlich ausgeführet wird. Weiters iſt zu beklagen, daß jene in Sachen Bamberg, contra Brandenburg, auf die bekannte Pfandungs-Conſtitution vom Jahr 1590. anfangende und in Camera auguſtiſſima verhandelte Acten, zur jüngſt vorgeweſenen Haupt-Relation nicht ſeyen gebracht worden. Und ſo ferne dieſes wiederum nicht wäre unterlaßen worden, ſo hätte, anderer Umſtänden zugeſchweigen, das ſonſt hoch verehrliche Cameral-Urtheil vom Jahr 1766. ganz anderſt ausfallen müßen, welches auch hier ausgeführet wird. Eigentliche und gewißenhafte Beſtimmungs-Gründe, warum man Bambergiſcher Seits das NB. etwaige Reſtitutions-Geſuch angehen könne,

auch

auch der ohnwankelbaren Hofnung lebe, ſolches mit Beyſtand des Allwaltenden und durch die Unterſtützung deren heilſamſten Reichs-Satzungen ohne einen groſzen Zeit-Verlauf durchzuſetzen, ſomit die ganze ſo viele Jahrhundert angedauerte, jedannoch aber allemahl unangenehmſte, Strittſache dermaleinſt verendſchaftet zu ſehen.

Num. 51.

Pro Memoria des Königl. Schwediſchen Regierungs-Raths, Herrn Ludwig von Heſz, de dato Hamburg den 22. Dec. 1775. wegen einer von dem Hamburger Zeitungs-Schreiber der daſigen Gazette einverleibten Stelle.

Die Könige von Schweden haben die Pflicht, welche ihnen als Garants des Weſtphäliſchen Friedens obgelegen, jederzeit aufs genaueſte erfüllet, wie beſchwerlich es Ihnen auch bisweilen geworden iſt. Ich würde daher des Namens eines Schwedens und der Ehre unwürdig ſeyn, welche ich als Schwediſcher Regierungs-Rath genieſze, wenn ich dem Könige, meinem Herrn, eine Begebenheit verſchwiege, die Allerhöchſt-Denenſelben aus unterſchiedenen Urſachen auf eine andere Weiſe nicht bekannt werden dürfte; und folglich Se. Majeſtät auſzer Stand laſſen würde, bey derſelben ihre Obliegenheit wahrzunehmen, auf deren Erfüllung Sie gleichwohl die gröſte Würde Ihrer Crone gründen.

Der Fall, wovon ich rede, befindet ſich in den Perioden, welche in angefügter Gazette roth angeſtrichen ſind. Der Zeitungs-Schreiber, welcher ein zu Hamburg wohnender Licentiat, Namens Albrecht Wittenberg, iſt, ſagt:

„ Bey denen, die der geſunden Vernunft, der Empfindung und
„ ihren Sinnen entſagen können. Und ferner: freylich nicht

 „ die

„ die Urſache der Unbegreiflichkeit, wohl aber die Urſache des
„ Widerſpruchs. Wir müßen vieles ſelbſten in natürlichen
„ Dingen glauben, das unſere Begriffe überſteigt, und was
„ über unſere Vernunft iſt; aber keiner, der geſunden Men-
„ ſchen-Verſtand hat, wird etwas glauben, das wider die
„ Vernunft iſt. Z. E. die Lehre der Römiſchen Kirche von
„ der Tranſubſtantiation.„

Hieraus fließet ganz ungezwungen:

1) Daß alle, welche ſich zur Römiſch-Catholiſchen Religion bekennen, keinen Menſchen-Verſtand haben, mithin auch alle Apoſtoliſche gecrönte Häupter und regierende Herren.

2) Daß eine Religion, welche mit der Vernunft ſtreitet, von den Proteſtanten nicht geduldet werden müße, weil die Vernunft oder der Menſchen-Verſtand die Baſis zum Natur- und Völker-Rechte, auch das Werkzeug iſt, womit dieſe Rechte einzig und allein gehandhabet werden können. Und

3) daß alle Bekenner der Römiſch-Catholiſchen Religion unwürdige Mitglieder aller bürgerlichen Gemeinen ſind, weil ihnen das primum principium zum Wohlthun fehlet, das doch der Endzweck aller menſchlichen Geſellſchaft iſt, und weil ſie das Gefühl der Menſchenliebe, die aus jenem Principio nur entſtehen kann, nicht beſitzen, mithin die heiligen Bande der Geſellſchaft zerreiſſen würden, ſo oft ihre Kräfte zureichten. So natürlich dieſe Sätze aus jener Beſchuldigung des Zeitungs-Schreibers Wittenberg fließen, eben ſo gerade anlaufend iſt jene Calumnie auch gegen den Weſtphäliſchen Friedensſchluß; welcher mit dürren Worten diſponiret: daß die drey Haupt-Religionen im Heil. Röm. Reiche einerley Jura genieſſen ſollten, an vielen bekannten Oertern der Reichs-Fundamental-Geſetze,

auch bey ſchwerer Strafe verbothen wird, auf die eine oder die andere zu ſchimpfen, weil es die Gemüther gegen einander erbittern und den Weg zur *Intoleranz* bahnen würde. Niemals iſt aber der Intoleranz das Thor ſo weit geöffnet, und nie iſt eine boßhaftere Verhetzung angeſtellet, als in jener Gazette, welches um ſo viel unbilliger und ſtrafbarer, da es gegen die Römiſch-Catholiſche Kirche geſchehen, weil ſie als die älteſte chriſtliche Eccleſia tolerans, und die Proteſtantiſche Eccleſia tolerata iſt.

Der Verläumder ſchreibet zwar: Nicht diejenige Kirche iſt die älteſte deren Dauer hienieden die längſte iſt, ſondern diejenige, deren Lehren mit den Lehren des Weltheilandes und der Apoſtel übereinkommen. Die Wörter älteſte und längſte ſind aber unſtrittig ſynonima, da die Rede von Dauer iſt, vermuthlich hat der Scribent ſagen wollen, die wahre; allein darüber muß in einer Gazette nicht raiſoniret werden, am wenigſten auf eine ſo bittere und beleidigende Art, als in der Zeitung quaeſt. geſchehen iſt. Der Verſtand iſt die empfindlichſte Seite des Menſchen, er läßet ſich eher ſeine Tugend als ſeinen Menſchen-Verſtand ſtreitig machen, und die Geſchichte lehret, daß viele blutige Auftritte darüber entſtanden ſind, daß die eine Religions-Parthey die andere des Unverſtandes beſchuldiget hat, ſie zeiget uns daß die Grundurſachen zu großen Revolutionen und innerlichen Kriegen öfters viel kleiner geweſen ſind, als diejenige würklich iſt, welche der hähmiſche Zeitungsſchreiber Wittenberg darzu gegeben hat.

Bisher habe ich von der Sache eigentlich nur philoſophiſch und juriſtiſch geredet, betrachtet man ſie nun nach der Politick, ſo iſt es höchſt unvernünftig und unpolitiſch gehandelt, wenn die Proteſtanten den Römiſch-Catholiſchen Urſache zu Unwillen und zum Haße geben, da dieſe ſich jenen durch Wohlthun näheren, die Hände zu der heil-

ſamen Vereinigung darbiethen, welche bisher die Eigenliebe und die Diſputirſucht der unprieſterlichen lutheriſchen Prieſter verhindert hat.

Ihre Majeſtät die Kaiſerin Königin haben den Lutheranern verſtattet zu Preßburg eine Kirche zu bauen, und die Zeitungen haben uns verkündiget, daß dieſe große Monarchin von dem Geiſte des Friedens und der Güte zu Herrmannſtadt ſogar eine lutheriſche Academie etabliren will.

In Frankreich ſind Schulen errichtet worden, in welchen die Kinder ohne Unterſchied der Religion erzogen werden, damit der erſte ſeparirte Unterricht keinen Saamen zum Religions-Haß in ihre Herzen ſtreuen möge, und es ſoll auf dem Puncte ſtehen, daß Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät das Edict von Nantes ſo weit es die Ehen mit Proteſtanten betrifft, wieder erneuern wollen.

Der König zu Portugall hat den Lutheranern von Liſabon einen ſtillen Gottes-Dienſt verwilliget.

Der Churfürſt von Maynz hat bey der Academie zu Erfurth lutheriſche Profeſſores angeſtellet, und mehr andere Römiſch-Catholiſche Fürſten geben den Proteſtanten ſo viel nach, als ſie ohne Verletzung der Privilegien und Prærogativen der in Ihren Ländern dominirenden Religion nur immer thun können.

Der Magiſtrat von Hamburg müſte, wie mir dünket, überaus behutſam mit der Römiſch-Catholiſchen Religion umgehen, da dieſe Stadt erſt neuerlich eine Reichs-Stadt geworden, und das Oberhaupt des Heil. Röm. Reichs, der menſchenfreundliche und über alles Lob erhobene, Kaiſer Joſeph, ſo wie viele Churfürſten und Fürſten der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan ſind, zumal da er, der Magiſtrat, gar wohl weiß, daß der Hamburger Pöbel, welcher mit Vorurtheil und Haß gegen alle fremde Religions-Verwandten auf-

ge-

geammet iſt, ſehr leicht gegen die Römiſch-Catholiſchen aufgebracht und zu den gröbſten Gewalthätigkeiten verleitet werden kann.

Wie der Marquis de Noailles im Jahr 1769. von Hamburg als Ambaſſadeur nach dem Haag gieng, das Haus, welches die Franzöſiſchen Miniſtros bis dahin bewohnet hatten, an den Engliſchen Geſandten vermiethet worden, der Franzöſiſche Chargé des affaires, Herr von Leſſeps, keinen Raum zur Capelle in ſeinem Hauſe hatte, und der Abbé Gilquen den Gottesdienſt in dem ſeinigen zu halten gewilliget war, ſo wollte der Magiſtrat ſolches durchsaus nicht geſtatten, und gab zur Urſache an, daß der Pöbel leicht einen Aufſtand erregen könnte, wenn in eines andern Haus als in eines Miniſtres ſeinem ein Catholiſcher Gottesdienſt gehalten werden ſollte. Der Herr von Leſſeps war alſo gezwungen aus einer Stube und ſeiner Hausdiele eine Capelle zu machen, worinnen gleichwohl für die Hälfte der Franzöſiſch-Römiſch-Catholiſchen Gemeine nicht Raum war. Muſte nun der Magiſtrat von einem ſtillen Gottesdienſt der Bekenner der Römiſch-Catholiſchen Religion einen Aufſtand im Volke blos deswegen befürchten, weil er nicht an dem gewöhnlichen Orte gehalten werden ſolte; wie vielmehr müſte er ſolchen denn nicht von einer Verhetzung in den Zeitungen beſorgen, welche der Karnſchieber ſowohl lieſet als der Bürgermeiſter. Hamburg den 22. December 1775.

Ludwig von Heß.

Num. 52.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Lunæ 22. Januar. 1776.

Zu Nürnberg Bürgermeiſter und Rath contra die Hochfürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſche Regierung & Conſorten, Mandati, nunc vice verſa Reviſionis, die Verdrängung aus dem Beſitz des Wegbauens-Juris be-

betreffend, ſive Hochfürſtl. impetratiſcher nunc revidirender Anwaldt von der Lith, ſub præſ. 19. Decembr. a. el. überreichet allerunterthänigſten Libellum reviſorium, juncto petito hummillimo legali. Appon. adj. ſub Num. I. usque XII. incl. in duplo.

Idem, ſub præſ. eodem, exhibet allerunterthänigſten Nachtrag ad Libellum Reviſorium, juncto petito humillimo inhæſivo. Appon. Sign. ⨀. in duplo.

Idem, ſub præſ. ſupra dicto übergiebt allerunterthänigſte Anzeige mit Bitte pro clement. communicendis intus dictis Partis adverſæ exhibitis. Appon. concluſum.

Econtra impetrantiſcher modo revidirter Anwaldt von Fabrice, ſub præſ. 8. Januar. a. c. accuſando lapſum termini ad producendum libellum gravaminum conceſſi, ſupplicat pro clementiſſime reviſionem in meram juſtitiæ protractionem interpoſitam comminando modo pro deſerta declarando. Appon. adj. ſub No. 1.

1) Mit Verwerfung des auf admiſſionem novorum in reviſorio geſtellten Geſetz widrigen Begehrens, ſind die dem Libello reviſorio angeſchlagene ſämtliche Nova Documenta á Num. II. bis XII. beede incluſive ab actis zu removiren. Würde demnächſt

2) revidirender Theil Ein tauſend fünf hundert Gulden, ſportularum loco, ad manus des Reichs-Hofraths-Secretarii, von Reizer, deponiren, wie ihm in termino duorum menſium ſub pœna deſertionis zu thun oblieget, ſo erfolget, puncto admiſſionis ad Juramentum & Communicationis libelli reviſorii, weiterer Beſcheid.

3) Wird revidirender Anwaldt mit dem ad reviſorium nicht gehörigen Geſuch pro communicatione einiger gegentheiliger Exhibitorum und mit dem übrigen in dem Nachtrag ad libellum reviſorium enthaltenen Anbringen ad acta prioris Inſtantiæ verwieſen.

Johann Georg Reizer.

Num.

Num. 53.

Reichs-Hofraths-Concluſum,

Lunæ 5. Febr. 1776.

Der Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend, in ſpecie zu Landſtuhl A. C. Unterthanen contra die Freyherren von Sickingen, puncto gravaminum religionis; ſive impetrantiſcher Anwaldt Bittner ſub præſ. 29. Jan. noviſſ. accuſando lapſum termini, ſupplicat pro clementiſſime informatoriales communicando aut retro petitis annuendo. Appon. Concl.

Idem, ſub præſ. eodem, documentat inſinuatum mandatum procuratorium, & ſupplicat pro hujus ad acta poſitione. Appon. Num. 3. 4. & Concl.

Econtra impetratiſcher Anwaldt Schumann ſub præſ. ſupra dicto, ſupplicat pro clementiſſime concedendo alio termino bimeſtri ad informandum. Appon. Concl.

Detur parti impetratæ adhuc petitus terminus duorum menſium ad informandum, damit es ſchärferer Kaiſerl. Verordnung nicht bedürfe.

Johann Georg Reitzer.

Num. 54.

Zum Höchſtpreißl. Kaiſerl. Reichshofrath allerunterthänigſte in Jure & facto beſtgegründete Exceptiones ſub & obreptionis, nec minus exceptio litis in Camera Imperiali ab anno 1573. pendentis, juncto petito humillimo legali pro caſſando clementiſſime Mandato S. C. &c. &c. in Sachen Herrn Fürſtens zu Schwarzenberg ꝛc. wider das Hochfürſtl. Hauß Brandenburg-Onolzbach ꝛc. ꝛc. Die hohe Obrigkeit und Territorium auch die daraus flieſende Novalzehendbarkeit betreffend. Mit Anlagen Num. 1.--30. Eingereicht den 25. Octobr. 1774.

§. 1.

Eingang. Zu allen Zeiten hat die geheiligte Gerechtigkeit das Schickſal gehabt, daß ſie, aller Deutlichkeit der Geſeze ungeachtet, durch falſche Vorſtellungen verſchlagener Sachwalter hintergangen, auch nicht ſelten ſelbſt Geſetze und Rechte vermenget worden ſind, und niemalen hat ſie hinlänglich genug für unziemlichen Bitten und ſolchem Verlangen der Partheyen ſicher geſtellet werden können, die einen blinden Schein von Recht und falſchen Schlußfolgerungen an ſich genommen haben. So wenig aber je die eingeſchlichenen Misbräuche den guten Gebrauch aufgehoben, und ſo wenig jemals Misdeutung der Geſetze, eine Auslegung derſelben geweſen iſt; eben ſo wenig haben die noch heute heilſamen Geſeze durch falſche Anwendungen ihre vorige Krafft verlohren, welche manche Proceßführende Partheyen aus eigenen Vortheil, ihnen gerne abſprechen möchten, um des gewünſchten Sieges ſich deſto zuverläßiger verſichern zu können, weil lediglich dieſe deutlichen Geſetze ihrer Eroberungs-Begierde zum Stein des Anſtoßes werden. Einige ſind durch gewagte, und unter gewißen Umſtänden ihnen glücklich gelungene Schritte noch ſicherer geworden, alles zu unternehmen, auch das, was in Teutſchland noch nie erhört worden iſt, und ſie machen nicht nur ewig unzuerweiſende Anſprüche auf Dinge und Gerechtſame, die ſie ſich ſelbſt geſchrieben haben, und welche öfters ſogar widerſinnig ſind, ſondern ſie gehen noch weiter und rühmen ſich ſchon das zu beſizen, was ſie durch rechts unerlaubte weiſe, erſt in ihre Beſizung zu ziehen, und durch Verwirrung und falſche Vorſpieglungen der Rechte und Geſeze, zu erhaſchen den Vorſaz haben. Mit einer unerhörten Dreuſtigkeit ſtellen ſie ſich der Gerechtigkeit, und ihren Gegnern unter die Augen, ſie bilden deswegen ſelbſt ſehr zierliche Regeln, um die Geſeze unbrauchbar zu machen, beeyſern ſich den Richter mit Unwahrheiten zu hintergehen, ſuchen den Beſizſtand mit dem Rechtsſtand zu vermengen, die Proceße von einem Gericht an das andere zu ziehen, und bemänteln den Abſprung von

der

der einen Proceßart in eine ganz andere, mit einem ſehr ſcheinbaren Vorwand, wobey ſie ſich beſtreben, durch allerhand Künſte die Gerechtigkeit ſelbſt, und den Richter auf ihre Seite zum Beyfall zu lencken, daß, woferne man dieſen Vorhang nicht gleich wegzuziehen weiß, mit ihnen Schritt vor Schritt, aus dem breiten Weg in den engen Pfad zuruckwandern, und die engen Schrancken ihrer Rechte und Befugniße ihnen deutlich vorweiſen kan, aus welchen ſie ohne öffentliche Beleidigung der Natur- und Völckerrechte ſich nicht heraus wagen dürffen, — es ſchwer wird, ihrem Beſtreben bey denen Gerichten zu begegnen, die nur auf den Beſizſtand, nach wieder hergeſtellten allgemeinen Landfrieden, und nicht auf das Recht und Unrecht im Römisch teutſchen Reiche zu erkennen und zu ſprechen, auch nur Thätlichkeiten (viam facti) und nicht Rechte und Befugniße dem Rechthabenden Theile abzuſchneiden, den Willen haben. Aber in ſoferne dennoch durch dergleichen falſche Blendwercke, und das ausgekünſtelte Klagwerck (worüber der Beklagte noch nicht gehört worden) der beſte Richter, faſt ohne alle ſein Verſehen dahin gerißen, wird, und zum Unglück nur der durch einen proviſoriſchen Ausſpruch, und erkannte Gebots und Strafbriefe ohne Vorbehalt in den Beſiz kommt, der vorhin weder Recht noch Beſiz hatte; der zuerſt thätlich die Ausübung des andern Rechte an ſich zu bringen ſuchte, und nur jenen nöthigte das zu thun, was er nicht vermeiden konnte, dieſem nemlich ebenfalls thätlich abzutreiben; Alsdenn iſt die Gerechtigkeit wircklich hintergangen, und die Geſeze werden nicht beobachtet, ſondern der unſchuldige Theil kommt um den Beſiz ſeines rechtmäſigen Eigenthums, nicht ſelten mit groſem Verluſt, weil der Rechtsausgang petitoriſcher Proceße ſchon öfters Jahrhunderte gefordert hat.

§. 2.

Ein von Ew. Kaiſerl. Majeſt. in auſen rubricirter Sache erkantes, an ſich höchſtverehrliches Mandat, bewähret ganz überzeugend, daß ſich Impetrantiſcher Anwald nicht nur ſo weit vergeßen Ew. Kaiſerl. Majeſt. ſolche Dinge ohne Scheu vorzutragen, welche durch- Jüngere und Proceß-Geſchichte.

durchgängig ungegründet ſind, ſondern auch durch verſchiedene Verkünſtelungen, Rechte zu erdichten, die auf jener Seit gar niemals vorhanden geweſen ſind, auch Thathandlungen und Beeinträchtigungen anzugeben, die nur der Widertheil ſelbſt veranlaßt hat, und nie verboten geweſen ſind. Wenn unterzeichneter Impetratiſcher Anwald dieſer Dinge Ungrund deutlich ausgeführet, und die alles zernichtende Exceptionem litiſpendentiæ Cameralis gebührend beſcheinigt haben wird, die aus öfentlichen Ackten erhellet, welches aber blos aus allerunterthänigſten Reſpeckt und lediglich zur Beleuchtung der Sache geſchehen ſoll, ohne ſich im geringſten mit dem Fürſtl. Schwarzenbergiſchen Widertheil vor dieſem höchſten Reichs-Gerichte einzulaſſen, und von der alten Kammergerichtlichen Rechtshängigkeit abzugehen; deſuper ſollenniſſime proteſtando; ſo wird E. K. Majeſt. kein zweifel übrig bleiben, dieſes durch falſche Vorſtellungen, mit Auslaſſung des Wahren ſträflich erſchlichene allerhöchſt Kaiſerl. Mandat, nicht nur gänzlich wieder aufzuheben, ſondern auch mit Kaiſerlich-allergerechten Ungnaden zu vermercken, daß ſich der Fürſtl. Herr Widertheil nicht geſcheuet hat, Ew. Kaiſerl. Majeſt. ſo ſehr fälſchlich zu hintergehen, und Umſtände und Rechte, als ſchon wircklich vorzutragen, die in dem ſchon längſt, ſeit dem Jahr 1573. an dem höchſtpreißl. Reichs-Kammergericht anhängigen Hauptproceß petitoriſch eingeklagt worden ſind; ſelbiges alles mit einer Menge Beylagen vermeintlich zu beſchönigen, um dadurch nicht nur den höchſten Richter des Reichs zu hintergehen, ſondern auch mit unerlaubten Misbrauch und gegen die offenkündige Verordnungen der Reichs-Abſchiede dieſe Sache von einem der höchſten Reichs-Gerichte, an ein anderes zu ziehen, um dadurch unſtatthafte Mandate zu erhaſchen. Alles dieſes wird Impetratiſcher Anwald in dieſer nothgedrungenen allerunterthänigſten Exceptionsſchrift umſtändlicher erweiſen, und die alles zerſtörende & in continenti liquidam exceptionem litis pendentiæ Cameralis weiter ausführen, wenn er zuförderſt die geſammte Geſchichte der neuern und ältern Zeiten, der Ordnung nach, und Ackтенmäſig kürzlich beygebracht hat.

(Die Fortſetzung folget im neunten Stücke)

Sammlung
der
neueſten
Merkwürdigkeiten
welche
in das deutſche
ſowohl allgemeine als beſondere
Staatsrecht
einſchlagen.

Zweyten Bandes neuntes Stück.

Regensburg 1776.
verlegts Johann Leopold Montag.

Inhalt.

Fortſetzung der Schrift: Zum Höchſtpreißl. Kaiſerl. Reichs-Hofrath allerunterthänigſte in Jure & facto beſtgegründete Exceptiones ſub- & obreptionis, nec minus exceptio litis in Camera Imperiali ab anno 1573. pendentis, juncto petito humillimo legali pro caſſando clementiſſime Mandato S. C. &c. &c. in Sachen Herrn Fürſtens zu Schwarzenberg ꝛc. wider das Hochfürſtl. Haus Brandenburg-Onolzbach ꝛc. ꝛc. Die Hoheobrigkeit und Territorium auch die daraus flieſende Novalzehendbarkeit betreffend. Mit Anlagen Num. 1 -- 30. Eingereicht den 25. Octobr. 1774. p. 357.

Num. 55.

Reichs-Hofraths-Concluſum, Jovis 17. Aug. 1775. Zu Schwarzenberg Herr Fürſt contra den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, Mandati, puncto Juris decimalis novalium in præfectura Michelbach. 401.

Num. 56.

Species Facti, den Nürnbergiſchen Chauſſéebau betreffend, de dato Onolzbach den 22. Nov. 1775. 401.

Fort-

Fortſetzung der Schrift:

Zum Höchſtpreißl. Kaiſerl. Reichs-Hofrath allerunterthänigſte in Jure & facto beſtgegründete Exceptiones ſub- & obreptionis, nec minus exceptio litis in Camera Imperiali ab anno 1573. pendentis, juncto petito humillimo legali pro caſſando clementiſſime Mandato S. C. &c. &c. in Sachen Herrn Fürſtens zu Schwarzenberg ꝛc. wider das Hochfürſtl. Haus Brandenburg-Onolzbach ꝛc. ꝛc. Die hohe Obrigkeit und Territorium auch die daraus flieſende Novalzehendbarkeit betreffend. Mit Anlagen Num. 1 -- 30. Eingereicht den 25. Octobr. 1774.

§. 3.

In dem ganzen Fürſtl. Schwarzenbergiſchen Amte Michelbach (ſchreyt der Fürſtl. Schwarzenbergiſche Schriftſteller) ſcheint das hochfürſtl. Hauß Brandenburg-Onolzbach den Novalzehenden mit unverantwortlicher Gewalt und Landesfriedbrüchl. Thathandlungen an ſich zu reiſen, feſten Vorhabens zu ſeyn. Er will deswegen ſowohl aus dem Kaufbrief über das Ritterguth Michelbach, als auch mit einem Auszug des Michelbacher Saal- und Lagerbuchs vom Jahr 1600. beweiſen, wie er ſich ausdruckt, daß a.) der groſe und kleine zehenden zu Michelbach, Gailroth und Leitsweiler, von Früchten allerley Gattungen, auch von dem Vieh zu dieſem Guth und Amte, mit Ausſchlieſung eines jeden dritten durchaus gehörig ſey — und eben deswegen ſchlüßt er nun, „folglich ſey auch die Vermuthung

„ der Erhebung des Novalzehendes für den damaligen, oder wie ſein
„ unteutſcher Ausdruck lautet, zeitlicher Beſizer des Amts Michel-
„ bach ꝛc. — welches er noch durch Ausſagen eigener Unterthanen, mit einigen Fällen zu beſcheinigen gedencket, wo das Ritterguth und Amt Michelbach in verſchiedenen angebauten Raſen und öden Holzplätzen, ſeit 40. und jüngern Jahren, entweder ſelbſten oder Fürſtl. Schwarzenbergiſche Beamte und Pfarer den Novalzehenden erhoben hätten. Er geſteht aber zugleich ein, daß, als ſich das Fürſtliche Hauß Schwarzenberg 1744. zum erſtenmal widerrechtlich und dem ſeit 1573. anhängigen Hauptproceß vor der Kaiſerl. Reichs-Cammer zu Speyer und Wezlar entgegen unterfangen, einem Michelbacher Unterthan Johann Straßer, die ſich ſelbſt genommene Erlaubnis zu geben, ein mit Geſträuch und Holz verwachſenes Grundſtück, (eine offenbar und unwiderſprechlich in Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Territorio und Wildbann gelegenes Holz) auszureuthen, welches derſelbe mit Gerſten angeſäet, ſich alsbald das Hochfürſtl. Brandenburgiſche Ober-Kaſten- und Vogtamt Creilsheim gereget, und den, dem Territorial- und **Wildbanns Herrn gebührenden Neugereuthzehenden** gefordert habe, das aber der Schwarzenbergiſche Schriftſteller nur einem widerrechtlichen Verſuch zu thätlicher Einziehung nennt, oder weit beſſer — die Widerſezklicheit bekennet, und ſolches ſogar durch eine Beylage C. beſcheiniget, mit welcher der Grundeigenthümer nemlich das Hochfürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſche Ober-Kaſten- und Vogtamt Creilsheim jenes Unternehmen thätlich abzutreiben ſich unbefugterweiſe unterſtanden hat, welche gewaltthätige Handlung aber Anwaldts Hochfürſtl. Herrn Principals Amt Creilsheim von 1744. bis 1749. durch wirckliche Einnehmung des zehendens wieder fruchtlos gemacht hätte, daß von Fürſtl. Schwarzenbergl. Seits hingegen ſolchen widerſprochen und ihre — zu erwerben vorgehabte Rechte — gewehrt worden wären, der Bauer Straßer aber 1749. abermals den Novalzehenden von dieſem Acker wircklich eingebracht und endlich 1750.

das

das Hochfürſtl. Brandenburgiſche Kaſten-Amt Creisheim, unter blos vorgebildeten Thätlichkeiten ſolchen Novalzehenden wieder eingezogen hätte, das Holz ſelbſt hingegen wäre nachgehends wieder zum Anflug liegen gelaßen worden. Es geſtehet alſo dadurch der Fürſtl. Schwarzenbergiſche Schriftſteller unwiderſprechlich ein, daß man Fürſtl. Schwarzenbergiſcher Seits, von dieſem allen nicht nur abgetreten ſey, ſondern man hat auch dadurch hinlänglich anerkannt, daß nur Impetratiſcher Adts. Hochfürſtl. Herr Principal, der Herr Markgrav zu Brandenburg, die Macht und das Recht habe, Waldungen auf Ihrem Wildbann ausrotten, und davon den Neu- oder Novalzehenden fordern zu laſſen. Ferner b) erzehlt die widertheilige Schrifft, in hochgetriebenen Worten, daß das Hochfürſtl. Brandenburgiſche Kaſten-Amt Creilsheim den zu Michelbach angebauten Schleiſſee im Jahr 1738. mit Gewalt ausgezehndet, und das jenſeitige Amt Michelbach, um eine vorgebliche Beſitzung zu behaupten, oder beßer, erſtlich zu erhaſchen, dawider ſchrifftlich proteſtirt hätte, bis das Fürſtl. Schwarzenbergiſche Hauß, dieſen Schleiſſee käuflich an ſich gebracht, wo ſodann, ſo genannte Attentaten unterblieben wären. Nach dieſem bringt er c) noch mit vor, daß der Pfarrer zu Michelbach im Jahr 1771. von einem lange Jahre oed geweſenen, auf Gilrother Marckung gelegenen, und an die daſigen Gemeinds-Leute ausgetheilten Gemeinde Acker, die darauf gebauten Erdbirn ruhig und ohne Widerſpruch eingezehndet; Wie er ſich dann d.) unerlaubt rühmet, im Jahr 1772. von einem neu angebauten Stück Hutwaſen, den Zehendhaber an einigen Garben erhoben zu haben, dahingegen Impetratiſches-Kaſten Amt Creilsheim, mit einer ſtarcken Mannſchaft, an Jägern, Musquetierern und Bauern die neu angebauten Pläze, und darauf erwachſene Erdbirn, mit dem Zuſaz, gewaltſam, hinweggeführt. Dieſes getraut er ſich nun eine in ſeines Herrn Principals fälſchlich alſo betittelten Territorio, vorgenommene ſpoliativiſche Turbation zu nennen, und ſich auf eine univerſal-

ſal Zehend-Befugnis und Poſſeſſionem vel quaſi vermeintlich zu beruſen auch (Beyl. R. und S.) eine Proteſtation deswegen einzulegen, die beſtgegründeten Reproteſtationen aber, (Beyl. T. und U.) welche Anwaldts Hochfürſtl. Herrn Principals Hochpreißl. Landes Regierung ſowohl, als das Kaſten-Amt Creilsheim jenen unerfindlichen entgegen geſtellet unbillig zu verachten. Aus dieſen ſeinen Erzählungen zieht endlich Impetrantiſcher Anwaldt einige falſche Säze, und ſagt; A.) Weil dem Fürſtl. Hauſe Schwarzenberg das Jus decimandi univerſale auf Michelbacher, Geilrother und Leitsweiler Marckung unwiderſprechlich zuſtehet; So gebühret ihm die Manutenenz, auch in Anſehung des Neugereuth- oder Noval-Zehendens. B.) rühmt er ſich einer offenbar falſch und unerwieſenen Beſizung deßelben ſeit 40. Jahren. Er redet ungeſcheuet, daß von Fürſtl. Schwarzenbergiſcher Seite, die Hochfürſtl. Brandenburgiſche Beamten, (die doch ihren Pflichten und denen Rechten in Vertheidigung der Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Befugniße nachgegangen) welche er aber unredlich Turbationes und Vergewaltigungen nennet, per defenſionem poſſeſſionis, in continenti abgetrieben oder doch jedesmahls ihnen feyerlichſt widerſprochen, und wenigſtens durch neue Beſizungs-Actus die Impetrantiſche Vorkehrungen wieder entkräftet worden. Er belegt endlich das, was Impetrantiſchen Anwaldts Hochfürſtl. Herrn Principals Kaſten-Amt Creisheim gethan, mit dem Nahmen eines facti nullo jure juſtificabilis, will deswegen à præcepto den Anfang gemacht haben, und berufet ſich auf andere mit gleicher Unwahrheit erſchlichene, anſonſt höchſtverehrliche Mandata S. C. die er zu rechts kräftigen Sentenzen in der Hauptſache ganz Ordnungs widrig machen will, aus welchen ſeuchten Gründen derſelbe um ein ſolches Mandatum inhibitorium bittet, wie Ew. Kaiſerl. Majeſt. wider Anwaldts Hochfürſtl. Principal, aber doch auch mit der ſtillſchweigenden Clauſel, ſi preces veritate nitantur, allergnädigſt erkannt haben.

§. 4.

§. 4.

Es iſt nicht genug in einer ſo wichtigen und für den hohen Impetratiſchen Theil ſo nachtheilig gemachten Sache bey der von Impetrantiſchen Anwaldt zu ſeinem Vortheil vorgemahlten Geſchichtserzehlung ſtehen zu bleiben, ſondern man muß mit ihm in die ältere Geſchichte hineingehen, die unwiderleglich bleibt, weil nicht die gerühmten und möglichen, ſondern die würcklich und ausdrücklich erkauften Rechte hier die Grundlage zur Entſcheidung machen, welche zuſammen genommen, ganz anders als dieſe verſtümmelte Schwarzenbergiſche Geſchichts-Erzählung ſich verhält, zumal wenn man auf beyden Seiten auf die älteſten vorigen Beſizer und Erwerber zuruckgehet, wo die Beſizer des an ſich blos adelichen Guths Michelbach zu aller Zeit zwar viele Eroberungs-Begierde verrathen, aber niemahls ein Recht gehabt haben. Wahre und ältere Geſchichte.

§. 5.

Die Anwaldts Durchl. Herrn Principal noch jezt mit allen Rechten und Herrlichkeiten zuſtehende **Stadt, Veſte** und das **ganze Amt Creilsheim** und **Werdeck** erkauften Anl. 1.) die Herren Burggraven zu Nürnberg Friederich VI. und Johann III. im Jahr 1399. von denen damahligen Landgraven zu Leichtenberg, **mit allen Zugehörungen, Gerichts-Bannen** und **Halsgerichten, Zöllen, Geleiten, Hölzern, Wäldern, Wildbannen** und **allen andern Rechten** und **Gerechtigkeiten, Regalien** und **Obrigkeiten, nichts ausgenommen,** und dieſes alles **um zwey Meilen Wegs um Krailsheim in dem Kraiß um und um 2c. 2c.** alſo auch die hohe fraiſchliche mitlere und **niedere Obrigkeit,** unter welchem Ausdruck beſonders im XVden Jahrhundert bis auf den Weſtphäliſchen Frieden alles dasjenige verſtanden und begriffen Anl. 1.

 wor-

worden, was nachgehends die Rechtslehrer und Staatsminiſter **Landeshoheit** (Supperioritas territorialis) benennet haben. In dieſem Amte und unter der damals unbezweifelten Landeshoheit, lag auch, wie noch jezt, **Michelbach** an der Lucken nebſt ſeiner herum liegenden Gegend, **Steinhart**, **Limbach**, **Asbach**, **Geilroth**, **Schönbrunn**, **Lettersweiler** und andere Orte, und die Herren Burggraven übten durch ihre Beamten an dieſen Orten und in dieſer Gegend alle ihre erkauften Rechte, ohne Jemands Widerſpruch, aus. Selbſt die adelichen Beſitzer von Michelbach an der Lucken, als zu dem Oberamt Kreilsheim gehörig, ſtunden von Zeit des Erkauften, unter Burggrävlich-Nürnbergiſch- und nachgehends unter Hochfürſtlich Brandenburgiſcher Bothmäßigkeit, indem ſie deren wirckliche **Landſaßen** waren, ja noch auſerdem befanden ſie ſich zu allerley Dienſten verbunden, nicht zu gedencken, daß ſie auch dem Kaiſerlichen Landgericht, Burggravthums Nürnbergs, für ihre Perſonen, Güther und Unterſaßen, unterworfen waren. Das Hochfürſtl Hauß Brandenburg hätte demnach, wie noch heutiges Tages, in dieſer ganzen Gegend die Landesherrliche Hoheit, Fraiſch, Zoll, Geleit, Jagd, Wildbann, ꝛc. ꝛc. unbeſchränckt, ohne daß ſich die adelichen Beſitzer von Michelbach einfallen ließen, eine der geringſten Anſprüche daran zu machen. Inſoferne man auch vorgeben wollte, als ob einer von den von Berlichingen, als Beſitzer des Amts Michelbach, ein und anders von dieſen Gerechtſamen beſeßen hätte, ſo wird doch jenſeits nicht erwieſen werden können, daß ſolches anders als Bittweiſe, blos auf eine zeitlang, aus beſonderer Gnade der Herren Markgraven zu Brandenburg, erlanget worden ſey, welche die Beſitzer von Michelbach an der Lucken und der umliegenden Gegend allezeit ihre gnädigen Herren nennten, und eben wegen dieſer ihrer Beſitzungen in denen Brandenburgiſchen Landen ſich als Landſaßen und Unterthanen bekannten. Von der Landſäßigkeit nicht nur dieſer von Berlichingen, ſondern ſelbſt der damaligen Freyherren von Schwarzenberg, einen, wiewohl in dieſem

Summariſſimo nicht nöthigen Beweiß zu geben, jedoch um die Gerechtigkeit und die hohen Befugniße des Hochfürſtlichen Hauſes Brandenburg deſto augenfallender, aber auch zugleich unwiderleglich zu machen, leget Impetratiſcher Anwald Anlage 2.) nicht nur das Ausſchreiben zu einem Landtag an ſämtliche Vaſallen und Landſaßen rc. rc. vom Jahr 1534. bey, ſondern füget auch Anlage 3) das Verzeichnis dererjenigen hinzu, welche allerſeits zu Kadolzburg auf dieſem Landtag erſchienen ſind, worunter nicht nur **Friederich Freyherr zu Schwarzen** und **Hohenlandsberg**, wegen der Beſitzungen am Meyn rc. ſondern auch **Hannß von Berlichingen**, wegen Michelbach an der Lucken nahmentlich ſich befinden. Desgleichen beſcheiniget Anlage 4.) ein Auszug des Landtags-Abſchieds vom Jahr 1539. der zu Anſpach mit groſen Feyerlichkeiten gehalten wurde, daß dieſer **Hannß von Berlichingen**, als Beſitzer von Michelbach an der Lucken in der Geſtalt eines Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Landſaßen, gleich andern Geladenen gehorſamlich erſchienen und eingeſchrieben iſt. In eben dieſer Beſchaffenheit kam auch **Hannß Georg von Berlichingen**, Anlage 5) ausgegangener Ladung zu Folge, auf den Landtage 1566. zu Anſpach, und wohnte demſelben gleich andern Landſtänden bey.

Anl. 2. Anl. 3. Anl. 4. Anl. 5.

§. 6.

Konrad von Berlichingen, als Beſitzer von Michelbach, erhält 1480. die Erlaubnis eines Gnadenjagens.

Nicht aus Recht, ſondern aus bloſer Begnadigung erhielte ein gewißer **Konrad von Berlichingen** 1480. von dem damaligen Herrn Kurfürſten **Albrecht**, beygenannt Achilles, ſeinem gnädigen Landesherrn, der ſich um Kayſer Friederich III. höchſtrühmlichſten Gedächtnißes in ſo vielfältigen Kriegen und Widerwärtigkeiten ſo ſehr verdient gemacht hat, gegen einen ausgeſtellten Revers das **Gnadenjagen** auf gewiſſen- in dieſer Gegend an und auf dem Brandenburgiſchen Wildbann bey **Michelbach** gelegenen Hölzern, wie die Worte lau-

lauten: der Keßel, die Grub und der Humberg genannt, aus beſondern Gnaden, doch nur bis auf Widerruf, und zwar noch zuvor, ehe dieſer Konrad von Berlichingen von dem Abt Hildebrand zu Komburg 1522. mit dem halben Theil von Michelbach an der Lucken dem Schlößlein und Dorf ſamt dem Kirchenſatz daſelbſt beliehen wurde, wovon die von Berlichingen 1525. noch ein Drittel, und endlich 1559. Michelbach ganz an ſich brachten. Im Jahr 1499. bekam von Herrn Markgraven Friedrich zu Brandenburg höchſtſeeligen Gedächtnißes Bernhardt von Berlichingen ein gleiches, welche Jagensbegnadigung auf dieſes Bernhardt von Berlichingen unterthänigſtes Anſuchen 1501. außer denen vorbenannten Hölzern noch auf andere bey Michelbach gelegene und zwar nahmentlich erſtreckt wurde, auf die an der Wettringer Haard am Forſt ob dem Erzberg an der Schlatterkazen, am Eichholz, auf der Trinkſtube, am Holz auf der Wart, am Schwellenberg, bis in die Michelbacher Lucken am Rothenberg, mit ſamt dem Gehölz um Reubach und am Lichhörter Forſt ꝛc. Alles nach deutlicher Ausweiſung der
Anl. 6. Anlage 6. In allen und zuſammen 9. Berlichingiſchen Lehenbriefen, die widertheiliger Seits bereits zu Speyer in dem noch jezt in unentſchiedenen Rechten ſchwebenden Hauptproceß vorgelegt worden ſind, ſteht kein Wort, weder von der Jagens- oder Weidwercksübung noch eine Silbe von der hochfraiſchlichen und mittlern Obrigkeit. Ja das Stifft Komburg, das weder ſelbſt der hohen Fraiſchlichen- und mittlern Obrigkeit, noch der hohen Jagd ſich anmaßen darf, hätte ſolche hohe Gerechtigkeiten, wenn es auch gewollt hätte, nicht einmal an die von Berlichingen verleihen können, woferne es aber dannoch mit einer anmaßlichen Gewalt geſchehen, und dergleichen fremde Gerechtigkeiten verliehen worden, welches jedoch nicht geſchehen iſt; ſo hätten doch ſolche wenigſtens in denen Lehnbrie-

briefen nahmentlich ausgedrückt werden müßen, und es wären folglich keine dergleichen Reverſe nöthig geweſen, wie auch nachmals 1525. Anlage 7.) Marks von Berlichingen am Mittwochen nach Mathias des Apoſtels (Menſe Februarii) ausgeſtellt und ausdrücklich darinne bekennet hat, daß ihm die Durchlauchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herren, Herrn **Kaſimir** und Herrn **Georg**, als die älteſten regierenden Brüder, Markgraven zu Brandenburg, ſeine gnädigen Herren, auf ſein unterthänig Erſuchen und Bitten aus ſondern Gnaden gnädiglich begont und erlaubt hätten, an einigen hernach gemeldten Jhro Fürſtlichen Gnaden Wildbanns, bis auf Jhr Fürſtlichen Gnaden oder derſelben Erben Widerruf oder Aufkünden, der denn Jhro Fürſtliche Gnaden jährlich, über kurz oder lang, wenn Jhr Gnaden wollen, thun mögen ꝛc. — nemlich um Michelbach an dem Rotenberg ꝛc. ꝛc. Dieſe Widerrufung des blos aus Gnaden verſtatteten Jagens geſchahe denn auch wirklich Anlage 8.) noch in dieſem Jahr 1525. am Tage exaltationis crucis im Monath Septemb. durch den Fürſtlich-Brandenburgiſchen Wildmeiſter **Ott Eyſen** zu Kreilsheim auf ausdrücklichen Befehl der Herren Markgraven Kaſimir und Georg, und es bekennet Anlage 9.) Moritz von Berlichingen in ſeinem Dienſtag nach Lamperti an Herrn Markgraven Kaſimir abgelaßenen unterthänigen Schreiben, dieſes Gnadenjagen nochmals deutlich, ergab ſich gutwillig in die Aufkündigung, und erbot ſich zur Zurückgebung des Verwilligungsbriefs ꝛc. Gleiche Widerrufung geſchahe auch Hannſen von Berlichingen, welcher ſich um ſolches Jagen und Weidwerk 1521. Anlage 10. 11. und 12.) ebenfalls gemeldet hatte, und ihm in den daſelbſt beſonders benannten Hölzern nach hohen und niedern Wildbret zu jagen, wiederum aus Gnaden überlaſſen worden war. Deßen Sohn, Hannß Georg von Berlichingen, welcher auf ſein unterthänigſt beſchehenes Bitten, nachgehends, wie ſein verſtorbener Vater in dem Hoch-

Anl. 7.

Anl. 8.

Anl. 9.

Anl. 10. 11. 12.

fürſtl. Brandenburgiſchen Wildbann gegen einen ausgeſtellten Revers
Anl. 13. Anlage 13.) die Jagenserlaubnis als ein Landſaß erhalten, gab ſich nach deßen Aufkündigung alle erſinnliche Mühe, das gehabte Gnadenjagen von ſeinem Landesherrn von neuem wieder zu erlangen, und er trug beſonders in ſeinem 1578. an die Hochfürſtl. Brandenburg-
Anl. 14. Onolzbachiſche Regierung erlaßenen Schreiben Anlage 14.) darauf bittlich an, daß ihm der Prethenner Hart, der Esbich, das Limbacher und Hengſtfelder Holz, wieder, wie zuvor, von Michelbach aus zu bejagen mit allgemeinem Weidwerk zu beſuchen und zu üben, hohe und niedere Weidwerk zu ſtellen, Hühner zu beſtecken, Haſen und Füchſe zu hetzen und zu jagen, auf einen gemeinen Revers gnädiglich zugelaſſen werden möchte. Allein, man achtete Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Seits ſolches um ſo weniger für rathſam, weil dieſer Hannß Georg von Berlichingen zuerſt anfieng, ſeine Schuldigkeit und den Gehorſam zu vergeſſen, den er dem Hochfürſtl. Hauſe Brandenburg ſchuldig war, und ſich nicht entblödete, eine Eroberungsbegierde zu zeigen, einen eigenen Pranger in Michelbach aufzurichten, welchen die Herren Markgraven zu Brandenburg durch Ihre Beamten und Leute in vim realis contradictionis alsbald abhauen und nach Kreilsheim hinwegführen ließen, wodurch Sie ſich allenthalben in dem Beſitz ihrer Hoheitsrechte, Hohenobrigkeit und Jagdgerechtigkeiten erhielten, deswegen eben dieſer von Berlichingen im Jahr 1573. einen Proceß wider weyland Herrn Markgraven, Georg Friederich zu Brandenburg bey dem Kayſerlichen Kammergericht zu Speyer erhobe, dortſelbſt die Klage über ſeine vermeintliche Hoheitsrechte anbrachte, unter ſolcher Zeit aber das Hochfürſtl. Hauß Brandenburg immer in derſelben Beſitz bliebe. Dieſe Unternehmung und Verſuche des Landſaßen von Berlichingen geſchahen zu der Zeit, als die von Adel in Schwaben und Franken zu neuen Eroberungen und Erlangung einer Unmittelbarkeit Zuſammenkünfte ge-

halten

halten und Einladungsſchreiben an einander hatten ergehen laſſen, zuſammen zu kommen, wie die Worte lauten, „ ſich wider ihre „ Landes- und Lehenherren in Abſicht von derſelben Obrig- „ keit und Gehorſam mit zuſammengeſezten Rath und That „ ſich und ihre Nachkommenſchaft zu entladen. „ Abregé oder concentrirter Auszug und Begriff der von Sereniſſimo Würtembergico ad Comitia Imperii gebracht und mit zweyen Tomis authentiſcher Archival-Urkunden erläutert und beſtärkten Vorlegung der anwachſenden Reichsritterſchaftlichen Irrungen 1750. P. II. c. 1. n. 1.

§. 7.

Etwas von der Geſchichte dieſes Hauptproceſſes.

Dieſer von Hannß Georg von Berlichingen über die Hoheobrigkeit, nach ganz neuerlich entſtandenen Adelichen Grundſätzen, angeſponnene petitoriſche Proceß ſchwebt nun bis auf den heutigen Tag vor dem Höchſtpreißlichen- nachgehends nach Wezlar verlegten Kammer- und Reichs-Gericht, noch immer in unentſchiedenen Rechten, und es hatte ſich der damalige Kläger in ſeiner ſogenannten Petitione articulata Summaria Num. 13.) der in dieſer Sache verhandelten Akten nicht unterfangen, des Jagens oder der kleinen Weidwerckübung nur mit einem Wort zu gedencken, ob er ſonſt gleich alle Hochfraiſchliche auch andere mittlere und niedere Obrigkeit, nebſt der Erbhuldigung, dem Kirchweyhſchuz, Reiß, Folgen, Steuer, Schazung, Gebot, Verbot, und andern Herrlichkeiten über das Dorf Michelbach, ohne Gemeinſchaft anderer zu beſitzen und hergebracht zuhaben vorgegeben hatte. In einer nachher von einer niedergeſezten Kommißion vorgenommenen Zeugenverhör, ſagen die Zeugen deutlich aus, daß in dieſen Gegenden die Herren Markgraven zu Brandenburg die Hoheobrigkeit und den Wildbann bis an die Rotenburger Landheege hätten, den Ihnen Niemand abſpreche, ꝛc. welchen auch alsbald der klagende von Berlichingen eingeſtanden, und nur bey der Hohenobrigkeit und daraus flieſenden Rechten ſtehen geblie-

ben iſt. Das damalige Berlichingiſche Amt Michelbach wurde nachgehends im Jahr 1601. pendente adhuc lite an Chriſtoph von Creilsheim verkauft, und der verkauffende von Berlichingen äuſerte ſo deutlich in ſeinem gemachten Anſchlag, daß er denen von Creilsheim keine Jagdgerechtigkeit verkaufen könne, nach Ausweiſung der Anlage
Anl. 15. 15.) Eben alſo wurde von dieſem von Creilsheim und deßen Sohn, Veit Chriſtoph 1631. dem Grävlichen - jezo Fürſtlichen Hauße Schwarzenberg das Adeliche Amt Michelbach an der Lucken käuflich überlaßen, über welches die Verkäufer keine Gewähr geleiſtet, noch dasjenige als wircklich verkauft haben, was erſtlich durch einen Proceß zu erfechten die von Berlichingen den Anfang gemacht hatten. Erſt im Jahr 1667. unterfiengen ſich die Schwarzenbergiſchen nach Michelbach geſezten Beamten zum erſtenmal böslich, und wie die damaligen Einwendungen ausweiſen, auf Befehl ihrer Herrſchaft das kleine Weidwerck zu und um Michelbach auch auf Geilroth und Leitweiler Marckung zu beeinträchtigen, es wurden dieſelben aber allezeit, ſo oft ſolches die Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Beamten in Erfahrung gebracht, abgetrieben und ihrem Fug loſen Begehren widerſprochen. In allen denen gerühmten, und dieſer offenbaren Litis pendentia zuwider, von dem Fürſtlichen Hauſe Schwarzenberg, nach und nach ſub- & obreptitie, wider das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg herausgebrachten Kaiſerlichen Mandaten von Jahr 1698. 1700. 1716. 1718. und 1719. ꝛc. die insgeſamt Schwarzenberg keine neuen Rechte ſchaffen können, und in Rückſicht der Litis pendenz von keiner Wirckung ſind, iſt nicht das Geringſte von der Jagdgerechtigkeit enthalten, ſo wenig als von dem Neugereuth Zehenden, ſondern es wurde
Anl. 16. vielmehr Anlage 16.) der Hohewildbann in dem an Anwaldts Hochfürſtl. Herrn Principals Landesregierung zu Anſpach den 1ſten Junius 1731. erlaßenen Schreiben, wegen einer, von denen Michelbachern zum Nachtheil des Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Wildbanns unter-

ternommenen Einlanderung ihrer Felder unwiderruflich Fürſtlich-Schwarzenbergiſcher Seits eingeſtanden.

§. 8.

Nun trug ſich im Jahr 1744. ſeit allen dieſen Zeiten zum erſtenmal zu, daß ein Schwarzenbergiſcher Unterthan der ſogenannte Barthannß oder Johann Straßer zu Michelbach an der Lucken von einem, ohne Hochherrſchafflich-Brandenburgiſche Erlaubnis in der Grimswinder Wildfuhr, auf Hochfürſtlich-Brandenburgiſcher ganz unbezweifelter Juriſdiction gelegenen Waldboden, eigenmächtig das Holz abtrieb und ausrottete, ſolchen aber mit Gerſten und Haber anbauete. Von dieſem, auf dem ausgereuteten Waldboden neu angebauten Acker, (der noch immer ein Surrogatum des Waldes war, quod naturam eius ſapit, in cujus locum ſurrogatur, und noch immer ein Stück der Grimswinder Wildfuhr und des Hochfürſtlich Brandenburgiſchen Wildbannes bliebe,) ſuchte nun das Hochfürſtl. Brandenburgiſche Kaſten-Amt Creilsheim den Noval- oder Neugereuthzehenden, nicht nur aus hoher Landesobrigkeit und Territorialgerechtigkeit, ſondern auch insbeſondere in compenſationem des, demſelben auf dem ausgerotteten Waldboden dadurch entgangenen Jagensgenußes, ohne einige Rückſicht, wer anſonſt in dem übrigen Bezirck den Univerſalzehenden hergebracht, und ſolchen von andern ſchon zehendbaren Aeckern erhübe — ꝛc. von dieſem, ohne einig erhaltener Erlaubnis zum Acker gemachten Waldplaze rechts begründet und wohlerlaubt einzubringen. Man konnte ſich Hochfürſtlich-Brandenburgiſcher Seits, bey einer ſo deutlich und klaren Sache unmöglich eines Widerſpruchs, noch weniger eines gewaltſamen Widerſtandes mit Wegnehmung des Novalzehendens durch das Fürſtl. Schwarzenbergiſche Amt Michelbach beſorgen, ſo ſehr auch deßelben Habbegierde ſchon bekannt war. Alleine, da es dieſem ſchon zur Gewohnheit geworden war, ſeine eigenen Gewaltthaten wider diejenigen als ſträflich auszugeben, Neuere Geſchichte.

welche ihren eigenen unbezweifelten Rechten nachgehen, und lieber durch falſche und erdichtete Vorſtellungen den Weg des Mandatproceßes zu wählen, auch ſonſt hochverehrliche Kaiſerliche Mandate zu erſchleichen, (womit ſie immer mehr gewinnen,) ſo ergrief man Impetrantiſcher Seits auch abermals wider beßer Wißen und Gewißen dieſe Gelegenheit, ſich eine fremde Befugniß zuzueignen, und das Amt Michelbach maßte ſich durch ſeinen Amtknecht, (den es nachgehends zum Zeugen in eigener Sache aufſtellte,) nebſt einer Menge aufgebotener Leute des **Novalzehendens** ſehr unrechtlich an, und ließ ſolchen den Kreilsheimiſchen dazu beſtellten Zehendnern mit ſträflicher Gewalt entreiſen, entwendete alſo wircklich die ſchon ausgezehlten Garben böslich. Dieſe gewaltſame erſte Hinwegſchleppung
Anl. 17. des Novalzehendens beſcheiniget Anlage 17.) umſtändlicher nicht nur,
Anl. 18. ſondern es erſcheinet auch aus Anlage 18.) wie ſo gar von Michelbach aus dieſer Novalzehenden dem Straßer auf 8. Jahre geſchenckt worden, um eben dieſen Bauer deſto mehr aufzumuntern, dem Fürſtlichen Schwarzenbergiſchen Amt Michelbach dieſe vorhabende neue Gerechtigkeit erwerben zu helffen, welchem fugloſen und gewaltthätigen Beginnen aber das Hochfürſtl. Brandenburgiſche Kaſten- und Vogtamt Kreilsheim den 7den Mey 1744. in der Afterbeylage zu Anlage 18. hinlänglich begegnete, und durch eine rechtliche Proteſtation des Hochfürſtlichen Haußes Brandenburg Befugniße und Rechte pflichtmäſig verwahrte. Aber in den folgenden Jahren waren die Michelbacher (wie der Implorantiſche Anwaldt in ſeiner Supplick ſelbſt bekennet) nicht ſo glücklich, ihre neuen Anmaßungen eines ungebühlichen Novalzehendens auf einem Waldplatz, in dem unbezweifelten und längſt eingeſtandenen Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Territorio und Wildbann dem Kaſten-Amt Kreilsheim mit vorhabender Gewalt hinwegzunehmen, ſondern man behalf ſich jezt nur mit einer leeren Proteſtation, welche aber nicht von der geringſten Wirckſamkeit ſeyn konnte, weil ſie aus unten weiter auszuführenden Gründen an dem

Novalzehenden auf dieſem Waldboden nicht das geringſte Recht und Befugnis, ſondern nur den Vorſatz hatten, ſich von nun an ein dergleichen mit Hülfe noch auszuwirckender höchſter Mandate vermeintlich zuerwerben.

§. 9.

Nunmehr wurde alſo auf Hochfürſtlich-Brandenburgiſcher Seite Anlage 19.) die erforderliche Vorkehrung getroffen, das Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Beginnen fruchtlos zu machen, und den Beſitz Anwaldts Hochfürſtlichen Herrn Principals in Anſehung des Novalzehendens aufrecht zu erhalten, und deswegen dem Bauer Straßer zu Michelbach angedeutet, „entweder den Novalzehenden künf- „tig abzureichen, oder das abgereuthete Holz wieder anfliegen „zu laßen; — ingleichen ſich zu erklären, was er wegen dieſes unbefugten Unternehmens zum Abtrag geben wolle; weil aber ſolches alles Anlage 20.) fruchtlos bliebe, ſo war auch kein anderer Weg, als wider die Fürſtlich-Schwarzenbergiſchen gewaltſamen Eingriffe die nöthigen Gegenanſtalten, doch ſo zu machen, daß alles in der Stille geſchehen und die Hochfürſtlich-Brandenburgiſche Gerechtſame und Poſſeßion nur gewahrt werden ſollte. Bezeuge der Anlage 21.) dem ſich aber die Michelbacher mit Sturmläuten und Ausziehung des Michelbacher Verwalters, mit Hauen und Prügeln bewaffnet entgegen ſetzten, doch dem früher gekommenen und wachſamen Hochfürſtlichen Amte Kreilsheim endlich ausweichen und ihre vorgehabte Thätlichkeiten für jezo erſparen mußten, (außer daß einige Bauernknechte denen Pferden an dem Zehendwagen in den Zaum gefallen) welches Hochfürſtlich-Brandenburgiſche Amt denen Rechten und Befugnißen des Hochfürſtlichen Hauſes Brandenburg nachgegangen, und in einer rechtserlaubten Handlung begriffen war. Dieſes iſt auch wohlbefugtermaßen die folgende Jahre geſchehen, und der Neugereuthzehenden bis 1748, obgleich mit bodenloſen Wider-

Anl. 19. Anl. 20. Anl. 21.

ſpruch-

ſpruch des Michelbacher Verwaltersamts, erhoben und eingebracht worden, nach ſelbſt eigenen Eingeſtändniß der widertheiligen Fürſtlich-Schwarzenbergiſchen Supplik; jedoch ſind auch die Michelbachiſche Proteſtationes allezeit reproteſtando zurückgegeben, und demſelben das begehrte Unrecht deutlich vorgehalten worden, wie beſonders das, von Impetrantiſch- Fürſtlich-Schwarzenbergiſchen Anwaldt ſeiner Supplik beyzulegen vergeßene Hochfürſtlich-Brandenburgiſche Reproteſtationsſchreiben vom 8. Mey 1748. Anlage 22.) deutlich beſcheiniget. Man hat übrigens auf Hochfürſtlich-Brandenburgiſcher Seite gegen die Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Regierung allezeit eine ſo große Nachgiebigkeit blicken laßen, wovon auf jener Seite kein gleich ähnliches Beyſpiel wird angeführt werden können, und ſich deutlich erklärt, daß Impetratiſchen Anwaldts Hochfürſtlicher Herr Principal den Zehenden unverzüglich wieder zurückgeben wollten, ſobald durch die Michelbacher Zehendbeſchreibung, oder in andere Wege, die Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Regierungskanzley hinlänglich darzuthun im Stande ſeyn ſollte, daß das Straßeriſche Grundſtück vor Alters ſchon ein Acker- und der Schwarzenbergiſchen Zehendbarkeit unterworfen geweſen, auch wirklich in dieſer Eigenſchaft verzehendet worden ſey. Ohne aber ſich darauf einzulaßen, und beſonders, weil der Straßer zu Michelbach dem Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Schultheiß zu Hengſtfeld verſprochen, aber böslich ſein Wort nicht gehalten hatte, ihm getreulich anzuzeigen, wenn er im Jahr 1749. den neuen Acker, der dieſes Jahr mit Korn beſtellt war, einernden wollte, iſt es geſchehen, daß das Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Amt Michelbach den Neugereuthzehenden für dieſes Jahr heimlich und hinterliſtig hinwegſchleppen können, wider welches unerlaubte und turbativiſche Unternehmen aber, alsbald nicht nur proteſtiret, ſondern auch der Straßer zur Stellung und Erſtattung des ſpoliative entwendeten Zehendens abgefordert worden. Im Jahr 1750. hingegen iſt dieſer Straſeriſche Neugereuthzehenden abermals mit 36.

Anl. 22.

Ha-

Haberbüſcheln, ohne einigen Widerſpruch, auch ohne einige Thätlichkeit erlanget, und Impetratiſchen Anwaldts Hochfürſtlichen Herrn Principals rechtliche Beſitzung fortgeſetzet worden, wie nicht weniger in eben dieſem Jahre 62. Zehendgarben von einem an dem Straßeriſchen neuen Felde, erſt jezt zum erſtenmal zu Acker liegen gelaſſenen ſogenannten **Hofſee**, ohne den geringſten Widerſpruch Anlage 23.) eingenommen worden, obgleich das Amt Michelbach hernach Anl. 23. erſtlich in ſeinem gewöhnlichen Ton mit einer vermeintlichen Proteſtation hervorgekommen, und ſeiner Fürſtlichen Herrſchaft, im Amte Michelbach ruhmredig alle hohe und niedere Gerechtſamen, wie ſie nur Namen haben mögen, und zwar privative zugeſchrieben, welcher Großſprecherey aber proteſtando hinlänglich begegnet und auch dieſer Beſitz behauptet worden iſt.

§. 10.

Aus Ueberzeugung der Ungerechtigkeit, mit welcher das Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Amt Michelbach den Neugereuthzehenden von vorhin niemals bebauten Feldern, und beſonders von einem zu Acker gemachten Waldplaz ſowohl, als einem zu Acker liegen gelaßenen Weyher ſich zueignen, dadurch ihre Zehendbarkeit auch auf die Neugereuthzehenden ausdehnen und mit dieſer Gelegenheit einige Actus erſchleichen wollen, welcher es ſich alsdenn fälſchlich rühmen und eine Beſitzung vorgeben könnte, welche rechtswidrigen Attentaten aber die Wachſamkeit Anwaldts Hochfürſtlichen Herrn Principals Kaſten- und Vogt-Amts Kreilsheim werkthätig vereitelte; ſo mußte nun Straßer 1752. wie man Hochfürſtlich-Brandenburgiſcher Seits ſchon mehrmals gefodert hatte, nicht nur dieſen **Acker** wieder mit Waldſaamen anſäen, ſondern man ließ auch in eben dieſem Jahre Anlage 24.) den 1750. mit Haber zum erſtenmal angebauten ſoge- Anl. 24. nannten **Hofweyher** wieder mit Waßer an, wodurch ſich der damalige Neugereuthzehenden-Streit von ſelbſten gänzlich hebe,

und der Beweiß war nunmehr vor Augen, daß das Fürſtliche Amt Michelbach nur einen Verſuch gemacht hatte, neue Gerechtigkeiten zu erobern, oder einige Beſitzungs-Actus zu erſchleichen, welche dem Fürſtlichen Hauße Schwarzenberg Gelegenheit geben könnten, den ſo glücklich geführten Mandatproceß wider Anwaldts Hochfürſtl. Herrn Principal wieder hervorzuſuchen, und Euer Kaiſerl. Majeſtät dieſe Sache ſo vorzutragen, als wenn dieſes jezt Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Amt Michelbach nicht nur alle Hoheits rechte ſchon längſt gehabt hätte, die es gerne erlangen und Anwaldts Durchlauchtigſten Principal entziehen möchte, ſondern auch das gewaltthätig genennt, was man Hochfürſtlich-Brandenburgiſcher Seits in Tò Suo, ohne Jemands Widerſpruch thun können und müßen. Und gleiches verſuchte man im Jahr 1757 — 1758. mit dem ſogenannten **Schleiferſee** bey Michelbach, deßen Beſitzer aber nunmehro ohne den geringſten Widerſpruch den Neugereuthzehenden an Geld entrichten. Alleine da eben dieſes Beginnen zu offenbar, und das Schwarzenbergiſche Begehren ſo rechtswidrig war, ſo gabe man in dieſen dreyen Stücken alsbald ſelbſt nach, und man verſchob nur ſeine Angriffe bis zu einer beßer ſcheinenden Gelegenheit, und dieſe erſchien denn endlich **zwanzig Jahr** darnach 1772., als ſich das Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Amt Michelbach, ohne Vorwißen des wahren Territorialherrns, die Erlaubnis nahm, zu **Michelbach** und **Geilroth** die von Anbeginn ödgebliebenen Huthplätze urbar zumachen, umreißen und nach Gemeindrechten vertheilen zulaßen. In dieſe neue Aecker hatten die erſten Beſitzer, die jezt in Teutſchland bekannten Erdbirn (Balbus Americanus) gepflanzet, und es war ganz natürlich und Niemand als Impetratiſchen Anwaldts Hochfürſtlichen Herrn Principal und Höchſtdero nachgeſezten Amt Kreilsheim erlaubt, den Novalzehenden auf dieſen neuen urbar gemachten Plätzen zu erheben. Man wuſte aber aus ſo viel Beyſpielen die Schwarzenbergiſche Gewohnheit, ſich frem-

der

der und noch nie erhörter Rechte zu bemächtigen, ſich des Beſitzes alsdenn zu rühmen, wenn gleich noch nicht einmal ein einiger Aktus untadelhafft ausgeübt worden war, und deswegen ſchon das Hochfürſtlich-Brandenburgiſche Kaſten-Amt Kreilsheim ſich genöthiget, auf allem Fall ſich mehr als einer Perſon zu bedienen, und demjenigen zuvor zu kommen, welcher ſchon lange darauf gewartet, und ſchon ſein ganzes Amt Michelbach aufgeboten hatte, ob es ſich gleich hernach ganz unwißend ſtellte. Es iſt aber ſolches nach Anlage 25.) keineswegs mit einiger Gewalt, ſondern alles nur aus Vorſicht geſchehen, und die Auszehndung der Erdbirn mit vollem Rechte unternommen worden; wohingegen der Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Michelbachiſche Beamte durch Sturmläuten ganz Michelbach zum Angrif und Thätlichkeit auffordern und wirklich auf die Hochfürſtlich-Brandenburgiſche Zehendner bewehrt anrücken laßen, die ſich aber nachgehends bald wieder verlohren haben. Wie rechtlich und aufrichtig es demnach von Seiten des Fürſtl. Schwarzenbergiſchen Widertheils gehandelt ſey wider alle Wahrheit vorzugeben, als hätte daßelbe ſeit 40. und jüngern Jahren eine *poſſeſſionem vel quaſi Juris decimarum novalium* hergebracht, da man doch nicht einen einigen rechtsgültigen und ruhigen Aktum aufweiſen können, ſondern jene ſo oft beſchämt nachgegeben haben, — legt ſich ſogleich vor Augen. Anl. 25.

§. II.

Dieſes, Allerdurchlauchtigſter ꝛc. iſt die wahre Geſchichtserzehlung und der ganzen Sache beßere Beſchaffenheit, als ſolche der Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Schrifſteller, mit Hinweglaßung des Wahren und Hinzuthuung des Falſchen ſtrafwürdig vorgetragen, dadurch Ew. Kaiſerl. Majeſtät und dieſes Höchſtpreißliche Reichsgericht getreuſt und ohne Schaam vorſätzlich hintergangen, folglich jenes Anwaldts Hochfürſtlichen Herrn Principal inſinuirtes, anſonſt höchſtverehrliches Mandat S. C. unverantwortlich erſchlichen hat, wel- **a) Exceptio ſub- & obreptionis.**

 ches

ches zugleich auf Jagdgerechtigkeit und Neugereuthzehendbarkeit gerichtet iſt.

§. 12.

Derer vorigen Ausflüchte weitere Ausführung.

Bey dem ſo allgemein und leicht gewordenen Mandatproceß kommt es vor allen Dingen darauf an, ob derjenige die Geſchichte und den angeblich thätlichen Vorgang recht und nach allen Umſtänden erzehlt hat, (wozu auch die vorhergehende und alte Geſchichte gehört) welcher um ein Mandatum S. C. bey dem höchſten Richter des teutſchen Reichs allerunterthänigſt anſuchet. Wenn der Vortrag ſo, wie im gegenwärtigen Fall, aus der bloßen Vermuthung für richtig angenommen wird, daß derjenige, welcher ſich mit ſolchem Vorgeben vor ſeinen Richter wagt, denſelben nicht fälſchlich zu hintergehen oder ſich wenigſtens ſcheuen würde, Jhm Unwahrheiten zu ſagen, ſo iſt freylich die Erkennung eines Mandats etwas Leichtes. Aber ermangelt nicht auch an dieſer Sache der gute Glaube? und hat nicht der Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Schriftſteller den deutlichſten Beweiß gemacht, daß man künſtlich verſteckte Unwahrheiten ſagen, und Mandate auf Mandate bauen könne, ohne nur den geringſten Grund noch weniger Recht zu einer Sache zu haben, die man nach ſelbſt ausgedachten Gutdünken willkührlich in Anſpruch ſezt? Sind nicht durch das ſo ſehr beſchönigte Vorbringen mit wohlbedächtlicher Verſchweigung der wahren Umſtände Ew. Kaiſerl. Majeſtät, zu Erkennung auch dieſes Mandats unverantwortlich verleitet und ſträflich hintergangen, Anwaldts Durchlauchtigſter Herr Principal aber beynahe vervortheilt und bekränkt worden? Hier liegt alles das kar am Tage, was der jüngere Reichsabſchied vom Jahr 1654. §. 79. wörtlich ausgedrückt und zu thun hart verbothen, aber auch zugleich befohlen hat, daß alle Supplikanten ihre Erzehlungen zugleich etlichermaßen beſcheinigen ſollen. Aber, wie viel hieher nicht gehörige und untergeſchobene Erzehlungen ſucht nicht der

Jm-

Impetrantiſch = Fürſtlich = Schwarzenbergiſche Anwaldt herbeyzuſchleppen, um einen Vorwand und Grundſatz zuſammen zu bauen, auf welchen er hernach ſeine Schlußfolgerungen und das vorhabende factum nullo Jure juſtificabile, mit einer ſolchen ſcheinbaren Gewißheit aufſtellen mögen; die ſodenn Ew. Kaiſerl. Majeſt. bewegen ſollen, und hier wirklich dazu gebracht haben, ohne noch Anwaldts Hochfürſtlichen Herrn Principal darüber gehört zu haben, das gebethene Mandatum S. C. zu erkennen? Wie waren, und wie ſind noch jezt die Beſcheinigungen aller dieſer Dinge beſchaffen, welche man als wirklich zu ſeyn vorgiebt und vorgegeben hat? — Kan wohl das 1600. von denen damaligen Michelbacher Guthsbeſitzern, nach Gutdünken einſeitig gefertigte Saalbuch einigen Glauben verdienen? — oder hier die erforderliche Beſcheinigung machen? oder mag wohl ein bösartiger Schwarzenberg = Michelbacher Amtsdiener ein ſolcher Zeuge ſeyn, der erdichtete Handlungen glaubwürdig angeben, und einen Höchſtpreißlichen Reichs = Hofrath zu Ernennung eines anſonſt höchſtverehrlichen Mandats verleiten kan? Schon dieſes würde hinlänglich ſeyn, Anwaldts Hochfürſtlichen Principal von der Folgleiſtung des in gegenwärtiger Novalzehendſache ertheilten Gebotsbriefs ohne Vorbehalt freyzuſprechen, um das erſchlichene, an und für ſich immer reſpectable Mandatum S. C. wieder zu caßiren und aufzuheben. Alleine, da die Sache zu wichtig und Anwaldts Durchlauchtigſter Herr Principal durch die Fürſtlich = Schwarzenbergiſche Abweichungen zu ſehr beleidigt wird, ſo muß unterzeichneter Impetratiſcher Anwaldt, mit allergnädigſter Erlaubniß, ſolche noch etwas weitläuftiger ausführen.

§. 13.

b) Exceptio litis in Camera Imperiali pendentis.

Unmittelbar an die im vorſtehenden umſtändlich ausgeführten Exceptiones ſub- & obreptionis ſchlüßt ſich die Exceptio litis in Camera Imperiali pendentis ſogleich an, welcher auch ſchon in der richtigen vor-

vorgetragenen Geſchichtserzehlung gedacht worden iſt. Es iſt actenkündig und offenbar, daß ſchon 1573. Hannß Georg von Berlichingen, damaliger Beſitzer von Michelbach und Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Landſaß, die Hoheobrigkeit und das Territorium nebſt andern vermeintlichen Rechten eingeklagt, darüber Ladung ausgebracht, vor dem Kaiſerl. Kammergericht zu Speyer gerichtlich verhandelt, und den noch jezt unentſchiedenen Proceß — anhängig gemacht hat, — binnen welchem keine Neuerungen vorgenommen und alles in dem damaligen Zuſtand gelaßen werden ſoll. Nam lite pendente nihil innovandum, & actus, qui contraverſiæ cauſam dederunt, ad poſſeſſionem adverſarii non ſufficiunt *Mevius* P. 4. Deciſ. 291. & P. 7. Deciſ. 168. Si nempe conſtat de antiquiore alicujus poſſeſſione, poſterior alterius præſumitur vitioſa & turbativa, c. 9. de probat. *Menoch.* L. 6. præſ. 61. n. 1. ſeqq. *Poſtius* de manutent. obſ. 71. *Klockius* cum allegat. de contribut. c. 4. n. 226. *Matth. Weſenb.* Conſ. 20. n. 2. ſeqq. *Mevius* P. 3. Deciſ. 91. *Gonzalez* ad c. 9. de Probat. n. 9. *Brunnem.* Cent. 5. Dec. 61. Cludius c. 6. rerum quotidian. n. 76. ſeqq. Zumal, wenn man ſich, ſo wie der Fürſtl. Schwarzenbergiſche Herr Widertheil beſtrebet hat, die Sache von dem einen der höchſten Reichs-Gerichte an ein anderes zu ſpielen, und geſucht Mandate aus Mandaten zu erſchleichen. Lis autem ibi eſt continuanda & finienda, ubi cœpta eſt. Aller nur ſcheinbare Vorwand iſt nicht vermögend, ſolche vorgebliche Beſitzer zu vertheidigen, die eines andern Sache, durch ſolche Wege mit Liſt anzumaßen ſich beſtreben, oder die, wie im gegenwärtigen Fall, das Fürſtliche Haus Schwarzenberg, nur zu beſitzen vorgeben, da doch daßelbe niemals etwas anders gethan hat, als nur Anwaldts Hochfürſtlichen Herrn Principal in ſeinen Rechten und Beſitzungen zu bekränken.

§. 14.

Der Rechtsanhän-

Die durch den von Berlichingen den 11. Decemb. 1573. zu Speyer wider das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg ausgebrachte, und

und den 9. Jenner 1574. wirklich inſinuirte Kaiſerliche Kammerge- richts-Ladung führte die Worte ausdrücklich mit ſich, „ aller ho- „ hen und niedern Obrigkeit zu Dorf und Feld ꝛc.,, und die Anlage 26.) welche ein Auszug der damals übergebenen articulorum poſitionalium iſt, beſcheiniget dieſes noch näher. Man ſiehet ſo deut- lich, daß es gar keinen Widerſpruch leidet, wie der damalige Kläger, Hannß Georg von Berlichingen durch die Ausdrücke „ Hoheobrigkeit, Hohe Malefiz, und andere mittlere und niedere „ Obrigkeit ꝛc. „ ſeine Meynung und Abſicht lediglich auf omnimodam Jurisdictionem und folglich auf die Landes- und Territorialhoheit gerichtet, deren ſich das Fürſtliche Hauß Schwarzenberg jezt, vor annoch unentſchiedener Sache, als eines bereits wirklich beſitzenden Rechtes vermeintlich rühmet. Es finden ſich ſo gar 1583. in der von Berlichingiſchen Replik Anlage 27) die merkwürdigen Worte: „ Iſt dabey auch die Wahrheit, daß das Merum imperium „ ein anhangend Stück der Hohenobrigkeit ꝛc. „ Iſt dieſes nicht alles geſagt, was man nur ſagen konnte, und bekennt man nicht ſchlechterdings dadurch, daß das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg, welches die Fraiſch noch gegenwärtig ohne Widerſpruch zu Michelbach ꝛc. ausübet, die Landeshoheit und das Territorialrecht beſeßen und ausgeübet habe, welcher das Merum Imperium, die peinliche Gerichtsbarkeit nur anhängt, weil es der von Berlichingen, als ihm anmaßlich gehörig, erſtlich durch den entſponnenen- und nachgehends 1630. von Chriſtoph von Creilsheim, als nachgefolgten Innhaber des Guths Michelbach reaſſumirten Proceß allererſt erlangen wollte, der zur Zeit noch nicht entſchieden iſt? Hier liegt alſo die deutliche Streitfrage über die Hoheobrigkeit und Territorium, welche das ſchon gewählte höchſte Gericht, die Reichskammer, noch zu entſcheiden hat, und dereinſt für Niemand anders, als das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg ſprechen kan, der ſeinen Titel

gigkeit weitere Ausführung.

Anl. 26.

Anl. 27.

dar-

dargethan hat, und noch bis auf den heutigen Tag in dem Beſitz ſei- ner von dem Landgraven **Johann** zu Leuchtenberg erkauften Ho- heitsrechten ſich befindet. Selbſt in dem Berlichingiſchen Verkauf-
Anl. 28. brief vom Jahr 1601. Anlage 28.) überläßt der Verkäufer **Hanns Georg** und ſein Sohn von **Berlichingen**, ſeinem Abkäufer **Chri- ſtoph** von **Creilsheim** die Ausfechtung der **Hohenobrigkeit** des **Amts Michelbach** ꝛc. und entziehet durch dieſe Worte der **Ge- währleiſtung** ſolcher vermeintlichen Gerechtigkeiten „ auch ausge- „ dingt, daß vielermeldter Käufer alle und jede Rechtfertigung auch „ andere ſpänige Irrungen, die ich bisher mit dem Durchlauchtig- „ ſten Hochgebohrnen meinem gnädigen Herrn Markgraven **Georg** „ Friederich zu Brandenburg **wegen der Hohenobrigkeit** an der „ **Kayſerlichen Kammer habe**, auf ſich zu laden, und auf ſeine „ Koſten ohne mein und der Meinigen Zuthun oder Verlezung aus- „ zuführen ſchuldig und hiermit verbunden ſeyn, und ſo er auch zu denen „ einen oder andern Sachen **verluſtig** oder **in Rechten erliegen** wür- „ de, ſo ſollen doch ich und meine Erben, ihm Kaufern und ſeinen Er- „ ben, **einigen Abtrag, Fertigung** oder **Wehrſchafft** dafür zu er- „ **ſtatten in nichten verpflichtet** ſeyn in keine Weiß noch Weg ꝛc. „ War alſo die **Hoheobrigkeit** und alle die im Jahr 1573. eingeklag- ten vermeintlichen Gerechtſamen, wie hier mit deutlichen Worten ſtehet, **nicht gewährt**, ſondern ſo gar der Bedacht darauf genom- men, wenn dieſelben aberkannt werden ſollten; — Bekennte der Ver- käufer ſelbſt mit vernehmlichen Worten die **Rechtsanhängigkeit** vor dem Kayſerlichen Kammergericht; — ſo konnte wahrhafftig nicht erſt Schwarzenberg ein und eben dieſe, vor dem Kayſerlichen Kammergericht noch unentſchiedene Sache, bey dem Höchſtpreißli- chen Reichshofrath einklagen, fälſchlich Mandate S. C. ſuchen, und dadurch von einem der höchſten Reichsgerichte zum andern ſpringen?

ſon

ſondern es ſind und bleiben die ſub- & obreptitie erſchlichenen Kayſerlichen Gebotsbriefe, nach denen klärſten Reichs- und allen Geſetzen, unkräftig und ungültig, weil eben dieſer Abſprung von einem der höchſten Reichsgerichte zu dem andern eine widerrechtliche und Reichsabſchiedswidrige Handlung unerlaubt und ſtrafbar bleibt.

§. 15.

Die Lehre der Rechtsanhängigkeit oder *Litis pendentiæ* iſt ſo bekannt, daß es ein Ueberfluß ſeyn würde, ſolche hieher nochmals weitläuftiger anzuführen, als ſolches bereits in denen vorigen §§. augenfallend geſchehen iſt; Dennoch glaubt unterzeichneter Anwaldt etwas Ueberflüßiges nicht zu thun, wenn er die Kaiſerliche Wahlkapitulation Art. XVI. §. 17. hier ſelbſt reden läßt, deren merckwürdige Worte zuerſt in die Wahlkapitulation des höchſt ſeeligen Kaiſers Karls VII. gekommen ſind; Sie lauten alſo, und brauchen nicht die geringſte Auslegung: „die am Kayſerlichen Kammergericht aber anhängig ge„machten und noch in unentſchiedenen Rechten ſchwebenden Sachen „von dar nicht ab — noch an den Reichshofrath gefordert, noch von „Uns aufgehoben und dargegen inhibiret oder ſonſten in an„dere Weiſe *reſcir*biret, ingleichen die währender allda rechts„hängiger Hauptſache daraus entſpringende Neben-Punck„ten, welche in jene dergeſtallten, daß ſie ohne deren Entſcheidung „nicht erörtert werden könnten, einſchlagen, bey dem Reichs-Hof„rath nicht angenommen auch inskünftige nichts gegen die„ſes alles vorgenommen, ſondern allwidriges als Null und „Unkräftig von Kammergericht gehalten werden ꝛc. Schon der Jüngere Reichsabſchied vom Jahr 1654. §. 166. hatte dem Kaiſerlichen Kammergericht zu Wezlar die Macht und Gewalt ertheilt — „ſolcherley Gebot und Verbot, Mandat, Inhibition, Re„ſtitution, Avocation, Suſpenſion ꝛc. für kraftloß zu halten. Hieraus iſt der Beweiß klar, mit welchem Vorſatz von denen Fürſtlich-

Beweiß dieſes Satzes.

lich-Schwarzenbergiſchen Anwäldten und Schriftſtellern, die vor Jahrhunderten ſchon in der Kaiſerlichen Reichskammer anhängige Rechtsſachen vor dieſen Höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath zubringen, ſich alle Mühe gegeben worden, es bleibt aber auch für ſich ſchon ausgemacht, daß alle die ſogenannten proviſoriſchen Mandate, welche aber der Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Schriftſteller Kaiſerliche Obriſtrichterliche *Judicata* nennet, die an und für ſich unrichtig ſind, und wider die bekannten rechtlichen Begriffe von einer *re iudicata* lauſen, dieſelben hingegen durch höchſt falſche Vorſtellungen nur erſchlichen haben, *ipſo jure* nichtig und unkräftig ſind, wohl folglich wider Anwaldts Principalſchaft Ihro, des regierenden Herrn Markgraven zu Brandenburg Hochfürſtlich Durchlaucht, keine Anwendung erlangen können.

§. 16.

Misbrauch des Mandatproceßes.

Es iſt unter die wahren Calumnien zu ſetzen, wie ſich heut zu Tage bey dem eingeſchlichenen und in das Unendliche ausgedehnten Mandatproceßen verſchiedene Parthеyen unterſtanden haben, und noch unterfangen, um ihre Eroberungsbegierde zu erſättigen, den höchſten Richter fälſchlich zu hintergehen, und über ſolche Handlungen durch ungleiche Vorſtellungen Mandate zu erwircken, welche ihr Widertheil mit vollem Rechte ausgeübet hat. Die Rechtmäßigkeit einer Handlung iſt nicht für ſich ſelbſten, ſondern lediglich aus ihrem richtigen Grunde und aus der Bewegurſache zu beurtheilen, aus dieſem erſt kan ſie eine gerechte oder ungerechte Handlung genennet werden. Nur facta nullo jure iuſtificabilia ſollen, denen Geſetzen nach, bey Erkennung der Mandate vorausgehen. Aber, wie viel gehört nicht dazu, eine Handlung und Vornehmen ohne alle Geſetzvertheidigung gethan zu haben? Indem der eine das thut, was er thun muß, und was ihm zu thun Niemand wehren kan, der andere aber dennoch ein ſolches zuverbieten und des erſten Rechte, Sachen und Befugniße an-

anzutaſten ſich die Erlaubnis gibt, — ſo iſt eben dieſes leztere dasjenige factum, welches ſich mit keinem Rechte und Rechtsbegrif entſchuldigen läßt, und dieſes iſt im vorliegenden oben weitläuftig ausgeführten Fall der Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Widertheil. Non via facti ſed juris procedendo, heißt es weiter in allen Mandaten. Aber wie kan Jemand ſeine Beſitzung ausüben, ohne wirckliche Handlungen zu thun, ſich ſeiner Rechte zu bedienen, und denjenigen abzutreiben, der ihm böslich Hinterniße darinnen machen will? Poſſeſſio faciendo ſolumodo exercetur. Wer veranlaßt alſo facta violenta? Nicht der, welcher ſeinem Rechte nachgehet, ſondern der, welcher ſich nicht entblödet, den andern an Ausübung ſeines Rechts zuhindern, die Abtreibung ſelbſt als einen Weg der Thätlichkeit anzugeben, dadurch, wider den rechtsanhängigen Hauptproceß an einem andern, von der Sache nicht unterrichteten Gerichte, Mandate zu erſchleichen, den rechtmäſigen Beſitzer aus ſeinem Beſitz zu jagen, ſich ſelbſt aber erſtlich hineinzuſetzen ſucht, ſo daß derſelbe zulezt mehr durch dieſen Mandatproceß gewonnen hat, als zuerſt in dem Hauptproceß eingeklagt war. Gemeiniglich, wenn man auch gar keine Beſitzung anzugeben und zu beſcheinigen weiß, ſo ſagt man, wie der Fürſtlich-Schwarzenbergiſche Schriftſteller, man hätte ſich proteſtando verwahrt. Sed proteſtatio conſervat ſolumodo ius proteſtantis. Wer alſo bewieſener maſen kein Recht hat, der kan durch eine ungerecht angemaßte Proteſtation auch keines derſelben erwerben, und dieſe kam in vorliegendem Fall Fürſtlich-Schwarzenbergiſcher Seits nur alsdenn erſt zum Vorſchein, als ſchon der Vorſatz mißlungen war, etwas mit Gewalt hinauszuführen.

§. 17.

Wenn demnach ja ein Mandatum S. C. in dergleichen Fällen und beſonders, wie in gegenwärtiger Sache, Platz haben ſoll, ſo kan es nur umgewendet wider den Impetrantiſchen, nicht aber wider den

Schlußfolgerung aus dem Vorhergehenden.

den Impetratiſchen Theil erkannt werden, da ſich jener Impetranti-ſche Theil eigentlich unterſtanden hat, die ruhigen und hier umſtänd-lich bewieſenen Beſitzungen des Hochfürſtlich-Impetratiſchen Hau-ſes Brandenburg wider beſſer Wiſſen zu beunruhigen.

§. 18.

Aufſtellung der Hauptfragen.

In dieſer vorliegenden Sache möchte es alſo lediglich auf die Beantwortung dieſer Fragen ankommen: I. Gebührt der Novalze-hende dem Hohenobrigkeits- und Jagdherrn, oder hat der Vog-teyherr das Recht ſolchen für ſich zu verlangen? II. War das Hoch-fürſtliche Hauß Brandenburg-Onolzbach, durch deſſelben Kaſtenamt Kreilsheim, in der Gegend Michelbach, Geilroth ꝛc. den Novalze-henden einzuziehen berechtiget? und III. wer von beyden Theilen iſt eigentlich in dem Beſitz?

§. 19.

Auf die erſte Frage wird geantwortet.

Die Beantwortung der erſten Frage wird nunmehr um ſo kür-zer und deswegen noch leichter, weil das Eingeſtändniß des Fürſtl. Schwarzenbergiſchen Anwaldts den beſten Beweiß wider ihn ſelbſt macht, deßen Worte, ſowohl in ſeiner eigenen Beylage E.) als der Supplik alſo lauten: „ einem jeden Domino territoriali competirt „ das Jus decimandi novalia vigore jurisdictionis & ſuperioritatis terri-„ torialis, „ und mit ihm ſtimmt nicht nur überein v. *Puffendorf.* in tractatu de jurisdictione germanica, ſondern auch *Goebel* de jure & de ju-diciis ruſticorum fori germanici Cap. III. de ruſticorum præſtationibus §. 4. welcher ſagt, daß der Neugereuth- oder Rottzehenden, der von einem vorhin unbebauten Grundſtücke erhoben werde, welches jezt erſtlich Acker zu werden anfängt, dem Territorial- und Landes-herrn gehöre, der das Recht hat, für die Erlaubniß, ſolche Grund-ſtücke anbauen zu dörfen, den Zehenden zu fordern. Aber nicht der allgemeine Zehendherr auch nicht die Geiſtlichkeit kan den Noval-zehenden einziehen, wenn er nicht zugleich Hoherobrigkeitsherr über

die

die Grundſtücke ſelbſt iſt. *Berger* de origine & ratione decimar. §. 32. Nun hat aber nicht das Fürſtliche Hauß Schwarzenberg, ſondern das Hochfürſtl. Hauß Brandenburg, zum Ueberfluß bewieſenermaſſen über die Gegend Michelbach an der Lucken, Geilroth, Leitweiler (per §. 5. 6. ꝛc.) die Hoheobrigkeit und das Territorium, die Fürſtl. Schwarzenbergiſchen vorherigen Beſitzer bey dem adelichen Guth Michelbach hingegen haben nur über ſolche Rechte, zu deren vermeintlichen Habhafftwerdung im Jahr 1573. von dem Kayſerlichen Kammergericht Klage erhoben, dadurch aber, weil der Proceß bis heute noch in unentſchiedenen Rechten ſchwebt, zur Stunde noch nicht das geringſte erlanget noch erworben. Es hat alſo, auch auf die IIte Frage, Niemand als das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg das Recht durch ſein nachgeſetztes Kaſtenamt Kreilsheim, zu welchem dieſe Gegend gehört, ſolchen Zehenden einbringen zu laßen, und ſich an die Fürſtlich-Schwarzenbergiſchen bodenloſen Proteſtationen zu kehren nicht Urſache gehabt, zumal auf die IIIte Frage, die fortwährende Poßeßion des Hochfürſtlichen Hauſes Brandenburg Land- und Acktenkündig, und auch in dieſer Schrifft ſo deutlich dargethan worden iſt, daß nicht der geringſte Zweifel mehr übrig ſeyn kan; Indem Fürſtl. Schwarzenbergiſcher Seits a) der im Jahr 1743. ausgereuthete Waldplatz, wie man Hochfürſtlich-Brandenburgiſcher Seits verlanget, wieder mit Holzſaamen angeſäet, b) der Hofſee, welchen Anwaldts Hochfürſtlichen Principals Kaſtenamt Kreilsheim einig und allein bezehendet hat, wieder mit Waſſer angelaßen, und c) der Novalzehenden von dem Schleifſee ebenfalls eingebracht worden, auch Anlage 29.) von den Beſitzern an Geld noch jetzt willig entrichtet wird, und d) noch jetzt ſelbſt, nach dem eigenen Eingeſtändniß der Impetrantiſchen Supplicæ pro Mandato Impetratiſchen Anwaldts Hochfürſtlicher Herr Principal die Neugereuthzehenden zu Michelbach und Geilroth von denen neu zu Acker gemachten Huthplätzen einge-

Der II. Frage Beantwortung.

Der III. Frage Erörterung.

Anl. 29.

Anl. 30. gezogen und zu ſich genommen, ſolchen öffentlich und nach Anlage 30.) ſo gar noch voriges Jahr ſelbſt an einen Fürſtlich-Schwarzenbergiſchen Unterthanen, Georg Andreas Krauß zu Michelbach, um 5 fl. verliehen und bezogen hat, wie alles dieſes in der bewieſenen Geſchichtserzehlung bereits weitläuftig ausgeführet worden iſt.

§. 20.

Schluß und rechtliche Bitte. Nunmehr und nach ſo deutlich vor Augen gelegter Sache darf an Euer Kayſerl. Majeſtät unterzeichnet Impetratiſcher Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Anwaldt mit der heiterſten Zuverſicht die allerunterthänigſt rechtliche Bitte gelangen laſſen, das auf Fürſtl. Schwarzenbergiſche unrichtig und unrechtliche, auch quoad putativam poſſeſſionem ganz unbeſcheinigte und zu keiner Zeit zu belegen mögliche Vorſtellungen erſchlichene, an ſich hochverehrliche Mandatum inhibitorium & reſtitutorium S. C. obreptitie impetratam, alsbald wiederum zu caßiren und aufzuheben, den durch ſolche widerrechtliche, dem jüngern Reichsabſchied und der Kayſerlichen Wahlcapitulation zuwiderlaufende Handlungen gemachten Mißbrauch der allerhöchſt Kayſerlichen Gnade und Rechtsmittheilung nicht nur in allerhöchſten Ungnaden zu vermerken, und zu beſtrafen, ſondern auch wohlverdient dem Fürſtlich-Schwarzenbergiſchen Herrn Widertheil alle verurſachte Schäden und Koſten zu erſetzen, nach vollkommener Gerechtigkeit, auflegen zu laſſen. Ueber dieſes alles und was ſonſt noch ꝛc.

Euer Kayſerl. Majeſtät

Beylagen.

Anlage I.

Abſchrifft.

Wir Johanns Lantgraue zum Lewthenberg vnd graue zue Halls bekennen für vns vnd all vnßer erben offenlich mit dem brif, das

das wir recht vnd redlich verkeuſt vnd zu kauffn gegebn habn den Hochgebornen Fürſten, Herrn Johannß vnd Herrn Fridrichn Burcgrauen zue Nürmberg vnd allen iren erben vnßer Sloß Krewlſheim mit dem burckſtal zur altenlor, vnd mit allem dem das zu Krewlsheim und altenlor gehöret das wir ynnen gehabt vnd genoſſen habn vnd die veſten werdekk mit aller irer zugehörung als wir des ynnen gehabt vnd genoſſn habn vnd Fluglaw Roſſfeld plafelden gernbrun auch mit allen iren zugehorungen vnd den See zue Rode mit einfluſſ vnd ausfluſſen als wir den gehabt habn die obengenanten ſtat veſten vnd Amte Krewlſheim vnd auch Werdeckck, das Hawſe vnd Amte fluglaw Roſſfeld plafelden vnd Gernbrun mit aller iren zugehorungen gerichtn bawen Hallſgerichten vndzehnden vnd mit kirchenſetzen vnd mit eigen lewten vnd andern lewten vnd guten die datzue vnd darein gehoren Stein ekker Wiſen Weingerten Weyer vnd weyerſtete mulen und mulſtetn holtzern vnd Welden Wildpan zehnden gerichten zöllen Vmgelden vnd geleiten Wun vnd Weyde Waſſer vnd Waſſerlewff Viſchweide Stokh vnd Stein gereint vnd vngereint ob vnd vnder der erden nichts auſgenomen in aller maſſ vnd rechten als wir das in nutzlicher gewere hergebracht vnd gekauft haben von vnſern öheime von hohenloch vnd dieſelben kaufbriff wir den obgenanten vnſern oheimen den burcgrauen zue irem nutz vnd frumen geben vnd eingeantwortet haben, vnd die vorgenanten Sloſſe alle mit allen iren gulden zinnſen zehnden mit allen iren eren freyheiten nutzen vnd gerichten ꝛc. geben wir in zuekeuffen vmb Sechſ vnd zweinzig tauſend gulden Rheiniſcher werung der wir gutlich und gentzlich von in bezahlt vnd auſgericht ſein vnd die wir an vnſern kuntlichen nutz vnd frumen gekeret und gewendet haben die obengenant Sloß vnd Ambt alle mit allen iren eren nutzen vnd Renten gulten vnd zinſen weingult getreidgult pfennisgulte vnd Sweingult nichts auſgenommen ſullen vnd mugen vnſer obengenanten oheim vnd all ir erben furbas ynnen haben nutzen vnd nieſſen beſetzen vnd enſetzen wenden vnd keren nach allem irem peſten on all vnſer vnd der vnßern hinderung einfell Jren vnd engen vnd in allen maſſen als wir die von vnſern oheimen von hohenloch gekaufft haben, wir ſullen auch vnſern obengenanten oheim der vorgenannten Sloſſe vnd gute alle mit iren zugehorung fertigen vnd weren für eygen als lantsrecht iſt zue Franken on alles Geuerde, des zue Vrkunde geben wir in den Brif mit vnſerm anhangenden Jnſigel beſiegelten der geben iſt da

man

man zalt nach criſti geburde dreyzehnhundert Jare vnd darnach in dem newn vnd newnzigſten Jare an dem mitwochen nechſt vor vnßer liben Frawen Tage Lichtmeſſe.

(L. S. App.)

Abſchrifft.

Anlage 2.

Ausſchreiben Herrn Markgrav Georg zu Brandenburg zu dem Landtag nach Kadolzburg. (1534.)

Von gots gnaden Georg ꝛc.

Lieben getreuen. Nachdem wir kurtzuerſchienener zeit mit hilff des almechtigen aus gnediger naygung vnd wolmeynung die wir zu vnſern Landen vnd leutthen tragen, vnd auch aus erheiſchender vnſer vnd derſelben notturfft vorſteender beſchwerung vnd ereugen der geſchwinden ſorgfeltigen leufft halben vns in vnſer vnd des Hochgebornen Fürſten vnſers freuntlichen lieben jungen Vettern Furſtenthum begeben haben, vnd demnach vnſer, vnſer Vettern Furſtenthumben auch Land vnd leutth bißheer obgelegenen beſchwerung geſtalt und gelegenheit auch wolfhart vnd alle nottarft mit Vleis erforſcht vnd bedacht vnd nunmeer ſo uil in Erfarung kom̄en ſind, das wir für nottwendig vnd nutzlich geacht vnd befunden ein gemaynen Landtag außzuſchreiben, demnach, damit wir das ienig darumb wir vns nit allain vnſern Fürſtenthummen vnd der Herrſchafft ſonder auch Landen vnd leuiten zu gutten dismals aus vnſern Schleſingiſchen Furſtenthumben heraus gethon haben, mit gemayner vnſer Landſchafft handlen und außrichten, vnd derſelben zum beſten verſteen mögen. So iſt für vns ſelbſt vnd von wegen hochgedachts vnſers jungen freuntlichen lieben Vettern vnſer gnedigs begern, auch bey der verwantnis damit du vns zugetan, ermhanung du wolleſt auf ſchirſt künfftigen Sontag nach Anthony den achtzehenden tag des Jenners einkomen, vnd des andern volgends tags vnſer vnd vnſer Furſtenthumben gemey-

nes

nes Landts notturſt handlen berattſchlagen vnd furter beſchlieſſen helfſen, dan dieſelben kunftig ferner in fried vnd einigkait vnd zu aller wolfart erhalten vnd was die notturſt erfordere zum beſten furgenumen werden möge, vnnd dich an ſollichem nichts den vnuermeitlich leibs eehafft vnd gottes gewalt verhindern laßen wie vnſer gnediges vertrawen zu dir ſtet, des wollen wir hinwider gegen dir in gnaden erkennen. Datum

Aufſchrifft.

An prelaten vnd Ritterſchafft ober vnd
vnterhalb des Gebirgs.

Anlage 3.

Abſchrifft.

Verzeichnis derjenigen, welche auf dieſem Landtage zu Kadolzburg erſchienen.

Hernach volgen die Jhennen ſo auf den Lantag der vf Sonntag nach Anthony ſchirſt gegen den Abend zuw Kadolzburg einzekomen, ernannt iſt. beſchrieben ſein:

Stett vnnd Fleckhen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

b) vonn prelaten, aigener Perſon,
zuv erſcheinen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

a) Ambt Leut

ꝛc. ꝛc.

Comethur
Ellingen vnnd
Vwimſperg,
Brobſt,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Stifft,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Prälätinn ſollen Jhre Hofmeiſter oder Vögt,
an ihrer ſtatt ſchicken,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Rit-

Ritterſchafft
2c. 2c. 2c.
Fridrich Freyherr zue Schwarzenberg vnnd
hohenn Landſperg
2c. 2c. 2c.
Hannß vonn Berlichingen.
2c. 2c. 2c.

Anlage 4.

Auszug.

Auszug des Landtags-Abſchieds v. J. 1539. zu Onolzbach.

Von Gottes gnaden Wir Georg und Albrecht, gevettern Marggrauen zu Brandenburg 2c. Alls Wir Jetzo ain gemainen Landtag außgeſchrieben vnd gehalten. Da Jnn beyſein des Hochgebornen Fürſten vnnſers freuntlichen lieben Vettern, Bruders vnnd Gevattern, Herrn Joachins Marggrauen zur Brandenburg vnnd Churfürſten, vnnſers Fürſtenthumbs vnnd Cammerguts obligen Verhoffung vnnd Beſchwerung angetzeigt, vnnd durch ſein lieb freuntliche vnnd wolmaynende Handlung, die Sachen dahingericht ſind, das gemaine vnnſer Landſchafft von Prelaten, Stetten und Gepawrſchafft gegen Widerzuſtellung des hieuor bewilligten Neven zehenjerigen Yngelts mit Hilff deßelben vnnd anderer ſteuer, wie ſie die vnter einander antzulegen vnnd für zunemen willens, dauon ſie vnns vnterricht gethan laut einer Verzeichnus die ſie vnns derwegen vberantwort haben, dreymal hundert tauſent gulden, wachen der Schulden zwentrichten vf ſich genomen, vnnd die vfs aller fürderlichſte alls jmmer meer möglich abzulegen, fürhabens ſind, darzw auch die erſten zwey Jar nacheinander ſolcher Hauptſumma Abzinnß zum halben tail außrichten wollen, vnnd wann ſolche gemelte Hauptſumma dreymal hunderttauſent Gulden erledigt vnnd bezalt iſt, des alsdann, das obgemelt newbewilligt Umgelt vnd ee nit abein vnnd hinfüer nit meer aufgelegt werden ſoll. Mit vnterthenigen erſuchen Jr ſonſt ferner, außerhalb mercklicher vnuermeidlicher Kriegsnott, wie ſich dieſelbigen gegen Jrenn Fürſtlichen Gnaden vnnd dem Fürſtenthumb Bundshilf vnnd gegen den Veind der Chriſtenheit dem Tür-

Türcken zutragen möcht dartzw ſie Jr leib, habe, eer vnnd Gut zw vnns zuſetzen ſich vntertheniglichen alls die getrewen erboten, mit Steuern zuuerſchonen, Sonnderlich nachdem meer ſchulden vor der Handt ſein das ſie mit demſelbigen wider Jrenn guten willen ferner nit beladen oder beſchwerdt werden, vnnd gnediglich darob zu ſein, damit ferner der Herrſchafft beſchwerung vnnd Unrathe mit weitern ſchuldmachen verhütt werde, Sie auch in angetzogen Jrenn beſchwerungen die Prelaten, Stifft vnnd Cloſter auch die Landſchafft gnediglich zu bedencken, bey Jrenn priuilegien, Collationibus, Herrlichaiten vnnd gerechtigkaiten, was nit wider Gottes wort vnnd vnſere Ordnung iſt, pleiben zu laßen, vnd dabey gnediglich handthaben zu ſchützen vnnd zuſchirmen Auch die Juden abzuſchaffen und ſie des Gewilds halb Jn gnedigen bedacht zuhaben ꝛc. So ſollen auch vnnſere Gaiſtliche, Prelaten, Stifft Cloſter Landſchafft an Jrenn habenden freihaiten, Collationibus, Herrlichaiten rechten vnnd Gerechtigkaiten vngeirrt vnnd Jnen daran nichts, Sonderlich was gottes wort gemeß vnnd vnnſern Kirchen Land vnnd Hofordnungen nit zuwider iſt, benomen ſein, Letzlich vnnd Beſchließlich So ſollen alle Juden auß vnnſerm Fürſtenthumb hie vnnd zwiſchen Johannis abgeſchafft werden, vnnd wir keinen meer einkomen noch durchziehen laßen, Deß wir gedachter vnnſer Landtſchafft für vnns vnnſere erben vnnd nachkommen dieſe Vrkundh gnediglich vnter vnſerm Secret Jnnſiegel zugeſtellt, darzu auch der Hochgeborn Fürſt vnnſer freuntlicher lieber Vetter der Churfürſt obgemelt vf vnnſer freuntlich erſuchen vnnd der Landſchafft vnterthenig bittlich anlangen Seiner Lieb Secret Jnnſiegel neben dem vnnſern anghehenckt hat, Geſchehen vnnd geben zu Onolzbach am Freytag nach Lichtmeß Anno ꝛc. der wenigern Zal Jm xxxixten.

Von Landtags Acten
Tom. VIII. n. 17.

Abſchrifft.

Anlage 5.

Verzeichnis der Grafen Herren und von Adel, ſo auf dem angeſezten Landtag zu Anſpach erſchienen.

Ao. 1560.

ꝛc. ꝛc.

ij Pſſ. Friderich von Schwartzenberg.

ꝛc.

iiij Hanns Geörg von Berlingen.

iii Pſſ. Jacob Criſtoff von Creilßheim.

ꝛc. ꝛc.

Abſchrifft.

Anlage 6.

Revers Bernhardts von Berlichingen zu Schrotzberg gegen Herrn Marggraf Friederich von Brandenburg ausgeſtellt, das uff Wiederrufen vergönte Jagen in denen hierinnen benannten Höltzern ꝛc. betref. d. d. am Freytag nach unſerer lieben Frauen Tag aſſumtionis. Ao. 1501.

Ich Bernhard von Berlichingen zue Schrotzberg, Als der Durchleuchtig Hochgeborne Fürſt vnd Herr Hr. Friederich Marggraff zue Brandenburg, zue Stettin, Pomern ꝛc. Hertzogen, Burggrauen zue Nürmberg vnd Fürſten zue Rügen, mein gnediger Herr, mir hiebeuorn auß beſondern Gnaden an den hernachgeſchriebenen Höltzern, Nemblich an Heimberg am Keſſel vnd an der grüb, in ſeiner gnaden Wildpan gelegen, biß auff ſeiner gn. oder ſeiner gnaden Erben Widerrufen zuiagen gegönt vnd erlaubt, dagegen ſein gn. mein Revers hatt; Bekenn ich öffentlich mit dieſem brieff gegen iedermenniglich für mich vnd meine Erben, dz mein gnediger Herr vorgemelt mir auff mein weitter vnderthenig erſuchen vnd pitt aus gn. abermals gegönt vnd erlaubt hat, zueſamt den vorbeſtimbten Höltzern Nemblich an der Wettringer Hart, am Forſt ob Ertzberg an der Schlotter Katzen am Aichholtz, auf der Trinckſtuben, am

Holtz

Holtz auff der Wart, am Schwalenberg biß in die Michelbacher Lucken, Item am Rottenberg mit ſampt dem gehültz vmb Neupach vnd am Kircharter Forſt, alles bey vnd vmb Michelbach gelegen, zuiagen, doch auch nit anderſt oder lenger, dann biß auf ſeiner gn. Erben widerruffen vngeuehrlich, des zue wahrem Vrkund hab ich mein eigen Inſiegel an dieſen brieff gehangen, der geben iſt am Freitag nach vnſerer lieben Frauen Tag aſſumptionis nach Chriſti geburth fünffzehen Hundert vnd ein Jahr.

Anlage 7.

Abſchrifft.

Revers Marx von Berlichingen zu Schrozberg gegen die Herrn Marggrafen zu Brandenburg Kaſimir und Georg ausgeſtellt, die demſelben auf Widerrufen beſchehene Jagens Vergünſtigung in denen hierinnen bemelten Höltzern betref. dd. Onolzbach am Mitwochen nach Mathiä Apoſtolj Ao. 1525.

Ich Marx von Berlichingen, Ritter zue Schrotzberg, bekenne vnd thue Kundt öffentlich mit dieſem Brief, ein Jedermenniglich, das mir die Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnd Herrn, Herr Caſimir vnd Herr Georg, als die Elteſten Regierenden Gebruede, Marggrauen zue Brandenburg ꝛc. mein gnedige Herrn, vff mein vnderthenig erſuchen vnd bitt aus ſondr gnaden gnediglich begönt vnd erlaubt haben, an den hernachgemelten Höltzern Irer Fürſtlich gn. Wildtpans, biß vff Irer Fürſtlich gn. oder derſelben Erben widerrueffen vnd abkünden (das den Ihr gnaden Jährlich vber kurtz oder lang, wan Ihr gnadt wöllen, thuen mögen,) Nemblich vmb Michelbach an dem Rottenberg, oder Wetteringer Hart, von der Großen Lucken biß an die kleine Lucken, im Schmahlhart, Im Schlehart, Am Birckenbergſ, An der Sew Klingen, vnd am Aichholtz, doch das Ich ſolch Jagen zimblicher vnd leidlicher maß geprauchen vnd thon, Auch alles andern Jagens fur mich ſelbs oder durch mein Geheiß an andern Ortten genand meiner gnedigen Herrn Wildpan vermeiden und müßig ſtehen ſoll, vnd will, laut derſelben Irer Fürſtlich gn. begünſtigung vnd erlaubnusbrieff. Vnd hierauf ſo geredte vnd verſprich Ich, hiemit vnd In Krafft diß briefs, bey meinen Rechten guetten wahren trauen, das Ich ſolch Jagen an beſtimpten

ten Hölzern anderß nit, dan nach Laut gemelter meiner gnedigen begönſtigung halben vben vnd gepranchen, Auch nicht lenger dan biß vff gedachter Jhrer gnaden oder derſelben Erben wiederruffen wie obſtehet das Jch auch alles gejaidts an andern Enden In vielgemelter meiner gnedigen Herrn Wildtpann gentzlich vnd gar müßig ſtehen vnd weiter nicht Jagen noch von meinetwegen Jagen laßen, vnd ſo bald mir oben angezeigt begönt Weidtwerkh von Jren gnaden oder derſelben erben ſchrifftlich oder mündtlich widerrufft vndt abgekündt würdet, Alßdan deſſelben von Stunden gar vndt gentzlich abſtehen, vnd an Jhrer Fürſtl. gn. oder Jhrer gnaden Erben, verner vhrkundtlich guedig erlaubnis, nicht gepranchen, vben noch thuen ſollen noch will, in kein weis noch weg, alles getreulich vnd vngeuerlich. Vnd deß zue wahren Vhrkundt hab Jch hochgedachten meinen gnedigen Herrn den Marggraffen gegen obberürter Jhrer gnaden gnedigen Begönſtigung dieſen Revers brief geben, mit meinem anhangenden Jnſiegel beſiegelt, Geſchehen zue Onoltzbach am Mitwechen nach Mathia Apoſtolj, Nach Chriſti vnſers lieben Herrn geburt 1525. Jahren.

Abſchrifft.

Anlage 8.

Schreiben an den von Berlichingen zu Schrozberg von dem Wildmeiſter zu Creilsheim dd. am Tag exaltationis Crucis Ao. 1525.

Mein willig vnuerdroßene Diennſt mit allem vleis zuuor, geſtrenger Her, meine gnedige Herren die Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. haben mir Newlicher Tag beuelhenn vnnd geſchryben, allen den Jhenigen, ſo Jre Gnaden Jnn derſelben Wiltpannen zu Jagen vergönt, abzukünden, das thun ich hiemit Jn crafft meins beuehls an ſtatt Jrer gnaden, wie ob, Jn Jrer gnaden Wiltpann weytters nichts mer zu Jagen, dem wollet Jr alſo nachkomen, damit ich nit geurſacht, dagegen fürzunemen, vil lieber vbrig, wolt ich euch nit bergen, dann Jn ander weg mit Dienſten vnverdroßen, datum am Tag exaltationis crucis Anno ꝛc. xxv te.

Ott eyßen Wiltmeiſter zu Kraylsheim.

Auf-

Aufſchrifft.
Dem geſtrenngenn vnnd veſtenn Herren Marxenn von Berlichingen, Ritter zu Schrozberg, meinem günſtigen Herrenn.

Anlage 9.

Abſchrifft.

Schreiben von dem Marx von Berlichingen an Herrn Marggraff Kaſimir zu Brandenburg dd. Dienſtag nach Lamperti v. J. 1525.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürſt Ewren fürſtlichen Gnaden zuuor Mein vnderthenig ſchuldig willig Dienſt, gnediger Herr, nach dem mir e f g. vf mein vnderthenig Anſuchen vnnd pit, an etlichen Höltzern umb vnnd bey Michelbach, vor der Luckhen, Rötwildt zu Jagen/gnedigklich erlaubdt vnd zugelaßen haben, doch vff widerruffen, wie dann daſſelbig e f. g brieff mir vbergeben, Inhalt dagegen meinen Reuerß entpfangen, ſo iſt mir jetzo meins abweſens als ich zw Onoltzpach geweſt, ein Brieff vom Wildmeiſter zu Crewlßheim, ausgangen, ghen Schrotzberg geſchickt, den ich e f. g. hiemit zuſchick, wan ſolichs e f. g gemuet vnd maynung were, ſo wolt mir e. f. g. mein Reuerß widerumb zuſtellen, dagegen ſolt des der Verwillungs Briue auch vberantwort werden, wiewol ich meins Waidwerks nit vil genoßen, auch khain klawen gefangen, aber wol x x gldl. veriagt, das ich als ein krancker Mann ergetzlichkeit geſucht, Derohalben mir mocht vffgelegt werden, als ſollt ich großen Schaden gefuegt, dardurch e f. g. zu ſolchem bewegt vnnd verurſacht were, das hab ich e f. g. vndertheniger meynung nit wollen bergen e. f. g. zu vnterthenigen Dienſten bin ich willig Bit des gnedig beſchriben antwort hiemit. Datum Dinſtag nach Lamperti Anno ꝛc. x x v

Marx von Berlichingen, Ritter.

Aufſchrifft.
Dem Durchlauchtigen Hochgeborn Fürſten vnnd Herrn Herrn Kaſimir Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Meinem gnedigen Herrn.

Die

Die Anlagen 10. 11. 12. 13. 14. ſind gleichen Innhalts.

Anlage 15.

Auszug.

Anlage 16.

Auszug eines Schreibens der Regierungskanzeley zu Schwarzenberg an die Hochfürſtlich Brandenburgiſch Onolzbachiſche Landesregierung vom 1ſten Junius 1731.

Unſerer ꝛc. Schreiben haben wir geſtern ꝛc. erhalten, und daraus vernommen, wie daß die hieſige zum Aemtlein Michelbach an der Luckhen gehörige Unterthanen zu Geilroth einen ungewöhnlichen und höchſtſchädlichen Wildzaun, wodurch der dem Hochfürſtlichen Hauße Onolzbach zuſtändige hohe Wildphan ruiniret und der Wechſel des Wildprets gäntzlich behindert werde, zuſetzen im Begriff wären, und unter allerhand Betrohn ſich gewaltſam entgegen zuſtellen, ſich vernehmen laßen; Gleichwie nun von hieſiger Seithen der hohe Wildpahn, und was dem legitime anhängig iſt, nicht in Abrede geſtellet wirdt ꝛc.

Anlage 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. bleiben wegen Enge des Raums ebenfalls weg.

Auszug.

Anlage 26.

Petitio articulata Summaria des Edlen vnd Ehrenueſten Hannß Georgen von Berlichingen zu Schrozberg, Michelbach vnd Jagſthaußen, contra den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnd Herrn Georg Friderichen, Marggrauen zu Brandenburg Secundæ turbatæ poſſeſſionis. Spiræ 15. Mart. Ao. 74.

ꝛc. ꝛc.

Erſtlich ſagt Berlichingiſcher Anwaldt wahr ſeyn: das Hannß Georg von Berlichingen der Principall Clag ein ſchloß vnd Dorff Innen hab, Michelbach vor der Lucken genannt. Item wahr: das er Hannß Georg von Berlichingen vnd ſeine liebe Vorelttern vnd vorfah-

fahren ſelbige Innhaber ſolches Schloß vnd Dorff Michelbach von 10. 20. 30. 40. 50. 60. vnd mehr Jahren, dann ſich menſchen gedechnis erſtrecken mag, in geruwigen Beſitz vnd herkhomen geweſen, vnd noch billig ſeyn ſolle, ſich aller Hochfraiſchlichen malefiz auch andern mitler vnd nieder obrigkeit vnd Vogtbarkeit an geregt Schloß vnd ganzen Dorfs Michelbach auch derſelbigen ganzen gemarckhen zu Dorff vnd Stadt nichts ausgenohmen, einich vndt ohne gemeinſchafft anderer Herrſchafften, beſonders aber der Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. zugeprauchen. Item wahr, daß auch der von Berlichingen, alle Malefiz vnd freuelfell, ſo ſich in ſolchen Dorff Michelbach vnd derſelbigen ganzen gemarcken zu Dorff, feldt vnd off der gaßen ſammt andern Obrigkeits-fellen nichts ausgenohmen der enden zugetragen einig vnd one gemeinſchafft der Marggrauen zu Brandenburg nachuolgend thätliche newerung ausgeſchloßen vnd alles rechtlichs widerſprechen ſo offt es zu ſchulden khomen gebraucht vnd In Vbung geweſen ꝛc.

Anlage 27.

Auszug.

Replicæ & in eventum Concluſiones des Edlen vnd Ehrenueſten Hannß Georgen von Berlichingens zu Schrotzberg, Michelbach vnd Jagſthauſen, contra den Durchleuchtigen Hochgepornen Fürſten und Herrn Herrn Georg Friderichen, Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Secundæ turbatæ poſſeſſionis, Phh. Spiræ 28. Juny Ao. 83.

ꝛc. ꝛc.

Wie dan gegen Anwaldt darauff hernach ſelbs bekendt, der ſtritt ſey nit vmb den Schloß, ſonder vmb die hohe Oberkait zu Michelbach, wenn dieſelbigen zuſtendig, welches dann hiemit alſo vor bekanndt angenommen, doch iſt dabey auch die Wahrheit, das das *merum imperium* ein anhangent ſtück der hohen Oberkait, aus dem den volgt diweil dz Schloß dem von Berlichingen gehörig, das nit weniger andere Oberkait und Gerechtigkait deßelben gen Jme von Berlichingen auch zuſtendig, ſonderlich des Herrn Beclagten halben, dieweil er zu Michelbach ihrer Hr Gl. wegen liberas Aedes, vnd auch ihre Fl. Gl. nit bewieſen oder beweiſen kan, das er der Enden die gering-

geringſte Oberkait oder Gerechtigkait, den was ſie ſich bey newlichen Jaren de facto einzubringen vnderſtanden, Aber der von Berlichingen vnd ſeine eltern daßelbig nie zugeben, ſonder ihr Recht vndt gerechtigkait daſelbſt defendiert vndt gehandthabt. ꝛc.

Auszug.

Anlage 28.

Auszug der Kaufs-Urkunde über das Ritterguth Michelbach und deßen Eingehörungen, d. d. 22ſten Febr. 1601. ꝛc.

Jch Hannß Georg von Berlichingen zu Strotzberg und Jagſthauſen bekenne offentlich und thue kund allermänniglich mit dieſem Brief, für mich, alle meine Erben und Erbnehmen, daß ich mit guten Willen ꝛc. wiſſentlich und in Krafft dieſes Briefs, dem edlen und veſten Chriſtophen von Creylßheim zu Walßdorf, Fürſtlich Bambergiſchen Rath und Pfleger zu Welßeck ꝛc. und allen ſeinen Erben und Erbnehmen, mein Adelich Guth Michelbach vor der Lucken, nemlich Schloß und Dorf mit ſeinem ganzen Begrif und Marckungen und allen deßelben Ein- und zugehörungen, ꝛc. ꝛc. die ich bishero ingehabt, geſeſſen, genuzt und genoſſen ꝛc. Doch iſt hierinnen ſonderlich bewilliget, ausgedingt und verglichen, daß vielermeldter Käufer, Chriſtoph von Creilßheim und ſeine Erben alle und jede Rechtfertigung auch andere Spännige Irrung, die ich bißhero mit dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen meinem Gnd. Herrn und Herrn Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg ꝛc. wegen der hohen Obrigkeit und mit der Stadt Rottenburg uf der Tauber wegen des Noval zehendt zu Geilroth, an der Kaiſerl. Cammer rechthängig habe, uf ſich zu laden, und uf ſeinen Koſten, ohne mein und der meinen zuthun oder Verlegung auszuführen ſchuldig und hiermit verbunden ſeyn, und ſo er auch zu einer oder der andern Sachen Verluſtung, oder im Rechten erliegen würde, ſo ſollen doch ich und meine Erben, ihme Käufern und ſeinen Erben einigen Abtrag, Fertigung oder Wehrſchafft dafür zuerſtatten, in nichten verpflichtet ſeyen, in keine Weiß nach Weeg ꝛc.

Auszug.

Anlage 29.

Auszug aus denen Zehendverleihungs-Protocollis des Hochfürſtl. Kaſtenamts Kreilsheim ꝛc.

Neu-

Neugereuthzehenden Michelbach an der Lucken.

Ao. 1761.

Anheuer war der Schleifſee etwas' angebauet, woraus erlößt worden

1. fl. 30. kr.

durch Leonhard Zahn, Michelbachiſcher Schleifmüller.

Ao. 1762. und 63. wurde nichts eingebracht, weil der See überſchwemmt geweſen.

Ao. 1764.

fl.	kr.	Schleifſee.
1.	30.	Michael Beck von Roſpurg.
		Ao. 1765. Schleifſee.
1.	30.	gemelter Schleifmüller, Leonhard Zahn zu Michelbach.
		Ao. 1766. Schleifſee.
1.	30.	gedachter Zahn.
		1767. Schleifſee.
1.	30.	Johann Georg Beck zu Roßburg.

Ao. 1768.

Wurde nichts in dem Schleifſee verliehen, weilen er vermuthlich überſchwemmt geweſen.

Ao. 1769.

Anheuer iſt angebauet in dem Schleifſee etwas mit Erdbirn, Kraut und Gartenwaar; weil er aber wieder mit Waſſer überſchwemmt, ſo konnte nichts verlangen.

Ao. 1770.

Anheuer iſt angebaut in dem Schleifſee etwas mit Erdbirn, Kraut und Gartenwaar. worauf bietet:

Johann Ludwig Ebert auf Commiſſion des Zahns

1. fl. 30. kr.

abgegeben.

Ao. 1771.

Nichts.

Weilen der See vom Waſſer überſchwemmt worden.

Ao. 1772.

Anheuer iſt angebauet (nemlich in dem Schleifſee) etwas mit Kraut und Erdbirn, wovon der Schleifmüller Hahn den Zehenden erkaufft pro

1. fl. 30. kr.

Ao. 1773.

Anheuer iſt angebauet der Schleifſee mit etwas Kraut und Erdbirn, welche Schultheiß Ebert zu Hengſtfeld auf Commiſſion des Schleifmüller Hahns erpachtet; pro

1. fl. 45. kr.

Ao. 1774.

Anheuer iſt angebauet der Schleifſee mit etwas Kraut, Erdbirn und Gartenwaaren, welche Schultheiß Ebert auf Commiſſion des Schleifmüller Hahns erpachtet vor

1. fl. 30. kr.

Extrahirt Kreilsheim den 14. Octobr. 1774.

Georg Friederich Wilhelm Schäffer.

Auszug.

Anlage 30.

Auszug der 1773r Rechnung des Kaſtenamts Kreilsheim.

pag. 171.

Einnahme an Geldt.

An unbeſtändigen Neugereuthzehenden.

Aus dem Gailrother Erbbirnzehenden wurde nach der Anlage erlößt und von der Gemeind allda bezahlt - - - -	4. fl. 30. kr.
Jngleichen aus dem Michelbacher, welchen Georg Andreas Krauß zu Michelbach erhielte -	5. fl. —

Extrahirt Creilsheim, den 14. Octobr. 1774.

G. F. W. Schäffer.

Num.

Num. 55.

Reichs = Hofraths = Concluſum,

Jovis 17. Aug. 1775.

Zu Schwarzenberg Herr Fürſt contra den Herrn Marggrafen zu Brandenburg = Onolzbach, Mandati, puncto Juris decimalis novalium in præfectura Michelbach.

Abſolvitur relatio & conclud.

1) Mit Verwerfung der ganz ohngegründeten exceptionis litis pendentis in Camera, communicentur de reliquo exceptiones ad replicandum cum termino duorum menſium.

2) Communicetur partis impetratæ Mandatum procuratorium parti impetranti, altero exemplari ad acta retento.

Johann Georg Reizer.

Num. 56.

Species Facti, den Nürnbergiſchen Chauſſéebau betreffend, de dato Onolzbach den 22. Nov. 1775.

Es iſt allerdings nicht in Abrede zu ſtellen, daß der Stadt = Rath zu Nürnberg ſeit den von den Herren Burggrafen zu Nürnberg Ao. 1427. käuflich erlangten, an beyden Seiten der Stadt liegenden ſogenannten Reichswäldern Sti. Sebaldi und S. Laurentii, nicht nur ſämtliche durch dieſe Wälder in die Reichs = Stadt Nürnberg gehende Straſſen, ſondern auch die Brücken und Stege über die in = und an denſelbigen befindliche Flüſſe im baulichen Weſen erhalten müſſen, und daß, wenn derſelbe hierinnen ſaumſelig und nachläßig ſich erfinden laſſen, er von den Hochfürſtlich = Brandenburg = Onolzbach = und Bayreuthiſchen Regierungen, oder deren untergeordneten Aemtern deßfalls manchfaltig erinnert worden ſey.

Eben

Eben ſo unwiderſprechlich iſt es auch, daß der Stadt-Rath hievon nicht den mindeſten Vortheil oder Nutzen an Weg-Geld oder Zoll jemals zu erheben gehabt, oder ſich angemaſſet habe, ſondern daß jene Straſſen ganz unlaugbar Hochfürſtl. Brandenburgiſche Zoll- und Gleit-Straſſen ſind, wovon alle Einkünffte an Zoll und Gleit einzig und allein Reichs-kündig mit Ausſchließung des Nürnbergiſchen Stadt-Raths dem Hochfürſtl Hauße Brandenburg zufließen.

Die einzige Erleichterung, deren ſich derſelbe bey ſolcher Obliegenheit zu erfreuen hatte, beſtund darinnen, daß auf vorgängiges Anſuchen deſſelbigen, gegen Zuſicherung des Reciproci, die Hochfürſtl. Brandenburgiſche auf den ſogenannten Reichs-Wäldern ſitzende-von ſolchen das Beholzungs-Recht genießende Unterthanen dieſſeits befehligt wurden, mit Mähn- und Hand-Dienſten hiebey hülfliche Hand zu leiſten. Als dahero der Nürnbergiſche Stadt-Rath auf Erinnern des dieſſeitigen Hochfürſtl. Ober-und Kaſtenamts Schwabach im Jahr 1763. u. 1764. die von Nürnberg über Röttenbach bey S. Wolfgang nach Schwabach-einen aus dieſen Reichs-Wäldern gleichmäßig das Beholzungs-Recht zur Brenn-und Bau-Bedürfnis und zu Unterhaltung der in der Schwabacher Stadt-Markung befindlichen Brücken und Stege genieſenden Ort, Chauſſée-mäßig herzuſtellen anfieng; So hat man denſelben hieran Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Seits nicht nur nicht behindert, ſondern auch auf die jenſeits an die Hochfürſtl. Regierung zu Onolzbach erlaſſene Requiſition nicht ermangelt, zu derſelben Erleichterung ſich willfährig zu bezeigen.

(Der Schluß folget im zehenden Stücke.)

Sammlung
der
neueſten
Merkwürdigkeiten
welche
in das deutſche
ſowohl allgemeine als beſondere
Staatsrecht
einſchlagen.

Zweyten Bandes zehendes Stück.

Regensburg 1776.
verlegts Johann Leopold Montag.

Inhalt.

Schluß der Schrift: Species Facti, den Nürnbergiſchen Chauſſéebau betreffend, de dato Onolzbach den 22. Nov. 1775. p. 403.

Num. 57.

Species Facti, die von Seiten des Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Hauſes neuerlich erfolgte Beeinträchtigung der Reichs-Stadt Nürnbergiſchen Wegbau-Befugniſſe betreffend. Nürnberg 1775. 413.

Schluß

Schluß der Schrift:

Species Facti, den Nürnbergiſchen Chauſſéebau betreffend, de dato Onolzbach den 22. Nov. 1775.

Gleichwie nun der mit der äuſſerſten Vergrößerungs-Begierde eingenomene Nürnbergiſche Stadt-Rath von jeher, beſage der in den ehemaligen leidigen Schwediſchen Kriegs-Unruhen, welche das Heil. Römiſche Reich nebſt andern Reichen verhrerten, ungebührlich angelegten - und anno 1703. noch mehr erweiterten Nürnbergiſchen Linien und Schanzen, der in dem XVI. Seculo ausgeſchriebenen Türcken Steuern, von einem jeglichen Umſtande zu profitiren geſucht hat; Alſo hat er nicht ermangelt, bey der von Ihro Kayſerl. Majeſtät anno 1765. den geſamten höchſt- und hohen Reichs-Ständen allergnädigſt anbefohlenen Chauſſée - mäßigen Herſtellung der ſämtlichen Reichs-Commercial- und Land-Straſſen ein gleiches zu intendiren.

Denn obwohlen derſelbe von Obliegenheit, die Straſſen im baulichen Weſen zu erhalten, nicht das mindeſte hatte, indem aller Nuzen davon an Zoll und Gleit einzig und allein dem Hochfürſtl. Hauß Brandenburg zugefloſſen iſt;

So ermächtigte derſelbe ſich gleichwohl ganz in der Geſchwindigkeit, in einer Nacht, aus den anderwärts heimlich zubereiteten Materialien ein Paſſage-Geld-Einnahms-Häußlein auf der Röttenbacher Straſſe herzuſtellen, und ſolches nach der Hand auch mit einem Schlagbaum zu verſehen. Die bößliche Abſicht hierbey war nicht

ſowohl durch das ſich zu erheben angemaßte Paſſage - Geld eine ehemals unentgeldlich zu beſtreiten gehabte Laſt zu erleichtern, denn dafür hat der Nürnbergiſche Stadt - Rath ſchon mit empfindlichſter Bedruckung ſeiner Hinterſaſſen, durch die von allem möglichen Vieh nach der Klaue ausgeſchlagene = etlich Hundert Tauſend Gulden Rheinl. betragende = ſogenannte jährliche Weg=Frohn=Steuer ſattſam geſorget, ſondern die hauptſächlichſte Abſicht gieng dahin, jene dienſtbarkeitliche Obliegenheit in ein Regal zu verwandeln, auf der Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Land = Zoll = und Gleits = Straſſen ein gewißes Recht zu erlangen, ſolche mit Schranken und Gebäuden zu ſperren, und mittelſt ſeiner anmaßlichen unerfindlichen Gränz = Waſſer eine geſchloſſene=und gewiſſer maſſen befeſtigte Land = Wehr zu erlangen.

Ob nun wohl das Hochfürſtl. Hauß Brandenburg, da dieß ſchlechterdings eine Neuerung, und nicht der mindeſte Schein eines Rechts oder Beſitz = Stands in Betref des Paſſage Geld = Einnahms = Häußleins und dabey aufgerichteten Schrankens und Schlagbaums vorhanden war, beſt befugt geweſen wäre, dieß novum Opus zu demoliren; So ließ jedoch die Hochfürſtl. Regierung zu Onolzbach vielmehr die Mäßigung obwalten, und ſuchte durch freundnachbarliche Vorſtellungen eine gütliche Abſtellung zu bewürcken.

Allein, dieſe Hofnung ſchlug fehl, geſtalten der Stadt=Rath vielmehr in einem trotzigen Antwort = Schreiben ſeine unbefugte Anſtalten zu rechtfertigen ſuchte, und auf denſelben der nachgefolgten weitern Remonſtrationen ungeachtet, unabweichlich beharrte.

Nachdem man nun Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Seits aus ſolchen keckmüthigen jenſeitigen Anfang leicht abnehmen konnte, daß man jenſeits bey den verſchiedenen übrigen Straſſen ein gleiches intendiren, ſich de facto in einen obwohl niemals rechtsgültigen Beſitz ſetzen, das Hochfürſtl. Hauß zu einen facto violento etiamſi licito vermüßi=

müßigen, ſodann durch gewohnten ungleichen Vortrag ein Mandatum S.C. bey dem Höchſtpreißl. Kayſerl. Reichs-Hof-Rath ſub & obrepiren, und unter deſſen Schutz ſich bey der unrechtmäßigen Uſurpation erhalten, an dem Hochfürſtl. Hauß nichts als ein nach der dermahligen Reichs-Juſtiz-Verfaſſung allezeit trauriges Petitorium übrig laſſen würde; So haben Sereniſſimus Onoldino-Baruthinus, zu Aufrechthaltung Höchſt-Dero Gerechtſamen ſich nothgedrungen geſehen, dem Nürnbergiſchen Stadt-Rath die Eingangs-erwähnte Servitut gewiſſer maſſen abzunehmen, ſich das vom Stadt Rath in einer offenen Druck-Schrifft vom Jahr 1703. und ſonſt dem Hochfürſt. Hauß ſelbſt zugeſchriebenen Weg-Verſicherungs-und Beſſerungs-Rechts zu bedienen, und, damit Ihro Kayſerl. Majeſtät preißwürdigſte allerhöchſte Willens-Meynung in Chauſſée-mäßiger Herſtellung ſämtlicher Reichs-Commercial-und Heer-Straſſen nicht darunter leiden mögte, ſämtlich übrige durch den um die Reichs-Stadt Nürnberg liegenden ſogenannten Reichs-Wald in ſolche gehende Brandenburgiſche Zoll-Gleits-und Land-Straſſen zu ſucceſſiver Chauſſée-mäßigen Herſtellung verpflöcken und mit der Ferrieder und Steiner Straſſen, und zwar ohne die Unterthanen, wie Nürnbergiſcher Seits geſchehen, mit einer Steuer zu bedrücken, aus eigenem Aerario, blos unter Erforderung einer mäßigen Natural-Frohn, mit Verwendung vieler Tauſend Gulden, den Aufang machen zu laſſen.

Wann nun die kurz vorher angeführte hochwichtige Urſache allſchon alles erſchöpfet, was das Betragen Sereniſſimi Onoldini auf das ſtrengſte rechtfertiget; So iſt es ein Ueberfluß zu bemercken, daß Höchſt-Dieſelbige auf den in Frage ſtehenden Straſſen nicht nur undiſputirlicher Zoll- und Gleits-Herr ſind, ſondern daß auch Höchſt-Denenſelben in dem ganzen Bezirk um die Reichs-Stadt Nürnberg herum, bis an deren Stadt-Mauern, die hohe fraiſchliche Obrigkeit, worunter, wie unter dem Jure Gladii & mero Imperio nach dem ältern Jure publico zu-

 gleich

gleich die Landes-Obrigkeit bekanntlich begriffen war, allbereis 1583. in Poſſeſſorio Ordinario zugeſprochen, ſolches Urtheil aber in anno 1587. in Reviſorio confirmirt, Nürnbergiſcher Seits desfalls Caution de non amplius turbando gerichtlich geleiſtet, und darauf das Petitorium, welches noch bis dato in gewiſſer maſſe bey den Höchſtpreißl. Kayſerlichen und des Reichs Kammer-Gericht unentſchieden anhängig iſt, ergriffen worden ſey, mithin dieſſeitiger an ſich ganz untadelhaffter höchſtvermüßtigter Vorſchritt unter dieſem Geſichts-Punct noch mehr berechtigt, und die Incompetentia des von Nürnberg zu Verdrehung beregter Urthel gegen die Wahl-Capitulation erwählten Fori noch klärer ſich darſtelle.

Ob nun ſchon das Hochfürſtl. Hauß Brandenburg ſich einig und allein auf ſeine gerechte Sache verlaſſen, und getroſt das Weitere erwarten konnte; So waren doch des Herrn Marggrafen zu Brandenburg weit entfernet Ihre Befugniſſe ſo weit, als ſie Höchſt-Denenſelben zuſtunden, zu treiben, ſondern Höchſt-Dieſelben lieſſen auch durch Dero Hochfürſtl. Regierung nicht nur dem Stadt-Rath zu Nürnberg in verſchiedenen Schreiben zu erkennen geben, wasgeſtalten Höchſt-Dieſelben, Höchſt-Dero klaren Befugnüße ungeachtet, zu Umgehung beſorglicher Unannehmlichkeiten, ſich das in den gleich Anfangs des Chauſſée Baues wegen publicirten Kreißſchlüſſen, in Betreff der dabey ſich ergebenden Irrungen, beliebte freundſchafftliche Auskunfftsmittel gefallen laſſen wolten, ſondern, als der Nürnbergiſche Stadt Rath einen ihrer Conſulenten an die Regierung zu Onolzbach insbeſondere in der Chauſſée-Bau-Sache abgeordnet hatte; So geruheten Höchſt-Dieſelbe auch eine eigene Deputation niederzuſetzen, welche ſolchen Conſulentens Kreiß-ſchlußmäßige Vorſchläge zur gütlichen Auskunfft thun mußte.

Allein, hiebey lieſſen Höchſt-Dieſelben es noch nicht bewenden, ſondern, obwohl Nürnbergiſcher Conſulent unter dem Vorwand ermann-

manglender Inſtruction, und um ſeinen Obern referiren zu können, abgegangen, und gegen ſeine Aeuſſerung, ohne ein Recreditiv zu erhalten oder zu begehren, ausgeblieben iſt; So trugen Höchſt-Dieſelben kein Bedenken, gleichwohl bey dem in der Reichs-Stadt Nürnberg verſammleten Hochanſehnl. Fränkiſchen Kreiß durch Höchſt-Dero Geſandtſchafft Höchſt-Dero Bereitwilligkeit zu der Kreißſchlußmäßigen gütlichen Auskunft anzeigen, und wiederhohlt die alles erſchöpfende und Sereniſſimum Onoldinum vor dem geſammten Reich und dem ganzen Publico ganz gewiß vollkommen rechtfertigende unumwundene Erklärung thun zu laſſen:

„ Welchergeſtalten Höchſt-Dieſelben keineswegs geſonnen wä-
„ ren, den Nürnbergiſchen Stadt-Rath in ſeiner Obliegen-
„ heit, die durch den ſogenannten Reichs-Wald in die Reichs-
„ Stadt Nürnberg gehende Hochfürſtl. Zoll- und Gleits-Straſ-
„ ſen, in baulichen Weſen zu erhalten, nur immindeſten zu ir-
„ ren, ſondern wenn derſelbe ſich an ſeinem zeitherigen fälſchlich
„ alſo betitelten Beſitz-Stand begnügen und ſich auf erhohlten
„ Straſſen keine Paſſage-Geld-Einnahms-Stätte zu errichten
„ noch ſolche mit Schranken und Schlagbäumen zu ſperren,
„ anmaſſen zu wollen erklären und darüber die Kreiß-Pflicht-
„ mäßige Sicherheit ausſtellen würde, Höchſt-Dieſelben gegen
„ Erſatz der zeitherigen Koſten, von allem abſtehen und demſel-
„ ben das ganze Werk, wie vorhero, überlaſſen wollten.

Allein, ehe noch die Fränkiſche Kreiß-Verſammlung dieſen billigen Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Vorſchlag beherzigen konnte, hatte ſich der Nürnbergiſche Stadt-Rath allſchon wegen der Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Verpflockung der Straſſe, quæſt. an den Höchſtpreißl. Kaiſerl. Reichs-Hofrath gewendet, und dortſelbſt ſub favore negotii und mittelſt höchſtſträflicher ſub- & obreptionum, ſub præſ. 10. Oct. 1774. nicht nur ein an ſich höchſtverehrliches Mandatum

tum ſine Clauſula, ſondern auch ein Reſcriptum Manutenentiæ an des Herrn Fürſten und Biſchoffs zu Bamberg, und der Frau Herzogin zu Sachſen-Meinungen Hochfürſtl. Gnaden und Durchlaucht zu erhalten das Glück gehabt.

Je offenbarer die hiebey zu Schulden gebrachte Nürnbergiſche Sub- & Obreptiones waren, und je ſichtbarer theils Incompetentia Judicis, theils aber der gänzliche Mangel aller Requiſiten zu dergleichen Mandat, insbeſondere aber zu einer ipſam Executionem involvirenden Manutenenz-Commiſſion war, deſtomehr ſchmeichelte man ſich Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Seits, durch die unverzüglich am Höchſtpreißl. Kayſerl. Reichs-Hofrath übergebene hier anliegende allerunterthänigſte Exceptiones fori declinatorias, nec non ſub- & obreptionis, die gerechteſte Wiederaufhebung nurermeldten Mandats und Manutenenz-Commiſſion zu erhalten.

Nürnbergiſcher Seits hingegen erſättigte man ſich hieran nicht, ſondern der Nürnbergiſche Stadt-Rath trug kein Bedenken, zu eben der Zeit, da er bey dem in ſeinen Ringmauern verſammelten Hochanſehnlichen Fränkiſchen Kreiß deſſen Interpoſition ſolicitirte, bey den Hochfürſtl. Manutenenz-Commiſſions-Höfen aber die würkliche Ausruckung auf das peinlichſte urgirte, und endlich bey dem Höchſtpreißl. Kayſerl. Reichs-Hofrath mit gehäufften unerfindlichen Attentaten-Anzeigen eine Paritoriam plenam betrieb, ſich zu verſchiedenen Zeiten den in den Reichs-Geſetzen ſo hochverpönten viam facti & violentiæ privatæ zu erlauben, und nicht nur gegen des Herrn Marggrafens zu Brandenburg Hochfürſtl. Durchlaucht als Kreißausſchreibenden Fürſten und Kreiß-Obriſten mit regulairer Kreiß-Militz, welche mit Kanonen unterſtützt geweſen, auszuziehen, und die Straſſen einnehmen zu laſſen, ſondern auch, der dieſſeits bey dem Wohllöbl. Fränkiſchen Kreiß geſchehenen Beſchwerde und deſſen ausdrücklich darüber bezeigten Empfindlichkeit ungeachtet, ſolche friedbrüchige Thät-

Thätlichkeiten ungeſcheuet zu wiederholen, und ſowohl die Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Seits zu Beſchützung der hergeſtellten Straſſen aufgerichtete Straftafeln, als auch den Grund zu einer Paſſagegeld-Einnahms-Stätte, durch ſtarke Commandi von 80. bis 100. Mann zernichten zu laſſen.

Daß man Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Seits Gewalt mit Gewalt abtreiben- und ſich vor ſolche Nürnbergiſche Antaſtungen durch Entgegenſtellung hinlänglicher Mannſchaft ſichern können, wird wohl Niemand bezweifeln.

Bloß aus Achtung für den- in den Nürnbergiſchen Ring-Mauern verſammelt geweſenen Wohllöbl. Kreiß, aus Reſpect für Kayſerl. Majeſtät, und in Rückſicht der tragenden Kreiß-Oberſten Würde, ließen Sereniſſimus Onoldino-Baruthinus es, einige ſehr gemilderte Real-Conditionen ausgenommen, blos bey dem rechtlichen Weg bewenden.

Ob nun ſchon der Nürnbergiſche Stadtrath durch dieſe gehäufte friedbrüchige Gewaltthätigkeiten und hochverpönte Selbſt-Hülfe, deren derſelbe ſich ganz unerhörter- und in der That recht unverſchämter maſſen, ſowohl bey der Hochlöbl. Kreiß-Verſammlung als ſogar bey dem Höchſtpreißl. Reichs-Hofrath ſelbſt rühmte, ſich nach den bekannteſten Reichs-Grund-Geſetzen ſogar alles Rechts, wenn ihm dergleichen würklich zugeſtanden wäre, verluſtig gemacht hätte; So ſchadeten ihm alle ſolche eingeſtandene Vergehungen dennoch ſo wenig, daß derſelbe deſſen allen ungeachtet bey dem Höchſtpreißl. Kayſerl. Reichs-Hofrath nicht nur eine Paritoriam plenam, mit einer äuſſerſt präjudicirlichen Extenſion, ſondern auch ein Reſcriptum Manutenentiæ magis ſerium unter dem 20. Jun. pr. an. ohnerachtet Sereniſſimus Onoldino-Baruthinus nicht ermangelt hatten, die obgemeldte patriotiſche- alles erſchöpfende Erklärung Ihren allerunterthänigſten Exceptionibus nach allem ihrem Umfang inſeriren zu laſſen,

mit Verwerfung der dieſſeitigen Exceptionum tam fori quam Sub- & Obreptionis, erhielte, hingegen dem Hochfürſtl. Hauß das gegen die Nürnbergiſche friedbrüchige Gewaltthätigkeiten nachgeſuchte Mandatum S. C. denegirt und abgeſchlagen wurde. Dieſes an ſich Höchſt-verehrl. ganz unerwartete Erkänntniß war nun für das Hochfürſtl. Hauß Brandenburg viel zu empfindlich, als daß ſolches es dabey bewenden laſſen konnte.

Es ſahe ſich dahero daſſelbige höchſt-vermüßiget, innerhalb der geſetzmäßigen Zeit zu dem Remedio Supplicationis S. Reviſionis Actorum ſeine Zuflucht zu nehmen, und ſogleich innerhalb der erſten Friſt den hier gleichfalls angebogenen Reviſions-Libell, nebſt einer allerunterthänigſten Erklärung in vim Paritionis bey dem Höchſtpreißl. Kayſerl. Reichs-Hofrath übergeben zu laſſen.

Man will ſich hier nicht weitläuftig in die Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Seits- in den obbemeldten Exceptionibus Sub- & Obreptionis ausgeführte Gründe, und die- in nur erwähnter allerunterthänigſten Erklärung und in dem- derſelben angehängten Libello Reviſionis deducirte Gravamina einlaſſen, ſondern ſich beliebter Kürze halben blos auf deren Publici Juris gewordenen Abdruck bewerfen. So viel aber ſchmeichelt man ſich, daß, nachdem des Herrn Marggrafens zu Brandenburg Hochfürſtl. Durchlaucht nicht nur durch Höchſt-Ihro Geſandtſchaft zu wiederholter malen bey dem Wohllöbl. Fränkiſchen Kreiß und dem Höchſtpreißl. Kayſerl. Reichs-Hofrath die mehrmals angezogene patriotiſche Erklärung gethan, ſondern auch anbey declarirt haben, die in altiori indagine allerdings beruhende und dahero zum Mandats- und Manutenenz-Proceß ſich im mindeſten nicht qualificirende Frage- in wie ferne die Reichs-Stadt Nürnberg wegen ihres angeblichen Poſſeßions-Standes, oder vielmehr dienſtbarkeitlicher Obliegenheit ſich der Kreiß-ſchlußmäßigen Commodorum anmaßen könne? auf die in den vorliegenden Kreiß-

Schlüſ-

Schlüſſen beliebte Auskunft ausſetzen zu wollen, kein unverfangenes Gemüth werde einſehen können, mit welchem Recht man bey ſolcher Bewandſame gegen das Hochfürſtl. Brandenburgiſche Hauß gleichwohl in via Mandati & Manutenentiæ habe vorſchreiten- und in Reviſorio demſelben die gebethene allergerechteſte Caſſatoriam werde denegiren können.

Bey dieſer vollkommenſten Ueberzeugung iſt es dahero dem Hochfürſtl. Hauß Brandenburg ſehr empfindlich geweſen, daß der Höchſtpreißl. Kayſerl. Reichs-Hof-Rath keinen Anſtand genommen hat, ohnerachtet dieſſeits gegen die ergangene Paritoriam das Rechts erlaubte Remedium Supplicationis ſeu Reviſionis actorum rite interponirt worden, und man in Procinctu geſtanden, durch eine alles erſchöpffende dem Libello Reviſionis wiederhohlt præmittirte Erklärung, das Reviſorium wo möglich zu umgehen, nichts deſto weniger gegen das Fürſtenthum Bayreuth in Betref des Chauſſée-Baues auf der Sebalder, i. e. Bayreuthiſchen Seite, ein eben dergleichen Mandatum S. C. unter den 24. Oct. 1775. zu erkennen, demſelben einen gleichmäßigen Manutenenz-Auftrag auf des Herrn Fürſten und Biſchoffs zu Bamberg, und der Frauen Herzogin zu Sachſen-Meinungen, Hochfürſtl. Gnaden und Durchlaucht anzufügen und dadurch die Beharrlichkeit bey den einmal angenommenen Grundſätzen nur allzuſichtbar an den Tag zu legen; da vielmehr zu hoffen geweſen wäre, es werde Höchſtbelobtes Archi-Dicaſterium in Erwägung, daß die nur erwähnte Cauſſa Baruthina mit der Onoldina von einerley Beſchaffenheit ſey, und folglich jene mit dieſer zugleich ſtehe und falle, oder doch wenigſtens in Ruckſicht der von des Königs in Preuſſen Majeſtät, als höchſten Chefs des Hauſes Brandenburg beſchehenen Interpoſition, biß zu Erledigung des angetretenen Reviſorii in Ruhe zu ſtehen ſich gefallen laſſen.

Gleichwie nun aus dieſem neuerlichen Vorſchritt vor das Hochfürſtl. Brandenburgiſche Hauß, ſowohl in Anſehung des bis dahero

proſequirten Reviſorii, als des gegen das Fürſtenthum Bayreuth nunmehro erwachſenden gleichmäßigen Mandats- und Executions-Proceſſes, ſich allerdings keine gute Folge abnehmen läſſet, hingegen das Hochfürſtl. Brandenburgiſche Hauß ſich den in ſolcher Chauſſéebau-Sache ergangenen an ſich höchſtverehrl. Kayſerl. Mandatis, ihres dermaligen Inhalts nach, ſo wenig als der bereits in Cauſa Onoldina erfolgten Paritoriæ, wegen des daraus für Höchſt-Ihre beyde Fürſtenthümer erwachſenden unleidentlichen Präjudizes ohnmöglich fügen kan, ſo ſehr auch daſſelbe ſonſten die ſtrackſte Befolgung der Allerhöchſt-Kayſerl. Befehle zum beſtändigen Augenmerk hat; Alſo beförchtet daſſelbe billig am Ende ſich noch vermüßigt zu ſehen, ſeine gerechte Sache an das geſammte Reich bringen zu müſſen.

In wie ferne ſämtlicher höchſt- und hoher Reichs-Mitſtände allgemeines Intereſſe darunter verſire, und beſonders die hohen Brandenburgiſchen ſämtl. Erbverbrüderten Häuſer die gröſte Urſache haben, dieſe hochwichtige Sache nach dem Vorgang vom Jahr 1585. zu Ihrer eigenen zu machen, ein ſolches wird aus den dieſſeitigen- nunmehro im Druck erſchienenen Exceptionibus und dembey dem Höchſtpreißl. Kayſerl. Reichs-Hofrath inzwiſchen eingereichten allerunterthänigſten Reviſions-Libell zu entnehmen ſeyn; und verhoffet demnach das Hochfürſtl. Brandenburgiſche Hauß, bey ſolchen nothgedrungenen allenfallſigen unangenehmen Recurs ſich ſowohl von den Höchſt-belobten Brandenburgiſchen Erbverbrüderten Häuſern, als überhaupt von geſammten höchſt- und hohen Reichs-Mitſtänden, ſich Höchſt- und Hoch-Deroſelben Attention, Beyfall und Unterſtützung ganz gewiß verſprechen zu dörfen. Onolzbach, den 22. Nov. 1775.

Num.

Num. 57.

Species Facti, die von Seiten des Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Hauſes neuerlich erfolgte Beeinträchtigung der Reichs-Stadt Nürnbergiſchen Wegbau-Befugniſſe betreffend. Nürnberg 1775.

§. 1.

Das Reichs-Stadt Nürnbergiſche Gebiet begreift außer verſchiedenen beſonderen Pfleg-Aemtern, die auf beeden Seiten des Pegnitz-Flußes unmittelbar um die Stadt liegende- und von denen Flüßen Schwobach, Rednitz und Schwarzach, eingeſchloßene Reichs-Wälde, St. Sebalds und St. Lorenzen; einen Landes-Diſtrict, der, nachdeme er ehbevor ein Kaiſerliches Domainen-Gut geweſen, ihr bereits von denen älteſten Zeiten her aus beſonderen Gnaden incorporiret, und deßen Einräumung ihr allſchon im Jahr 1350. von Kaiſer Carl dem Vierten mit folgenden Worten beſtättiget worden war: „ daß die Wälde und der Vorſt, die beder Seit „ des Waſſers der Pegniz gelegen ſeindt bey Nürmberg, es ſey an „ Waſſer, Waide, Holz, und Fürreuthen, Nüzung und mit aller „ Zugehörung, bey der Stadt zu Nürmberg, ewiglich und ungehindert bleiben ſollen, mit allen Rechten, Freyheiten, guten Gewohnheiten, als ſie von Alter, von Römiſchen Kaiſern und Königen „ unſern Vorfahren ſeliger, und auch von uns herbracht und kommen ſind. „

§. 2.

In Gemäsheit ſolcher Kaiſerlichen Begnadigung übte die Stadt auf dieſem Diſtrict nebſt andern Landesobrigkeitlichen Befugniſſen, ſeit Jahrhunderten, beſonders alle Wegbau-Rechte aus. Sie baute nicht allein die Heer- und Commercial-Straßen, ſo wie alle andere Wege und Stege, die über die Gränz-Waſſer gehenden Brü-

cken, ohne jemands Einſpruch, ſondern ſie wurde auch in allen Fällen, wo die innere Creis-Policey, oder die Handlung, Zuſammentritte oder andere Maasnehmungen veranlaßte, ſo wie von dem Hochlöbl. Fränkiſchen Creis überhaupts, als von deßen einzelnen höchſt und hohen Ständen insbeſondere, als der unſtrittige Beſizer ſolchen Rechts erkannt.

§. 3.

Selbſt die Durchlauchtigſten Herren Marggrafen zu Brandenburg ſind von alten Zeiten her unter denen dieſe Befugnis anerkennenden Ständen geweſen. Höchſt-Deroſelben nachgeordnete Regierungen und Beamte, ſahen nicht allein täglich den Wegbau, welchen die Nürnbergiſchen Arbeiter verrichteten, an; und ließen ſolchen ungeſtöhrt fortgehen; ſondern ſie erließen auch ſogar von Zeit zu Zeit eigene Requiſitions-Schreiben nach Nürnberg, welche zeigten, daß man von ihrer Seite, niemals daran gedacht habe, jene unſtrittige Befugnis der Stadt zu bezweiflen. Zum Beweis dieſer Wahrheit will man von mehreren vorhandenen dieſe Anerkänntnis enthaltenden Beyſpielen, nur folgende zwey anführen: Erſt am 4. Maji 1763. ſchrieb die Hochfürſtliche Regierung zu Anſpach wegen der durch den Laurenzer Wald nach Röthenbach bey St. Wolfgang gehenden Heer- und Land-Straße, und wegen Herſtellung einiger, dem Angeben nach, bußwürdig beſchaffen geweſener Gegenden derſelben: „So haben Wir Dieſelbe hiemit freundnachbarlich erſuchen „wollen, dem jenſeitigen Land-Pfleg-Amt den baldigſten und ernſt„lichſten Befehl zu geben, die Straßen-Reparation an obbemerk„ten Orten, bey der jezigen guten Jahrs-Zeit, ohne Verzug zu „veranſtalten, und gedachte Heer- und Land-Straße in ehemög„lichſt guten Stand wieder zu bringen.„ Und das Amt Schwobach ſuchte, aus Veranlaſſung eben dieſes Gegenſtandes, durch ein Schreiben vom 18. Maji deſſelben Jahrs in folgenden Formalien darum an: „Alſo haben bey Unſeren ꝛc. hiemit die Anſuchung thun

wollen,

„ wollen, die beliebige Verfügung an ſeine Behörde vorzukehren,
„ daß die höchſtnöthige Haupt-Reparation, nicht allein an denen
„ angezeigten Pläzen auf der Röthenbacher- ſondern auch auf an-
„ dern durch den Laurenzer-Wald gehenden Land-Straßen,
„ wo gleichmäßig, beſonders auf der Kornburger-Straße, bey
„ Worzeldorf, viele Buswürdigkeiten ſich vorfinden, ohne längern
„ Aufſchub vorgenommen werden möge.„

§. 4.

Bey der unlaugbaren Exiſtenz dieſer Nürnbergiſchen, von der Hochfürſtlichen Gegenſeite anerkannten- und auf den notoriſchen Beſiz-Stand ſich gründenden Gerechtſame, hätte man wohl nicht vermuthen ſollen, daß es Einem der hohen Creis-Mit-Stände oder Nachbarn jemals beygehen werde, die Stadt daran zu beeinträchtigen. Gleichwohl that dies auf einmal eben derjenige hohe Stand, deßen Räthe und Beamte ſolche Rechte kurz vorher, aus gehabter Ueberzeugung, ſo deutlich, als verbindlich anerkannt hatten. Die Reichs-Stadt Nürnberg war kaum mit der, zu Bewerkſtelligung der, in Folge der Allerhöchſt-Kayſerlichen an das Reich ergangenen Reſcripte, durch Creis-Schlüße feſtgeſezten Chauſſée-mäßigen Herſtellung der Straßen, unternommenen Bauung der oben bemerkten, von der Stadt aus durch den Reichs-Wald St. Lorenzens gehenden, ſogenannten Röthenbacher Land-Straße (woran man in Angeſicht aller Nachbarn und insbeſondere des Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Hauſes im Jahr 1763, dann von dem Jahr 1767. bis 1773. ſieben volle Jahre, ohne fremde Einrede, gearbeitet hatte) zu Ende gekommen, und ſtunde nun im Begriff, nach geſchehener Herbeyſchaffung einer großen Menge Materialien, zu dem Bau der übrigen Straßen zu ſchreiten, als auf einmal vom 8ten bis 10den Jun. des 1773ſten Jahrs, die meiſten der- auf der St. Lorenzer Wald-Seite gelegenen Straßen von Hochfürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſchen Beamten abgemeſſen und mit Pflöcken beſtecket wurden,

§. 5.

Jeder anderer, auf eine ſolche widerrechtliche Weiſe beeinträchtigter Beſitzer würde dergleichen Anmaſſungen durch beſtbefugte Real-Contradiction mit Ausreiſſung der Pflöcke begegnet ſeyn. Nur die Reichs-Stadt Nürnberg, welche Mäßigung genug hatte jeden Glimpf zu verſuchen, und von der Hochfürſtl. Regierung zu Anſpach die eigene Remedur dieſes unberechtigten Schritts zu erwarten, wählte den Weg der Vorſtellung, durch eine beſondere Abordnung. Allein dieſer Schritt hatte keine andere Würkung, als daß man ihr, anſtatt der billig verlangten gänzlichen Remedur, einen Vergleich, über eine niemals im Streit befangen geweſene Sache, aufzudringen ſuchte, und ſie alſo, gegen alle Neigung, zu weiterer Vertheidigung ihrer beeinträchtigten Gerechtſame, und Suchung Reichs-Obriſt-Richterlicher Hülfe vermüßigte.

§. 6.

Dieſe Maasnehmung ward dadurch um ſo nothwendiger und dringender, da man von der Gegenſeite immer weiter gieng. Denn als die Reichs-Stadt Nürnberg zu Uebung ihres Beſitzes und Erfüllung ihrer Reichs- und Creis-Schlußmäßigen Obliegenheit den Wegbau auf den Straßen nach Stein und Feucht, fortſezte, fügte die Hochfürſtl. Anſpachiſche Regierung zu jener Turbation noch Gewaltthätigkeiten hinzu, trieb die auf ſolchen Straßen angeſtellte Arbeiter im Monat Junius 1774. mit gewaffneter Mannſchaft, durch Schläge und Stöße von den Wegen ab, benutzte die von Seiten der Reichs-Stadt mit vielen Koſten herbeygeſchafte Materialien entweder ſelbſt, oder verdarb ſie, und gieng endlich in ſeinen Zudringlichkeiten ſo weit, daß man die Nürnbergiſche auf den ganz nahe um die Stadt gelegenen- und derſelben mit aller hohen- und Landesbotmäßigkeit zuſtehenden Orthſchaften wohnhafte Unterthanen, zur Zeit der nöthigſten Feld-Arbeit zu Steinfuhren und Frohn-Dienſten gegen ihre

ihre Obrigkeit, mit militariſcher Gewalt anhielt. Durch dieſe unerlaubte Fürſchritte wurden alſo nicht allein mit einemmal Reichsgeſetze und Creis-Schlüße, (nach welchen man ſelbſt im Fall eines berechtigten Straßenbaues, die Nürnbergiſche Angehörige zu einer Concurrenz anzuhalten nicht befugt war) gebrochen, ſondern auch alle Menſchenliebe aus den Augen geſetzt. Die der Reichs-Stadt Nürnberg treu gebliebene Unterthanen, welche ſolchen widerrechtlichen Zumuthungen den Gehorſam verweigerten, wurden auf eine unerhörte Art behandelt. Man fiel in ihre Wohnungen ein, nahm ihnen die nothwendigſte Bedürfniße, Hausrath, Vieh und Geſchirr, ja ſelbſt die Betten weg, und behandelte ſie überhaupt auf die härteſte Art. Der empfindſame Leſer kan ſich hier die traurigen Auftritte hinzu denken, die ein Gemählde dieſer leidigen Vorgänge füllen würden, das man bey Friedens-Zeiten in der Geſchichte des XVIIIden Jahrhunderts wohl ſchwehrlich ſuchen ſollte.

§. 7.

Die Reichs-Stadt Nürnberg brachte hierauf alles dieſes bey Kaiſerlicher Majeſtät allerunterthänigſt klagbar an, und bathe um ein Mandat. Sie that zu gleicher Zeit bey dem zu Nürnberg anweſend geweſenen Hochlöbl. Fränkiſchen Creis-Convent, wegen der immer größer gewordenen Gefahr, die nachdrücklichſten Vorſtellungen, damit derſelbe diejenige Anſtalten, welche die innere Ruhe und Sicherheit des Creiſes erheiſchten, vorkehren, und in dieſer Abſicht ein Abmahnungs-Schreiben an das Hochfürſtl. Hauß erlaßen mögte. Allein ehe noch die erwartete höchſte Hülfe eintreffen konnte, hatte die jenſeitige Regierung ſchon einen neuen Vorſchritt beſchloßen, welcher dem erſtern an Unrechtmäßigkeit und Geſetzwidrigkeit nichts nachgab.

§. 8.

Sie ließ ſich beykommen, im Monat Auguſt des 1774ſten Jahres auf der Straße nach Stein Anſtalten zu einem ganz nahe an

erſtgemeldten Ort Stein, dieſſeits der Rednitz, innerhalb des obgedachten Reichs-Wälder-Diſtricts zu erbauenden Weg-Geld-Hauß zu machen. Die Reichs-Stadt Nürnberg ſahe ſich dadurch auf eine neue Art in ihren Gerechtſamen gekränket, immaßen außer denen überhaupts in dieſem Reichs-Wälder-Diſtrict habenden Landes-Obrigkeitlichen Gerechtſamen, hiedurch annoch beſonders denen ausdrücklichen Kaiſerlichen Verordnungen, nach welchen niemand zugelaßen iſt, ohne Nürnbergiſche Erlaubnis auf ſolchem Diſtrict neue Gebäude zu errichten, entgegen gehandelt wurde. Man ließ daher, ſobald man die vorſeyende Anſtalten in Erfahrung gebracht hatte, durch einen Wald-Amtlichen Beamten, unter Zuziehung eines Kaiſerlichen Notarii und zweyer Zeugen, bey dem angeſtellten Director dieſes ungebührlichen Wegbaues, dem Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Cloſter-Verwalter und Ober-Marſch-Commiſſarius Weinhard, ad effectum nunciandi novum opus feyerlich proteſtiren, und das nöthige vorſtellen.

§. 9.

Es war aber auch dieſer glimpfliche auf mögliche Abwendung anderer Weiterungen abgezielte Verſuch gar von keiner Würkung. Der Wegbau-Director bezog ſich wider die eingelegte Proteſtation lediglich auf Regierungs-Befehle, und ſetzte den Bau nicht allein nach, wie vor, fort, ſondern am 1. Sept. 1774. wurden ſogar die Nürnbergiſche Arbeits-Leute, welche vorher wegen Nähe der auf den Nürnbergiſchen Linien geſtandenen gewöhnlichen Wacht-Poſten, noch auf einem Theil der Steiner-Straße unvertrieben geblieben waren, durch ein Brandenburgiſches Commando von Jägern, Huſaren und ſogenannten Doppel-Söldnern, mit Reichs-Geſetzwidriger Gewalt und feindſeliger Mishandlung, abgetrieben, bis an die Gattern des Linien-Wacht-Poſtens verfolgt, und von einigen Jägern noch innerhalb der Gattern auf den Fall, wenn ſie ſich nochmals auſſen ſehen laſſen würden, mit todtſchießen bedrohet. Die Reichs-

Stadt

Stadt Nürnberg ſahe ſich dadurch genöthiget, nunmehro den Nürnbergiſchen Weg-Arbeitern ein Commando zur Bedeckung beyzugeben, welches innerhalb den Linien Poſto nahm. Als jedoch bald darauf eine Vermittelung und Antrag des Hochlöbl. Fränkiſchen Creiſes, daß man ſolches Commando zurückziehen mögte, erfolgte; ſo that Nürnberg dieſes auch um ſo bereitwilliger, als man der Hoffnung leben konnte, daß den gegneriſchen gleichwohl annoch fortdauernden thätlichen Zudringlichkeiten, durch Allerhöchſt Kaiſerliche Verordnungen, demnächſtens ohnehin Einhalt gethan werden würde.

§. 10.

Dieſe Hoffnung vermehrte ſich, da von E. Höchſtpreißl. Kaiſerlichen Reichs-Hofrath hierauf durch ein gerechteſtes Concluſum vom 19. Sept. beſagten Jahrs das gebethene Mandatum inhibitorium & reſtitutorium S. C. gegen die Hochfürſtl. Onolzbachiſche Regierung würklich dahin erkannt wurde: „Daß ſie alſogleich von allem gewaltſa„men Ueberfall und Behinderung der Nürnbergiſchen Straßen-Ar„beiter abſtehen, die zu deren Abtreibung gebrauchte Mannſchaft „ſchleunigſt abziehen und die ſpoliative abgenommene Bau-Mate„rialien reſtituiren, hiernächſt den verurſachten Schaden erſetzen, „überhaupts aber die implorantiſche Reichs-Stadt Nürnberg füro„hin in dem Beſitz ihres à Seculis ohne mindeſt jenſeitigen Wider„ſpruch ruhig ausgeübten Rechts, die durch den Reichs-Wald ge„hende Straßen zu bauen, und Creis-Schluß mäßig herzuſtellen, „auf keine Weiſe mehr behindern, und hierüber Caution leiſten ſol„len;„ Wie denn auch die dieſem Mandato beygefügte Commiſſio ad manutenendum auf des Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Bamberg Hochfürſtl. Gnaden und der Frauen Herzogin zu Sachſen-Meinungen Hochfürſtl. Durchlaucht, als Vormünderin, dahin lautete: „Dieſelbe hätten ſamt und ſonders den impetrantiſchen Magiſtrat der „Reichs-Stadt Nürnberg, falls er vom impetratiſchen Theil an

„ dem Straßenbau ferners thätlich behindert würde, auf deßen An-
„ zeige, in ſeinem diesfallſigen Beſitz, ſumtibus partis impetratæ ma-
„ nu forti zu ſchützen.„

§. 11.

Die Reichs-Stadt Nürnberg ermangelte nicht, die dem gemäs geſchehene Ausfertigungen bald möglichſt an ihre Behörde befördern zu laſſen, mußte aber auch hiebey abermals erfahren, was bereits in ſo vielen andern Fällen der Gegenſtand ihrer Klage geweſen war, daß ſowohl das Allerhöchſt Kaiſerliche Mandat, auf Seiten des Hochfürſtl. impetratiſchen Theils, als die in dem Reſcript anbefohlene Manutenenz-Commißion, von Seiten der höchſten Commißions-Höfe, ohne Effect bliebe. Der Hochfürſtl. Gegentheil handelte dem Mandat geradezu entgegen, und die höchſten Commißions-Höfe thaten, außer einem- am 24. Januar. des laufenden 1775ſten Jahres erlaſſenen, aber erſt am 4. Mart. darauf in Nürnberg eingelangten und am 6ten ſogleich in Anſpach inſinuirten Commiſſariſchen Abmahnungs-Schreiben, nichts, wodurch dem Allerhöchſt-Kaiſerlichen Willen ein Genügen geſchehen wäre, obgleich es an fleißiger Sollicitatur ſo wenig, als an den häufigſten Anzeigen neu vorgekommener Attentaten fehlte.

§. 12.

Der darzwiſchen gekommene Winter verurſachte hierauf einigen Stillſtand in dem Brandenburgiſchen Wegbau, obwohl nicht in den Zudringlichkeiten überhaupts, welche in dieſer Zeit durch Befehle zum Steinfahren und andere ähnliche Anmaßungen fortgeſetzt wurden. Mit Anfang des Monats Merz des 1775ſten Jahrs nahm aber auch der unerlaubte Wegbau, mit kaum erhörter Geringſchätzung des kurz vorher inſinuirt geweſenen Commißions-Schreibens, wiederum ſeinen Fortgang, alſo, daß bereits am 3ten deſſelben Monats auf der Steiner-Straße in der Gegend bey St. Leonhard, zunächſt bey dem ſogenannten Teufels-Brücklein, gerade an dem Ort, wo Nürnberg

berg im Herbſt des vorigen Jahrs zu bauen aufgehöret hatte, der Wegbau reaſſumiret= und mit Anwendung der Nürnbergiſchen Bau-Materialien, durch eine verſtärkte Anzahl Arbeiter, unter einer militariſchen Bedeckung alſo bewerkſtelliget wurde, daß nunmehro die Reichs-Stadt Nürnberg gänzlich von dem Bau der Steiner-Straſſe ausgeſchloſſen war.

§. 13.

Indeßen baute Nürnberg auf den andern Straßen noch fort. Allein auch auf dieſen blieben die neuen Beeinträchtigungen nicht lange aus. Denn kurz vor Ablauf des von der Kaiſerlichen Commißion zur Parition anberaumten ſechswöchigen Termins, wurden am 4ten April, anſtatt der Paritions-Anzeige, die= auf der Feuchter-Straſſe befindliche Nürnbergiſche Arbeiter, welche man nach vorherigen widerrechtlichen Brandenburgiſchen Abtrieb, von neuem angeſtellt hatte, und die, der gegneriſchen mehrmaligen Drohungen ohngeachtet, damit eine ziemliche Zeit fortgefahren hatten, durch den Brandenburgiſchen Kaſtner von Ferrieden, in Begleitung einiger Huſaren abermals gewaltthätig abgetrieben, ſolche Gewaltthat auch am 5ten darauf nochmals wiederholt. Eine gleiche Begegnung widerfuhr an eben dieſem Tag den Arbeitern auf der Kornburger=Straße. Der Richter zu Kornburg in Begleitung etlicher anderer Perſonen, maßte ſich nemlich an, ſelbige unter der wohlgeſitteten Anrede: „ Ihr Lumpen-Pack, was macht ihr hier?„ von der Straße wegzuweiſen, und lies, da ſie dieſem anmaßlichen Befehl nicht folgten, ſolche durch die=in dem Wald verſteckt geweſene und herbeygeruffene Jäger und Huſaren, nachdeme ſie von dieſen mit Schlägen hart mißhandelt worden, von der Straße abtreiben.

§. 14.

Unter andern fiel man auch noch auf einen merkwürdigen Neben-Weg, die einmal gefaßte Abſicht, der Stadt Nürnberg ihre

Befugniſſe zu entziehen, auszuführen. An der- über den Pegnitz-Fluß, gleich bey dem Dorfe Thoos gehenden Brücke war das Nürnbergiſche Reichsſtändiſche Wappen, mit der Jahrzahl 1609. (als zu welcher Zeit dieſe Brücke von Seiten Nürnberg wieder neu erbauet worden war) eingehauen, zum natürlichen Beweis, der Nürnberg zuſtändigen Bau-Befugnis und Eigenthums. Nun kame aber die Exiſtenz dieſes Wappens mit dem neuen Brandenburgiſchen Wegbau-Syſtem ſo wenig, als mit der- von der Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Geſandtſchaft in einem- bey dem Hochlöbl. Fränkiſchen Creis-Convent am 6. Mart. 1775. übergebenen Pro Memoria geäußerten Behauptung überein: „ Daß ſich nirgends an den Brücken die mindeſte Spuhr von einem Nürnbergiſchen Stadt-Wappen finden wolle, und zu hellem Tage liege, daß man ex parte Nürnberg zur vermeintlichen Bemäntelung ſeiner Intention vorſetzlich eine Hochanſehnliche Creis-Verſammlung mit derben Unwahrheiten zu hintergehen, getrachtet habe. „ Hierwider mußte Rath geſchaffet werden, und der war leicht gefunden; Man durfte nur das Wappen weghauen, ſo hatte die Nürnbergiſche Beruffung auf daſſelbe ein Ende. Die Expedition gieng glücklich und leicht von ſtatten. Am 22. Mart. kam ein Brandenburgiſcher Amt-Knecht, ſchickte ein paar Knechte in einem Nachen zu der Brücke, und ließ durch mitgebrachtes Werkzeug das Wappen alſo gänzlich hinweghauen, daß nichts mehr, als die Merkmaale einer ehemals eingehauenen Figur in der rauhen verdorbenen Stelle der Steine und die darüber ſtehende Jahrzahl 1609. übrig blieb.

§. 15.

Hierbey blieb es noch nicht: denn da jene Anſpachiſche Beeinträchtigungen bey nicht erfolgter Commiſſariſchen Manutenenz, ungehinderten Fortgang gehabt hatten, ſo fieng man nunmehro auch auf der Bayreuthiſchen Seite an, dieſem Beyſpiel zu folgen. Die Reichs-Stadt Nürnberg hatte ſeit mehr als 3. Jahren, die-

durch

durch den Reichs-Wald St. Sebalds über Buch nach Erlangen gehende- ſchon in vorigen Jahren gepflaſterte- und hernach auf dieſe Art unterhaltene Bamberger Haupt-Straße, gegen Buch zu, Chauſſéemäßig herſtellen laſſen, und ſolchen Chauſſéebau bis in das laufende 1775ſte Jahr, ohne mindeſte Behinderung fortgeſetzet. Allein am 24. April wurden auch hier ihre Weg-Arbeiter durch einen Beamten von Bayersdorf, in Folge eines bey ſich gehabten- und dem Nürnbergiſchen Wegmeiſter behändigten- einer Kriegs-Erklärung ähnlichen Regierungs-Schreibens vom 31. Mart. dieſes 1775ſten Jahres, mittelſt einer beträchtlichen Anzahl von Doppel-Söldnern und einigen Amt-Knechten mit Gewalt abgetrieben, und dagegen ſogleich Brandenburgiſche Arbeiter angeſtellet. Man behandelte hierauf auch hier die Nürnbergiſche Unterthanen, welche nicht ſogleich den widerrechtlichen Befehlen folgen wollten, auf eben die Art, welche bereits oben (§. 6.) von der Anſpachiſchen Seite angeführt worden iſt, und das Gefühl des Mitleidens hier, wie dort, um ſo mehr erregen muß, als nicht nur mit dieſem Bau des- über Buch nach Tennenlohe durch den Nürnbergiſchen Reichs-Wald ſich erſtreckenden Bambergiſchen Straßen-Bezirks, mit Verwüſtung der anſtoſſenden Feld-Gründe, und des Waldes, und Anſtrengung der Nürnbergiſchen Unterthanen zu den Frohn-Dienſten ſtets unabläßig fortgefahren wird, ſondern auch neuerlich am 25. Sept. dieſes Jahrs ſogar die, in dem vermarkten Laufer Territorial-Diſtrict gelegene- von dem Bau-Platz 4. bis 5. Stunden entfernte Orte, Simmelsberg und Güntersbühl, von einem Commando überzogen, alle nach Lauf, Nürnberg und Oedenberg gehende Wege beſetzet- ſämtliche Unterthanen zu Güntersbühl gleich dem Vieh, unter vielen Schlägen zuſammen- und ohne alle Rückſicht auf den- ſo nöthig geweſenen Feld-Bau, mit 12. zweyſpännigen Wägen fortgetrieben- und durch die grauſamſte Mißhandlung zur Frohn und Herbeyſchaffung der Steine gezwungen worden ſind.

§. 16.

Da weder das erlaſſene Kaiſerliche Allerhöchſte Mandat, noch die bey Einem Hochlöbl. Fränkiſchen Creis-Convent geſuchte Aßiſtenz, eine Würckung hatten, die Beeinträchtigungen der Nürnbergiſchen Gerechtſame und Bedruckungen der Reichs-Stadt Nürnbergiſchen Unterthanen vielmehr auf eine unerträgliche Art fortgeſetzet wurden, ſo dachte man Nürnbergiſcher Seits endlich nur auf Mittel, dem gänzlichen Ruin der Unterthanen vorzukommen, und erklärte am 5. Maji, daß auf den Fall, wenn man von der Gegenſeite die angefangenen Turbationen ſiſtiren würde, man auch von Seiten Nürnberg einsweilen dem Wegbau, bis zu Kaiſerlicher Allerhöchſter anderweiter Verordnung und Entſcheidung, Anſtand geben wolle. Allein auch dieſe, bey ſo offenbar für ſich habendem Recht, gewiß ſehr große Nachgiebigkeit fand keine Rückſicht. Der Hochfürſtliche Gegentheil, welcher einmal angefangen hatte, fremde Rechte zu beeinträchtigen, befand ſich bey der Fortſetzung dieſes Benehmens, in gänzlicher Ausbleibung alles Widerſtandes zu wohl, um einen Vorſchlag, welcher den Fortgang ſolcher widerrechtlicher Anmaßungen gehemmet hätte, Gehör zu geben, und gieng alſo lieber auf dem einmal gewählten unerlaubten Weg fort.

§. 17.

Auf Nürnbergiſche allerunterthänigſte Anzeige der fortgedauerten Attentaten, und Brandenburgiſche eingereichte nichtige Einreden, erfolgten hierauf am 20. Junii 1775. rejectis exceptionibus tam fori, quam reliquis, paritoria cum extenſione auf alle weitere facta, und zugleich die Erkennung eines Reſcripts an die Kaiſerliche Manutenenz-Commißion dahin: „Kaiſerliche Majeſtät hätten misfälligſt vernom„men, wie wenig ſie ſich habe angelegen ſeyn laßen, den ihr ertheil„ten Allerhöchſten Auftrag zum Vollzug zu bringen, und wie gleich„gültig ſie denen, impetratiſcher Seits fortgeſetzten, die öffentliche

„Ruhe

„ Ruhe ſtöhrenden Gewaltthaten, der impetrantiſchen öftern Erin-
„ nerung ohngeachtet, nachgeſehen habe. Allerhöchſt dieſelbe ver-
„ ſeheten ſich, ſie werde künftig in dieſer-keinen Verzug leidenden
„ Sache, mehreren Eifer, als bisher beſchehen, bezeigen, und be-
„ fehleten ihr dahero wiederholt allergnädigſt, daß ſie ſamt und ſon-
„ ders den Impetrantiſchen Magiſtrat der Reichs-Stadt Nürnberg,
„ wider die Impetratiſchen Beeinträchtigungen, auf deſſen Anzeige
„ in ſeinem Beſitz, ſumtibus partis impetratæ, ohne weiters manu
„ forti ſchützen ſolle: als worüber Kaiſerliche Majeſtät ſeiner Zeit, die
„ allerunterhänigſte Befolgungs-Anzeige allergnädigſt gewärtigten.

§. 18.

Nunmehr hatte man zu hoffen Urſache, daß doch endlich die Gegneriſche Thathandlungen aufhören würden, und man ſich der Würkung des Reichs-Obriſtrichterlichen Erkenntnißes würde erfreuen können. Allein man höre den Erfolg. Der Hochfürſtliche Gegentheil ſezte nicht nur den, unter Verdrängung der Nürnbergiſchen Arbeiter zuſtand gebrachten unerlaubten Chauſſée-Bau überall fort, ſondern gieng nunmehro, recht zu Verachtung der Kaiſerlichen Allerhöchſten Befehle, insbeſondere von Anſpachiſcher Seite, gar ſo weit, daß er auf der Steiner-Straße, außer dem, bey dem Ort Stein, doch dießeits der Redniz im Aug. 1774. erbauten, und ſeitdem würklich zur Weg-Geld-Abgab-Stätte gemachten Haus (§. 8.) nunmehro ganz nahe an den Nürnbergiſchen Linien zu St. Leonhard, einem, mit allen Landesherrlichen Gerechtſamen nach Nürnberg gehörigen Ort, die Aufbauung eines zweyten Weg-Geld-Abgab-Hauſes, zu bewerkſtelligen ſuchte. Die Reichs-Stadt Nürnberg machte ohne Anſtand bey den Höchſten Commiſſions-Höfen Anzeige von dieſen gehäuften Attentaten, unter Beylegung der Paritori-Urthel, und bat um Hülfe. Allein auch dieſe blieb ſtets aus. Sie lies wi-

der

der den vorhabenden Unbau, durch einen Notarius und Zeugen proteſtiren, und die Aufhebung deßelben verlangen. Doch auch dieſes war vergeblich. Am 11ten Julii wurde vielmehr nichts deſtoweniger im Angeſicht des verſammleten Creiſes und derer dabey gegenwärtigen vortreflichen Geſandtſchaften der Höchſten Commißions-Höfe mit Grundlegung ſolchen Gebäudes der Anfang gemacht.

§. 19.

Die Reichsſtadt Nürnberg, welche alſo wider ihren vor Augen liegenden Beſizſtand, wider alles Recht und Geſeze, wider die Kaiſerliche Allerhöchſte Befehle und darauf ergangene Paritorie, im Angeſicht einer, die Allerhöchſte Verordnungen eben ſo wenig, als der Hochfürſtliche Gegentheil, befolgenden Manutenenz-Commißion, ſich der äußerſten Zudringlichkeiten ausgeſezt-ſomit die zunehmende unleidliche Schmälerung, und ohne würkſame Hülfe, den ſo unvermeidlichen als unerſezlichen Verluſt ihrer, von der Hochfürſtlichen Gegenſeite vorher nie widerſprochenen, noch beeinträchtigten Rechte vor ſich ſahe, that hierauf, um den, nach ergangenen Paritori-Urthel, angefangenen Bau eines zweyten Weg-Geld-Abgab-Hauſes ſo nahe an der Stadt nicht auch zuſtande kommen zu laßen, dasjenige, was die natürliche und Reichs-Geſeze jedem Bedrängten erlauben, und um ſo mehr demjenigen frey ſtehen muß, der Geſeze, Recht und richterlich entſcheidende Erkenntniße für ſich-und es mit einem Gegentheil zu thun hat, welcher ſolchen entſcheidenden Erkenntnißen, auch in den Augenblick noch, da ſie ihm bekannt gemacht werden, vorſezlich zuwider handelt. Sie lies nemlich, um die Zuſtandbringung des-ihren Gerechtſamen allzunahgehenden neuen Baues, in ſeinem Anfang zu hintertreiben, am 13. Jul. unter einer-in ohngefehr 150. Mann beſtandenen Bedeckung, in beſter Ordnung, und ohne den Brandenburgiſchen Arbeitern diejenige Begegnung wiederfahren zu laßen, welche den Nürnbergiſchen zugegangen, die vorhandene,

dene, und zum Theil zu einer nur drey Schuh hohen Mauer aufgeſezte Steine (denn weiter war der Bau noch nicht gekommen) unbrauchbar machen. Dies war alſo wohl ein- in jedem Betracht beſtbefugtes und nach allen Rechten erlaubtes Vornehmen. Gleichwohl iſt man von der Hochfürſtlichen Gegenſeite bemühet geweſen, ſolches in einer ganz veränderten Geſtalt, und unter Verwechslung dieſes, und des ohnfern Stein eben ſo unbefugt erbauten, dermalen zwar noch ſtehenden, in der Folge aber gleich wenig ſtatt findenden Weg-Geld-Hauſes, alſo vorzuſtellen, als ob auf die Reichs-Stadt Nürnberg daher der Vorwurf einer widerrechtlichen Handlung fallen mögte, und von ihr übel geſchehen ſey, daß ſie nach vorhandener Höchſtrichlichen Entſcheidung, ſich nicht von ihrem Gegentheil willkührlich mishandeln, und um ihre Gerechtſame hat bringen laßen. Man will das als Geſezwidrig ausgeben, was die Noth jeden Bedrängten lehrt, und wohl hier mit ſo mehrerem Recht geſchehen konnte und muſte, als dieſer unleidliche neue Bau für die Reichs-Stadt Nürnbergiſche Gerechtſame überhaupts mit den unüberſehlichſten Folgen verknüpft, überdies eine neuere, zuvor gar noch nicht klagend angebrachte Beeinträchtigung war, welcher dahero dieſe Reichs-Stadt um ſo mehr nachdrückliche Vorkehrung entgegen zu ſezen befugt geweſen, als ſie auch ohne Ruckſicht auf die vorſeyende Weg-Bau-Strittigkeit, ſolchen verbottenen und unerlaubten Unbau, vermög der- von Kaiſer Carl dem IV. allerglorwürdigſten Gedächtnis im Jahr 1353. ertheilten befehlenden Verordnung niederzulegen, und auf ſolche Art dem ihr dadurch zugehenden unerſezlichen Nachtheil noch in Zeiten vorzubeugen, zugleich aber alle Verantwortung bey Kaiſerlicher Majeſtät und der Nachkommenſchaft von ſich abzuwenden, verbunden war. Es heiſt nemlich in ſolcher Verordnung merkwürdig alſo: „Durch „Friedes und Schirms willen der Straßen wollen wir, und ſe„zen, daß niemand auf den vorbenannten Wäldern, keinerley Ge„bäu, wie die genant ſeyn, bauen noch machen ſoll- wär aber, daß

„ jemand, er ſey Ritter, Herr, Knecht oder Arm Mann auf den „ vorgenannten Wäldern icht bauen wöllt. So wollen Wir und „ gebieten ernſtlich und feſtiglich bey Unſern und des Reichs Hul- „ den, dem Schultheis, dem Rath und den Burgern gemeiniglichen „ der Stadt zu Nürnberg und geben Ihm dazu unſer ganz Urlaub, „ daß ſie denſelben Bau hindern und abnehmen ſollen, als fern „ ſie können und mögen. Wenn dergleichen nothgedrungene Handlungen geſezwidrig ſeyn ſollen, dann wehe dem mindermächtigen Reichs-Stand! Sein Nachbar darf nur gewaltthätige Beeinträchtigungen anfangen, ſich an richterliche Gebote und Urtheile nichts kehren, und allenfalls die Activität der Commißions-Höfe zu hindern wißen, ſo hat er gewonnen Spiel und der unſchuldig Gekränkte kommt um ſeine Rechte, er mag ſich ſtellen, wie er will. In der That kan kaum eine Lage härter und trauriger ſeyn, als diejenige, in welcher ſich alsdann ein ſolcher Reichs-Stand befindet, der gleichwohl mit ſeinem mächtigen Nachbarn gleiche Reichsſtändiſche Befugniße und außerdem in Anſehung des Gegenſtandes der Beeinträchtigungen Recht und Gerechtigkeit für ſich hat.

§. 20.

Nach dieſer vorausgeſezten Geſchichte dieſer leidigen zu einer unüberſehlichen Höhe geſtiegenen Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Beeinträchtigungen, will man nur noch kürzlich die bereits Höchſtrichlich verworfene Gründe bemerken, wodurch ſolche Fürſchritte vermeintlich gerechtfertiget werden wollen. Man hoft dadurch das denkende Publicum, welches vielleicht bis jezt durch allerley ungegründete Berichte zum Nachtheil der Nürnbergiſchen Sache eingenommen worden iſt, in den Stand zu ſetzen, einsweilen, bis eine im Druck begriffene umſtändlichere Ausführung bekannt werden wird, urtheilen zu können, mit welchem Grund oder Ungrund man Hochfürſtlich-Brandenburgiſcher Seits, ſo wie die Nürnbergiſche Befungniße überhaupt,

haupt, alſo das Recht des Weg- oder Chauſſée-Baues insbeſondere anzufechten ſucht.

§. 21.

Der zwar allgemeine, aber zu wiederholtenmalen Obriſtrichterlich verworfene Vorwand aller Brandenburgiſchen Beeinträchtigungen der Nürnbergiſchen Befugniſſe auf dem Reichs-Wälder Diſtricte um Nürnberg, iſt eine vorgebliche Landes-Hoheit auf demſelben. Dieſe vermeintliche Landes-Hoheit ſoll in den alten Burggräflichen Gerechtſamen der Durchlauchtigſten Vorfahrer der Herren Marggrafen ihren Grund haben. Kaiſer Rudolph I. belehnte nemlich im Jahr 1273. den damaligen Burggrafen zu Nürnberg, Friedrich, aus dem Gräflichen Hauſe Zollern, mit der Comitia Burggraviæ in Nüremberg, oder dem Burggericht daſelbſt. Ob nun gleich mit dieſer Comitia kein Land verknüpft war, ſondern ſolche nach dem Sprach-Gebrauch der mittlern Zeiten, und dem vor Augen liegenden Sinn der Belehnungs-Urkunde, für die Gerichtbarkeit oder das Burggräfliche Amt genommen wurde: ſo will man gleichwohl daraus ein Land erzwingen, obgleich die- in dem Lehnbrief genau beſtimmt einzelne Stücke, insbeſondere die an Beſoldungs ſtatt dem Herrn Burggrafen Friedrich verliehene, hernach an die Stadt verkaufte, auf dem Nürnbergiſchen Reichs-Wälder-Diſtrict liegende Dörfer Wöhrd und Buch, alle Idee einer Belehnung mit einem Land ausſchlieſen.

§. 22.

Man darf nur einen flüchtigen Blick auf die Geſchichte der damaligen Zeit werfen, um ſich von der Unrichtigkeit dieſer Auslegung zu überzeugen. Der Diſtrict um Nürnberg war in den mittlern- und zu Kaiſer Rudolphs Zeiten ein Kaiſerliches Domainen-Gut, und wurde, als ſolches, nicht von denen Herren Burggrafen, welche lediglich

lich das Richter-Amt auf der Nürnbergiſchen Burg, nebſt einer von den Huten derſelben, gegen gewiße beſtimmte Nuzungen und Gefälle zu verſehen hatten, ſondern durch beſonders dazu angeordnete Kaiſerliche Beamte, verwaltet. Die Stelle eines Kaiſerl. Statthalters in dieſem und dem umliegenden Reichs-Wälder-District, vertrat der Reichs-Land-Vogt. Die Aufſicht über die Kaiſerliche Gefäll-Einnahme, war zum Theil, z. B. die Steuer ꝛc. dem Land-Vogt, und zum Theil dem Reichs-Butigler, diejenige über die Wälder aber, dem Obriſt-Forſtmeiſter, (welches Amt die Waldſtromer, zugleich nebſt dem Ihnen eingegebenen Wildbann begleiteten) und einigen ihme nachgeordneten Forſtmeiſtern, unter welchen die Herren Burggrafen einen auf dem Reichswald St. Sebaldi, mit der Subordination, unter dem Obriſt-Forſtmeiſter, zu beſtellen hatten, übertragen.

§. 23.

Dieſe Beamte kamen im 14ten Jahrhundert, wegen nach und nach erfolgten großen Veränderungen bey den Kaiſerlichen Domainen-Gütern, in Abgang; die von ihnen im Kaiſerlichen Namen ausgeübte obrigkeitliche Gerechtſame auf dem Reichs-Wälder-Diſtrict um Nürnberg giengen jedoch, laut vielfältiger Kaiſerlicher Privilegien, nicht an die Herren Burggrafen, ſondern an die Reichs-Stadt Nürnberg über.

§. 24.

Zwar hatten ſchon damals die Herren Burggrafen die ihnen nebſt dem Burggericht erblich verliehene einzelne Rechte, hier und da zu erweitern, und ſich ihrer, durch die Erwerbung und Ankauf verſchiedener anderer beträchtlichen Herrſchaften, erlangten Macht zu prävaliren geſucht: So wurde z. B. der Wildbann, von ihnen, über die Gebühr und die Grenzen der in der Rudolphiniſchen Belehnung erhal-

haltenen Befugnis ausgedehnet; und auf ähnliche Art wuſten ſie, auf der einen Seite der Stadt, das Geleitens-Recht von ihren neuerworbenen Herrſchaften bis an die Stadt durch Uſurpation geltend zu machen, bis ihnen endlich ſolches im Jahr 1386. in einer beſtimmten eingeſchränkten Maaſe, ohne Abbruch des dem Reichs-Schultheiſſen und dem Rath zu Nürnberg überhaupts zuſtändig geweſenen Geleits-Rechts, aus Liebe zum Frieden, Vergleichsweiſe zugeſtanden wurde. Es waren aber dieſes blos einzelne Rechte, deren unbefugte Erweiterung ſo wenig einen gerechten Titul für ſich hatte, als wenig ſie an und für ſich eine Landes-Hoheit mit ſich führen, oder in der ſtattgegebenen Maaſe etwas mehr, als Dienſtbarkeiten des Staatsrechts ſind. Die urſprüngliche Eigenſchaft des Burggraviats dauerte dabey fort, und ſo wenig vorher demſelben ein Land untergeben war, ſo wenig hatte es dergleichen jezt unter ſich. Die Herren Burggrafen erwarben unter dem Burggräflichen Namen mehrere Länder, und ſelbſt die Fürſten-Würde, ohne daß jedoch dadurch ihr Burg-Amt zur Landes-Herrſchaft worden wäre. Denn weder die neuerworbene Herrſchaften, noch die Fürſten-Würde ſelbſt, konnten ſolches ändern.

§. 25.

Indeßen erlangte die Reichs-Stadt Nürnberg, nach Abgang der Reichs Land-Vögte, den Beſiz der Reichsburg, welche ihr vorher nur während der Kaiſerlichen Thron-Erledigung eingeantwortet werden muſte, für beſtändig. Als daher im Jahr 1362. die damalige Herren Burggrafen auf den Beſiz der Burg, und die damit verbundenen Gerechtſamen vor Kaiſer Carl IV. allerglorwürdigſten Gedächtnis, Anſprüche machten, wies der Kaiſer, nebſt den Fürſten, ſie damit ab. Hiedurch und in andern Wegen wurde das Burggrafen-Amt immer unwürkſamer, und die Herren Marggrafen von Brandenburg, als Burggräfliche Nachfolgere, ſahen ſich endlich veranlaßt,

der Stadt zuerſt einige beſondere, in der Rudolphiniſchen Inveſtitur verliehene Gefälle, den Schoß von jeder Schmid-Eſſe in der St. Lorenzer-Pfarre, und die gehabte jährliche Stellung eines Schnitters ꝛc. im Jahr 1386., darauf aber im Jahr 1427. ſelbſt ihr Burggräfliches Amt und Gericht, nebſt allen dazu gehörigen Gütern und Gefällen, ſo wie ſie ſolche vorher von Kaiſerlicher Majeſtät und dem heiligen Reich zu Lehen getragen hatten, unter Kaiſerlicher allerhöchſter Bewilligung an die Reichs-Stadt Nürnberg käuflich zu überlaßen.

§. 26.

Sie behielten ſich zwar in dem Kaufbrief den Wildbann, Zoll und Geleit, nebſt andern nicht verkauften Herrlichkeiten und Rechten des Burggrafthums bevor. Allein, da, wie oben §. 24. erinnert worden, dieſe Rechte lediglich durch Uſurpation, und in der Folge dadurch bewürkte Verträge erlangt wurden, und mit dem Burggraviat in keiner Verbindung ſtanden, wenn ſie gleich unter deßen Namen erworben waren; ſo gieng dieſer Vorbehalt auf nichts weniger, als eine Landes-Hoheit auf dem Diſtrict um Nürnberg. Vielmehr verkauften die Herren Marggrafen zu eben der Zeit, da die Veräuſſerung des Burggräflichen Amts geſchah, alle ihre Rechte an- und auf den Wäldern, ſo wie ſie ſie zuvor (§. 22.) beſeßen hatten, an die Reichs-Stadt Nürnberg, ohne ſich dabey irgend eine Herrlichkeit, außer dem darauf hergebrachten Wildbann und dem Vergleichsmäſſig limitirten Zoll und Geleit, vorzubehalten; zum deutlichen Beweiß, daß ſie damals auf dieſen Wäldern weiter keine Befugniße, noch einige Herrlichkeiten hatten; oder wenigſtens, wenn ſie, im geſezten-aber nicht zugegebenen Fall, dergleichen gehabt hätten, dieſelbe nebſt den übrigen-der Stadt „mit allen Ehren, Freyheiten, Privilegien „und Rechten, wie das alles genant iſt, und Namen haben mag, „nichts ausgenommen, ſo wie Dero Vorfahren und ſie das alles „vom Reich zu Lehn gehabt, beſeſſen und hergebracht hatten„ überlaſſenen

laſſenen Rechten und Gütern, in- und außerhalb der Stadt Nürnberg, zugleich mit an den Käufer übergegangen seyn würden.

§. 27.

Die Reichs-Stadt Nürnberg übte ihre- nach Abgang der Kaiſerlichen Beamten über dieſen Reichs-Wälder-Diſtrict um die Stadt erlangte Rechte, welche ſelbſt in dem- mit dem Hochfürſtlichen Hauſe Brandenburg im Jahr 1496. errichteten ſogenannten Harraſiſchen Vertrag, unter dem Namen Herrlichkeiten und Obrigkeiten, derſelben ausdrücklich vorbehalten und beſtättiget worden ſind, und mit dieſen die fraisliche Obrigkeit, ſowohl vor, als nach dem Burggräflichen Verkauf, durch das ganze XVde Jahrhundert, ohne alle jenſeitige Einmiſchung, ohngehindert aus, und wenn ja bisweilen ihre Nachbarn, und unter dieſen die Herren Burggrafen, diesfalls einige Verſuche machten, ſo hatten ſolche doch nie eine andere Wirkung, als daß dadurch, anſtatt der vorgehabten gegenſeitigen Abſicht, vielmehr der Vortheil der Stadt befördert und ihre Rechte beſtättiget wurden.

§. 28.

Dies war die Beſchaffenheit der Nürnbergiſchen Rechte, bis zu Anfang des XVIten Jahrhunderts, worauf einmal eine fatale Periode für die Stadt eintrat. Sie übte damals, wie vorhin ihre fraisliche Befugniße auf mehrbeſagtem Wälder-Diſtrict um die Stadt aus, und hatte unter andern, während der fürgeweſenen kriegeriſchen Unruhen, in einiger Entfernung von der Stadt, die Theile eines geviertheilten Uebelthäters an Stöcken aufrichten, auch an einigen Orten neue Gräben und Blockhäuſer errichten laſſen. Die Herren Marggrafen, welche damit umgiengen, Nürnberg um ſeine Frais und andere Obrigkeitliche Gerechtſame- und ſolche, wo möglich, an ſich zu bringen, fanden die turbulenten Zeiten ihren Abſichten günſtig, fiengen neue Irrung an, verlangten die Abthuung der aufgerichteten

Stöcke

Stöcke und Einziehung der Blockhäuſer und Gräben, und da man von Nürnbergiſcher Seite, ihrem Verlangen kein Genügen leiſtete, ſo klagten ſolche endlich deswegen, bey den damals verſammelten Ständen des Schwäbiſch- und Fränkiſchen Bundes. Dieſe verſuchten die Güte. Als aber ſolche nichts verfangen wollte und ihnen gleichwohlen daran gelegen war, in Franken Ruhe und Frieden, welche ein Spruch gegen die Herren Marggrafen geſtöret haben würde, zu erhalten, ſprachen ſie interimiſtiſch: Daß Nürnberg dieſer Zeit die Stöcke abthun, und die Blockhäuſer und Gräben einziehen ſolle, jedoch unter dem Vorbehalt, daß dies gemeiner Stadt Nürnberg an allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten ganz unvorgreiflich, und ohnſchädlich ſeyn ſolle, alſo daß ſie deshalben ihr Recht und Gerechtigkeit ſuchen und fürnehmen möge, wie ihr das zu thun gebühre. Nürnberg hielt ſich dadurch beſchwehret, und wandte eine Beruffung an Kaiſer Maximilian ein. Allein der Kaiſer hielt ebenfalls für zu bedenklich, damals ſolchen proviſoriſchen Spruch, wegen Beſorgnis weit ausſehender Unruhen aufzuheben, und nahm dahero die Nürnbergiſche Beruffung, mit dem gleichmäßig notablen Beyſatz, dieſer Zeit, auch nicht an, jedoch unter der gleichmäßigen ausdrücklichen Verſicherung, daß dadurch den Nürnbergiſchen Rechten kein Nachtheil zugehen ſolle. Der darüber der Reichs-Stadt Nürnberg d. d. Hagenau, den 4. Merz 1507. ertheilte Befehl und Erklärung lautet alſo: „So haben wir erwogen, wo ſolch Abſchied „nicht vollzogen würde, daß weither Aufruhr, Unwillen und Em„pörung im heiligen Römiſchen Reich erwachſen, und Uns an an„dern Unſern Fürnemen (einen fürgehabten Römer-Zug) hindern „würde, und aus denſelben und andern merklichen Urſachen Uns „darzu bewegende ſolche Berufung dieſer Zeit, nicht annehmen mö„gen, und empfehlen Euch, dem Rath, bey Euren Pflichten, daß „ihro unangeſehen berürte Eure Berufung, dieweil die von Uns nicht „angenommen iſt, dem gemelten Abſchied Vollziehung thut. Das

„alles

„ alles ſoll Euch und gemeiner Stadt an Euerer Gewere, Be„ ſizung, Gebrauch, Recht und Gerechtigkeiten unvergriffen „ und unſchädlich ſeyn.

§. 29.

Ob nun gleich dieſer interimiſtiſche, von einem nicht formirten Gericht, ſondern von einer, über dergleichen Rechte und Befugniße zu cognoſciren, nach ihrer Beſtimmung nicht fähig geweſenen Bunds-Einigung ertheilte Spruch, ohne alle Abſicht einer richterlichen Erkenntnis, lediglich in Rückſicht auf den zu erhaltenden Frieden, den Nürnbergiſchen Rechten unnachtheilig gefället, auch in eben dieſer Abſicht, und unter gleicher Modification, dann dem ausdrücklichen Vorbehalt der Nürnbergiſchen, durch ſolchen, lediglich über eine angebliche Neuerung, aus politiſchen Gründen zu Verhütung beſorgter Empörung, ergangenen interimiſtiſchen Bundes-Spruch, in ihrer vorherigen Qualität nicht veränderten Gerechtſame, von Kaiſer Maximilian es dabey gelaßen worden war; ſo bediente man ſich doch auf Seiten des Hochfürſtl. Hauſes der dadurch erhaltenen guten Gelegenheit, ſich mit einigen Schein der peinlichen- oder fraißlichen Obrigkeit auf dem Nürnbergiſchen Reichs-Wälder-Diſtrict anmaſſen zu können, und fieng nunmehro an, heimlich oder mit Gewalt, daſelbſt, aus denen urſprünglich nicht Burggräflichen, ſondern durch verſchiedene Erwerbungs-Tituln des Kaufs oder des Erbes acquirirten, zum Theil gar nicht einmal mit der peinlichen Obrigkeit verſehen geweſenen drey benachbarten Aemtern, Burgthann, Schwabach und Cadolzburg, ſich der vorkommenden Fraiß-Fälle, ſo viel möglich, anzumaßen.

§. 30.

Als man unter fortdauernder Uebung der Nürnbergiſchen Befugniße ohngefehr 27. ſolcher widerrechtlichen Actuum zuſammen gebracht hatte, und nun glaubte, eine Art von Beſitz vorwenden zu

können, ſo wurde im Jahr 1526, mit einer Klage ex interdicto uti poſſidetis, bey dem Höchſtpreißl. Kaiſerlichen Reichs-Cammer-Gericht hervorgegangen, und darinn auf den Beſitz der fraißlichen Obrigkeit an etlich und dreyßig einzelnen- auf dieſem Landes-Diſtrict gelegenen, in dem Klag-Libell ſpecific benannten Enden und Orten, unter dem- nur zu Beſchönigung des Beſitzes gebrauchtem Vorwand eines- den Herren Marggrafen, als Burggrafen daſelbſt zukommen ſollenden Fürſtenthums und Territorii geklagt. Zwar konnten mehr nicht, als jene wenige- gröſtentheils aus heimlich abgeholten ſogenannten Fraiß-Zeichen beſtandene, vermeintliche Actus poſſeſſorii erwieſen werden, und die Reichs-Stadt Nürnberg legte dagegen ihren Beſitz-Stand und ihre Befugniße der fraißlichen Obrigkeit, ſeit mehr und länger als 100. Jahren, vor. Allein deßen ohngeachtet erfolgte gegen Nürnbergiſche- ja (ſelbſt vermög eines von Herrn Marggrafen Georg, an Herrn Marggrafen Albrecht im Jahr 1541. Donnerſtags nach St. Leonhard, erlaſſenen- deßen Beſorgnis wegen der damaligen Lage des Frais-Proceßes ſehr deutlich enthaltenden Schreibens) gegen die Gegneriſche Erwartung, unterm 18. Sept. 1583. eine Urthel dahin: „daß Beklagten, Clägern an ſeiner Poſ„ſeßion l. q. der Hohen Fraislichen Obrigkeit, in denen, der Aem„ter Thann, Schwabach und Cadolzburg in der Summari-Klag „angezogenen Orten und Bezirken (außerhalb Bettenhofen und „Schwarzenbach) geklagtermaßen zu turbiren und zu verhindern „nicht gezieme noch gebühre.„ Hierinn wurde alſo unter ausdrücklicher Ausnahme der beyden mit eingeklagten Orte, Bettenhofen und Schwarzenbach, und gänzlicher Uebergehung der zwar gleichfalls in der Klage enthaltenen, aber im Verfolge des Proceſſes, und da es zum Beweis kam, wegen gänzlicher Ermangelung auch nur eines fehlerhaften Actus poſſeſſorii, oder vielmehr turbativi, von dem Hochfürſtlich klagenden Theil ſelbſt aufgegebenen Orts Kalchreut und der Gegend daſelbſt an der Schwobach, dem Herrn Marggrafen lediglich

lich der Beſitz der fraißlichen Obrigkeit an einem Theil der eingeklagten Orte zugeſprochen, ohne daß weder eine Allgemeinheit dieſes Rechts, oder gar eine Territorial-Hoheit zuerkannt worden wäre.

§. 31.

Nichts deſtoweniger ſuchte man dieſer Urthel, gleich nach deren Publication, eine ſolche ausgedehnte Auslegung zu geben, als ob dadurch dem Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Haus zugleich die Territorial-Hoheit auf dem Landes-Diſtrict um Nürnberg zuerkannt worden wäre, weil dieſe in der Klage mit zum Grund gelegt worden ſey. Bey den Verhandlungen über die Cautions-Leiſtung kam es darüber zur Sprache. Die Herren Marggrafen wollten nemlich der Caution einverleibt haben, daß die- in Anſehung des Beſitzes der fraislichen Obrigkeit zuerkannte Orte in **dem Fürſtenthum, Land und** *Territorium* **des Burggrafthums Nürnberg gelegen ſeyen.** Die Reichs-Stadt Nürnberg widerſetzte ſich aber dieſem Verlangen, und es ward endlich im Jahr 1591. den 10. Sept. durch Beſcheid erkannt, daß ſolche Worte in der Caution keinen Platz hätten. Auf dieſe Weiſe mußte der Hochfürſtl. Gegentheil ſelbſt des höchſten Richters ſehr nachdrückliche Erklärung jener Urthel, und deßen vielſagendes Zeugnis veranlaßen, daß das angebliche Brandenburgiſche Territorium gar kein Gegenſtand der Verhandlungen geweſen, ſondern dabey lediglich auf den Beſitz der fraißlichen Obrigkeit an gewiſſen einzelnen Orten, Rückſicht genommen worden ſey. Welche richterliche Erklärung ſolches höchſte Gericht hernach zu mehrernmalen, und unter andern durch zwey merkwürdige, in der Kelleriſchen Anbau-Sache am 23. Dec. 1699. und in der Mühlhofer-Sache am 10. Febr. 1736. ergangene Cammer-Gerichtliche Urtheile (worinnen dem Hochfürſtl. Hauß an zweyen- ihm in Anſehung des Beſitzes der fraißlichen Obrigkeit durch die Urthel vom Jahr 1583. zuerkannten Orten, nemlich Schweinau, welches auf der quæſt. Straße nach Stein liegt,

liegt, und zu Mühlhof, die Landes-Hoheit ab- und der Reichs-Stadt Nürnberg dagegen ausdrücklich zugeſprochen worden iſt) beſtättiget hat.

§. 32.

Dieſes iſt die wahre, Urkunden- und Actenmäßige Beſchaffenheit der Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Befugniße, auf dem Nürnbergiſchen Reichs-Wälder-Diſtrict. Sie beſtehen lediglich in der, eben angeführtermaßen dem Hochfürſtl. Hauß, dem Beſitz nach, an etlichen wenigen Orten zuerkannten Fraißlichen Obrigkeit, und in denen-durch Verträge erworbenen, gar ſehr limitirten Rechten des Geleits, des Zolls und des Wildbanns, welche ſämtlich mit dem-von Seiten Nürnberg beſitzlich hergebrachten Straßenbau in keiner Verbindung ſtehen. Die Herren Marggrafen haben folglich nichts weniger, als allgemeine Territorial-Gerechtſame auf dieſem Landes-Diſtrict, zumalen ohnehin nach dem Fränkiſchen Landes-Gebrauch, den Höchſtrichterlichen mehrfältigen Entſcheidungen, und den eigenen gegenſeitigen Anerkänntnißen, in dieſer Gegend gar keine geſchloßene Territoria ſtatt finden. Deßen ohngeachtet wird aus einer Menge falſcher Sätze und irriger Folgerungen, aus vorſtehenden factis ein Territorial-Gebäude formirt, das alle Nürnbergiſche-ſeit Jahrhunderten hergebrachte-durch die Reichs-Geſetze und vielfältige Obriſtrichterliche Urtheile beſtättigte Befugniße vernichten ſoll. Und eben dieſes grundloſe Gebäude wird auch auf die Nürnbergiſche Straſſenbau-Befugniß angewendet. Die Herren Burggrafen, ſagen die Brandenburgiſchen Schriftſteller, ſind Territorial-Herren um Nürnberg: Alſo ſteht Ihnen auch die Befugniß des Baues der Heer- und Landſtraßen zu. Da aber jene Territorial-Anmaßung nichts anders, als eine Acten- und Urtheilswidrige, vielfältig Obriſtrichterlich verworfene Erfindung iſt, ſo fällt auch dieſe Folge von ſelbſt hinweg, ohne daß es dißfalls einer weitern Widerlegung bedarf.

§. 33.

Außer der Nichtexiſtenz' einiger Territorial-Hoheit auf dieſem Diſtrict, ſteht aber auch jenen Hochfürſtlichen Anmaſſungen, noch der wichtige Umſtand des Nürnbergiſchen Beſitzes der Wegbau-Befugnis entgegen, welcher, ohne jene Ruckſicht, hier alleine entſcheidend iſt. Nürnberg hat ſeit Jahrhunderten auf dem quäſtionirten District, die Heer- und Land-Straßen allein gebauet, und darüber alle Obrigkeitliche Aufſicht und Anordnung beſorget, (§. 2.) und der Hochfürſtliche Gegentheil hat dieſe Befugnis in vorigen Zeiten und noch ganz kürzlich als unwiderſprechlich ſelbſt anerkannt. (§. 3.) Dieſe Wahrheit und deren Eingeſtändnis wirft folglich mit einemmal alle auf die Wegbau-Befugnis neuerlich gemacht werdende gegenſeitige-bis auf die dermalige Zeit noch nie erhörte Anſprüche zu Boden, und es iſt ſchwer, den Scheingrund zu errathen, durch welchen man ſolcher Wahrheit auszuweichen, fähig ſeyn mögte. Gleichwol fehlt es auch hierbey nicht an Verſuchen. Die Einrede iſt, man höre nur! folgende: Jener Straßen-Bau ſeye zwar von der Stadt Nürnberg, aber nicht anderſt, als in der Eigenſchafft einer Commun, deren Straßen-Reparatur der Anordnung des Landes-Herrn unterworfen ſey, geſchehen, und überdem habe jene Reparatur keinen Bezug auf den hier in Frage ſtehenden, von ihr unterſchiedenen Chauſſée-Bau. Der Nürnbergiſche Beſitz beweiſe alſo nichts. Aber man ſage doch einmal: Warum hat dann die angebliche Landesherrliche Regierung zu Anſpach im Jahr 1763. die Reichs-Stadt Nürnberg, welche nach jenem ſeltſam übertriebenen Saz, als eine Commun zur Straßen-Reparatur verbunden geweſen-und diesfalls unter dem Befehl jener Regierung geſtanden ſeyn ſoll, freundnachbarlich erſucht, ihrem Land-Pfleg-Amt den Befehl zu geben, die Straßen-*Reparatur* zu veranſtalten? (§. 3.) Die Regierung durfte ja, wenn von dem Wegbau einer Brandenburgiſchen Commun die Rede war, nur befehlen, und die Veranſtaltung ſelbſt treffen, ohne zu Nürnberg vorerſt um einen

dem daſigen Land-Pfleg-Amt deswegen zu ertheilenden Befehl anzuſuchen. Der Unterſchied, welcher zwiſchen Weg-Reparatur und Chauſſée-Bau eintretten- und der Reichs-Stadt Nürnberg ihre Befugniße ſchmälern ſoll, iſt gar unerfindlich. In der Natur der Sache iſt er nicht gegründet, ſondern da wird die Regel veſt beſtehen, daß Wegbau, Wegbau iſt, er mag nun auf die alte oder neue Art, durch Holz und Faſchinen, oder Steine bewerckſtelliget werden. Geſetzt aber auch, dieſer Unterſchied wäre gegründet, ſo findet er doch gegen Nürnberg um ſo weniger Plaz, als dieſe Stadt bereits in dieſem, ſo wie in dem vorigen Jahrhundert, die Bucher- und die Röthenbacher Straße mit Steinen gepflaſtert- chauſſée mäßig gebauet hat, folglich es auch hierbey insbeſondere derſelben am Beſitz nicht fehlt.

§. 34.

So gewiß demnach der ohnbefangene Leſer aus vorſtehend actenmäßiger Geſchichts-Erzählung, und der angefügten gleich grundhaltenden Darlegung derer, dem Hochfürſtl. Hauße Brandenburg auf dem Nürnbergiſchen Reichs-Wälder-Diſtrict ex pactis dermalen zuſtehenden particular-Gerechtſame vollſtändig überzeuget werden muß, daß die-gegen die Jenſeitige neuerliche Wegbau-Beeinträchtigungen ergangene Obriſtrichterliche Befehle und Erkänntniſſe höchſt gerecht ſind, und daß man folglich Hochfürſtlich-Brandenburgiſcher Seits nicht die mindeſte gegründete Urſache habe, über dieſelbe Beſchwehrde zu führen; So mehr wird ſich Jedermann billig darüber verwundern, daß man ſich gegenüber kein Bedencken gemacht hat, dieſe ſeine vorhin nie erhörte- und noch vor 3. Jahren ſelbſt für unerlaubt gehaltene Wegbau-Anmaßungen dem Publico in einer ganz neuerlich zum Vorſchein gekommenen Specie Facti, welcher die Gegneriſche vermeintliche Exceptiones fori declinatoriæ, & ſub- & obreptionis, nebſt dem Reviſions-Libell beygedruckt ſind, in einer zum Theil ſehr unanſtändigen und beleidigenden Schreib-Art, jedoch ganz verkehrt vorzutragen,

und jene gerechteſte Erkenntniſſe des Höchſtpreißl. Kaiſerl. Reichs-Hof Raths, in einer-gewiß nicht ohne Allerhöchſt Kaiſerl Ahndung gelaßen werdenden Maas öffentlich zu ſyndiciren, ja ſo gar ſchon zum voraus mit einem unſtatthafften Recurs an die allgemeine Reichs-Verſammlung in einer-auch nicht dem entfernteſten Schein nach dazu qualificirten Sache zu drohen.

§. 35.

Da man dieſe Druckſchrifft während der Zeit als gegenwärtige Species Facti unter der Preße war, zu handen bekommen; So hat man keinen Umgang nehmen können, einem geneigten Publico, welches man Jenſeits für ſich einzunehmen geſuchet hat, die-durch obangeführtes bereits ſtillſchweigend gröſten Theils ſattſam widerlegte Irrſätze, womit die Gegneriſche vermeintliche Beſchwehrden beſchöniget werden wollen, in einem kurzen Inbegriff etwas näher darzulegen, und unter Beziehung auf vorſtehenden actenmäßigen Vortrag mit einigen wenigen Anmerkungen zu begleiten.

§. 36.

Bey einer aufmerkſamen Durchleſung des ganzen-aus vorberührten drey Stücken beſtehenden gegneriſchen Impreſſi fället ohnſchwehr in die Augen, daß alle Schein-Behelfe, welche deßen Verfaßer zur Beſchönigung der Jenſeitigen neuerlichen Wegbau-Anmaßung, ſo wie zur vermeinten Begründung derer-gegen jene, die Abſtellung ſolcher Anmaßung anbefehlende Obriſtrichterliche Erkenntniſſe geführten grundloßen Beſchwehrden, mühſam zuſammen geſuchet-und unter verſchiedenen Geſichts-Puncten und Wendungen, ſeiner Meynung nach, zu Jedermanns Ueberzeugung vorgetragen hat, ihrem weſentlichen Inhalt nach, in folgenden-ſo actenwidrigen-als unerfindlichen Säzen beſtehen. 1.) Seye die-Nürnbergiſcher Seits gerühmte poſſeſſio reparandæ viæ nichts anderſt, als ein-mit denen-im

Jahr

Jahr 1427. von denen Herren Burggrafen käuflich erlangten Reichs-Wäldern, an die Stadt übergegangenes dienſtbarkeitliches onus, und dagegen 2.) Reichskundig, daß in Nürnbergiſchen Gegenden niemals Chauſſéen, Schlag-Bäume, und Paſſage-Geld-Abgabs-Stätte exiſtiret, folglich die Stadt Nürnberg ſich diesfalls ſo wenig einer Poſſeßion rühmen-als wenig ſich jener Craiß-Schlußmäßigen Commodorum, welche etwas neues im Fränckiſchen Craiß ſind, anmaßen könne, zumalen 3.) das Hochfürſtl. Hauß nicht allein auf allen-in Frage ſtehenden Straſſen unwiderſprechlicher Zoll-und Glaits-Herr ſeye, ſomit alle Einkünffte an Zoll und Glait einzig und allein mit Ausſchluß der Stadt Nürnberg zu genieſen-ſondern auch 4.) in pto der Hochfraißlichen Obrigkeit, welche in den ältern Zeiten ſuperioritatem territorialem involviret, ſowohl in poſſeſſorio als reviſorio rem judicatam für ſich habe. Endlich aber und 5.) ruhe außer allem Zweifel, daß die Chauſſée-Angelegenheiten und die daraus erwachſene Differentien zu der Civil-Policey-und Oeconomiſchen Verfaßung der Craiße-wohlfolglich nach Maasgab der Wahl Capitulation Art. 12. §. 4. keineswegs vor das Höchſte Kaiſerl. Reichs Hofräthliche forum-ſondern vor den Hochlöblichen Craiß-Convent, und zwar in caſu ſubſtrato um ſo mehr gehörig ſeyen, als Nürnberg ſeine diesfallſige Beſchwehrden Anfangs ſelbſt allda angebracht-und ſich mit dem Hochfürſtl. Gegentheil eingelaſſen habe.

§. 37.

Wie unerfindlich und actenwidrig alle dieſe Säze ſeyen; und ob nicht das-dem Verfaßer jener Drukſchrifft ganz geläufige-und von dießeitig unumſtößlichen Behauptungen ohne Bedencken gebrauchte Praedicat: abſurd, gar eigentlich auf ſelbige paſſe; darüber kan man das Urtheil eines jeden unpartheyiſchen Gemüths, welches nachſtehende Anmerkungen nur mit einiger Aufmerkſamkeit prüfen will, getroſt erwarten.

§. 38.

§. 38.

Daß der erſte Saz, als eine- aus einem offenbar falſchen Vorderſaz gezogene Folge nicht anderſt als falſch ſeyn könne, daran wird wohl Niemand weiter zweifeln, wenn er aus der- oben §. 1. mit Worten angezogenen Caroliniſchen Verleihungs-Urkund vom Jahr 1350. die volle Ueberzeugung erhalten hat, daß Höchſtgedachter Kaiſer der Reichs-Stadt Nürnberg damalen das Eigenthum der beeden- ſchon vorher derſelben einverleibt geweſenen Reichs-Wälder auf ewig beſtätiget- ſomit ermeldte Reichs-Stadt im Jahr 1427. von dem damaligen Herrn Burggrafen und Churfürſten Friedrich, keineswegs die- ihr längſt vorher im Eigenthum zugeſtandene Wälder ſelbſt, ſondern lediglich die an Seiten der Herren Burggrafen damalen noch darauf zu genießen gehabte, und in dem Kaufbrief (worinn die im §. 20. der Exceptionum vorgegebene Reſervation einiger- des Burggrafthums Herrlichkeit nicht anzutreffen iſt) (§. 26.) ausdrücklich benannte Nuzungen und Rechte erkaufet habe. So grundloß und irrig demnach die von einem niemalen geſchehenen Erkauf der Wälder ſelbſt, auf eine damit an die Stadt übergegangen ſeyn ſollende Dienſtbarkeitliche Laſt, die durch ſothane Wälder gehende Straßen zu unterhalten, gezogne Folge an ſich ſelbſt iſt; und ſo wenig alſo der dießorts nie widerſprochene- und daher in dem Reviſions-Libell mit Beylagen Num. VII. und VIII. ſehr unnöthig erwieſene Umſtand, „daß der- bey obigen „Verkauff und durch nachgefolgte Verträge denen jenſeitigen- in dem „Reichs-Wälder Diſtrict ſeßhafften der Nürnbergiſchen Forſtgerichtlichen Jurisdiction unterworfenen Unterthanen, ſo wie der Stadt „Schwobach dießorts zugeſtandene Genuß an Bau und Brennholz, „ſelbigen per modum ſervitutis in alieno dermalen zukomme„ die Beſchaffenheit dieſer falſchen Folge immindeſten zu ändern vermag: So gewiß ruhet hingegen außer allem Zweifel, daß die Reichs-Stadt Nürnberg die- durch ihr Eigenthum der Reichs-Wälder gehende

Heer ⸗ und andere Straßen von jeher in Krafft ihrer ⸗ über dieſen Wälder ⸗ Diſtrict zuſtehenden ⸗ im Jahr 1496. ausdrücklich ihr ⸗ keines⸗wegs aber dem Hochfürſtl. Gegentheil vorbehaltenen Herrlichkeiten und Obrigkeiten, (§. 27.) gleich als ein anderer Reichs ⸗ Stand in ſeinem Gebiet, und keineswegs, nach dem ⸗ in §. 13. der bereits Ob⸗riſtrichterlich verworffenen Exceptionum vorkommenden hinkenden ⸗ für einen Reichs ⸗ Stand allerdings allzuunanſtändigen und verklei⸗nerlichen Gleichnis, in Geſtalt der angeführten mittelbaren ⸗ der Reichs⸗Stadt Nürnberg ſelbſt guten Theils mit der Landesherrlichen Obrig⸗keit unterworffenen Gemeinde Fürth gebauet ⸗ und unterhalten habe.

§. 39.

Hat nun aber die Reichs⸗Stadt Nürnberg die ⸗ in ihrem Eigen⸗thum, auf des Reichs Grund und Boden befindliche Heer ⸗ und an⸗dere Straſſen nicht allein von Jahrhunderten her in der Qualität ei⸗nes Reichs ⸗ und Creis ⸗ Standes, in Angeſicht, und ohne mindeſten Widerſpruch des Gegentheils, auf die damalige Art unterhalten ⸗ ſon⸗dern auch in Gefolg der beeden Creis⸗Schlüße vom Jahr 1765. und 1769. mit einem Aufwand von vielen tauſend Gulden, ohne Beyzie⸗hung der jenſeitigen Unterthanen, chauſſéemäßig theils ganz neu er⸗bauen ⸗ theils herſtellen laßen: So fället der ⸗ in obbemerkten zweyten Irrſatz liegende Einwurf alſofort auf ſeinen leeren Ungrund zurück, ſo bald man dagegen erwäget, daß bemeldte Reichs ⸗ Stadt zwar vor der dermaligen Creis ⸗ Schlußmäßigen Einrichtung des Weg⸗baues im Fränkiſchen Creis, eben ſo wenig, als das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg vor dergleichen Anbauung deren ⸗ von demſelben in ſeinen Amts - Diſtricten außerhalb der Nürnbergiſchen Gränzwaſ⸗ſer zu unterhaltenden Straßen, einige Schlag ⸗ Bäume und Paſſa⸗ge ⸗ Geld ⸗ Abgab ⸗ Stätten errichtet ⸗ und ein Chauſſée - Geld erhoben ⸗ dermalen aber in Anſehung ſo eines, als des andern, auf denen von derſelben erbauten Straßen, die ⸗ in dem neueſten Creis ⸗ Schluß vom

Jahr

Jahr 1769. gegründete Befugnis, ein⸗zur Unterhaltung der gebauten Straßen beſtimmtes⸗und nebſt denen Abgab⸗Stätten regulirtes Chauſſée-oder Paſſage-Geld zu erheben, mit dem nemlichen Creis⸗Ständiſchen Recht, als ſolches von dem Hochfürſtlichen Hauſe bey denen⸗auf ſeinen Straßen eben ſo neuerlich errichteten Schlag⸗Bäumen, und Abgab⸗Stätten geſchiehet, unſtreitig⸗und ohne Jemandens Widerſpruch auszuüben habe, wenn nicht der jenſeitige Schriftſteller ſeinen⸗hierauf geſtellten ſeltſamen Satz, nebſt der⸗ſeiner Meynung nach, vielleicht nur gegen Nürnberg daraus zu ziehenden Folge, auch gegen ſich, und ſeine gnädigſte Herrſchaft gelten laßen will.

§. 40.

Dieſe jenſeits zwar unangenehme⸗aber ganz natürliche Folge muß ihn, wenn er obigen Satz noch länger behaupten will, um ſo ohnfehlbarer treffen, je ſtatthafter man dießorts gegen den obigen dritten Satz, unter Beruffung auf die⸗in denen weitläuftigen Zoll⸗Acten vorliegende notorietatem facti behaupten kan, daß eines Theils das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg innerhalb des mehrgedachten Nürnbergiſchen Reichs⸗Wälder⸗Diſtricts, nicht mehr als zwo⸗dießorts in dem Laudo palatino vom Jahr 1386. verwilligte berechtigte Zollſtätte, nemlich auf Sebalder Seite zu Pruck und Tennenlohe, beſitze, und gleichfalls nicht mehr als zwo Glaits⸗Straßen, nemlich gegen Abend nach Frankfurth (auf welcher der⸗im Harraſiſchen Vertrag vom Jahr 1496. dießorts verwilligte Zoll zu Fürth, außerhalb der Reichs⸗Waldgränz befindlich iſt) und gegen Mitternacht nach Leipzig hergebracht⸗auf der Laurenzer Seite aber weder einen berechtigten Zoll noch Glait zu exerciren habe, andern theils hingegen der Reichs⸗Stadt Nürnberg nicht allein das Glait von dem Lauffer⸗und Frauen⸗Thor aus, gegen Morgen und Mittag, ſondern auch beſonders auf der⸗in dieſen Wegbau⸗Acten vorkommenden Rötenbacher⸗und Feuchter⸗Straße das Allerhöchſt Lehenbare Zoll⸗Regal un⸗

unſtrittig zuſtändig, annebſt die, jenſeits mit ſo vieler Gewalt anmaß-lich zu bauen unternommene Steiner-Straße gleichfalls mit keinem jenſeitigen Zoll beſchwehret ſeye. Es fället dahero die hier vorgeſpie-gelte allgemeine Glaits- und Zoll-Herrſchaft, nebſt der hieraus ge-zogenen Folge, ohne weiters um ſo mehr auf dieſen ihren actenmäſ-ſigen Ungrund zurück, je weniger von irgend jemand in Abrede geſtel-let werden mag, daß das Chauſſée- oder Paſſage-Geld von dem Zoll weſentlich Himmel weit unterſchieden ſeye, und daß folglich auch, wann geſetzten, aber keineswegs eingeſtandenen Falls die gerühmte Jenſei-tig-allgemeine Glaits- und Zoll-Herrſchaft richtig wäre, das Nürn-bergiſche Chauſſée-Geld, mit dem Jenſeitigen Zoll gar wohl, wie es auch auf der Bucher-Straße, in Anſehung des berechtigten geg-neriſchen Zolls zu Tennenlohe geſchiehet, beyſammen ſtehen könne.

§. 41.

Was den obbemerkten hier ohnehin gar nicht anſchlagenden vier-ten Satz anbelangt; ſo hat man bereits oben (§. 27-31.) aus acten-mäßigen Gründen überzeugend dargethan, daß das- von gegenüber ſeit kurzen vorzüglich mit aller Gewalt in dem Nürnbergiſchen Reichs-Wälder-Diſtrict zu etabliren verſuchte territorium brandenburgicum daſelbſt nie exiſtiret habe, und bey dem bekannten Fraiß-Proceß weder ein Gegen-Stand der Klage, noch des Beweiſes, und noch weniger des Urtheils geweſen, wohl folglich dem Hochfürſtlichen Hau-ſe Brandenburg durch jene Cammer-Gerichtliche und reviſoriſche Er-kenntniße vom Jahr 1583. und 1587. lediglich nichts als das poſſeſ-ſorium der Fraißlichen Obrigkeit, und nicht weiter als in denen, in der Klage, Urthel und Caution, ausdrücklich und namentlich ſpecifi-cirten wenigen Enden und Orten zugeſprochen worden, das petito-rium aber noch immer anhängig ſeye. Man will ſich alſo lediglich auf dieſe, und ſonſt hie und da in Druckſchriften beſchehene actenmäſ-ſige Ausführung mit dem Anhang beziehen, daß man eine weitere Wi-

derle-

derlegung dieſes leeren Schein-Behelfs um ſo weniger dienlich oder nöthig zu ſeyn erachte, je deutlicher die-in der Wegbau-Sache verhandelte Acten bewähren, daß die Reichs-Stadt Nürnberg ihre privative Wegbau-Befugniß auf dem-ihr eigenthümlich zuſtehenden Reichs-Wälder-Diſtrict, nebſt dem-dermal Craiß-Schluß mäßig damit unzertrennlich verknüpften Recht, Schlagbäume und Paſſage-Geld-Abgab-Stätte zu errichten, und ſolches Geld zu erheben, weder aus der Hochfraißlichen Obrigkeit, noch aus einem-in jenſeitigem Verſtand genommenen territorio, ſondern hauptſächlich aus einem von Jahrhunderten her beſt titulirt ruhig hergebrachten-gegenüber noch nie zu widerſprechen verlangten Beſitzſtand herleite, welcher von dem Hochfürſtlichen Gegentheil unter dem Vorwand jener unerfindlichen-und daher von dem Höchſtpreißlichen competenten Reichsgericht mehrmalen verworfenen Territorial-Prætenſion ſo neuerlich als rechtswidrig ſomit ganz vergeblich angefochten werden wolle.

§. 42.

Daß der obenbemerkte fünfte und letzte Schein-Behelf denen übrigen, in Abſicht auf ihre grundloſe Beſchaffenheit ganz ähnlich-und gleich unerfindlich ſeye, wird wohl Niemand in Abrede ſtellen, wenn er den weſentlichen Unterſchied ohnpartheyiſch erwäget, welcher zwiſchen der Chauſſée-Angelegenheit, ſo weit ſie die einförmige Anordnung und Einrichtung des Chauſſée-Baues betrift, und denen daraus unter benachbarten Ständen, über habende Jurisdictions-Gerechtſame erwachſenden Irrungen nothwendig gemachet werden muß. Daß jene Anordnung und Einrichtung, vorbehältlich des-einem jeden hierunter allenfalls beſchwehrt werdenden Creis-Stand an das obriſte Reichs-Richter-Amt offen ſtehenden Recurſus, zur Policey-und öconomiſchen Verfaſſung der Creiſe gehöre; ſolches bewähren die beede Creis-Schlüße vom Jahr 1765. und 1769. ſowohl, als die

die neueſte Creis-Verhandlungen, und wird dieſſorts eben ſo wenig bezweifelt, ſo ſtatthaft man dagegen zu behaupten ſich getrauet, daß die Unterſuchung und Erkenntnis über die Wegbau-Befugnis eines Reichs-Standes, und die-mit ſeinem Mit-Stand hierüber entſtehende Strittigkeiten ſchlechterdings und allein Ihro Kaiſerl. Majeſtät Reichs-Oberhauptlichen Jurisdiction vorbehalten-und zuſtändig ſeye, wo indeßen der Hochlöbl. Creis weiter für nichts, als für die zwiſchen beeden in Streit befangenen Ständen zu erhaltende öffentliche Ruhe und Frieden zu ſorgen, verpflichtet iſt. Wenn alſo die Reichs-Stadt Nürnberg die-von Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Seite, bey dieſer Wegbau-Sache zu ſchulden gebrachte Zudringlichkeiten, nicht allein vor-ſondern auch nach erfolgter Angehung des Obriſten Reichs-Richter-Amts, bey der Hochlöbl. Fränkiſchen Creis-Verſammlung in Anzeige gebracht hat; ſo iſt alles dieſes, wie die ſowohl in denen mehrfältigen dießeitigen Pro Memorien, als ſonſt, ausdrücklich eingelegte Verwahrungen ganz deutlich zeigen, lediglich in jener Creis-Verfaſſungs mäßigen Abſicht geſchehen, um dadurch belobten Convent zu vermögen, jenen Friede und Ruhe ſtöhrenden-von gegenüber der dieſſeitigen Reichs-Stadt, contra evidentiam facti notoriam, zur Laſt gelegt werden wollenden Anmaßungen und gewaltſamen Vorſchritten durch dienliche Verwendungen hinlänglichen Einhalt zu thun, keineswegs aber, um ſich einer Erkenntnis oder Entſcheidung der dieſſeitigen Wegbau-Befugnis zu unterziehen, welche auch Hochlöbl. beſagter Convent, vermög des Creis-Protocolls unter der ausdrücklichen Aeußerung, daß Derſelbe in die merita und materialia cauſæ nicht einzugehen-ſondern ſolches dem Reichs-Obriſtrichterlichen Amt zu überlaßen habe, wiederholt abgeleinet-eben dadurch aber ſchon zum voraus zu erkennen gegeben hat, was von der gegenſeitigen mit obbemerkten Schein-Behelf zu unterſtützen vermeinten exceptione fori declinatoria zu halten ſeye.

(Der Schluß folget im eilften Stücke.)

Sammlung
der
neueſten
Merkwürdigkeiten
welche
in das deutſche
ſowohl allgemeine als beſondere
Staatsrecht
einſchlagen.

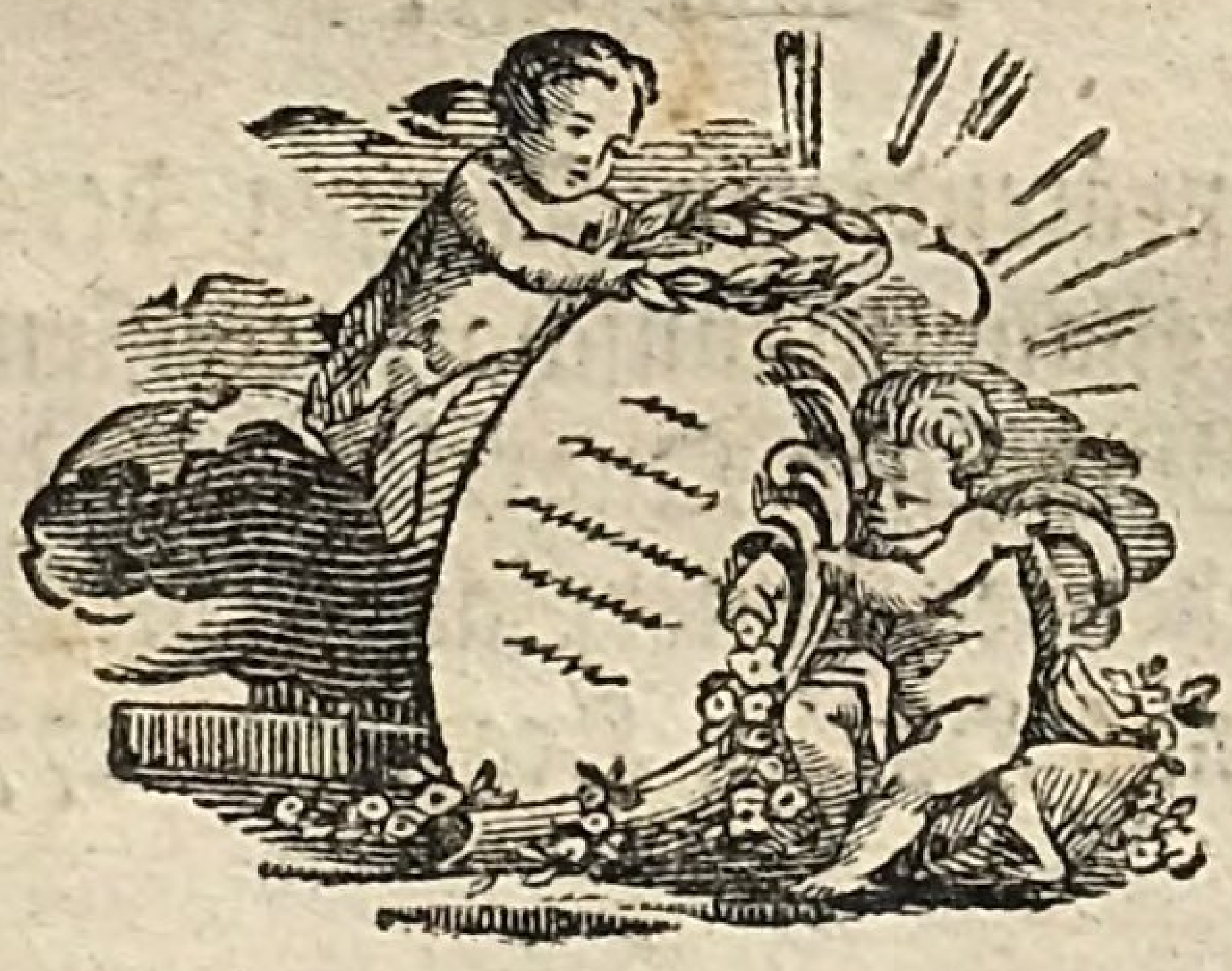

Zweyten Bandes eilftes Stück.

Regensburg 1776.
verlegts Johann Leopold Montag.

Inhalt.

Schluß der Schrift: Species Facti, die von Seiten des Hoch-fürſtl. Brandenburgiſchen Hauſes neuerlich erfolgte Beeinträchtigung der Reichs-Stadt Nürnbergiſchen Wegbau-Befugniſſe betreffend. Nürnberg 1775. p. 449.

Num. 58.

Bedenken über den prätendirten Vorzug derer von der Rhön-Werriſchen Ortshauptmannſchaft confirmirten Hypotheken für dem, dem Buchiſchen Quartier auf den Güthern ſeiner Mitglieder zuſtehenden Unterpfands-Recht. Lauterbach, gedruckt bey Thomas Hanſen Hegelund. 1775. 451.

Schluß

Schluß der Schrift:

Species Facti, die von Seiten des Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Hauſes neuerlich erfolgte Beeinträchtigung der Reichs-Stadt Nürnbergiſchen Wegbau-Befugniſſe betreffend. Nürnberg 1775.

§. 43.

Wie nun aber eben daher dieſe unſtatthafte Einrede, nebſt denen übrigen gleich grundloſen Einwendungen bey der höchſten Richter-Stelle gerechteſt verworfen worden: Alſo kan und darf man Nürnbergiſcher Seits gleich getroſt anhoffen, es werde auch der-lediglich zur unerlaubten Verſchleifung einer jenſeits ſo offenbar ungerechten Sache eingewandten-auf einen durch und durch löcherigten Grund gebauten Reviſion, als welche ohnehin keinen effectum ſuſpenſivum hat, ſchleunig abhelfliche Maas verſchaffet-ſofort denen-für die Reichs-Stadt Nürnberg und ihre Gerechtſame äußerſt verderblichen factiſchen Anmaßungen durch ſchärfere Verordnung an die höchſte Manutenenz-Commißion hinlänglicher Einhalt gethan und auf ſolche Reichs-Geſetzmäßige Art dem angedrohten-nach allen jenſeitigen Geſichts-Puncten offenbar und durchaus unſtatthaften Recurs an eine Höchſtanſehnliche Reichs-Verſammlung um ſo mehr ein haltbares Ziel geſtecket werden, je deutlicher der jenſeitige Vorſatz, die Reichs-Stadt Nürnbergiſche Gerechtſame und Unterthanen, währendeiner noch längern Verſchleiffung der Sache, mehr und mehr zu mishandeln, in dem §. 7. der Exceptionen dadurch entdecket worden, wenn daſelbſt die ſo unerwartete als bedenkliche Aeußerung ge-

ſchehen, „ daß, wenn auch die Straßen jenſeits unberechtigt fort-
„ gebauet werden, am Ende gleichwohl nichts weiter heraus kom-
„ men könne, als daß in caſum ſuccumbentiæ der eine Theil (nemlich
„ der Gegentheil) umſonſt gearbeitet „ inzwiſchen aber, welches wohl
zu merken, die Nürnbergiſche arme Unterthanen durch ſeine, bey län-
gerer Entſtehung einer thätigen Hülfe wohlbeſorglich fortgeſetzt wer-
dende, ſo exceſſive als unerlaubte Frohn-Beytreibungen auf die un-
verantwortlichſte Weiſe ausgeſauget- und zur Beförderung ſeiner ſon-
ſtig weit ausſehenden- hell genug am Tag liegenden höchſtbedenkli-
chen Abſicht zu Grund gerichtet habe, ohne dagegen zu erwägen, daß
es bey dieſer Sache keineswegs auf erſtbemerkte dem Gegentheil ganz
unbedeutend ſcheinende Frage allein, ſondern hauptſächlich, und vor
allen auf den rechtsgebührenden ohneinſtelligen Erſatz derer- von dem
Hochfürſtl. Gegentheil, theils durch unrechtmäßige Anſichzieh- und
Ruinirung der Nürnbergiſchen Bau-Materialien, theils durch jene
widerrechtliche Frohn-Erpreſſung und Bedruckung der diesortigen Un-
terthanen, dann ſonſt noch recht vorſetzlich verurſachten- auf Tonnen
Goldes ſich erſtreckenden Schäden und Koſten, ſo wie auf Beſtel-
lung hinlänglicher Caution de non amplius turbando ankomme.

§. 44.

Ein erleuchtetes Publicum hoft man hiedurch in den Stand ge-
ſetzt zu haben, nunmehro die zwiſchen dem Hochfürſtlichen Hauß
Brandenburg und der Reichs-Stadt Nürnberg vorfallende Wegbau-
Streitigkeiten in ihrem wahren Licht ſehen- und beurtheilen zu kön-
nen, auf welcher Seite Recht und Befugniſſe eintretten. Daſſelbe
wird darnach ermeſſen können, wie empfindlich und hart es letzterem
Reichs-Stand fallen müſſe, bey für ſich habenden Recht und Höchſt-
richterlichen- entſcheidenden Erkänntniſſen, und ſo gar im Angeſicht
einer verordneten Manutenenz-Commißion, den fortdauernden Be-
einträchtigungen unſtrittiger Gerechtſame, und den unleidlichſten Be-
dru-

druckungen ſeiner Unterthanen, ohne erfolgende Hülfe ausgeſetzt zu ſeyn; und jedes unpartheyiſche Mitglied deſſelben wird mit Nürnberg den patriotiſchen- und für die innere Verfaßung des teutſchen Reichs höchſt wichtigen Wunſch hegen, daß von dem Allerhöchſten Reichs-Oberhaupt ſolche nachdrückliche Maasregeln genommen werden mögten, wodurch dem bedrängten mindermächtigen Reichs-Stand derjenige Schutz und diejenige Hülfe verſchaffet werde, welche ihm die Reichsgeſetze heilig verſichern, und ohne deren Unterſtützung derſelbe endlich zu Grund gehen müßte.

Num. 58.

Bedenken über den prätendirten Vorzug derer von der Rhön-Werriſchen Ortshauptmannſchaft confirmirten Hypotheken für dem, dem Buchiſchen Quartier auf den Güthern ſeiner Mitglieder zuſtehenden Unterpfands-Recht.

Lauterbach, gedruckt bey Thomas Hanſen Hegelund.
1775.

Vor ungefehr funfzig Jahren hat man bey Löbl. Rhön-Werriſcher Ortshauptmannſchaft angefangen, denen Orts Mitgliedern ihre Schuld-Briefe auf Verlangen gerichtlich zu beſtätigen, um die Glaubiger deſto ſicherer zu ſtellen. Das Löblich Buchiſche Quartier hat aber dergleichen Sicherſtellung nie begehrt, wenn ſelbiges an ſeine Mitglieder aus dem *ærario publico* Capitalien ausgeliehen. Da es ſich nun neuerer Zeiten zugetragen, daß bey ſich ereigneten Concurſen Löbliche Ortshauptmannſchaft für fremde Creditores deren Unterpfands-Verſchreibungen mit Confirmationen verſehen, vor dem Buchiſchen Quartier einen Vorzug in der Claßification prätendiret; So ſind hierüber zwiſchen beyden vorſtändiſchen *Collegiis Diſpütes* entſtanden,

den, zumalen, da durch die Ortshauptmannſchaftliche Unterſtüzung auswärtige Urthelsverfaſſere verleitet worden, das Buchiſche *ærarium* mit verſchiedenen Schuldforderungen, welche nur auf auſſergerichtliche Hypotheckten und Handſchriften gegründet waren, denen Hauptmannſchaftlichen confirmirten Schuldpoſten nachzuſetzen. Dieſer dem Buchiſchen Quartier äuſſerſt präjudicirliche Vorgang, hat gegenwärtiges rechtliche Bedenken veranlaſſet, worinnen beyderſeitige Gründe aus der Juſtiz-Verfaſſung des Cantons, auch deſſen Verhältnis mit dem Buchiſchen Quartier und *ex analogia juris* geprüfet worden.

Erſter Abſchnitt.

Gerichts-Verfaſſung des Cantons Rhön-Werra.

§. 1.

Daß Sr. Kaiſerlichen Majeſtät einzig und allein die Jurisdiction über die Reichs-Adeliche Mitglieder competire, und zwar eben ſo, wie über andere unmittelbare Glieder und Stände des Reichs, ſolches kan keinem Zweifel unterworfen ſeyn. Keinem Canton, oder deſſen Vorſtand, kan dergleichen ipſo jure zuſtehen; Daher auch verſchiedene damit ganz und gar nicht verſehen ſind, wie Beyſpielsweiſe von den Cantonen am Odenwald (a), am Kocher, an der Donau, im Hegow, und im Creichgaw bekannt iſt, wo alle ad judicem ordinarium gehörige Civil-Sachen, des Reichs-Adels-Perſonen und Güter betreffend, bey einem der höchſten Reichs-Gerichte angebracht werden müſſen (b). Aus dieſem unläugbaren Grundſatz flieſſet die natürliche Folge, daß, wo ſich jemand anders, auſſer Kaiſerl. Majeſtät über die Reichs-Ritterſchaft zum Richter aufwirft, derſelbe, woferne er ſich keinen ſtrafbaren Eingriff in die allerhöchſt Kaiſerliche Befugniſſe zu Schulden kommen laſſen will, die allerhöchſte

ſte Einwilligung dazu, wo nicht ausdrücklich doch ſtillſchweigend zur Seite haben müſſe. Es folget ferner daraus, daß eine ſolche Einwilligung ſtrictiſſimæ interpretationis ſeye, und nicht von einem Fall auf den andern extendiret werden dürfe. Es bleibet endlich auch der richtige Schluß, daß ein Canton, es mag ihm die Ausübung der Gerichtbarkeit über ſeine Mitglieder überhaupt eingeſtanden werden, oder er mag Kaiſerlichen Auftrag in dieſer oder jener Angelegenheit beſonders erhalten, in beyden Fällen nur eine Jurisdictionem Cæſaream ſibi demandatam exercire. Im letzten Fall iſt ohnehin kein Widerſpruch zu befürchten, und im erſten iſt die Orts-Inſtanz im Grund nichts anders, als das der Reichs-Ritterſchaft in denen Reichs-Geſetzen, der Cammer-Gerichts- und Reichs-Hofraths-Ordnung verſtattete judicium auſtregale. (c).

(a) Burgermeiſters Manuale equeſtre p. 27.

(b) Vertheidigte Freiheit und Ohnmittelbarkeit des heil Röm. Reichs-Ritterſchaft. P. I. p. 1130.

(c) Reichs-Abſch. de an. 1466. §. 1. 5. & 7. ſq. O. C. 1555. P. II. tit. 3. ſq. C. O. C. P. II. tit. 5. Reichs-Hofr. Ordn. tit. 2. §. 1.

§. 2.

Nach der von Kaiſerlicher Majeſtät confirmirten Fränkiſchen Ritter-Ordnung ſind die Mitglieder bereits angewieſen; entweder „ſich „ deren in des heiligen Röm. Reichs Abſchieden und Ordnungen ver- „ ſehener Wege Rechtens zu gebrauchen, oder auch ihre jedesmalige „ Angelegenheiten bey eines jeden Orts Hauptmann und Räthen an- „ zubringen, und nach der bey denen Ritter-Cantonen hergebrach- „ ten erſten Inſtanz auch beliebt und publicirten güt- und rechtli- „ chen Austrags-Ordnungen und andern Statuten active & paſſive „ von Einheimiſchen oder auswärtigen ohne Unterſchied recht zu ge- „ ben und zu nehmen (a). „ Und was den Löblichen Canton Rhön-Werra betrift, ſo beſagt deſſen beſondere Austrags-Ordnung: „ Demnach dieſer des heiligen Reichs Ritter-Orden Rhön und

„ Werra

„ Werra wie von Alters her und ſonderlich auch ſub dato den 14.
„ Octob. 1617. alſo noch neulichſter Zeit, mittelſt abgeredten und von
„ Kaiſerlicher Majeſtät confirmirter Verfaſſungs-Puncten - - -
„ ſich einer gewiſſen Ordnung - - - verglichen, ſo ſoll es des Aus-
„ trags halber auch bis zu anderweiter Aender- und Verbeſſerung
„ dabey gelaſſen werden, daß Hauptmann und Räthe die einkom-
„ mende Klagen annehmen, nach Anweis dieſes Austrags darun-
„ ter procediren, und endlich vor ſich ſelbſt, oder durch eingeholte
„ Rechtsbelehrung die Urthel ausſprechen und eröffnen ſollen. - - -
„ Allermaſſen vermöge derer, der Römiſchen Kaiſerlichen Majeſtät
„ leiſtenden Pflichten, kein Mitglied das andere vor fremdes Gericht
„ ziehen, noch davor beklagen, und demnach einem jeden gebühren-
„ des Recht widerfahren, auch ſo mehr alle beſchwerliche Rechtfer-
„ tigung, Spän, Irrung und Widerwillen, ſo viel als möglich, in
„ der Enge zwiſchen den Adelichen Mitgliedern abgeſchnitten, die
„ verhäßige und weitläuftige Handlungen hingelegt und erörtert wer-
„ den mögen (b).

(a) Fränkiſche Ritter-Ordnung tit. 13. p. 35.

(b) Austrag und Ordnung wie ſolche des heil. Röm. Reichs ohnmittelbare Freye Ritterſchaft Orts Rhön und Werra zu güt- und gerichtlicher Erörterung aller zwiſchen ihnen vorfallenden Streitigkeiten vor Alters hergebracht und jetzo wieder erneuert hat, de an. 1700. Iſt gegenwärtigem Bedenken Extracts-Weiſe ſub Lit. A. beygeleget; und in Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. III. p. 72. befindlich.

§. 3.

Die Sachen welche nach dieſer Ordnung für die Rhön-Werriſche Orts-Inſtanz gehören, ſind; 1) Alle und jegliche Zuſprüch, ſo ein oder ander Adeliches Mitglied an den andern zu haben vermeynet, ſie ſeyen gleich perſonal, oder real; es ſeyen dann dieſelben von der beſondern Natur und Eigenſchaft, daß ſie daſelbſt nicht angenom-

nommen werden könnten; 2) Vormundſchafts-Auftrag und Beſtätigungen, weilen dieſe Handlungen bey den höchſten Reichs-Gerichten viele Beſchwerungen und langen Verzug verurſachen; 3) Verfügungen gegen die verſchwenderiſche und übelhauſende Adeliche Mitglieder; 4) Weiſſungen und Verordnungen gegen die contraventiones pactorum familiæ, und 5) Beſchwerungen der Unterthanen über ihre Obrigkeit allzuharte Bedrängniſſe. (a) Auſſer dieſen fünferley Fällen iſt einer Löbl. Rhön-Werraiſchen Orts-Hauptmannſchaft nichts in Juſtitz-Sachen überlaſſen und aufgetragen; und obgleich die vier letztere ordentlicher Weiſe für ein judicium auſtregale nicht gehören, ſo gehet doch dadurch deſſen weſentlicher Beſchaffenheit nichts ab, zumalen dieſe allſchon in der Fränkiſchen Ritter-Ordnung Tit. IX. X. & XI. der Hauptmannſchaftlichen Obſicht empfohlen, ja, was in ſpecie die Vormundſchaften betrift, noch 1638. ein beſonderes Privilegium dieſer per modum commiſſionis perpetuæ auszuübenden Befugniß ausgewürket worden, worinnen es notanter heiſſet: „Wann wir nun dieſe ihre, der Ritterſchaft in Franken, „unterthänigſte Bitte der Billigkeit um ſo vielmehr gemäß befunden, „weilen ohne das von unſerm Hochgeehrten Herrn Vatern, weil. „Kaiſer Ferdinand dem dritten hiebevor in ihrer Mitglieder ſtrit„tigen Sachen einige *Jurisdiction* conferiret iſt“: Als ſolle jeder Ritter-Ort hierinnen mit dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht concurriren (b). Es ſind alſo dieſes extenſiones des Austrags, und Ausnahmen, welche die Regel: daß blos Civil-Irrungen und Streitſachen vor ſelbigem erörtert werden ſollen, noch mehrers beſtätigen.

(a) Austrag und Ordnung ꝛc. ſub Lit. A. tit. II.

(b) Kaiſers Leopoldi Privilegium vor die Reichs-Ritterſchaft in Franken wegen Conſtitution der Vormünder über die Adeliche Kinder de ao. 1688. iſt ſub Lit. B. adjungiret vid Lünigs Reichs-Archiv l. c. p. 84.

§. 4.

§. 4.

Dergleichen extenſion erhielte dieſes judicium auſtregale auch in anno 1652. bey Gelegenheit der gebethenen Confirmation der erneuerten Ritter-Ordnung, als pro poteſtate exequendi ſententias & pro privilegio de non appellando in Cauſis civilibus & pecuniariis bey Kaiſerlicher Majeſtät angeſucht wurde. Denn daß denen Austrägen an und für ſich keine Execution zuſtehe, das iſt eine bekannte Sache (a). Die deßfallſige Vorſtellung und Bitte gehet dahin: „Weilen „Rechtſprechen und Erkenntniß ohne Vollziehung der ausgeſpro„chenen umſonſt iſt, und es dannenhero jeweilen bey gethanen recht„lichen Ausſpruch an behörigen Effect ermangelt, und ſolchergeſtalt „dergleichen Verſehungen ganz vernichtet werden; ſo wäre zu Ver„hütung deſſen dem Ritter-Corpori und jeder Orts-Hauptmann„ſchaft auch executio judicati bey ihren Ritter-Gliedern und ihren „Unterthanen benebens einem Kaiſerlichen Privilegio de non appellan„do in cauſis civilibus & pecuniariis allergnädigſt zu vergönnen und „mitzutheilen." Hierauf erfolgte unterm 10. Jul. 1652. das Concluſum „fiat confirmatio der Ritter-Ordnung cum poteſtate exequendi „ſuas ſententias *extra cauſas appellabiles*. (b) Es ward alſo zwar die Execution verwilligt, aber nur derjenigen Erkenntniſſe, wovon keine Appellation ſtatt hat. Sie ward auf geringfügige und ſolche Sachen eingeſchränkt, wo ſumma appellabilis fehlet, das Geſuch hingegen, um Erhöhung des Reichs geſetzmäßigen quanti appellabilis auf 1000. fl. implicite abgeſchlagen, und das Privilegium de non appellando verſaget. Jedoch hat die Praxis jene Schranken der Execution aufgehoben, und es ſcheinet auch in dem Kaiſerlichen Patent an die Fränkiſche Ritterſchaft, die Lieferung der Steuern ꝛc. betreffend de ao. 1678. mehrere Gewalt nachgelaſſen zu ſeyn (c).

(a) Crameri ſyſtem proc. imperii §. 203.

(b) Lünigs Reichs-Archiv, P. Spec. Contin. III. zweyter Abſchnitt p. 30.

(c) Es befindet ſich dieſes Patent in der neueſten Edit. der fränkiſchen Ritter-Ordnung p. 165. worinnen es heiſſet: „Als gebie-„then Wir allen beſagter Ritterſchaft in Franken .... und wollen, „daß ſie alle, durch gemeinen Schluß, oder per majora, dem Her-„kommen nach, ausgeſchriebene Steuern, ohne Saumſal, oder „Widerſetzlichkeit erlegen, die Gebühr zu der Caſſa würklich ab-„führen, auch denen ergangenen rebus judicatis ſchuldige Parition „leiſten, widrigen Falls, auf erſcheinenden unzuverſichtlichen „Saumfall oder Widerſetzlichkeit, obgedachten Directorn, Haupt-„leut, Räthen und Ausſchuß gedachter ſechs Ort, damit noch-„malen vollkommener Gewalt und Macht gegeben ſeyn ſolle, durch „eigene Ritterſchaftliche Zwangs-Mittel die Ungehorſame und „Saumſelige ohne ferners Hinterbringen executive darzu anzuhal-„ten.

§. 5.

Eine weitere Erſtreckung der Orts-Inſtanzen und beſonders des Rhön-Werriſchen auſtregal judicii iſt unbekannt. Von gerichtlicher Beſtätigung der Mitglieder Schuld-Verſchreibungen wuſte man in den vorigen Zeiten gar nichts. Neuerer Zeiten erſt fiengen einige Creditores an, welche die Schranken der Orts vorſtändiſchen Richterlichen Gewalt nicht kannten, die Obligationes ihrer Schuldner confirmiren zu laſſen, um der Hülfe halber deſto geſicherter zu werden. Es ward daher in dem Orts-Receß de menſe Septembr. 1724. beliebet: „ein Pfandverſchreibungs-Buch, darinnen alle bisher „über Schuld-Verſchreibungen bey der Orts-Inſtanz ertheilte „Judicial Confirmationes eingetragen, und zu Abwendung beſorglicher Unrichtigkeit künftig die gerichtliche Hypotheken annotirt wür-„den, bey der Canzley aufzurichten (a). Es ward ferner in dem folgenden Jahr menſe Octobris der Schluß gefaßt; „daß, wer in „Zukunft ein oder ander Anlehn gegen gewiſſe Verpfändung auf-„nimmt und die Hauptmannſchaftliche Confirmation der Obligation „verlangt, den Werth des verſchreibenden Unterpfands und die ſon-„ſten legaliter darauf haftende Onera zugleich glaubhaft mit Anzei-

„ gen, die Confirmationes aber nicht, als bis auf zwey Drittel der=
„ geſtalt, daß das zur ſpecial Hypotheck eingeſetzte Stück oder Guth
„ noch ein Drittel über das aufgenommene Capital mehres werth ſeye,
„ ertheilet, auch darüber ſteif und feſt gehalten werden ſolle (b).

(a) Der hieher gehörige Paſſus des Rhön=Werriſchen Orts=Receſſes vom 8ten Septembr. 1724. iſt ſub Lit. C. beygelegt.

(b) Extract des Orts=Receſſes vom 26. Octobr. 1725. lieget ſub Lit. D. bey. Es geſchahe auch auf dem Orts=Tag den 18. May 1746. die Erinnerung, „ daß von den Original-Schuld=Ver=
„ ſchreibungen, und Vergleichs=Receſſen auch andern Ver=
„ handlungen, worüber die Hauptmannſchaftl. Richterliche Con-
„ firmationes geſucht werden, alle Wege auch die Abſchriften, um
„ ſolche in der Regiſtratur verwahrlich aufzubehalten, mit einge=
„ ſchickt und was in letzterm Orts=Receß de 18. Aug. 1745. § 17.
„ ſowohlen, als vorhero im Receß de 26. Octobr. 1725. wegen der
„ Güther Verhypothecirung und Obligations=Confirmationen con=
„ cludiret worden, genau beobachtet werden ꝛc. In dem hier allegir=
ten nechſt vorherigen Receß von 1745. aber, iſt nur folgender Paſſus ent=
„ halten: Siebenzehndens wurde die Orts=Canzley erinnert, wann
„ von denen Mitgliedern confirmationes obligationum geſucht würden,
„ auf die verſchriebene Hypotheken, damit die Immobilia zum Nach=
„ theil derer Creditorum nicht gedoppelt verpfändet werden mö=
„ gen, ſorgfältige Attention zu machen, mithin das angefangene
„ Unterpfands=Protocoll in guter Richtigkeit zu halten, wor=
„ gegen gedachter Orts=Canzley, wegen der, derſelben hierun=
„ ter neuerlich zuwachſenden vielen Müh die Gebühr mit zwey Gul=
„ den, wenn die Summa obligationis bis 500. fl. ſich erſtreckt, dann
„ 500 bis 1000. fl. mit einem Ducaten, und endlich was über
„ 1000. fl. mit einem Louisd'or vom Debitore entrichtet, und bey
„ Extradition der confirmirten Obligationen ohnweigerlich vergnü=
„ get werden ſolle. Es wird hierbey angemerkt, daß zwar die er=
ſtere Receſſe von 1724. und 1725. auf plenaren, die nachherigen aber auf engern Orts Conventen errichtet worden.

§. 6.

§. 6.

Hiermit war alſo der Plan zu einem Hypotheken-Buch gemacht, und die vermeyntliche erforderliche Förmlichkeiten zu gerichtlichen Beſtättigungen ſolten ihren Anfang nehmen. Daß es aber, der ſonſtigen rechtlichen Requiſitorum nicht einmal zu gedenken, auch der unterbliebenen öffentlichen Bekanntmachung zu geſchweigen, ziemlich fehlerhaft damit zugegangen, ſolches beweiſet der Orts-Receß vom Monath Jul. 1754. welcher eine Verbeſſerung zur Abſicht hatte, indeme man denen Herren Mitgliedern zur Laſt legte „daß ſie die fideicommiſs-„ Qualitæt der Hypotheken verſchwiegen, wodurch denen Creditori-„ bus Schaden und der confirmirenden Orts-Hauptmannſchaft Ver-„ antwortung zugezogen, fides publica aber geſchwächt würde. Es „ ſolle dahero von denen Mitgliedern eine pflichtmäßige Anzeige von „ der Qualität ihrer Güther verlangt werden. (a)" Ob dieſer Schluß zum Vollzug gekommen, daran wird mit gutem Grund gezweifelt, und es läßt ſich daher die Legalität dieſer Art von Gerichtbarkeit für die Rhön-Werriſche Orts-Inſtanz in ihrem intendirten Umfang deſto ſchwerer behaupten, je ſicherer die erforderliche allerhöchſte Kaiſerliche ausdrückliche Einwilligung abgehet. Solte eine ſtillſchweigende Conceßion vertheidiget werden können, da nicht gelaugnet wird, daß gleichwohl die Confirmationes ſeit 50. Jahren in communi forma würklich ertheilet worden, ſo folgt doch aus allem ſo viel, daß ſie in Anſehung ihrer rechtlichen Würkung weiter nicht ausgedehnet werden dürfe und könne, als die zu vermuthende allerhöchſte Willens-Meynung und die Jura tertii es zulaſſen; und da entſtehet die Frage: **Was dergleichen gerichtliche Beſtätigungen, welche nach der eingeführten Formul bloshin die Hülfe verſprechen und übrigens die Clauſul angefüget iſt: jedoch uns, dem Ritter-Ort und jedem dritten ohne Schaden und Nachtheil, in Beziehung auf das Buchiſche Quartier für einen Effect haben.**

 (a) Der

(a) Der Extract aus dem Rhön⸗Werraiſchen Orts⸗Receß vom 13ten Jul. 1754. iſt ſub Lit. E. adjungirt. Es wird dabey angemerkt, daß ſolcher nur auf einem engern Orts⸗Convent errichtet worden, folglich keinen Schluß des ganzen Cantons enthalte; ſodann: daß, obgleich die beyde Receſſe von 1724. und 1725. welche in dem vorhergehenden §pho angeführet ſind, von gemeinen Orts⸗Tägen herrühren, nur fünf Buchiſche Mitglieder erſtern, und vier den letztern unterſchrieben haben, da ſich doch die Anzahl der Mitglieder ordentlicher Weiſe über 30. bis 40. erſtreckt.

Zweyter Abſchnitt.

Verhältniß zwiſchen dem Canton und Buchiſchen Quartier in Beziehung auf das Juſtitz⸗Weſen.

§. 7.

In denen ältern Zeiten machte das Buchiſche Quartier unter der Benennung des Adels oder der Ritterſchaft in Buchen, des Cantons Buchen, oder auch der Fuldiſchen Ritterſchaft, ein in allem Betracht, eben ſo beſonderes Corpus in Beziehung auf den Canton Rhön⸗Werra und der geſammten Reichs⸗Ritterſchaft in Franken aus, als dieſer in Beziehung auf die übrige Fränkiſche Con⸗Cantons (a); und obgleich nach der Hand keine genauere Vereinigung erfolgte (vid. infra §. 9.), damit die gemeine Ritterſchaftliche Angelegenheiten auch durch einen gemeinſchaftlichen Vorſtand beſorget und die Vertheidigung gegen auswärtige Anfälle und Beunruhigungen durch vereinigte Kräfte deſto mehr geſtärkt werden könnten, ſo behielte es doch im Hauptwerk ſeine beſondere Verfaſſung bey. Es hat demnach noch bis auf den heutigen Tag ein beſonderes aus vier Cavalliers beſtehendes Vorſtands Collegium; es hält nach Erforderniß der Umſtände beſondere und allgemeine Convente; es ſchlieſſet beſondere Verträge ſowohl unter ſich und mit dem Canton als mit

aus⸗

auswärtigen. Es führet eine beſondere Matrickel und ſchreibet hiernach die Steuern aus; es hat ein beſonderes ærarium publicum, worüber ein adelicher Truhenmeiſter und ein Caßier vom Civilſtande geſetzt iſt; es führet ein beſonderes Ritterſchaftliches Inſiegel; es iſt mit einem eigenen Archiv verſehen; bey ihm werden Teſtamente hinterlegt, und das Collegium wird zu deren Executoren erbethen; es führet die gemeine Quartiers-Proceſſe beſonders und auf eigene Koſten (b); es hat zu dem Ende ſeine eigene Conſulenten, Agenten, und Procuratores; auf ſelbiges werden Kaiſerliche Commißiones beſonders erkannt, und es fehlet ſeinem Vorſtand überhaupt nichts an derjenigen Gewalt, welche die Orts-Hauptmannſchaft in denen übrigen drey Quartieren, als der eigentlichen Rhön-Werriſchen Ritterſchaft ausübet, ausgenommen die Inſtanz in Juſtitz-Sachen.

(a) Der ſub F. beyliegende Buchiſche Quartiers-Receß, de 19. Jan. 1612. welcher von ſämtlichen Mitgliedern unter der Benennung einer Capitulation auf das feyerlichſte und verbindlichſte, auch nach der damaligen Zeit ſehr umſtändlich, vorſichtig und beſtimt begriffen iſt, zeiget die Grundverfaſſung auf das deutlichſte. Es wird darinnen des Cantons Rhön-Werra oder einiger Verbindung mit keinem Wort gedacht; wohl aber der Fränkiſchen Ritterſchaft überhaupt, worzu es ſich bekannte; und ſeinem Ausſchuß oder Vorſtands-Collegio wird ſolche Macht und Gewalt eingeräumet, dergleichen heut zu Tage nicht leicht einem Orts-Vorſtand zugeſtanden wird.

(b) Es iſt hier nur geſagt was geſchiehet. In ſoferne aber das Buchiſche Quartier zu den Proceß-Koſten der übrigen Quartiere mit beyträgt, wenn die Strittigkeiten in die Jura corporis einen Einfluß haben, in ſoferne iſt mehrmalen Frage aufgeworfen, und Buchiſcher Seits das reciprocum prätendiret worden. In dem Orts-Receß von 8ten Jan. 1720. lieſet man in Anſehung der Urſpringer Proceß-Koſten folgende hieher gehörige Stelle: „Es ſeye ex parte „des löblichen Quartiers bey dermalen durch hierzu nöthig gehabte ſchwere Auslagen gänzlich erſchöpfter Orts-Caſſe, aus patriotiſchem Gemüth die Concurrenz zu ſothanen Unkoſten eingewilliget, anbey aber *expreſſe reſerviret*, daß bey Entamirung des Völ-

„kersbäuſer Proceſſes ſowohl als andern von gleicher Natur, „ſo Löbl. Buchiſchen Quartier zu des gemeinen Ritterweſens kund„baren Beſten, oder abwendenden allgemeinen præjudicii in Zukunft „zu verführen vorfallen mögte, demſelben unitis viribus & paribus „ſumtibus hinwiederum hinc inde unter die Arme gegriffen, und „reciproce aſſiſtiret werden ſolle.

§. 8.

Es iſt aber natürlich, daß dieſe beſondere Verfaſſung auch einen Einfluß in das Juſtitz-Weſen habe. Man unterwarf ſich Buchiſcher Seits in denen ältern Zeiten mehrentheils dem Ausſpruch des Herrn Abten zu Fuld in denen Rechtshändeln, ſo wie man überhaupt vor eingeführtem dauerhaften Landfrieden ſich kein Bedenken daraus machte, den Lehnherrn für den competirenden Richter zu erkennen. Und es iſt unter andern noch in ao. 1566. ein beſonderer Austrag mit Fuld errichtet worden, jedoch denen vorhandenen Burgfrieden und Familien-Verträgen ohne Nachtheil, indeme die wichtigſte Familien ihre beſondere Austräge und erkohrnen Gerichte hatten, die bey einigen noch bis auf den heutigen Tag in Obſervanz ſind (a). Nach der Hand fand man aber vor rathſam, ſich der Fuldiſchen Gerichtbarkeit immer mehr zu entziehen, und dem Directorio oder Ausſchuß zu übertragen. Dieſer übte alſo dergleichen eben ſo aus, wie die vorſtändiſche Collegia der übrigen Cantons (b). Daher kam es, daß das Buchiſche Quartier an der Rhön-Werriſchen Austrags-Ordnung ehender keinen Antheil nahme, als bis nach der Mitte des vorigen Seculi, wo die Mitglieder ſelbige nach und nach freywillig annahmen, auch ihre erkohrnen Gerichte zum Theil eingehen ließen; denn durch ein beſonderes Geding haben ſie ſich nie dazu verbindlich gemacht; welches unter andern aus dem Vertrag mit dem Stift Fuld de ao. 1656. und dem Buchiſchen Quartiers-Receß 1661. klärlich erhellet. (c)

(a) Hier-

(a) Hiervon zeugen die in Herrn Eſtors kleinen Schriften T. III. befindliche Görziſche und Tanniſche Burgfrieden; und der Orts-Receß de 1724. ſaget, daß eine bey Löbl. Orts-Hauptmannſchaft angebrachte Sache an die Erkohrnen der Boyneburgiſchen Familie verwieſen worden. Die beſte Erläuterung hierüber giebt das Reichs-Hofraths-Concluſum ad petitum der Tanniſchen Vormundſchaft contra von der Tann pro, ob præſens *Juſtitium auſtregale*, extendenda commiſſione Cæſarea ad componenda gravamina, de 30. Jun. 1724. in verbis: „Fiat nach Gelegenheit dermaliger Umſtände „petita extenſio commiſſionis auf den Herrn Abten zu Fuld, der-„geſtalten daß, im Fall es nach wider Vermuthen fehlſchlagender „Güte auf die rechtliche Inſtruirung der angebrachten gravaminum „ankommen ſolte ... Er über alle dieſelbe mit Einſendung des „Protocolls und bey jedweden Puncten ſeparatim angehängten Gut-„achten, ſeinen ausführlichen unterthänigſten Bericht zu Jhro Kai-„ſerl. Majeſtät gerechteſten Deciſion einſchicke, jedoch in andern „Fällen dem *Judicio auſtregali* ohnnachtheilig und ohnſchäd-„lich, welches gleichwohl, daß es wiederum in vorigen „Stand hergeſtellt, oder im Fall die ehemalige Geſchlechts-„Erkohrne auf ihrer Entlaſſung ferner beharreten, durch „andere Erkohrne Burgfriedmäßig von neuem beſetzt werde, „der Herr Abt *Autoritate Cæſarea* in die Wege zu richten ſich „ebenmäßig mit allem Fleiß und Nachdruck angelegen ſeyn „laſſen wolle.

(b) Jn vor angeführter Buchiſchen Capitulation de 1610. lieſet man folgende hieher gehörige Stellen: „So iſt zu Verhütung fernern „Zwieſpalts, ſchädlicher Trennung, und ſchwerer Unkoſten be-„willigt, daß in allen entſtehenden Ritterlichen Gebrechen, An-„lagen, zu Anſtellung fernerer Ordnung, und was immer dabey „nothwendig vorfallen mag, der Ausſchuß vollſtändige Gewalt „und Macht haben ſolle, über alles was hierinnen begriffen, oder „ſonſt der gemeinen Ritterſchaft mit Verfaſſung guter Ordnung, „Satzung, ſchleunigen Austrags, Defenſion und Executions-„Mitteln verträglich zu ſeyn, ſie hiernächſt ermeſſen würden, „kräftiglichen zu ſchlieſſen, ... als getreue vernünftige Vorſte-„her den gemeinen Nutzen allein vor Augen haben, beſcheidentlich

„jedes

„jedes Anbringen vernehmen, treulich rathen, und gegen die „Widerſezliche auf vorbedingte und nachfolgende Mittel verfah„ren ; ; ; Uff den Fall wohlgemeynte Erinnerung nach Verflieſſung „eines Monaths keine Statt finden würde, alsdenn ohne ferners „Nachſehen ſo bald inner den nächſten folgenden vierzehn Tagen, „bey Verſammlung deſſelben Orts älteſten aus jedem Geſchlecht „einen, ſolche dazu erforderte ſäumige oder unrichtige (ſie die äl„teſte, erſchienen alsdann dabey viel oder wenig, und der Be„klagte käme oder nicht) in einem nach Beſchaffenheit der Sache „verfaßten kurzen ſchriftlichen *Decret* (welches von dem andern „Ort Fränkiſchen Kreis einem, woferne Bedenkens vorfallen „würde, verfaßt werden kann) durch der Ritterſchaft Secretarium „in berührtem publico conventu abgeleſen, alſo nahmhaft und fäl„lig gemacht, darauf auch nach Verflieſſung noch anderer 14. Ta„gen und in Verbleibung der Folg vermittelſt des gegebenen *De„creti* oder Ordnung ; ; ; der Fränkiſchen Ritterſchaft Advocaten „und Procuratoren hiermit in das gemein von allen Mitgliedern ; ; ; „vollſtändige Gewalt und Befehl gegeben ſeyn, die Nothdurft zu „Einbringung ſimpli oder dupli wie auch mehrerer Proceß ; An„ſtellung, alſo gleich und ohne einige Verzüglichkeit zu intendi„ren, und ohngeſcheut männiglich vorzunehmen ꝛc.

(c) Extract ; Vergleichs zwiſchen dem Stift Fuld an einem und der Freyen Reichs ; Ritterſchaft in Franken, im Canton Buchen, am andern Theil, worinnen alle ehemalige Irrungen und Streitigkeiten, ſo beyderſeits unter einander gehabt, gänzlich aufgehoben werden, de an. 1656. iſt aus Lünigs Reichs ; Archiv Part. Spec. Contin. III. p. 63. Sub Lit. g. beygelegt. Man ſiehet hierinnen nicht die mindeſte Verbindung der Buchiſchen Ritterſchaft mit dem Canton Rhön ; Werra und am wenigſten einige Anerkennung der Jurisdiction. Von der Fuldiſchen Gerichtbarkeit hatte ſie ſich aber ebenfals eximiret, bis auf die Beſtellung der Vormundſchaften, welche Fuldiſcher Seits noch prätendiret ward, und darüber wird ſich hier verglichen, daß ihr „frey ſtehen ſolle, deren Beſtellung entweder in *Camera, „Aula Cæſarea* oder bey Ihro Hochfürſtlichen Gnaden zu „Fuld zu ſuchen" (folglich nicht beym Canton). Es iſt auch noch

noch in an. 1719. geſchehen, daß Herr Chriſtoph Caſpar von und zu der Tann über Herr Wolf Chriſtoph und Herr Caſpar Adam Erhard von Geyſo von Ihro Fürſtl. Gnaden zu Fuld zum Vormund beſtellt worden. Da nun das Buchiſche Quartier weder die Fuldiſche Gerichtbarkeit, noch die Orts-Inſtanz anerkante, ſo verurſachte dieſes die längere Dauer der Familien-Austräge und erkohrnen Gerichte in Buchen als anderswo, und, daß diejenige, ſo damit nicht verſehen waren, dem Quartiers-Vorſtand und Ausſchuß dieſe Gewalt überlieſſen, als wovon in dem Buchiſchen Reeeß de 1661. nach dem ſub Lit. H. adjungirten Extract deutliche Proben vor Augen liegen, wo in Sachen Herrn Joh. Adolph von Wildungen, gegen Herrn Eberhard von Buchenau wegen einer Pferd-Schuld reſolviret wird: „es ſolle an den von Buchenau nochmals ge„ſchrieben, und woferne er keine Parition leiſtet, *in contuma„ciam* gegen ihn procediret und exequiret werden„. Desgleichen wird auch einer Streit-Sache Herr Moritz von Buttlar gegen Herrn Georg von Buchenau gedacht, und letztern ſeiner Schuldigkeit zu erinnern beſchloſſen. Es erhellet ferner aus dieſen wahren Geſchichts-Umſtänden die Urſache, warum die ſo rubricirte Verfaß- und Ordnung der Freyen Ritterſchaft in Franken Orts Rhön-Werra de 1. Jul. 1661. welche die Art und Weiſe der Behandlung der Staats- und Gerichtl. Sachen vorſchreibt, und worauf ſich die Rhön-Werriſche Austrags-Ordnung gründet und beziehet, von keinem einzigen Buchiſchen Mitglied unterſchrieben iſt; und dieſes giebt zugleich den Beweis, daß erſt nach der Hand die Buchiſche Mitglieder aus freyem Willen angefangen, bey der Orts-Inſtanz Recht zu geben und zu nehmen.

§. 9.

Dieſe freywillige Anerkennung der Orts Inſtanz von Buchiſchen Mitgliedern nahm mit der beyderſeitigen Neigung zu einer nähern Vereinigung von Zeit zu Zeit zu, und es konnte hierbey um ſo weniger Bedenken gefunden werden, als ſich in an 1671. der Orts-Vorſtand verbindlich machte, „einem Quartier wie dem andern mit glei„cher Sorgfalt, Mühe und Arbeit auf alle Begebenheit vorzu„ſtehen, (a)„ auch bereits vorhero die Einrichtung gemacht war,

daß aus dem Buchiſchen Quartier zu dem Hauptmannſchaftlichen Collegio zwey Membra des Buchiſchen Vorſtands genommen werden mußten, welche an der Rhön-Werriſchen gemeinſchaftlichen Beſorgung ſowohl überhaupt, als auch beſonders an der Juſtitz-Verwaltung mit Theil hatten (b), und alſo, ohne eine Nichtigkeit zu begehen, von dergleichen Geſchäften nicht ausgeſchloſſen werden könnten. Ja das Buchiſche Quartier verwilligte den vierten Theil zu Unterhaltung der Canzley und Salarirung der Orts-Bedienten und dieſen contribuiret es auch bis jetzo noch. Daher iſt im Grund die Verfaſſung entſtanden: daß die Orts-Hauptmannſchaft dem ganzen Canton oder allen Quartieren in Sachen, welche ſie gemeinſchaftlich betreffen, vorſtehet, wo dann der Quartiers-Vorſtand gleichfalls mit ihr vereiniget iſt, und alles zuſammen ein Corpus ausmacht. Verſchieden und abgeſondert ſind aber beyde Collegia in Sachen, welche das Buchiſche Quartier beſonders angehen, und im letztern Fall ſtehet das Buchiſche ſeinem Quartier beſonders vor (c).

(a) Der hieher gehörige paſſus des Orts-Receſſus vom Monath Jun. 1671. lieget ſub Lit. I. bey. Daß ſchon vorhero die Vereinigung zwiſchen den Rhön-Werriſchen und Buchiſchen Quartieren, jedoch nur in Beziehung auf das gemeinſchaftliche Intereſſe geſtiftet geweſen, das beweiſen folgende Nachrichten: Als nach geſchloſſenem Vertrag der Buchiſchen Ritterſchaft mit dem Stift Fuld abermals Irrungen entſtanden; ward ſich die Orts-Hauptmannſchaftliche Aſſiſtence erbethen. „Allermaſſen der Ort ſchuldig, wann ein oder „ander Mitglied wider den Würzburgiſchen Vertrag, wie „ auch *in puncto* der Lehn wider deren Natur und alt Herkommen „ dieſes Stifts bedrängt werden will, derſelben Mitglieder ſich an„ zunehmen. Buchiſch. Quartier Rec. de 18. Mart. 1660. welcher „ vom Herrn Ritter-Hauptmann mit unterſchrieben iſt. „Wegen „ des Buchiſchen Viertels, hätte man wohl wünſchen mögen, daß „ dieſelben zur gleichmäßigen Beytretung ... zu perſuadiren, da„ mit alſo durch dergleichen einmüthige Zuſammenſetzung der Ort „ um ſo viel deſto ſtärker verbunden ... werden mögte; Jedoch „ weilen dieſelben ... noch immer zu gänzlicher Beytretung unter „ dem

„ dem Vorwand einer abſonderlichen unter ſich hiebevor gepflogenen „ Vergleichung ; ; ; uffſchieben ; hätte man mit Fleiß dahin zu „ trachten, daß ſolche gänzliche Zuſammenſetzung ; ; ; je eher je „ beſſer werkſtellig gemacht werde ꝛc. ꝛc. „ Rhön ; Werriſcher Orts ; Receß de $\frac{1}{15}$. Jan. 1656. „ Als iſt hiermit eine gebühren„ de vertrauliche wohlmeynende treue Verſtändniß zwiſchen „ dieſen des geſamten Orts incorporirten 4. Quartieren und deren „ ſämtl. Mitgliedern alſo geſtiftet, daß fürter eines des andern „ Theil mit allen Treuen meynen, eines das andere hinführo „ vertreten, bey gleich und Recht ſchützen zu helfen, und in „ Summa als ſämtliche Glieder eines Leibes einander achten „ ſollen und wollen ꝛc. ꝛc. „ Rhön ; Werriſcher Orts ; Receß de 27. Mart. 1666. Es iſt aber zu merken, daß dieſer Receß blos die Quart des Beytrags zu allen Orts Oneribus zur Abſicht hatte. Als ſich der zu tragenden gemeinen Kriegs ; laſten halber verglichen ward, floſſe dem Orts ; Receß de $\frac{21 \text{Jun.}}{1 \text{Jul.}}$ 1671. mit ein : „ Auch „ wollen die Buchiſche Mitglieder ſich vom Corpore nicht ſepariren, „ ſondern was ihnen daran ihrer Proportion des vierten Theils „ nachzukommen und gebühren mögte, von löbl. Hauptmannſchaft „ gewärtig ſeyn. Wormit dann, alſo zwiſchen dieſen löblichen „ Ritter ; Orts vier Quartieren und deren eingeſeſſenen Mitglie„ dern völlige aufrichtige und beſtändige Einigung befeſti„ get, alle Contradictiones Irr ; und Widrigkeiten aufgehoben, und „ ſo zwiſchen Haupt und Gliedern eines Leibes eine vertrauliche „ teutſche Wohlmeynung, Correſpondenz, Lieb und Affection ge„ ſtiftet ſeyn und bleiben ſoll. Wie denn auch die Rhön ; Werri„ ſche Quartiere, von allen ſeither gethanen Vorſchlägen in eine „ Matricul zuſammen zu kommen, völlig zu abſtrahiren, die Herren „ Buchiſche für ihre aſſociirte Mitglieder zu halten, dieſe jene vor „ dergleichen und einer löbl. Hauptmannſchaft allen ſchuldigen Re„ ſpect beyzutragen ; ; ; hiermit verſprechen ; nicht weniger und „ hauptſächlichen, um alle Mißverſtändniß aus dem Weg zu räu„ men, daß die bey löbl. Ritter ; Ort ſo insgeſamt, als deſſen „ incorporirten Buchiſchen Quartier inſonderheit hergebrachte „ Satz ; und Ordnungen beſtändig gehandhabet, in hauptſächli„ chen Sachen, auch der vormaligen Art nach, der Herr Haupt-

„ mann

„ mann denen Quartiers-Tägen zur Direction beywohnen, der „ Buchiſche Ritter-Rath auch, wie alles nunmehro wohl ge„ſchehen kan, als Rhön-Werriſch tractiret werden ſoll; es „ ſolle aber dem Ausſchuß der *particulair*-Zuſammenkünfte „ halber ſein Jus allwegen frey verbleiben „. Deputations-Receß zwiſchen denen Rhön-Werriſchen und Buchiſchen Quartieren de an. 1686. Es wird aber hierbey angemerkt, daß dieſer Receß eine bloße Punctation, und die Frage aufgeworfen worden ſeye, ob ſolcher auch, da das Buchiſche Quartier von deſſen Beſtätigung und Vollzug nichts wiſſen wollen, als verbindlich anerkannt werden könne. Indeſſen giebt er doch, wenn er anerkannt wird, die richtige Folge: daß zwar alle vier Quartiere als ein Corpus angeſehen, aber auch ſowohl des Cantons ingeſamt, als des Buchiſchen Quartiers inſonderheit Satz und Ordnungen, gehandhabet werden ſollen; Sodann daß, wie der Ritterhauptmann in hauptſächlichen Sachen das Buchiſche Quartier mit zu dirigiren hat, alſo auch der Buchiſche Ritter-Rath als Rhön-Werriſcher Mit-Vorſtand zu conſideriren ſeye; und endlich daß die Mitbeyziehung des Ritter-Hauptmanns zu Buchiſchen Plenar-Conventen dem Recht und der Freyheit in Beziehung auf die Particular-Convente nichts benehmen dürfe.

(b) Die Orts-Hauptmannſchaft beſtehet aus Sechs bis Sieben Rhön-Werriſchen und aus zwey bis drey Mitgliedern aus dem Buchiſchen Quartier. Denn bisweilen wird auch der Ritterhauptmann aus dem Buchiſchen Quartier gewählet, und alsdenn vermehret ſich die Anzahl der Buchiſchen Glieder in dem Hauptmannſchaftlichen Collegio.

(c) Es involviret keinen Widerſpruch, mit dem Rhön-Werriſchen Canton ein Corpus, und doch auch ein beſonderes Buchiſches Corpus zu ſeyn, und in jenem Betracht einen gemeinſchaftlichen in dieſem aber einen beſondern, jenem nicht ſubordinirten Vorſtand zu haben. Der Buchiſche Adel iſt dem ganzen Corpori equeſtri aſſociiret, und in dieſem Betracht hat er auch das General-Directorium zu ſeinem Vorſtand. Mit dem Fränkiſchen Ritter-Corpore iſt er näher verwandt, und mit dem dahin gehörigen Rhön-Werriſchen am nächſten. Wem dieſe Verfaſſung allzuſonderbar und als eine ſolche vorkommen ſollte, die in der Ritterſchaft ihres gleichen nicht hätte, den

bittet

bittet man ſich um den Canton des Löbl. Schwäbiſchen Ritter-Craiſes, am Neckar, Schwarzwald und Ortenau, zu erkundigen. Der Ritter-Hauptmann iſt dem ganzen Canton vorgeſetzt, und alſo von dem aſſociirten Ortenauiſchen Bezirk zugleich Ritter-Hauptmann mit. Es iſt aber dieſer Bezirk dennoch ein beſonderes Corpus. Es trägt zwar zu denen erogandis publicis, als zur Directorial-Caſſe, zu Subſidiis Charitativis, præſtandis bellicis und dergleichen den 3ten Theil und zur Orts-Canzley jährlich insbeſondere ein gewiſſes Quantum bey; und bey V. Orts-Tagen hat es mit dem Canton Neckar Schwarzwald nur eine Stimme, und deſſen Mitglieder erſcheinen bey den Orts-Conventen mit. Allein es hält auch ſeine beſondere Convente eigenen Gefallens; es hat ſein beſonderes Vorſtands-Collegium, und auſſer dem Ritter-Hauptmann einen beſondern Directorem, es hält eine beſondere Canzley; Es hat ſogar die erſte Inſtanz über ſeine Mitglieder, und ſein beſonders ærarium. Ja wenn man die Inſtanz ausnimmt, ſo iſt eine faſt ähnliche Verfaſſung zwiſchen Hegau und Algau am Bodenſee eingeführet, welche Bezirke zuſammen ebenfalls einen Canton ausmachen.

§. 10.

Ob nun alſo gleich das Buchiſche Quartier in gewiſſen Betracht mit denen Rhön-Werriſchen vereiniget iſt, und mit ihnen einen Canton ausmacht; ſo iſt ſolches jedennoch auſſer denen den Stand und das Weſen der Gemeinen Rhön-Werriſchen und Buchiſchen Ritterſchaft betreffenden Angelegenheiten nach wie vor, ſelbſt von Löblicher Orts Hauptmannſchaft als ein beſonderes Corpus geachtet und behandelt (a) nie aber einiges Prärogativ vor deſſen beſondern Vorſtand prätendiret worden. Eben ſo wird auch der Buchiſche Quartiers Vorſtand von denen höchſten Reichs-Gerichten betrachtet, welche ihm die Benennung eines Directorii beylegen (b) zuweilen Gerichtliche Actus und Unterſuchungen bald allein (c) mit der Orts-Hauptmannſchaftt conjunctim auftragen (d) Beyde vorſtändiſche Collegia communiciren mit einander in Freundſchaft; erbitten ſich einander Societätsmäßige Aßiſtence, Freundvetterlichen Beyrath, und

 hier-

hierbey bedienen ſie ſich einerley und der nemlichen Curialien, wie alles dieſes bereits bey höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath ohnlängſt deduciret und erwieſen iſt (e). Es kan alſo wohl niemanden beyfallen, daß das Buchiſche Directorium dem Orts-Vorſtand ſubordiniret, oder ſeiner Gerichtbarkeit, in ein oder andere Weiſe untergeben ſeye.

(a) An dem Orts-Receß de 1674. wird das Buchiſche Quartiers-Collegium in Beziehung auf das Ortshauptmannſchaftliche, ein Neben-Vorſtand und das Buchiſche Quartier in dem Orts-Receß de an. 1673. ausdrücklich ein beſonders *Corpus* conſtituirender *Etat* genennet; auch in dem Orts-Receß vom 18. Aug. 1745. des dem Ritter-Corpori Buchiſchen Quartiers beſonders zuſtehenden Juris collectandi cum annexis wörtlich gedacht. Eben ſo druckt der Orts-Receß de menſe Sept. 1716. § 2. den Unterſchied zwiſchen dem Canton und dem Buchiſchen Quartier in einer Cauſa publica gar diſtinct aus, wenn darinnen geſagt wird: „Nachdem „aber das Geſuch der Herren Gan-Erben zu Wehrda ... nicht nur „um vieler beträchtlichen Umſtände willen, vor höchſtbedenklich und „dergeſtalt angeſehen worden, daß weder die Herren Mitglieder „vor ſich, noch das Buchiſche Quartier noch auch der Ritter-Ort Rhön-Werra ſich deſſen propria autoritate werde ermächtigen können, je mehr Jhro Kaiſerl. Majeſtät als des Reichs-Adels allerhöchſtes Oberhaupt, auch alleiniger Schutz- und Schirm-Herr, das Vorhaben empfindlich aufnehmen dörfen rc. rc. „ Als ſolle die ehemals „erkannte Kaiſerl. Manutenenz-Commißion ohnverzüglich renoviret, und hierunter das nöthige vom Buchiſchen Quartier unterm Beytritt der Orts-Hauptmannſchaft ſchleunig beſorget werden.„

(b) Jn einem Kaiſerl. Reſcript vom 2. Jun. 1740. wovon Extract ſub Lit. K. anlieget, wird ſämtlichen Buchiſchen Mitgliedern anbefohlen „ihrem Directorio und deſſen majoribus die gebührende Folge „zu leiſten.„ Daß aber unter dieſem Directorio der Buchiſche Vorſtand und nicht etwa die Orts-Hauptmannſchaft verſtanden werde, das zeiget ein anderweiter Kaiſerl. Befehl ſub Lit. L. vom 1. Sept. 1740. dem vorhin erlaſſenen Reſcript „ein unausbleibliches Genüge zu leiſten, und inſonderheit die Wahl des erforderli-

„chen

„chen dritten Ausſchuſſes von dem Buchiſchen Quartier durch
„Zurückhaltung der Votorum nicht länger zu behindern.“ Dem
Directorio wird hingegen anbefohlen, wann in einem anderweit
anzuſetzenden Termino einige Mitglieder ihre Vota nicht einbrin-
gen würden, „ſodann deren weiter unerwartet nach den majoribus
„derer würkl. eingegangenen Votorum der Ordnung und Obſer-
„vanz gemäß alſogleich zu verfahren.“

(c) Wie z. E. in cauſa Hahn contra den Herrn Grafen von Görtz vi Concluſi de 7. Decembr. 1758.

(d) Wie unter andern in der Buchnauiſchen Alienations- und Debit-Sache an. 1752. geſchehen.

(e) In cauſa Rath und Ausſchuß Buchiſchen Quartiers contra Hauptmann, Räthe und Ausſchuß Orts Rhön-Werra, Reſcripti, die Orts-Conſulenten-Wahl betreffend, und zwar in der Replic-Schrift §. 2. ſq.

§. 11.

Es prätendiret zwar ſelbiges keine Jurisdiction über ſeine Mitglieder, nachdeme dieſe die Orts-Inſtanz in ihren ſtrittigen Sachen prorogando angenommen (§. 8.) die vorgekommene Steuer-Sachen aber und dahin einſchlagende Irrungen hat es von jeher und bis jetzo vor ſich unterſucht und entſchieden, weil ſeine Matricul von der Rhön-Werriſchen ſeparirt geblieben und die Gültigkeit der Buchiſchen Capitulation in dieſem Stück nicht die mindeſte Veränderung erlitten (a). Da es nun auch ein beſonderes Aerarium publicum hat, welches auſſer denen Steuern auch Receptions-Gelder, Penſiones von Capitalien und dergleichen in Einnahme führet, welche Capitalien von Stiftungen, Geld-Strafen und andern Receß- und Verfaſſungsmäßigen Einkünften ihren Urſprung haben (b), ſo iſt dieſes gänzlich von der Rhön-Werriſchen Orts-Caſſe abgeſondert, und Löbliche Orts-Hauptmannſchaft hat nichts weiter damit zu thun, als daß ſie daraus die Quart zu allen erogandis publicis erhält (§. 9). Mit beyden Caſſen hat es übrigens einerley Bewandniß und ſie ſind im Weſentlichen nicht von einander unterſchieden. Sie haben einerley Einnahme

nahme und einerley Ausgabe, beſonders wird aus einer wie aus der andern denen Mitgliedern mit Vorſchuß ausgeholfen, (c) und dazu iſt das Buchiſche ærarium nach mehr angeführter Capitulation beſonders verbunden.

(a) Dieſer Matricul iſt die Einrichtung gegeben, daß jeder, „ ſein „ adeliches Guth zuſamt deſſen zugehörigen Stadt, Marktflecken, „ Dörfer, Höfen, Weiler und Wüſtung Lehn und Eigen ; ; ; dar„ neben jedes ſolchen Guths zugehörenden Hauptſtücken ohngefehr„ lich doch wohl, und vollſtändigen halben Werth an Geld; (nach„ dem er daſſelbig dieſer Zeit am höchſten verkaufen mögte) bey ſei„ ner Adelichen Treue und Gewiſſen einverleiben ſolle. „

(b) Wer ein Guth ohne vorherige Anzeige verkauft, ſoll 300 fl. Strafe erlegen. Jeder Käufer, wenn er ein Mitglied, ſoll von jedem hundert einen, ein ander aber 2 fl. Rittergeld zahlen. Desgleichen die Verkäufer den 10den Pfenning von dem, was ſie über des Guths Werth bekommen, und ſo in peinlichen Fällen die Strafe in eine Geld-Buße verwandelt wird, nebſt Anlagen und Vermächtniſſen ſoll zu dieſes ærarii Einnahme gebracht werden. „ Dabey diejeni„ gen Mitglieder, ſo von GOtt reichlich an Güthern geſegnet und „ keine Leibes- oder ſonſt wohlhabende Erben hinterlaſſen, ganz „ freundlich erinnert und erſucht ſeyn ; ; ; zu Unterhalt des Adels „ und deſſen Aufnehmung verwandt, daß ſie auch in ihren letz„ ten Willen oder durch andere Diſpoſitiones ; ; ; ihren hinterblei„ benden hartbedrängten Mitgliedern zu Hülfe, ihnen auch ſelbſt „ zu gutem ewigen Gedächtniß aus angebohrner adelichen Freyge„ bigkeit ein Zuſchuß und Uebergab mildiglich zu hinterlaſſen, ohn„ vergeſſen bleiben ſollen. „

(c) Daß demnächſt auch aus der Orts Caſſe Gelder ausgeliehen werden, ſolches beweiſet der Orts-Receß de menſe Febr. 1723.

§. 12.

Nie hat aber des Buchiſchen Quartiers Vorſtand bey einer ſolchen Aushülfe und wann es einem ſeiner Mitglieder in bedrängten Umſtänden mit einem Capital Vorſchuß an Handen gegangen, daran denken können, die auszuſtellende Obligationes vom Löbl. Orts Vor-

ſtand

ſtand mehrerer Sicherheit halber confirmiren zu laſſen; und zwar um ſo weniger, da durch erörterte Buchiſche Capitulation ſämtliche Mitglieder ſich dem Corpori Buchonico, das ohnehin qua corpus & univerſitas den gemeinen Rechten nach privilegiret iſt, mit Haab und Guth dergeſtalt verpflichtet, daß ſelbiges „ein beſtändiges Jus quæſitum und „um deßwillen ein ſonderbar *ſpecial* ſtillſchweigend Hypothek vor „allen Glaubigern, oder deren ſo Spruch und Forderung dazu vor„wenden, auf allen und jeden Güthern ohnwiderſprechlich haben, „nicht anders als dieſelb mit Urthel und Recht vor gehegtem Gericht „darauf erkant, und in rem judicatam erwachſen wäre. (a)„ Nie hat auch der Löbl. Orts Vorſtand (deſſen Verbindlichkeit für des Quartiers Beſte zu ſorgen, eben ſo unläugbar iſt, als die Notitz von dem Buchiſchen Principio durch ſo viele daſelbſt angebrachte Klagen und producirte Schuldbriefe (§. 9.) dergleichen Confirmationes an Handen gegeben. Das Buchiſche Quartier iſt alſo ruhig bey ſeiner uralten Obſervanz geblieben, und hat ſein ærarium ſicher genug geglaubt, wann nach vorgängiger Deliberation im Buchiſchen Collegio und nach genugſam geprüftem Unterpfand (deſſen Eigenſchaft und Stärke aus der im Buchiſchen Archiv liegenden Matrikel und andern Güther Nachrichten ihm beſſer bekant ſeyn müſſen, als dem Orts Vorſtand,) das Capital in das Anlehn-Regiſter eingetragen und ſomit ſamt dem collegialiſchen Schluß denen Actis publicis einverleibet würde. Wer hat darauf verfallen können, daß blos die Aufdrückung eines andern Siegels, das nicht mehr fidem hat als das Buchiſche (§. 7. & 10.) und die Eintragung in ein Unterpfands-Protocoll, das nicht richtiger ſeyn kan als ein Buchiſches (§. 6.) von Perſonen, die dem Buchiſchen Quartier ſo gut verpflichtet ſind, als der Buchiſche Vorſtand ſelbſten, (§. 9. & 11.) dem Quartier eine beſondere Vorzüglichkeit verſchaffen, oder im Gegenfall, die Unterlaſſung dieſer Feyerlichkeiten, nachtheilig fallen werde?

(a) vid. die Beylage ſub Lit. F.

Dritter Abſchnitt.

Gründe des Buchiſchen Quartiers gegen die Vorzüglichkeit der Orts-Hauptmannſchaftlichen beſtätigten Hypotheken.

§. 13.

Aus dem bisherigen gröſtentheils hiſtoriſchen Vortrag ergeben ſich die Gründe, welche das Buchiſche Quartier, wenn dieſes mit einem andern Glaubiger eines Buchiſchen Mitglieds in Colliſion komt, gegen die von Löbl. Orts-Hauptmannſchaft prätendirte Vorzüglichkeit ſicher ſtellen, von ſelbſten. 1.) Es iſt ein Corpus, univerſitas & respublica cui privilegium fisci competit, deſſen ærarium publicum zu Beſtreitung gemeiner Laſten, zu Unterhaltung des Etat und zur Nothhülfe, für die Mitglieder errichtet und geſtiftet iſt (§. 11. & 12.). Einer creditirenden Caſſe von dieſer Art gebühret ſchon den gemeinen Rechten nach ein beſonderer Vorzug. Sie hat ein ſtillſchweigendes Unterpfand, welches ſich auf Geſetze gründet, denen die Gerichte unterworfen ſind. Sie müſſen alſo mehr gelten, als die Gerichtliche Verordnungen, welche denen Verordnungen des Geſetzgebers widerſtreiten. Ein pignus legale iſt eben ſowohl ein öffentliches Unterpfand, als ein pignus judiciale (a). Da nun über dieſes ſchon vor mehr als anderthalb hundert Jahren die Buchiſche Truhe in die Vorrechte ausdrücklich geſetzt worden, welche dem Fisco attribuiret werden (b) und ſelbiger die verbindlichſten und theuerſten Zuſicherungen auf das feyerlichſte geſchehen, daß ſie den Vorzug vor allen andern Glaubigern haben ſolle: (§. 12.). So iſt nicht abzuſehen, aus was vor einem Grund Löbliche Orts-Hauptmannſchaft, wenn auch ſonſten gegen die Gerichtbarkeit, und gegen die Form der Hauptmannſchaftlichen Confirmationen nichts einzuwenden wäre, jenes uralte heil. Bündniß eigenen Gefallens zernichten, und einem Fremden ein Vorrecht geben könne.

(a) „Jus

(a) Jus quod lex ipſa & autor ejus Princeps tribuit, non minus publi-
„ cum eſt, quam id quod magiſtratus inferior, miniſter legis concedit,
„ & magis forſan periclitaretur fides publica, ſi, qui legum autoritate
„ ſubnixi ſe, ſuaque, debitori crediderunt, ab his, quibus Judex
„ favit excluderentur, Leyſer, ad ff. Spec. 226. medit. 1.

(b) Eine Caſſe, ſo zum Beſten des gemeinen Weſens angeordnet iſt, woraus die publique Abgaben beſtritten werden, hat die haupt- und weſentliche Eigenſchaften des Fisci. *Grotius*, J. B & P. L. II. C. 6. §. 11. *Helfeld*, Jurispr. forenſ. §. 1094. „ Nam ærarium & fiscus „ hodie unum idemque in effectu eſt, ut hinc jure civili inter hæc ipſa nihil diverſitatis interſit. *Stryck*, u. m. lib. XLIX. tit. 14. § 5. Fisco autem hypotheca tacita in omnibus bonis creditoris competit. Wernher, P. VIII. obſ. 2. n. 41. p. 172. Ja es ſtehet dieſem ærario publico nicht nur ein pignus legale, ſondern zugleich auch ſpecialiter privilegiatum zu; quia poſt Deum omnia debemus reipublicæ, *Brunnemann* ad L. 1. C. in quibus cauſis pign. vel hypoth. tacite contrah. Und in ſo ferne gehet es dem pignori judiciali vor, wie der Freyherr von Cramer ebenfals behauptet „ Quarto loco „ ſequuntur præſtanda dominicalia atque *hæc creditores hypothecarii* & quidem *privilegiati*, *deinde judiciales*. Tom. IV. Obſerv. MXI. woſelbſt auch in denen rationibus einer vor dem Magiſtrat gefertigt- und beſtätigten Obligation nicht gerade zu die Kraft und Würkung einer Gerichtlichen Hypothek zugeeignet, ſondern auf ein forderſamſtes Atteſtat der Obſervanz halber provociret wird.

§. 14.

Nach der gegenwärtigen Vorausſetzung hat es auch das creditirende Buchiſche Quartier allemal mit einem ſeiner Mitglieder zu thun, welches ihm mit beſondern Pflichten verwandt iſt, und daher nicht wollen kan oder darf, daß etwas zum Nachtheil des Corporis unternommen werde. Es iſt dahero 2.) eine jede Confirmation verwerflich die dem Buchiſchen Quartier dadurch nachtheilig wird, daß ſie eine Schuld-Forderung gegen die Pflichtmäßige Intention des debitirenden Mitglieds zurück ſetzt oder wohl gar verlierend macht. Denn eine jede Pfand-Verſchreibung und Gerichtliche Confirmation muß

mit Wiſſen und Willen des Debitoris geſchehen, und der Mangel ſeiner Einwilligung macht ſie null und nichtig. Da ſich nun keine rechtmäßige Einwilligung von einem Mitglied in eine an ſich willkührliche Verfügung gedenken läßt, nach welcher das Quartier, dem es aſſociiret und incorporiret iſt, einem andern Creditori nachgeſetzt werden ſolle; So iſt eine jede Confirmation von dieſer Art gegen die Intention des Debitoris, folglich alsdann noch mehr verwerflich, wann ſelbiges ſo gar mit einem fremden Glaubiger in Colliſion kommt; und dieſes würde ex regulis Societatis (a) und nach der in verſchiedenen Landes-Verordnungen zum Grund gelegten Billigkeit, daß die Landes-Eingehörige denen Fremden und Auswärtigen vorzuziehen, ſchon genug ſeyn, die Vorrechte des Buchiſchen Quartiers zu vertheidigen, wenn auch die Capitulationsmäßige Verbindung und viele nachgefolgte Receſſe, welche die Pflichten der Buchiſchen Mitglieder für das gemeine Beſte ihres Quartiers von Zeit zu Zeit erneuern und noch mehrers befeſtigen, gar nicht exiſtirten.

(a) *Brunnemann*, de Proceſſu concurſus creditor. C. V. §. 65.

§. 15.

Auch iſt die Rhön-Werriſche Orts-Hauptmannſchaft ſelbſt dem Buchiſchen Quartier mit Pflichten verwandt. (§. 9.) 3.) Dieſen Pflichten muß es zuwider laufen, wann ſie etwas unternimt, das dem Corpori Buchonico nachtheilig iſt, und es läſt ſich daher eine gerichtliche Beſtätigung von ihr, wenn man auch ihre Gültigkeit an ſich nicht bezweifelt, keineswegesʒu einigem Präjuditz oder Schmählerung des dem Quartier ſchon competirenden Rechts gebrauchen. Dieſes erlangt aber ein Recht zur Befriedigung aus der Hypothek, ſo bald der Vorſchuß geſchehen, zumalen wann von dem debitirenden Mitglied noch beſondere förmliche Unterpfands-Verſchreibungen ausgeſtellt werden; und dieſes Recht lauft Gefahr ſo bald man denen Ortshauptmannſchaftlichen Confirmationen fremder Obligationen die Kraft und

Wür-

Würkung beylegt, daß die damit verſehene Glaubiger dem Buchiſchen ærario vorgezogen werden ſollen. Da nun dieſes nicht mit den Ritterhauptmannſchaftlichen- oder Ortsvorſtändiſchen Pflichten beſtehet, ſo dürfen derley Confirmationen, ſo bald das Buchiſche Quartier mit andern Glaubigern zuſammen ſtöſſet, keine andere Bedeutung haben, als diejenige, welche ihnen in ihrem eingeſchränkten eigentlichen Verſtand, vermöge deſſen ſie dem Geding nur mehrern Glauben beylegen und die Verbindlichkeit verſtärken, zukomt (a); und in ſo ferne ſpricht das Buchiſche Quartier denen gerichtlichen Beſtätigungen an ſich, auch bey Buchiſchen Mitgliedern, die Gültigkeit gar nicht ab. (b)

(a) „Confirmans actum nihil innovat, cum de *natura confirmationis* „ *ſit addere robur confirmato, non illud extendere.* *Gail.* L. II. Obſerv. I. n. 16. Per nudam confirmationem Principis vel magiſtratus non conſtituitur hypotheca, ſed *tantum robur inter contrahentes facit.* Validior quidem fit, ſed *in aliorum damnum non anterior.* Arctius tantummodo adſtringit contrahentes ad obſervantiam. *Mev.* P. VII. deciſ. 232. Ne Cæſar quidem confirmatione ſua ulli jus quæſitum aufert. *Cramer*, Proceſſ. Impr. §. 2116.“

(b) Blos die erſt neuerlich intendirte Vorzüglichkeit, welche denen Ortshauptmannſchaftlichen Confirmationen zum großen Nachtheil des Buchiſchen ærarii attribuiret werden will, wird widerſprochen. Es geſchiehet alſo von Seiten des Quartiers weiter nichts, als daß es die ihm competirende Prälation defendiret, und dasjenige thut, was jedem Creditori zu thun erlaubet iſt, wenn ihm das Vorzugs-Recht, das er zu haben glaubet, diſputirlich gemacht wird.

§. 16.

Es iſt notoriſch, daß die Ortshauptmannſchaftliche Confirmationes hypothecarum nur in forma communi ertheilet werden. (a) Es kommt daher 4.) dem Buchiſchen Quartier auch die Clauſul: **Uns, dem Canton,** und jedem *tertio* ohne Schaden und Nachtheil, in dreyfachem Betracht zu ſtatten. Des ganzen Hauptmannſchaftlichen

Collegii Beſorgungen in Staats- und Juſtitz-Sachen erſtrecken ſich über den ganzen Canton, und was Namens deſſen und unter dem Orts-Siegel verfüget wird, daran haben die Buchiſche Membra Collegii mit Antheil. (§. 9.) Auf ein Quartier wird alsdenn wie auf das andere gleiche Rückſicht genommen, und alle zuſammen machen hoc reſpectu ein Corpus aus, welches ordentlicher Weiſe unter der Benennung des Cantons Rhön-Werra verſtanden wird. Soll nun durch die bemerkte Clauſul dem Canton proſpiciret werden, als wodurch wohl anders nichts gemeynet ſeyn kan, als daß demſelben, wenn er von Corporis wegen creditiret hat, folglich ſeinem ærario publico kein ander Glaubiger vortreten ſolle; ſo wird eo ipſo auch dem ihm einverleibten Buchiſchen Quartier proſpiciret. (b) Denn der confirmirende Richter iſt ipſo jure von der Confirmation ausgeſchloſſen, wenn auch dieſer Clauſul nicht darinnen gedacht wäre. (c) Da nun der confirmirende Richter der Canton ſelbſten iſt, dieſer aber alle vier Quartiere und ſowohl das Rhön-Werriſche als Buchiſche ærarium in ſich begreift, auch dieſerwegen die Confirmationen in beyder Vorſtands Namen ausgefertiget werden; ſo muß dieſe Verwahrung und Vorbehalt dem Buchiſchen ſowohl als dem Rhön-Werriſchen zu ſtatten kommen; vor eins.

(a) Eine bloshin in Judicio quodam authoriſirte Hypothek, ein Unterpfand, deſſen Verſchreibung nur mit dem Gerichts-Siegel unter einer allgemeinen Formul bedruckt, und wovon die Namen des Glaubigers in ein gewiſſes Regiſter eingetragen ſind, iſt ſehr von derjenigen unterſchieden, welche nach gerichtlich conſtituirter Hypothek in immobilibus cum conſenſu debitoris á judice ſub quo ſita ſunt, prævia cauſæ cognitione mittelſt Eintragung in das dazu beſtimmte und mit gehörigen Requiſitis verſehene Hypotheken-Buch ertheilet wird. *Bœhmer*, de prærogativa hypothecar. publicar. Cap. 11. §. 1. *Claproth*. Jurispr. extrajud. Sect. 2. §. 32. *Mev*. P. VII. deciſ. 232. *Lyncker* deciſ. 513.

(b) „Hac mediante enim clauſula creditori denunciatur hypotheca „principi, vel magiſtratui jam competens, ne remiſiſſe pignus vi-

„dea-

„ deatur. *Claproth*, Jurisprud. extrajud. Sect. 2. §. 29. L. 4. §. 1. ff.
„ quib. pign.“

(c) *Wernher*, Obſerv. P. 1. tit. 1. p. 153.

§. 17.

Wolte man aber, vors andere, beyde, die Rhön-Werriſche und Buchiſche Ritterſchaft als zwey verſchiedene Corpora anſehen, ſo würde 5.) der Buchiſche Vorſtand ebenfalls als verſchieden und von dem Rhön-Werriſchen abgeſondert betrachtet werden müſſen, und alsdenn müſte nothwendig im Confirmiren eine Nichtigkeit entſtehen, weilen in Judicialibus ſich das Hauptmannſchaftliche Collegium nicht trennen läſſet, und die zu demſelben gehörige Buchiſche Glieder, wenn zumal der judicial actus ein Buchiſches Mitglied betrift, nicht davon ausgeſchloſſen werden dürfen. (§ 9. & 13.) Denn das läſt ſich nimmermehr gedenken, daß die in dem Ortshauptmannſchaftlichen Collegio mit vorſitzende Buchiſche Membra, wo anders eine dergleichen Confirmation mit ihrem Vorwiſſen geſchiehet, zugleich in eine Zurückſetzung des ihren Pflichten beſonders anvertrauten ærarii publici ſolten gewilliget haben. Gefragt werden ſie über dieſen Umſtand ohnehin niemals worden ſeyn; und eine ſtillſchweigende Einwilligung von einer ſolchen Art wird wohl nimmermehr wahrſcheinlich zu machen ſtehen. Wären ſie aber würklich davon ausgeſchloſſen, ſo ergäbe ſich daher eine offenbare Nichtigkeit, daß ſich die Rhön-Werriſchen Herren Vorſtände allein einer Gerichtbarkeit anmaſſeten, die ſie ohne dem Buchiſchen Beytritt nicht ausüben dürfen und können. (§. 10.) Die Corpora müſten alsdenn als verſchieden angeſehen werden, und ſo fielen die Ortshauptmannſchaftliche Vorſtands-Rechte und Befugniſſe ſchon vor ſich weg, weilen die Buchiſche Ritterſchaft in dieſem Verhältniß dem Rhön-Werriſchen Vorſtand eben ſo wenig eine Juriſdiction eingeſtehen kan, als Beyſpiels-weiſe die Rhön-Werriſche der Altmühliſchen eingeſtehen würde. Kein Corpus kan vor dem andern einiges Vorrecht prätendiren, folglich hat das Buchiſche ærarium

rium vor andern Creditoribus hypothecariis eben das Jus prælationis, welches dem Rhön-Werriſchen ohne allen Zweifel zugeſtanden wird. Beyde Corpora und æraria publica haben einerley Rechte. (§. 10.) Iſt eines beträchtlicher als das andere, ſo ändert das majus & minus das Weſen der Sache nicht. (a)

(a) In dem Kaiſerl. Conſens und Befehl, ſo für die Reichs-Ritterſchaft in Franken puncto collectationis ertheilet worden, und der neuern Edition der Ritterordnung p. 170. angefüget iſt, wird die Bewandtniß der Ritter-Caſſen umſtändlich in dieſen Ausdrücken bemerkt: „Der Vernunft und der Selbſt-Billigkeit auch aller „Völker-Rechten und Gewohnheiten iſt gemäß, auch bey obgedach„ter Reichs-Ritterſchaft in Franken ſowohl als in Schwaben, am „Rheinſtrohm und Nieder-Elſaß, in unfürdenklichen bekanntli„chen Herbringen und Gebrauch, daß weil das Ritterliche Corpus „einige beſondere, zu dem ærario publico gewidmete Güther, Ren„ten, Zinß oder Einkünften nicht hat, und aber das gemeine Rit„terliche Weſen ohne erſprießliche Geld-Mittel und Speſen in ſei„nem Stand und Eſſe nicht erhalten werden kan, ſolche zu Con„ſervation und Aufnehmen des gemeinen Ritterlichen Weſens, noth„wendig erforderte Speſen vermittelſt einer durchgehenden billig„mäßigen Umlag und Beſteuerung, unter dem Ritter-Corpore „und allen demſelben einverleibten Herrſchaften und Güthern auf„gebracht, in die gemeine Caſſen oder Ritter-Truhen eingeſchüttet, „und darvon was zu Handhabung gleichmäßigen Weſens, Gerichts „und Rechts der gemeinen Privilegien, Freyheiten und Ritters„Ordnungen, zu Ausführung der gemeinen Proceſſen und nachbar„lichen Handlungen, zu Abordnung am Kaiſerlichen, Chur- und „Fürſtlichen Höfen, Beſchickung zu denen Reichs-Verſammlungen „Ausſchreibung der Viertel-Ausſchuß- und Correſpondenz-Täg, zu „Beſoldung der Räth, Advocaten und anderer Diener Bezahlung des „gemeinen Schulden-Laſts und anderer unentbehrlicher Ausgaben „und Nothwendigkeiten, jedesmalabgericht und bezahlt worden.„

§. 18.

Die dritte Beziehung, in welcher dem Buchiſchen Quartier und ſeinem ærario die denen Hauptmannſchaftlichen Hypotheken-Beſtätigung

gungen angefügte Clauſul zu ſtatten komt, iſt: 6.) daß eines jeden *tertii* ſeine Rechts-Zuſtändigkeit, ſein jus quæſitum darinnen vorbehalten blieben. Hierdurch iſt Löbl. Ortshauptmannſchaft bey allen Prioritäts-Diſputen gedeckt, die ertheilte Confirmation mag ſonſt auch von der ſtärkſten rechtlichen Würkung ſeyn. Sie giebt keinem einigen Vorzug, dem nicht dergleichen ſchon von Rechtswegen gebühret, und ſetzt auch keinen von ſeinem erlangten Recht zurück. Sie ſchränkt die Gerichtliche Hypotheken-Beſtätigungen dergeſtalt ein, daß kein Creditor ſich beſchweren kan, wann ihm andere in der Claſſification vorgezogen werden, welche nicht mit Confirmationibus verſehen ſind. Löbl. Ortshauptmannſchaft hat alſo keine Urſache, ſolche ſelbſten in Vertheidigung zu nehmen, und am allerwenigſten gegen das Buchiſche Ærarium. (§. 9. & 12.) Sie kan dieſes ſeine jura tertii eben ſo wohl frey und ohngehindert vertheidigen laſſen, als diejenige, welche rückſtändige Kaufgelder, dominia reſervata, Erb- und Dotal-Gelder, Bau- und Beſſerungs-Koſten, Beſoldungen und andere Poſten zu fordern oder auch den Vorzug ex jure ſeparationis haben, welche alle denen Gerichtlichen Hypotheken ordentlicher Weiſe vorgehen. Sie kan diejenige Glaubiger ſich es ſelbſten imputiren laſſen, daß ſie ſich nach denen durch dieſe Clauſul ausdrücklich vorbehaltenen Juribus tertii nicht genauer erkundigt, wann ſie der erhaltenen Confirmation ohnerachtet ein oder dem andern nachgeſetzt werden.

§. 19.

Hierzu komt noch, 7.) daß das Buchiſche Cataſtrum und die Güther-Matricul nicht im Rhön-Werriſchen, ſondern im Buchiſchen Archiv lieget, (§. 11.) die doch bey Confirmir- und Conſentirung der Verpfändungen erfordert wird; und daß alſo, wenn Confirmationes bey Buchiſchen Mitgliedern ſtatt finden ſollen, ſelbige ſich ehender für den Buchiſchen- als für den Orts-Vorſtand ſchicken. Wenigſtens folget hieraus ſo viel, daß von dieſem cauſæ cognitio leichter geſchehen

könne als von jenem, und daß gegen den fidem publicam, worauf doch in der Lehre von hypothecis judicialibus alles ankomt, (a) nicht das mindeſte einzuwenden ſtehe. (§. 12.) Es iſt aber keinem Widerſpruch unterworfen, daß derjenige, welcher ſelbſt das jus confirmandi hat, keiner Confirmation bedürfe. (b) Wenn ſolches alſo dem Löbl. Orts- und Quartiers-Vorſtand conjunctim zuſtehet, ſo müſſen beyderſeits Obligationes, die ſie für ihre creditirende æraria annehmen, für beſtätigt geachtet werden. (§. 16. ſq.)

(a) Ideo conſenſus judicis ad oppignorationem deſideratur, ne, eadem re pluribus obligata creditores decipiantur. *Boehmer*, de prærogativa hypothecar. publicar. Cap. II. §. 12. Magiſtratus conſenſum interponendo præſertim id agat, ut ſecuritatem actu creditor conſequatur, fides vero publice interpoſita conſervetur. „Quod nemo „efficere facile poteſt, niſi qui facultates debitoris compertas ha„bet.“ *Schaumburg* ad Struv. Lib. II. tit. XXXV. §. 10. not. g.

(b) *Wernher*, obſerv. T. I. P. 1. q. 153. Confirmatio Principis non extendenda ad ea, quæ ejus patrimonium & jura lædere poſſunt, & in omni confirmatione perſona confirmantis cenſetur exemta. *A. de Reyber* in Theſ. jur. voc. confirmatio n. 22. cum ibi allegatis.

§. 20.

So kan von Seiten des Buchiſchen Quartiers denen Hauptmannſchaftlichen Confirmationen ferner entgegen geſetzt werden: 8.) daß, in ſo ferne ſich auf die Receſſe von 1724. 1725. und 1754. gegründet wird, (§. 5. & 6.) die darinnen enthaltene Schlüſſe im Buchiſchen Quartier nie publiciret worden, und letzter beſonders, vermöge deſſen von denen Mitgliedern eine pflichtmäßige Anzeige von der Qualität ihrer Güther eingefordert werden ſollen, unbefolgt geblieben. Soll überhaupt ein Hypotheken-Buch ſo beſchaffen ſeyn, daß die Einſchreibung einer Unterpfands-Beſtätigung in ſelbiges dem Creditorn ein Vorzugs-Recht verſchaffen könne, ſo wird ordentlicher Weiſe erfordert, daß der Beſitzer der Hypothek ein Unterthan desjenigen ſeye,

welcher

welcher eine ſolche Confirmation unternimt; denn ihr Grund lieget in einer Obrigkeitlichen und Herrſchaftlichen Einwilligung, welche bey Verpfändung der Güther um deßwillen nöthig iſt, weilen ſie für eine Art der Veräuſſerung gehalten, nach den Teutſchen Rechten und Gewohnheiten aber zu Veräuſſerung ohnbeweglicher Güther eben ſowohl die Obrigkeitliche als Lehenherrliche Einwilligung erfordert wird. (a) Sodann iſt nöthig, daß eine ſolche Einrichtung, wo dergleichen vorhero nicht geweſen, mittelſt einer ſpeciellen Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange. (b) Dieſes iſt nicht geſchehen, und die ganze urſprüngliche Einrichtung paſſet nicht auf das Verhältniß zwiſchen dem Canton und dem Buchiſchen Quartier. (§. 8) Noch weniger war es ſchicklich, denen Buchiſchen Mitgliedern die Verzeichniſſe der Güther-Qualitäten von Rhön-Werriſchen Orts-Haupmannſchafts wegen abzufordern, da dergleichen nicht in das Rhön-Werriſche, ſondern in das Buchiſche Archiv gehöret, auch darinnen bereits befindlich iſt. (§. 11.) Es ſind daher ganz zuverläßig von den Buchiſchen Mitgliedern keine Güther-Verzeichniſſe eingeſchickt worden, wenn ihnen dergleichen auch angeſonnen worden wäre.

(a) *Claproth*, Jrprdt. extrajud. p. 25. *Wernher* T. I. P. II. obſerv. 467. n. 1. „Ideo Conſenſus Judicis deſideratur, ut diligenter ponderet „utrum conſenſum in ſecuritatem creditoris interponere poſſit, an „vero eum potius denegare ſi animadvertat, bona jam aliis legi- „time obnoxia eſſe, ut novo creditori non æque ſufficere queant.“ *Boehmer*, de prærog. hypothec. publ. C. II. §. 12.

(b) So verdienet die Königl. Preußiſche Hypothek-Ordnung Achtung und Befolgung, welche die ausdrückliche Vorſchrift enthält, daß die ins Unterpfands-Buch eingetragene und gerichtliche conſtituirte Hypotheken durchaus vor allen andern Glaubigern den Vorzug haben ſollen. Denn da die Hypotheken-Bücher dieſerwegen eingeführet worden, damit ein jeder, welcher Geld auf ein Guth leihet, oder ſeine Sicherheit wegen einer Eheſtiftung oder Vormundſchaft und dergleichen haben will, vergewiſſert ſeyn möge, was für Schulden auf den Güthern haften; ſo würde die Haupt-Intention weg-

 fal-

fallen, wann ſtillſchweigende Hypotheken, wovon in dem Schuld-buch keine Nachricht vorhanden, vorgehen ſollten. Deswegen iſt befohlen, daß alle Verpfändungen unbeweglicher Güther bey denen Gerichten unter deren Jurisdiction das Grundſtück gelegen, in das Hypotheken-Buch in Gegenwart der Creditorum eingetragen werden. Cod. Frieder. March. P. IV. Tit. 9. §. 68. Königl. Preuß. Conc. Ordn. §. 5. Dergleichen Verordnungen geben zu erkennen, was ſowohl der Debitor als Creditor zu thun, und weſſen ſich beſonders letzter zu verſehen habe. Allein ſollte auch wohl Löbl Ortshauptmannſchaft denen Mitgliedern ſolcherley Geſetze vorzuſchreiben berechtiget ſeyn? Sie wird es ſelbſten nicht glauben.

§. 21.

Gleichwie nun die angeführte Orts-Receſſe, und wenn ſolche auch in Abſicht auf das Buchiſche Quartier würklich verbindlich wären, welches doch noch groſſem Zweifel unterworfen iſt, nicht ſagen, von was für Würkung die Orts-Hauptmannſchaftliche Confirmationes ſeyn, und wie weit ſolche eine Vorzüglichkeit verſchaffen ſollen; alſo hat auch 9.) endlich das Buchiſche Ærarium noch dieſes Behufige vor ſich, daß kein einziger Fall kan angeführet werden, wo ſelbiges um einer Ritterſchaftlichen Confirmation willen in eines Buchiſchen Mitglieds Debit-Sache wäre zurück geſetzt worden. Es hat ſich alſo ſolches beſtändig bey ſeinem theils nach den gemeinen Rechten und theils aus denen Buchiſchen Grund-Geſetzen ihme competirenden Vorzug vor andern Creditoribus erhalten. (§. 13. & 19.) In dem ao. 1770. entſtandenen von Trümbachiſchen Concurs ereignete ſich allererſt der Fall, wo es zurück geſetzt werden ſolte, wo aber auch dem gegenſeitigen Beginnen ſogleich widerſprochen ward, und es gediehe die Sache auf einen widrigen Rechtsſpruch, der von einer Juriſtiſchen Facultät abgefaßt war, welche von der beſondern Verfaſſung des Cantons und des ihm aſſociirten Buchiſchen Quartiers nicht hinlänglich unterrichtet ſeyn konte, per appellationem an höchſtpreißlichen Reichs-Hof-

rath,

rath, von dar, aus denen bishero angeführten und in dem folgenden Abſchnitt noch weiters vorkommenden Gründen, die gerechteſte Entſcheidung zu hoffen ſtehet.

Vierter Abſchnitt.

Prüfung und Widerlegung der Orts-Hauptmannſchaftlichen Gründe für die Hypotheken-Beſtätigungen.

§. 22.

Löbliche Ortshauptmannſchaft, welche zu Dirigirung des eben erwehnten von Trümbachiſchen Concurs-Proceſſes allerhöchſt Kaiſerlichen Auftrag hatte, lieſſe auf die Buchiſcher Seits geſchehene Aeuſſerung ſofort von Commißions wegen unterm 1ten Septbr. 1770. zu Protocoll kommen: „Was des Löbl. Buchiſchen Quartiers Mandatarius bey -- geſtriger Seßion, wegen derer über die Obligationes „und der darinnen verſchriebenen Hypotheken ertheilter Ritterhauptmannſchaftlicher Confirmationen, daß nemlich ſelbige nicht als Gerichtliche Verſchreibungen einen geſetzlichen Vorzug bewürken mögten, mit unſchicklicher Beziehung auf die in dieſe Materie gar nicht einſchlagende Austrags-Ordnung vorzugeben kein Bedenken getragen; Solchemnach muß man von Commißions Subdelegations wegen durchaus widerſprechen, und vor eine ſimulirte Jgnoranz der Ritterſchaftlichen Judicial-Verfaſſung und vorhandenen Orts-Receſſen, welche dem Löbl. Buchiſchen Quartier nicht verborgen ſeyn können, mit Befremdung anſehen, maſſen bey der Orts-Jnſtanz von unfürdenklichen Zeiten eingeführet iſt, daß Löbl. Ortshauptmannſchaft, die ihr als *Judici competenti* in originali producirende Obligationes, und die darinnen conſtituirte Hypotheken, wann prævia Cauſæ Cognitione, die Confirmation reſolviret, und ſolche dem ordentlichen Unterpfands-Protocoll ingroßirt worden, zu keinem andern Ende als zu Erlangung des Vorzugs-

 „Rechts

„ Rechts die Confirmationes *cum clauſulis executivis* zu ertheilen pflege, „ als daß dergleichen authoritate judiciali bey der Orts-Inſtanz confirmirte Pfand-Verſchreibungen *pro hypothecis publicis* gehalten, und „ in judicando darauf erkant werden möge ꝛc. ꝛc." Sodann ward in der nemlichen Sache dem Commißions-Protocoll unterm 6ten April 1772. folgender paſſus inſeriret: „Iſt von des Löbl. Buchiſchen Quartiers Anwald . . . noch immer zu behaupten geſucht worden, daß „ die vom Hochlöbl. Ritter-Ort confirmirte Schuld- und Pfand-Verſchreibungen, weil jenes nur ein Judicium auſtregale wäre, keine Judicial-Hypotheken effectuiren können. Nun iſt hier der Ort keinesweges, über die Würkung der Ritterſchaftlichen Confirmationen „ mit dem Löbl. Buchiſchen Quartier ſich in eine Diſceptation einzulaſſen, da oben ad protocollum ſchon genugſam ſich expliciret worden, und unzählige *Præjudicia* vorgeleget werden können, wo die „ mit Ritterſchaftlichen Confirmationen verſehene Pfand-Verſchreibungen pro hypothecis publicis agnoſciret und in judicando darauf geſprochen worden. Weilen aber der Buchiſche Anwald dem Hochlöbl. Ritterort poteſtatem judiciariam beſtreitet; ſo will man, um „ demſelben ſeine irrige Meynung auf einmal zu benehmen, nur das „ wegen der Ritterſchaftlichen Gerichts-Inſtanz von Kaiſerlicher Majeſtät ſchon vor etlich und 70. Jahren erlaſſene Patent . . . vorlegen, worinnen in contradictorio decidiret und feſt geſetzt worden, „ daß dem Ritterort über deſſen Mitglieder die Jurisdiction und „ *prima inſtantia* in alle Wege zuſtehe, und gelaſſen werden müſſe, „ zur unwiderſprechlichen Folge, daß, wer pro Judice competente agnoſciret werden muß, derſelbe auch die actus judiciales, wohin die Beſtätigung der Pfand-Verſchreibungen ad effectum judicialium hypothecarum gehören, auszuüben befugt ſeye. Viele Herren Mitglieder des Buchiſchen Quartiers und ſelbſt deſſen Herr Ritter-Rath haben ihre noch bis jetzo exiſtirende Schuld- und Pfand-

„Ver-

„ Verſchreibungen beym Hochlöbl. Ritterort confirmiren laßen, „ zu keinem andern Endzweck, als daß deren Creditores, wegen einer „ Judicial-Hypothek, verſichert ſeyn mögten. Wann nun der Hoch- „ löbl. Ritterort ſeine ertheilte Confirmationen, um ſich keinem unan- „ genehmen Widerſpruch auszuſetzen, von ſelbigen Creditoribus zurück „ zu fordern und aufzuheben ſich entſchlieſſen ſolte; So giebt man „ dem Buchiſchen Herrn Anwald ſelbſten zu überlegen, was durch „ ſeinen angemaßten Widerſpruch vor unangenehme Folgen daraus „ würden entſtehen können.“ (a) Als nicht lange hierauf auch in Debit-Sachen des Herrn Chriſtoph Friederichs Freyherrn von und zu der Tann eine Kaiſerliche Debit-Commißion erbethen ward, und Löbl. Ortshauptmannſchaft ebenfals Auftrag erhielte, wo das Buchiſche Ærarium ſeiner Forderungen halber abermals um die Priorität in termino liquidationis zu certiren hatte, lieſſe ſich ſelbige beygehen, folgenden noch weit bedenklichern paſſum ſo gar in den Commißions-Verlaß einzurücken: „Nachdeme der Herr Anwald des Löbl. Buchiſchen „ Quartiers bey Gelegenheit ſeiner Prioritäts-Deducirung gegen die „ Herren Gebrüdere von Helmſtädt mit vorkommen laſſen, wie von „ Seiten des Löbl. Quartiers die von Ortshauptmannſchafts wegen „ den Mitgliedern des letztern auf ihre in ſothanem Quartier liegende „ Güther ertheilte Confirmationes Hypothecarum nicht vor gültig und „ vor keine Judicial-Hypotheken agnoſciret würden; als ſiehet man ſich „ genöthiget, ſolches der *Notoriet*ät und Verfaſſung zuwiderlaufende, „ den jenſeitigen Mitgliedern ſelbſt nachtheilige, und bereits bey Ge- „ legenheit der von Trümbachiſchen Debit-Sache ſowohl als der „ nachgeſuchten von Weyheriſchen Confirmation in einem eigenen Orts- „ Reſcript widerſprochene Bodenloſe *Aſſertum*, welches noch dazu in „ ſubſtrato bey der den Herren Gebrüdern von Hanſtein auf Oſtheim „ und alſo auf ein Hennebergiſches und nicht im Buchiſchen Quartier „ gelegenes Guth, ertheilte Confirmation keine Anwendung finden kön- „ ne, hiermit *ex officio* zu ahnden; Geſtalten dann auch der Ungrund

„ ſotha-

„ſothanen aſſerti und der ohnläugbare effectus judicialis hypothecæ, wel-
„cher denen Orts-Hauptmannſchaftlichen Beſtätigungen der von den
„Buchiſchen Mitgliedern zu dem Ende eingereichten Pfand- und Schuld-
„Verſchreibungen zuſtehe, in dem in der von Trümbachiſchen Debit-
„Sache zu erſtattenden allerunterthänigſten Bericht in mehrerm ge-
„zeigt werden würde ꝛc.“ (b)

(a) Dieſer Protocollar-Extract nebſt dem ſubadjungirten Kaiſerlichen Patent vom 27. Jan. 1702. die dem Ritter-Ort Rhön-Werra zuſtehende erſte Inſtanz betreffend, iſt gegenwärtigem Bedenken unter Lit. M. beygefügt.

(b) Der Extract Commißions-Verlaſſes iſt unter N. adjungiret.

§. 23.

In dieſen Ortshauptmannſchaftlichen Aeuſſerungen liegen folgende Vertheidigungs-Gründe für die Vorzüglichkeit der Hypotheken-Beſtätigungen: 1.) Die Austrags-Ordnung ſchlage in die gegenwärtige Materie nicht ein. 2.) Die verſtellter Weiſe ignorirte Judicial-Verfaſſung ſeye notoriſch, welche dergleichen Befugniß mit ſich führe. 3.) Von unfürdenklichen Zeiten her ſeye bey der Rhön-Werriſchen Orts-Inſtanz eingeführet, daß ſie die ihr, als Judici competenti, in originali producirte Obligationen und die darinnen conſtituirte Hypotheken, wann prævia cauſæ cognitione die Confirmation reſolviret, und ſolche dem ordentlichen Unterpfands-Protocoll ingroßiret worden, zu Erlangung des Vorzugs-Rechts cum clauſulis executivis zu ertheilen pflege. 4.) Es könten unzehlige Exempel vorgeleget werden, wo die mit Ritterſchaftlichen Confirmationen verſehene Pfand-Verſchreibungen pro hypothecis publicis agnoſciret und in contradictorio darauf geſprochen worden. 5.) Es ſeyen Orts-Receſſe vorhanden, worauf ſich dieſe Art der Gerichtbarkeit gründe. 6.) In einem beſondern Kaiſerlichen Patent von 1702. ſeye dem Ritter-Ort die Jurisdiction in alle Wege zugeſtanden, woraus folge, daß, wer pro Judice competente agnoſciret würde, der ſeye auch die actus judiciales, wohin die Beſtätigun-

gungen der Pfand-Verſchreibungen ad effectum judicialium hypothecarum gehörten, auszuüben befugt. 7.) Verſchiedene Buchiſche Mitglieder und ſelbſt deſſen Herr Ritter-Rath habe Schuld- und Pfand-Verſchreibungen bey Hochlöbl Ritter-Ort confirmiren laſſen; und 8.) das Buchiſche Principium ſeye denen Mitgliedern ſelbſt nachtheilig. Mehrere Gründe, welche Löbl. Ortshauptmannſchaft für ſich anführen könte, ſind dermalen noch unbekant. Man wird alſo gegenwärtig nur die oben verzeichnete in die Prüfung nehmen; allenfals ſelbigen noch einige hinzufügen, worauf die Gegenparthie ebenfals verfallen dörfte. Es wird aber rathſam ſeyn, zuförderſt die hier und da obigen protocollariſchen Aeuſſerungen, mit eingefloſſenen Ausdrücke, welche einigen Mißverſtand zu erkennen geben, zu deſto genauerer Beſtimmung des ſtatus controverſiæ in Unterſuchung zu ziehen.

§. 24.

Es iſt Buchiſcher Seits die Abſicht gar nicht, einer Löbl. Ortshauptmannſchaft das Jus confirmandi hypothecas ſchlechterdings diſputirlich zu machen; oder die bereits geſchehene Beſtätigungen überhaupt vor nichtig zu erklären, ſondern es wird nur dieſes behauptet, daß dergleichen Confirmationen nicht die Kraft und Würkung haben, das Corpus Buchonicum und deſſen Ærarium publicum zurück zu ſetzen. (§. 15.) Aus dem dabey unter andern mit gebrauchten Grund, daß die Orts-Inſtanz nur ein bloſes Judicium Auſtregale ſeye, welchem dergleichen Gerichtbarkeit auszuüben an und für ſich nicht competire, wird nur die Folge gezogen, daß die Ortshauptmannſchaft den ſtrengſten Beweis führen müſſe, ſo oft ſie ſich einer Juriſdiction bedienet, die ihr nicht ausdrücklich und auf gehörige Art übertragen iſt; und daß ſelbſt die erwieſene Conceßion immer der engeſten Auslegung unterworfen ſeye. Zur engeſten Auslegung gehöret nun in caſu ſubſtrato, daß die Confirmationen überhaupt ehender in forma communi als in forma ſpeciali vermuthet werden; daß letztere allenfals ehender auf

die Rhön-Werriſche, als Buchiſche Mitglieder paſſen; daß von angeführten Fällen, ſo ſich bey jenen ereignet, auf dieſe nicht ſicher geſchloſſen werden könne; daß das Buchiſche Quartier ſich ſeines alten Rechts und Gewohnheit nicht begeben habe; daß eine erweißliche Einwilligung ſeinem eigenen Aerario publico nicht zum Präjuditz gereichen dürfe, und was dergleichen mehr. Hiermit wird zugleich die Bedenklichkeit gehoben, welche Löbl. Ortshauptmannſchaft ſich vorbildet, indeme ſie ſich vernehmen läßt: Was vor unangenehme Folgen entſtehen würden, wenn ſie ſich entſchlieſſen wollte, die ertheilte Confirmationen wieder zurück zu nehmen und aufzuheben. Nimmermehr kan dem Buchiſchen Quartier eine ſo ſeltſame Intention in den Sinn kommen. Es würde ſich ſolches ſelbſten in die ſtärkſten Widerſprüche verwickeln, da die ertheilte Confirmationen unter deſſen Namen mit ausgefertiget, auch was die Orts-Receſſe hiervon enthalten, von ihm mit beſchloſſen worden; nur nicht nach der gegentheiligen Interpretation. Es bedarf hier eben ſo wenig einer Zurücknehmung aller geſchehenen Confirmationen, als wenn zum Beyſpiel die Gemahlin eines Debitoris ihrer Dotal-Gelder halber einen Vorzug vor einem Glaubiger zu behaupten ſucht, der ſich auf eine Ortshauptmannſchaftliche Unterpfands-Beſtätigung gründet; oder wann ſonſten ein oder anderer Creditor Einwendungen gegen dieſe oder jene Confirmation beſonders machten, welches ja in allen Gerichten und oft nicht ohne Grund geſchiehet. Die Worte, die der Buchiſche Anwald in der Prioritäts-Verfechtung gebraucht hat, müſſen ebenfalls in keinem andern, als in der hier beſchriebenen und erklärten Meynung genommen werden. Sie ſind ihm von dem Löbl. Quartiers-Vorſtand nicht in die Feder geleget, ſondern es iſt ihm nur die Haupt-Intention zu erkennen gegeben worden, und dieſe hat er auf die ihm ſelbſt beliebige Art vortragen und einkleiden mögen, wie er gewollt. Es hat alſo Löbl. Ortshauptmannſchaft mit Grund hieraus keine Folgen ziehen können, welche der Buchiſchen Abſicht widerſprechen.

§. 25.

§. 25.

Nach dieſen vorangeſchickten Erläuterungen findet der gegenſeitige 1ſte Vertheidigungs-Grund: Es ſchlage die allegirte Rhön-Werriſche Austrags-Ordnung in die gegenwärtige Materie gar nicht ein, ſich blos durch die Frage entkräftet: Wo ſoll man ſonſten die Vorſchrift und Richtſchnur am erſten ſuchen, welche dem Löbl. Orts-Vorſtand zu Ausübung einiger Gerichtbarkeit ertheilet worden? Denn an und vor ſich gebühret der Ritterhauptmannſchaft keine Jurisdiction (§. 1.). Was in die Staats-Verfaſſung der geſamten Reichs-Ritterſchaft überhaupt oder des Creiſes, zu welchem der Canton gehöret, oder des Cantons ſelbſten einſchlägt, und beſonders was in Anſehung des letztern Angelegenheiten in allen Vorfällen, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten zu beſorgen iſt, das iſt ihr aufgetragen und ihrer Obſicht empfohlen (a). Blos Ihro Kaiſerl. Majeſtät, unſerm alleinigen und allerhöchſten Oberhaupt, ſtehet über des Reichs-Adels Perſonen und Güther alle Jurisdiction privative zu. Was nun hieran von Allerhöchſt-Denenſelben der vorſtehenden Reichs-Ritterſchaft überlaſſen iſt, das zeigen in generalioribus die Ritter-Ordnungen, und quoad ſpecialiora die Austrags-Ordnungen, oder beſondere Privilegia, Conceſſiones und Reſcripte. Da nun bey dem Löbl. Canton Rhön-Werra keine Haupt-Urkunde weiter bekannt iſt, als auſſer der Ritter-Ordnung, welche die geſamte Ritterſchaft Fränkiſchen Creiſes angehet, die Rhön-Werriſche Austrags-Ordnung, ſamt denen oben §. 3. & 4. angeführten, hier aber ganz inapplicablen Kaiſerl. Verordnungen: ſo behält Löbl. Ortshauptmannſchaft, da dieſe Urkunden von dem Jure confirmandi hypothecas in vim prælationis nicht das mindeſte wiſſen, alle Vermuthung gegen ſich, und es wird ein deſto ſtrengerer Beweis erfordert, weilen damit in die Kaiſerliche Vorrechte und in die Immedietäts-Jura ſämtlicher Mitglieder zugleich gegriffen wird. (§. 1. & 2.).

 (a) „Al-

(a) „Aller Reichs-Ritterſchaftlichen Orts-Vorſtände erſte und wich-
„tigſte Obliegenheit iſt, für alles, was in die Verfaſſung der ge-
„ſamten Reichs-Ritterſchaft überhaupt ſodann des Ritter-Creiſes
„und jeden Cantons insbeſondere einſchlägt, wie auch für alle an-
„dere publique Ritterſchaftliche Angelegenheiten in Anſehung des
„Kaiſers, der Reichsſtände und Reichsgerichten, wie auch für
„die Vorfallenheiten in Kriegszeiten und ſo weiter, zu ſorgen, die
„nöthige Correſpondence darinnen zu führen, die erforderliche
„Verfügungen zu machen, und die Materien, ſo auf denen Con-
„venten vorkommen, vorzubereiten.„ Herr Etats-Rath von
„Moſer, von teutſchen Reichsſtänden und der Reichs-Ritter-
„ſchaft. L. III. C. 1. §. 74.

§. 26.

Es iſt demnach nicht genug: ſich 2.) nur überhaupt auf die Reichs-Ritterſchaftliche Judicial-Verfaſſung als eine notoriſche Sache zu beruffen. Denn da ſich dieſe auf die Ritter- und Austrags-Ordnungen hauptſächlich gründen muß, hierinnen aber die Befugniß, auſſergerichtliche Hypotheken zu hypothecis publicis zu erheben, nicht gegründet iſt; ſo kan die Notorietät ohne ſpeciellere Anführung ebenfalls von weiter nichts wiſſen, als blos davon, daß würklich Confirmationen ertheilet ſind. Zu was Ende aber und ob ſie die rechtliche Kraft und Würkung haben können und ſollen, dem Creditori, welcher dergleichen erlangt hat, einen Vorzug für einem andern zu geben, das iſt eben ſo wenig notoriſch, je weniger die Confirmations-Formul ſelbſten hierinnen einige Verſicherung giebt. In Beziehung auf das Buchiſche Quartier fällt vollends alle Notorietät weg, in ſo ferne hieraus die Verbindlichkeit deduciret werden ſolle, einem mit einer ſolchen Confirmation verſehenen Glaubiger eines Buchiſchen Mitglieds zu weichen. Jedermann muß es äuſſerſt ungereimt vorkommen, daß willkührliche Handlungen der Ortshauptmannſchaft dem aſſociirten Corpori Buchonico, welchem ſie mit Pflichten verwandt iſt, und

die

die für ihre Obſorge von ſelbigem mit ſalariret wird, von einer ſo nachtheiligen verborgenen Kraft ſeyn ſolten. Hätte ſich dergleichen ehender gezeiget, ſo würde ſich auch ehender dagegen gereget ſeyn worden. Wie iſt es demnach möglich, in dieſer Beziehung, wovon doch gegenwärtig einzig und allein die Rede iſt, eine Notorietät erweislich zu machen. Wolte Löbl. Ortshauptmannſchaft ſagen, das Buchiſche Ærarium ſeye ihrer Obſorge nicht empfohlen, ſondern nur die übrige publica; um jenes habe ſie ſich nichts zu bekümmern, ſo kan und darf ſie ihm doch auch in favorem tertii, ohne ſolches zu hören, keinen Schaden zufügen. (§. 9.)

§. 27.

Sie ſaget aber ferner: 3.) Es ſeye von unfürdenklichen Zeiten her bey der Orts-Inſtanz eingeführet, a) daß ſie die ihr, als Judici competenti, in originali producirte Obligationes und die darinnen conſtituirte Hypotheken, wann b) prævia cauſæ cognitione die Confirmation reſolviret, und ſolche dem ordentlichen Unterpfands-Protocoll ingroſſiret worden, c) zu keinem andern Ende, als zu Erlangung des Vorzugs-Rechts d) die Confirmationes cum clauſulis executivis zu ertheilen pflege. Man antwortet hierauf, daß die angebliche unfürdenkliche Zeiten, nach denen für Augen liegenden Orts-Receſſen, ſich nicht viel über 50. Jahre erſtrecken, wenigſtens das Unterpfands-Buch, worauf doch das mehreſte ankommen ſolle, und deſſen Alter ſo hoch gerechnet werden will, erſt poſt annum 1725. ſeinen Urſprung erhalten habe, (§. 5.) und daß weder mit deſſen Errichtung noch in demſelben, noch in der Confirmations-Formul die Abſicht bemerkt und zu erkennen gegeben worden, denen Hypotheken durch derley Beſtätigungen ein beſonderes Jus prælationis zu verſchaffen. (§. 15.) Daß es aber ad a) ordentlicher Weiſe damit nicht genug ſeye, blos auf Vorzeigung einer Original-Obligation die darinnen conſtituirte Hypotheken gerichtlich zu confirmiren, oder, weil doch im Grund weiter nichts geſchiehet, un-

ter Vordruckung des Gerichts=Siegels zu verſichern, man wolle mit rechtlicher Hülfe an Handen gehen, das iſt, ſo verwirrt auch ſonſten die Lehre von Hypothecis publicis überhaupt ſeyn mag, eine bekannte Sache. (a)

(a) Bloſe Privat=Hypotheken, welche die übergebene Obligationes hier nach eigenem gegenſeitigen Geſtändniß enthalten, werden keinesweges durch eine in gemeiner Form ausgefertigte gerichtliche Confirmation zu hypothecis publicis. „ Haud privata a principe „ vel magiſtratu publicam facit hypothecam, eamqe ideo aliis potiorem --- Quod privatum eſt ex ſe in præjudicium atque damnum alterius non citati, nec auditi, publicum non fit. Præterea „ per illam confirmationem non conſtituitur hypotheca, ſicut apud „ acta contrahitur, ſed quæ privatim contracta tantum robur ex „ confirmatione inter contrahentes accipit. Mev. P. VII. deciſ. 232.

(Der Schluß folget im zwölften Stücke.)

Sammlung
der
neueſten
Merkwürdigkeiten
welche
in das deutſche
ſowohl allgemeine als beſondere
Staatsrecht
einſchlagen.

Zweyten Bandes zwölftes Stück.

Regensburg 1776.
verlegts Johann Leopold Montag.

Schluß der Schrift:

Bedenken über den prätendirten Vorzug derer von der Rhön-Werriſchen Ortshauptmannſchaft confirmirten Hypotheken für dem, dem Buchiſchen Quartier auf den Güthern ſeiner Mitglieder zuſtehenden Unterpfands-Recht.

Lauterbach, gedruckt bey Thomas Hanſen Hegelund.
1775.

Fortſetzung des 27ſten *Paragraphi.*

Sodann iſt ad b) die angerühmte prævia cauſæ cognitio keinesweges ſo beſchaffen, wie ſie bey einem ſolchen gerichtlichen Actu, wenn er von der prätendirten Kraft ſeyn ſoll, erfordert wird. Es iſt hierbey eines der weſentlichſten Stücke, daß derjenige forderſamſt gehöret werde, welchem ein ſolcher gerichtlicher Actus zum Nachtheil gereichen kan. Die bloſe Anzeigen der debitirenden Mitglieder können nicht hinreichend ſeyn, (b) und doch war man damit nach denen ausdrücklichen Worten der Receſſe zufrieden; (§. 5.) und betraf es Mitglieder aus dem Buchiſchen Quartier, ſo konte deren beſonderer Vorſtand von dergleichen gerichtlichen Handlung nicht ausgeſchloſſen werden, ſondern es war eine ordentliche Communication mit der Erkundigung nach dem Vermögens- und Schuldenſtand erforderlich; (§. 9. & 17.) zu geſchweigen, daß die Güther-Verzeichniſſe, welche der letztere Receß de 1754. verlangt, nie eingeſchickt worden, folglich der Orts-Schluß ſelbſten, welcher die unheilbaren Mängel der bis dorthin gege-

gegebenen Confirmationen bekennet, und ſelbige pro futuro zu verbeſſern geſucht, niemals zum Vollzug gekommen. (§. 6.) So bleibt ferner ad c) unausgemacht, ob diejenige, welche Buchiſchen Mitgliedern crediditet und ſich Ortshauptmannſchaftliche Confirmationen ausbedungen, juſt die Abſicht gehabt haben, einen Vorzug vor dem Buchiſchen Aerario dadurch zu erlangen; und könnte dieſes auch vermuthet werden, ſo fehlete doch von Seiten des Debitoris die Einwilligung hierzu, welche allemal erforderlich, ſchon erwieſener maſſen aber moraliter ohnmöglich war (§. 14.). Die Clauſula executiva, welche ad d) denen Confirmationen einverleibt zu werden pfleget, ſind an ſich ſchon nicht von der mindeſten Würkung (c); am allerwenigſten aber können ſie eine Priorität effectuiren, oder einem andern, deſſen Pfand-Verſchreibung ebenfalls mit Clauſulis executivis verſehen iſt, vermöge deren er unmittelbar bey denen höchſten Reichsgerichten Mandata ſine clauſula erhalten kan, präjudicirlich ſeyn (d).

(b) Judex non temere & nudæ confirmationis tantum gratia conſentire, ſed præcavere debet, ne creditores decipiantur. *Boehmer*, de prærogativ. hypothec. publ. C. II. § 12. Der Richter muß die Vermögens-Umſtände und Beſchaffenheit der Güther wiſſen. Hinc confirmatio magiſtratus ratione rei ſitus requiritur. *Schaumburg* ad Struv. Lib. II. Tit XXXV. §. 10. not. g. Wo genaue Nachrichten der liegenden Güther und deren Qualitæt abgehen, da werden beglaubte Zeugniſſe und hinlängliche Beweisthümer erfordert, und dabey diejenige vernommen, ſo einige Ein- oder Anſprüche zu haben vermeynen, weshalber öfters zuförderſt beſondere Unterſuchungs-Commiſſiones erkant werden; des Conſenſus domini directi & agnatorum nicht zu gedenken. Moſers Grundſätze der Reichs-Hofraths-Praxis L. 5. c. 5. Deſſen Reichs-Hofraths-Concluſa P. VI. p. 572. Cramer Syſtema proc. Imper §. 2697. Claproth Jrprdt. extrajud. p. 25. Wernher T. 1. Obſerv. 467. n. 1. Da aber nach denen vorhandenen Orts-Receſſen weiter nichts begehret wird, als daß der Debitor die Obligation einſchicke, die Qualitæt des Unterpfands und was für Onera darauf haften, auch was ſolches

ches Werth ſeye, anzeige, ſodann, daß die beſchehene Confirmation in das Unterpfands-Buch auf der Canzley regiſtriret werde; ſo ſiehet es um die Sicherheit und um den fidem publicam ohne Zweifel ſehr ſchlüpfrig aus. Das confirmirende Judicium erfähret ſolchergeſtalt weiter nichts, als was der Debitor ſelbſt ihm zu eröffnen vor gut findet, und ſeinem Creditori ſchon eröffnet und bey Adelichen wahren Worten, Treu und Glauben unter Hand und Siegel bereits betheuret hat. Soll ſich hierauf nicht verlaſſen werden können, ſo kan ſich auf jene bloße Anzeigen gewiß noch weniger verlaſſen werden. Worauf gründet ſich dann alſo bey dieſen Umſtänden fides publica? und worinnen beſtehet die würkende Kraft, welche das Corpus Buchonicum und deſſen Aerarium publicum unter der Aufſicht eines Vorſtandes, der in Anſehung des öffentlichen Glaubens, dem Orts-Vorſtand gleich geachtet wird (§. 8. ſq.) ſoll zurück werfen können.

(c) Durch die Clauſula executiva wird nur die Hülfe verſprochen, dazu iſt aber jeder Richter, wenn er poteſtatem exequendi hat, ohnehin verbunden. Löbliche Ortshauptmannſchaft hat ſolche mittelſt der von Kaiſerl. Majeſtät ertheilten oben angeführten Conceßion erlangt (§. 4.). Wolte man es nach ſelbiger genau nehmen, ſo würde das Verſprechen öfters nicht gehalten werden können, theils, weilen ſo bald ein Concurs entſtehet, wo eben die Confirmationes in forma ſpeciali ihre Würkung vorzüglich zeigen ſolten, die Sache kein Gegenſtand der Austräge bleibt, ſondern es müſſen ordentlicher Weiſe, wann viele Schulden zuſammen ſchlagen, die Partheyen vor den höchſten Reichs-Gerichten Recht geben und nehmen. vid. Hrn. Etats-Raths von Moſer Tractat vom Reichsſtändiſchen Schuldenweſen. Lib. 2. C. 4. §. 2. Hauptſächlich aber iſt hier zu conſideriren, daß auch die Concurſe nicht vi Commiſſionis Cæſareæ perpetuæ von denen Orts-Vorſtänden unternommen werden, ſondern „es „wird dem Canton, darunter der Schuldner ſtehet, beſondere Com„mißion in der Sache aufgetragen, die inſtruirte Acten an eine „Juriſten-Facultät verſchickt, derſelbigen Spruch zur Kaiſerlichen „Entſcheidung eingeſandt und darauf dem Canton das weitere be„fohlen.„ Idem von Moſer, von den Reichsſtänden und der Reichs-Ritterſchaft. L. III C. 1. §. 23. Bey dem Löbl. Canton Rhön-Werra iſt es bisher nicht anders gehalten worden, wie die

ſo gar in die Zeitungsblätter gekommene öftere Edictales beweiſen. Ja zuweilen erhält ſie nicht einmal Kaiſerl. Auftrag, ſondern die Ausführung bleibt bey dem höchſten Reichsgericht, wo der Concurs anhängig gemacht worden, wie in der bekannten Gräfl. Görziſchen Debit-Sache, welche der Herr Debitor, ein Buchiſches Mitglied, ſelbſten dahin gebracht; und bisweilen wird nicht nur von Seiten des Creditoris, ſondern auch des Reichsgerichts in Erkennung einer Executions-Commißion der Canton vorbey gegangen; geſtalten dann in cauſa von Riedeſel contra von Trümbach die kurz vor dem Concurs in Cam. Imp. erkannte Immiſſion nicht der Ortshauptmannſchaft, ſondern dem Fränkiſchen Creis aufgetragen worden. Man weiß zwar wohl daß Kaiſerl. Majeſtät zuweilen Dero allerhöchſten Mißfallen zu erkennen gegeben, wenn eines Cantons Vorſtand mit Veranſtaltungen zu Befriedigung der Creditorum zu lange zurück gehalten. Niemand wird aber hieraus ſicher zu folgern vermeynen, daß ihme deswegen die Befugniß zuſtehe, die Concurſe von Richterlichen Amts wegen eigenmächtig zu verhängen, und auszuführen, ſondern es wird hiermit ohne Zweifel auf die pflichtmäßige Beobachtung der Ritter- und Austrags-Ordnungen, wovon oben (§, 3.) die hieher gehörige paſſus angezeigt ſind, gedeutet. Inzwiſchen wird auch wohl keine Einwendung dagegen Platz greifen, wann ein Canton unter Anhoffnung allerhöchſter Genehmigung einen Concurs eröffnet, und dabey Ordnungsmäßig verfähret: Es iſt aber ein Unterſchied zwiſchen dem, was connivendo zugelaſſen, und dem, was de jure prätendiret wird.

(d) Daß auf eine mit clauſulis executivis verſehene Obligation, ſofort bey einem der höchſten Reichs-Gerichte geklagt werden könne, ſolches iſt eine bekannte Sache; und daß der Canton in Concurs-Sachen keine Gerichtbarkeit habe, ſolches iſt vorhin erwieſen. Kan alſo löbl. Oberhauptmannſchaft nicht einmal dergleichen Schuld-Sachen eigenen Gefallens vor ſich ziehen, wie viel weniger kan ſie Privat-Hypotheken in publicas cum jure prælationis in præjudicium tertii verwandeln.

§. 28.

§. 28.

Will eine Löbliche Ortshauptmannſchaft 4.) vorgeben: Es könten unzehlige Exempel vorgeleget werden, wo die mit Ritterſchaftlichen Confirmationen verſehene Pfand-Verſchreibungen pro hypothecis publicis agnoſciret, und in contradictorio darauf geſprochen worden; So wird hingegen mit Grund vermuthet, daß überhaupt nicht unzehlige, ſondern nur gar wenige Præjudicia aufzuzeigen ſeyn. Wäre es aber ja möglich, und es hätten Creditores dazu ſtille geſchwiegen, daß ſie unbilliger Weiſe nachgeſetzt worden, ſo kan ſolches einem andern Creditori, der beſſer von der gerichtlichen Macht und Gewalt einer Ortshauptmannſchaft unterrichtet iſt, und ſich rechtlicher Einwendungen dagegen bedienet, eben ſo wenig zum Präjuditz gereichen, als es andern in ähnlichen Fällen nachtheilig iſt, wenn es ſtreitende Partheyen bey einem widrigen Rechtsſpruch bewenden laſſen. Hierauf kan alſo keine vermeyntliche Obſervanz gebauet werden, wenn man auch alle übrige Requiſita dazu, um die es jedoch ebenfalls nicht ſicher ſtehet, nachgeben, (a) auch mit Stillſchweigen übergehen wolte, daß dergleichen Rechtsſprüche von Juriſten-Facultäten eingeholet werden, welche dieſer beſondern Gerichts-Verfaſſung nicht kundig genug ſind, und welche weiter keine Entſcheidungs-Gründe brauchen, als daß ſie die Confirmationen ſelbſten als Zeugniſſe der Ortshauptmannſchaftlichen Befugniſſe anſehen. Am allerwenigſten iſt zu erweiſen möglich, daß ſich das Buchiſche Quartier und deſſen ærarium publicum jemals in contradictorio um einer Ortshauptmannſchaftlichen Confirmation Willen, habe zurück ſetzen laſſen, und gleichwohl iſt doch von einem ſolchen Fall hier lediglich und allein die Rede, deſſen himmelbreiter Unterſchied von Fällen, welche andere Creditores und Debitores angehen, vor Augen lieget. (§. 12. & 23.)

(a) Zu einer Obſervanz, oder, wie es hier eigentlich gemeynet ſeyn ſolle, zu einer Rechts beſtändigen Gewohnheit erfordern die Rechtslehrer 1) daß ſie nicht unbillig, 2) daß ſie durch unterſchiedene

 und

und 3) einförmige Actus, 4) mit Wiſſen und ſtillſchweigender Einwilligung der Obrigkeit eingeführet ſeye. *Lauterbach* Colleg. pract. Vit. de LL. §. 35. *Stryk* V. M. Tit. de LL. §. 12. Die Billigkeit als das erſte Requiſitum einer Obſervanz iſt unendlich weit von dem in Frage ſtehenden Vorzugs-Recht entfernet. Es wir dadurch öfters ein re adhuc integra gegebenes Adeliches Wort zu Schanden gemacht, einem Schuldner, der ſchon Treu und Glauben verlohren, auf erkauften Credit zwar weiters ausgeholfen, ein älterer treuherziger Glaubiger aber zur Dankbarkeit für ſeine Aushülfe zum Verluſt des Seinigen ohngehört verdammet. Man vergleiche hiermit noch was unten §. 29. not. b. & §. 32. not. g. vorkommt. Das zweyte und dritte Requiſitum, die Vielheit der Actuum und deren Einförmigkeit, geſtehet man in ſo ferne ein, daß alle Confirmationes in forma communi expediret werden, folglich nicht ſo, wie zu der Abſicht, die gegenſeits behauptet werden will, erfordert wird. Das vierte Requiſitum, daß nemlich Kayſerliche Majeſtät genehm halten ſolten, daß in Allerhöchſt-Dero Namen ein privilegirtes Corpus auf eben bemerkte höchſt unbillige Art, zurück geſetzt werde, wird nimmermehr zu erweiſen ſtehen. Der allenfallſige Einwurf, daß denen Confirmationen der höchſten Reichsgerichten die nemliche Beſchuldigung gemacht werden könnte, greift nicht Platz. Es iſt ſchon oben geſagt, wie vorſichtig daſelbſt zu Werk gegangen werde. Man fragt nach denen bereits vorhandenen Schulden und hört diejenige die einiges Intereſſe dabey haben. Lehenherrliche und Agnaten-Conſenſe müſſen beygeſchaft werden, wo es Feuda betrift, und man will daſelbſt gar nicht, daß die bereits vorhandene Creditores verkürzt werden ſollen, ihre Forderung mag auch beſtehen worinnen ſie wolle, und ſie mögen mit Hypotheken verſichert ſeyn oder nicht. Dieſes beweiſet das, auf eines Buchiſchen Mitglieds Geſuch, erfolgte Cameral-Decret: „Iſt die gebethene Confirmation der fernerweit „producirten Schuld- und Pfand-Verſchreibung de dato Schlitz „über hundert tauſend Gulden dergeſtalt, daß Inhalts derſelben „nur väterliche an ſich *liquide* Schulden mit gedachten Geldern abgetragen werden, und der neue Herr Creditor, daß dieſes „alſo würklich geſchehe, ſelbſt beſorgt ſeyn ſolle, mithin der ertheilte vormundſchaftliche Conſens, Namens derer beyden „noch minderjährigen Grafen von Schlitz genannt von Görtz, nur

„ſol-

„ſolchergeſtalt zu verſtehen ſeye, hiermit erkannt, und nothdürf„tige Urkund darüber verwilliget. *Cramer* obſerv. XCIX. „ Bey einer ſo beſtimmt und eingeſchränkten nicht nach einer allgemeinen Canzley-Formul eingerichteten Confirmation konnte keinem Creditori zu wehe geſchehen.

§. 29.

Wird ſich Hauptmannſchaftlicher Seits 5.) auf Orts-Receſſe bezogen, welche das Jus confirmandi unterſtützen, und denen Unterpfands-Beſtätigungen ein Vorzugs-Recht gegen das Ærarium Buchonicum ertheilen ſollen; So iſt hierauf ſchon oben (§. 20.) im voraus geantwortet. Es fällt allzuſehr in die Augen, daß gegenſeits eine unverantwortlich ſtarke Interpretatio extenſiva angebracht werde. Denn ohne dieſe bleibt das Jus prælationis überhaupt ſchon verborgen, geſchweige wann ſich ſolches ſo gar auch auf das Corpus Buchonicum erſtrecken ſolle. Wäre gleich eine förmliche und deutliche Convention vorhanden, gegen welche die bemerkte Ausſtellungen nicht gemacht werden könten; ſo ware doch die allerhöchſt Kaiſerliche Conſentir- und Einwilligung eine ſo nöthige Sache dabey, daß man ſich einer Nichtigkeits-Erklärung blos zu ſtellen befürchten mußte. Confirmationes in gemeiner Form zu ertheilen, und hierüber beſſerer Ordnung halber einen Schluß zu faſſen, (a) das war dem Canton wohl erlaubt, und Ihre Kaiſerliche Majeſtät konten darein leicht geheelen, wann es zu allerhöchſt Dero Wiſſenſchaft gelanget wäre. (§. 15.) So bald aber damit intendiret werden ſollen, blos durch Vordruckung des Orts-Siegels auf eigene Anzeige des Debitoris von der Beſchaffenheit der privatim conſtituirten Hypothek, zum groſſen Nachtheil eines dritten, der ſchon ein Jus quæſitum hat, (b) und ſo gar eines Corporis, welchem mit dem Corpore Rhœnwerrenſi gleiches Recht zuſtehet, (§. 10. ſq.) und das intuitu ſeines ærarii publici durch die Capitulation de 1610. auf das feyerlichſte aſſecuriret iſt, gegen die handgreifliche Intention der Buchiſchen Compaciſcenten, Vorzüglichkeiten zu erzwingen; So bald iſt

iſt die allerhöchſt Kaiſerliche ſtillſchweigende Einwilligung ohne Zweifel ein Unding. Es iſt freylich nichts neues, daß hier und da die von Kaiſerlicher Majeſtät denen Cantons und ihren Vorſtänden nachgelaſſene Gerichtbarkeit bald nach und nach zu Begründung eines Herkommens eigenmächtig, bald durch förmliche Verträge auszudehnen geſucht werde; man weiß aber auch, wie bald dergleichen Beginnen Einhalt geſchiehet, wann davon allerhöchſten Orts die Notiz eingehet. Denn ſo wurde zu einem merkwürdigen Beyſpiel erſt noch in ao. 1754. von Kaiſerlicher Majeſtät an die Reichs-Ritterſchaft am Nieder-Rheinſtrohm *ex officio* reſcribiret: „Nachdem man aus denen Acten „wahrnehmen müſſen, daß ſie ao. 1680. (c) mittelſt eines errichteten „Ritter-Abſchieds auch eine ſecundam Inſtantiam appellationis veſt zu „ſtellen ſich angemaſſet; als ſolle ſie innerhalb zwey Monathen be„richten, was es damit für eine Bewandniß habe.“ (d) Es iſt alſo ſehr rathſam, daß man bey Auslegung dieſer Receſſe nicht über die Worte und ihre Bedeutung hinaus gehe, die Intention der Urheber aber auf die alte Obſervanz und Verfaſſung auch vorhandene Verträge, ſo viel als möglich, einſchränke. (e)

(a) Durch die Confirmationes im eigentlichen Verſtand, geſchiehet weiter nichts als daß gerichtlich atteſtiret wird, wie und wann ein Handel oder rechtliches Geſchäfte dem Judicio vorgetragen ſeye. Alle dergleichen Geſchäfte geſchehen nur in quantum de jure. Nettelblatt Anleitung zur practiſchen Rechtsgelahrtheit. §. 581. Kan man dieſe Clauſul: *in quantum de jure*, mit der Ortshauptmannſchaftlichen: Uns, dem Canton und jedem dritten ohne Schaden gleichſtellen, ſo ſind dieſe Worte allein ein untrügliches Kennzeichen einer gemeinen Confirmation. Denn eine beſondere oder in forma ſpeciali ertheilte, leidet dergleichen Reſervation nicht. *Bœhmer* de prærogat. hypoth. publ. C. II. §. 12.

(b) „Facile intelligitur cum quanta injuria aliorum conjunctim erit, „ſi qui pignora, quæ *privatim accipiunt*, confirmari curantes, illa „publica facere poſſent, unde multi jure quæſito, inſcii & inauditi

„con-

„ *contra jura naturalia & civilia*, privarentur. „ *Mevius* P. VII. deciſ. 232. n. 8.

(c) Folglich lange vor der Geburts-Zeit der Rhön-Werriſchen Hypotheken-Beſtätigungen, daß alſo die Niederrheiniſche Ritterſchaft ſich ehender auf unfürdenkliche Zeiten berufen könnte, als der Rhön-Werriſche Canton.

(d) Herr Etats-Rath von Moſer, von teutſchen Reichsſtänden und der Reichs-Ritterſchaft. L. III. C. 1. §. 74.

(e) Iſt Löbl. Ortshauptmannſchaft mit dieſen Grundſätzen der Auslegung nicht zufrieden; ſo würde ſie ſich gefallen laſſen müſſen, daß Buchiſcher Seits noch die Frage aufgeworfen würde: Ob auch dieſe in die Receſſe eingefloſſene Puncte das Buchiſche Quartier mit concerniren? Denn es ſind gar viele Orts-Receſſe vorhanden, welche die Buchiſche Mitglieder mit unterſchrieben haben, ohne daß das Buchiſche Quartier an einigen darinnen vorkommenden Puncten den mindeſten Antheil nimt und ſelbſt nach der Rhön-Werriſchen Intention nehmen kan. Dahin gehören beſonders die Abſchiede, welche die Matricul, Steuern und andere Sachen betreffen, worinnen das Buchiſche Quartier völlig ſeparirt verblieben. Es könte dieſes ferner entgegen ſetzen, falls auch der quæſt. Artickel den ganzen Canton angienge, daß ein jedes Geſetz oder Ordnung nicht auf die vergangene, ſondern zukünftige Fälle würke. Da nun die Befolgung der in den beyden erſten Receſſen von 1724. und 1725. ſelbſten nach dem letztern de 1754. enthaltenen aufrichtigen Bekenntniß verdächtig, eben dieſer letztere aber Buchiſcher Seits nicht vollzogen worden iſt, und der Einwilligung ſämtlicher Mitglieder müßig gehet, (§. 5. ſq.) ſo würde der auf dieſe Urkunden gebauete Grund überhaupt gar ſandig erſcheinen. Eine bloſe Interpretatio extenſiva der angeführten Receſſe kan dem Buchiſchen Quartier ſein Vorrecht nicht jetzo erſt aus den Händen winden und die Buchiſche Mitglieder ihrem Corpori gegen Wiſſen und Willen Pflicht los machen. Haben ſie Theil an dieſen Receſſen, und erſtreckt ſich ihre Einwilligung und Unterſchrift mit auf den Punct des Hypotheken-Buchs, als woran noch mit Grund gezweifelt wird, und es komt jetzo auf deren authentiſche Auslegung und dabey auf die Frage an: ob das

 ver-

verabredete Unterpfands-Buch denen confirmirten Hypotheken ein Vorzugs-Recht vor denen aus ihrem ærario publico entlehnten Geldern mittheilen ſolle? ſo wäre es billig und Rechtens, ſie zuförderſt darüber zu vernehmen, und von ihnen zu hören, ob dieſes bey ihrer Mit Unterſchrift auch ihre Meynung geweſen, oder ob ſie glauben und dafür halten, daß die Intention ihrer Unterſchriebenen Vorfahren dahin gegangen. Exiſtirte jener feyerliche Vertrag, wodurch dem Aerario Buchonico die Haupt-Eigenſchaften und Vorrechte eines Fisci ausdrücklich mitgetheilet worden, nicht, ſo weiß doch jedermann, „ daß die perſönliche Pflichten eines Mit-
„ glieds erfordern, ſeine Handlungen nach dem gemeinſchaftlichen
„ Endzweck des ganzen Corporis einzurichten, der Ritter-Ord-
„ nung und andern guten Geſetzen ſich gemäß zu bezeigen, und die
„ ganze Verfaſſung nach ſeinem Vermögen in ihrem Stand und
„ Weſen erhalten zu helfen.“ Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit. T. II. p. 375. Es würde demnach die denen Buchiſchen Mitgliedern abzufordernde Erklärung ohne allen Zweifel ſehr ſchief auf die gegentheilige Intention ausfallen, und auf eine einſeitige willkührliche Interpretation darf es doch gleichwohl nicht ankommen, auch nicht auf eine vorſtändiſche, da nicht einmal ein Fürſt die mit ſeinen Ständen errichtete Verträge willkührlich auslegen kan. Strubens Nebenſt. T. II. Sect. 10. §. 12. Niemanden kan, durch eine einſeitige und willkührliche Auslegung, ſein erworbenes Recht genommen werden, und ein jedes Geding, das zweifelhaft iſt muß ſo verſtanden werden, daß dadurch von der natürlichen Billigkeit, von der Obſervanz und von denen ſchon vorhandenen Verträgen am wenigſten abgewichen werde. Man vermuthet daher deren Abänderung und Aufhebung niemalen, und nie wird ſich des vorigen Rechts anders begeben, als durch deutliche klare Worte, und untrügliche Zeichen und Merkmahle der wahren Willens-Meynung. Da nun die vorige Obſervanz von Ortshauptmannſchaftlichen Confirmationen nichts weiß, und am allerwenigſten von einer dadurch zu erwerbenden Vorzüglichkeit, da ihnen die natürliche Billigkeit widerſpricht; da ſie die Ritter-Ordnung implicite verwirft, und die Buchiſche Capitulation de 1610. gerade gegen ſich hat, hingegen in denen vorliegenden neuern Receſſen nicht enthalten iſt, daß jene alte Obſervanz aufgehoben, der Ritter-Ordnung

dero-

derogiret, dem Natur-Recht entſaget, und die vorige Bündniſſe abgeändert ſeyn ſollen; ſo muß alles dieſes ſeine Kraft um ſo mehrers behalten, als dadurch denen eingeführten Confirmationen an ſich nichts benommen wird.

§. 30.

Daß 6.) das von Kaiſerlicher Majeſtät ſchon vor etlich und ſiebenzig Jahren erlaſſene Patent in contradictorio decidiret und feſtgeſetzt habe: es ſtehe dem Ritter-Ort die Jurisdiction in alle Wege zu; das will man keinesweges widerſprechen; allein die vermeyntliche unwiderſprechliche Folge hieraus, daß es ſolchemnach auch die actus judiciales, worunter die Beſtätigungen der Pfand-Verſchreibungen ad effectum judicialium hypothecarum gehöreten, auszuüben befugt, kan keiner zugeben, dem die Abſicht des Patents und die zur Sache gehörige Umſtände bekant ſind. Se. Kaiſerliche Majeſtät lieſſen durch ſelbiges denen Mitgliedern intimiren: „Daß ſie denen Orts-Vorſtehern den „geziemenden Reſpect beytragen, denen Orts-Schlüſſen ſich gemäß „bezeigen, in denen alldorten wider einen oder mehr einkommende „Klagen und darauf daſelbſt erfolgenden Concluſis, zufolge der Ritter-Ordnung und dißfalls über ſie habenden erſten Inſtanz ſubmittiren, denen in rem judicatam erwachſenen Urtheilen ein ſattſames „Genüge leiſten, und alles deſſen, was einigermaſſen der *primæ inſtantiæ* zuwider oder präjudicirlich ſeyn mögte, ſich entſchlagen ſollen.„ Die Veranlaſſung dieſes Patents war nach deſſen eigenen Worten, daß Herr Adam Wolf von Thüngen (aus der Rhön-Werriſchen Ritterſchaft) zu behaupten geſucht, es ſtehe dem Ritter-Ort die Jurisdiction oder erſte Inſtanz über deſſen Mitglieder in rebus contentioſis gar nicht zu. Da aber aus dem eingebrachten Bericht erwieſen befunden worden, daß ihm ſolche in alle Wege gebühre; „und damit „künftighin dißfalls kein Zweifel mehr entſtehen, ſondern ſowohl ſie „(die Mitglieder) in denen ſich begebenden Fällen zeitlich ihre erſte „Rechts-Hülfe an dem gehörigen Ort zu ſuchen hätten, als auch die-

 „ſer

„ſer Ritter-Ort an Adminiſtration der Juſtitz, und des Exercitii *pri-
„mæ inſtantiæ*, nach Anleitung deſſen hiebevor ſchon confirmirten
„Ritter-Ordnung nicht gehindert oder irre gemacht werde:“ So
ſolle ſämtlichen Mitgliedern deren genaue Beobachtung eingebunden
ſeyn. Von nichts als von ſtrittigen Sachen iſt hier die Rede, und
eben damit wird das wahre Weſentliche der Austräge und deren
Zweck und Abſicht bewähret. (a) Es iſt daher ein ſehr fehlerhafter
und gegen die bekanteſte Grundſätze der Reichs-Ritterſchaftlichen Ver-
faſſung allzuhart anſtoſſender Schluß, wenn von daher inferiret wer-
den will, daß die Orts-Inſtanz in allen Fällen Judex competens ſeye.
Es würde hieraus gefolgert werden können, daß auch Kirchen- Ehe-
Peinliche- Concurs- und mehrere Sachen dahin gehöreten, die kein
Canton noch jemals prätendiret hat. Ja, da ſich in dem Patent le-
diglich auf die Ritter-Ordnung gegründet, ſelbige ausdrücklich angezo-
gen, und ihr nicht das mindeſte ab- oder zugethan worden; So wird
richtiger gefolgert, daß die Confirmationes ad effectum hypothecarum
publicarum & Judicialium in forma ſpeciali der allerhöchſt Kaiſerlichen
Intention eben ſo, wie der Ritter-Ordnung ſelbſten entgegen ſeyen.
Denn dieſe will keine beſondere gerichtliche Beſtätigung eines geſche-
henen Verſprechens, und noch weniger eine ſolche Beſtätigung, die
einem vorherigen Verſprechen nachtheilig iſt; ſondern ſie will, daß ei-
nes jeden Cavalliers Parole gehalten werden, und Löbl. Ortshaupt-
mannſchaft dazu beförderlich ſeyn ſolle. (b) Auch ſetzt einer Orts-
hauptmannſchaftlichen Gerichtbarkeit, der in dem Kaiſerl. Privilegio
de 1688. die Vormundſchaften betreffend, (§. 3.) mit angeführte Be-
wegungs-Grund: „Weilen hiebevor **in ihrer Mitglieder ſtritti-
„gen Sachen einige** *Jurisdiction* conferiret worden ꝛc.“ ſo enge
Gränzen, daß andere actus judiciales ſich nicht wohl darinnen behelfen
können; und dieſe Gränzen ſind der Ritterſchaftlichen Verfaſſung ſo
angemeſſen, daß ſelbſt die geſamte Reichs-Ritterſchaft, im Angeſicht
des ganzen Reichs, keine andere geſucht und gewünſchet hat. Sie
weiß

weiß wenigſtens in dieſer Beziehung von nichts als von eben dem jure auſtregarum, welches Churfürſten, Fürſten, Grafen und andern ohne Mittel unterworſenen Reichs-Gliedern competiret, und daß, um deſſen Ausübung, oder „die erſte Inſtanz, zu Beförderung der Juſtitz „deſto bequemer zu machen, die meiſte Ritter-Cantonen gewiſſe Di„rectorial-Perſonen und Gelehrte dazu beſtimmt, ſelbigen eine beſon„dere Ordnung vorgeſchrieben, und dieſe von Kaiſerl. Majeſtät be„ſtätigen laſſen.“ (c) Es iſt demnächſt ſicher und zuverläßig genug, daß in dem vorliegenden Fall, weder eine Löbl. Ortshauptmannſchaft bey ihrer Berichts-Erſtattung, noch Kaiſerl. Majeſtät bey Erlaſſung dieſer Verordnung, an dieſe Art der Judicial-Handlungen gedacht haben. Niemand hat daran denken können, weilen ſie über zwanzig Jahre hernach erſt angefangen, Mode zu werden. (§. 5.) Wie iſt es alſo möglich, daraus einen Grund für ihre Gültigkeit zu nehmen? Es wird ja gar zu unerhört weit über die Intention der Kaiſerl. Reſolution ſowohl, als des Ortshauptmannſchaftlichen Geſuchs ſelbſten hinaus gegangen; und nimt man hierbey Rückſicht auf das Buchiſche Quartier, wie dann nach der Vorlage der Sache allemal geſchehen muß; ſo kan man das oben (§. 10.) ſub Lit. K. angelegte noch neuere Kaiſerl. Patent entgegen ſetzen, worinnen denen Buchiſchen Mitgliedern eben ſowohl befohlen wird, ihrem Buchiſchen Vorſtand zu folgen, als hier denen Mitgliedern des Cantons, deſſen Vorſtändiſchen Verfügungen nachzukommen. Hieraus wird die oben behauptete beſondere Verfaſſung des Buchiſchen Quartiers deſto überzeugender, und es läßt ſich von daher die Folge ziehen, daß, wenn auch dieſes Patent etwas von derley Art gerichtlicher Handlungen enthielte, die Anwendung dennoch nicht anders als dieſer beſondern Verfaſſung ohnbeſchadet geſchehen dürfe, und es würde alſo das Buchiſche Ærarium dafür eben ſowohl gedeckt bleiben, als ein Buchiſches Mitglied aus der Görziſchen, Tanniſchen, oder Boyneburgiſchen Familie für der Orts-In-

 ſtanz

ſtanz, wann ſie von andern ihrer Familie daſelbſt belangt werden wolten. (§. 8.)

(a) Der eigentliche Zweck der Auſtregal-Gerichte derer Reichs-Adelichen iſt: „ne hi ſint deterioris conditionis, quam alii, qui Imperio immediate ſubſunt. Cum enim hi non protinus in Camera imperiali conveniri poſſint, ſed vel primam vel ſecundam - - - inſtantiam habeant, ubi jura ſua diverſis vicibus urgere - - - poſſint; iniquum viſum eſt, ut immediati ſtatim ſupremo Cameræ Judicio ſe, perſonas & cauſas ſuas graviſſimas ſubjicerent.„ Knipſchild de nobilit. L. III. C. 23. n. 803. Es gehöret aber vor die Austräge weiter nichts, als notio & deciſio cauſarum. Henr. *Cocceji*, de auſtregis §. 5. & 7. Buder, Repertor. Jur. publ. & Feud. Voc. Austräge. Et ſunt ſtrictiſſimi juris, nec poſſunt extendi de caſu expreſſo ad caſum non expreſſum. *Webner*, Obſerv. pract. voc. Austräge.

(b) Fränkiſche Ritter-Ordnung P. I. tit. XII. unten §. 33. iſt die daher gehörige Stelle verbotenus angeführet.

(c) Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der Reichs-Ritterſchaft P. I. p. 20.

§. 31.

Haben auch 7.) verſchiedene Buchiſche Mitglieder und ſelbſt deſſen Herr Ritter-Rath ihre bis jetzo noch exiſtirende Schuld- und Pfand-Verſchreibungen beym Hochlöbl. Ritter-Ort confirmiren laſſen, ſo haben ſie dieſes auf Verlangen der Glaubiger gethan, denen ſie alle mögliche Cautelen einzugehen vor gut gefunden. Wie dergleichen allemal viele überflüßig gemacht werden, ſo haben auch die Creditores dergleichen Confirmationen zum Ueberfluß erhalten. Vielleicht aber manche ſelbſten nicht geglaubt, daß ſie dadurch vor andern hypothecariis ein Vorzugs-Recht acquirirten, und von Buchiſchen debitirenden Mitgliedern kan und darf gar nicht vermuthet werden, daß ſie in præjudicium des Buchiſchen Quartiers und zum Nachtheil ſeines ærarii

ſolten

ſolten interpretiret und verſtanden werden. (§. 14.) Am allerwenigſten iſt dieſes die Meynung des Buchiſchen Ritter-Raths geweſen; und wie hat dieſer jemals darauf verfallen können, zu glauben, es ſolle die von einer Orts-Canzley, welche vom Buchiſchen Quartier mit unterhalten wird, ausgefertigte Confirmation fremden Creditoribus einen Vorzug geben, und dem Quartier ein Recht aus den Händen winden, das es nicht ihr, ſondern dem höchſten Geſetzgeber (§. 13.) und ſeiner beſondern Verfaſſung zu danken hat. (§. 9.) Freylich hat auch das Buchiſche Quartier ſeine debitirende Mitglieder ſelten anderswo, als bey der Orts-Inſtanz belanget, und die §. 4. bemerkte Einſchränkung nicht geachtet. Hieraus könte gegenſeits ebenfalls eine beſondere Anerkennung gefolgert werden. Es kan aber dadurch der Orts-Inſtanz weder etwas zu, noch der Buchiſchen Freyheit und Wahl etwas abgehen. Man ſehe derley Fälle nur als prorogiret an, ſo wird der Einwurf auf einmal entkräftet. Denn da eine Jurisdictio prorogata nur von dem freyen Willen beyder Partheyen abhänget, und in andern Sachen nicht zur Folge gezogen werden kan, ſo paſſet der Schluß noch viel weniger auf ſolche actus judiciales, die mit jenen Streit-Sachen keine Aehnlichkeit haben. Ein anders wäre es, wann der Buchiſche Vorſtand von ein oder andern Mitgliedern Hauptmannſchaftliche Confirmationes begehret hätte, denn davon iſt die Rede. Allein dieſes iſt nie zu erweiſen. So ſind die Gründe beſchaffen, welche Löbl. Ortshauptmannſchaft gegen alles Vermuthen bey Gelegenheit des von Trümbachiſchen Concurs-Proceſſes, und zwar, welches noch das ſonderbarſte iſt, nicht ad inſtantiam einer Parthey, ſondern ex officio vorkommen laſſen, (§. 22.) ohne daran zu denken, daß ſie eben in dieſer Sache ſelbſten bey Kaiſerl. Majeſtät um allerhöchſte Erlaubniß auf das zu verkaufende dem Buchiſchen Quartier einverleibte Guth, die Hypothek-Verſchreibungen confirmiren zu dörfen, angeſucht, (a) welches gewiß nicht erforderlich geweſen wäre, auch nicht geſchehen ſeyn

wür-

würde, wann ſich die richterliche Gewalt ex idea primæ Inſtantiæ & fori competentis nach denen gegenſeitigen Folgerungen abmeſſen lieſſe.

(a) Das hierauf unterm 7. Aug. 1772. erfolgte, und ſub Lit. O. angefügte Concluſum ſaget: „Kaiſerl. Majeſtät könnten, bewandten „Umſtänden nach ‚ ‚ ‚ die von ihr der Reichs-Ritterſchaft zu „bewürkende Confirmation, deren darauf verſichern wollenden Obligationen geſchehen laſſen.

§. 32.

In der Freyherrl. von Tanniſchen Debit-Sache gehet dieſelbe noch weiter. (§. 22.) Sie nimt ſich nicht nur abermals einer Gegenparthey an, ſondern ahndet ſo gar in dem Commißions-Verlaß, daß der Buchiſche Anwald in Vertheidigung der Priorität die Schranken der Ritterhauptmannſchaftlichen Confirmation berühret, da ſie doch weiter nichts zu thun, als den allerhöchſt Kaiſerl. Auftrag zu befolgen hatte, indem ſie blos vi commiſſionis handelte; Eben als ob ſie hier bequeme Gelegenheit gefunden, in propria cauſa ſich zum beſten decidiren zu können, ohnerachtet ſie ſelbſten geſtehet, es ſeye die Sache zur forderſamſten allerhöchſt Kaiſerl. Deciſion ausgeſetzt. Weilen die in dieſem Commißions-Verlaß vorgeſchützte Notorietät ſchon oben (§. 26. ſq.) abgefertiget iſt, ſo bleibt nur noch der darinnen geäuſſerte Gedanke, ob ſeye 8.) das Buchiſche Principium denen Mitgliedern ſelbſten nachtheilig, zu beleuchten übrig. Vermuthlich will damit geſagt werden: Niemand würde mehr mit Geld-Vorſchuß aushelfen wollen; der Credit würde verlohren gehen. Allein welcher Creditor will denn juſt bey ſeinem Vorſchuß, daß diejenige, welche vor ihm creditiret haben, ihm nachgeſetzt, oder verkürzt, oder gar hintergangen werden ſollen; und welcher vermitgliederte Cavallier kan ſo unedel denken, und begehren, daß das ſeinen andern Glaubigern vorher ſchon gegebene Verſprechen gebrochen, und das ihm zum beſten mit errichtete ærarium publicum (§. 12.) gefähret werde, zu deſſen Erhaltung ihn die Geſetze der

der Societät, ausdrücklich feyerliche Verträge, Pflicht und Gewiſſen verbinden. Ein Creditor verlangt durch die Confirmation weiter nichts als ein Atteſtat, daß er ſicher ſeye und Hülfe erlangen könne: Es komt ihm nur darauf an, daß nicht ſchon ſo viel andere Schulden vorhanden, oder das verſchriebene Unterpfand nicht etwa ſo beſchaffen ſeye, daß ſeine Sicherheit zweifelhaft werde. Bleibt ſie ihm zweifelhaft ſo behält er ſein Geld. Ob unter denen ſchon vorhandenen Glaubigern das Buchiſche Quartier mit begriffen, darnach wird noch keiner in der Abſicht gefraget haben, um ſich dieſem durch eine Hauptmannſchaftliche Confirmation vorzudringen; ſo, wie auch keiner, welcher damit verſehen geweſen, in contradictorio vorgeſetzt zu werden begehret hat, bis in der von Trümbachiſchen Sache Löbl. Ortshauptmannſchaft ſelbſt gegen das Buchiſche Quartier aufgetreten iſt. Dieſem kan alſo nicht imputiret werden, wann einem ſchon verſchuldeten Mitglied weiter nicht creditiret wird, noch weniger kan der Credit, im ganzen betrachtet, dabey Gefahr laufen. Alsdenn lauft aber der Credit im ganzen Quartier unſtrittig Gefahr, wann deſſen ærarium publicum ſiehet, daß durch Ortshauptmannſchaftliche Beſtätigungen die ihm ſchon vorherige Sicherheit vereitelt, und Treu und Glauben zu nichte wird; und alsdenn iſt es denen Mitgliedern nachtheilig, welche Hülfe bedürfen, auch dergleichen aus ihrem gemeinen ærario zuverläßiger erwarten können als von Fremden. Eigentlich ſolte man aber bey einer Richterlichen Verfügung nicht fragen, was dieſem oder jenem nachtheilig, ſondern was recht und billig iſt; allenfalls ehender Rückſicht auf das Intereſſe publicum als privatum nehmen, und jenes nicht durch dieſes hindern, ſo würde ſich niemand zu beſchweren Grund und Urſache finden.

§. 33.

Es könnte über alles dieſes Löbl. Ortshauptmannſchaft annoch für ſich anführen: 9.) Man müſſe doch gleichwohl eine von ihr ſub ſigillo publico confirmirte Hypothek pro hypotheca publica achten, wenn man

auch gegen die competentiam fori ein oder andere Einwendungen hätte. Denn L. XI. C. qui potiores in pignore &c. ſeye klar, und dieſes Geſetz achte ſogar diejenige pro publicis, welche auſſergerichtlich mit Zuziehung dreyer Zeugen conſtituiret ſind. Einem ſolchen werde doch wohl die interponirte Authorität des Cantons nicht nachtreten; Da nun hypotheca publica poſterior anteriori privatæ auſſer allem Streit in collocando vorgehe, ſo müſſe auch nothwendig eine Hauptmannſchaftlich authoriſirte Hypothek vor einer die nicht authoriſirt iſt, den Vorzug haben. Man antwortet aber hierauf: a) Daß dieſes Geſetz, in ſo ferne es einem dreyzeugigen Atteſtat eine ſolche Kraft beyleget, in denen Teutſchen Gerichten keine Anwendung finde. Bey dieſen gründen ſich die hypothecæ publicæ auf die Teutſche Verfaſſung, auf Rechte und Gewohnheiten, welche Obrigkeitliche und Lehnherrliche Einwilligung erfordern, und nach welchen allerley Arten der Veräuſſerung ererbter Güther, ohne Vorwiſſen des Richters und der Erben, unerlaubt waren. (a) Auch fällt b) die ratio legis weg, welche lediglich dahin gehet, daß Betrug und Unterſchleif vermieden, und nicht etwa einer neuen Obligation ein altes Datum und folglich auch eine Vorzüglichkeit in Anſehung der Zeit vor andern gegeben werde, welche ſchon Pfand-Briefe hatten (b) In ſubſtrato haben es Illuſtres mit einander zu thun, gegen welche kein Verdacht einer Argliſt und Hintergehung ſtatt hat, und welche überhaupt in jure anders behandelt werden, als Bauern. Sie haben nicht nöthig, ihre Contracte confirmiren zu laſſen, geſchiehet es aber, ſo wächſt dadurch dem Geding nichts zu; man erwirbt ſich dadurch kein Vorrecht. (c) Man wird auch Ortshauptmannſchaftlicher Seits wenige Verträge, auſſer Schuld-Contracten und Vergleichs-Handlungen anzugeben wiſſen, die von ihr gerichtliche Beſtätigungen haben; hingegen ſind ihrer die Menge vorhanden, welche von Kaiſerl. Majeſtät confirmiret ſind; und betrift das Geſchäfte vollends eine ſpeciem prohibitæ alienationis immobilium, ſo iſt es ohnehin bekant, daß es der unmittelbre Reichs-Adel allein mit dem allerhöchſten Reichs-

Ober-

Oberhaupt zu thun habe; und ſind Lehn-Güther der Vorwurf einer Veräuſſerung, ſo weiß man, wie weit hierinnen die Rechte des domini directi vortreten. Ja es ſcheinet c) die Fränkiſche Ritter-Ordnung denen Hypotheken-Beſtätigungen und der dabey hegenden Hauptmannſchaftlichen Intention ſchnurſtracks entgegen zu ſeyn. Denn ſie will ausdrücklich, „daß alles dasjenige, was jemand in zuläßig paſ„ſirlichen Dingen, ungezwungen, frey, willkührlich und unvervorthei„let unter ſeinem Inſiegel oder Pettſchaft verſchrieben; oder ſonſt in „andere beweisliche Wege bey ſeinen Adelichen Treuen, Ehren und „Glauben, oder allein auch bey wahren Worten darſchlägt, zuſagt „und verſpricht, ein ſolches gegen männiglich aufrecht und ſteif gehal„ten werden ſolle.“(d) Gegen dieſe Ordnung und überhaupt gegen Adeliche Treue und Glauben, welche Formul in denen Verſicherungen nach der allgemeinen teutſchen Obſervanz einem leiblichen Eyd gleichgeachtet werden ſoll,(e) wird offenbar gehandelt, wann ein Debitor zweyen ein Unterpfand verſchreibet, und des letztern confirmirte Verſchreibung der erſten confirmirten vorgezogen wird. Es läßt ſich über dieſes d) gar wohl behaupten, daß die Römiſche Lehre von Hypotheken überhaupt bey Perſonis illuſtribus allzu unſchicklich angebracht werde, und deſſen Reception ſchwer zu erweiſen ſeye. Ihre Gerichts-Verfaſſung iſt teutſch; ihre Güther ſind teutſcher Qualität; die Hypotheken können und dörfen nicht gerade zu veräuſſert und diſtrahiret werden, wie doch die Römiſche Geſetze wollen,(f) und es ſtreitet gegen die natürliche Billigkeit, gegen die Würde des Adels und gegen die teutſche Gewohnheiten, daß einer jüngern Pfand-Verſchreibung vor einer ältern der Vorzug gegeben werde; (g) Gründe genug, welche die Aufnahme des Römiſchen Rechts widerſprechen.(h) Geſetzt aber e) es fände dieſes ſeine Anwendung, und darunter beſonders auch der angeführte L. 11. C. So wird ja hoffentlich das Buchiſche Vorſtands-Collegium eben den fidem publicam haben, welcher hier Perſonis privatis, nemlich dreyen Zeugen, die lediglich einen Betrug verhüten ſollen,

 bey-

beygeleget wird, wenn es aus vorſtändiſchen Pflichten die Qualität und den Werth des zu verſchreibenden Unterpfands unterſucht, über die Sicherheit communiciret und deliberiret, die auszuſtellende Obligation ſamt dem collegialiſchen Schluß ad Archivum publicum bringt, und überhaupt noch mehr thut als Hochlöbl Ortshauptmannſchaft ſelbſten, bey welcher vorher ſelten ein Confirmations-Geſuch weiter, als in die Canzley und an den Herrn Ritter-Hauptmann zur Beſiegelung gekommen. Erſt neuerer Zeit hat man ſtatt der Unterſuchung angefangen, im Collegio zu communiciren und ſich um die Güther-Qualität zu erkundigen, aber blos beym debitore ſelbſten, deſſen deßfalſige Anzeige nicht mehr fidem haben konte als die Verſicherung, die er ſchon mittelſt der zu confirmirenden Obligation unter Hand und Siegel dem Glaubiger gegeben hatte.

(a) Eſtors Teutſche Rechtsgelahrtheit §. 4073. „ Dantur hypothecæ publicœ ſecundum ſtatuta & *Jura germaniæ* in rebus immobilibus creditoribus conceſſæ, quæ aliquam quidem affinitatem cum his, quæ jure Romano prærogativam acceperunt, & publico inſtrumento conſtituæ ſunt, habent, ſed inde proprie originem non trahunt, ſed *propriam ſuam indolem & naturam habent.*“ *Boehmer*, de prærogativa hypothecar. publ. C. II. §. 1. vid. quoque *Claproth*, Jrprdt. extrajud. Sect. II. membr. 1. P. 1. tit. 1. §. 24. 25. & 32. *Walch* Introd. in controverſ. jur. civ. Sect. II. C. 4. §. 5. „ Sibi ipſis non ſatis conſtant diſſentientes, cum Notario, & quidem recte denegent poteſtatem pignus publicum conſtituendi qui tamen tanquam Judex extraordinarius, ſi non majorem, certe æqualem cum privatis hominibus fidem meretur.“ *Harpprecht* diſſ. de pignore publ. §. 8. conf. *Engau*, Elem. jur. germ. L. III. tit. 14.

(b) Hæc lex fundat ſe in præſumta fraude & anticipatione, quæ iſto caſu non metuitur. *Brunnemann* ad L. 11. C. qui potiores in pignore. *Leyſer* ad ff. Sp. 226. med. 1.

(c) „ Die Contracte der Reichsſtände bedürfen ordentlicher Weiſe „ keiner Confirmation „ finden aber die Partheyen ſelbſten vor „ gut,

„ gut, ſelbige zu ſuchen, ſo muß es bey Kayſerl. Majeſtät geſchehen.“ Herr Etats-Raths von Moſer, Staats-Recht T. XXIV. cap. 130. §. 26. „ Bey Reichsſtändiſchen Concurſen kommen nicht nur in „ Anſehung der Behandlungs-Art, ſondern auch bey *Claſſification* „ der Schulden eine Menge Umſtände und Fälle vor, darinnen kei- „ ne hinlängliche Entſcheidungs-Gründe aus den gemeinen ge- „ ſchriebenen Rechten genommen werden können; ſondern man „ theils lediglich dem Herkommen und Stylo der höchſten Reichs- „ Gerichte nachgehen, theils zu der natürlichen Billigkeit ſeine „ Zuflucht nehmen muß. Idem vom Reichsſtändiſchen Schulden- „ Weſen Lib. II. C. 1. §. 7. p. 638. Was nun aber hier von den Reichsſtänden geſagt wird, das gilt auch von der Reichs-Ritterſchaft. Wer hieran zweifelt, der zweifelt an einem Satz, der in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation, in der Reichs-Hofraths und Cammer-Gerichts Ordnung, im Weſtphäliſchen Frieden, in dem neueſten Reichs Abſchied, und andern Reichs-Geſetzen gegründet iſt; nemlich daß der Reichs-Adel alle Jura ſtatuum genieſſe deren er fähig ſeyn kan. Einer der gröſten Rechts-Gelehrten unſerer Zeit der Herr Geheimde Juſtitz-Rath Pütter in ſeinem Jure publico §. 691. ſchreibt: „ Omnia & ſingula jura, quæ ſtatibus imperii „ vi ſuperioritatis territorialis legumque imperii in territoriis ſuis com- „ petunt, nobilibus quoque immediatis negari nequeunt, ſiquidem „ omnibus imperii legibus, ubi de juribus ejusmodi ſermo eſt, nun- „ quam fere non incluſa deprehenditur nobilitas imperii immediata, „ adeo ut non jurisdictionem tantum, ſed & poteſtatem legislatoriam, „ jus collectandi, jura bellica cet. exerceant, atque ſpeciatim in ju- „ ribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus „ idem jus habeant, quod electoribus, principibus & ſtatibus com- „ petit.“

(d) Fränkiſche Ritter-Ordnung P. I. tit. XII.

(e) Die Formul: bey Adelichen Ehren, Treue und Glauben oder bey Adelichen wahren Worten, wird „ ex univerſali ob- „ ſervantia totius Imperii, für ein corporal Jurament äſtimiret; „ und iſt ganz genug ad docendam ac probandam fidem veritatemque „ gültig. *Ertel*, obſerv. Illuſtr. P. 1. obſ. 23.

(f) „ Eſt inutile pignus ſine effectu, niſi ſimul conceſſa per ipſam con-
„ ſtitutionem alienandi facultas. *Ludolf*, conſult. forenſ. T. III.
„ p. 903. A. ibique allegata.

(g) Man hält ſonſt einen jeden für einen ehrlichen Mann, und ſeine Handlungen vor aufrichtig, bis das Gegentheil bewieſen wird. Ein jeder hat das Recht von einem andern zu fordern, daß er den ſtrengſten Beweis führe, ſo bald er ihn etwas beſchuldigt, welches ſeine Rechtſchaffenheit angreift, oder zu einem Verächter der Wahrheit macht. Dieſes natürliche Geſetz, das ſich in dem geſellſchaftlichen Leben, ſo weit verbreitet hat, daß ohne ſelbiges man deſſen Bandes nicht geſichert ſeyn würde, und das ſelbſt ein Grundſatz des Römiſchen Rechts in allen ähnlichen Fällen iſt, wird hier mit Füſſen getreten. Anſtatt denjenigen, welcher aus dem Grund ein Vorrecht prätendiret, weilen anderer ihr Erſtigkeits-Recht, blos wegen abgängiger offentlicher Beurkundung, zweifelhaft und verdächtig, anzuhalten, daß er den Beweis führen müſſe, wird er gerade zu gehöret, und die Confirmation, ſo er in Händen hat, iſt ihm Beweis und Urtheil, ohnerachtet der leidende tertius dargegen weder gefragt noch gehöret worden. Da iſt ſicher eben ſowohl gegen die natürliche Billigkeit, als dieſes, daß durch dergleichen Confirmationes denen Debitoribus Gelegenheit gegeben wird, ihre Parole zu brechen. Denn das in denen Obligationibus gewöhnliche Verſprechen, bey Adelichen wahren Worten, Treue und Glauben, kan von ihm in keiner andern Ordnung erfüllt werden wollen, als worinnen die Obligationes ausgeſtellt ſind. Er würde gegen Treu und Glauben handeln, wenn er die Abſicht hätte, denjenigen Creditorem zurück zu ſetzen, dem er doch das Unterpfand zuerſt verſchrieben, und ihm einen andern vorzuziehen, der nach dem vorher gegebenen Wort eigentlich warten müßte, bis ihn die Reihe trift, oder für ihn etwas übrig bleibt. Dieſe natürliche Ordnung ſamt der gegebenen Parole wird gebrochen, wann die Ritterhaupmannſchaftliche Confirmation ohne eines vorherigen Creditoris Wiſſen, einer nachherigen Schuld den Vorzug giebt, im Fall ein Concurſus creditorum entſtehen ſolte. Gegen die teuſchen Gewohnheiten iſt es ebenfalls, weil dieſe von andern Pfand Verſchreibungen nichts wußten, als vermittelſt deren der Pfand-Herr zugleich das Pfand

ſelbſt

ſelbſt in ſeiner Gewalt bekam. Im übrigen giengen die ältern Briefe den jüngern vor. Und wo einer den andern hierinnen Betrugs beſchuldigte, der mußte Beweis führen. Eißenhart, Grundſätze der teutſchen Rechte in Sprüchwörtern IV, 1, 2. p. 292. & 296. *Heineccius* Elem. Jur. germ. T. 1. L. II. §. 443.

(h) Solte man nicht zur Ehre des geſamten Adels, und der Teutſchen Redlichkeit wünſchen, daß dieſe Meynung allgemeinen Beyfall finde, und ſolte man dieſen nicht hoffen können, wann Schluß-Sätze gelten, welche aus ſichern Præmiſſen richtig gefolgert ſind. Die Teutſchen Rechte und Gewohnheiten haben bey illuſtribus den Vorzug, und es wird nichts aus dem Römiſchen Recht angenommen und eingeführt zu ſeyn vermuthet, was jenen oder der natürlichen Billigkeit, oder der Dignitæt und Freyheit des Adels entgegen und nachtheilig iſt. Oben ad Lit. c. iſt ſchon geſägt, daß illuſtres in Debit Sachen nicht ſo behandelt würden als andere. Der daſelbſt angeführte Herr Etats-Rath von Moſer ſchreibt in ſeinem Tractat vom Reichsſtändiſchen Schulden-Weſen in des 2ten Buchs 2ten Cap. §. 16. n. 5. noch weiter ausdrücklich: daß die bey Privat-Concurſen übliche Grundſätze wegen Location derer Creditoren, bey Reichsſtänden, und folglich auch beym Reichs-Adel nicht ganz, oder allemal anſchlügen; obgleich auch die Claſſification, in ſo ferne ſie auf einer natürlichen Billigkeit beruhet, nicht ganz auf die Seite geſetzt werden könne. In denen Strubiſchen Nebenſtunden P. V. Sect. 32. §. 13. lieſet man hierüber folgendes: „Engelbrecht „de utilitate & neceſſitate ſtudii juris germanici §. 8. ſchränket den „Gebrauch des Römiſchen Rechts auf diejenige Geſetze ein, *quæ* „*principia juris naturalis continent, & cum recta ratione evidenter* „*conveniunt.* Ich vermeyne aber, es ſey ein gleiches von denen „aus guten Urſachen gemachten Römiſchen legibus civilibus zu „ſagen, welche ſich auf teutſche Geſchäfte wohl ſchicken. Nach „dem Recht der Natur kan kein Guths-Herr im Concurs einen „Vorzug vor andern Glaubigern ſeines Meyers behaupten, noch „er dieſen vertreiben, wenn er des Guths ſelbſten ohnumgänglich „benöthiget iſt. Die Römer haben ſolche Befugniſſe den Verpächtern beygelegt, und man läſſet ſich auch billig unſern Guths-

„Herrn

„ Herrn zu ſtatten kommen, weil eine identitas rationis vorhanden „ iſt“. Folglich blos diejenige Geſetze alſo, welche ſich auf die teutſche Geſchäfte ſchicken, billig und vernünftig ſind, verdienen eine Aufnahme. Wird dieſes in Privat - Sachen für die Vorzüglichkeit der teutſchen Rechte behauptet, wie vielmehr muß es in cauſis illuſtribus gelten. „ *Ex jure gentium & germanico* cauſæ il- „ luſtrium privatæ dirimi debent, *non ex jure romano*, niſi ubi ma- „ nifeſtum eſt id ab iis fuiſſe receptum.“ *Gribner*, de præjudicio principum Imperii ex abuſu juris Juſtinianei cap. 11. §. 5. „ Præ- „ ſumitur quidem, jus Romanum eſſe receptum in illuſtrium cau- „ ſis, aſt ſalvo *eorum jure*, *ſalvis privilegiis*, *dignitate*, & *eminen-* „ *tia* - - - Hinc aſſerens, jura peregrina in præjudicium patriarum „ legum eſſe recepta, veritatem debet probare, *quod fieri nunquam* „ *poterit*. Immo ipſi hoc teſtantur Imperatores. Carolus V. in „ ordinatione de 1521. Aſſeſſores jure jurando obſtringit, ut ju- „ dicent, nach redlichen ehrbaren und ländiſchen Ordnungen, „ Statuten und Gewohnheiten der Fürſtenthümer, Herrſchaf- „ ten und Gerichte die vor ſich gebracht werden. Et clarius adhuc „ præferentiam patriarum legum agnoſcit judicii aulici ordin. T. 1. „ §. 15. Sodann zuforderſt unſere Röm. Kayerl. Wahl - Capitu- „ lation, Reichs - Abſchied, Religion und Prophan - Frieden „ und den jüngſten Münſter - und Oßnabrückiſchen Friedens- „ Schluß, nach Ausweiſung des 17. Art. §. 1. & 2. wie auch je- „ des Stands, Lands, Orts, und Gerichts, ſonderlich die ge- „ bührlich allegirte und probirte *Privilegia*, gute Ordnung - und „ Gewohnheiten, und in Mangel derſelben die Kayſerliche „ Rechten, und rechtmäßige Obſervationes und Gebrauch in Acht „ nehmen, und nach denſelben ihre Decreta, Beſcheid und Urtheil „ richten. Helfeld Diſſ. de fontibus jur. quo illuſtres utuntur. §. 34. Eſt quidem juris Romani uſus in cauſis privatis illuſtrium, aſt *non adeo magnus*. Idem l. c. §. 49. Hat nun alles dieſes ſeine ungezweifelte Richtigkeit, und es iſt demnächſt gewiß a) daß die Teutſche Rechte und Gewohnheiten nichts von einer beſondern Vorzüglichkeit verſchriebener und gerichtlicher beſtätigter Hypotheken wiſſen, wie in der nächſt vorherigen Anmerkung erwieſen iſt; Sodann b) daß das Römiſche Recht ganz unwiderſprechlich gegen die ſelbſt redende Billigkeit und das Geſetz der Natur, wo nicht beſondere Obrigkeitliche Einſchränk - und Beſtimmungen hinzu kommen im-

pin-

pingiren, wie ebenfalls ſchon §. 28. §. 29. not. b. & ſupra not. g. zur Genüge dargethan worden und c) daß es der Freyheit und Würde des Adels äuſſerſt nachtheilig und verkleinerlich ſeye, eine ſchon zugeſicherte Ehre durch ein Paar Federſtriche eines andern, oder durch ſonſtige nach Römiſcher Fiction eingerichtete Formalitäten, wieder zu Schanden machen, und zugleich einen gutherzigen Glaubiger hintergehn zu laſſen, oder, welches noch ſchlimmer iſt, ſich einem Geſetze unterwürfig zu machen, von dem man keine andere Raiſon, als die Vermeidung eines ſchändlichen Betrugs, und argliſtiger Verfälſchung, weiß (ſupra b. ſq.); So bedarf der angeführte Satz, daß die Römiſche Lehre de hypothecis publicis ſich hier gar nicht appliciren laſſe, keiner weitern Ausführung. Es iſt jedoch voraus geſagt, daß die hierunter zu rechnende gerichtliche Hypotheken in ihrer gehörigen Ordnung von dieſen widrig ſcheinenden Gründen keineswegs getroffen werden. Geſchehen Confirmationes von den höchſten Reichs-Gerichten, ſo geſchehen ſie mit der größten Vorſicht und Behutſamkeit, und es läſſet ſich der Einwurf keineswegs mit Grund gedenken, daß auch hier ein adeliches Verſprechen gültig, das vielleicht eine Hintergehung zur Abſicht gehabt, und ein anders vorheriges hingegen ungültig gemacht werden könne, wobey noch an keinen Betrug gedacht worden vid. ſupra §. 28. not. a Ueber alles dieſes fragt ſichs noch: Was ſoll ein löblicher Orts Vorſtand thun, und wie beſtehen Glaubiger und Schuldner, wann ein Buchiſcher Reichs-Cavallier Hypotheken nicht nur bey ihm, ſondern auch bey höchſten Reichs-Gerichten, beym Quartiers Vorſtand, beym Lehnhof, bey ſeinen eigenen Gerichten, bey Notarien, bey dreyen Zeugen ꝛc. ꝛc. hätte conſtituiren laſſen, welche nach der Römiſchen Rechtslehre lauter gültige hypothecæ publicæ ſind? Muß nicht hieraus nach der bisherigen Einrichtung die größte Verwirrung und Gefahr entſtehen, da Löbl. Ortshauptmannſchaft weiter von keinen Hypotheken weiß, als welche ſie ſelbſt confirmiret hat, folglichen bona fide fort beſtätigt, wo ſchon Namens Kayſerl. Majeſtät für ſo ſtarke Summen Beſtätigungen ertheilet ſind, daß wenig mehr zu verhypotheciren übrig geblieben? Man erwäge ferner: wie ſehr die Teutſche Gerichts-Verfaſſung von der Römiſchen unterſchieden, und wie unmöglich es ſeye, dem Juſtinianeiſchen Lehr-Syſtem, wenn man auch wolle,

in Beziehung auf der unmittelbaren Reichsglieder Güther, Raum zu laſſen. Das Römiſche Recht erfordert diſtractionem pignoris (ſupra nota f.), und dieſes iſt der Hauptzweck bey Verpfändungen, zumahlen wenn Concurſe entſtehen. Allein in cauſis illuſtrium gehet dieſes ſelten an. Man hat es mit Güthern teutſcher Art zu thun, mit Geſchlechts fideicommiſſien, mit Lehen und andern Güthern, die ſich theils gar nicht, theils nur mit groſſen Schwierigkeiten veräuſſern laſſen. Die Glaubiger müſſen zufrieden ſeyn, daß ſie nach und nach aus den Revenuen befriediget werden. Wird nun ein Geſetz aus dem nemlichen Syſtem verworfen, warum ſoll das andere, das ſich eben ſo wenig in die teutſche Verfaſſung ſchicket, verbindlich ſeyn.

§. 34.

Dieſes wären alſo die Gründe, welche Löbl. Ortshauptmannſchaft zu Vertheidigung des ihren Gerichtlichen Hypotheks-Beſtätigungen vermeyntlichen anklebenden Vorzugs-Rechts, in Beziehung auf das Buchiſche Quartier und deſſen ærarium publicum, bey collidirenden Schuldforderungen theils angeführet hat, theils anführen könte. Es ſtehet zu hoffen, daß jeder unpartheyiſcher Beurtheiler ſelbige kraftlos finden werde, wenn er diſſeitige Prüf- und Widerlegung einiger Aufmerkſamkeit würdiget. Denn die confirmatio hypothecarum iſt ein actus judicialis, welche ordentlicher Weiſe nur denjenigen Gerichten competirt, welche Juriſdictionem propriam & omnimodam zu exerciren haben. (§. 33.) Da nun der Löbl. Rhön-Werraiſchen Ortshauptmannſchaft dergleichen nicht, ſondern nur eine Auſtregal-Inſtanz zuſtehet, und weiter keine Gerichtbarkeit hat, als in ſo ferne ihr dergleichen von Kaiſerl. Majeſtät, als dem alleinigen ordentlichen Richter der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchaft, verwilliget oder aufgetragen wird; (§. 1.) So müßte dieſe Verwilligung erwieſen werden. Würde ſie in Abſicht auf den Canton überhaupt erwieſen, ſo bliebe ſie doch ſtrictiſſimæ interpretationis, (§. 29.) und würde ſich auf das Buchiſche Quartier

tier und deſſen ærarium publicum wenigſtens ſo weit nicht extendiren laſſen, daß deſſen auf der Mitglieder Güther habendes Pfand-Recht durch eine Ortshauptmannſchaftliche Gerichtliche Confirmation aufgehoben oder zurück geſetzt werde, zumalen da 1.) dieſes Jus hypothecæ ſich auf die gemeine Rechte gründet und beſonders privilegiret iſt; (§. 13.) 2.) da ihm dieſes dergleichen ex Capitulatione Buchonica de 1610. cum jure prælationis zuſtehet. (§. 19.) 3.) Da der Mitglieder Pflichten nicht geſtatten, dieſem Pfand-Recht zum Nachtheil zu contrahiren; (§. 14.) 4.) da deren Einwilligung in eine dem Ærario Buchonico präjudicirliche Verpfändung, und deren Confirmation unerweislich iſt: 5.) da ſelbſt Löbl. Ortshauptmannſchaft das Buchiſche Quartier vermöge obhabender Pflichten nicht eigenmächtig zurück ſetzen darf; (§. 15.) 6.) da dieſe auch, wenn ſie das Buchiſche Quartier in Anſehung der abgeſonderten Matricul und Caſſe, als ein beſonderes Corpus betrachten wolte, hoc reſpectu keine Jurisdiction über der Mitglieder Güther prätendiren kan; (§. 19.) 7.) da ſie hingegen, wenn das Buchiſche Quartier als ein mit dem Canton vereinigtes Corpus conſideriret wird, auch ſelbiges an der Gerichtbarkeit mit Theil nehmen und ihme die Confirmations-Clauſul zu ſtatten kommen muß; (§. 17. ſq.) 8.) da ſie dem Buchiſchen Quartier nie angeſonnen, ſeiner debitirenden Mitglieder confirmirte Obligationen einlegen zu laſſen, auch ſelbiges noch nie in contradictorio würklich zurück geſetzt hat; 9.) da ſie nie das quäſtionirte Jus prælationis, ſo ihren gerichtlichen Beſtätigungen ankleben ſolle, bekant gemacht, um ſich darnach achten zu können; (§. 20.) 10.) da ſie ſelbſten erſt neuerlich noch bey Kaiſerlicher Majeſtät um allergnädigſte Erlaubniß nachgeſucht, dergleichen Confirmationen ertheilen zu dörfen; (§. 31.) 11.) da die dieſerhalb vorhandene Receſſe keine beſtimte Vorſchrift geben, ſtrictiſſimæ interpretationis, und im Hauptwerk nicht zum Vollzug gekommen ſind; (§. 29.) 12.) da das Ortshauptmannſchaftliche Hypo-

theken-Buch auf die Buchiſche Matricul, als welche nicht in das Rhön-Werriſche ſondern Buchiſche Archiv gehöret, nicht gegründet ſeyn kan, und alſo fehlerhaft iſt; (§. 19.) 13.) da das Corpus Buchonicum für ſein Ærarium publicum keiner Beſtätigung bedarf, (§. 12.) und da ſolchergeſtalt 14.) die natürliche Billigkeit, (§. 33.) die gemeine teutſche Rechte, die jura illuſtrium, (§. 32.) Obſervanz und Verträge (§. 10. ſq.) dem Buchiſchen Quartier zur Seite ſtehen; ſo hat ſich ſelbiges auch den allerhöchſten Beyſtand Kaiſerlicher Majeſtät ganz zuverläßig zu verſprechen.

Nota. Der Raum dieſes Bandes geſtattet nicht die in dem vorſtehenden Impreſſo angeführten Beylagen hier beyzufügen. Und dieſes kann auch um ſo eher geſchehen, als, vermöge der Noten, die meiſten ſolcher Anlagen in den daſelbſt benannten gedruckten Büchern nicht nur anzutreffen ſind, ſondern auch die paſſus concernentes beſagte Noten ſelbſt verbotenus enthalten.

Regiſter.

A.

Adminiſtration.

Reichs-Hofraths-Concluſa in dem Adminiſtrations-Weſen des Rhein-Grafen Carl Magnus zu Rheingrafenſtein, 243. 248.

Aichinger,

Derſelbe, deßen Unterthanen und Lehenleute ſollen der R. Ritterſchaft Orts Gebürg die Collecten zu Seybolzdorf Kraft R. H R. Concluſi nicht verweigern, ſ. Collecten.

Anzüglichkeit.

Anzügliche Schreibart wird dem Advocato Dr Geißler per Decretum eines R. Gerichts verwieſen, 296.

Appellation.

Die von einigen Bürgern und Ackerleuten zu Schweinfurt wider den daſigen Magiſtrat und das Hoſpital ergriffene Appellation wird durch ein Decret und ein Reichs-Hofraths-Concluſum abgeſchlagen, 296.

Ingleichen auch durch ein Concluſum die gebethene Appellations-Proceſſe, 297.

Arreſt.

Ueber Würzburgiſche eigenmächtige Arretirung des Gotteshauſes Schönthal Gült Früchte zu Eggershauſen vom R. Hofrath contra Würzburg erkanntes Concluſum, 4.

Dergleichen puncto Arreſti in der Jeſuiter-Orden Sache zu Ellwangen Probſt contra Oettingen-Wallerſtein, 91.

B.

Baden, Baden-Durlach.

Contra Marggrafen daſelbſt in cauſa Cathol. Unterthanen der Herrſchaft Mahlberg, puncto verſchiedener Religions-Beſchwerden ergangene R. Hofraths-Concluſa, ſ. Religions-Beſchwerden.

Dergleichen in cauſa mit Pfalz-Zweybrücken, puncto Juris eccleſ. Proteſt. ſ. Jus eccleſiaſticum.

Dergleichen in cauſa mit der R.R. in Schwaben Viertels am Neckar ꝛc. puncto Spolii ꝛc. wegen des Guths Ebenung, ſ. Spolium.

Bamberg, Hochſtift.

Dieſes ſuchet die Landeshoheit über den Markflecken und das Amt Fürth zu vertheidigen, ſ. Landeshoheit.

Brandenburg-Onolzbach.

Was contra dieſes Fürſtl. Haus wegen Zoll-Neuerung- und Erhöhungen zu Feuchtwangen u. Creilsheim vom R. Hofrath erkannt worden, ſ. Zoll.

Wegen des ſtreitigen Wegbaus-Rechts mit Nürnberg gegen Onolz-

bach erkanntes R.H.R. Concluſum, ſ. Weg- oder Straßenbau.

Wegen eben dieſes Fürſtl. Hauſes Streit mit Schwarzenberg, die Hoheobrigkeit, das Territorium und die Novalzehendbarkeit zu Michelbach betr. ſ unter dieſe Titel.

Brandenb. Onolzbachiſche Species Facti wegen eines Nürnberger Chauſſée-Baues, ſ. Chauſſée-Bau.

Bücher.

In re libraria ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, 269.

Dergleichen wegen Hemmung des Commercii litterarum &c, 282.

Bücher-Commißion.

In Gelegenheit des Hanauer Bücher-Umſchlags ergangenes Kaiſ. Reſcript an die Bücher-Commißion zu Frankfurth, 278.

Bücher-Umſchlag.

Reichs-Hofraths-Concluſum wegen des Bücher-Umſchlags zu Hanau, in welcher Sache Kaiſerliche Reſcripta an Chur-Sachſen, an die Heßiſche Regierung zu Hanau, an die Stadt Frankfurth und an die Kaiſerl. Bücher-Commißion allda ergangen ſind, 269-281.

C.

Cammer-Gerichte.

Deſſelben den Cammer-Procuratoren ertheilter gemeine Beſcheid, daß ſie die Verzeichniße der Sachen, worinnen ſie bedient, nach dem letzten Reichs-Schluß verfertigen ꝛc. ſollen, 299.

Cammer-*Procuratores.*

Dieſe werden à Camera, mittelſt eines gemeinen Beſcheides, ernſtlich angewieſen, ihre Verzeichniſſe von den Sachen, in welchen ſie bedient, nach dem jüngſten Reichs-Schluß von 1775. zu verfertigen, 299.

Chauſſée Bau.

Brandenburg-Onolzbachiſche Species Facti über einen von Nürnberg unternommenen Chauſſée-Bau, 401.

Collecten.

Reichs-Hofraths-Concluſum, daß der R. Ritterſchaft Orts Gebürg die Collecten bey den von Aichneriſchen Unterthanen zu Seybolsdorf von dem von Aichinger ꝛc. nicht verweigert werden ſollen, 1.

Colliſionen.

Reichs-Hofraths-Concluſum wegen der in der Jeſuiter-Ordens-Sache zu Augsburg entſtandenen Colliſionen und der in P. Henſels Händen ſeyenden Pappiere und Effecten, 103.

Concurs ꝛc.

Reichs-Hofraths-Concluſa wegen des Rheingrafens Carl Magni zu Rheingrafenſtein entſtandenen Concurſes, 243. 248.

D.

Delicta.

Puncto Juris puniendi delicta minora in cauſa des Gotteshauſes zu Petershauſen contra Fürſten zu Fürſtenberg ergangenes R. Hofraths-Concluſum, 106.

Dom-Herren.

Reichs-Hofraths-Erkenntniſſe in cauſa des Dom-Capituls und der 3. Evangel. Dom-Capitularen zu Oßnabrück, ſ. Verehligung.

E.

Ebenung.

Wegen dieſes Guths, in cauſa der R R. in Schwaben Viertels Neckar, Schwarzw. Ortenauiſchen Bezirks, contra Baden vom Reichs-Hofrath erkanntes Concluſum, ſ. Spolium.

Ellwangen.

In ſpecie Probſt daſelbſt contra Oettingen in cauſa Jeſuiter-Ordens puncto arreſti erkanntes Reichs-Hofraths-Concluſum, ſ. Arreſt.

F.

v. Fürſtenberg.

Was in cauſa dieſes Fürſtens mit dem R. Gotteshauſe zu Petershauſen puncto Juris puniendi delicta minora vom R. Hofrath erkannt worden, ſ. Delicta.

Fürth.

Die Landes-Hoheit über den Markflecken und das Amt Fürth ſuchet Bamberg in einer Deduction aus verſchiedenen Gründen zu vertheidigen, ſ. Landes-Hoheit.

G.

Geißler.

In Dr. Geißlers Sachen mit dem Magiſtrat zu Schweinfurt ſind einige R. Hofraths-Concluſa ergangen, ſ. Suſpenſion und Aufruhr.

In einem Reichs-Gerichtlichen Decrete wird demſelben ſeine anzügliche Schreibart verwieſen, ſ. Anzüglichkeit.

Gochsheim, Reichs-Dorf.

Gründliche Nachricht von den daſiger Reichs-Schultheiſſen, Gerichtsmänner und Stuhlbrüder hergebrachten Wahlen und den dießfalls unternommenen Neuerungen, 262. 269.

Grafen-Deputations-Sache.

In derſelben wegen Ulm bey der Cammer-Gerichts-Viſitation abgelegten Voti hat ſolcher Subdelegatus ein Pro Memoria an das Licht treten laſſen, 255.

Gegen dieſes Pro Memoria erſchienenes des Gräflichen Subdelegati Pro Notitia, 283.

Grün, *Subdelegatus.*

Derſelbe machet ein Pro Notitia auf zwey von Wölkeriſche Pro Memoria bekannt, ſ. unter Viſitation.

v. Gültlingen, Freyherr.

In deſſen Sache wider die R. Ritterſchaft Orts am Kocher und Conſ. wegen auf den Wildenhof vorgegangenen Land-Friedbruch, Mord und Raub, bey dem Reichs-Hofrathe übergebene Criminal-Anzeige und Bitte, 198.

Läßet auch dieſelbe bey dem Cammer-Gerichte einreichen, 235.

Jngleichen noch eine beſondere Supplic an das Cammer-Gerichte, wegen ſeiner beſonders mit einander connexen privilegirten Sachen, 237.

Fernere Supplic des von Gültlingen an das Cammer-Gericht contra den Canton Kocher, ſeine Sache für nun beſchloſſen anzunehmen, 290.

Eben deſſelben Pro Memoria, gegen den Ritterſchaftlichen Conſulent Klotz gerichtet, 292.

H.

Hamburg.

Daß der daſige Zeitungsſchreiber etwas wider einen Catholiſchen Religions-Punct in ſeine Zeitung eingerückt, deswegen machet der Schwediſche Reg. Rath von Heß zu Hamburg ein Pro Memoria bekannt, 347.

v. Heß.

Deſſen Pro Memoria gegen den Hamburger Zeitungs-Schreiber, 347.

Hoheobrigkeit und *Territorium*.

In der Streit-Sache zwiſchen Schwarzenberg und Brandenburg-Onolzbach wegen der Hohenobrigkeit und des Territorii zu Michelbach, von dem letztern bey dem R. Hofrath übergebene Exceptiones ſub- & obreptionis, 353.

Hypothek.

Bedenken über den Vorzug der von der Rhön-Werriſchen Ortshauptmannſchaft confirmirten Hypotheken, für dem dem Buchiſchen Quartiere auf den Güthern ſeiner Mitglieder zuſtehenden Unterpfands-Recht, 451.

J.

Jeſuiter-Orden.

In cauſa Jeſuiter-Orden in ſpecie Ellwangen Probſt contra Oettingen Wallerſtein, puncto arreſti, ergangenes R. Hofraths-Concluſum, 91.

Jngleichen, in ſpecie wegen der von demſelben beſeſſenen R. Güther, 99.

Jngleichen wegen des Guths Ebenung, 101.

Jn-

Jngleichen wegen der zu Augsburg entſtandenen Colliſionen und in P. Henſels Handen ſeyenden Pappiere und Effecten, 103.

Jngleichen wegen des von der R. Ritterſchaft Viertels Hegeu in Beſitz genommenen Ritterguths Linz, 193.

Immedietät.

Wider in die R. Ritterſchaftliche Immedietät auf dem Bock und Damhof von Chur-Pfalz beſchehene Eingriffe ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, 1.

Inquiſition.

Mittelſt zweyer Reichs-Hofraths-Concluſorum wird dem Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenſtein die Inquiſition zuerkannt, 243. 248.

Jurisdiction.

Reichs-Hofrath erkennet ein Concluſum wegen der von dem R. Oeſter. Wechſel-Gericht über Joh. Heinrich Reinhard ſich angemaßten ihm Reichs-Hofrath gehörigen Jurisdiction, 6.

Jus decimalis novalium.

Siehe Novalzehendbarkeit.

Jus Eccleſiaſticum.

In cauſa Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken contra Marggrafen zu Baden, puncto Juris eccleſiaſtici Proteſtantium & Conſiſtorii ergangenez Reichs-Hofraths-Concluſum, 93.

Jus paſcendi.

Was wegen der puncto Juris paſcendi von den Ackersleuten zu Schweinfurt in cauſa contra daſiges Hoſpital ergriffenen Appellation erkannt worden iſt, ſ. Appellation.

Juſtitz-Pflege.

In cauſa der Stadt Schweinfurt ſchlechter Juſtitz-Pflege und übler Verwaltung der gemeinen Güther ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, 297.

K.

Kloz, *Conſulent.*

Machet eine gedruckte Declaration gegen ein wider ihn von dem von Gültlingen gerichtetes Pro Memoria bekannt, 293.

L.

Landes-Hoheit.

Die Landes-Hoheit über den Marktflecken und das geſammte Amt Fürth verthätiget Bamberg in einer Deduction gegen eine Fürſtlich Brandenburgiſche Schrift, 300.

Landfriedbruch ꝛc.

Wegen eines ſolchen auf dem Gültlingiſchen Wildenhof ſich ergebenen, bringet Freyherr von Gültlingen eine Criminal-Anzeige und Bitte an den Reichs-Hofrath, 198.

läſſet auch ſelbige Criminal-Anzeige bey dem Cammer-Gericht übergeben, 235.

Landſtuhl.

Reichs-Hofraths-Concluſa Landſtuhler Evangeliſcher Unterthanen Religions-Beſchwerden contra die Freyherren von Sickingen betreffend, 8. 197.

Leiningen-Weſterburg.

Was contra die Leiningen-Weſterburgiſche Vormundſchaft in cauſa mit Catholiſchen Unterthanen zu Tiefenbach vor R. Hofraths-Concluſa ergangen, ſ. Mandats-Sachen.

Linz, Ritterguth.

Wegen der Beſitznehmung deſſelben, ſ. Poſſeſs.

Löwenſtein-Wertheim.

In cauſa dieſes Fürſtens mit ſeinen Unterthanen A. C. zu Cronenberg puncto divers. Grav. ſ. Religions-Beſchwerden.

M.

Mahlberg,

Catholiſcher Unterthanen in dieſer Herrſchaft verſchiedener Religions-Beſchwerden halber contra Baden-Durlach & Conſ. ergangene R. Hofraths-Concluſa, ſ. Relig. Beſchwerden.

Majer, *D.* und *Prof.*

Recenſion von deſſelben teutſchen weltlich. Staats-Rechte, ſ. Staats-Recht.

Mandats ꝛc. Sachen.

In cauſa Mandati & Paritoriæ zu Tiefenbach Catholiſcher Unterthanen contra Leiningen-Weſterburgiſche Vormundſchaft ergangene R. Hofraths-Concluſa, 191.

In cauſa Mandati Mahlbergiſcher Catholiſcher Unterthanen contra Baden-Durlach erkannte Reichs-Hofraths-Concluſa, 92. 196.

Michelbach.

In Gelegenheit des Streits zwiſchen Schwarzenberg und Brandenburg-Onolzbach, puncto der Hohenobrigkeit, des Territorii und der Novalzehendbarkeit zu Michelbach, von letzterm bey dem Reichs-Hofrath eingereichte Exceptiones ſub- & obreptionis, 353.

N.

Nieder-Oeſterreich.

Daß das Nieder-Oeſterreichiſche Wechſel-Gericht ſich über einen gewiſſen Reinhard eine Jurisdiction angemaßet hat, dieſerhalb wird von dem Reichs-Hofrath ein Concluſum erkannt, ſ. Jurisdiction.

Novalzehendbarkeit.

Wegen der Novalzehendbarkeit zu Michelbach, ſo Brandenburg-Onolzbach, als aus der daſigen Hohenobrigkeit und Territorio flieſſend,

ſend, gegen Schwarzenberg behauptet, von Brandenburg-Onolzbach bey dem Reichs-Hofrath eingereichte Exceptiones ſub- & obreptionis. 353.

R. Hofraths-Concluſum in dieſer Sache, 401.

Nürnberg, Reichs-Stadt.

Reichs-Hofraths-Concluſum in cauſa derſelben mit Brandenburg-Onolzbach puncto Verdrängung aus dem Beſitz des Wegbau-Juris, ſ. Weg- oder Straſſen-Bau.

Stadt Nürnbergiſche Facti Species wegen Fürſtl. Brandenburgiſcher Beeinträchtigungen in ihre Wegbau-Befugniſſe, ſ. ebend.

Was wegen derſelben Chauſſée-Baues ꝛc. von Brandenburg-Onolzbach und der Stadt Nürnberg ſelbſt an das Licht getreten, ſ. Chauſſée- auch Weg- oder Straßen-Bau.

O.

Oettingen-Wallerſtein.

In cauſa Jeſuiter-Ordens, in ſpecie zu Ellwangen Probſt, contra Oettingen-Wallerſtein, puncto Arreſti erkanntes Reichs-Hofraths-Concluſum, ſ. Arreſt.

Onolzbach.

ſ. Brandenburg-Onolzbach.

Oßnabrück.

In cauſa daſigen Dom-Capitels contra die 3. Dom-Capitularen A. C. wegen ihrer Verheyrathung ꝛc. Reſcripti nunc Decreti ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, ſ. Verehligung.

P.

Pedagium.

ſ. Zoll.

Petershauſen.

Was in cauſa dieſes R. Gotteshauſes contra Fürſten zu Fürſtenberg, puncto Juris puniendi delicta minora der Reichs-Hofrath erkannt hat, ſ. Delicta.

Pfalz, Chur-

Wider deſſen Eingriffe in der R. Ritterſchaft Orts Creichgau Immedietät auf dem Bock und Damhof wird ein R. Hofraths-Concluſum erkannt, ſ. Immedietät.

Was in cauſa der R. Ritterſchaft Orts Creichgau contra Chur-Pfalz puncto des Hinfelder Weggelds ergangen, ſ. Weggeld.

Poſſeſs.

Wegen der Beſitznehmung des Ritterguths Linz von der R. Ritterſchaft Viertels im Hegeu ergangenes R. Hofraths Concluſum, 193.

R.

Rebellion.

Reichs-Hofraths-Concluſum in Sachen Schweinfurter Magiſtrats

ſtrats contra Dr. Geißler daſelbſt & Conſ. puncto intendirter Sedition, 298.

Reichs-Cammer-Gericht.

ſ. Cammer-Gericht.

Reichs-Hofrath.

Concluſum, R. Ritterſchaft in Schwaben Orts Creichgau contra Chur-Pfalz ꝛc. wider die Ritterſchaftliche Immedietät auf dem Bock und Damhof auch zu Maſſenbach und Flechingen, ſ. Immedietät.

Concluſum, Reichs-Ritterſchaft Orts Gebürg der Aichinger von Aichneriſchen Unterthanen und Lehenleuten zu Seybolsdorf Collecten-Verweigerung betreffend, ſ. Collecten.

Concluſum, zu Schönthal Gotteshaus contra Biſchofen und Fürſten zu Würzburg, puncto Arreſti & Turbationis, ſ. Arreſt.

Concluſum, modo Biſchof und Fürſt zu Würzburg contra das Gotteshaus Schönthal und deſſen Probſt zu Mergentheim wegen gewaltthätig abgeriſſener Zoll-Tafel zu Simmeringen, ſ. Zoll.

Concluſum, Nürnberg contra Onolzbach und Conſ. wegen Verdrängung der erſtern Stadt vom Wegbau-Rechte ꝛc. ſ. Weg- oder Straſſenbau.

Concluſum wegen von dem N. Oeſter. Wechſel-Gericht über einen gewiſſen Reinhard ſich angemaßter Juriſdiction, ſ. Juriſdiction.

Concluſa, A. C. Verwandten Religions-Gravamina, in ſpecie zu Landſtuhl A. C. Unterthanen contra von Sickingen, ſ. Landſtuhl.

Der Reichs-Hofrath erkennet in Betreff ſeiner eigenen Juriſdiction über Johann Heinrich Reinhard, in cauſa mit dem Nieder-Oeſterreichiſchen Wechſel-Gericht, wider daſſelbe ein Concluſum, ſ. Juriſdiction.

Concluſum, zu Roſenberg A. C. Unterthanen contra den Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim, puncto diverſ. Grav. ſ. Rel. Beſchwerden.

Concluſa, Jeſuiter-Orden betreffend, ſ. Jeſuiter-Orden.

Concluſa, Mahlbergiſche Catholiſche Gemeinen contra Baden-Durlach, Rel. Beſchwerden betref. ſ. Rel. Beſchwerden.

Concluſum, Pfalz-Zweybrücken contra Baden, puncto jur. eccleſ. Proteſt. & Conſiſt. ſ. Jus eccleſiaſticum.

Concluſa, zu Oßnabrück Dom-Capitel contra die 3. Domherren Aug. C. Reſcripti nunc Decreti, ſ. Verehligung.

Concluſum, zu Schwarzenberg Fürſt contra Brandenburg-Onolzbach ꝛc. Mand. puncto Zoll-Reuerung- und Erhöhungen in Feuchtwangen und Crailsheim, ſ. Zoll.

Concluſum, R. R. am Neckar, Schwarzwald Ortenauiſchen Bezirks contra Baden, das Guth Ebenung betref. ſ. Ebenung.

Concluſum, zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerſtein contra Mergentheimiſche Regierung, puncto exactionis pedagii &c. & Jur. ſolit. reparandi vias publ. ſ. Zoll, auch Weg- und Straſſen-Bau ꝛc.

Concluſum, zu Petershauſen R. Gotteshaus contra Fürſtenberg puncto Jur. pun. delicta minora, ſ. Delicta.

Concluſum, zu Tiefenbach Cathol. Unterthanen contra Gräflich Leiningen-Weſterburg. Vormundſchaft, Mandati & paritor. ſ. Mandats-Sachen.

Concluſum, Jeſuiter-Orden, das von der R. Ritterſchaft Hegen in Beſitz genommene Ritter-Guth Linz betref. Fürſt zu Fürſtenberg contra R. Ritterſchaft, ſ. Poſſeſs.

Concluſa, Wild- und Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenſtein Concurs, Adminiſtration und Inquiſition betref. ſ. Rheingrafenſtein.

Concluſa, Bücher-Commißion im Reich, in ſpecie die Vorfallenheiten in re libraria betref. ſ. Bücher, Bücher-Commißion und Bücher-Umſchlag.

Concluſum, zu Nördlingen Magiſtrat contra die Oettingen-Wallerſteiniſche Regierung, die Hemmung des Commercii Litterarum betref. ſ. Bücher.

Concluſum, zu Schweinfurt einige Bürger und Ackerleute contra den daſigen Magiſtrat und Hoſpital betref. Appellationis, ſ. Appellation.

Concluſum, Schweinfurt, Stadt, ſchlechte Wirthſchaft und Juſtitz-Pflege in ſpecie Geißler contra den Magiſtrat. Appell. puncto ſuſpenſionis ab officio Advocati, ſ. Suſpenſion.

Concluſum, zu Schweinfurt Magiſtrat contra Geißler ꝛc. puncto intentatæ ſeditionis, ſ. Rebellion.

Concluſum, R. Ritterſchaft in Schwaben contra Chur-Pfalz, Reſcr. das Hinfelder Weggeld betref. ſ. Weggeld.

Concluſum, zu Nürnberg Bürgermeiſter und Rath contra Brandenb. Onolzbachiſche Regierung ꝛc. die Verdrängung aus dem Beſitz des Wegbau-Rechts betreffend, ſ. Weg- und Straſſen-Bau.

Concluſum, zu Schwarzenberg Fürſt contra Brandenburg-Onolzbach ꝛc. puncto Juris decimalis novalium in præf. Michelbach, ſ. Jus decimalis noval.

zu Rheingrafenſtein, Rheingraf

Gegen den Wild- und Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingra-

grafenſtein erkanntes Reichs-Hofraths-Concluſa, 243. 248.

Reichs-Lehen.

Wegen eines vom Kaiſer den Gebrüdern von Wölkern übertragenen Reichs-Lehens machet der Subdelegatus von Wölkern ein Pro Memoria bekannt, 259.

Reichs-Ritterſchaft,

In Schwaben Orts Creichgau erhält ein Reichs-Hofraths-Concluſum für ſich contra Chur-Pfalz wegen Eingriffe wider die Ritterſchaftliche Immedietät auf den Bock und Damhof ꝛc. ſ. Immedietät.

In Franken Orts Gebürg, derſelben ſoll der Aichinger und Aichingeriſchen Unterthanen die Collecten zu Seybolsdorf, vi R. H. R. Concluſi, nicht verweigern, ſ. Collecten.

Am Nieder-Rheinſtrom, wegen der von dem Jeſuiter-Orden allda beſeſſenen R. Güther wird ein R. Hofraths-Concluſum erkannt, ſ. Jeſuiter-Orden.

In Schwaben Viertels am Neckar ꝛc. erhält in cauſa mit Baden, puncto ſpolii &c. wegen Ebenung ein R. Hofraths-Concluſum, ſ. Spolium.

In Schwaben Viertels Hegeu, wegen deren Beſitznehmung des Ritterguths Linz ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, ſ. Poſſeſs.

In cauſa zwiſchen der Rhön-Werriſchen Ortshauptmannſchaft u. dem Buchiſchen Quartier über den prätendirten Vorzug der von der erſtern confirmirten Hypotheken für dem dem letztern auf den Güthern ſeiner Mitglieder zuſtehenden Unterpfands-Recht bekannt gewordenes Bedenken, 451.

Reichs-Schultheiſſen ꝛc.

Dererſelben, ingleichen der Gerichtsmänner und Stuhlbrüder in dem Reichs-Dorfe Gochsheim Wahlen halber, ſ. Wahl, ingleichen Gochsheim.

Religions-Beſchwerden.

Wegen diverſ. Gravaminum der A. C. Unterthanen zu Roſenberg contra Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim erkanntes Reichs-Hofraths-Concluſum, 92.

In Anſehung verſchiedener Religions-Beſchwerden der ſämmtlichen Catholiſchen Gemeinden in der Herrſchaft Mahlberg contra Baden-Durlach & Conſ. ergangene Reichs-Hofraths-Concluſa, 92. 196.

v. Reuß, Grafen

In der Streit-Sache der Gräflich-Reußiſchen Herrſchaft Gera mit der daſigen Ritter- und Land-

ſchaft Gräfliche Acten⸗mäßige Geſchichts⸗Erzehlung gegen der Ritter⸗ und Landſchaft Beſchwerden, 108.

Reußiſche Ritter⸗ und Landſchaft.

In deren Streit⸗Sache mit ihrer Gräflich⸗Reußiſchen Herrſchaft zu Gera zu Göttingen abgefaßtes rechtliche Bedenken, 8.

Roſenberg.

In daſiger Unterthanen A. C. Angelegenheit contra Fürſten zu Löwenſtein⸗Wertheim puncto diverſ. Gravaminum ergangenes R. Hofraths⸗Concluſum, ſ. Religions⸗Beſchwerden.

S.

zu Schönthal, Gotteshaus

Erhält für ſich gegen Würzburg puncto arreſti & turbationis ein R. Hofraths⸗Concluſum, ſ. Arreſt.

Gegen ſich aber auch ein R. H. R. Concluſum in cauſa mit Würzburg wegen gewaltthätig abgeriſſener Gülten⸗Zoll⸗Wappen, ſ. Zoll.

Schwarzenberg.

Was in cauſa Fürſtens contra Brandenb. Onolzbach wegen Zoll⸗Neuerung⸗ und Zoll⸗Erhöhungen zu Feuchtwangen und Crailsheim vom Reichs⸗Hofrathe ergangen, ſ. Zoll.

Wegen eines Streits dieſes Fürſtl. Hauſes mit Brandenburg⸗Onolzbach die Hoheobrigeitk, das Territorium und die Novalzehendbarkeit betreffend, ſ. dieſe Rubriquen.

Schweinfurt, Stadt.

Den daſigen Ackerleuten wird ihre in Sachen contra das Hoſpital daſelbſt puncto juris paſcendi ergriffene Appellation abgeſchlagen, ſ. Jus paſcendi.

In eben derſelben Ackerleute und einiger Bürger Angelegenheit contra den Magiſtrat und Hoſpital, wegen gebethener aber abgeſchlagener Appellations⸗Proceſſe ergangenes Reichs⸗Hofraths⸗Concluſum, ſ. Appellation.

Reichs⸗Hofraths⸗Erkenntniß wegen der Stadt Schweinfurt übler Verwaltung der Gemein⸗Güther und ſchlechter Juſtitz⸗Pflege, in ſpecie Geißler contra Magiſtratum puncto ſuſpenſionis ab officio Advocati, ſ. Suſpenſion.

Dergleichen zu Schweinfurt Rath contra Geißler puncto intentatæ ſeditionis, ſ. Rebellion.

Sedition.

Siehe Rebellion.

v. Sickingen, Freyherren.

Dieſe ſollen ihrer A. C. Unterthanen zu Landſtuhl Religions⸗Beſchwerden halber, vi Reichs⸗Hofraths⸗Concluſi, Bericht erſtatten, ſ. Landſtuhl.

Spolium.

In cauſa Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Viertels am Neckar Schwarzwald Ortenauiſchen Bezirks contra Baden puncto ſpolii das Guth Ebenung betref. ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, 101.

Staats-Recht.

Recenſion von dem teutſchen weltlichen Staats-Rechte des D. und Prof. Majers, 250.

Stuhlbrüder.

Siehe unter Gochsheim, ingl. Wahl.

Suſpenſion.

Wegen von der Stadt Schweinfurt verhängter Suſpenſion ab officio Advocati Dr. Geißlers ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, 297. 298.

T.

Territorium.

Bey dem Streit zwiſchen Schwarzenberg und Brandenburg-Onolzbach wegen des Territorii und der Hohenobrigkeit zu Michelbach bey dem Reichs-Hofrathe eingereichten Onolzbachiſchen Exceptiones ſub- & obreptionis, 353.

Tiefenthal.

In Sachen der daſigen Catholiſchen Unterthanen contra Leiningen-Weſterburgiſche Vormundſchaft ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, ſ. Mandats-Sachen.

U.

Unterpfands-Recht.

Bedenken über den Vorzug der von der Rhön-Werriſchen Orts-hauptmannſchaft confirmirten Hypotheken für dem dem Buchiſchen Quartiere auf den Güthern ſeiner Mitglieder zuſtehenden Unterpfands-Recht, 451.

V.

Verehligung.

Reichs-Hofraths-Concluſa zu Oßnabrück Dom-Capitel contra die 3. Dom-Capitularen A. C. daſelbſt Reſcripti nunc Decreti, 97. 99.

Viſitation des Kaiſerl. und R. Cammer-Gerichts.

Verzeichniß der zur dritten Claſſe ſubdelegirten Viſitatoren, 240.

Pro Memoria das vom Ulmiſchen Subdelegati bey der Viſitation in der Grafen-Sache abgelegte Votum zum Vorwurf habend, 255.

Eben deſſelben Subdelegati Pro Memoria wegen eines ihm vorgeworfenen Reichs-Lehens, 259.

Subdelegati Grün Pro Notitia, den vorſtehenden von Wölkeriſchen bey-

beyden Pro Memoria entgegen geſetzt, 283.

W.

Wahl.

Von den herkommlichen Wahlen der Reichsſchultheiſſen, Gerichtsmänner und Stuhlbrüder in dem Reichs-Dorfe Gochsheim und darwider unternommenen Neuerungen gründliche Nachricht, 262. 269.

Weggeld.

In cauſa Reichs-Ritterſchaft Orts Creichgau contra Chur-Pfalz, wegen des Hinfelder-Weggelds ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, 298.

Weg- oder Straſſen-Bau, auch Beſſerung.

Wegen Onolzbachiſcher Verdrängung der Stadt Nürnberg aus dem Beſitz des Wegbaus-Juris und Abnahme der Materialien ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, 5.

Puncto Juris ſolit. reparandi vias publicas in cauſa Oettingen ꝛc. contra Teutſchm. Regierung zu Mergentheim erkanntes Reichs-Hofraths-Concluſum, 104.

Dergleichen Concluſum in cauſa zu Nürnberg Bürgermeiſter und Rath contra Brandenburg-Onolzbachiſche Regierung wegen Verdrängung aus dem Beſitze des Wegbau-Juris, 351.

Brandenb. Onolzbachiſche Species Facti, den Nürnberger Chauſſée Bau betreffend, 401.

Der Stadt Nürnberg Species Facti, die von Fürſtl. Brandenburgiſcher Seite neuerliche Beeinträchtigung der R. Stadt Nürnbergiſchen Wegbau-Befugniſſe betreffend, 413.

Wild- und Rheingrafen.

Wegen Carl Magni zu Rheingrafenſtein entſtandenen Concurſes, Adminiſtration und Inquiſition ergangene Reichs-Hofraths-Concluſa, ſ. Rheingrafenſtein.

Wittenberg, *Licent.*

Gegen denſelben, als Zeitungs-Schreiber zu Hamburg, gerichtetes Pro Memoria von dem von Heß, 347.

v. Wölkern.

Als Reichs-Stadt Ulmiſcher Subdelegatus ſtellet Herr von Wölkern wegen ſeines abgelegten Voti in der Grafen-Sache ein Pro Memoria an das Licht, ſ. Grafen-Deputations-Sache.

Eben derſelbe machet auch wegen eines vom Kaiſer den Gebrüdern von Wölkern übertragenen Reichs-Lehens ein Pro Memoria bekannt, ſ. Reichs-Lehen.

Würzburg.

Gegen daſſelbe fället in cauſa mit dem Gotteshauſe Schönthal

puncto

puncto arreſti und Aushängung der Zoll-Tafel zu Simmeringen ein Reichs-Hofraths-Concluſum aus, ſ. Arreſt, ingl. Zoll.

Für Würzburg aber gegen Schönthal ꝛc. ein Reichs-Hofraths-Concluſum wegen von letzterm gewaltthätig abgeriſſenen Gülten-Zoll-Wappens, ſ. Zoll.

Z.

Zeitungs-Schreiber.

Gegen den Zeitungs-Schreiber zu Hamburg wird ein Pro Memoria bekannt gemacht, 347.

Zoll.

Biſchof und Fürſt zu Würzburg ſoll zu Simmeringen vi Reichs-Hofraths-Concluſi keine Zoll-Tafel aushängen, 4.

Dem Gotteshauſe Schönthal wird in cauſa mit Würzburg durch ein Reichs-Hofraths-Concluſum die gewaltthätige Abreiſſung des Zoll-Wappens zu Simmeringen verwieſen, 4.

In cauſa Fürſtens zu Schwarzenberg contra Brandenburg-Onolzbach wegen verſchiedener Zoll-Neuer- und Erhöhungen zu Feuchtwangen und Crailsheim ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, 100.

In cauſa Oettingen ꝛc. contra Teutſchmeiſteriſche Regierung zu Mergentheim puncto inj. exactionis Pedagii &c. ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, 104.

Zweybrücken, Pfalz-.

In cauſa daſigen Herzogs contra Marggrafen zu Baden puncto Juris Eccleſ. Proteſtantium & Conſiſtorii ergangenes Reichs-Hofraths-Concluſum, ſ. Jus eccleſiaſticum.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oertel, Christian Gottfried, 1718-1777

Sammlung der neuesten Merkwürdigkeiten, welche in das deutsche sowohl allgemeine als besondere Staatsrecht einschlagen

Bd.: 2

Regensburg (1776)

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.q.54(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707812-9
VD18 80259340-001